Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1874)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1874 : November

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1874.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Thun, den 16. November 1874.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 30. November 1874 zu einer Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Dekretsentwürfe.

1) Dekret über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit.
2) " " " Organisation der katholischen Synode.
3) " " " Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes.
4) " " " Parzellarvermessungen im alten Kantonstheil.
5) " " " Anerkennung des Krankenhauses zu Herzogenbuchsee und der Krankenanstalt des Amtsbezirks Aarwangen in Langenthal als juristische Person.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2) Entlassungsgesuche.
3) Staatsverwaltungsbericht für 1873.

b. Der Direktion des Innern.

Bericht über zwei Gesuche betreffend Bestrafung der Trunkenheit.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1) Naturalisationen.
2) Strafnachlaßgesuche.
3) Gesuch der Kirchgemeinde Jegenstorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes.
4) Berichtigung des § 164 des Strafgesetzbuches.
5) Provisorische Bestimmungen über Ersetzung der Todesstrafe.
6) Beschluß betreffend Umwandlung einer von den Assisen ausgesprochenen Todesstrafe.

d. Der Direktion der Finanzen.

1) Staatsrechnung für 1873.
2) Beschwerde betreffend die Besteuerung der Käsereien.
3) Beschwerde des Notars Schwammberger betreffend Anwendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes.
4) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons für die Periode von 1875 bis 1878.
5) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons für 1875.
6) Nachkreditbegehren.

7) Beschluß betreffend provisorische Verlängerung der Gültigkeit des Dekrets über die Besoldung der reformirten Geistlichkeit.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion der Erziehung.

1) Vorstellung mehrerer Familienväter von Roggwyl betreffend Auslegung des § 3 des Schulgesetzes.
2) Expropriationen.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßenbauten und Expropriationen.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

1) Beschluß über die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien.
2) Verkauf der Wydlerbesitzung in Biel an die Jurabahngesellschaft.
3) Abtretung des Betriebsmaterials der Staatsbahn an die Jurabahngesellschaft.

C. Wahlen.

1) Eines Stimmenzählers am Platz des als solcher zurück tretenden Herrn Imer.
2) Zweier Ständeräthe.
3) Des Staatsschreibers.
4) Des Generalprokurators.
5) Des Ohmgeldverwalters.
6) Zweier Ersatzmänner des Obergerichts.
7) Der Gerichtspräsidenten von Neuenstadt, Fraubrunnen und Niedersimmenthal.
8) Eines Kriegsrichters.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Dezember statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

Zyro.

Erste Sitzung.

Montag den 30. November 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 163 Mitglieder anwesend; abwesend sind 88, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Boivin, Bracher, Bürki, Chopard, Feller, Gouvernon, Greppin, Lehmann in Langnau, Marti, Messerli, Nußbaum in Worb, Plüß, Riat, Roffelet, Röthlisberger in Walkringen, v. Wattenwyl in Oberdießbach, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Dr. Bähler, Bohnenblust, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burri, Cattin, Charpié, Chodat, Déboeuf, Fahrni-Dubois, Fattet, Feune, Fleury, Flück, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hegi, Herren in Mühleberg, Hofstetter, Hornstein, Hurni, Imer, Indermühle, Jobin, Joliffaint, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kilchenmann, Klaye, Koller, Lehmann in Lotzwyl, Mägli, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mühlemann, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Oberli, Racle, Rebmann, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Sahli, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Nidau, Schüpbach, Seiler, Spahr, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Streit, Wampfler, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zumwald, Zürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Indem ich Sie willkommen heiße, erlaube ich mir, einen Blick auf die wichtigsten Geschäfte zu werfen, mit welchen wir uns in dieser Session zu befassen haben werden.

Es ist dieß zunächst der Beschluß über die Betheiligung des Staates bei neuen Eisenbahnlinien. Es ist überflüssig, die Wichtigkeit dieses Traktandums hervorzuheben. Uns Allen schwebt dieselbe vor, und wir sind uns der hohen Verantwortlichkeit bewußt, welche in dieser Frage auf uns fällt. Denn wenn schon das Volk es ist, welches das Ergebniß unserer Berathungen annimmt oder verwirft und dadurch für die Folgen einzustehen hat, so wird unsere Verantwortlichkeit doch nicht aufgehoben und unsere Aufgabe nicht erleichtert, sondern im Gegentheil schwieriger, indem wir nicht nur das Richtige auszumitteln und zu beschließen haben, sondern es so behandeln, gestalten und begründen müssen, daß der Souverän zur Ueberzeugung gelangt, daß das, was wir ihm vorlegen, unter den gegebenen Verhältnissen das Beste ist.

Wenn es uns gelingt, dem Volke eine solche Betheiligung des Staates an den zukünftigen Eisenbahnen vorzuschlagen, welche in einem billigen Verhältnisse zu den bisherigen Leistungen

des Kantons für solche Unternehmungen steht, seine finanziellen Kräfte nicht übersteigt und einen rationellen Ausbau unseres Eisenbahnnetzes und damit die Früchte unserer Eisenbahnpolitik sichert, so wird es dem Projekte seine Zustimmung nicht versagen.

Möge der Stern, der den Großen Rath in Fragen von eminenter Tragweite stets geleitet, uns auch hier voranleuchten. Seien wir gerecht, berechnend, jedoch nicht engherzig, und klug, und ich zweifle nicht an einer dem Kantone zum Wohle und zur Ehre gereichenden Lösung dieser Frage.

In zweiter Linie wird uns der vierjährige Voranschlag beschäftigen, welcher uns Gelegenheit gibt, dem Volke darzuthun, daß der Kanton Bern im Stande ist, den finanziellen Anforderungen zu entsprechen, daß die Fortsetzung der eingeschlagenen Eisenbahnpolitik, die Berücksichtigung der Landestheile, welche bis dahin die Eisenbahnen entbehrten, die Ausführung der nothwendigen Straßenbauten, sowie endlich die dringend gebotene Aufbesserung der Besoldung der Beamten, Angestellten, Primarlehrer, das Gleichgewicht unserer Einnahmen und Ausgaben nicht stören und auch keine Steuererhöhung nach sich ziehen werden, ja daß jetzt bereits darauf Bedacht genommen wird, den Ausfall, den wir vom Jahre 1890 an durch die Einbuße des Ohmgeldes erleiden, zu decken.

Ferner wird durch die Dekrete über die Organisation der katholischen Synode und die Besoldung der katholischen Geistlichkeit am innern Ausbau des im Kirchengesetze aufgerichteten Gebäudes fortgefahren und zwar in einer Weise, welche geeignet ist, wenn nicht der jetzigen Generation unserer katholischen Brüder im Jura, doch ihren Nachkommen die Ueberzeugung beizubringen, daß es sich nicht um Unterdrückung der katholischen Kirche und ihrer Diener, sondern um Befreiung derselben und Versöhnung mit den Ideen ächter Religiösität, Sittlichkeit und Humanität handelt.

Endlich haben wir verschiedene Wahlen zu treffen, worunter namentlich die Vertreter des Kantons im Ständerathe, des Staatsschreibers 2c. 2c.

Dieß sind die Haupttraktanden der Session, die ich hiemit zu eröffnen die Ehre habe.

Am Platze des demissionirenden Herrn Imer bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Ludwig Adolf Geiser.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Es sind gewählt:

Im Wahlkreise Bern, mittlere Gemeinde, an Platz des Herrn Regierungsstatthalter v. Wattenwyl:

Herr Rudolf Lindt, Apotheker in Bern.

Im Wahlkreise Sumiswald an Platz des verstorbenen Herrn Burger:

Herr Adolf Müller, Arzt in Sumiswald.

Im Wahlkreise Nidau an Platz des Herrn Regierungsstatthalter Biedermann:

Herr Jakob Sieber, Amtsrichter in Aegerten.

Im Wahlkreise Kirchberg an Platz des verstorbenen Herrn Dr. Hügli:

Herr Friedrich Luder, Ingenieur in Alchenflüh.

Im Wahlkreise Lauperswyl an Platz des ausgetretenen Herrn Sommer:

Herr Jakob Bruder, Notar zu Lauperswyl.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und dieselben keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leisten den verfassungsmäßigen Eid die Herren Lindt, Müller, Sieber, Luder und Bruder.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden von den bereits vorliegenden Traktanden gewiesen:

1) Das Dekret über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
2) der Bericht über zwei Gesuche betreffend Bestrafung der Trunkenheit an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
3) die Strafnachlaßgesuche an die Bittschriftenkommission;
4) die Käufe und Verkäufe an eine Kommision von 3 Mitgliedern;
5) der Vortrag über Verkauf der Wydlerbesitzung in Biel an die Jurabahngesellschaft an die unter Ziff. 4 hievor genannte Kommission;
6) Die Vorlage über die Abtretung des Betriebsmaterials der Staatsbahn an die Jurabahngesellschaft an eine Commission von 3 Mitgliedern;
7) Das Dekret über die Organisation der katholischen Synode an die zur Vorberathung des Dekrets über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit bestellte Kommission. (Siehe Seite 148 und 153 hiervor.)

Die unter Ziffer 1, 2, 4 und 6 genannten Kommissionen wird das Büreau zu bestellen ermächtigt.

Im Weitern wird das Bureau ermächtigt, diejenigen Kommissionen, in welchen einzelne Stellen erledigt sind, zu ergänzen.

Herr Präsident. Mehrere Geschäfte stehen nicht auf dem Traktandenverzeichniß, weil der Regierungsrath und Ihr Präsidium glaubten, es können dieselben nicht behandelt werden, indem es wünschenswerth ist, daß die Session des Großen Rathes in dieser Woche geschlossen werde. Nächsten Montag wird nämlich die Bundesversammlung wieder zusammentreten, und es sind die dort vorliegenden Geschäfte derart, daß man wünschen muß, es werden die gleichzeitig dem Großen Rathe angehörenden Mitglieder der Bundesversammlung nicht durch eine Großrathssitzung abgehalten, ihre eidgenössischen Pflichten zu erfüllen. Immerhin wird es natürlich dem Großen Rath freistehen, in dieser Sache das Gutfindende zu beschließen. Auch ist es zweckmäßig, daß für diejenigen Geschäfte, für welche noch keine Kommissionen bestellt worden sind, solche schon jetzt niedergesetzt werden.

Der Herr Präsident gibt nun Kenntniß von den betreffenden Geschäften, und es werden sodann gewiesen:

1) Die Einfrage über Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufsummen an die Bittschriftenkommission;
2) Die Beschwerde der Erben des Peter Sterchi in Einkommensteuersachen an die Bittschriftenkommission;
3 Das Gesuch des kantonalen Juristenvereins betreffend Kreirung einer Gesetzesredaktionskommission an die zur Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches niedergesetzten Commission (siehe Seite 145 hievor);
4) Das Gesuch des Initiativkomites der Thun-Konolfingenbahn an die Eisenbahnsubventionskommission (siehe Seite 145 hiervor);
5) Der Dekretsentwurf über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber an eine Kommission von 7 Mitgliedern, welche vom Büreau zu ernennen sind.

Herr Präsident. Es sind ferner eingelangt:

a) Eine Vorstellung des Burgerrathes von Pruntrut zu Gunsten der Ursulinerinnen;
b) Eine Beschwerde der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut;
c) eine Beschwerde von Einwohnern von St. Ursanne gegen den Beschluß betreffend Auflösung der dortigen communauté des sœurs de charité;
d) eine Beschwerde der Superiorin der nämlichen communauté.

Ich stelle den Antrag, diese Gegenstände an die gleiche Kommission zu überweisen, welche zur Vorberathung der Beschwerde der Ursulinerinnen in Pruntrut niedergesetzt worden ist. (Siehe Seite 145 hievor).

Folletête macht darauf aufmerksam, daß die Behandlung der Beschwerde der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut dringend sei, während die übrigen die Ursulinerinnen betreffenden Beschwerden auf eine spätere Session verschoben werden können. Die genannte Beschwerde sei bereits in der letzten Session eingereicht worden, und es hätte die Regierung seither ihren Bericht darüber erstatten können.

Herr Präsident. Von anderer Seite hat man mir bemerkt, daß die Behandlung dieser Beschwerde nicht von der Berathung der übrigen Beschwerden getrennt werden könne. Vorläufig handelt es sich jedoch bloß um die Frage, ob dieser Gegenstand an die bereits früher ernannte Kommission gewiesen werden soll.

Folletête. Ich bin einverstanden, daß die Beschwerde von der nämlichen Kommission vorberathen werde, doch wünsche ich, daß die Berathung derselben noch in dieser Session stattfinde.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß seit der letzten Session folgender

Anzug

eingelangt sei:

In Betracht,

daß die Revision der kantonalen Staatsverfassung, von welcher viele Bestimmungen bereits durch die Bundesverfassung von 1848 modificirt oder aufgehoben waren, seit der Annahme der neuen Bundesverfassung unumgänglich nothwendig geworden ist,

stellt der Unterzeichnete, Mitglied des Großen Rathes, den Anzug, es möchte der Große Rath den Antrag zu einer Revision der Verfassung vom 13. Juli 1846 stellen und gemäß Art. 91 u. f. der genannten Verfassung vorgehen.

Delsberg, den 15. August 1864.

Feune, Fürsprecher.

Herr Präsident. Da der Bericht über die Eisenbahnsubventionsfrage in französischer Sprache erst heute ausgetheilt worden ist, so schlage ich vor, die Berathung dieses Gegenstandes, sowie des vierjährigen Büdgets erst nächsten Donnerstag zu beginnen und die Mitglieder des Großen Rathes auf diesen und die folgenden Tage bei Eiden einzuberufen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Gesuch

des Herrn Großrath Imer um Entlassung von seiner Stelle als Stimmenzähler.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird diesem Gesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste an Herrn Imer entsprochen.

Entlassungsgesuch

des Herrn Fürsprecher Sahli als Mitglied des Ständerathes.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Sahli die verlangte Entlassung für den Rest seiner Amtsdauer in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Entlassungsgesuche

der Herren Fürsprecher Leuenberger und Oberst Scherz als Suppleanten des Obergerichtes.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesen Gesuchen entsprochen und den Herren Leuenberger und Scherz die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Naturalisationsgesuche.

Zum Zwecke der schnellern Erledigung derselben wird das Büreau verstärkt durch die Herren Dr. Wildbolz, Friedrich Schwab, Baumeister Stämpfli und Fürsprecher Bühlmann.

Es werden nun auf den Antrag des Regierungsrathes mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen bei 85 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1) Herr Longin Miniat, aus russisch Polen, Flüchtling, Arzt in Büren, unverheiratet, dem das Ortsburgerrecht von Büren zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 67 Stimmen.
„ Abweisung . . . 14 „

Das Gesuch der Burgergemeinde Büren um Erlaß der Naturalisationsgebühr an Herrn Miniat wird der Konsequenz wegen abgewiesen.

2) Frau Marie Amsler, geb. Simon, von Schinznach, Kanton Aargau, des Handelsmanns Wittwe, Mutter von 4 minderjährigen Kindern, welcher das Ortsburgerrecht Thun zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 73 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 5 „

3) Herr Eduard Baud, von Gimel, Kanton Waadt, Gastwirth in Meiringen, mit seiner Gattin Marie Elise, geb. Eberfold, und 4 minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Meiringen zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 73 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 5 „

4) Die heimatlosen Brüder August Anton Borrely, geb. 1862, und Julius Adolf Borrely, geb. 1867, in Oberburg, welchen das Ortsburgerrecht von Oberburg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 74 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 5 „

5) Herr Heinrich Güller, von Tubendorf, Kanton Zürich, Coiffeur in Biel, mit seiner Ehefrau Marie, geb. Füchsli, und 5 minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 73 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 6 „

6) Herr Johann Herzog, von Hornussen, Kanton Aargau, Wirth und Bäcker in Thun, mit seiner Ehefrau Rosine, geb. Schneiter, und vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 73 Stimmen.
„ Abweisung . . . 5 „

7) Herr Aloys Nusser, von Günzburg in Bayern, Kürschner in Thun, Wittwer, mit zwei Kindern, dem das Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist, unter dem Vorbehalte der Beibringung einer authentischen Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 72 Stimmen.
„ Abweisung . . . 6 „

8) Herr Karl Ludwig Walter, von Wädenswyl, Kanton Zürich, Lehrer in Thun, mit seiner Gattin Emilie, geb. Brupbacher, kinderlos, dem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht unentgeltlich zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 72 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 6 „

9) Herr Ludwig Joseph Dumont, von Rochejean, im französischen Doubsdepartement, Mechaniker in Bözingen, geboren 1857, welchem das Ortsburgerrecht von Worben zugesichert ist, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 71 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 7 „

10) Herr Joh. Ernst Friedrich Gerlach, von Rodishain in Preußen, Musiker in Bern, mit seiner Ehefrau Rosine, geb. Aeschlimann, verwittwete Antenen, und einem Knaben. Die Burgergemeinde Zuzwyl hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert. Die Naturalisation erfolgt unter der Bedingung, daß Herr Gerlach nachträglich eine authentische Urkunde über seine Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 71 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 8 „

11) Herr Heinrich Diebl, von Monsheim, Großherzogthum Hessen, Barbier in Bern, mit seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Schärer, und einem Knaben. Das Ortsburgerrecht von Unterlangenegg ist ihm zugesichert, doch erfolgt die Naturalisation nur unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 71 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 6 „

12) Herr Paul Emil Lécuyer, geboren im französischen Marnedepartement, Angestellter der Jurabahn, in St. Ursanne, unverheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Epiquerez, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 70 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 11 „

13) Herr Maria Robert Alfred de Berzieux, geboren 1853 in Paris, Redaktor in Delsberg, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Epiquerez, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 65 Stimmen.
„ Abweisung . . . . 15 „

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erläßt der Große Rath folgenden acht Sträflingen den letzten Viertheil ihrer Freiheitsstrafe:

1) dem Friedrich Feuz, von Lauterbrunnen, den 14. April 1874 von den Assisen des I. Bezirks wegen betrügerischen Bankerotts zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

2) der Kath. Leuenberger, von Röhrbachgraben, den 18. Juli 1871 von den Assisen des III. Bezirks wegen Mordversuchs und Concubinat zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3) dem Pietro Ramus, aus Italien, den 21. Januar 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahl mit bewaffneter Hand zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

4) dem Joseph Schmid, aus dem Kanton Aargau, am 9. Juli 1873 von den Assisen des I. Bezirks wegen Betrugs zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5) dem Joh. Eberhard, von Utzenstorf, am 20. November 1873 von den Assisen des I. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6) dem Rudolf Lehmann, von Freimettigen, am 22. Januar 1874 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7) dem Joseph Kling, aus Württemberg, am 2. April 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahls und Vagantität zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

8) Dem Bendicht Freiburghaus, von Neuenegg, am 16. Juli 1871 von den Assisen des II. Bezirks wegen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Ferner wird gemäß dem Gesuch der Kriminalkammer die 5½ monatliche Korrektionshausstrafe, welche Joh. Fankhauser von Trub wegen Diebstahls mit Einbruch noch auszuhalten hat, begnadigungsweise erlassen.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die heute beschlossenen **Kommissionen** vom Büreau bestellt worden sind, wie folgt:

Herausgabe der Großrathsverhandlungen.

Herr Großrath Arn, Präsident.
„ „ Dähler.
„ „ Ducommun.

Bestrafung der Trunkenheit.

Herr Großrath Morgenthaler, Präsident.
„ „ Sahli.
„ „ Dr. Juillard.
„ „ Bühlmann.
„ „ Schatzmann.

Käufe und Verkäufe.

Herr Großrath Scherz, Präsident.
„ „ Brunner von Meiringen.
„ „ Karrer.

Abtretung des Betriebsmaterials der Staatsbahn.

Herr Großrath Andreas Schmid, Präsident.
„ „ v. Werdt.
„ „ Boivin.

Entwurf einer Erklärung

betreffend

den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf sein Protokoll vom 26. Januar 1866,

nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes,

erklärt:

1.

Der Art. 164 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe dieses Buches vom Jahre 1866 unrichtiger Weise lautet:

„Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten bestraft."

lautet zufolge der in der zweiten Berathung des Strafgesetzbuches am 26. Januar 1866 darüber gefaßten endgültigen Schlußnahme richtig also:

„Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft. Im Falle sie dieser Handlung wegen schon dreimal bestraft worden sind, kann Korrektionshaus bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden."

2.

Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 164 in der gedruckten amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahr 1866 ist ungültig. An seiner Stelle gilt fortan mit Gesetzeskraft allein der hievor nach dem Urtexte des Strafgesetzbuches richtig gestellte Wortlaut des Art. 164 desselben.

Diese Erklärung ist in die amtliche Sammlung der Gesetze aufzunehmen.

Teuscher, Direktor der Justiz- und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Art. 164 des Strafgesetzbuches lautet in der offiziellen Ausgabe, wie folgt: (siehe oben.) Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch urtheilt das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht, über alle mit Korrektionshaus bedrohten Handlungen, selbst wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt. Es müssen somit bei der gegenwärtigen Redaktion des Art. 164 St. G. die Anklagen auf gewerbs-

mäßige Unzucht in allen Fällen vor das Amtsgericht gebracht werden. Es hat sich nun vor einiger Zeit ergeben, daß bei der Redaktion des Art. 164 ein Versehen stattgefunden hat, indem dieser Artikel laut Großrathsprotokoll vom 26. Januar 1866 folgendermaßen lauten soll: (siehe oben.) Hier ist also die gewerbsmäßige Unzucht mit Gefängniß und erst bei dem zweiten Rückfall mit Korrektionshaus bedroht, und es ist demnach der Gerichtspräsident als korrektioneller Einzelrichter zur Beurtheilung kompetent; erst beim zweiten Rückfalle muß die Angelegenheit dem Amtsgerichte vorgelegt werden. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei der Fall, den begangenen Irrthum zu berichtigen. Dafür spricht auch folgender innerer Grund: Es ist ein etwas zu schwerfälliges und zu komplicirtes Verfahren, wenn die Fälle gewerbsmäßiger Unzucht, die sich namentlich in der Hauptstadt und in den übrigen größern Ortschaften des Kantons anhäufen, dem Amtsgericht unterbreitet werden müssen, und es ist zweckmäßiger, daß solche Fälle vom korrektionellen Einzelrichter in einem mehr summarischen Verfahren abgeurtheilt werden. Der Unterschied beider Prozeßarten tritt nämlich als besonders wichtig namentlich im Beweisverfahren hervor: nur vor dem Einzelrichter haben nach Art. 360 des Strafprozeßgesetzes die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei bis zu ihrer Fälschung volle Beweiskraft, während ihnen vor dem Amtsgerichte nur die Bedeutung einfacher Zeugnisse zukommt, welche durch Gegenbeweis entkräftet werden können. Aus diesen Gründen schlägt der Regierungsrath folgende Erklärung vor: (Der Redner verliest dieselbe.)

Die vorgelegte Erklärung wird ohne Einsprache genehmigt.

Entwurf einer Erklärung betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß durch Art. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Todesstrafe abgeschafft und durch Art. 44 in Verbindung mit Art. 60 derselben Verfassung die Verbannung oder Verweisung eines Schweizers aus dem Gebiete eines Kantons untersagt ist;

daß jedoch die deßhalb sowie auch aus andern Gründen nothwendig gewordene Revision des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 noch längere Zeit nicht durchgeführt sein wird und daher inzwischen diejenigen provisorischen Vorkehren getroffen werden müssen, welche die durch obige Bestimmungen der Bundesverfassung geschaffene Lage der Strafgesetzgebung des Kantons Bern im Interesse einer regelmäßigen Strafjustiz erheischt;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes;

beschließt und erklärt:

1.

An die Stelle der Todesstrafe, wo diese durch das Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 angedroht ist, hat jedes Mal lebenslängliche Zuchthausstrafe zu treten als die nächst leichtere gesetzliche Strafart.

2.

Gegen Kantons- und Schweizerbürger ist niemals auf Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft zu erkennen.

3.

Dieser Erlaß ist in die Sammlung der Gesetze aufzunehmen und überdieß sämmtlichen Gerichtsstellen des Kantons in besonderem Abdruck mitzutheilen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur Motivirung des vorgelegten Antrages, welcher gedruckt ausgetheilt worden ist, erlaube ich mir, Folgendes anzuführen. Bekanntlich ist durch die neue Bundesverfassung die Todesstrafe abgeschafft und die Verbannung oder Verweisung eines Schweizers aus dem Gebiete eines Kantons untersagt worden. Diese Vorschriften der Bundesverfassung bringen es mit sich, daß wir unser Strafgesetzbuch in beiden Richtungen modifiziren müssen. Dasselbe bedroht nämlich verschiedene schwere Verbrechen, wie Mord, Raubmord und Brandstiftung unter erschwerenden Umständen, mit Todesstrafe. Ebenso gestattet es, in gewissen Fällen gegenüber Schweizerbürgern Verweisung auszusprechen. Obwohl die Revision unseres Strafgesetzbuchs auch aus andern Gründen nothwendig und vom Regierungsrathe in Aussicht genommen worden ist, wird es doch noch einige Zeit gehen, bevor dieselbe durchgeführt sein wird. Inzwischen sollten die Gerichte wissen, wie sie sich zu verhalten haben in den Fällen, wo bis dahin Todesstrafe oder Verweisungsstrafe angedroht war. Dieß ist der Zweck des heutigen Antrages, welcher dahin geht, daß da, wo bisher Todesstrafe angedroht war, jeweilen die nächstfolgende leichtere gesetzliche Strafart, d. h. lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten, und daß gegen Kantons- und Schweizerbürger keine Verweisung durch gerichtliches Urtheil aus dem Gebiete des Kantons oder der Eidgenossenschaft ausgesprochen werden soll. Was die Todesstrafe betrifft, so ist es begreiflich und logisch, daß nicht etwa die 10- oder 20jährige, sondern die lebenslängliche Zuchthausstrafe an ihren Platz treten wird. Hinsichtlich der Verweisungsstrafe ist zu bemerken, daß dieselbe im Strafgesetzbuche nur als accessorische und nicht als selbstständige Strafe vorgesehen ist. Es konnte also eine Buße, eine Gefangenschafts- oder Korrektionshausstrafe gleichzeitig mit Verweisung verbunden werden. Diese Verweisungsstrafe soll nun wegfallen, was keine große Tragweite hat. Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die neue Bundesverfassung nicht etwa nur diejenige Verweisungsstrafe betrifft, welche bis dahin von den administrativen Polizeibehörden ausgesprochen werden konnte, sondern daß sie auch die durch gerichtliches Urtheil ausgesprochenen Verweisungsstrafen im Auge hat. Es geht dieß aus den Verhandlungen der eidgenössischen Räthe ganz unzweifelhaft hervor. Ich empfehle die Vorlage zur Annahme.

Die vorgelegte Erklärung wird ohne Einsprache genehmigt.

Antrag auf Umwandlung der gegen Rudolf Meyer ausgesprochenen Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

1) der Große Rath wolle beschließen, es habe an die Stelle der Todesstrafe, welche durch Assisenurtheil vom 23. März 1874 über Rudolf Meyer von Dällikon wegen Mordes ver-

hängt worden und die in Folge der Bestimmung des Art. 65 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nicht mehr vollziehbar ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe zu treten.

2) Der Regierungsrath sei mit der Vollziehung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Kurz vor Annahme der neuen Bundesverfassung, am 23. März d. J., ist ein Rudolf Meyer von Dällikon, Kanton Zürich, Schalenmacher in Biel, von den Assisen des Seelandes wegen Mordes zum Tode verurtheilt worden. Die Details dieses Straffalles sind Ihnen sicher noch in frischer Erinnerung, da die öffentliche Presse die daherigen Verhandlungen mitgetheilt hat. Ich will daher nicht näher darauf eintreten. Meyer hat gegen das Urtheil ein Kassationsgesuch beim Obergerichte eingereicht, bevor aber dieses Gesuch beurtheilt werden konnte, trat die neue Bundesverfassung in Kraft, welche, wie Sie aus der Behandlung des vorhergehenden Geschäftes wissen, den Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe ausspricht. Nachdem hierauf das Obergericht das Kassationsgesuch abgewiesen hatte, trat an die vollziehende Behörde die Frage heran, wie es mit der Vollziehung des in Rechtskraft erwachsenen Todesurtheiles gehalten sein solle. Der Regierungsrath mußte sich angesichts der erwähnten Bestimmung der Bundesverfassung sagen, es könne diese Angelegenheit nur in der Weise geordnet werden, daß er dem Großen Rathe einen Antrag auf Umwandlung der ausgesprochenen Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe vorlege. Diese Umwandlung ist im vorliegenden Falle um so gerechtfertigter, als Sie vorhin beschlossen haben, es solle in allen Fällen die Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt werden. Abgesehen davon ist es wohl selbstverständlich, daß von einer Vollziehung des Todesurtheils gegen Meyer, so gräßlich auch das von ihm begangene Verbrechen ist, wohl nicht die Rede sein kann. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Dekretsentwurf betreffend Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person an das Krankenhaus in Herzogenbuchsee.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Krankenhause zu Herzogenbuchsee eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einen juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Das zu Herzogenbuchsee bestehende Krankenhaus ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß dasselbe unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Die Statuten der Anstalt sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

Art. 4.

Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Krankenhause zu Herzogenbuchsee übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Entwurf wird ohne Einsprache angenommen.

Dekretsentwurf betreffend Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person an die Krankenanstalt des Amtsbezirks Aarwangen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Krankenanstalt des Amtsbezirks Aarwangen eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die in Langenthal bestehende Krankenanstalt des Amtsbezirks Aarwangen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Die unterm 10. Dezember 1873 sanktionirten Statuten der Anstalt dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

Art. 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Krankenanstalt des Amtsbezirkes Aarwangen übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Ohne Einsprache genehmigt.

Beschlussesentwurf betreffend das Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß das unterm 8. April dieses Jahres provisorisch bis zum 1. Januar 1875 in Kraft erklärte Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit nach vorheriger Einholung des Gutachtens der neuen Kantonssynode einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes unterliegt;

daß jedoch die Kantonssynode nicht in der Lage ist, ihr Gutachten vor dem 1. Januar nächstkünftig abzugeben;

auf den Antrag des Regierungsrathes;

beschließt:

§ 1.

Das Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit bleibt bis zum 1. Januar 1876 provisorisch in Kraft.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Dekret über die Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, welches Sie vor einiger Zeit provisorisch in erster Berathung angenommen haben, sieht vor, daß es vor seiner definitiven Berathung und Annahme durch den Großen Rath noch dem Gutachten der neuen Kantonssynode unterstellt werden soll. Es ist deshalb das Dekret blos bis 1. Januar 1875 in Kraft gesetzt worden. Da jedoch die neue Kantonssynode bis zu diesem Zeitpunkte sich mit diesem Gegenstande nicht befassen konnte, so trägt der Regierungsrath darauf an, das Dekret provisorisch auf ein Jahr zu verlängern. Zu diesem Zwecke legt er folgenden Beschlussesentwurf vor: (Der Redner verliest denselben.)

Der Beschlussesentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1873.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine der wichtigsten Aufgaben der Staatswirthschaftskommission ist die Prüfung des Berichtes des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung je des verflossenen Jahres. Wenn auch die Staatswirthschaftskommission das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht hat, im Verlaufe des Jahres einzelnen Theilen der Staatsverwaltung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, so geschieht dieß in der Regel doch nur bei Anlaß der Vorlage des Verwaltungsberichtes. Denjenigen pro 1873 hat der Regierungsrath in seiner Gesammtheit im August abhin den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission und des Großen Rathes ausgetheilt. Die Spezialberichte der einzelnen Verwaltungszweige sind jedoch der Staatswirthschaftskommission viel früher mitgetheilt worden: Der Präsidialbericht war bereits Ende Februar ausgefertigt; die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens hatte den ihrigen ebenfalls im Februar vollendet, die Baudirektion im März, die Eisenbahndirektion im April, die Finanzdirektion, die Erziehungsdirektion und die Militärdirektion ebenfalls im April, die Justiz- und Polizeidirektion im Juni, die Direktion des Innern im April, die Kirchendirektion im Juni, das Obergericht im April und die Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen im Februar. Am längsten ließ der Bericht des Generalprokurators auf sich warten, welcher erst von Mitte Juni datirt und dessen spätes Einlangen wahrscheinlich schuld ist, daß der Staatsverwaltungsbericht erst Mitte August und nicht, wie es das Reglement vorschreibt, bereits vor dem 1. Juli ausgetheilt werden konnte.

Zur Vorprüfung des Staatsverwaltungsberichtes hat die Staatswirthschaftskommission sich in mehrere Sektionen eingetheilt, von denen jede aus zwei Mitgliedern bestand, denen eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wurde. Es wurden nämlich Herrn Seßler und meiner Wenigkeit zur Prüfung übertragen der Präsidialbericht und die Berichte der Eisenbahndirektion und der Baudirektion. Eine weitere Sektion bestand aus den Herren Bucher und Seßler: ersterer wurde mit der Untersuchung der Finanzdirektion, letzterer mit derjenigen der Staatsrechnung betraut. Den Herren Kummer und Karrer wurden die Erziehungsdirektion und die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens übertragen; die Berichterstattung darüber wird Herr Kummer übernehmen. Die Militärdirektion wurde von Herrn Meyer, welcher Bericht erstatten wird, und v. Wattenwyl übernommen. Ueber die Direktionen der Justiz und Polizei, des Innern und des Kirchenwesens, sowie über die Geschäftsführung des Obergerichts wird Herr Hofer rapportiren, welcher mit Herrn Kaiser diese Administrationszweige untersucht hat. Die Domänen- und Forstdirektion wurde von den Herren v. Wattenwyl und Hofstetter untersucht, und ersterer wird darüber Bericht erstatten.

Die Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission stellt, sind Ihnen autographirt ausgetheilt, doch sind einige derselben durch seitherige Vorlagen des Regierungsrathes gegenstandlos geworden. Es betrifft dieß den Antrag auf beförderliche Vorlage des Brandassekuranzgesetzes, worüber diesen Morgen ein voluminöser Bericht ausgetheilt worden ist; ferner die Anträge betreffend die Beschaffung eines Betriebskapitals für den Staatshaushalt und die Verrechnung von Vorschüssen, welchen Anträgen durch das vierjährige Budget entsprochen werden wird. Außer den gedruckten Postulaten der Staatswirthschaftskommission spricht dieselbe einige Wünsche aus. Der erste betrifft den Bericht des Regierungspräsidiums. Wie Sie sich erinnern, ist im Jahre 1870 auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission das Regierungspräsidium eingeladen worden, in seinem Berichte jeweilen mitzutheilen, ob und wie die frühern Postulate der Staatswirthschaftskommission erledigt worden sind. Am 29. Januar 1872 ist dieser Antrag wiederholt, jedoch auf eine Bemerkung des damaligen Regierungspräsidenten, Herrn Kummer, dahin abgeändert worden, daß die betreffende Auskunft nicht im Präsidialberichte, sondern im Staatsverwaltungsberichte überhaupt zu ertheilen sei. Am 16. Dezember 1872 ist der frühere Antrag der Staatswirthschaftskommission wieder aufgenommen und mit 64 gegen 17 Stimmen in folgender Fassung genehmigt worden: „Der Regierungsrath wird eingeladen, im Sinne des bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 gestellten Postulates, welchem

aber in dem Berichte pro 1871 keine Folge gegeben wurde, bei Abfassung des Verwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Berichte des Regierungspräsidenten die zum Beschluß erhobenen vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommission angeführt und angegeben werde, inwiefern dieselben ihre Vollziehung erhalten und warum allfällig dieß nicht geschehen sei." Dieser Beschluß besteht noch gegenwärtig in Kraft. Im Berichte pro 1872 ist ihm nicht Rechnung getragen worden, da aber dieser Bericht erst im Januar 1874 behandelt worden ist, so glaubte die Staatswirthschaftskommission, ihre Bemerkungen bis zur Berathung des heute vorliegenden Berichtes verschieben zu sollen.

Nun hat die Staatswirthschaftskommission folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bericht des Regierungspräsidenten wird dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen, immerhin unter der Voraussetzung, daß an dem früher gefaßten Beschlusse, betreffend Berichterstattung über Erledigung der vorjährigen Postulate für die Zukunft festgehalten werde.

Der vorliegende Bericht konnte hierauf nicht Rücksicht nehmen, weil zu dem Berichte pro 1872 keine Postulate gestellt worden sind.

Ich füge noch bei, daß die Staatswirthschaftskommission gefunden hat, es sei der Staatsverwaltungsbericht in seinem größten Theile in der vorgeschriebenen Zeit erstattet worden. Die Verspätung in der Austheilung des Gesammtberichtes rührte lediglich von der verspäteten Berichterstattung einer einzelnen weniger bedeutenden Administration her. Im Weitern ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, es sei der Verwaltungsbericht in zweckmäßiger Form abgefaßt und entspreche den Anforderungen, welche an einen solchen Bericht gestellt werden können. Es hat deßhalb die Staatswirthschaftskommission ihr Präsidium beauftragt, hier im Großen Rathe diese Anerkennung auszusprechen. — Ich stelle den Antrag, es sei der Staatsverwaltungsbericht direktionsweise zu berathen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich will bloß erklären, daß ich den Wunsch der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Berichterstattung über die Postulate acceptire.

Es wird beschlossen, den Staatsverwaltungsbericht direktionsweise zu berathen.

Regierungs-Präsidium.

Der Bericht des Regierungspräsidiums ist bereits durch die vorhergehende Diskussion erledigt.

Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden Antrag:

Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchengemeinde Kurzenberg anzuregen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es heißt im Verwaltungsberichte der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens, Seite 6: „Ferner wurde eine vom Regierungsrathe ausgegangene Anregung auf Verschmelzung der vier Einwohnergemeinden des Kirchspiels Sornetan von dieser Behörde fallen gelassen, da die interessirten Gemeinden durchaus keine Neigung zeigten, auf die vorgeschlagene Neuerung einzugehen." Aus diesem Passus hat die Staatswirthschaftskommission Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrath in geeigneten Fällen dahin wirken, daß kleinere Einwohnergemeinden verschmolzen, und namentlich möchte eine solche Verschmelzung bei der Kirchgemeinde Kurzenberg angeregt werden. Die Verhältnisse der Gemeinde Sornetan sind mir nicht näher bekannt, wohl aber diejenigen der Kirchgemeinde Kurzenberg. Diese besteht aus fünf Einwohnergemeinden, von denen die eine, Schönthal, bloß 54 Einwohner und 3 stimmfähige Bürger hat, so daß sie genöthigt ist, ihren Gemeindschreiber außerhalb der Gemeinde zu suchen. Alle fünf Gemeinden zusammen würden eine Gemeinde von 1513 Einwohnern bilden, die also nicht einmal so groß wäre, wie z. B. Worb, welches 3,066 Seelen zählt. Die Verschmelzung solcher kleiner Gemeinden läge sicher im Interesse der Verwaltung.

Frossard, Direktor des Gemeindewesens. Die Direktion des Gemeindewesens und der Regierungsrath sind mit dem von der Staatswirthschaftskommission vorgelegten Postulate vollkommen einverstanden. Es ist begreiflich, daß die Verschmelzung einer Anzahl kleiner Gemeinden die Administration bedeutend erleichtern würde, und es ist schon mehrmals in verschiedenen Rapporten der Gemeindedirektion der Wunsch geäußert worden, es möchte eine solche Reduktion der Einwohnergemeinden vorgenommen werden. Was speziell die fünf Gemeinden betrifft, aus denen die Kirchgemeinde Kurzenberg besteht, so kann nicht bestritten werden, daß dieselben zu klein sind und daß ihre Vereinigung im Interesse der Verwaltung läge. Indessen muß man sich in dieser Beziehung keinen Täuschungen hingeben. Die Verschmelzung verschiedener Gemeinden stößt bei der Ausführung auf zahlreiche Schwierigkeiten. Jede Gemeinde, sei sie auch noch so klein, setzt Werth auf ihre Autonomie. Zudem darf man nicht vergessen, daß die Vermögensumstände der einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind. Manche Gemeinden besitzen schöne Schulhäuser ꝛc., und ihr Vermögen gestattet ihnen, fast keine Tellen zu beziehen. Andere dagegen sind genöthigt, hohe Tellen zu beziehen, und ihre Schulhäuser befinden sich im schlechten Zustande. Begreiflich wünschen die erstern Gemeinden die Verschmelzung mit Gemeinden nicht, deren Vermögensverhältnisse ungünstig sind. Immerhin wird die Direktion des Gemeindewesens die Frage der Reduktion der Gemeinden nicht aus dem Auge verlieren und ihr Möglichstes thun, um eine Verschmelzung kleiner Gemeinden herbeizuführen. Sie hält, wie gesagt, eine solche als im Interesse der Verwaltung liegend, und sie verdankt daher der Staatswirthschaftskommission das vorliegende Postulat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Schwierigkeiten, von welcher Herr Regierungsrath Frossard redet, sind bei der Kirchgemeinde Kurzenberg nicht sehr groß, da die Gemeinden, aus denen sie besteht, kein Burgervermögen haben. Uebrigens hängt die Frage nicht von der freien Zustimmung der Gemeinden ab; denn die Staatsverfassung gestattet es, in der Eintheilung der Gemeinden auch ohne Zustimmung der Betheiligten, welche allerdings angehört werden sollen, Veränderungen vorzunehmen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Direktion der Domänen und Forsten.

Zu dieser Direktion stellt die Staatswirthschaftskommission drei Anträge, von denen der erste lautet, wie folgt:

> Die Direktion der Domänen und Forsten wird ersucht, auf den dem Staate gehörenden und zur Aufforschung bestimmten Weiden den Weidgang von Rindvieh so viel möglich zu beschränken und alles Weiden von Schmalvieh auf denselben streng zu verbieten.

v. Wattenwyl, von Rubigen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen bekannt, hat der Staat seit einigen Jahren eine Anzahl Weiden zum Zwecke der Aufforstung angekauft. Selbstverständlich können dieselben nicht von heute auf morgen mit Wald bepflanzt werden; sie werden deshalb verpachtet und dienen zum Weidgang. Wenn nun auch die betreffenden Hirten Jungvieh sömmern, so halten sie doch gewöhnlich noch einige Ziegen. Man wird zwar sagen, sie halten dieselbe zum Hausbedarf, indessen gibt dieß einen Vorwand, um eine ganze Menge Schmalvieh zu halten, welches die jungen Tannen beschädigt und damit die Aufforstung, die möglichst schnell vor sich gehen sollte, verzögert.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Da der Herr Domänendirektor das Wort nicht ergreift, so will ich nur bemerken, daß der Regierungsrath nicht nur dem Postulate beistimmt, sondern bereits durch Erlaß eines Kreisschreibens gesucht hat, dem bezeichneten Uebelstande abzuhelfen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Ich kann nur bestätigen, daß der Regierungsrath beschlossen hat, dem Postulate der Staatswirthschaftskommission beizustimmen. Ich glaubte, durch mein Stillschweigen ungefähr das Nämliche auszudrücken.

Der Große Rath genehmigt das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Direktion der Domänen und Forsten geht dahin:

> Anläßlich der Ertheilung von Holzschlagsbewilligungen wird der Wunsch ausgesprochen, daß, namentlich in Gebirgsgegenden, den örtlichen Verhältnissen größere Rechnung getragen werde, als es bisher der Fall gewesen ist, und größere Holzschläge nur da bewilligt werden möchten, wo solches ohne Gefahr für die betreffende Gegend geschehen kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bekanntlich werden bei jeder Wasserverheerung Klagen laut, daß die Ueberschwemmungen hauptsächlich den übermäßigen Abholzungen im Gebirge zuzuschreiben seien. Wir entnehmen dem letztjährigen Verwaltungsberichte, daß im Forstjahre 1872/1873 Bewilligungen ertheilt worden sind zum Schlage und zur Ausfuhr von:

63,267 Stück Bauholz,
1,120 „ Sägholz,
1,960 „ Nutzholz,
13,065 „ Brennholz.

Davon fallen auf den Amtsbezirk Signau einzig 15,800, auf Saanen 2,596, auf Obersimmenthal 2,338 Stück Bauholz, 2c. Die Staatswirthschaftskommission ist weit davon entfernt, hemmend einschreiten zu wollen, indessen glaubt sie, es liege im Interesse der Sicherheit des Landes, daß in der Bewilligung von größern Holzschlägen im Gebirge mit Vorsicht vorgegangen werde. Nur wenn dieß geschieht, ist es möglich, zu verhüten, daß die Ueberschwemmungen immer größere Dimensionen annehmen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Auch diesem Postulate stimmt der Regierungsrath bei, und ich halte mich für verpflichtet, der Staatswirthschaftskommission persönlich meinen Dank dafür auszusprechen. In der öffentlichen Presse war man vielfach geneigt, die Wasserverheerungen, welche diesen Sommer im Oberlande und namentlich im Simmenthale stattgefunden haben, den großen Abholzungen zuzuschreiben. Ich gebe zu, daß diese letztern auch daran Schuld sein mögen, indessen liegt der Hauptgrund meist in der Bodenbeschaffenheit selbst. Unläugbar finden zu viele Abholzungen statt nnd geschieht von Seite des Staates in dieser Richtung zu wenig. Es ist dieß indessen eine schwierige Frage, weil man die daherigen gesetzlichen Bestimmungen vielfach zu umgehen trachtet. Es ist in letzter Zeit dem Regierungsrathe eine Vorlage zur wirksamern Handhabung der Forstpolizei gemacht und ein bezüglicher Ansatz in das Büdget aufgenommen worden. Die Annahme des vorliegenden Postulates wird wesentlich dazu beitragen, daß der Regierungsrath und die Forstdirektion gegenüber den Ausschreitungen der Gemeinden und Privaten strenger einschreiten können. Ich empfehle die Annahme des Postulates.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Direktion der Domänen und Forsten lautet:

> In Berücksichtigung, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über Holzschlagsbewilligungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird der Wunsch nach Erlassung eines neuen Forstpolizeigesetzes ausgesprochen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskomkommission. Ich muß vorerst berichtigen, daß es im Postulate nicht „Forstpolizeigesetz," sondern „Forstpolizeiverordnung" heißen sollte. Die gegenwärtige Verordnung genügt den Verhältnissen nicht mehr und ist Denjenigen hinderlich, welche zu ihren Wäldern Sorge tragen wollen. Wenn ein Bewohner von Bern, der in Röthenbach einen Wald von 100 Jucharten besitzt, 13 Tannen schlagen will, so muß er zwei Holzschlagsbewilligungen auf Stempel ausfertigen, nach Langnau zur Bewilligung senden, das eine Doppel ins Amtsblatt einrücken, das andere in Röthenbach verlesen lassen, nach Ablauf des Termins von der Gemeindschreiberei Röthenbach ein Verleszeugniß verlangen, dieses an die Amtschreiberei Signau senden und von ihr, wenn keine Einsprachen eingelangt sind, ein Zeugniß darüber auswirken und dann erst ein Gesuch an die Domänendirektion stellen. Wenn er aber nur 1 Jucharte besitzt, so kann er 12 Stück schlagen, ohne irgendwelche Bewilligung einzuholen. Solche Verhältnisse passen heute nicht mehr. Herr Regierungsrath Weber hat s. Z. erklärt, daß diese Bestimmungen ein Unsinn seien und daß dieselben schleunigst beseitigt werden müssen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Herr Regierungsrath Weber, mein Vorgänger, hat sich längere Zeit

mit dem Gedanken getragen, ein neues Forstgesetz vorzulegen, indessen ist er nicht dazu gekommen. Mittlerweile wurde die Revision der Bundesverfassung an die Hand genommen. Im bezüglichen Entwurfe von 1872 war bereits eine Bestimmung über das Forstwesen enthalten, und man glaubte daher, mit der Vorlage eines neuen Forstgesetzes zuwarten zu sollen, bis man wisse, was der Bund in dieser Angelegenheit beschließen werde. Auch nach der Verwerfung des Verfassungsentwurfes von 1872 wurde die Frage nicht an die Hand genommen, weil die Revisionsfrage sofort wieder auftauchte. Nachdem nun der dießjährige Revisionsentwurf angenommen und in Kraft getreten ist, wird sich der Bund, und zwar wahrscheinlich schon im nächsten Jahre, mit der Aufstellung bezüglicher Gesetzesbestimmungen befassen, und dann wird es der Fall sein, ein neues kantonales Gesetz vorzulegen. Uebrigens bemerke ich, daß nicht sowohl das Forstgesetz und die Forstordnung die Hauptschuld unserer mißlichen Zustände tragen, sondern die mangelhafte Vollziehung derselben. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission empfehle ich Namens des Regierungsrathes dem Großen Rathe bestens zur Annahme, und zwar mit der von Herrn v. Wattenwyl bezeichneten Modifikation. Unsere Forstpolizeiverordnung können wir abändern, auch wenn der Bund in der Forstgesetzgebung nicht vorgehen sollte. Immerhin halte ich es für rationeller, auch hiefür noch zuzuwarten, bis man weiß, ob und wie die Bundesbehörden in dieser Angelegenheit vorgehen werden.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird mit Gesetzung des Wortes „Forstpolizeigesetz" durch „Forstpolizeiverordnung" genehmigt.

Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag:

> Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vorzulegen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diesem Postulate ist, wie bereits bemerkt, entsprochen worden, indem der Bericht des Regierungsrathes über diesen Gegenstand vorhin ausgetheilt worden ist.

Gfeller, von Wichtrach. Ich erlaube mir eine Bemerkung in Betreff der Kosten der Viehschauen, welche in der Staatsrechnung in den verschiedenen Jahren sehr von einander differiren, während die Kommission stets die gleichen Reisen gemacht hat. Dieß ist aufgefallen. Aus Auftrag der Kommission spreche ich hier den Wunsch aus, es möchten in Zukunft in der Staatsrechnung diejenigen Ausgaben, welche bisher auf den nämlichen Kredit angewiesen wurden, jedoch nicht die Kosten der Schauen betrafen, gesondert ausgesetzt werden, damit man wisse, wie viel die letztern betragen. Im Jahre 1870 erscheint in der Staatsrechnung unter den Kosten der

Pferdeschauen ein Ansatz von	Fr. 2,852
während die eigentlichen Schaukosten nur . .	„ 1,331
somit	Fr. 1,521
weniger betrugen. In der Rechnung pro 1873 figurirt für die	
Rindviehschauen eine Ausgabe von . . .	Fr. 4,347
In Wirklichkeit betrugen die Kosten blos . .	„ 2,062
also	Fr. 2,285

weniger. Ich empfehle meinen Wunsch zur Berücksichtigung.

Herr Präsident. Dieser Wunsch sollte eigentlich bei der Berathung der Staatsrechnung behandelt werden, wenn indessen der Herr Direktor des Innern damit einverstanden ist, so kann er schon jetzt erledigt werden.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich glaube, diese Frage könne schon jetzt behandelt werden. Ich habe nichts dagegen, daß der bezügliche Passus, welcher wahrscheinlich jeweilen von einer Rechnung in die andere übergegangen ist, anders redigirt werde. Unter den Kosten der Schauen sind in der Staatsrechnung nicht nur die Reisekosten der Kommissionsmitglieder, sondern noch andere Ausgaben, z. B. für das Sekretariat ꝛc., inbegriffen. Damit nun die Sache klarer sei, können die Ansätze spezifizirt werden. Im Uebrigen bemerke ich, obwohl es mir nicht ansteht, der Kommission ein Zeugniß auszustellen, daß dieselbe in Bezug auf ihre eigenen Kosten mit äußerster Sparsamkeit zu Werke geht.

Gfeller, von Wichtrach, erklärt sich befriedigt.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaftswesen, wird genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

> Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, diejenigen Gemeinden im Verwaltungsberichte jeweilen namhaft zu machen, welche die straffälligen Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen theilweise oder ganz unterließen.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Bericht der Erziehungsdirektion hat, im Ganzen genommen, einen durchaus befriedigenden Eindruck bei der Staatswirthschaftskommission gemacht. Es ist derselbe als eine einläßliche Berichterstattung anerkannt worden, und man hat sich überzeugt, daß namentlich die verschiedenen statistischen Tabellen ein werthvolles Material enthalten. Nichtsdestoweniger bleibt auch zu wünschen übrig. Was am meisten zu wünschen wäre, ist bekannt: ohne gute Lehrer hilft alles Andere nichts, gute Lehrer erhält man aber bloß bei gehöriger Besoldung. Indessen ist in dieser Beziehung kein Antrag gestellt worden, da man weiß, daß die Regierung sich mit der Besoldungsfrage beschäftigt. Ein bestimmter Antrag dagegen wird gestellt in Betreff des Schulfleißes. Aus Tabelle II werden Sie entnehmen, daß im Berichtjahre vorkamen:

Entschuldigte Abwesenheiten	1,352,305
Unentschuldigte Abwesenheiten	1,577,676
Zusammen	2,929,981

Dieß ergibt durchschnittlich auf einen Schüler 32 Absenzen (halbe Tage), wovon 17 unentschuldigt sind. Da viele Schüler weit weniger Absenzen haben, so kommen auf einzelne 80—100 Abwesenheiten. Welche schädlichen Folgen dieß hat, kann man sich leicht denken. Wenn es auch nicht mehr vorkommt, wie früher, daß Schüler bei ihrem Austritt aus der Schule nicht lesen können, so wird doch durch solche Absenzen der Unterricht dermaßen gestört, daß die Erfüllung des Pensums nicht möglich ist. Der Grund nun, warum die Zahl der Abwesenheiten so groß ist, liegt darin, daß an vielen Orten keine Anzeigen gemacht werden. Im Kanton Zürich, wo die unentschuldigten Abwesenheiten bestraft werden, kommt bloß 1 halber Tag bestrafter Absenzen auf den Schüler, im Großherzogthum Baden sogar nur $^2/_3$ Tage. Aus der erwähnten

Tabelle ergibt sich, daß in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen und Pruntrut durchschnittlich 70,1 Absenzen auf das Kind kommen, im Amtsbezirke Laufen 40,1, Konolfingen und Signau 34,7, Bern, Seftigen und Schwarzenburg 30,3. Aus einer Zusammenstellung, die ich anzufertigen begonnen hatte, geht hervor, daß noch eine ganze Menge Gemeinden sind, welche gar keine Schulversäumnisse anzeigen. Daher kommt es, daß im eidgenössischen Berichte über die Scharfschützenrekrutenprüfungen der Kanton Bern neben die Sonderbundskantone zu stehen kommt. Die Staatswirthschaftskommission beantragt also, es seien künftighin die Gemeinden im Staatsverwaltungsbericht zu nennen, welche die straffälligen Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen ganz oder theilweise unterließen. Wenn dieses Mittel nicht helfen sollte, wird es sich dann fragen, ob von der Bestimmung des Schulgesetzes, wonach der Staat seine Beiträge den Gemeinden, welche das Schulgesetz nicht halten, nicht ausrichten soll, Gebrauch zu machen sei.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirtschaftskommission kein Postulat, indessen glaube ich, es sei der Fall, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Die auf Seite 180 und 181 des Staatsverwaltungsberichts enthaltene Tabelle stellt ein Verzeichniß der für die Straßenbauten bewilligten Kredite und gemachten Ausgaben auf. Daraus geht hervor, daß der s. Z. vom Großen Rath bewilligte Kredit von Fr. 300,000. — um 84,157. 37
überschritten worden ist, indem im Ganzen Fr. 384,157. 37 verwendet worden sind. Was die einzelnen Bauobjekte betrifft, so sind mehr, resp. weniger ausgegeben worden als büdgetirt:

Grimselpaß	Fr. 7000	
oder nach Abzug von gemachten Einnahmen	„ 4300	mehr
Lauterbrunnenstraße	„ 4000	„
Huttwyl-Langenthalstraße	„ 2600	weniger
Huttwyl-Griswylstraße	„ 2000	mehr
Toffen-Thurnen-Riggisbergstraße . . .	„ 11,000	„

u. s. w. Die Staatswirthschaftskommission ist weit davon entfernt, in dieser Richtung irgendwie einen Vorwurf machen zu wollen, wenn indessen die verflossene Verwaltungsperiode mit einem Defizit, statt mit einem so bedeutenden Einnahmenüberschusse schließen würde, so würde es der Fall sein, eine Bemerkung zu machen. Die Fr. 84,000 sind jedenfalls sehr zweckmäßig verwendet worden, und wie ungenügend der Kredit von Fr. 300,000 ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß gegenwärtig Gesuche um Staatsbeiträge an Straßen vorliegen, deren Ausführung ungefähr 4½ Mill. kosten würde. Angesichts dessen wird denn auch beantragt, den betreffenden Büdgetansatz für die künftige Periode nach der einen Ansicht auf Fr. 350,000 und nach der andern auf Fr. 400,000 zu erhöhen. Ich glaubte, auf diesen Punkt aufmerksam machen zu sollen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, über das vom Herrn Vorredner erwähnte Tableau noch einige Auskunft ertheilen zu sollen. Ich weiß nicht, ob ein Mißverständniß stattgefunden hat, oder ob das Tableau nicht genügend erläutert worden ist. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Eine Ueberschreitung der Summe von Fr. 300,000 hat nicht stattgefunden, sondern es beruhen die anscheinenden Ueberschreitungen auf besonderen Beschlüssen des Großen Rathes. Zunächst erinnere ich daran, daß der Große Rath im Jahre 1870 an die Kosten der Erstellung einer neuen Aarbrücke in Interlaken einen Beitrag von Fr. 74,000 bewilligt hat, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Beitrag erst im Jahre 1875 an die oberländische Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche den Bau ausführte, bezahlt zu werden brauche. Diese Bedingung wurde aufgestellt, weil die damaligen Kreditverhältnisse es nicht gestatteten, die betreffende Summe früher auf das Kredittableau zu bringen. Da nun die Bedürfnisse nach Erstellung und Korrektion von Straßen sich immer vermehrten, und zwar auch im Amtsbezirk Interlaken, so beantragte die Baudirektion beim Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes, es möchte der Beitrag von . . . . . Fr. 74,000
nach Abzug des Zinses für 1874 und 1875 mit „ 7,400
somit eine Summe von . . . . . Fr. 66,600
schon jetzt ausgerichtet werden, um den Straßenkredit der nächsten Verwaltungsperiode nicht mit dieser Summe zu belasten. Unterm 13. Januar abhin genehmigte der Große Rath diesen Antrag und bewilligte die genannte Summe auf Rechnung des Jahres 1873. Ein weiterer Ansatz betrifft die Boltigen-Bullestraße, welche der Große Rath mit einem Extrakredite dotirt hat, da sie auf dem von ihm s. Z. genehmigten Straßennetztableau nicht enthalten ist, und da diese Straße eine besondere Bedeutung (in militärischer Beziehung) hat. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß den Mehrausgaben auf einzelnen Ansätzen auch Minderausgaben entgegenstehen. Es hat nämlich der Große Rath bei der Aufstellung des Kredittableau's beschlossen, daß die im Laufe des Jahres für weniger vorgerückte Bauten nicht zur Verwendung kommenden Beiträge auf andere, vorgerücktere Bauobjekte übertragen werden sollen. Schließlich bemerke ich, daß bisweilen auch kleinere Einnahmen, herrührend von dem Verkauf von Werkzeugen, vorkommen, welche dann auf dem betreffenden Kredite ins Einnehmen gebracht und wieder für die Bauten verwendet werden. Ich glaube, das Gesagte werde genügen, um zu zeigen, daß keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Militärdirektion.

Der Bericht derselben wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Genehmigt.

Direktion der Eisenbahnen.

Ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

Obergericht.

Angenommen.

Finanzdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

a. Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Beschaffung eines genügenden und festen Betriebskapitals für den Staatshaushalt mit Beförderung Anträge zu stellen.

b. Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Anlaß der Feststellung des Voranschlages von 1875–1878 Anträge zu stellen, in welcher Weise eine Reihe von Ausgaben, welche bis anhin als Vorschüsse behandelt worden sind und als fruchtbares Vermögen erscheinen, zur endlichen Verrechnung gelangen sollen.

Herr Präsident. Wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in seinem Eingangsrapporte bemerkt hat, ist den beiden Postulaten derselben von Seite des Regierungsrathes bereits entsprochen worden. Es fallen somit diese Postulate als gegenstandslos dahin.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Bericht der Finanzdirektion und einen wesentlichen Theil der in den Geschäftskreis dieser letztern fallenden Verwaltungszweige einläßlich geprüft. Ueber den Befund dieser Untersuchungen kann die Staatswirthschaftskommission ihre Befriedigung aussprechen. Der Geschäftsgang ist durchgehends ein normaler, und es ist durch die jüngst erlassenen Dekrete mehr Klarheit in die Organisation der Finanzverwaltung gebracht und eine bessere Uebersicht erzielt worden. Aus dem speziellen Bericht des Herrn Seßler werden Sie entnehmen, daß das Ergebniß der Staatsrechnung ein sehr befriedigendes ist. In Betreff der Ausgaben hat man sich so ziemlich an die Büdgetansätze gehalten; der Reinertrag der direkten und indirekten Abgaben war günstig und erreichte in einzelnen Theilen eine überraschende Höhe. So lieferte z. B. das Ohmgeld einen Reinertrag von . . . . . Fr. 1,678,925. 54
während es im Jahre 1872 blos . . „ 1,551,196. 68
somit . . . . . Fr. 127,728. 86
weniger abwarf. Die Steuerausstände beliefen sich am 31. Dezember auf Fr. 114,419. 05. Die Staatswirthschaftskommission fand diesen Betrag etwas hoch, da bekanntlich solche Ausstände, je älter sie werden, desto schwieriger einzuziehen sind. Aus einem nachträglich eingelangten Berichte hat sich indeß ergeben, daß die Ausstände am 30. September abhin sich bloß noch auf Fr. 16,074 beliefen. Die Staatswirthschaftskommission sieht sich daher in Bezug auf diesen Punkt zu keiner Bemerkung veranlaßt, indem sie sich überzeugt hat, daß von Seite der Verwaltung hier das Mögliche gethan wird. In Betreff der Hypothekarkasse will ich die bei Anlaß der letzten Berathung des Staatsverwaltungsberichts angebrachten Rügen nicht wiederholen; die Angelegenheit ist damals einläßlich erörtert worden. Da die Uebelstände seither die nämlichen geblieben sind und die Anstalt in allen ihren Operationen gehemmt ist und den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr entspricht, so spricht die Staatswirthschaftskommission die Erwartung aus, es werde die zur Vorberathung des Hypothekarkassagesetzes bestellte Kommission dafür sorgen, daß die zweite Berathung dieses letztern in der nächsten Großrathssession stattfinden könne.

Zum Berichte der Finanzdirektion hat die Staatswirthschaftskommission zwei Postulate gestellt, die nun aber dahin fallen, da der Regierungsrath denselben durch bereits ausgetheilte Vorlagen Rechnung getragen hat. Indessen will ich mir erlauben, darüber noch einige Andeutungen zu machen. Bei Anlaß der Untersuchung, welche die Staatswirthschaftskommission s. Z. über die Finanzverwaltung vorgenommen, hat es sich ergeben, daß das gegenwärtige Betriebskapital zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Verwaltung bei Weitem nicht hinreicht. Der Steuerbezug findet im November und Dezember statt, allein ein großer Theil der Ausgaben muß vorher bestritten werden. Zu diesem Zwecke hat man sich genöthigt gesehen, den Kredit von Bankinstituten in Anspruch zu nehmen, und zwar in Form von Wechseldarlehen auf drei Monate mit einem beweglichen Zins von 4½ bis 6%. Gegenwärtig belaufen sich die daherigen Vorschüsse auf zirka 2 Millionen. Offenbar sollten aber solche Darlehen nur für ganz außergewöhnliche, unvorhergesehene Bedürfnisse des Staates gemacht, und für die alljährlich wiederkehrenden Vorschüsse an die laufende Verwaltung sollten bleibende Hülfsmittel beschaffen werden. Aus diesem Grunde hat die Staatswirthschaftskommission ihr erstes Postulat gestellt, welches übrigens schon in frühern Jahren gemacht worden ist.

Veranlassung zum zweiten Postulate hat die bei der Untersuchung der Rechnung gemachte Wahrnehmung gegeben, daß ungeachtet der bedeutenden Einnahmenüberschüsse der letzten Jahre eine Anzahl Ausgaben nicht als solche verrechnet, sondern als Vorschüsse behandelt worden sind und zur Stunde noch als Aktiven im Staatsvermögen erscheinen. Ich erwähne hier folgende Vorschüsse: Gürbekorrektion Fr. 6—800,000 Hasllethalentsumpfung Fr. 200,000, Domänenliquidation Fr. 113,000, Militärbauten Fr. 750,000. Die daherigen Ausgaben belaufen sich auf ungefähr Fr. 2,000,000. Es wird dem Großen Rathe nichts Anderes übrig bleiben, als diesen Betrag abzuschreiben, resp. mit den verfügbaren Rechnungsüberschüssen der letzten Jahre zu verrechnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Postulate der Staatswirthschaftskommission will ich mich nicht aussprechen, da die darin berührten Fragen in den nächsten Tagen zur Sprache kommen werden. Ich will bloß bemerken, daß ich den Aeußerungen des Herrn Bucher vollständig beipflichte. Was die Steuerrückstände betrifft, so ist es allerdings zu bedauern, daß dieselben am Schlusse des Jahres jeweilen so groß sind; indessen ist dieß begreiflich, da der Steuerbezug erst gegen den Schluß des Jahres stattfindet. Im letzten Jahre haben wir die Anordnung getroffen, daß die Frist zur Vereinigung der Steuerregister und der Bezug der Steuern um einen Monat zurückgesetzt wurde, und es wird so auch in Zukunft möglich sein, auf den Schluß des Jahres geringere Rückstände zu haben. Hinsichtlich des Hypothekarkassagesetzes glaubte der Regierungsrath, es werde sich in der gegenwärtigen Session keine Zeit zu dessen Berathung finden lassen. Doch hoffe auch ich, es werde die zweite Berathung in der nächsten Session stattfinden.

Der Verwaltungsbericht der Finanzdirektion wird genehmigt, dagegen fallen die Postulate der Staatswirthschaftskommission dahin.

Direktion der Justiz und Polizei.

Zum Berichte dieser Direktion stellt die Staatswirthschaftskommission zwei Postulate, von denen das erste dahin lautet:

> Der Regierungsrath wird eingeladen, auf die beförderliche Erledigung der von früher her noch ausstehenden Vormundschaftsrechnungen mit allem Nachdruck hinzuwirken.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus der auf Seite 484 und 485 des

Staatsverwaltungsberichtes enthaltenen Tabelle werden Sie entnommen haben, daß in den meisten Amtsbezirken noch eine Reihe von Vormundschaftsrechnungen ausstehen. Was diejenigen Vormundschaften betrifft, bei welchen der Rechnungsgeber gestorben ist, oder eine einläßliche Rechnung wegen Mangels an Material nicht mehr möglich ist, so hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, daß hier nun einmal aufgeräumt werden sollte. Der Regierungsrath hat im Jahre 1850 ein Kreisschreiben erlassen, wonach in jedem einzelnen Falle ausführlich Rechnung gestellt werden soll. Die gegenwärtige Regierung scheint aber die Schwierigkeit, diese Bestimmung in Fällen, wo die Betheiligten gestorben sind, zu handhaben, eingesehen zu haben, weßhalb sie das betreffende Kreisschreiben entsprechend modifizirt hat. In Folge dessen sollte es nun möglich sein, mit den betreffenden Rückständen aufzuräumen. Die Staatswirthschaftskommission will aber nicht bloß kritisiren, sondern da, wo sie Veranlassung dazu findet, will sie auch gerne loben. Sie konstatirt deßhalb mit Freuden, daß in den Amtsbezirken Wangen und Trachselwald eine exemplarische Vormundschaftsverwaltung besteht. Der erstere wies auf Ende des Jahres keine, der letztere nur Eine ausstehende Rechnung auf. Ich möchte diese beiden Beamten, welche die Staatswirthschaftskommission auf gleicher Linie rühmend erwähnt, den übrigen Regierungsstatthaltern als Beispiel vorführen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Der Regierungsrath schließt sich dem Postulate der Staatswirthschaftskommission an. Wenn die Regierungsstatthalter und namentlich auch die Bezirksprokuratoren ihre Pflicht thun, so wird nach und nach die Zahl der rückständigen Vormundschaftsrechnungen kleiner werden. Die Regierung ihrerseits hat, wie ich glaube, in dieser Richtung ihr Möglichstes gethan, indem sie durch Kreisschreiben das Verfahren, welches bei den von früher her ausstehenden Rechnungen beobachtet werden soll, festgestellt hat. Immerhin wird es Nichts schaden, wenn die säumigen Regierungsstatthalter durch ein neues Zirkular wieder an ihre Pflicht erinnert werden. Uebrigens muß zugegeben werden, daß in dieser Angelegenheit eine Besserung eingetreten ist. Im Jahre 1871 hatten wir nämlich noch 2,674 solche rückständige Rechnungen, während ihre Zahl im Jahr 1873 auf 1103 gesunken ist.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Justiz- und Polizeidirektion lautet, wie folgt:

> Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage über Verlegung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen, namentlich auch, ob nicht zu diesem Zwecke im Gebiete der Juragewässerkorrektion ein entsprechender Landkomplex erworben werden sollte, sowie dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage der Verlegung der Strafanstalt in Bern ist schon vielfach, namentlich in der Presse, besprochen, im Großen Rathe ist sie jedoch noch nie behandelt worden. Der Regierungsrath hat dieser Frage seine Aufmerksamkeit zugewendet und hat darüber ein Gutachten eingeholt. Ich glaube, der Große Rath solle den Regierungsrath durch ein Postulat in seinem Bestreben unterstützen. Die Angelegenheit ist so wichtig, daß sie der Prüfung werth ist. Die Strafe soll namentlich auf die Besserung des Sträflings hinwirken, wodurch die Rückfälle verhütet oder doch vermindert werden, allein dieser Zweck wird in unserer gegenwärtigen Strafanstalt nicht erreicht. Die Sträflinge werden nicht nach Klassen ausgeschieden, und der eine steckt den andern an, so daß das Sprichwort sagt, die Sträflinge kommen schlechter aus dem Zuchthaus, als sie beim Eintritte waren. Abgesehen davon ist die Strafanstalt gegenwärtig an einem sehr unpassenden Platze, und die langen Züge der Sträflinge, welche vor dem Bahnhofe vorbeipassiren, müssen auf die Fremden und Einheimischen einen ungünstigen Eindruck machen. Dazu kommt, daß der Staat in den nächsten Jahren in den Fall kommen wird, der Bezirksverwaltung Berns neue Lokalien anzuweisen und für ein besseres Bezirksgefängniß in der Hauptstadt zu sorgen. Diesen Bedürfnissen könnte durch eine theilweise Verlegung der Strafanstalt entsprochen werden. Ich will noch bemerken, daß die Staatswirtchaftskommission der Regierung durchaus nicht vorgreifen will in Bezug auf die Frage, in welcher Weise und wohin die Verlegung stattfinden soll.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Ich verdanke im Namen des Regierungsrathes das Postulat der Staatswirthschaftskommission bestens und erkläre, daß er sich dießfalls der Anschauungsweise dieser letztern vollständig anschließt. Von Seite des Regierungsrathes ist in dieser Angelegenheit bis jetzt Folgendes geschehen: Bereits vor Monaten wurde die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt, durch einen Sachverständigen ein umfassendes Gutachten über die Reform des Gefängnißwesens in unserm Kanton, mit Inbegriff derjenigen der Bezirksgefangenschaften, ausarbeiten zu lassen, wobei auf unsere vorwiegend agrikolen Verhältnisse Rücksicht genommen und die Frage der Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos oder anderswohin untersucht werden soll. Mit der Ausarbeitung dieses Gutachtens hat die Justiz- und Polizeidirektion Herrn Dr. Guillaume, Direktor der Neuenburgischen Strafanstalt, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Pönitentiarwesens, beauftragt. Im Weitern hat der Regierungsrath vor Kurzem die Domänendirektion beauftragt, in der Frage der Landerwerbung auf dem Großen Moose weiter vorzugehen. Sodann soll nächstens eine Expertise darüber stattfinden, ob es bei einer Verlegung der Strafanstalt nicht thunlich wäre, die bisherigen Räumlichkeiten derselben für die Bezirksverwaltung in Bern, welche ausgedehntere Lokalien bedarf, sowie für entsprechende Bezirksgefangenschaften für den Amtsbezirk Bern einzurichten, da sich die gegenwärtigen in einem ganz elenden Zustande befinden. Hinsichtlich der Nothwendigkeit der Verbesserung unseres Strafanstaltwesens stimme ich der Staatswirthschaftskommission vollständig bei.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zum Berichte der Justiz- und Polizeidirektion noch einen weitern Antrag, der aber nicht schriftlich ausgetheilt worden ist. Auf Seite 495 des Staatsverwaltungsberichts sehen wir, daß ungeachtet wiederholter Einladungen kein Bericht von der Aufsichtskommission der Strafanstalt Thorberg erhältlich gewesen sei. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, es sei das Verhalten der Aufsichtskommission im Großen Rathe mündlich zu rügen. Wer zu wissen wünscht, wer die Mitglieder dieser Kommission sind, wird ihre Namen im Staatskalender verzeichnet finden.

Schmid, Andreas. Einer der Angeklagten steht hier vor Ihnen. Wie der betreffende Passus im Staatsverwaltungsberichte erscheinen konnte, ist mir wirklich unbegreiflich. Wenn ein Bericht verlangt worden ist, so ist er jedenfalls vom Präsidenten der Kommission verlangt worden. Ich habe mich zu allen Kommissionssitzungen begeben, allein die Frage, ob ein Bericht zu erstatten sei, ist nie vorgelegt worden. Ich muß daher den Verweis, welchen die Staatswirthschaftskommission ertheilen will, entschieden von der Hand weisen. Uebrigens möchte ich die Justiz- und Polizeidirektion ersuchen, eine neue Kommission zu ernennen; denn es ist vielleicht zweckmäßig, daß Leute gewählt werden, welche mehr Energie und mehr Sachkenntniß besitzen, und ihre Pflicht besser erfüllen, als die bisherige Kommission. Dieselbe besteht seit 6 oder 7 Jahren, allein nie ist ein Taggeld verrechnet worden, sondern Alles, was daorts geschehen ist, war ein Opfer für den Staat.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Wenn eine Verzögerung stattgefunden hat, so fällt sie, soviel ich mich erinnere, allerdings nicht der Aufsichtskommission als solcher zur Last. Im Uebrigen muß ich der Kommission als Gesammtbehörde das Zeugniß geben, daß sie die ihr von der Justizdirektion vorgelegten Fragen jeweilen mit großer Gewissenhaftigkeit beantwortet hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn das berührte Faktum richtig ist, so ist auch die ausgesprochene Rüge gerechtfertigt. Uebrigens bemerke ich, daß die Staatswirtschaftskommission nicht einen förmlichen Antrag stellt.

Der Verwaltungsbericht der Justiz- und Polizeidirektion wird genehmigt.

Schmid, Andreas. Ich bin so frei, folgendes Postulat zu stellen:

Der Regierungsrath wird eingeladen, am Platz der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 dem Großen Rathe mit Beförderung einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen über Feuerpolizei und Organisation der Feuerwehren im Kanton Bern.

Aus dem Staatsverwaltungsbericht entnehmen wir, daß nur 14 Regierungsstatthalter im Falle waren, einen Bericht über die Thätigkeit der Feuerwehren abzugeben, während die übrigen diesen Punkt stillschweigend übergehen. Einzelne Regierungsstatthalter geben sich viele Mühe mit dem Feuerwehrwesen, andere dagegen glauben, es liege nicht in ihrer Pflicht, sich damit zu befassen. Aus dieser Differenz muß man schließen, daß die gesetzlichen Vorschriften mangelhaft seien. Die Feuerordnung von 1819 enthält keine bestimmte Vorschrift, wieweit die Regierungsstatthalter sich mit dem Feuerwehrwesen befassen sollen. Soviel aber ist jedenfalls sicher, daß eine Feuerordnung vom Jahre 1819 den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen kann, so wenig als dieß mit einem Militärreglement der Fall wäre. Die Feuerordnung schreibt z. B. vor, daß die Spinnengewebe auf den Estrichen bei Buße weggeräumt werden, daß jeder Wagner ꝛc. Abends, bevor er Licht anzündet, bei einer Buße von Fr. 4 die Späne entfernen, daß jeder Zimmermann, Maurer u. s. w. bei der nämlichen Buße, wenn ein Feuerzeichen gegeben wird, sofort auf den Brandplatz eilen, daß jeder Burger, jeder Hintersäß, jeder Dienstbote bei einer Buße von Fr. 2 mit einem Feuereimer ebenfalls auf den Brandplatz sich begeben soll, u. s. w. Solche Bestimmungen kann man nicht mehr handhaben, daher muß man die betreffende Verordnung abändern.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Soweit dieser Gegenstand in das Gebiet der Justiz- und Polizeidirektion fällt, kann ich mich dem Postulate anschließen. Schon vor einiger Zeit, bei Anlaß der Berathung einer Eingabe auf Freigebung des Kaminfegerberufes, ist die Frage der Revision der Feuerordnung zur Sprache gekommen, und zwar ist von Seite des Regierungsrathes die Nothwendigkeit dieser Revision zugegeben worden. Ich bin ebenfalls einverstanden, daß die Feuerordnung nach allen Richtungen hin veraltet ist. So passen z. B. die Vorschriften über die Einrichtung der Feuerstätten und über die feuerpolizeilichen Einrichtungen in den Häusern überhaupt nicht mehr, da die Technik in dieser Hinsicht seit dem Erlaß der Feuerordnung enorme Fortschritte gemacht hat. Aehnlich verhält es sich mit den Bestimmungen über die Löschanstalten. Bereits vor Jahren sah man sich genöthigt, das den Schenk'schen Feuerspritzen zugesicherte Monopol aufzuheben und die Einführung außer dem Kanton fabrizirter Spritzen zu gestatten. Allein das genügt nicht. An manchen Orten unserer Berggegenden können Feuerspritzen auf Rädern nicht verwendet und es muß daher die Einführung von Tragspritzen gestattet werden. Wir haben sogar Kirchgemeinden, welche noch keine Feuerspritze besitzen, weil sie die Mittel zur Anschaffung einer fahrbaren Spritze nicht haben, während sie im Stande wären, eine Tragspritze anzuschaffen. Einer Revision bedürfen auch die Bestimmungen über das Kaminfeger- und Feuerg'schauerwesen. Sodann enthält die Feuerordnung keine Vorschriften über das ziemlich wichtige Kapitel der Aufbewahrung von leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, so daß sich der Regierungsrath genöthigt sah, hierüber vor einigen Jahren provisorische Bestimmungen aufzustellen. Ohne weitläufiger zu sein, erkläre ich, daß ich dem Postulate des Herrn Schmid beipflichte.

Hofer, Fürsprecher, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte keine Gelegenheit, sich über dieses Postulat auszusprechen. Persönlich stimme ich demselben bei.

Das Postulat des Herrn Schmid wird genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Einsprache genehmigt.

Bericht des Generalprokurators.

Ohne Bemerkung angenommen.

Hiemit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes beendigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1873.

Dieselbe zeigt folgende Hauptergebnisse:

Rechnung der laufenden Verwaltung.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ausgaben. Fr.	Nachkredite. Fr.		Roh- Einnahmen. Fr. Ct.	Roh- Ausgaben. Fr. Ct.	Rein- Einnahmen. Fr. Ct.	Rein- Ausgaben. Fr. Ct.
—	278,700	34,100	1. Allgemeine Verwaltung	3,372 90	315,538 48	— —	312,165 58
—	296,600	12,300	2. Gerichtsverwaltung	173 37	322,259 30	— —	322,085 93
—	542,600	33,300	3. Justiz und Polizei	671,439 06	1,233,291 56	— —	561,852 50
—	865,200	557,500	4. Militär	440,785 16	1,865,309 90	— —	1,424,524 74
—	657,900	—	5. Kirchenwesen	1,565 11	625,249 52	— —	623,684 41
—	1,232,600	114,450	6. Erziehung	134,146 63	1,468,241 18	— —	1,334,094 55
—	95,500	6,500	7. Armenwesen des ganzen Kant.	90,971 52	194,194 28	— —	103,222 76
—	559,300	3,000	8. Armenwesen des alten Kant.	152,254 75	715,732 36	— —	563,477 61
—	162,500	11,000	9. Gesundheitswesen	39,277 99	219,891 11	— —	180,613 12
—	17,000	20,000	10. Handel und Gewerbe	— —	32,596 65	— —	32,596 65
—	62,000	12,800	11. Landwirthschaft	178,169 76	248,253 40	— —	70,083 64
—	269,000	—	12. Entsumpfungen	— —	268,990 90	— —	268,998 90
—	30,000	—	13. Vermessungswesen	1,655 40	30,465 88	— —	28,810 48
—	34,400	5,000	14. Forstwesen	11,261 23	54,426 71	— —	43,165 48
—	1,233,900	227,400	15. Bauwesen	20,631 10	1,497,179 93	— —	1,476,548 83
-	43,500	59,400	16. Eisenbahnwesen	5,439 —	73,107 60	— —	67,668 60
—	122,300	29,200	17. Finanzwesen	2,018 45	153,524 02	— —	151,505 57
378,400	—	—	18. Staatswaldungen und Rechtsamen	890,429 80	424,339 29	466,090 51	— —
164,500	—	—	19. Domänen-Ertrag	210,618 21	74,504 52	136,113 69	— —
200,000	—	—	20. Domänenliquidation	207,369 52	64 29	207,305 23	— —
30,000	—	—	21. Jagd und Fischerei	32,741 36	3,014 80	29,726 56	— —
10,600	—	—	22. Bergbau	17,858 76	4,493 67	13,365 09	— —
897,000	—	—	23. Salzhandlung	1,832,426 84	814,328 55	1,018,098 29	— —
249,300	—	—	24. Postentschädigung	141,654 62	— —	141,654 62	— —
521,300	—	—	25a. Staatsbahn	1,848,570 62	1,270,720 87	577,849 75	— —
—	—	—	25b. Eisenbahnaktien	43,750 —	— —	43,750 —	— —
320,000	—	—	26. Hypothekarkasse	1,485,911 62	1,133,792 52	352,119 10	— —
267,300	—	—	27. Kantonalbank	498,000 —	113,062 50	384,937 50	— —
—	2,400	—	28. Kantonskasse	265,805 05	210,057 85	55,747 20	— —
—	—	—	29. Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld	— —	57 —	— —	58 —
—	294,300	—	30. Bauanleihen	—	294,300 —	— —	294,300 —
—	905,100	100,100	31. Eisenbahnanleihen	80 —	1,014,635 68	— —	1,014,555 68
320,000	—	4,000	32. Gewerbe- und Patentgebühren	400,694 63	15,293 43	385,401 20	— —
170,000	—	—	33. Handänderungsgebühren	339,252 66	81,746 75	257,505 91	— —
68,400	—	—	34. Kanzlei- u. Gerichts-Emolumente	104,554 51	2,408 10	102,146 41	— —
20,000	—	—	35. Bußen und Konfiskationen	26,474 01	2,700 27	23,773 74	— —
185,000	—	—	36. Militärsteuer	399,626 65	60,104 67	339,521 98	— —
159,000	—	—	37. Stempelgebühr	214,882 86	17,370 95	197,511 91	— —
7,500	—	—	38. Amtsblatt	42,806 15	34,018 55	8,787 60	— —
500	—	—	39. Papierhandlung	79,087 95	76,086 57	3,001 38	— —
271,500	—	—	40. Zollentschädigung	275,000 —	3,500 —	271,500 —	— —
1,000,000	—	—	41. Ohmgeld	1,805,797 67	126,872 13	1,678,925 54	— —
145,000	—	—	42. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	161,273 20	7,876 85	153,396 35	— —
1,989,200	—	—	43. Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer im alten Kanton	2,269,583 70	66,369 56	2,203,214 14	— —
397,800	—	—	44. Grund- u. Einkommenssteuer im Jura	522,2.0 30	41,918 12	480,282 18	— —
—	60,000	—	45. Unvorhergesehenes	7,971 25	— —	7,971 25	— —
7,772,300	—	—	Summa Einnahmen	15,877,583 37	—	9,539,697 13	— —
—	7,764,800	1,230,050	Summa Ausgaben	—	15,211,891 27	— —	8,874,005 03
—	7,500	—	Ueberschuß der Einnahmen	— —	665,692 10	— —	665,692 10
—	—	—	Ueberschuß der Ausgaben	— —	— —	— —	— —
7,772,300	7,772,300			15,877,583 37	15,877,583 37	9,539,697 13	9,539,697 13

Das Ergebniß der Rechnung ist günstiger als im Voranschlag vorgesehen worden um . . . . Fr. 658,192. 10
Nachkredite . . . . . „ 1,230,050. —
Das Ergebniß ist günstiger als nach dem Voranschlag und den Nachkrediten vorgesehen worden um Fr. 1,888,242. 10

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1873.

	Roh-				Rein-			
	Aktiven.		Passiven.		Aktiven.		Passiven.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
I. Stammvermögen.								
A. Waldungen . . .	15,852,085.	45	—	—	15,852,085.	45	—	—
B. Domänen . . .	11,104,723.	32	—	—	11,104,723.	32	—	—
C. Eisenbahnen . . .	22,660,000.	—	22,550,000.	—	110,000.	—	—	—
D. Hypothekarkasse . . .	9,775,504.	71	2,400,000.	—	7,375,504.	71	—	—
E. Zinsrodel . . .	223,265.	81	42,340.	81	180,925.	—	—	—
F. Domänenkasse . . .	1,477,909.	38	1,102,726.	—	375,183.	38	—	—
G. Feudallastenkapital . .	121.	80	724.	64	—	—	602.	84
H. Kantonalbank . . .	6,000,000.	—	2,500,000.		3,500,000.	—	—	—
	67,093,610.	47	28,595,791.	45	38,497,819.	02	—	—
II. Betriebsvermögen.								
I. Betriebskapital der Staatskasse	8,579,499.	10	7,927,115.	46	652,383.	64	—	—
K. Rechnung des alten Kantonstheils	332,880.	48	—	—	332,880.	48	—	—
L. Rechnung der laufenden Verwaltung	2,520,411.	58	332,880.	48	2,187,531.	10	—	—
M. Verwaltungsinventar . .	6,364,196.	53	—	—	6,364,196.	53	—	—
	17,796,987.	69	8,259,995.	94	9,536,991.	75	—	—
I. Stammvermögen . .	67,093,610.	47	28,595,791.	45	38,497,819.	02	—	—
II. Betriebsvermögen . .	17,796,987.	69	8,259,995.	94	9,536,991.	75	—	—
	84,890,598.	16	36,855,787.	39	48,034,810.	77	—	—
III. Vermögensbilanz . .	—	—	48,034,810.	77	—	—	48,034,810.	77
	84,890,598.	16	84,890,598.	16	48,034,810.	77	48,034,810.	77

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) es sei die Staatsrechnung für das Jahr 1873 zu genehmigen;
2) es seien die Kreditüberschreitungen im Betrage von Fr. 52,957. 72 gutzuheißen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesen Anträgen bei und stellt folgenden weitern Antrag:

Es sei der Schatzungswerth der italienischen Renten um die Summe von Fr. 40,000, d. h. auf Fr. 200,000 zu reduziren und die Finanzdirektion zu beauftragen, diese Effekten zu verkaufen.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatsrechnung pro 1873 schließt mit einem günstigen Ergebnisse. Während das Budget einen Einnahmenüberschuß von Fr. 7500 vorsieht, erzeigt die Rechnung einen solchen von Fr. 665,692. 10. Das Resultat wäre noch viel günstiger gewesen, hätten wir nicht für Fr. 1,230,050 Nachkredite ertheilen müssen. Gegenüber dem Voranschlage weicht die Rechnung folgendermaßen ab:

Mehreinnahmen		Fr.	1,898,131. 01
Mindereinnahmen		„	136,305. 13
		Fr.	1,761,825. 88
Mehrausgaben	Fr. 1,207,019. 24		
Minderausgaben	„ 103,385. 46	„	1,103,633. 78
Reine Mehreinnahmen . . .		Fr.	658,192. 10
Veranschlagte Mehreinnahmen . .		„	7500. —
Mehreinnahmen laut Rechnung .		Fr.	665,692. 10

Unter den Mehrausgaben erscheint eine Summe von Fr. 52,957. 72, für welche noch ein Nachkredit zu bewilligen wäre. Es kann diesfalls der Regierung kein Vorwurf gemacht werden, da diese Summe theils Ausgaben der Gerichtsverwaltung, theils Ausgaben betrifft, welche absolut gemacht werden mußten. Ueber den Vermögensstand habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Das Staatsvermögen betrug:

auf 1. Januar 1873 . . .	Fr.	46,449,368. 25
auf 31. Dezember 1873 . .	„	48,034,810. 77
Vermehrung	Fr.	1,585,442. 52
Von dieser Vermehrung fallen auf Schatzungsberichtigungen des Vermögensetats und Ergänzungen des Verwaltungsinventars	„	600,619. 47
und es bleibt eine wirkliche Vermehrung im Sinne des § 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung von	Fr.	984,823. 05

Diese wirkliche Vermehrung besteht in folgenden Posten:

Amortisation des Bauanleihens .	Fr.	270,000. —
Amortisation der Eisenbahnanleihen	„	20,000. —
Amortisation des Vorschusses für Plattformwagen	„	60,000. —
Mehreinnahmen der laufenden Verwaltung	„	665,692. 10
	Fr.	1,015,692. 10
Mehrausgaben der Gewehrvorrathskasse	„	30,869. 05
Wie oben	Fr.	984,823. 05

In Bezug auf diejenigen Posten des Vermögensetats, bei welchen man Anstoß nehmen könnte, schlägt der Regierungsrath eine entsprechende Reglirung im neuen vierjährigen

Büdget vor. Nur ein einziger Posten gibt der Staatswirthschaftskommission Anlaß zu einem Antrage. Ich habe die Kantonalbank angefragt, wie groß der reelle Werth der italienischen Renten sei, welche im Staatsvermögen mit 240,000 Franken figuriren. Der Herr Bankdirektor antwortete, diese 15,395 Liren Renten würden, in Berücksichtigung des heutigen Kurses von 67 und des in Folge des Zwangskurses unvermeidlichen Verlustes, um Fr. 185,637 verkauft werden können. Es beantragt daher die Staatswirthschaftskommission, den Schatzungswerth dieser Renten auf Fr. 200,000 herabzusetzen und dieselben zu verkaufen, sobald ein annähernder Erlös möglich sein wird. Im Uebrigen stimmt die Staatswirthschaftskommission den Anträgen des Regierungsrathes bei, welche dahin gehen, es sei die Rechnung zu genehmigen und die Kreditüberschreitungen im Betrage von Fr. 52,957. 72 gutzuheißen

Ich kann noch die Erklärung abgeben, daß die vorliegende Rechnung mit den Büchern vollständig übereinstimmt. Bei einem Kassasturz auf der Kantonskasse haben sowohl die Kasse des Kantonskassiers, welche zirka Fr. 255,000 enthielt, als diejenige seines Adjunkten, deren Betrag sich auf 11,000 Franken, worunter viele Coupons, belief, auf den Rappen mit den Büchern gestimmt. Hinsichtlich der Belege kann ich nicht mit vollständiger Sicherheit behaupten, daß dieselben alle mit der Rechnung übereinstimmen; denn eine solche Untersuchung würde drei Monate in Anspruch nehmen. Stichproben, welche bei der gegenwärtigen Einrichtung mit der größten Leichtigkeit vorgenommen werden können, sind richtig ausgefallen. Das Anweisungssystem, welches nach dem Grundsatze abgeändert worden ist, daß derjenige Beamte, der Anweisungen auszustellen hat, den Bezug der Einnahmen nicht besorgen soll, ist natürlich etwas komplizirter als das frühere System und hat im Lande zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Indessen muß zugegeben werden, daß die allgemeine Durchführung des Anweisungssystems mehr Ordnung und Sicherheit gebracht hat. Doch wird es vielleicht mit allzugroßer Uniformität auf nicht ganz gleichartige Gegenstände angewendet, und der Herr Kantonsbuchhalter, der sich damit selbst viel Mühe verursacht, ist einverstanden, daß die Sache jetzt auf dem Kulminationspunkte angelangt und es der Fall sei, sie zu vereinfachen. Die Staatswirthschaftskommission wünscht dieß ebenfalls. In Bezug auf die Hypothekarkasse, welche ebenfalls in das Anweisungssystem hineingezogen worden ist, würde die Staatswirthschaftskommission einen Antrag gestellt haben, wenn wir nicht in nächster Zeit das neue Gesetz über diese Anstalt zu berathen haben würden. Die Hypothekarkasse kann nicht auf die gleiche Linie, wie eine Amtschaffnerei, gestellt werden, und die Anwendung des Anweisungssystems auf diese Anstalt sieht einer Bevogtung gleich und ist für den Bürger nachtheilig. Da das neue Hypothekarkassagesetz einen Verwaltungsrath für diese Anstalt vorsieht, so wird es später nicht mehr nothwendig sein, die Kantonsbuchhalterei zu einer Kontrole im Anweisungswesen beizuziehen. Hinsichtlich der Thätigkeit der Beamten und speziell des Kantonsbuchhalters kann ich das beste Zeugniß geben. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem einläßlichen Rapporte des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission halte ich es für unnöthig, die Anträge des Regierungsrathes näher zu begründen. Ich beschränke mich einfach darauf, zu erklären, daß die Finanzdirektion dem Antrage der Staatswirthschaftskommission in Betreff der italienischen Renten vollständig beistimmt. Dem Wunsche auf Vereinfachung des Anweisungssystems wird, so weit möglich, Rechnung getragen werden.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Hierauf überweist der Große Rath einen soeben eingelangten Vortrag des Regierungsrathes über die Abänderung des § 18 des Betriebsvertrages der Staatsbahn vom 31. Oktober 1873 an die für die Vorlage betreffend den Verkauf des Betriebsmaterials dieser Bahn heute niedergesetzte Spezialkommission.

Endlich zeigt der Herr Präsident an, daß das Büreau, in Folge der ihm ertheilten Ermächtigung, folgende Kommissionsmitglieder ersetzt habe:

Hypothekarwesen:

die Herren Reber und Bernard durch die Herren Bucher in Burgdorf und Moschard;

Brandassekuranzwesen:

Die Herren Hügli und Reber durch die Herren Kiener und Mützenberg.

Beschwerde von Lamlingen:

Herrn Hügli durch Herrn Born in Herzogenbuchsee.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

☞ **Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse, welches die Verhandlungen des Großen Rathes über die Eisenbahnsubventionsfragen und das vierjährige Büdget darbieten, werden zunächst die diese Gegenstände betreffenden Verhandlungen der Sitzungen vom 3., 4., 5. und 7. Dezember 1874 erscheinen.**

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. Dezember 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Die Versammlung ist bei Eiden einberufen.

Nach dem Namensaufrufe sind 240 Mitglieder anwesend; abwesend sind 12, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Bracher, Dähler, Feller, Folletête, Messerli, Nußbaum in Worb, v. Wattenwyl in Oberdiesbach, Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Cattin, Déboeuf, Keller, Niggeler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

Hierüber sind dem Großen Rathe folgende Druckschriften ausgetheilt worden:

I. **Vortrag mit Dekretsentwurf der Eisenbahndirektion,** vom Oktober 1874, nebst folgenden Beilagen:

1) Gutachten der Herren Ingenieure Ganguillet und Dapples über die Zweckmäßigkeit des Trace's, die Bau- und Betriebskosten und die Rendite der Brünigbahn, vom 15. Juli 1874;
2) Bericht der nämlichen Experten über die Prüfung des Trace's, des Devises und der Renditenberechnung für die Bahn Thun-Konolfingen, vom 15. Juli 1874;
3) Bericht des Herrn Oberingenieur Dapples an die Direktion der Bern-Luzernbahn über das Vorprojekt der Bahn Thun-Konolfingen, vom 29. Oktober 1873;
4) Zusammenstellung der Ausgaben für den Bau der Thun-Konolfingenbahn nach den Devisen der Herren Zürcher und Studer und des Herrn Dapples;
5) Bericht der Ingenieure Dapples und Ganguillet über die Eisenbahn Lyß-Zofingen, vom 15. Juli 1874;
6) Bemerkungen des Herrn A. Friedr. Born in Herzogenbuchsee, betreffend die Eisenbahn Lyß-Zofingen, vom 6. August 1874;
7) Bericht der Ingenieure Dapples und Ganguillet über das Vorprojekt einer Emmenthalbahn von Burgdorf nach Langnau, vom 30. September 1874;
8) Gutachten des Herrn Oberingenieur Ganguillet über die Linie Neuenburg-Bern;
9) Bericht des Herrn Dr. C. W. v. Graffenried in Bern über die volkswirthschaftliche Begründung der an den Kanton Bern gestellten Subventionsbegehren für die Brünigbahn, die Thun-Konolfingenbahn, die Emmenthalbahn und die Nationalbahn, vom 25. Juni 1874.

Der dem Vortrage der Eisenbahndirektion beigefügte, vom **Regierungsrath** unterm 16. November 1874 genehmigte **Dekretsentwurf** lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Staat betheiligt sich an dem Baue der nachgenannten Eisenbahnlinien durch Uebernahme von Aktien in folgendem Verhältniß:

a. Bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstätterse mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000.

b. Bei der Linie von Thun nach Konolfingen mit einer Aktiensumme von Fr. 750,000.

c. Bei der Linie Lyß-Zofingen mit einer Aktiensumme von Fr. 2,000,000.

d. Bei der Linie von Burgdorf nach Langnau mit einer Aktiensumme von Fr. 750,000.

Diese Betheiligung erfolgt jedoch nur unter den in den folgenden Artikeln (Art. 2 bis 9 incl.) aufgestellten Bedingungen.

Art. 2. Wenigstens die Hälfte des Baukapitals jeder Unternehmung muß in Aktien bestehen. Das Obligationenkapital darf demnach höchstens die Hälfte des Baukapitals betragen.

Art. 3. Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der subventionirten Linien nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge derselben.

Art. 4. Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Betheiligung am Reingewinn, sowie überhaupt bezüglich aller aus dem Besitze von Aktien fließenden Rechte mit allen übrigen Aktien im gleichen Range.

Ausnahmsweise jedoch wird der Staat für seine Betheiligung an der Linie Burgdorf-Langnau die eine Hälfte der ihm zukommenden Aktien in Subventions- und die andere Hälfte in Prioritätsaktien übernehmen.

Art. 5. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, sich im Verwaltungsrathe der betreffenden Gesellschaften für jede der subventionirten Linien durch 1 bis 5 Mitglieder vertreten zu lassen, welche von dem statutengemäß allfällig geforderten Requisite eines gewissen Aktienbesitzes befreit sind.

Art. 6. Die Bahnverwaltung hat im Einverständniß mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehren zur

Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

Art. 7. Die Bahngesellschaften, welche die oben Art. 1 bezeichneten Linien betreiben, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann die kantonale und Gemeindebesteurung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5% jährlich erreicht oder übersteigt.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaften außerhalb des Bahnkörpers und ohne mittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnten, unterliegen der gewöhnlichen Besteurung. Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Bürger und Einwohner.

Art. 8. Keine der subventionirten Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbetheiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 9. Jede der subventionirten Gesellschaften hat überdies, bevor der Bau der zu subventionirenden Linie begonnen wird, dem Großen Rathe einen Finanzausweis einzureichen und darf mit dem Bau erst dann beginnen, wenn der Finanzausweis vom Großen Rathe als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Betheiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 10. Die für die Linie Lyß-Zofingen zugesicherte Subvention von Fr. 2,000,000 wird überdieß noch von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Fortsetzung dieser Linie von Zofingen nach Winterthur in der Weise sichergestellt sein muß, daß deren Inbetriebsetzung entweder vor oder gleichzeitig mit derjenigen der Linie Lyß-Zofingen erfolgen kann.

Art. 11. Die durch Art. 1 des gegenwärtigen Dekrets zugesicherten Aktienbetheiligungen des Staates fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb fünf Jahren, von der Annahme dieses Dekrets durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 12. Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Dekrets zugesprochenen Subventionen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche indeß den vierten Theil der Baukosten und überhaupt Fr. 40,000 per Kilometer, Beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, nicht übersteigen darf; nämlich für die Linien:

a) Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen;
b) Thun-Därligen;
c) Interlaken-Brienz;
d) Thun-Bulle durch das Simmenthal;
e) Goldbach-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl;
f) Langenthal-Huttwyl;
g) Cornaux-Aarberg;
h) Müntschemier-Laupen-Bern.

Art. 13. Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Subventionen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Großen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu subventionirenden Linie und auf die für dieselbe von der betheiligten Landesgegend gebrachten Opfer, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat.

Es gelten ferner für die in Art. 12 in Aussicht gestellten Subventionen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Dekrets festgesetzten Bedingungen.

Art. 14. Die für die Linien a) von Bern durch den Amtsbezirk Seftigen nach Thun, b) von Thun nach Därligen und c) von Interlaken nach Brienz zugesicherten Staatsbetheiligungen werden überdieß von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Linie von Brienz über den Brünig an den Vierwaldstättersee in der Weise sicher gestellt sein muß, daß deren Inbetriebsetzung entweder vor oder gleichzeitig mit derjenigen der genannten Linien erfolgen kann.

Ebenso werden die für die Linien Goldbach-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl zugesicherten Subventionen von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Linie von Burgdorf nach Langnau und der Linie von Huttwyl über Willisau nach Wohlhusen zum Anschlusse an die Bern-Luzernbahn in der Weise sicher gestellt sein muß, daß deren Inbetriebsetzung entweder vor oder gleichzeitig mit denjenigen der Linien Goldbach-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl erfolgen kann.

Art. 15. Die in dem Art. 12 des gegenwärtigen Dekrets zugesicherten Staatsbetheiligungen fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme dieses Dekrets durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 16. Dieses Dekret tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

II. **Mitrapport der Finanzdirektion,** vom 5. Nov. 1874, mit dem Schlusse auf Genehmigung des von der Eisenbahndirektion vorgelegten Dekretsentwurfes.

III. **Beschlussesentwurf der Großrathskommission,** welche aus den Herren Nationalrath Stämpfli, Boivin, Born, Bucher, v. Graffenried, Fürsprecher Hofer, Hofstetter, Jolissaint, Nationalrath Kaiser, v. Känel, Karrer, Marti, Meyer, v. Werdt und Zyro zusammengesetzt ist. (Der Wortlaut dieses vom 26. November 1874 datirten Beschlussesentwurfes wird später bei der artikelweisen Berathung mitgetheilt werden).

Durch Beschluß vom 28. November 1874 stimmt der Regierungsrath den Anträgen der Großrathskommission, soweit sie von seinem Dekretsentwurfe abweichen, bei.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung des Entwurfes.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, welche Ihnen heute zur Berathung vorgelegt wird und die Subvention verschiedener neuer Eisenbahnlinien betrifft, ist wohl eine der wichtigsten, die der Große Rath je behandelt hat, und es lohnt sich daher wohl der Mühe, ihr einige Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist eine Frage, welche die Finanzen des Kantons Bern bedeutend engagiren wird, und zwar nicht nur für das laufende Jahr, nicht nur für die gegenwärtige Verwaltungsperiode; denn die Folgen der zu bewilligenden Subventionen werden sich durch 2 3 Perioden hindurchziehen.

Die der Regierung zu Handen des Großen Rathes eingereichten Subventionsgesuche betreffen mit Ausnahme des Jura so zu sagen alle Landestheile des Kantons. Aus dem Oberlande liegen Subventionsgesuche vor für die Brünigbahn und die untern mit ihr in Verbindung stehenden Bahn-

linien, nämlich die Linien Interlaken-Brienz, Därligen-Thun und Thun-Bern durch den Amtsbezirk Seftigen. Daran schließt sich mehr oder weniger das Gesuch betreffend die Eisenbahn Thun-Bulle durch das Simmen- und das Saanenthal. Aus dem Emmenthal liegen Subventionsgesuche vor für die Linie Thun-Konolfingen, sowie für die Fortsetzung der Emmenthalbahn, welche bereits die Linie Solothurn-Burgdorf besitzt, von letzterm Orte nach Langnau. An dieses Subventionsgesuch knüpft sich dasjenige für die Verbindung der Burgdorf-Langnaubahn (von Goldbach oder Lützelflüh aus) mit Huttwyl über Sumiswald. Aus dem Oberaargau ist ein Subventionsgesuch für die der Jura-Gotthardbahn konzedirte Linie Langenthal-Huttwyl eingereicht worden. Ferner liegt ein solches Gesuch für die Linie von Lyß über Herzogenbuchsee und Langenthal nach Zofingen, die sog. Nationalbahn, vor. Für eine Linie von Bern in der Richtung nach Neuenburg sind nicht weniger als drei Subventionsgesuche eingelangt, nämlich: 1) für die Linie Cornaux-Aarberg von den betheiligten Gemeinden (das Konzessionsgesuch ist von der Jurabahngesellschaft gestellt worden); 2) für die Linie Neuenburg-Laupen-Bern und 3) für die direkte Linie Neuenburg-Kerzerz-Wyleroltigen-Bern. Das letzte Subventionsgesuch betrifft die Linie von Zollikofen durch das Stettlenthal über Worb und Höchstetten nach Zäziwyl, nach deren Erstellung die bisherige Staatsbahnlinie aufgegeben werden soll.

Aus dem Gesagten entnehmen Sie, daß die gestellten Subventionsgesuche sehr zahlreich und, wenn ihnen entsprochen würde, von bedeutender Tragweite für den Kanton sind. Die Linien, welche die Kommission und der Regierungsrath zu subventioniren vorschlagen, haben im Ganzen eine Länge von 388 Kilometer, wovon 297 Kilometer auf bernisches Kantonsgebiet fallen.

Nachdem die erwähnten Gesuche der Eisenbahndirektion zur Begutachtung überwiesen worden waren, mußte sich diese fragen, ob der Staat auch fernerhin sich bei Eisenbahnunternehmungen betheiligen oder ob er die Gesuche abweisen solle. Man wird vielleicht sagen, es solle der Bau von Eisenbahnen den betreffenden Gegenden überlassen werden, und es sei nicht Sache des Staates, sich dabei zu betheiligen. Hierauf erwiedere ich, daß, wenn die Volkswohlfahrt gefördert werden soll, der Staat die Pflicht hat, bei solchen Unternehmen mitzuwirken und diejenigen Gegenden, welche nicht aus eigenen Mitteln zu Eisenbahnen gelangen können, finanziell zu unterstützen. Durch den Bau von Eisenbahnen wird die Volkswohlfahrt gefördert und damit die Steuerkraft und die Einnahmen des Staates vermehrt. Wenn auch die Subventionen nicht unmittelbar dem Ganzen zufließen, so hat der Staat gleichwohl die Pflicht, da einzugreifen. Wie der Staat eine Universität unterhält und an höhere Schulen Beiträge leistet, sich bei Entsumpfungs- und Straßenunternehmungen betheiligt, die auch nicht der ganzen Bevölkerung unmittelbar zum Vortheil gereichen, so soll er auch bei der Erstellung dieser verbesserten Verkehrsmittel mitwirken und den betreffenden Gegenden beispringen.

Ob die Eisenbahnen überhaupt für die Bevölkerung vortheilhaft seien, darüber brauche ich mich wohl nicht weitläufig auszusprechen. Durch die Thatsache, daß so viele Subventionsgesuche vorliegen, ist hinlänglich konstatirt, daß die Eisenbahnen für die Bevölkerung nützlich sind. Wo man früher die Eisenbahnen bekämpfte und ihren Nutzen bestritt, da haben sich seither die Ansichten bedeutend geändert. Auch werden gegenwärtig die Eisenbahnen von der Bevölkerung weit mehr benutzt, als in frühern Jahren. Dieß zeigen folgende Zahlen, welche den Verkehr unserer Staatsbahn in den Jahren 1865 und 1873 betreffen. Auf der Linie Langnau-Bern haben Personen

	1865.	1873.	
zirkulirt	115,000	161,000	
und wurden Güter transportirt	488,000	799,000	Centner.

Auf der Linie Bern-Biel betrug die Zahl der Personen

	1865.	1873.	
	228,000	380,000	
und das Gewicht der Güter	470,000	1,052,000	Centner.

Die Linie Biel-Neuenstadt weist auf:

Personen	202,902	270,782	
Güter	2,024,000	6,610,000	Centner.

Diese Zahlen beweisen, daß die Eisenbahnen von großem Nutzen sind, und zwar erstreckt sich derselbe sowohl auf die Landwirthschaft, als auf den Handel und die Industrie. Wenn dieß richtig ist, so ist es angezeigt, daß der Staat sich an dem Baue der Eisenbahnen betheilige, wo solche ohne seine Mitwirkung nicht zu Stande kommen würden.

Für diese Betheiligung des Staates spricht aber noch ein weiterer Grund: Bekanntlich ist die Staatssubvention, die ihnen heute beantragt wird, nicht die erste Subvention, welche der Kanton Bern für Eisenbahnen gibt. Bereits im Jahre 1854 hat er die Centralbahn mit 2 Millionen subventionirt. Wie Sie sich erinnern, hat 1852 bei der Berathung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes die Mehrheit der nationalräthlichen Commission den Antrag gestellt, es habe der Bau aller Eisenbahnen in der Schweiz durch den Bund zu geschehen. Leider ist dieser Antrag verworfen und der Eisenbahnbau der Privatthätigkeit überlassen worden. Hätte damals der Kanton Bern sich aufgerafft und die Hauptlinien auf seinem Gebiete selbst gebaut, so würde seine finanzielle Lage heute eine günstigere und er würde besser im Falle sein, die weniger abträglichen Lokalbahnen zu bauen. Die damalige Zeit war aber in politischer Hinsicht eine ziemlich bewegte. Bekanntlich haben durch die Revision der Kantonsverfassung im Jahre 1846 die Staatsfinanzen eine bedeutende Veränderung erlitten. Vor diesem Zeitpunkte ruhten die Staatslasten meist auf dem Grundbesitz und bestanden in Zehnten und Bodenzinsen. Eine solche Vertheilung der Staatslasten hielt man für unbillig, indem der Städter, der Industrielle und der Kapitalist sehr wenig Staatssteuer bezahlten, da sie nur die indirekte Staatssteuer tragen helfen. Deßhalb fand 1846 eine Steuerausgleichung durch die Verfassungsrevision statt. Es ist nun nicht zu verwundern, daß in Folge dessen Viele unzufrieden waren, und daß diese Unzufriedenheit eine bedeutende politische Aufregung veranlaßte. Es entstanden zwei Parteien, welche an Stärke einander ungefähr gleich waren. Sobald aber in einem Staate politischer Hader ist, kommt er nicht dazu, nützliche Werke zu errichten. Dieß mag der Grund sein, warum der Kanton Bern sich damals nicht aufraffen konnte, um den Eisenbahnbau von Staatswegen an die Hand zu nehmen. Er gelangte nicht einmal dahin, den Bau seiner Eisenbahnen einer Gesellschaft zu übertragen, welche ihren Sitz im Kanton Bern hatte, sondern er überließ ihn der Centralbahngesellschaft, deren Sitz in Basel ist. Er konnte auch nicht erreichen, daß diese Gesellschaft ihre Linie durch den Jura über Biel nach Bern baute, in welchem Falle dann ebenfalls noch eine Linie zwischen der Ost- und Westschweiz erstellt worden wäre. Nachdem nun im Jahre 1852 die Centralbahn eine Konzession erhalten hatte, glaubte man, sie werde die betreffende Linie ohne Staatsbetheiligung zu Ende führen. Es zeigte sich aber, daß dieß der Centralbahn nicht möglich war: der Bau verzögerte sich, und 1854 mußte der Staat Hand dazu bieten, daß die Linie vollendet werden und damit auch die Hauptstadt endlich zu einer Eisenbahn gelangen konnte. Damals wurde der sogenannte Viermillionenvertrag abgeschlossen, durch welchen der Centralbahn eine Aktienbetheiligung von 4 Mill. zugesichert wurde, wovon der Staat die Hälfte und die betheiligten Gemeinden Thun, Bern, Burgdorf, Biel, Langenthal und Herzogenbuchsee ebenfalls die Hälfte übernahmen. Außer dieser Subvention von 2 Millionen, an welcher der Staat allerdings keinen Verlust machte, indem er diese Aktien später der Ostwestbahn an Zahlungs-

statt überließ, leistete der Staat der Centralbahn noch eine weitere, sehr bedeutende Subvention, und zwar à fonds perdus: die Steuerfreiheit gegenüber dem Staat und den Gemeinden. Später wurde auch die Ostwestbahn mit 2 Millionen subventionirt, und die daherige Subvention, wie bereits erwähnt, durch Abtretung der Centralbahnaktien ausgezahlt. Sie wissen, welch' klägliches Ende die Ostwestbahn genommen hat; ich will Sie mit dieser traurigen Geschichte, über die man besser den Mantel der Liebe deckt, nicht aufhalten. Der Staat mußte später diese Linie übernehmen, was wir heute als ein Glück betrachten müssen, da wir sonst wahrscheinlich noch keine Jurabahn hätten und heute schwerlich im Falle sein würden, andern Gegenden den Bau von Eisenbahnen ermöglichen zu helfen. In großartigem Maaßstabe hat sich der Staat in letzter Zeit bei den Jurabahnen betheiligt, welche, mit Inbegriff der Broyethalbahn, eine Staatssubvention von 19 Millionen gegen Ausstellung von Aktien erhalten. An die Linie Bern-Luzern leistet der Staat eine Subvention von Fr. 8,350,000 und an die Gotthardbahn eine solche von 1 Million. Nachdem der Staat sich in solcher Weise an den bisherigen Eisenbahnunternehmen betheiligt hat, ist es seine Pflicht, diejenigen Gegenden, welche noch nicht mit solchen Verkehrsmitteln beglückt sind, und die heute an die Staatshülfe appelliren, nicht zurückzuweisen.

Dazu kommt noch ein fernerer Grund: Die Eisenbahnlinien, für welche heute Subventionen verlangt werden, stehen nicht vereinzelt da, sondern schließen sich an die bereits bestehenden Linien an, bei denen der Staat in hohem Maße betheiligt ist. Die neuen Linien werden diesen letztern einen bedeutenden Verkehr zuführen. Würde der Staat seine Betheiligung verweigern, so ist es wohl möglich, daß die neuen Bahnen in die Hände von Gesellschaften fallen würden, welche darauf ausgingen, den Verkehr von den Linien, für die der Staat bedeutende Opfer gebracht hat, ab- und auf ihre eigenen Linien hinzulenken. Wie nothwendig es ist, diesen Punkt nicht aus den Augen zu verlieren, zeigt uns das Bestreben der Centralbahn. Kaum hatte sie sich überzeugt, daß der Bau der Linie Langnau-Luzern gesichert sei, so verlangte sie eine Konzession für die Linie Langenthal-Wauwyl, welche, weil sie die Entfernung zwischen dem Seelande und dem Gotthard gegenüber der Entlebuchbahn verkürzt, dieser letztern den Verkehr in dieser Richtung abschneiden soll. Die Centralbahn hat ferner eine Konzession für die Linie Liestal-Solothurn-Bern verlangt in der Absicht, den Verkehr von Basel durch den Jura von der Jurabahn abzuleiten und auf ihre eigene Linie zu führen. Hieraus ergibt sich, daß es nothwendig ist, dafür zu sorgen, daß die neu zu erstellenden Linien nicht in die Hände fremder Gesellschaften fallen.

Die finanzielle Betheiligung des Staates bei den neuen Eisenbahnlinien ist auch in eisenbahnpolitischer Beziehung angezeigt. Bisher war es das Bestreben des Staates, den Einfluß der großen Eisenbahngesellschaften, die ihm bis jetzt immer feindlich entgegentraten, zu brechen. Ich glaube nun, es sei nicht der Fall, daß der Kanton Bern jetzt, da es sich um die Vergrößerung seines Eisenbahnnetzes handelt, zurückkrieche und sich verstecke. Er ist, wenn es sich um etwas Großes in der Eidgenossenschaft handelte, stets an der Spitze gestanden, und es ist zu erwarten, daß Bern auch in dieser Frage sich groß zeigen werde.

Nachdem ich die Frage, ob es nützlich und erforderlich sei, daß der Staat sich beim Baue der neuen Eisenbahnen auf seinem Gebiete finanziell betheilige, bejahen mußte, trat mir die weitere Frage entgegen, in welcher Weise diese Staatsbetheiligung stattfinden soll. Hier kann man vor Allem aus die Frage aufwerfen, ob es angesichts der großen Zahl von Eisenbahnsubventionsgesuchen nicht der Fall sei, diese Angelegenheit durch ein allgemeines Eisenbahnsubventionsgesetz zu regeln, wie dieß auch in andern Kantonen geschehen ist. Die Eisenbahndirektion kam nach reiflicher Erwägung dieser Frage zu dem Resultate, daß dieß für unsern Kanton nicht zweckmäßig, sondern daß es besser sei, jeweilen die einzelnen Subventionsgesuche, wie sie vorliegen, zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen. In andern Kantonen hat man, wie gesagt, versucht, die Frage durch die Gesetzgebung zu regeln. So hat der Kanton Waadt ein Dekret erlassen, wonach der Staat Eisenbahnen, die auf seinem Gebiete gebaut werden und einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung interessiren, subventioniren soll, und zwar normalspurige Bahnen mit Fr. 30,000 und schmalspurige Bahnen mit Fr. 20,000 per Kilometer. Dieses Dekret ist aber bei der Volksabstimmung verworfen worden. Dagegen bestehen in andern Kantonen Gesetze über die Betheiligung des Staates bei Eisenbahnen. So hat der Kanton Zürich unterm 30. Oktober 1871 ein Gesetz erlassen, welches bestimmt:

„§ 1. Der Kanton Zürich betheiligt sich beim Bau derjenigen auf seinem Gebiete noch zu erstellenden Eisenbahnen, welche einem ansehnlichen Theile des Kantons zum Vortheil gereichen und den Gesammtinteressen des Kantons nicht widersprechen, mit einem Betrage von Fr. 50,000 auf den Kilometer der Bahnlänge.

„Betragen die Anlagekosten weniger als Fr. 150,000 auf den Kilometer, so wird die Staatsbetheiligung auf einen Drittheil derselben vermindert.

„Von Seite der betheiligten Landesgegend wird eine dem Staatsbeitrage wenigstens gleichkommende Leistung verlangt. Bleibt diese unter 50,000 Fr. auf den Kilometer, beziehungsweise unter einem Drittheile der Baukosten, so ist die Staatsbetheiligung entsprechend zu vermindern.

„§ 2. Von der Staatsbetheiligung ausgeschlossen sind solche Bahnen, welche in Folge Inanspruchnahme des Prioritätsrechtes gebaut werden.

Unterm 10. Januar 1872 hat auch der Kanton Thurgau ein solches Gesetz erlassen, das in § 1 folgende Bestimmungen enthält:

„Bei jedem in Zukunft auf thurgauischem Gebiete von Privaten oder Gesellschaften unternommenen Eisenbahnbau (Lokomotivbahn mit breiter Spurweite), für welchen die Staatsbehörden freiwillig die Konzession ertheilen, findet von Seite des Fiskus eine Betheiligung im Verhältnisse von Fr. 20,000 per Kilometer des Baues statt. Dabei gelten kleinere Enklaven zwischen zwei thurgauischen Stationen als thurgauisches Gebiet.

„Wenn Eisenbahnbauten zufolge von Prioritätsrechten unternommen werden, so bleibt die Frage, ob und in bejahendem Falle, in welchem Umfange eine Staatsbetheiligung eintreten soll, Vertragssache."

In diesen beiden Kantonen erkennt also der Große Rath, in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, eine Staatssubvention an die neu zu erstellenden Eisenbahnen. Indessen enthalten die erwähnten Gesetze Bedingungen, welche es jeweilen in die Gewalt des Großen Rathes stellen, eine Subvention zu erkennen oder nicht. Es bieten daher diese Gesetze keine große Garantie für die betreffenden Gegenden, welche eine Subvention verlangen. Wenn man einen Grund finden will, um eine Subvention zu verweigern, so wird dieß immer möglich sein. Aus diesem Grunde und weil die Verhältnisse der einzelnen Gegenden unseres Kantons sehr verschiedenartig sind, ist die Eisenbahndirektion, wie Sie aus dem gedruckten Berichte entnommen haben werden, zur Ansicht gelangt, es sei die Frage der Betheiligung des Staates an dem Baue von Eisenbahnen nicht durch ein allgemeines Gesetz zu regliren. Es ist auch besser, daß das Volk in jedem einzelnen Falle die finanzielle Tragweite des ihm zur Genehmigung vorgelegten Beschlusses kenne.

Die Eisenbahndirektion mußte sich auch die Frage stellen, ob alle heute vorliegenden Subventionsgesuche gleichzeitig oder ob jedes einzeln dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle. Ich glaubte, es sei der gleichzeitigen Be-

handlung und Vorlage an das Volk der Vorzug zu geben. Dadurch wird die ungleichartige Behandlung der verschiedenen Gesuche verhütet. Würde jedes Gesuch einzeln vorgelegt, so könnte der Fall eintreten, daß gerade die nothwendigsten Subventionen verworfen, diejenigen dagegen, welche für Eisenbahnen von geringerer Bedeutung bestimmt wären, angenommen würden.

Wenn nun aber die Eisenbahndirektion gefunden hat, es sollen sämmtliche Subventionsfragen in einem einzigen Beschlusse erledigt werden, so konnte sie doch nicht alle Gesuche in die nämliche Kategorie stellen. Es liegen Gesuche vor für Linien, für welche die Vorstudien, Pläne, Devise ꝛc., vollendet sind. Diese Linien hat die Eisenbahndirektion in die erste Kategorie aufgenommen, und sie beantragt, für dieselben die Subvention schon jetzt genau festzustellen. Dieß ist möglich, weil nicht nur die Berechnungen der Initiativkomites, sondern auch die Berichte der vom Regierungsrathe ernannten Experten vorliegen. Die übrigen Linien, für welche die Studien nicht hinlänglich vorgerückt sind, wurden in die zweite Kategorie gesetzt. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, für dieselben eine Maximalsumme per Kilometer als Subvention auszusetzen. Die genaue Feststellung der Subvention, welche dieses Maximum nicht überschreiten dürfte, würde später durch den Großen Rath erfolgen, ohne daß die Sache dem Volke nochmals vorgelegt zu werden brauchte. Man mußte sich nun fragen, wie hoch dieses Maximum festzustellen sei. Die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath gingen bei der Beurtheilung dieser Frage von dem Grundsatze aus, daß die Subvention den vierten Theil der Baukosten nicht übersteigen dürfe. Es wird angenommen, daß wenigstens die Hälfte des für Erstellung einer Eisenbahn erforderlichen Kapitals durch Aktien und der Rest durch Obligationen beschafft werden solle. Man glaubt nun, es genüge, wenn der Staat die Hälfte des Aktienkapitals übernehme, und es solle die andere Hälfte von den betheiligten Gemeinden und Privaten aufgebracht werden. Können dieselben dieses Opfer nicht bringen, so ist dieß ein Zeichen, daß die betreffende Eisenbahn noch nicht ein sehr dringendes Bedürfniß geworden ist. Indessen hat man im Weitern gefunden, es könnte, wenn die Staatsbetheiligung genau auf einen Viertheil der Baukosten bestimmt würde, die Subvention bei gewissen Linien zu hoch kommen. Daher hat man überdieß noch ein Maximum aufgestellt, welches per Kilometer bestimmt wird und nicht überschritten werden soll. Die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath haben dasselbe auf Fr. 40,000 per Kilometer festgesetzt, die Großrathskommission aber hat es auf Fr. 50,000 erhöht, da sie glaubte, daß sonst einzelne Linien, wie z. B. die Linie längs des Thunersee's und diejenige von Langenthal nach Huttwyl, nicht zu Stande kommen könnten. Der Regierungsrath hat sich der Ansicht der Kommission angeschlossen.

Die Frist, innert welcher der Finanzausweis geleistet werden soll, hat die Eisenbahndirekton für die Linien der ersten Kategorie anfänglich auf vier Jahre, von der Annahme des Dekrets durch das Volk gerechnet, vorgeschlagen. Sowohl im Schooße des Regierungsrathes, als in der Großrathskommission sind in dieser Hinsicht Bedenken erhoben worden, und man hat namentlich auf die Brünigbahn hingewiesen, für welche die Beschaffung des Aktienkapitals viele Mühe kosten werde. Es wurde deßhalb die Frist auf sechs Jahre verlängert. Können die betreffenden Gesellschaften den Finanzausweis nicht vor Ablauf dieser Zeit leisten, so fällt die zugesicherte Staatsbetheiligung für sie dahin. Für die Linien der zweiten Kategorie hat die Eisenbahndirektion eine Frist von acht Jahren in Aussicht genommen, welche aber später auf zwölf Jahre verlängert wurde. Können innerhalb dieser Frist die für den Bau der betreffenden Linien nöthigen finanziellen Mittel nicht aufgebracht werden, so ist zu bezweifeln, daß dieselben je zu Stande kommen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die vorliegenden Subventionsgesuche liegt es mir ob, auch noch über die einzelnen Linien zu rapportiren. Da Ihnen aber ein weitläufiger Bericht der Eisenbahndirektion und die Expertengutachten ausgetheilt worden sind, werden Sie es mir erlassen, auf die Baukosten- und Renditenberechnungen ꝛc. einläßlich einzutreten. Ich will Ihnen daher bloß im Allgemeinen die Baukosten, die muthmaßliche Staatssubvention ꝛc. mittheilen. In der ersten Kategorie steht zunächst die Brünigbahn. Diese hat eine Länge von 50 Kilometer, wovon 20 auf bernisches Gebiet fallen. Die Brünigbahn besteht aus zwei Haupttheilen, der Thalbahn und der Bergbahn. Die erstere, 31½ Kilometer lang, geht von Brienz nach Meiringen an den Fuß des Brünig und sodann von Diechtersmatt dem Sarnensee entlang bis nach Stanzstaad, resp. Alpnach-Staad. Die Bergbahn ist 18½ Kilometer lang, beginnt bei Meiringen und geht über den Brünig und Lungern bis Diechtersmatt. Die Thalbahn hat eine Maximalsteigung von 12 und die Bergbahn eine solche von 50‰. Um diese Steigung zu überwinden, wird beabsichtigt, bei der Bergbahn die Züge zu theilen, aus einem Zuge also zwei zu machen. Die Erstellung der Bergbahn kostet beträchtlich mehr, als der Bau der Thalbahn, und es sind daher der Brünigbahn auch höhere Taxen bewilligt worden, als den übrigen Eisenbahnen. Es sind nämlich die Personentaxen beinahe um das Doppelte und die Gütertaxen um einen Drittheil höher, als die normalen Taxen. Die Baukosten sind vom Initiativkomite auf 10 Millionen (Fr. 200,000 per Kilometer) und von den Experten auf Fr. 12,340,000 (Fr. 250,000 per Kilometer) veranschlagt worden. Die Staatssubvention wird auf Fr. 2,500,000 bestimmt. Dieß ergiebt, wenn man bloß den auf bernischem Gebiet liegenden Theil der Linie berücksichtigt, Fr. 125,000 per Kilometer. Es scheint dieß eine ziemlich hohe Subvention, indessen ist zu bedenken, daß, wenn die Bahn zu Stande kommen soll, der Staat nicht nur die auf Bernergebiet liegende Strecke ins Auge fassen darf, sondern die ganze Linie berücksichtigen muß, in welchem Falle die Subvention nur etwa den fünften Theil der Kosten erreicht.

Die Brünigbahn verdient, vom Staate subventionirt zu werden, weil das Zustandekommen derselben eine Lebensfrage für das Oberland ist. Erhält dieses nicht eine Eisenbahn, welche ihm die Touristen in höherm Maße als bisher zuführt, so werden die vom Fremdenverkehr herrührenden Einnahmen nicht nur sich nicht vermehren, sondern abnehmen. Es ist daher Pflicht des Staates, diesem Landestheil den Bau einer Eisenbahn zu ermöglichen, und wenn für diese eine höhere Subvention bewilligt wird, als für andere Linien, so wird die daherige Ausgabe sich dadurch wieder finden, daß die Volkswohlfahrt und somit auch die Steuerkraft im Oberlande vermehrt wird. Uebrigens wird die Brünigbahn nicht nur für das Oberland, sondern auch für andere mit demselben in Verbindung stehende Landesgegenden von großem Nutzen sein, wie ich dieß in meinem schriftlichen Berichte auseinandergesetzt habe. Nach meinem Dafürhalten ist eine Subvention von Fr. 2,500,000 für die Brünigbahn eher zu niedrig, als zu hoch; denn ich zweifle, ob es dem Oberlande möglich sein werde, den übrigen Theil des Baukapitals aufzubringen. Nehmen wir an, es werden zur Beschaffung des Baukapitals von 12 Millionen für 7 Millionen Aktien und für 5 Millionen Obligationen emittirt. Wenn nun Bern 2½ Millionen beiträgt, wenn von Unterwalden und Luzern etwa 1 Million und, falls die Touristenbahnen zu Stande kommen, auch von daher Etwas erhältlich ist, so wird das Oberland immerhin noch ungefähr 3 Millionen aufzubringen haben, was ihm nicht ohne Schwierigkeit gelingen wird. Daher hätte ich gerne gesehen, daß die Subvention für die Brünigbahn auf 3 Millionen erhöht worden wäre, was, namentlich seitdem die Subvention für die Eisenbahnen der zweiten Kategorie auf Fr. 50,000 per Kilometer erhöht worden

ist, nicht unbillig gewesen wäre. Allein der Entwurf des Beschlusses ist nun einmal festgestellt, und es wird das Oberland sich mit der Subvention von 2½ Millionen begnügen müssen.

Die zweite Linie der ersten Kategorie ist die Eisenbahn von Thun nach Konolfingen, welche 15 Kilometer lang ist. Man hat eventuell ein Tracé von Konolfingen nach Kiesen in Aussicht genommen, indessen nehme ich an, es werde die Linie auf Thun gebaut werden. Von den Gesuchstellern werden die Kosten auf Fr. 3,600,000 oder per Kilometer auf Fr. 245,000 und von den Experten auf Fr. 3,700,000 oder per Kilometer auf Fr. 251,700 berechnet. Der Regierungsrath war der Ansicht, es dürfte für diese Linie eine Subvention von Fr. 750,000 genügen. Die Thun-Konolfingenbahn soll Thun mit Luzern und der Ostschweiz verbinden, und es ist diese Linie für den Kanton Bern von hohem Interesse. Sie wird nämlich der Bern-Luzernbahn, bei welcher der Staat in so bedeutendem Maße betheiligt ist, einen beträchtlichen Güterverkehr von Thun und aus dem Simmenthal zuführen. In Bezug auf den Personenverkehr dagegen wird ihr die Brünigbahn mehr oder weniger Konkurrenz machen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Thun-Konolfingenbahn für die Linie Bern-Luzern ist denn auch bereits vor Jahren im Großen Rathe der Anzug gestellt worden, es möchte diese Bahn von Staatswegen erstellt werden. Da nun die vorliegenden Devise die Kosten der Linie Thun-Konolfingen ziemlich hoch veranschlagen, so daß der Bau voraussichtlich um eine geringe Summe ausgeführt werden kann, namentlich wenn eine bereits bestehende Bahngesellschaft (z. B. die Bern-Luzernbahn, sei es allein oder in Verbindung mit der Jurabahn) diesen Bau übernimmt, so hielt der Regierungsrath eine Subvention von Fr. 750,000 für hinreichend. Nachdem der regierungsräthliche Dekretsentwurf bekannt geworden war, sprach das Initiativkomite seine Unzufriedenheit mit diesem Beschlusse aus und verlangte die Erhöhung der Subvention auf 1 Million. In der Großrathskommission hat diese Frage zu einer einläßlichen Diskussion Anlaß gegeben, und schließlich hat man sich dahin verständigt, die Subvention auf Fr. 800,000 festzusetzen. Diese Summe wird genügen, und ich erwarte daher, daß heute aus der Mitte des Großen Rathes keine Erhöhung verlangt werden wird. Die vorgeschlagene Subvention beläuft sich per Kilometer auf Fr. 53,330, somit noch höher, als diejenigen Linien der zweiten Kategorie, welche das Maximum erhalten werden. Allerdings verdient diese Linie auch eine höhere Subvention, da sie der Staatsbahn einen bedeutenden Verkehr zuführen wird, und da die an dieser Linie gelegenen Gemeinden wenig beizutragen im Falle sein werden, so daß der größte Theil der Last auf die Stadt Thun fallen wird.

Die dritte Linie der ersten Kategorie ist die Linie von Lyß nach Zofingen. Ihre Länge ist 62 Kilometer, wovon 48 auf bernisches Gebiet fallen, und ihre Maximalsteigung 12‰. Aus dem Berichte werden Sie entnommen haben, warum a[illegible] für diese Linie eine Subvention verlangt wird. Sie ist die Fortsetzung der sogenannten Nationalbahn, welche bereits vor einigen Jahren projektirt worden ist, um den Einfluß der Nordostbahn und der Centralbahn zu dämpfen. Sie soll die nordöstliche mit der südwestlichen Schweiz, den Bodensee mit den Genfersee verbinden. Auf der ersten Sektion dieser Linie (Winterthur-Singen-Kreuzlingen) haben die Arbeiten bereits begonnen. Die zweite Sektion Winterthur-Zofingen ist so ziemlich gesichert, und es bleiben nur noch einige kleine Schwierigkeiten zu überwinden. Die dritte Sektion ist die Linie von Zofingen nach Lyß. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bahn einen bedeutenden Theil des Transitverkehrs erhalten wird, und wie wichtig sie ist, beweist der Umstand, daß die anliegenden Gemeinden beträchtliche Subventionen zugesichert haben. Man hat eingewendet, daß diese Linie Gegenden bediene, die bereits im Besitze von Eisenbahnen seien. Dieß ist nur theilweise richtig; denn wenn auch einzelne Ortschaften, wie Lyß, Herzogenbuchsee und Langenthal, bereits Eisenbahnen haben, so befinden sich dazwischen eine Menge Ortschaften, die nicht von solchen durchzogen sind. Außer dem Transitverkehr wird die Linie auch einen ziemlich starken Lokalverkehr haben. Der Staat hat um so mehr die Pflicht, diese Linie zu subventioniren, als er bisher die Nationalbahn immer zu fördern suchte. Es wird eine Subvention von 2 Millionen beantragt, was, bloß auf bernisches Gebiet berechnet, Fr. 41,660 per Kilometer ausmacht. Diese Subvention ist angesichts der Opferwilligkeit der betreffenden Gegend sehr wohl angewendet. Auch wird sie dem Staat nicht große finanzielle Nachtheile bringen, da diese Linie mit der Zeit eine ziemlich bedeutende Rendite abwerfen wird.

Die Linie Burgdorf-Langnau ist die vierte der ersten Kategorie, und Sie haben sich mit derselben schon früher zu verschiedenen Malen beschäftigt. Die betreffende Konzession ist von der Emmenthalbahngesellschaft verlangt worden, welche sich zum Zwecke gesetzt hat, die Linien Solothurn-Burgdorf und Burgdorf-Langnau nebst einer Abzweigung von Utzenstorf nach Schönbühl zu erstellen. Da aber die Centralbahn sich der Schönbühllinie bemächtigte, wurde ein Abkommen zwischen der Emmenthalbahngesellschaft und der Centralbahn getroffen, wonach die erstere auf die Ausführung der Linie Utzenstorf-Schönbühl verzichtete und die letztere eine Aktienbetheiligung von Fr. 500,000 für Burgdorf-Langnau zusicherte. Eine weitere Summe von ursprünglich Fr. 300,000, die nun aber auf Fr. 260,000 herabgesunken ist, wird von den an der Gäubahn betheiligten solothurnischen und bernischen Gemeinden gegeben, und zwar damit der Centralbahn der Bau der Linie Solothurn-Schönbühl überlassen werde. Es ist somit für die Burgdorf-Langnaubahn bereits ein Aktienkapital von Fr. 760,000 gesichert. Aus diesem Grunde ist denn auch für diese Linie nicht eine so große Subvention angenommen worden, wie für andere Linien. Der Regierungsrath beantragte eine solche von Fr. 750,000, die Kommission erhöhte aber dieselbe auf Fr. 800,000.

Ich gehe nun über zu den Linien der zweiten Kategorie. Zunächst erscheinen hier Bahnen, welche mit der Brünigbahn zusammenhängen, und deren Subventionirung vom Brünigbahnkomite verlangt worden ist. Es sind dieß die Linien Bern-Belp-Thun, 30 Kilometer, Thun-Därligen, 26 Kilometer, und Interlaken-Brienz, 18 Kilometer, Bern-Belp-Thun ist veranschlagt zu Fr. 4,290,000, d. h. auf Fr. 143,000 per Kilometer, die Experten berechnen aber die Kosten auf Fr. 5,300,000, (Fr. 176,000 per Kilometer). Diese Linie, sowie Thun-Därligen haben eine Maximalsteigung von 12‰. Die Kosten der Bahn von Thun nach Därligen sind auf . 3,848,000 (per Kilometer Fr. 148,000), von den Exten auf Fr. 5,160,000 (Fr. 200,000 per Kilometer) verchlagt. Für die Linie Interlaken-Brienz liegt keine Be[illegible]nung und auch kein bestimmtes Gesuch vor. Es ist bloß in einem andern Subventionsgesuche die Andeutung enthalten, es möchte später auch diese Linie der Staatssubvention theilhaftig werden. Damit nun aber dieselbe nicht später gesondert vorgelegt werden müsse, glaubte die Eisenbahndirektion, sie in ihrer Vorlage ebenfalls in Berücksichtigung ziehen zu sollen. Für diese Linie sind noch keine Studien gemacht worden, und man weiß noch nicht, auf welcher Seite des See's das Tracé führen soll. Die Eisenbahndirektion hat deßhalb von sich aus eine oberflächliche Berechnung gemacht, wonach die Anlagekosten auf Fr. 4,140,000 oder per Kilometer auf Fr. 230,000 sich belaufen, welche Summe vielleicht etwas hoch erscheinen mag. Die Gemeinden Brienz und Ringgenberg haben eine Petition eingereicht, worin sie wünschen, es möchte das Tracé auf dem rechten Ufer des

See's geführt werden. Der vorliegende Beschluß läßt diese Frage offen, und es ist daher das Tracé erst zu bestimmen, wenn die definitive Subvention vom Großen Rathe verlangt wird. Dabei wird es natürlich auch auf die Frage ankommen, in welchem Maße die anliegenden Gemeinden sich bei der Bahn betheiligen werden. Auf der vorliegenden Eisenbahnkarte hat die Eisenbahndirektion das Tracé auf dem rechten Ufer des Brienzersee's gezeichnet, indem sie von der Ansicht ausging, es sei dasjenige Ufer in erster Linie zu berücksichtigen, welches die größere Bevölkerung hat. Auf dem linken Seeufer befinden sich nur ein einziges Dorf und ein großes Fremdenetablissement, welches aber von Brienz aus bedient werden kann. Die genannten Linien würden, wenn man die Berechnung der Experten zu Grunde legt, in folgender Weise subventionirt werden:

	per Kilometer.	Total.
Bern-Belp-Thun . . .	Fr. 44,000 . .	Fr. 1,320,000
Thun-Därligen . . .	„ 50,000 . .	„ 1,300,000
Interlaken-Brienz . .	„ 50,000 . .	„ 900,000
	Zusammen Fr.	3,520,000

Von verschiedenen Seiten ist gewünscht worden, es möchte die Linie Bern-Belp-Thun, namentlich aber Thun-Därligen in die erste Kategorie aufgenommen, somit schon jetzt mit einer fixen Summe bedacht und von der Brünigbahn unabhängig erstellt werden. Sowohl der Regierungsrath als die Kommission haben sich dagegen ausgesprochen, da sie der Ansicht sind, es sei vor Allem aus auf die Erstellung der für das Oberland wichtigsten Linie, der Brünigbahn, zu dringen, und es sei der Bau der untern Linien bloß eine Frage der Zeit. Aus diesem Grunde ist denn auch die Bestimmung aufgestellt worden, daß die untern Linien erst dann vom Staate subventionirt werden können, wenn die Brünigbahn gesichert sei. Doch ist diese Bedingung dahin modifizirt worden, daß, wenn die Brünigbahn innerhalb sechs Jahren nicht gesichert sei, dann die untern Linien auf die Subvention Anspruch machen können. Dieselben und namentlich die Linie Thun-Därligen sind auch von Wichtigkeit für das Frutigen- und das Simmenthal, welche durch diese Bahn den Ortschaften Thun und Bern beträchtlich näher gebracht werden, wenn das vom Brünigbahnkomite angenommene Tracé ausgeführt wird. Einstweilen aber müssen sich diese Gegenden noch mit der Dampfschifffahrt behelfen, welche bekanntlich beide Ufer des Thunersee's bedient. Sie sind also nicht so sehr zu beklagen, wenn sie auch nicht in den nächsten sechs Jahren eine Eisenbahn erhalten.

Eine weitere Linie der zweiten Kategorie ist diejenige von Thun durch das Simmenthal nach Bulle, für welche ein Initiativkomite aus verschiedenen Persönlichkeiten des Simmen- und Saanenthales und der Kantone Freiburg und Waadt besteht. Die Länge dieser Linie beträgt 90 Kilometer, wovon 50 im Kanton Bern liegen. Wird die Linie bloß bis zum Anschlußpunkte an die Thun-Därligenbahn in Reutigen berechnet, so reduzirt sich ihre Länge auf 82 Kilometer, wovon .42 in unserm Kanton. Die Wichtigkeit dieser Linie für das Simmen- und das Saanenthal ist nicht zu verkennen. Der Verkehr dieser Landestheile ist nicht unbedeutend; denn es wird daselbst ein lebhafter Vieh-, Holz-, Käsehandel ꝛc. getrieben. Auch befinden sich mehrere Kurorte dort, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch der dortige Touristenverkehr durch eine Eisenbahn einen beträchtlichen Aufschwung nehmen würde. Für die Thun-Bulle-Linie sind nur oberflächliche Studien gemacht worden. Die Kosten werden auf Fr. 13,731,620, somit per Kilometer auf Fr. 152,574 berechnet. Diese Berechnung ist aber unstreitig zu niedrig; denn der Kilometer wird hier wenigstens auf Fr. 200—250,000 zu stehen kommen. Auch für die Rendite ist eine falsche Berechnung aufgestellt worden. Der Verfasser des betreffenden Berichtes, ein Freiburger, hat offenbar die Verhältnisse gar nicht gekannt. Schon die Bevölkerungszahl hat er zu groß angenommen. Nachdem ich die Bevölkerung der in Frage kommenden Bezirke der Kantone Freiburg und Waadt, des Amtsbezirks Saanen, des Simmenthales, der Stadt Thun und der Kirchgemeinden Thierachern und Amsoldingen berechnet, bin ich zu einer Zahl gelangt, welche um die Hälfte kleiner ist, als die im Renditenberichte angegebene Bevölkerungszahl. Da sodann auch der Verkehr zu hoch und das Baukapital zu niedrig angenommen ist, so ist es nicht zu verwundern, daß der Renditenbericht zu einer Rendite von 4—5% gelangt, welche ohne Zweifel viel zu hoch berechnet ist. Diese Linie wird voraussichtlich mit dem Maximum von Fr. 50,000 subventionirt werden müssen, und somit im Ganzen eine Subvention von Fr. 2,100,000 erhalten. Die Maximalsteigung der Linie soll 50‰ betragen.

Wir kommen nun zu den Linien Lützelflüh-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl. Für die erstere liegt blos ein Gesuch vor, in welchem die Subventionirung derselben verlangt wird. Diese Linie soll von Goldbach oder, je nach der Wahl des Tracé's für Burgdorf-Langnau, von Lützelflüh ausgehen und über Sumiswald nach Huttwyl führen. Die Direktion war im Unklaren darüber, wie die Kosten dieser Linie berechnet werden sollen. In dem vom Komite des Handels- und Gewerbsvereins von Sumiswald eingelangten Gesuche werden die Kosten auf Fr. 2,730,000 oder per Kilometer auf Fr. 130,000 veranschlagt. Dieser Ansatz scheint mir zu tief, und ich glaube, es können die Kosten auf Fr. 200,000 per Kilometer angenommen werden.

Für die Linie Langenthal-Huttwyl, deren Länge 14 und bis zur Kantonsgrenze 16 Kilometer beträgt, ist ein Gesuch von einem Komite eingelangt, das sich erst in letzter Zeit gebildet hat. Diese Bahn ist ein Stück derjenigen Linie, welche der Jura-Gotthardbahn konzedirt worden ist. Diese letztere soll von Münster oder Delsberg ausgehen und über Balsthal, Oensingen, Langenthal, Huttwyl, Wohlhusen nach Luzern und von da dem linken Seeufer nach führen, um in Altdorf in die Gotthardbahn einzumünden. Das Zustandekommen dieser Bahn ist indessen gegenwärtig sehr zweifelhaft, da ihre Ausführung eine bedeutende Summe verlangt, welche ohne Betheiligung des französischen Kapitals schwerlich wird aufgebracht werden können. Es sah sich daher das Komite für die Langenthal-Huttwyllinie veranlaßt, um eine Subvention für diese Linie nachzusuchen, und zwar wünschte es, es möchte dieselbe in die erste Kategorie gestellt werden. In der betreffenden Eingabe wird berechnet, daß die Linie ungefähr den nämlichen Verkehr wie Bern-Langnau haben und somit einen Ertrag von 4 % abwerfen werde. Diese Berechnung ist aber unrichtig, da die Linie Bern-Langnau nicht 4 % abwirft. Im ersten Jahre ihres Betriebs belief sich ihr Ertrag auf 4782 Franken und 1873 auf Fr. 7521 per Kilometer. Der Ertrag reicht also ungefähr zur Bestreitung der Betriebskosten aus, und wenn daher die Verhältnisse der Linie Langenthal-Huttwyl die nämlichen sind, wie der Bern-Langnaubahn, so wird sie nicht einmal im Falle sein, das Obligationenkapital zu verzinsen, ja vielleicht wird ihr Ertrag kaum zur Bestreitung der Betriebskosten hinreichen. Angesichts dessen hat die Direktion finden müssen, es sei die Frage noch zu wenig untersucht, als daß die Linie in die erste Kategorie aufgenommen werden könne, und es sei deßhalb zu prüfen, ob sie in die zweite einzureihen sei. Ich glaube, es werde der Verkehr der Linie Langenthal-Huttwyl denjenigen der Bern-Langnaubahn etwas übersteigen und wenigstens die Verzinsung des Obligationenkapitals ermöglichen. Doch hielt ich dafür, es sa dieselbe nur unter der Bedingung zu subventioniren, daß sie bis zum Anschlusse an eine Linie der Staatsbahn fortgesetzt werde. Der Regierungsrath theilte diese Ansicht ebenfalls und nahm daher in den Entwurf die Bestimmung auf, daß die Subventionirung nur dann eintreten solle, wenn die Fortsetzung der Linie nach Wohlhusen zum Anschlusse an die Bern-Luzernbahn sicher gestellt sei. Erst wenn dieser Anschluß

durchgeführt sein wird, wird nach meiner Ansicht eine etwelche Rendite des Aktienkapitals sich ergeben. Ich weiß, daß man wahrscheinlich den Versuch machen wird, diese Bedingung zu streichen, allein ich möchte an derselben festhalten; denn wenn der Staat diese Linie, sowie Lützelflüh-Huttwyl, für welche eine ähnliche Bedingung aufgestellt worden ist, subventionirt, so muß er verlangen, daß ihr Verkehr nicht auf eine fremde Bahn, sondern auf seine eigene Linie geleitet werde. Geht man von der Annahme aus, daß für Langenthal-Huttwyl das Maximum der Subvention ausgerichtet wird, so wird sich diese, wenn die Linie bis zur Kantonsgrenze erstellt wird, auf Fr. 800,000 belaufen.

In die zweite Kategorie fallen ferner die Linien zwischen Bern und Neuenburg. Seit der Berathung der Subventionsfrage durch den Regierungsrath und die Kommission ist von Seite des Gemeinderathes der Stadt Bern ein Gesuch eingelangt, welches dahin schließt: „Der h. Große Rath des Kantons Bern wolle, im Falle überhaupt der vom Tit. Regierungsrathe vorgelegte Dekretsentwurf betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien zur Vorlage an das Volk angenommen wird, der direkten Linie Cornaux-Ins-Wyleroltigen-Bern v o r den andern in Art. 12 des Dekretsentwurfes sub litt. g und h angeführten Projekten den Vorzug geben." Für eine Linie zwischen Neuenburg und Bern liegen drei Subventionsgesuche vor: Das eine, von fast allen Gemeinden des Amtsbezirks Erlach ausgehend, verlangt die Subventionirung der Linie Cornaux-Bargen oder Cornaux-Aarberg, welche die Jurabahngesellschaft ausführen will. Ein weiteres Gesuch geht von einer großen Zahl von Gemeinden des Amtsbezirks Laupen aus und wünscht die Subventionirung einer Linie, welche von der eben genannten in Müntschemier abzweigen und über Kerzerz, Biberen und Laupen nach Thörishaus führen würde. Endlich liegt ein Gesuch von dem Initiativkomite für eine sog. direkte Linie über Wyleroltigen vor, welches von einigen Gemeinden der Amtsbezirke Erlach und Laupen, von der Gemeinde Radelfingen im Amtsbezirk Aarberg, von der Gemeinde Bümpliz und, wie oben erwähnt, vom Gemeinderathe der Stadt Bern unterstützt ist. Wie Sie aus dem Berichte der Eisenbahndirektion entnommen haben werden, konnte diese die Subventionirung der direkten Linie nicht befürworten. Letztere hätte allerdings den Vortheil der kürzesten Linie für sich, allein das Tracé verlangt einen so kostspieligen Bau, daß sich schwerlich Jemand zu dessen Ausführung finden würde. Zwar sind die Kosten nicht so hoch berechnet, allein ich bin überzeugt, daß sie, wenn der hohe Viadukt in Wyleroltigen und der lange Tunnel bei Mühleberg ausgeführt werden sollen, auf 12 bis 14 Millionen zu stehen kommen werden. Lohnt es sich nun wirklich, eine so kostspielige Linie zu bauen, welche keine größern Vortheile bringen wird, als die im Berichte der Eisenbahndirektion angegebenen? Diese Linie ist nämlich durchaus nicht eine Transitlinie nach dem Gotthard; denn nachgewiesenermaßen ist die Verbindung von Neuenburg und Chauxdefonds mit Luzern über Biel (resp. St. Immer), Langenthal und Wauwyl kürzer als durch das Entlebuch. Die Linie wird daher einzig dem Lokalverkehr und dem Verkehr zwischen Neuenburg und Bern dienen, welcher aber nicht von großer Bedeutung ist. Es wird daher beantragt, auf die daherigen Gesuche nicht einzutreten, sondern die beiden andern Linien zu subventioniren, welche den Lokalverkehr mehr als genügend bedienen. Daß diese Linien gebaut werden, ist sehr wünschenswerth. Der Staat gibt für die Juragewässerkorrektion bedeutende Summen aus, um das Große Moos kulturfähig zu machen, wenn aber die Landwirthschaft gedeihen soll, so muß die dortige Gegend mit einer Eisenbahn bedacht werden.

Die Linie Cornaux-Aarberg hat eine Länge von 23 Kilometern, wovon 21 im Kanton Bern liegen. Sie wird alle Gemeinden des Amtsbezirks Erlach mehr oder weniger und auch die Gemeinden des obern Theiles des Amtsbezirks Nidau bedienen, während die direkte Linie diesen Amtsbezirk nicht berücksichtigt. Auch wird sie eine kürzere Verbindung zwischen Bern und Neuenburg herstellen. Die Linie Müntschemier-Laupen-Thörishaus hält 24 Kilometer, wovon 19 Kilometer auf bernisches Gebiet fallen. Ich nehme an, daß die Linie Cornaux-Aarberg, wie von der Direktion der Jurabahnen angegeben worden ist, Fr. 120,000 per Kilometer, im Ganzen also Fr. 2,700,000 kosten würde. Die Subvention brauchte nur auf Fr. 30,000 per Kilometer, für die ganze Linie somit auf Fr. 630,000 festgesetzt zu werden. Die Kosten der Linie Müntschemier-Laupen-Thörishaus würden sich nach meinem Dafürhalten auf Fr. 200,000 per Kilometer, Total auf Fr. 4,800,000 belaufen. Der Bericht des Komite's berechnet sie zwar bloß auf Fr. 150,000 per Kilometer, allein dieser Ansatz ist nach dem Expertenberichte zu niedrig. Die Subvention, nach dem Maximalansatze berechnet, würde auf Fr. 950,000 ansteigen.

Für sämmtliche Linien würde sich die Aktienbetheiligung des Staates auf Fr. 15,150,000, per Kilometer auf Fr. 51,010 belaufen.

Außer den Subventionsgesuchen für die genannten Linien ist auch ein solches für die Linie Zollikofen-Zäziwyl eingelangt, das ich hier kurz berühren will. Das betreffende Initiativkomite hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte diese Linie erstellt werden, damit eine Anzahl Ortschaften, die gegenwärtig von der Staatsbahn etwas entfernt sind, näher zu einer Eisenbahn gerückt werden. Dieses Bestreben ist sehr anerkennenswerth, und es that mir leid, das Gesuch in meinem Berichte nicht befürworten zu können. Der Grund liegt nicht nur darin, daß die fragliche Linie eine Parallelbahn der Staatsbahn bilden würde, sondern auch darin, daß man nur mit einer sehr starken Steigung von Worb auf Enggistein und Höchstetten gelangen könnte. Die Abkürzung von Zollikofen bis Worb wird allerdings später ins Auge gefaßt werden müssen, und sehr wahrscheinlich wird dieselbe früher oder später zu Stande kommen. Dabei wird es sich dann auch fragen, ob der Staat sich bei dieser Linie betheiligen solle. Gegenwärtig aber ist die Sache noch nicht reif, und jedenfalls müssen vorerst die beiden betheiligten Bahngesellschaften angehört werden.

Es bleibt mir nur noch übrig, Einiges über die finanzielle Tragweite des Dekrets anzuführen. Sowohl aus dem Berichte der Eisenbahndirektion, als aus dem Mitrapporte der Finanzdirektion werden Sie entnommen haben, daß, wenn auch während der nächsten Periode ein Theil der Subventionen ausbezahlt werden müßte, dieß an dem vierjährigen Budget, das Ihnen nächstens zur Behandlung vorgelegt werden wird, nichts ändert. In der nächsten Finanzperiode werden höchstens die Nationalbahn, die Linie Thun-Konolfingen, die Burgdorf-Langnaubahn und möglicherweise auch Cornaux-Aarberg zur Ausführung gelangen. Indessen werden die Budgetansätze zur Bestreitung der Ausgaben für die Verzinsung der daherigen Subventionen genügen. Dagegen wird in der nachfolgenden Periode eine Mehrausgabe entstehen, wenn noch weitere Subventionssummen ausgerichtet werden müssen. Auf der andern Seite aber werden in den nächsten Jahren die Ausgaben des Staates für Eisenbahnen und andere Gegenstände sich vermindern. Im Budget steht ein Ansatz von Fr. 110,000 für die Gotthardbahn, welche Ausgabe mit dem Jahre 1880 dahinfallen wird. Vom nämlichen Jahre an wird auch der Kredit von Fr. 200,000 für die Juragewässerkorrektion verfügbar. Sodann darf man auch erwarten, daß nach Eröffnung der Gotthardbahn die Aktien der Bern-Luzernbahn und der Jurabahnen einen höhern Ertrag abwerfen werden, als vor der Inbetriebsetzung der Gotthardbahn. Im vierjährigen Budget der nächsten Periode ist der Ertrag der Jurabahnaktien für das Jahr 1877 zu 2 und für das Jahr 1878 zu 3 % angenommen. Nach Eröffnung der Gotthardbahn werden diese Aktien wenigstens 1 % mehr abwerfen, was eine Summe

von Fr. 273,500 ausmacht. Wir brauchen also uns für die Zukunft keinen Besorgnissen hinzugeben; denn es ist zu erwarten, daß die Einnahmen zur Deckung des sich allfällig für die Eisenbahnsubventionen ergebenden Ausfalles sich finden werden. Ich will noch mittheilen, wie hoch die Eisenbahndirektion den Verlust, welchen der Staat auf seinen Subventionen erleidet, berechnet hat. Dieser Verlust kommt der Differenz zwischen dem Zinse, welchen der Staat für seine Anleihen bezahlen muß, und der Rendite der Eisenbahnaktien gleich, die er als Gegenwerth für seine Subventionen erhält. Dabei hat die Eisenbahndirektion diese Dividende eher zu niedrig, als zu hoch berechnet. Auf diese Weise ist die Eisenbahndirektion zu folgenden Zahlen gelangt:

	Dividende. %	Jährlicher Ausfall. Fr.
Brünigbahn	2,72	57,000
Thun-Konolfingen	3,27	13,840
Lyß-Zofingen	3,45	31,000
Burgdorf-Langnau	3,8	9,600
Bern-Belp-Thun	1,35	48,180
Thun-Därligen	1,35	47,450
Interlaken-Brienz	1	36,000
Thun-Bulle	2	63,000
Lützelflüh-Huttwyl	0	52,500
Langenthal-Huttwyl	0	40,000
Cornaux-Aarberg	2	18,900
Müntschemier-Laupen . . .	2	28,500
	Total	445,970

Nach meiner Ueberzeugung wird dieser Ausfall nur im ungünstigsten Falle eintreten.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, stelle ich, gestützt auf die Erörterungen meines schriftlichen Berichtes und auf die mündlichen Ergänzungen zu demselben, den Antrag, Sie möchten in den Beschlussesentwurf eintreten und denselben artikelweise berathen. Dabei spreche ich den Wunsch aus, daß sowohl der heutige Beschluß, als die Abstimmung des Volkes zum Heile und zum Gedeihen des Vaterlandes gereichen mögen!

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die einläßliche Vorlage des Regierungsrathes geprüft und den Beschlussesentwurf artikelweise durchberathen. Bei dieser Berathung war über die einzelnen Bestimmungen nicht immer Einstimmigkeit vorhanden, als aber über den Entwurf in seinem Ganzen abgestimmt wurde, hat die Kommission einstimmig beschlossen, Ihnen die Vorlage zur Genehmigung zu empfehlen. Wenn ich nun im Namen der Kommission dem ausführlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes noch einige Bemerkungen beifüge, so geschieht es deßhalb, weil diese Frage nicht bloß hier verstanden, sondern auch im Volke begriffen werden muß. Was ich dazu, den Vorredner ergänzend, beitragen kann, will ich thun.

Die Vorlage theilt die Eisenbahnen, welche vom Staate unterstützt werden sollen, in zwei Kategorien: die eine mit fixen, schon heute der Summe nach zu bestimmenden Subventionen, die andere mit kilometrisch festgesetzten Subventionen, wobei per Kilometer ein Maximalansatz aufgestellt wird. Warum diese Ausscheidung in zwei Kategorien? Der Grund ist sehr einfach: Für diejenigen Linien, für welche die Vorlagen reif sind und welche dringend erscheinen, glaubten die vorberathenden Behörden, schon heute eine fixe Subventionssumme vorschlagen zu können. Die übrigen Linien aber, für welche die technischen Vorlagen entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig vorhanden sind und die weniger dringend erscheinen, glaubte man heute nicht mit einer fixen Summe bedenken zu können, sondern die Höhe derselben später festsetzen zu sollen.

Ich will nun in Kürze die in Frage kommenden Linien durchgehen, und zwar beginne ich mit denjenigen der ersten Kategorie. Hier steht im Entwurfe die Brünigbahn obenan. Unter derselben ist aber nicht die ganze Linie von Bern über Belp, Brienz und den Brünig bis Luzern begriffen, wie man sie in neuerer Zeit verstanden hat, sondern es handelt sich hier nur um die erste Sektion, die von Brienz über Meiringen bis Stanzstaad am Vierwaldstättersee geht und eine Länge von 50 Kilometer hat. Diese Linie wird, wenn sie ausgeführt wird, die Eigenheit besitzen, daß sie mit einer Steigung von 5% über den Brünig führen wird, wodurch es möglich ist, den Tunnel auf 900 Meter = 3000 Fuß zu reduciren. Mit Ausnahme der gegenwärtig im Bau begriffenen Uetlibergbahn, welche eine Steigung von 7% erhält, ist die Brünigbahn die erste Bahn der Schweiz, welche ohne Anwendung des Zahnradsystems eine so große Steigung besitzen wird. Nach der anfänglichen Berechnung wird der Bau der 50 Kilometer 10 Millionen kosten, allein die vom Staate bezeichneten Experten, die Herren Dapples und Ganguillet, schlagen die Baukosten auf Fr. 12,340,000 an. Wenn nun auch der Staat eine Subvention von 2½ Millionen leistet, so wird noch eine sehr bedeutende Summe in Aktien aufgebracht werden müssen, bevor es möglich ist, das Obligationenkapital zu finden. Dieses letztere wird kaum höher als auf ⅓ oder ⅖ festgesetzt werden können, so daß, das Aktienkapital 7 bis 7½ Millionen wird betragen müssen. Es müssen somit außer dem Obligationenkapital von zirka 5 Millionen, und abgesehen von der Staatssubvention, noch 4½—5 Millionen in Aktien aufgebracht werden. Aus diesen Zahlen kann man bemessen, ob die beantragte Subvention zu hoch sei oder nicht. Nach der Ansicht der Kommission wird sie, wenn nicht ganz außerordentlich günstige Verhältnisse eintreten, kaum genügen, um die Bahn zu Stande zu bringen. Wo sollen nun die fehlenden Millionen gefunden werden? Wenn dießseits des Brünig, allfällig unter Mitwirkung der Dampfschifffahrtsgesellschaft, 1½ Millionen aufgebracht werden können, so wird dieß wohl das Höchsterreichbare sein. Jenseits des Brünigs sind die Verhältnisse außerordentlich ungünstig: In Obwalden, welches eine Bevölkerung von 15,000 Seelen hat, aus dem Grunde, weil bisher die Brünigreisenden per Fuhrwerk spedirt worden sind, wobei die Gastwirthe und Kutscher ihren Vortheil fanden. Es ist daher eine Eisenbahn in dieser Gegend nicht gerne gesehen, und man kann von daher nur wenig oder nichts erwarten. Stadt und Staat Luzern werden zusammen eventuell 1½ Millionen und Nidwalden allenfalls ½ Million beitragen. Damit erhalten wir bloß noch ein Aktienkapital von 5—5½ Millionen. Wenn also nicht unerwartet günstige Verhältnisse eintreten, so wird es sehr schwer halten, die Bahn zu Stande zu bringen. Warum sollte aber dennoch dahin getrachtet werden, daß diese Bahn ausgeführt wird? Ich will dießfalls nur einige Zahlen anführen. Der Personenverkehr auf dem Vierwaldstättersee beträgt, soweit er durch die Dampfschiffe vermittelt wird, jährlich etwas über 7—800,000 Personen. Auf dem Thuner- und dem Brienzersee fahren jährlich ungefähr 350,000 Personen. Worin liegt der Grund, daß der Verkehr auf dem Vierwaldstättersee so viel größer ist, als derjenige auf den beiden Oberländerseen? Allerdings sind die Ufergelände dort etwas bevölkerter, allein der Hauptgrund liegt darin, daß der ganze große Fremdenverkehr, der Fremdenzug von und nach Italien sich am Vierwaldstättersee bei Luzern konzentrirt. Es ist deßhalb das Oberland schon beim Beginne der Saison ungünstiger als Luzern gestellt. Bei der jetzigen Verbindung des Oberlandes mit Luzern unterlassen es viele Fremde, dasselbe zu besuchen. Es ist deßhalb die Erstellung einer Eisenbahn zwischen dem Oberlande und dem Vierwaldstättersee eine Lebensfrage für unsere Touristenindustrie. Durch den Bau einer solchen Eisenbahn wird sich der Fremdenverkehr im Oberlande vermehren. Nach einer aufge-

nommenen Statistik sind im Jahre 1872 über den Brünig befördert worden:

durch die Post	14—15,000	Personen
durch Privatfuhrwerke zirka . .	35,000	„
im Ganzen also	50,000	Personen.

In Folge der Erstellung einer Eisenbahn wird sich der Verkehr vielleicht verdrei- oder vervierfachen. Man sagt nun vielleicht, eine Subvention von 2½ Millionen sei doch zu hoch, da die Bahn großentheils nicht auf Bernergebiet liege. Wenn wir aber die Reisenden vom Vierwaldstätterse her nach dem Oberlande ziehen wollen, so müssen wir eben die Bahn erstellen, da sie weder von Obwalden noch von Luzern ausgeführt werden würde. Letzterem ist jedenfalls nicht daran gelegen, seine Touristen schnell wieder fortzuschicken. Es verhält sich mit der Brünigbahn ungefähr wie vor einigen Jahren mit der Brünigstraße. Damals hat der Bund eine Subvention von Fr. 400,000 für diese Straße bewilligt, allein Bern hat auf seinen Antheil verzichtet und ihn Obwalden überlassen, damit die Straße zu Stande komme, und nur dieser Aufopferung Berns war es zu verdanken, daß sie ausgeführt werden konnte. Ich füge nachholend noch hinzu, daß, Interlaken als Ausgangspunkt angenommen, die Entfernung über den Brünig nach Luzern 50 Kilometer oder 10 Stunden länger ist als über Thun und das Entlebuch.

An die Brünigbahn knüpft sich noch eine Reihe anderer Fragen. Zunächst ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger sei, zuerst die Linie über den Brünig oder aber Thun-Därligen zu erstellen. Die Kommission hat gefunden, es wäre dem Oberlande nicht geholfen, wenn man den Bau unten beginnen würde. Es verhält sich damit ähnlich, wie s. Z. mit den Jurabahnen. Hätte man da das sogen. Tronçonsystem gewählt und die Linien Delsberg-Basel, St. Immer-Chauxdefonds und Pruntrut-Delle gebaut, so wären diese Bahnen allerdings erstellt worden, und zwar von der Centralbahn und vom Jura industriel, allein durchgehende Linien hätten wir nur mit eminenten Opfern erhalten. Deshalb hat man dort zunächst das engere Netz subventionirt, und zwar in dem Sinne, daß der Pierre Pertuis durchbohrt wurde, indem man von dem Gedanken ausging, daß die Erstellung des übrigen Theiles des Jurabahnnetzes dann nur eine Frage der Zeit sei. Ganz so verhält es sich auch mit der Brünigbahn: Ist einmal der Brünig überschient, und vermehrt sich dadurch die Zahl der Touristen im Oberlande bedeutend, so ist das Zustandekommen der untern Linien viel sicherer. Deshalb hat die Kommission die Bestimmung aufgenommen, daß die untern Bahnen Därligen-Thun und Thun-Seftigen-Bern erst nach Sicherstellung der Brünigbahn oder dann, wenn die Anstrengungen zur Erstellung derselben nicht von Erfolg gekrönt werden, in sechs Jahren begonnen werden dürfen.

Mit der Brünigbahn hängt auch die Bödelibahn zusammen. Diese ist eine selbstständige Gesellschaft, hat sich jedoch die Bedingung auflegen lassen müssen, daß sie einen Bestandtheil der Brünigbahn bilden werde, wenn die Anschlüsse derselben auf der obern und untern Seite vollendet sind. Die dritte Sektion der Brünigbahn ist die Linie Thun-Därligen, und die vierte diejenige von Thun durch den Amtsbezirk Seftigen nach Bern. Diese Linien können früher oder später ebenfalls zu Stande kommen.

Jenseits des Brünig verhält sich die Sache folgendermaßen: Es ist in Aussicht genommen, daß die Linie sich in Stanzstaad verzweigt, und zwar auf der einen Seite nach Luzern (11 Kilometer) und auf der andern Seite über Stanz nach Buochs zu der sogen. Nase, wo der See nur 800 bis 1000 Fuß breit ist, so daß man da die Züge sammt den Lokomotiven auf die andere Seite des See's in die Nähe von Vitznau übersetzen kann. Von dort kann man direkt auf den Rigi gelangen. Auch ist ein Projekt vereinbart worden, wonach die Zürichsee-Gotthardbahn ihre Linie bis dorthin fortsetzen würde, so daß man von Vitznau direkt nach Brunnen gelangen könnte. Dadurch würde die Route nach der Gotthardbahn gegenüber der Linie über Luzern um 6—7 Kilometer abgekürzt, und man würde eine der prachtvollsten Rundbahnen erhalten. Alles dies ist noch in weitem Felde, indessen ist die Ausführung dieses Projektes nicht undenkbar. Man hat früher in Aussicht genommen, daß die Brünigbahn von den Touristenbahnen im Oberlande eine Subvention erwarten könne, welche s. Z. auf 1 Million veranschlagt worden ist. Ein Versuch, für die Touristenbahnen das nöthige Kapital zu beschaffen, ist aber vorläufig gescheitert, und es kann daher eine solche Subvention wenigstens gegenwärtig nicht in Aussicht genommen werden.

Die zweite Linie der ersten Kategorie ist die Linie Thun-Konolfingen, deren Subvention die Kommission einstimmig auf Fr. 800,000 festzusetzen vorschlägt. Diese Bahn hat eine große Berechtigung, da sie die Entfernung zwischen dem Emmenthal und Thun um 20 Kilometer abkürzt; denn um soviel ist die Linie Thun-Konolfingen-Langnau kürzer als Thun-Gümligen-Langnau. Das betreffende Komite hat eine Subvention von 1 Million verlangt und der Regierungsrath beantragte, sie auf Fr. 750,000 festzustellen. Man hat gefunden, der Devis sei zu hoch, und es könne eine Subvention von Fr. 800,000 genügen.

Die dritte Linie ist Lyß-Zofingen, welche bei letzterem Orte an die über Winterthur nach dem Bodensee führende Nationalbahn anschließen soll. Daß die östliche Sektion bis Zofingen gesichert ist, kann ich aus eigener Wahrnehmung erklären. Lyß-Zofingen hat eine Länge von 62 Kilometer, und es beantragt die Kommission, diese Linie mit 2 Millionen zu subventioniren. Von den betheiligten Gemeinden sind bereits 2½ Millionen in Aktien gezeichnet. Man wird sagen, warum eine vierte Linie in der gleichen Längerichtung nothwendig sei. Wir haben nämlich bereits die zwei Linien Bern-Herzogenbuchsee-Langenthal und Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee, und eine dritte Linie über Solothurn und Büren will die Centralbahn erstellen. Die vierte nun, um deren Subventionirung es sich heute handelt, soll von Zofingen über Langenthal und Herzogenbuchsee durch das Limpachthal nach Lyß führen und sich dort an die Broyethalbahn anschließen, in Bezug auf deren erstes Stück, Lyß-Fräschelz, der Kanton Bern seine Stellung wahrte, indem er es nicht an eine fremde Gesellschaft übergehen lassen wollte. Wenn man nun fragt, warum diese vier Parallelbahnen in so geringer Entfernung von einander nothwendig seien, so erinnere ich an unser früheres Straßennetz. Wir hatten zunächst die Hauptstraßen Bern-Burgdorf-Langenthal und Bern-Kirchberg-Herzogenbuchsee-Murgenthal; ferner Bern-Fraubrunnen-Solothurn und Aarberg-Büren-Solothurn-Dürmühle. Dazu kamen in den 30er Jahren die Straße Lyß-Hindelbank und später Neuenstadt-Biel-Solothurn. Diese Parallelstraßen waren alle sehr frequentirt und mit großen Postwagen befahren. Wenn man nun bedenkt, daß der damalige große Verkehr auf diesen Straßen verschwunden ist, so kann man es den betreffenden Gegenden nicht übel nehmen, wenn sie auch eine Eisenbahn zu erhalten suchen und zu diesem Zwecke sehr bedeutende Opfer bringen. In diesen Verhältnissen liegt gleichsam eine Bestätigung des Satzes, daß da, wo früher eine Hauptstraße war, früher oder später eine Eisenbahn erstellt werden muß.

Die Nationalbahn hat nun aber auch in anderer Beziehung eine große Bedeutung. Bis jetzt sind wir mit unserm bernischen Eisenbahnnetz immer eingeklemmt und haben weder nach Osten noch nach Westen einen selbstständigen Ausgang. Nach Westen gelangen wir auf das der Centralbahn gehörende Stück Bern-Thörishaus und von da auf die Westbahnen.

Nach Osten kommen wir auf die Centralbahn, und ebenso stoßen wir auf der Linie Biel-Neuenstadt auf beiden Seiten an fremde Gesellschaften. Wir haben also keinen Eisenbahnfreund, dem wir die Hand reichen können. Nun bietetet sich uns ein solcher in der Nationalbahn, welche uns nach Osten einen befreundeten Ausgang bis zum Bodensee gewährt. Auf diese Weise wird unserm bernischen Eisenbahnnetze und unserer bernischen Eisenbahnpolitik Luft gemacht. Nach Westen sind wir dann freilich noch immer nicht ganz frei, da wir sowohl bei Murten als bei Neuenstadt an die Westbahnen anschließen müssen. Jedenfalls haben wir aber bei dieser Kombination das erreicht, daß wir die Centralbahn und die Westbahn hindern, sich in Lyß die Hand zu reichen und sich gegen uns zu koalisiren. Ich knüpfe daran die weitere Hoffnung, daß die Westbahn sich in näherer oder fernerer Zukunft mit dem bernischen Bahnnetze verbinde, und dann werden wir auch eine gehörige Macht gegenüber der Centralbahn und der Nordostbahn sein. Dieß sind die Gründe, warum die Linie Lyß-Zofingen eine große Bedeutung hat.

Die vierte Linie ist Burgdorf-Langnau. Diese Linie ist durch die Verhältnisse begründet. Das Emmenthal muß unter sich verbunden und es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, seinen Ausgang nach Basel, statt über Gümligen, über Burgdorf zu finden. Das Komite hat eine Subvention von Fr. 840,000 verlangt, wir haben aber gefunden, eine solche von Fr. 800,000 sollte genügen, da laut bestehenden Verträgen diese Unternehmung von der Centralbahn und von solothurnischen Gemeinden ziemlich erheblich unterstützt wird. Diese Linie soll dem Emmenthale den Verkehr öffnen. Ich habe vorhin die Bahnen genannt, welche von Osten nach Westen sich hinziehen. Es ist aber ebenso interessant, die von Süden nach Norden gehenden Bahnen zu verfolgen. Unser Kanton ist bekanntlich sehr lang aber nicht breit: von Grellingen bis Saanen und von Pruntrut bis Meiringen ist die Entfernung beträchtlich. Im alten Kantonstheile haben wir hier eine Bahn im Aarthale, Bern-Münsingen-Thun, und eine zweite, Bern-Belp-Thun, ist daselbst in Aussicht genommen. Sodann sollen nun das Sensenthal (Thörishaus-Laupen-Kerzerz-Müntschemier-Neuenburg), das Emmenthal (Langnau-Burgdorf-Solothurn) und endlich das Langetenthal eine Eisenbahn erhalten. In dieser Weise sind dann unsere Hauptthäler in der Längenrichtung mit Eisenbahnen versehen. Alles das wird zwar nicht auf einmal zur Ausführung gelangen, allein es ist nur eine Frage der Zeit.

Ich komme nun zu den Bahnen der zweiten Kategorie, welche kilometritsch subventionirt werden sollen. Hier finden wir zunächst die an der Brünigbahn anschließenden Linien Brienz-Interlaken, Därligen-Thun und Thun-Belp-Bern. Die Erstellung dieser Linien wird vom Augenblicke an ein Bedürfniß sein, da die Zahl der über den Brünig kommenden Reisenden beträchtlich zunehmen wird. Wenn man bedenkt, daß auf den Dampfschiffen des Thunersee's jährlich 200,000 Personen fahren, so kann man annehmen, daß diese Bahnen lebensfähig sein werden. Die Kommission hat aber gefunden, es seien dieselben noch nicht ein so ausgesprochenes Bedürfniß, daß schon jetzt eine Subvention von Fr. 1,300,000 für Bern-Belp-Thun, von Fr. 1,300,000 für Thun-Därligen und von Fr. 900,000 für Interlaken-Brienz definitiv bestimmt werden solle.

Eine weitere Bahn der zweiten Kategorie ist Cornaux-Aarberg. Als Einmündungspunkt in die Neuenburgerlinie muß aus dem Grunde Cornaux gewählt werden, weil dort die Steigung nach Neuenburg beginnt und die Einmündung weiter oben kostspielige Bauten nach sich ziehen würde. Wäre dieß nicht der Fall, so wäre St. Blaise zweckmäßiger. In der Richtung von Bern nach Neuenburg liegen mehrere Konkurrenzprojekte vor, und es ist Ihnen mitgetheilt worden, daß noch in jüngster Zeit von der Stadt Bern verlangt worden ist, es möchte der direkten Linie über Wyleroltigen der Vorzug gegeben werden, welche die Entfernung nach Neuenburg gegenüber der Bielerlinie um 8 Kilometer abkürzt. Die direkte Linie ist aber in finanzieller Hinsicht nachtheilig für den Staat, und wenn dieser nicht bloß seiner Eisenbahnpolitik treu bleiben, sondern auch die finanziellen Interessen in's Auge fassen will, so kann er diese Linie nicht erstellen. Wer sie sonst ausführen wollte, wüßte ich nicht. Die Westbahnen haben eine Zeit lang Miene gemacht, sie zu bauen, allein sie sind von ihrer eigenen Generalversammlung desavouirt worden. Der Jura industriel hat die Mittel dazu nicht, und wenn die Städte Neuenburg und Bern sich zum Baue vereinigen wollen, so wollen wir ihnen dieß überlassen. Die Linie Cornaux-Aarberg soll bei Gampelen nicht direkt über den Hügel geführt werden, sondern denselben umgehen und die Ortschaften Gampelen, Ins, Müntschemier, Treiten und Siselen berühren. Diese Linie hat noch eine spezielle Bedeutung in Folge der Juragewässerkorrektion. Durch dieselbe werden 10—15,000 Jucharten kulturfähig gemacht, und wenn eine Eisenbahn hindurchführt, so ist dieß das beste Mittel, um Ansiedler herbeizuziehen. Die Abzweigung von Müntschemier auf Laupen-Thörishaus soll das Sensenthal mit einer Eisenbahn versehen und die dortigen zahlreichen Ortschaften bedienen.

Die Linie Langenthal-Huttwyl, welche ebenfalls in die zweite Kategorie gehört, hat eine Länge von 14 Kilometer. An sie schließt sich die Linie Huttwyl-Sumiswald-Lützelflüh (resp. Goldbach) an. Wenn diese Linien zu Stande kommen können, so sollen sie vom Staate subventionirt werden.

Die letzte Linie ist diejenige durch das Simmenthal nach Bulle. Dieses Projekt ist eigentlich von außen her importirt worden, von zwei Freiburgern, die ich oft gesehen, die mir aber nicht sehr gefallen haben. Ich bin überzeugt, daß sie nur ein Profitchen zu machen beabsichtigen, um dann davon zu gehen, ohne daß sie irgend welche Mittel beigebracht hätten. Wo aber eine Straße ist, wo eine Post fährt, wo überhaupt Verkehr herrscht, muß früher oder später eine Eisenbahn kommen, und wenn diese Linie mit einer kilometrischen Subvention von Fr. 50,000 erstellt werden kann, so soll den Kanton diese Betheiligung nicht reuen.

Für die Linien der zweiten Kategorie soll nach dem Antrage der vorberathenden Behörden eine Frist von 12 Jahren zur Leistung des Finanzausweises festgesetzt werden. Können bis dahin die nöthigen Mittel nicht aufgebracht werden, so fällt die Zusage des Staates dahin, falls der Große Rath dann nicht etwas Anderes beschließt. Für einzelne Linien sind noch besondere Bedingungen aufgestellt. So dürfen die Linien Bern-Thun, Thun-Därligen und Interlaken-Brienz erst in sechs Jahren begonnen werden, es sei denn, daß die Brünigbahn vorher sicher gestellt sei. Für Lyß-Zofingen wird die Fortsetzung nach Winterthur als Bedingung aufgestellt. Diese Fortsetzung ist bereits gesichert, indessen schadet es nichts, daß diese Bedingung im Dekret speziell ausgesprochen wird. Im Weitern enthält das Dekret einige Bestimmungen, welche verhindern sollen, daß der Staat irre geführt werde. Eine solche Bestimmung besteht darin, daß die Subventionen nur denjenigen Gesellschaften gegeben werden können, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben. Dieß ist eine ziemlich wichtige Bedingung. Der Staat Bern soll sich nicht dazu hergeben, eine fremde Gesellschaft auf sein Territorium zu führen, die seine Weiterentwicklung unmöglich macht. Ein zweiter Vorbehalt ist der, daß der Finanzausweis vom Großen Rath genehmigt werden muß. Daß das ganze Kapital aus gleichartigen Aktien bestehen soll, wird nicht verlangt, doch muß ein gewisses Verhältniß zwischen den Aktien- und dem Obligationenkapital bestehen. Es wurde vorgeschlagen, vorzuschreiben, daß die beiden Kapitalien die gleiche Höhe erreichen sollen, indessen hat die Kommission gefunden, es sei diese Bestimmung zu streichen und mehr Spielraum zu lassen. Dieser Vorbehalt nun ist deßhalb von Bedeutung, weil nach dem neuen eidgenössischen Eisenbahngesetze die Genehmigung der

Finanzausweise dem Bunde obliegt. Stellen wir also diese Bedingung nicht auf, so können sich die Gesellschaften direkt an den Bund wenden, und wir müssen daher unsere Subvention an eine solche Bedingung knüpfen. Eine dritte sichernde Bedingung ist die, daß die Aktienbetheiligung des Staates erst nach Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn ausbezahlt werden soll. Wenn also eine Bahnunternehmung während des Baues stecken bleibt, so ist der Staat nicht verpflichtet, seine Subvention auszubezahlen. Eine letzte Bedingung ist folgende: Wenn eine Gesellschaft den Betrieb ihrer Bahn an eine andere Gesellschaft abtreten oder mit ihr in Fusion treten will, so bedarf sie dafür der Genehmigung des Bundes. Ist aber der Große Rath damit nicht einverstanden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Subvention al pari wieder zurückzuzahlen.

Es fragt sich nun: werden diese Bahnen alle zu Stande kommen? Ich wünsche es, und sicher Jeder, der auf die Entwicklung der Volkswirthschaft und des Volkswohlstandes Werth legt. Tröste man sich nicht etwa mit dem Hintergedanken: wir können die Subventionen ohne Bedenken votiren, die Bahnen kommen doch nicht zu Stande. Allerdings werden dieselben nicht auf einmal, sondern nur successive ausgeführt werden können. Einzelne, wie Thun-Konolfingen, Burgdorf-Langnau und die Nationalbahn, werden rasch zu Stande kommen. Größere Schwierigkeiten wird die Brünigbahn haben, und die übrigen Unternehmen werden jedenfalls einen guten Theil der zwölfjährigen Frist auszunützen haben, um das Kapital zu Stande zu bringen. Man muß nämlich bedenken, daß wenigstens noch das Dreifache der Staatssubvention aufgebracht werden muß. Die Kosten der Linien der ersten Kategorie sind in den Expertengutachten auf Fr. 30,940,000 veranschlagt. Der Staat leistet an diese Linien
eine Subvention von . . . . . „ 6,100,000

Es bleiben also immer noch zu beschaffen . Fr. 24,840,000
Für die Bahnen der zweiten Kategorie werden die Baukosten
auf zirka . . . . . 40 Millionen
zu stehen kommen. Bei einer Subvention
von Fr. 50,000 per Kilometer wird sich die
Gesammtsubvention auf ungefähr . . . . . 10 „

belaufen, so daß noch . . . . . 30 Millionen
aufzubringen bleiben. Wenn ein so großer Wohlstand vorhanden ist, daß diese Summe aufgebracht werden kann, so müssen wir uns Glück wünschen.

Was die finanziellen Folgen betrifft, so lege ich auf die aufgestellten Berechnungen kein großes Gewicht. Rentabilitätsberechnungen sind mehr eine Sache des Eindrucks, als der eigentlichen Berechnung. Indessen will ich annehmen, die Rendite werde in Wirklichkeit den aufgestellten Berechnungen annähernd gleich kommen. In diesem Falle ergibt sich für die Linien der ersten Kategorie ein jährlicher Zinsausfall von Fr. 83,000, wenn man annimmt, der Staat müsse sein Kapital zu 5 % verzinsen. Für die Bahnen der zweiten Kategorie ist ein weit niedrigerer Ertrag angenommen worden, und wenn sie alle gebaut werden, so wird sich ein jährlicher Verlust von 350—360,000 ergeben. Im Ganzen wird dann der Zinsausfall ungefähr Fr. 450,000 betragen. Nun sage ich auch da wieder: Wenn die betheiligten Landesgegenden das erforderliche Kapital aufbringen, so soll dieser Ausfall den Staat nicht reuen. Gestatten Sie mir, an einigen Beispielen nachzuweisen, welche Bedeutung die wirthschaftliche Entwicklung eines Staates hat und wie da Summen von 10 Millionen oder Fr. 400,000 jährlich verschwindend erscheinen. Aus folgenden Zahlen mögen Sie entnehmen, ob wir ein gesunder Staat sind oder nicht. 1818 betrug die Bevölkerungszahl unseres Kantons 332,000 Seelen. Gegenwärtig beträgt sie 500,000

es ergibt sich also eine Zunahme von 168,000

Einwohnern, welche ungefähr der Bevölkerung des Kantons St. Gallen gleich kommt. Dieß beweist, daß wir ein gesundes Volk sind. Die Staatsausgaben beliefen sich in den Jahren:

1829 auf . . . . . Fr. 2,450,000 n. W.
1845 „ . . . . . „ 4,360,000 „ „
1867 „ . . . . . „ 6,700,000 „ „
1875 sind sie veranschlagt auf „ 9,120,000 „ „

Das Budget für 1875 weist also fast das Vierfache der Ausgabensumme von 1829 auf. Ein Staat, der sich dermaßen entwickelt, ist sicher lebensfähig. Ich will noch folgende Zahlen anführen. Es wurden verausgabt für das:

	1829.	1875.
Erziehungswesen . . .	Fr. 123,000	Fr. 1,420,000
Bauwesen	„ 140,000	„ 2,293,000
Armen- und Krankenwesen	„ 217,000	„ 9,036,000

Erschrecken wir also nicht, wenn vielleicht in zwölf Jahren die Bahnen alle gebaut sind und wir wieder etwa Fr. 450,000 mehr ausgeben müssen. Ich will noch eine letzte Ziffer anführen, welche zwar zum Vortheile und zum Nachtheile ausgelegt werden kann, aber doch auch etwas beweist. Es betrug nämlich die Weineinfuhr:

1829 . . . . . 5,300,000 Maß
1873 . . . . . 13,800,000 „

Ein Volk, das die Mittel hat, um Wein zu trinken, ist nicht arm. Eine bedeutende Steigerung zeigt auch die Weingeisteinfuhr, welche sich belief:

1829 auf . . . . 117,000 Maß.
1873 „ . . . . 1,300,000 „

Diese Steigerung lege ich keineswegs den Schnapstrinkern zur Last, sondern wesentlich der Industrie. Dieß sind einige Daten, welche uns beruhigen können. Wir dürfen unbedenklich die Subventionen bewilligen. Dadurch ist wieder ein großer Schritt vorwärts gethan, der zum Guten führen wird. Ich empfehle die Anträge der Kommission.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man jetzt die Sitzung unterbrechen und eine Nachmittagssitzung abhalten wolle, oder ob man die Verhandlung bis 2 Uhr fortzusetzen wünsche.

v. Büren beantragt, die Verhandlung vorläufig bis 1 Uhr fortdauern zu lassen und dann das Weitere zu beschließen.

Scheurer stellt den Antrag, eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Marti wünscht, die Verhandlung bis 2 Uhr fortdauern zu lassen und, wenn die Angelegenheit bis dahin nicht erledigt sei, sie dann auf morgen zu verschieben.

Stämpfli, Bankpräsident, wünscht die Angelegenheit heute zu erledigen und zu diesem Zwecke um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

v. Werdt beantragt, den Beginn der Nachmittagssitzung auf 2½ Uhr festzusetzen.

Dr. Bähler schlägt vor, die Verhandlungen um 2 Uhr zu beginnen.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Beginn der Nachmittagssitzung um 2 Uhr . . . . . Minderheit.

2) Eventuell für 2½ Uhr . . . Mehrheit.
Für 3 Uhr Minderheit.
3) Definitiv für Abhaltung einer Nachmittagssitzung . . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 3. Dezember 1874.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Die Versammlung ist bei Eiden geboten.

Tagesordnung:

Beschlusses-Entwurf
betreffend
die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

(Siehe Seite 226 hievor.)

Da Niemand mehr das Wort über die Eintretensfrage verlangt, so schließt der Herr Präsident die Umfrage.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes werden beschlossen, doch sollen die §§ 1 und 12 gleichzeitig in Umfrage gesetzt werden.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Staat betheiligt sich an dem Baue der nachgenannten Eisenbahnlinien durch Uebernahme von Aktien in folgendem Verhältniß:

a. bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000;

b. bei der Linie von Thun nach Konolfingen mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000;

c. bei der Linie Lyß-Zofingen mit einer Aktiensumme von Fr. 2,000,000;

d. bei der Linie von Burgdorf nach Langnau mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000.

Art. 12.

Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche indeß den vierten Theil der Baukosten und überhaupt Fr. 50,000 per Kilometer, Beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, nicht übersteigen darf, nämlich für die Linien:

a. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen,
b. Thun-Därligen,
c. Interlaken-Brienz,
d. Thun-Bulle durch das Simmenthal,
e. Goldbach-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl,
f. Langenthal-Huttwyl,
g. Cornaux-Müntschemier-Aarberg,
h. Müntschemier-Laupen-Thörishaus.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Im § 12 hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Es soll nämlich in litt. e statt Goldbach-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl heißen: Goldbach oder Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, ist mit dieser Berichtigung einverstanden.

Hofstetter. Nicht als Mitglied der Kommission, sondern als Mitglied des Großen Rathes erlaube ich mir, einen Abänderungsantrag zu § 12 zu stellen, dahin gehend, es sei außer dem Maximum der kilometrischen Subvention von Fr. 50,000 auch ein Minimum aufzunehmen und demgemäß das erste Alinea desselben in folgender Weise zu redigiren:

> Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, Beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien:

Nach meinem Dafürhalten ist die Festsetzung eines Minimums für die Linien der zweiten Kategorie zweckmäßig und billig. Sie ist zweckmäßig, weil dann sowohl die Vertreter der betreffenden Gemeinden hier im Großen Rathe, als später die Bevölkerung dieser Gegenden bei der Referendumsabstimmung mit mehr Entschlossenheit und mit mehr Zutrauen für die Sache einstehen werden. Sie ist auch billig, weil man dadurch den Gegenden, durch welche die Linien der zweiten

Kategorie führen, gegenüber denjenigen der ersten Kategorie und den schon früher mit fixen Subventionen bedachten Linien gerecht wird. Ein festes Minimum aufzustellen, ist nicht möglich und wäre sogar ungerecht, weil die Erstellungsbedingungen der einzelnen Linien sehr verschiedenartig sind. Ich will diesfalls nur darauf hinweisen, daß die Linien unter litt. a, e, f, g und h mit weit weniger Terrainschwierigkeiten zu kämpfen haben, als die oberländischen Linien, die sich ausschließlich in Berggegenden bewegen. Es wäre aber unbillig, Linien, deren Anlagekosten sich per Kilometer bloß auf Franken 120—140—160,000 belaufen, mit der nämlichen fixen Subvention zu unterstützen, wie die Linien, welche per Kilometer auf Fr. 2—300,000 zu stehen kommen. Die von mir vorgeschlagene Fassung des § 12 trägt diesem Umstande Rechnung, und es würde demnach eine Linie, die per Kilometer Fr. 120,000 kostet, mit Fr. 30,000, und eine solche, deren Kosten Fr. 160,000 betragen, mit Fr. 40,000 subventionirt werden ꝛc. Auf der andern Seite ist der Staat durch die Aufstellung eines Maximums von Fr. 50,000 vor exorbitanten Forderungen geschützt.

Würde der § 12, wie er vorliegt, angenommen, so müßten später die betreffenden Gegenden riskiren, daß man ihre Subventionen willkürlich herabsetze. Es ist nicht zu verhehlen, daß dadurch ein gewisses Gefühl des Mißbehagens und des Mißtrauens entstehen könnte. Ich meine damit nicht etwa ein Mißtrauen gegen die gegenwärtigen Behörden. Sie wissen aber, daß die Behörden und ihre Kompetenzen bleiben, die Personen dagegen wechseln. Wenn nach einigen Jahren die betreffenden Gegenden ihre Subventionen verlangen, so könnte sehr viel davon abhängen, ob gerade mehrere Linien für ihre Subvention konkurriren, es könnte auch viel davon abhängen, was für Persönlichkeiten an der Spitze des Großen Rathes und des Regierungsrathes stehen, welche Persönlichkeiten die betreffenden Gegenden repräsentiren u. s. w. Ich glaube daher, durch Aufstellung eines Minimums werde das Gefühl des Mißbehagens, der Unsicherheit und des Mißtrauens gehoben, was nicht nur im Interesse der betreffenden Linien, sondern auch in demjenigen des Gelingens der heutigen Vorlage liegt. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Hofstetter stört nach meiner Ansicht die Oekonomie des Gesetzes nicht und verändert auch nicht die Folgen der Staatssubvention. Die Kommission hat diesen Antrag nicht besprochen, was indessen mich persönlich betrifft, kann ich denselben unbedenklich zugeben. Ich glaube, wir werden wahrscheinlich überall eine Subvention von Fr. 50,000 ausrichten müssen, indessen möchte ich diesen Satz heute nicht anerkennen, jedoch sagen, daß wir bis auf Fr. 50,000 immer einen Viertheil der Anlagekosten beitragen. Diesen Viertheil also möchte ich zusichern, damit man weiß, daß man später die Subventionen nicht willkürlich herabdrücken kann. Ich würde deßhalb den § 12 also redigiren:

> Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung von einem Viertheil der Baukosten zugesichert, jedoch nie mehr als im Betrage von Fr. 50,000 per Kilometer ꝛc.

Wyttenbach macht darauf aufmerksam, daß die französische Uebersetzung in § 1 zwei Druckfehler enthalte, indem in litt. b und d die Subventionssumme, statt auf Fr. 800,000, auf Fr. 80,000 angegeben sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden aus meinem Rapporte entnommen haben, daß die Eisenbahndirektion von der Annahme ausgegangen ist, es werde in allen Fällen, da die Baukosten einer Linie hoch sind, das Maximum der Subvention ausgerichtet werden. Was mich betrifft, so kann ich daher ebenfalls der beantragten Abänderung des § 12 beipflichten. In Wirklichkeit wird dadurch an der Sache nichts geändert; denn der Große Rath würde auch ohnehin jeweilen einen Viertheil der Baukosten bewilligen.

Karrer. Ich erkläre zunächst, daß ich dem § 1, wie er vorliegt, beipflichte. Es ist zwar von Persönlichkeiten, welche sich für die Linie Burgdorf-Langnau interessiren, bemerkt worden, daß es vielleicht besser wäre, diese Linie in den § 12 aufzunehmen, da sie im § 1 nur mit ungefähr Fr. 40,000 per Kilometer subventionirt ist, während die Linien im § 12 im Maximum eine Subvention von Fr. 50,000 erhalten sollen. Indessen glaubt man, es könne die Linie mit der in § 1 bestimmten Subvention erstellt werden. Damit der Große Rath nicht etwa glaube, daß die betreffenden Gemeinden keine Beiträge an das Unternehmen leisten, will ich nur anführen, daß die Gemeinden Oberburg, Hasle und Lützelflüh mit je Fr. 100—120,000 und die Gemeinde Sumiswald, obschon 1¼ Stunde von der Bahn entfernt, mit zirka Fr. 150,000 betheiligt sind. Hat wohl je eine Gemeinde, die Stadt Bern ausgenommen, einen solchen Beitrag an eine so entfernte Bahn geleistet?

Zu § 12 sehe ich mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen. In der Kommission ist von Herrn Jolissaint der Antrag gestellt worden, es möchte in den § 12 auch die Linie Zollikofen-Höchstetten (oder Trimstein) aufgenommen werden. Andere Mitglieder der Kommission haben indessen gefunden, es sei diese Frage noch nicht genügend studirt, und es wurde deßhalb der Antrag nicht angenommen. Angesichts der vorliegenden Gesuche und nachdem ich mit verschiedenen Persönlichkeiten Rücksprache genommen, stelle ich den Antrag, es sei als litt. e aufzunehmen: „eine Linie in der Richtung von „Thun und Bern über Walkringen nach Goldbach (Lützelflüh).“ Sie haben sicher alle mit großem Interesse den heutigen Rapport des Herrn Berichterstatters der Kommission angehört, welcher in Allem, was er vorbringt, außerordentlich präcis und richtig ist, dessen Voraussichten in der 46er Periode, namentlich in Betreff der direkten Steuern, sich realisirt haben und sogar übertroffen worden sind, und welcher auch im Eisenbahnwesen einen weiten Blick hat. Er hat uns heute gesagt, daß überall da, wo früher eine Hauptstraße das Land durchzogen habe, früher oder später eine Eisenbahn entstehen werde; es sei dieß nur eine Frage der Zeit. Bekanntlich führte vor der Eröffnung der Eisenbahnen die Bern-Luzern-Gotthardroute durch das Biglenthal über Sumiswald und Huttwyl. Ich glaube, daß diese Route, welche ebenso kurz ist als andere und geringere Steigungen hat, mit der Zeit auch wieder zu Ehren kommen werde. Wenn dieß bis jetzt nicht geschehen ist, so sind nicht die geographischen Verhältnisse, sondern die Apathie der betreffenden Gegend daran schuld. Zur Zeit, da es sich um die Einführung der Eisenbahnen im Kanton Bern handelte, sagte Herr Hauptmann Müller von Sumiswald an einer Versammlung bei der Zollbrücke: wenn der Kanton Bern seine Interessen versteht, so wird er die Eisenbahnen auf seinem Gebiete selbst bauen. Ich war einer derjenigen, welche Herrn Müller auslachten und sagten, wenn wir unentgeltlich Eisenbahnen erhalten, so sei es nicht der Fall, dafür Staatsgelder auszugeben. Hätten wir damals diese Weitsichtigkeit gehabt, so müßten wir jetzt nicht von den Brosamen, die von des Herrn Tische fallen, leben, sondern hätten ein bernisches Eisenbahnnetz, welches auch diejenigen Linien enthalten würde, die eine gute Rendite abwerfen. Ich erinnere auch daran, daß, als die Ostwestbahn durch Worb geführt werden sollte, diese Ortschaft dagegen protestirte, und zwar nicht etwa in Betreff des von ihr zu leistenden Beitrages, sondern weil sie überhaupt nichts von

der Eisenbahn wollte. In Folge dessen wurde die Ostwestbahn gezwungen, eine unnatürliche Richtung einzuschlagen. Jedermann wird begreifen, daß, wenn die Linie durch das Unteremmenthal geführt worden wäre, das Oberemmenthal sie alimentirt hätte. Dagegen wird eine oberemmenthalische Linie vom Unteremmenthal nicht alimentirt, da dieses seinen Ausgang in Burgdorf sucht. Wäre die Linie durch das Unteremmenthal gebaut worden, so würde sie sicher auch eine größere Rendite abwerfen, weil der höchste Punkt im Unteremmenthal etwa 100 Meter unter dem höchsten Punkte des Oberemmenthales liegt.

Ich glaubte, diese Bemerkungen zur Begründung meines Antrages vorausschicken zu sollen. Nach meinem Dafürhalten liegt es in unserer Stellung, den Satz des Herrn Berichterstatters der Kommission, daß überall, wo früher eine Landstraße durchführte, eine Eisenbahn werde erstellt werden, nicht von vornherein zu verwerfen. Deshalb glaube ich, es sei mein Vorschlag nicht unbegründet. Ich möchte also eine Linie, welche von Bern direkt über Worb, Biglenthal, Goldbach (resp. Lützelflüh), Sumiswald und Huttwyl führen würde, in Aussicht nehmen und den übrigen in § 12 genannten Linien gleich stellen. Die Idee, in dieser Richtung eine Bahn zu erstellen, wird wahrscheinlich in den nächsten 4—8 Jahren lebensfähig werden, und ich möchte daher heute Vorsorge treffen, daß diese Lebensfähigkeit nicht von vornherein unterbunden werde. Ich bemerke noch, daß diese Linie in Betreff der Anlagekosten und der Kürze sich mit jeder andern messen kann und hinsichtlich der Betriebskosten günstiger ist, als die Entlebucherbahn, weil auch ihre Gefällsverhältnisse günstiger sind. Für den Verkehr zwischen dem Oberaargau und Thun bietet die von mir vorgeschlagene Linie eine wesentliche Distanzverminderung dar. Ob nun die Linie in Trimstein oder in der Nähe von Höchstetten in die Staatsbahn einmünden soll, lasse ich vorläufig dahin gestellt, und deßhalb habe ich meine Redaktion allgemein gefaßt. Auch in Bezug auf die Richtung nach Bern lasse ich die Frage offen. Früher wollte die Staatsbahn ihre Einmündung auf Bern direkt suchen in dem Sinne, daß sie von Worb durch das Worblenthal und Worblaufen über die etwas zu erhöhende Tiefenaubrücke durch die Engestraße nach Bern geführt worden wäre. Heute würde ein solcher Antrag voraussichtlich angenommen, allein damals hatte der Große Rath den Finanzjammer, und der Vorschlag wurde verworfen. Unter dem Eindrucke der damaligen finanziellen Verlegenheit des Staates ging ein Mitglied des Großen Rathes sogar so weit, daß es die betreffenden Männer der Unredlichkeit beschuldigte. Es geschah dies in der sog. Turbenangelegenheit. Das betreffende Mitglied, welches heute nicht mehr in dieser Versammlung sitzt, hat jedoch diese Anschuldigung später zurückgezogen. Unsere Staatsbahn wirft gegenwärtig 4½% ab, so daß die für ihren Bau aufgenommenen Anleihen aus diesem Ertrage verzinst werden können. Später wird dieselbe noch einen höhern Ertrag abwerfen und zu einer wirklichen Einnahmsquelle werden. Auch die Bahn, deren Aufnahme in das Dekret ich vorschlage, wird mit der Zeit rentiren. Ich glaube übrigens, mein Vorschlag werde auch bei Mitgliedern der Kommission Unterstützung finden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Karrer bringt als Mitglied der Kommission einen neuen Antrag, welcher, zwar in etwas engerm Umfange, in der Kommission auch besprochen worden ist. Es ist ungemein fatal, wenn die Einigkeit, die am Schlusse ihrer Verhandlungen in der Kommission herrschte, nun wieder gestört wird. Was nun zunächst die Linien von Zollikofen über Worb betrifft, so haben wir gefunden, daß die Jurabahn und die Bern-Luzernbahn früher oder später ein Interesse haben können, dieselbe zu bauen, um einerseits die Entfernung nach dem Gotthard zu verkürzen und anderseits nicht mehr die Schienen der Centralbahn von Zollikofen bis Gümligen benutzen und dafür einen hohen Zins bezahlen zu müssen. Die Kommission hat dies anerkannt und glaubt, es sei die Erstellung dieser Linie eine Frage der Zukunft. Vorerst aber warte man die Eröffnung des Jurabahnnetzes und die Entwicklung ihres Verkehrs ab. Davor möchte ich jedenfalls warnen, die Frage heute zu entscheiden.

Was sodann die Linie über Walkringen nach Goldbach betrifft, so glaube ich, die Frage der Erstellung derselben werde ebenfalls früher oder später auftauchen, heute aber wäre es unzweckmäßig, sie zu entscheiden. Wir beschließen heute, die Linie Thun-Konolfingen zu subventioniren, welche auf die Langnauerlinie einmünden und die Entfernung nach Burgdorf um 4 Kilometer verkürzen soll. Beschließen wir nun doch nicht schon heute eine Konkurrenzbahn gegenüber der Langnauerlinie. Hinsichtlich der von Herrn Karrer angeregten Linie Walkringen-Bern können wir offenbar Nichts beschließen, bevor wir wissen, ob Zollikofen-Trimstein — ich sage nicht, Zollikofen-Zäziwyl, weil diese Linie nicht möglich ist — gebaut wird. In der Kommission ist die Ansicht geäußert worden, es sollte eine Linie von einem Punkte zwischen Zollikofen und Münchenbuchsee in der Richtung nach Goldbach erstellt werden, welche die größte Abkürzung nach dem Gotthard bringen würde. Alles das ist aber viel zu wenig vorbereitet und studirt. Ich möchte es der betreffenden Gegend gerne gönnen, wenn sie bereits heute eine bestimmte Zusicherung erhalten würde, allein wir können überzeugt sein, daß, wenn die Gegend sich aufrafft und die Gemeinden für die Linie einstehen, dann der Große Rath und das Bernervolk noch immer da sind und sie nicht im Stiche lassen werden. Ich möchte aber davor warnen, heute Kirchthurmspolitik und Regionalbegehren heraufzubeschwören. Bleiben wir bei den Anträgen der Kommission.

v. Sinner, Eduard. Das vorliegende Dekret ist in seinen Folgen und für die ganze Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes, sowie auch für die Finanzen des Kantons so wichtig, daß ich mir einige Worte darüber erlauben muß. Ich bin mit dem Herrn Eisenbahndirektor, dessen Bericht ich mit großer Aufmerksamkeit gelesen habe, im ersten Theile der Frage einverstanden, wo er die Gründe auseinandersetzt, warum er das Beispiel verschiedener anderer Kantone nicht habe befolgen können, welche für jede Eisenbahn, wo sie auch gewünscht werden mag, von vornherein eine bestimmte Subvention zusichern. Ich bedaure aber, daß der Herr Eisenbahndirektor diesen Gedanken nicht mit größerer Konsequenz und Logik befolgt hat; denn die Art und Weise, wie die im § 12 des Entwurfes genannten Linien behandelt werden, stimmt doch mehr oder weniger mit dem Vorgehen der betreffenden Kantone überein. Die Eisenbahnen, deren Subventionswürdigkeit vom Regierungsrath und der Kommission anerkannt wird, zerfallen in zwei Theile. In der ersten Kategorie erscheint zunächst die Brünigbahn. Man kann über die Wünschbarkeit und die Berechtigung dieser Bahn verschiedener Ansicht sein. So lange in maßgebenden Kreisen von der Brünigbahn als von einer Bahn von europäischer Bedeutung und einer großen Transitbahn gesprochen wurde, mußte man einige Bedenken haben. Seitdem man sie aber blos als eine eigentliche Touristenbahn bezeichnet, hat sie einen andern Charakter erhalten. Ich gehe nicht so weit, wie viele Freunde der Brünigbahn, welche dieselbe als absolut nothwendig für die Entwicklung des Oberlandes darstellen. Die Anziehungskraft unserer herrlichen Berge wird immer ihre Wirkung ausüben, auch wenn die Eisenbahn nicht erstellt wird. Man täuscht sich doch manchmal, wenn man annimmt, daß einzig und allein die Erleichterung des Verkehrs den Verkehr hervorrufe. Ich verweise da nur auf den Kanton Graubünden, wo der Fremdenverkehr so große Dimensionen angenommen hat, obschon, Viele sagen sogar, weil daselbst keine Eisenbahnen bestehen. Ich habe schon

viel und oft Fremde ihr Entzücken darüber aussprechen hören, in ein Land zu kommen, wo sie auf die alte Manier reisen können. Immerhin kann man nicht in Abrede stellen, daß es angesichts des Umstandes, daß nach der Eröffnung der Gotthardbahn Luzern und die Ufer des Vierwaldstättersee's der Schlüssel des gesammten Fremdenverkehrs sein werden, Pflicht des Kantons Bern ist, darüber mit allem Ernste nachzudenken, wie dieser Schlüssel in nähere Verbindung mit dem Berner Oberlande gebracht werden kann. Es kann nicht geläugnet werden, daß in den letzten Jahren der Fremdenverkehr im Oberlande sich nicht in der Weise entwickelte, wie man hätte glauben sollen. Diese Thatsache muß jedoch auch vielen Umständen zugeschrieben werden, welche ganz außer dem Bereiche unserer Thätigkeit liegen. Unzweifelhaft hat der vor zwei Jahren in Finanzkreisen stattgefundene Krach, der außerordentlich großartige Dimensionen angenommen hat, die Vermögensverhältnisse von hunderttausenden von Familien in Europa derart umgestaltet, daß die Folgen davon sich noch lange Jahre fühlbar machen werden. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Abnahme des Fremdenverkehrs in der Schweiz diesem Umstande zuzuschreiben ist. Es mag dieß auch für uns ein Grund sein, Maß zu halten in Demjenigen, was wir heute beschließen, indem unsere finanziellen Verhältnisse dabei wesentlich berührt werden; es ist aber auch ein Grund, den Interessen desjenigen Kantonstheils, der vorzugsweise von der Fremdenindustrie zu leben berufen ist, gerecht zu werden. Von diesem Standpunkte aus lassen sich viele Gründe für die Subventionirung der Brünigbahn anführen. Wenn man übrigens darüber im Zweifel sein könnte, so sind da die Beschlüsse des Großen Rathes maßgebend, welche er im November 1871 gefaßt hat. Damals hat er ausdrücklich beschlossen, es liege die Brünigbahn im Interesse des Kantons und es sei dieselbe zu geeigneter Zeit angemessen zu unterstützen. Es ist der Fall, dieses Versprechen heute einzulösen.

Die zweite Bahn ist diejenige von Thun nach Konolfingen. Dieselbe ist geeignet, den Verkehr des Oberlandes in der Richtung nach Luzern zu entwickeln, und diese Entwicklung wird die für die Rentabilität der Brünigbahn genannten Zahlen bedeutend in den Hintergrund treten lassen. Wollte ich die Thun-Konolfingenbahn mit der Brille eines Vertreters der Stadt Bern betrachten, so könnte ich mich nicht sehr dafür begeistern. Die Stadt Bern ist s. Z. für die Unterstützung der Gotthardbahn und der Langnau-Luzernbahn in Anspruch genommen worden, und zwar hat man dafür geltend gemacht, daß der Verkehr nach Luzern erleichtert und entwickelt und daß der Sitz der bernischen Eisenbahnen nach Bern kommen werde. Nun wird aber durch die Thun-Konolfingenbahn ein großer Theil des Verkehrs zwischen Luzern und dem Oberlande von der Hauptstadt abgeleitet werden, so daß dieses Bahnstück für die Stadt Bern nicht gerade von großem Interesse ist. Wir sind indessen nicht dafür da, unsere speziellen Wünsche und Interessen zu befürworten, sondern wir sollen die Vorlage mit einem weitern Blicke behandeln. Da ist für mich der Umstand maßgebend, daß diese Linie voraussichtlich eine bedeutende Verbesserung der Bern-Luzernbahn herbeiführen wird. Von diesem Standpunkte aus stimme ich für dieselbe, überzeugt, daß dieß eine der wenigen Bahnen sein wird, welche die für sie gebrachten Opfer mit der Zeit wieder einbringen wird.

Die dritte Linie ist Burgdorf-Langnau. Auch da gelten für mich ungefähr die gleichen Gründe: Wir könnten in unserm Landestheile diese Bahn nicht sehr gerne sehen, weil sie uns einen Theil des Verkehres entzieht. Aber auch da ist für mich maßgebend die Alimentation der Langnauerlinie und sodann auch die gründliche Vorbereitung dieses Geschäftes.

Hinsichtlich der vierten Linie, der Nationalbahn, bedaure ich sehr, daß ich mich den Anschauungen der Regierung und der Kommission nicht anschließen kann. Die Nationalbahn, die einen so schönen patriotischen Namen trägt, ist eine Errungenschaft einiger sehr hervorragender Männer und hat, wie Ihnen heute bereits gründlich auseinandergesetzt worden ist, den Zweck, den Einfluß und die Macht der bisherigen Eisenbahngesellschaften zu dämpfen und eine möglichst direkte Verbindung zwischen dem Bodensee und der Westschweiz herzustellen. Ich zolle den Bestrebungen dieser Männer volle Achtung. Wir haben im Kanton Bern keinen Grund, für die Centralbahn und die Nordostbahn uns zu interessiren. Wir hatten mit diesen Bahnen schon viele Konflikte, und ich, der ich oft in der Stellung war, mit der Centralbahn zu konferiren, hatte weit mehr Unangenehmes als Angenehmes von ihr zu erfahren. Auch besaß ich niemals Centralbahn- und Nordostbahnaktien oder Obligationen. Der Kanton Bern kann sich nach meinem Dafürhalten sogar Glück wünschen, wenn eine neue Bahn erstellt wird, die den beiden großen Gesellschaften Konkurrenz halten kann. Allein mein Interesse, meine Sympathie an diesem Kampfe schwinden ganz bedeutend, sobald man von uns nicht nur Sympathien, sondern auch Geld verlangt. Da frage ich: Ist der Kanton Bern wirklich da, um für diesem Kampf die nöthigen Kriegsmittel bewilligen zu helfen? ist das Interesse des Kantons für diese Linie ein so großes, daß ihre Subventionirung gerechtfertigt ist? Ich habe mit vielem Interesse die Auseinandersetzungen der Herren Berichterstatter gehört. Man sagt, die Bahn sei eine nationale und verfolge einen großen, schönen eidgenössischen Gedanken. Es ist dieß der Fall in eidgenössischem, aber nicht in kantonal-bernischem Sinne. Wiederholt ist in Gutachten, in dem Berichte der Eisenbahndirektion und in den heutigen sehr interessanten Voten der Berichterstatter als Hauptargumentation für diese Bahn angeführt worden, daß es angenehm sei, an der Grenze eine eisenbahnfreundliche Hand zu finden. Ich bin damit einverstanden. Aber auf der andern Seite sagt man uns, die Bahn führe durch einen Theil des Kantons, dessen Industrie und Handel blühend seien. Werfen Sie aber einen Blick auf die Eisenbahnkarte, welche unsere letzte Vorlage begleitete, so werden Sie sehen, daß die hauptsächlichsten Centren Lyß, Herzogenbuchsee und Langenthal bereits mit 5—6 Bahnen auf dieser Karte figuriren. So gerne ich die Nationalbahn und überhaupt jede Bahn sehe, welche erstellt wird, ohne daß man dafür von uns Opfer verlangt, die mit derselben nicht im Zusammenhange stehen, so sehr ich wünsche, daß z. B. Langenthal 12, statt 6, Bahnen besitze, so glaube ich doch, es sei zu viel verlangt, daß wir eine Gegend, die bereits so viele Bahnen hat, noch mit 2 Millionen für eine neue Bahn bedenken sollen. Es ist auch, zwar nicht heute in diesem Saale, aber anderswo gesagt worden, daß das Geld, das man in der Nationalbahn anlege, gut rentiren werde. Ich gebe nicht viel auf Rentabilitätsberechnungen, und es hat mich gefreut, heute vom Herrn Berichterstatter der Kommission die nämliche Ansicht zu vernehmen. Es ist dieß mehr eine Sache des Glaubens. Ich habe alle Gutachten von Anfang bis zu Ende aufmerksam und mit möglichster Unbefangenheit gelesen. Das Resultat dieser Appreciation ist das, daß ich nicht recht glauben kann, es sei die Rentabilität der Nationalbahn eine so große. Es ist namentlich dann außerordentlich schwierig, die Rentabilität einer zu erstellenden Eisenbahn zu berechnen, wenn dieselbe durch einen Landestheil führt, der bereits Eisenbahnen besitzt, so daß die Rentabilität wesentlich davon abhängt, was die andern Bahnen ihr zuführen werden. Diese Berechnung ist auch sehr schwierig in einer Zeit, wo alle Jahre neue Konkurrenzlinien auftauchen. Ich glaube also nicht an die Rentabilität der Nationalbahn, und daher werden Sie es mir auch nicht übel nehmen, wenn ich die für dieses Unternehmen zu bringenden Opfer höher schätze, als diejenigen meiner Kollegen, die an diese Rentabilität glauben. Uebrigens scheinen die Männer an der Spitze des Unternehmens in dieser Hinsicht selbst nicht sehr sicher zu sein; denn sonst wären sie nicht mit so großer Umsicht und Energie dahin gelangt, daß die Obligationen von den Gemeinden garantirt werden müssen.

Wäre man sicher, daß die Aktien einen Ertrag von 4% abwerfen würden, so hätte man die Obligationen auch ohne diese Garantie anbringen können.

In Bezug auf die in § 12 genannten Linien bedaure ich, erklären zu müssen, daß ich mich unmöglich dem Grundsatze anschließen kann, diejenigen Linien, deren Vorlagen noch nicht reif sind, in eine zweite Kategorie zu ziehen und zu subventioniren. Ich begreife die Logik des Herrn Eisenbahndirektors nicht ganz, wenn er im ersten Theile seines Berichtes sagt, wir sollen jede einzelne Bahn für sich untersuchen und prüfen, welche Vortheile sie uns bringe und welche Folgen sie für diejenigen Bahnen, mit denen wir eng verbunden sind, habe, und wir sollen nicht einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, wie in den Kantonen Zürich und Thurgau, wenn er dann aber in gleichem Athemzuge beifügt, die Linien, für welche bereits Subventionsgesuche eingelangt sind, sollen mit Fr. 50,000 per Kilometer unterstützt werden. Ich sage: entweder sind die Vorlagen reif und verdienen Berücksichtigung, und dann sollen wir die betreffenden Bahnen in den § 1 aufnehmen, oder aber die Vorlagen sind nicht reif, und dann sollen wir einstweilen noch zuwarten. In dieser Hinsicht hat uns bereits die Diskussion in der heutigen Nachmittagssitzung gezeigt, daß die Vorlagen noch durchaus nicht reif sind. Ich will nicht auf die einzelnen Projekte eintreten, allein Sie werden zugeben, daß eine Anzahl derselben noch durchaus nicht gehörig vorbereitet sind. Von einem weiß man noch gar nicht, wo die betreffende Linie durchgeführt werden soll. Ein anderes Projekt ist von den beiden Berichterstattern selbst etwas strenge kritisirt worden; wir müssen alle fühlen, daß es nicht ausgeführt werden kann, und wenn man bei demselben eine Rentabilität von 4% herausfindet, so ist dieß etwas lächerlich. Warum sollen wir nun solche Projekte in die Vorlage aufnehmen, wenn wir wissen, daß sie nicht ausgeführt werden können.

Dieß sind die Gründe, warum ich nicht für den § 12 stimmen kann. Ich weiß wohl, daß ich da in erschreckender Minderheit bleiben werde, und daß die Meinung in dieser Sache sich seit Langem landauf und landab gemacht hat. Ich weiß aber nicht, ob, wenn wir in diesem Saale in dieser Weise rascher zu einer großen Mehrheit und zum Einverständniß gelangen, dieß auch im Volke sich so verhalten wird, m. a. W. ob die Zahl Derjenigen größer ist, welche die Eisenbahnvorlage deßwegen annehmen, weil man auch ihnen Etwas zu bringen den Anschein hat, oder aber die Zahl Derer, die sagen: wenn man uns auf einmal so enorm viel bringt, so wollen wir gar Nichts. Es hat überhaupt die Frage eine große finanzielle Tragweite. Wir werden morgen das vierjährige Büdget zu berathen haben. Sie werden gesehen haben, mit welcher Mühe man dahin gelangt ist, allen berechtigten Anforderungen gerecht zu werden; Sie werden aus dem Antrage des Herrn Bucher entnommen haben, daß man schon jetzt darauf Bedacht nehmen muß, für die Zeit zu sorgen, da wir das Ohmgeld verlieren werden. Auch der Herr Regierungspräsident sagt uns in seinem Vortrage über die Revision der Kantonsverfassung, daß unsere Finanzlage in Folge der Eisenbahnsubventionen eine sehr schwierige werden werde. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns gesagt, daß der daherige Ausfall sich auf Fr. 450,000 belaufen, daß sich aber die Mittel zu dessen Deckung finden werden. Man hat sich auch dahin geäußert, wir können das Dekret ohne Bedenken annehmen, da von den betreffenden Eisenbahnprojekten nur wenige werden ausgeführt werden. Männer, welche die Eisenbahnverhältnisse besser verstehen, als ich, haben sich in den letzten Tagen dahin ausgesprochen, daß von den 12 Bahnen nicht mehr als 2 zu Stande kommen werden. Ist es richtig, in einer Eisenbahnvorlage 12 Projekte aufzunehmen, wenn 10 davon nicht verwirklicht werden können? Zwar finden, wenn der Staat Millionen verspricht, diese, mögen sie auch noch so hoch hängen, immer Abnehmer.

Ein Umstand ist aber noch nicht berührt worden: die Obligationen. Ich glaube, es werde die Aufbringung des Obligationenkapitals mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein. Die 5% Obligationen der Bern-Langnau-Luzernbahn stehen gegenwärtig auf 96. Das Obligationsanleihen für die Jurabahn ist von den einflußreichsten Banken der Schweiz, an deren Spitze unsere Kantonalbank steht, vermittelt worden. Dieses Anleihen ist auf die Juralinie hypothezirt, auf eine Linie also, welche, wie ich glaube, rentabler sein wird, als die meisten der heutigen Vorlage. Hinter der Jurabahn steht der Kanton Bern; denn wir sind gewiß alle darüber einig, daß dieser sie nicht im Stiche lassen wird, nachdem er so viele Opfer dafür gebracht hat. Trotz dieser Garantien bringen wir die 5% Obligationen nicht an, und es konnte nur ein kleiner Theil davon emittirt werden. Dieß zeigt, wie schwer es hält, für Eisenbahnobligationen Abnehmer zu finden. Wenn nun die Eisenbahnobligationen so schwer anzubringen sind, so ist die selbstverständliche Folge davon die, daß auch die Rendite der Aktien eine ganz andere sein wird, und daß, wenn die Obligationen überhaupt abgesetzt werden können, die Belastung des ganzen Baukonto's für die Obligationen eine viel größere sein wird, als angenommen worden ist. Der Kanton Bern wird natürlich für seine Betheiligung ein Anleihen aufnehmen müssen, wofür er 5% zahlen wird. Wenn nun aber der Staat und die Gemeinden und die betreffenden Eisenbahngesellschaften Geld aufnehmen müssen, so entsteht dadurch eine förmliche Ueberfluthung von Eisenbahnpapieren. Die vorliegenden Eisenbahnprojekte sind gut gemeint, ernste, patriotische Männer stehen an ihrer Spitze, welche damit die Entwicklung und die Wohlfahrt des Kantons zu fördern überzeugt sind. Allein wer wird angesichts der angedeuteten außerordentlichen Schwierigkeiten diese Aktien und Obligationen übernehmen? Die Gemeinden werden ungeheure Anstrengungen machen müssen. Man wird einwenden, das gehe uns nichts an. Wir haben aber Beispiele in der Schweiz, welche uns zeigen, wohin man kommt, wenn man die Gemeinden allzusehr in Anspruch nimmt. Ich habe bereits angedeutet, daß bei der Nationalbahn ein großer Theil der Sicherheit in der Garantie des Obligationenkapitals durch die Gemeinden bestehe. Die Frage ist aber gegenwärtig noch nicht erledigt; die Minderheiten in den Gemeinden thun alles Mögliche, um die daherigen Gemeindsbeschlüsse umzustürzen, und es sind Rekurse an den Regierungsrath eingereicht worden. Wenn wir in unsern Gemeinden solche Zustände erhielten!

Vergessen wir Eines nicht: wäre unsere bisherige Gemeindeorganisation auf Jahre hinaus gesichert, so könnte man antworten: Bange machen gilt nicht; wir haben immer gezeigt, daß wir in unserm Kanton den Fortschritt mit einer gewissen Mäßigung zu verbinden wissen; namentlich sind wir in der Gemeindewirthschaft sehr strenge; Mancher hilft im Staatswesen die Zügel lockern, während er sie daheim fest anzieht; so lange aber das Gemeindewesen gut florirt, so liegt darin eine genügende Garantie, und wir brauchen uns keinen Besorgnissen hinzugeben. So wird man vielleicht sprechen. Wie lange aber wird eine solche Sprache noch geführt werden können? Wenn der in einem der eidgenössischen Räthe angenommene Antrag betreffend die Stimmberechtigung auch im andern durchgeht, so werden unsere Gemeindsverhältnisse im Kanton Bern über den Haufen geworfen. Ich weiß wohl, daß Viele unter uns es nach ihrer Ueberzeugung als einen großen Fortschritt und als eine erfreuliche Thatsache betrachten, wenn auch die Geltstager und Aufenthalter in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht

---

Berichtigung. Seite 237 Spalte II, Zeile 15 v. o. soll es statt Fr. 9,036,000 heißen: Fr. 936,000.

erhalten. Sie werden aber zugestehen, daß eine Gefahr darin liegt, wenn eine Mehrheit von Gemeindegenossen, die nach Kurzem der Gemeinde wieder den Rücken kehrt und keinen Rappen Steuern bezahlt, über die Subventionirung von Eisenbahnen beschließt. Es ist daher begreiflich, daß man den daherigen Beschlüssen der Gemeinden mit einiger Besorgniß entgegensehen muß. Man wird sagen, der Staat werde für seine Subventionen das nöthige Geld schon finden, die Gemeinden und die Eisenbahngesellschaften aber mögen selbst sehen, wie sie zu dem von ihnen aufzubringenden Kapital gelangen. Allein glauben Sie nicht auch, der allgemeine Geldmarkt werde durch diese Ueberfluthung von Eisenbahnpapieren außerordentlich influenzirt? Welche Erfahrungen haben wir in dieser Beziehung im Kanton Bern gemacht? Ist unser Zinsfuß nicht bereits bei 5 % angelangt? Ich habe im letzten Jahre Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß viele Leute auf dem Lande kein Geld mehr unter 5 % erhalten. Was für Folgen werden die weitern Anleihen haben? Handel und Industrie liegen gegenwärtig in vielen Branchen im Argen. Es ist kein leeres Wort, welches letzthin ausgesprochen worden ist, daß die allgemeine Wohlfahrt Deutschlands dadurch mehr Milliarden verloren, als dieses Land von Frankreich erhalten habe. Indessen werden Handel und Industrie sich wieder heben. Wie soll aber der Landmann bei den immer zunehmenden Lasten, bei der ihm auf Schritt und Tritt entgegentretenden Konkurrenz, bei der Zunahme der Löhne, der Steuern und Tellen 5 % bezahlen können? Diese Fragen verdienen gewiß Berücksichtigung. Ich bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich in die Stimmung, in der man bisher war, wo man freigebig nach rechts und links austheilte, einen kleinen Schatten werfe. Ich glaube, wir sollen Maß halten und der allgemeinen Lage des Kantons Rechnung tragen. Aus diesen Gründen trage ich auf Streichung der Nationalbahn in § 1 und auf Streichung des § 12 an.

Marti. Sie werden sich nicht verwundern, wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit einen Standpunkt einnehme, der dem Ihnen soeben dargelegten gerade entgegengesetzt ist. In der Stellung, in welcher ich mich in Eisenbahnsachen immer befunden habe und noch zur Stunde befinde, kann ich nicht anders, als den vorliegenden Entwurf unterstützen. Nachdem der Kanton Bern sein bestes Vermögen zu Gunsten der Jurabahnen gegeben hat, wird sicher Jedermann anerkennen müssen, daß der alte Kantonstheil das Recht hat, in gleicher Weise wie der Jura berücksichtigt zu werden, sofern es die Kräfte des Kantons erlauben. Ich habe auch die feste Ueberzeugung, daß bei der bevorstehenden Volksabstimmung der Jura sich dessen erinnern wird. Es ist für ihn eine Ehrensache, aber auch eine Interessensache, daß er die Entwicklung des bernischen Eisenbahnnetzes unterstütze. Mit Vergnügen habe ich gestern gehört, daß Herr Koller eine etwas leidenschaftliche Rede mit folgenden Worten schloß: Malgré tout, nous resterons de bons citoyens, et nous continuerons de contribuer à la prospérité du pays dans le domaine de l'Etat! Aus diesen Worten habe ich geschlossen, der Jura werde heute den alten Kanton unterstützen.

Dieß liegt aber auch im Interesse des Jura. Die jurassischen Gemeinden haben 8—9 Millionen an das Jurabahnnetz einbezahlt. Beiläufig bemerke ich Herrn v. Sinner, der so besorgt um die Wohlfahrt der Gemeinden ist, daß man, obwohl diese Subventionen seit einigen Jahren bezahlt sind, von einem Rückgange der Prosperität in den jurassischen Gemeinden nichts merkt. Wohl aber machen wir die Wahrnehmung, daß sie seit der Erstellung der Eisenbahn wesentlich zugenommen hat, und daß keine dieser Gemeinden, die so kolossale Opfer gebracht, sich irgendwie genirt fühlt. Dieß beweist, daß die in ziemlich tendentiöser Weise geäußerten Bedenken nicht gerechtfertigt sind. Jede Gemeinde wird sich genau besinnen, bevor sie eine Eisenbahnsubvention beschließt, und sie wird sich Rechenschaft geben, ob und wie sie die daherigen Summen verzinsen und amortisiren könne. In dieser Beziehung ist es am besten, den Gemeinden vollständig freie Hand zu lassen; denn sie werden sich ohne Bevormundung von Seite des Staates, ohne gute Räthe von dieser oder jener Seite zu behelfen wissen. Der Jura nun wird sich um so weniger bedenken, die Vorlage zu unterstützen, als das Jurabahnnetz eben nur die Hälfte des bernischen Staatsbahnnetzes ist, wie es ausgeführt werden soll. Die Jurabahnen haben 3 Ausgänge: nach Basel, nach Delle und über Chaux-de-fonds nach Besançon. Das große Netz der französischen Ostbahn hat keinen andern Eingang in die Schweiz, als bei Delle. Dort treten wir auch in Verbindung mit der Paris-Lyon-Méditerranée, aus welchem Umstande sich auch eine gewisse Opposition gegen die Jurabahnen erklären läßt. Die Paris-Lyon-Méditerranée wird nämlich in Zukunft ihre Waaren aus Südfrankreich, die nach Basel und Deutschland bestimmt sind, nicht mehr in Genf, sondern in Delle in die Schweiz eintreten lassen. Wir haben also daselbst einen ausgezeichneten Anschluß an die zwei größten Eisenbahngesellschaften in Frankreich und monopolisiren den Verkehr von Paris, von Nordfrankreich, Belgien und Holland. Auf der andern Seite haben wir in Basel Anschlüsse an die Rheinischen Bahnen, die Preußischen Reichsbahnen, die Elsaß-Lothringen-Bahn und die Badischen Bahnen. Von Chaux-de-fonds auf Besançon ist eine Linie nicht nur konzedirt, sondern dem Unternehmer bereits zugeschlagen. Sie wird im nächsten Jahre begonnen werden und dann den ganzen Verkehr von Besançon, der nicht auf Delle geht, auf Chaux-de-fonds bringen. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß hegen wir das Zutrauen, daß das Jurabahnnetz die Opfer, welche für dasselbe gebracht worden sind, reichlich einbringen werde. Uebrigens können wir bereits auf Thatsachen verweisen. Wir haben 50 Kilom. in Betrieb, welche nichts Weiteres sind, als einerseits eine Verbindung zwischen den allerdings nicht unbedeutenden Ortschaften Biel und Chaux-de-fonds und anderseits eine Sackgasse bis Dachsfelden. Obwohl wir also noch keinen Transit hatten, erreichten wir gleichwohl bereits im ersten Jahre einen Bruttoertrag von Fr. 17—18,000 per Kilometer, d. h. ungefähr so viel, als die Staatsbahn zehn Jahre nach der Eröffnung ihres Betriebs abwarf. Die Jura industriel, eine sehr rentable Linie, ergab im letzten Jahre einen Bruttoertrag von Fr. 25,000 per Kilometer, während er sich im Anfange des Betriebs bloß auf Fr. 12—13,000 belief. Diese Zahlen zeigen, wie sehr im Laufe weniger Jahre der Eisenbahnverkehr zunimmt, und wie lebensfähig die Eisenbahnen im industriellen Theile des Jura sind. Aus den Rentabilitätsberichten, die uns heute vorliegen, werden Sie ersehen haben, daß man 100—150—200,000 Reisende und ½—1 Million Centner Waaren in Aussicht nimmt. Wir haben auf der Jurabahn bereits in den 6 ersten Monaten des Betriebs über 400,000 Reisende und bei 700,000 Centner Waaren befördert, und unzweifelhaft wird der Verkehr noch steigen. Wenn wir nun diese günstigen Ergebnisse mit den künftigen Anschlüssen in Basel und nach Frankreich zusammenhalten, so können wir das feste Vertrauen haben, daß der Staat sich nicht irrte, wenn er glaubte, er erreiche mit dem Baue der Jurabahnen nicht bloß einen politischen Zweck, sondern es sei das dafür ausgegebene Kapital auch eine rentable Anlage.

Ich habe bereits erwähnt, daß das Jurabahnnetz nur die Hälfte des bernischen Staatsbahnnetzes sei, und daß wir uns nach Süden zu entwickeln und zu vervollständigen suchen müssen, damit wir uns eine selbstständige Stellung verschaffen. Da haben wir vor Allem aus die Linie Bern-Belp-Thun und die Brünigbahn und auf der andern Seite, obschon dieß vorläufig noch eine Chimäre sein mag, die Linie durch das Simmen- und Saanenthal auf Bulle. Auf diese Weise erhalten

wir eine Linie, die von Basel und Delle durch das Herz des Kantons über Meiringen nach Luzern und durch das Saanenthal nach Bulle führt, und ich behaupte, daß mit den Anschlüssen, die wir besitzen, dieses Netz rentabel sein wird. Wir haben mit der französischen Ostbahn einen Vertrag, wonach sie den Verkehr aus Frankreich auf unser Netz bringen wird, und wir wollen denselben nicht nur auf Bern, sondern auch auf Thun und Interlaken, über den Brünig und anderseits auf Saanen bringen. Durch den Bau der Linien, um deren Subventionirung es sich heute handelt, werden wir eine ganz unabhängige Verbindung mit dem Vierwaldstättersee und dem Oberlande erhalten.

Wir wollen uns aber mit diesen Linien, die eine Länge von 40—45 Stunden besitzen, nicht begnügen, sondern auch noch andere Theile des Kantons mit Eisenbahnen bedienen. Hier nenne ich zunächst die Nationalbahn. Darüber hat uns Herr v. Sinner ein Bild gemacht, das ich nicht unbeantwortet lassen kann. Er hat vor Allem aus in Frage gestellt, daß die Nationalbahn in der Richtung nach Osten gesichert sei. Ich bin im Falle, Ihnen mitzutheilen, daß sie da wirklich vollständig gesichert ist. Wem aber ist dieses zu verdanken? Der liberalen und demokratischen Partei in den Kantonen Aargau und Zürich. Es mag dieß vielleicht ein Grund sein, daß man auf bernischem Gebiete die Nationalbahn nicht durch die nämliche Partei sichern lassen will. Die Nationalbahn hat mit den großen Gesellschaften der Centralbahn und der Nordostbahn zu kämpfen. Es ist unnöthig, Ihnen heute alle Machinationen und Intriguen auseinander zusetzen, durch welche man das Zustandekommen der Nationalbahn verhindern wollte. Es genügt, zu sagen, daß die Nationalbahn gegenwärtig bis Zofingen gesichert ist, und daß wir sie dort zur Weiterführung nach der Westschweiz abnehmen müssen. Es ist dieß für uns nicht nur eine politische, sondern auch eine finanzielle Frage. Es wäre nicht möglich gewesen, die nöthigen Mittel für diese Linie aufzubringen, wenn sie nicht die kürzeste zwischen dem Boden- und dem Genfersee wäre. Die Gemeinden, welche das Obligationenkapital garantirt haben, wußten wohl, was sie thaten, als sie nebstdem noch Millionen in Aktien übernahmen. Sie wissen, daß, wenn die Linie bis Lyß gebaut wird, die Nationalbahn dann nicht nur dem bedeutenden Lokalverkehr, sondern auch dem großen Transitverkehr zwischen dem Osten und Westen dienen und einen Ertrag abwerfen wird, der demjenigen auf der kurzen Strecke Biel-Neuenstadt, die Fr. 50,000 per Kilometer rentirt, gleich kommt. Wir dürfen also diese Linie nicht in Zofingen stecken lassen, sondern müssen sie bis Lyß weiter führen. In dieser Absicht hat denn auch der Große Rath s. Z. das Stück Lyß-Fräschelz acquirirt, damit die Centralbahn, welche eine Linie von Solothurn über Büren nach Lyß bauen will, an letzterm Orte den Westbahnen nicht die Hand reichen könne. Wir brauchen uns also die an die Nationalbahn auszurichtende Subvention nicht reuen zu lassen; denn diese letztere wird nach meinem Dafürhalten sich vielleicht am besten rentiren. Uebrigens soll die Nationalbahn, die man, ich weiß nicht, ob aus politischen Gründen, so sehr anklagt, weitaus am schwächsten subventionirt werden. Die Linie Lyß-Zofingen hält nämlich 62 Kilometer und verlangt 2 Millionen, somit nicht viel mehr als Fr. 30,000 per Kilometer, während die übrigen Linien mit Fr. 50,000 bedacht werden. Die Gegend, welche die Linie Lyß-Zofingen durchzieht, ist eine der schönsten und wohlhabendsten des Kantons. Dieß geht schon daraus hervor, daß diese Gegend 3 Millionen für diese Bahn aufbringen muß, und daß es noch gar nicht sicher ist, ob diese Summe genügen wird.

In Betreff der übrigen Linien will ich nicht viel Worte verlieren, da sie wenig angegriffen worden sind. Die Brünigbahn wird eine für das Oberland nothwendige Touristenbahn werden, welche, wenn sie in richtiger Weise ausgeführt wird, auch rentiren wird. Zwar gebe ich zu, daß nicht sofort eine genügende Rendite eintreten wird. Herr v. Sinner hat mit dem schlechten Kurse der Jurabahn- und der Bern-Luzernbahnobligationen exemplifizirt. Wenn Herr v. Sinner Ihnen die volle Wahrheit sagen will, so kann er Ihnen auch mittheilen, daß er in der Verwaltung verschiedener industrieller und finanzieller Geschäfte sitzt, deren Kredit nicht besser steht, als derjenige der Unternehmungen, die wir hier zu vertreten haben. Es gibt eben Zeiten, wo die besten Unternehmungen nicht rentiren, wo man sich zu viel auf die Schultern geladen hat. Diese Zeiten muß man eben vorbei gehen lassen. Sodann liegt es auf der Hand, daß es nicht zulässig ist, mit dem Kurse der Obligationen von Eisenbahnen zu exemplificiren, welche noch gar nicht ausgeführt sind. Es ist natürlich, daß gegenwärtig, wo die Jurabahn noch kolossale Arbeiten auszuführen, wo sie noch 8—9 Kilometer Tunnel zu durchbohren hat und keinen bedeutenden Anschlußpunkt besitzt, ihre Anleihenspapiere nicht hoch im Kurse stehen können, namentlich da sie nicht von den Herren von Basel protegirt sind, denen das Hemd eben auch näher liegt, als der Rock. Ebenso verhält es sich mit der Bern-Luzernbahn. Herr v. Sinner hat übrigens auch verschwiegen, daß die Obligationen auf dem engern Netze nicht nur nicht unter pari, sondern darüber stehen. Lassen wir dem Jurabahnunternehmen nur seinen Lauf, und man wird sich dann überzeugen, daß es sich in ganz befriedigender Weise entwickeln wird. Sicher wird es auch den andern Unternehmungen gelingen, mit Beharrlichkeit, Mühe, Geduld und Arbeit vorwärts zu kommen. Wir stehen nun nicht mehr so in der Luft, wie zur Zeit, da wir blos noch die kleine Staatsbahn hatten, die zwischen den großen Eisenbahngesellschaften eingeklemmt war und nicht frei athmen konnte. Wir haben gegenwärtig eine Bahn, die neben diesen großen Gesellschaften existiren kann und ihre Berechtigung im Centrum der Schweiz hat. Eine solche Bahn wird in wenigen Jahren die nöthige Kreditfähigkeit erlangen, um die übrigen bernischen Bestrebungen zu unterstützen. Dieß haben wir uns denn auch vorgesetzt, wir wollen nicht nur Eisenbahnen im Jura, sondern auch im alten Kantonstheile. Wenn man bedenkt, wie man vor zehn Jahren über die Eisenbahnen gesprochen hat und jetzt darüber urtheilt, so muß man sich freuen, daß ein solcher Fortschritt stattgefunden hat. Ich bin überzeugt, daß alle Bahnen, welche im vorliegenden Dekrete in Aussicht genommen worden sind, zu Stande kommen werden, weil sie dazu dienen, die gegenwärtigen bernischen Unternehmungen zu alimentiren. Darum unterstützen wir Thun-Konolfingen und Burgdorf-Langnau, welche die Bern-Luzernbahn alimentiren, ferner die Nationalbahn, welche der Staatsbahn Verkehr zuführt, und endlich Lyß-Cornaux und Langenthal-Huttwyl, welche Linien die Nationalbahn alimentiren. Von dem Standpunkte ausgehend, daß die Linie Langenthal-Huttwyl nicht die Centralbahn, sondern die Nationalbahn alimentire, könnte ich auch für das Fallenlassen der Bedingung stimmen, laut welcher die Subventionirung der Langenthal-Huttwylbahn von der Fortsetzung auf Wohlhusen abhängig gemacht wird. Da von Luzern wenig Unterstützung erwartet werden kann, so kann man nicht die Subventionirung einer 14 Kilometer langen Linie von der Erstellung eines 30 Kilometer langen Stückes abhängig machen. Wenn die Gemeinden einen Theil des Aktienkapitals und das Obligationenkapital aufbringen, so verdient diese Opferfreudigkeit, daß auch der Staat das Seinige beitrage, wie er es s. Z. auch gegenüber dem Jura gethan hat.

Allerdings stehen wir heute auf einem andern Boden, als im Jahre 1867. Damals hat Mancher zu dem Jurabahndekret gestimmt, weil er glaubte, es werde den Gemeinden und Privaten nicht möglich sein, die von ihnen zu leistenden Opfer zu bringen. Allein sie haben es doch zu Stande gebracht, und es wird auch den Gemeinden des alten Kantons gelingen, wenn sie einige Opferwilligkeit an den Tag legen; kein einziges dieser Unternehmen hat ja mit so vielen Schwierigkeiten

zu kämpfen, wie die Jurabahnen. Heute stehen wir nun auf dem Boden, daß man in Wahrheit die Ausführung der betreffenden Linien wünscht und mit Freudigkeit das Geld dazu hergeben wird, wie es der Große Rath auch bereits für die Jurabahnen gethan hat. Denn obwohl im Jahre 1867 vielleicht die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes wünschte, es möchten diese Bahnen nicht zu Stande kommen, hat er dennoch später die Auszahlung der Subvention einstimmig und ohne Diskussion beschlossen, weil der Jura seine Pflicht erfüllt hatte. Der Große Rath hielt Wort, und wie er dem Jura gegenüber sein Versprechen gehalten hat, wird er es auch hier thun.

Ich hege also die Ueberzeugung, daß alle Unternehmungen, deren Subventionirung Ihnen heute beantragt wird, zu Stande kommen werden. Freilich wird dies nicht so schnell gehen, wie ja auch seit dem Beschluß von 1867 volle sieben Jahre bis zur Auszahlung der Subvention an die Jurabahnen verstrichen sind und zehn Jahre bis zum Einschuß der Staatsbahn verstreichen werden. Die Unternehmungen werden nicht so schnell zu Stande kommen, daß die Staatsfinanzen dadurch gefährdet würden, sondern sie werden sich auf eine Reihe von Jahren vertheilen. Wenn dann die Subventionen zur Auszahlung gelangen, so werden die Jurabahnen eine solche Rendite abwerfen, daß die Verzinsung und Amortisation der aufzunehmenden Anleihen dem Staate nicht schwer fallen werden. Die Jurabahn wird in Gemeinschaft mit dem Staate die neuen Linien im alten Kantonstheile bauen helfen, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß der Jura hiezu ebenfalls Hand bieten wird. Ich schließe, indem ich die Annahme der §§ 1 und 12 empfehle. In § 14 möchte ich dann die Bedingung betreffend die Linien Goldbach, resp. Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl fallen lassen.

Brunner, alt-Regierungsrath. — — Wenn man den Vortrag des Regierungsrathes zur Hand nimmt, so muß man anfänglich darüber in Zweifel sein, ob man eine solche Vorlage dem Bernervolke wirklich empfehlen könne. Bei näherer Untersuchung muß man sich aber überzeugen, daß die vom Staate verlangten Opfer seine Finanzen keineswegs gefährden. Aus dem Staatsbüdget, dem gedruckten Berichte der Eisenbahndirektion und aus den Rapporten, die Sie heute angehört, werden Sie entnommen haben, daß der Staat durch die Subventionirung der betreffenden Eisenbahnprojekte nicht in finanzielle Bedrängniß kommt und die Steuern nicht zu erhöhen braucht. Wir haben demnach zu untersuchen: sind die vorliegenden Subventionsbegehren in staatsökonomischer und in eisenbahnpolitischer Beziehung zu empfehlen oder nicht? Darüber brauche ich nicht viele Worte zu verlieren; denn es ist Ihnen heute so deutlich auseinandergesetzt worden, daß Niemand mehr darüber im Zweifel sein wird. Sind aber die Subventionsbegehren in staatsökonomischer und in eisenbahnpolitischer Beziehung zu empfehlen, so sollen wir sie unterstützen.

Fassen wir unsere Aufgabe als oberste Landesbehörde in's Auge, so beschränkt sich dieselbe nicht blos auf eine weise Gesetzgebung, eine gute Verwaltung, auf die Wahrung der Selbstständigkeit des Vaterlandes gegen ungebührliche Zumuthungen oder selbst gefährliche Angriffe von Außen und auf die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Innern, sondern es ist auch unsere Aufgabe, so viel als möglich für das materielle Wohl der Bürger zu sorgen. Diese Aufgabe können wir aber nur erfüllen, wenn wir auf allen diesen Gebieten, die ich in Kürze bezeichnet habe, gegenüber andern Kantonen und Staaten nicht zurückbleiben. Wenn ich gesagt habe, wir haben uns gegen ungebührliche Zumuthungen und Angriffe von Außen zu schützen, so frage ich: haben wir das nicht immer gethan? Wie viel haben wir ausgegeben für unser Militärwesen! Wenn wir den Gipfelpunkt erreicht zu haben glaubten und dann neue Verbesserungen der Waffen auftauchten, so haben wir mit Recht diese Verbesserungen auch eingeführt, und zwar mit großen Opfern. Der Staat, der in dieser Hinsicht zurückbleibt, muß es früher oder später theuer büßen, wie uns der Sieg Preußens über Oesterreich zeigt, den Preußen nicht nur seiner bessern Führung, sondern auch der bessern Bewaffnung zu verdanken hatte.

Wenn wir nun zur Wahrung der Selbstständigkeit unseres Landes so schwere Opfer bringen, so sollen wir auch das Unserige beitragen zur Hebung des Handels und der Industrie und überhaupt des Wohlstandes der Bürger im Kanton. Zur Förderung des Handels und der Industrie dienen aber in erster Linie gute Straßen und überhaupt gute Kommunikationsmittel. Wir haben deßhalb Millionen ausgegeben für unsere Straßen, und sollen wir etwa diese Ausgaben bereuen? Nein! Der Kanton Bern, der gegenwärtig reich ist, hat seinen Wohlstand zum guten Theile dem Umstande zu verdanken, daß er gute Straßen besitzt. Wenn wir nun aber solche Opfer für unsere Straßen gebracht haben, entsteht da nicht heute für uns die Pflicht, das Nämliche für die Erstellung von Eisenbahnen zu thun? Was sind denn Eisenbahnen anders, als verbesserte Straßen? Davon haben wir uns längst überzeugt, und wenn da noch irgend Jemand Zweifel haben sollte, so stelle er einen mit Pferden bespannten Güterwagen neben eine Lokomotive und setze beide in Bewegung. Es ist also unsere Pflicht, auch für die Errichtung von Eisenbahnen unser Möglichstes zu thun! Daß wir dabei nichts überstürzen sollen, ist selbstverständlich, aber ich frage: ist die heutige Vorlage eine Ueberstürzung? Einige Bahnen sollen mit bestimmten Subventionen bedacht werden, die andern aber, die nicht so vorbereitet sind, treten in den Hintergrund und werden später an die Reihe kommen. Als die Eisenbahnfrage an den Kanton Bern herantrat, hatte ich einmal das Vergnügen, mit Herrn Speiser, damaligem Direktor der Centralbahn, in Gesellschaft zu sein. Ich bedaure, daß der Tod diesen Mann seither abgerufen hat, der in Eisenbahnsachen einen sehr weiten Blick besaß. Herr Speiser sprach sich damals ungefähr folgendermaßen aus: Wenn die Schweiz gegenüber den Bestrebungen des Auslandes zurückbleiben und nicht die nöthigen Eisenbahnen erstellen sollte, so wird sie es sehr zu bereuen haben; Handel und Gewerbe werden lahm gelegt werden und sich kaum mehr erholen können. Er hat beigefügt: ich bin überzeugt, daß in 20 Jahren die Hauptstraßen der Schweiz, die jetzt mit Güterwagen befahren werden, mit Schienen belegt sein werden; dieß wird sogar auch bei den Lokalverbindungen von größerer Bedeutung der Fall sein. Seither sind mehr als 20 Jahre verflossen, und die Prophezeiung des Herrn Speiser ist, wenn auch nicht vollständig, so doch zu einem großen Theile in Erfüllung gegangen. Wir haben uns seither von dem Werthe der Eisenbahnen überzeugt, wir wissen, daß sie unentbehrlich sind, und ich hoffe, man werde der verhältnißmäßig kleinen Opfer wegen, die heute verlangt werden, nicht vor der Unterstützung der heute in Frage liegenden Unternehmen zurückschrecken.

Wie große Opfer haben wir für unsere Straßen gebracht! Die Hauptstraßen und sogar die Verbindungswege hat der Staat mit eigenen Opfern gebaut. Manche Gemeinden haben gar nichts ausgegeben und sich sogar für jedes Stück Land, das sie abtreten mußten, für jede Kiesgrube, entschädigen lassen. Was verlangt man nun heute für die unentbehrlichen neuen Straßen, die Eisenbahnen? Einen Beitrag von $^1/_5$—$^1/_4$ der Anlagekosten, und zwar erhalten wir für diesen Beitrag Aktien. Zudem fallen die großen Lasten für den Unterhalt nicht dem Staate auf, wie dieß bei den Straßen der Fall ist. Ist übrigens das Eisenbahnnetz einmal gehörig vervollständigt und besitzen wir auch die nöthigen Lokalbahnen, so werden sich voraussichtlich auch die Kosten des Straßenunterhalts wesentlich vermindern. Wenn man die Sache genau überlegt, so müssen wir, wenn wir den Grundsatz anerkennen, daß die Eisenbahnen ein Bedürfniß sind, froh sein, daß man von

uns nicht noch größere Opfer verlangt. Ich habe die Ueberzeugung, daß später noch mehr verlangt werden wird, als heute. Es wird eine Zeit kommen, wo die von Eisenbahnen entfernten Gegenden uns zurufen werden: Ihr habt die guten Linien an Gesellschaften vergeben, die sich bereichern, die jedem Konkurrenzbestreben entgegentreten, die ruhig zusehen, wie Handel und Gewerbe in unserer Gegend verkümmern; wenn Ihr uns nicht zu Hülfe kommt, werden wir zu Grunde gehen. Da wird dann der Staat wahrscheinlich nicht bloß den vierten oder fünften Theil der Anlagekosten beitragen müssen. Lösen wir daher den Knoten, bevor er noch verworrener geworden ist. Fassen wir Muth; die finanziellen Opfer sollen uns nicht abschrecken, da eine Steuererhöhung nicht nothwendig sein wird. Stimmen wir daher zu den Anträgen der Kommission, wie sie uns vorliegen.

Ich gebe noch zu bedenken, daß wir im Kanton Bern eine und dieselbe Familie bilden. Wenn aber ein Glied der Familie leidet, so ist es Pflicht der übrigen, ihm beizustehen. Ein Wort noch an diejenigen Gegenden, welche bereits die Wohlthat der Eisenbahnen genießen. Ihr wißt, was für Vortheile diese bieten; reicht daher Denen, die heute auch die Mithülfe des Staates zur Erstellung von Eisenbahnen verlangen, die Bruderhand. Dann möchte ich aber noch eine Mahnung an Sie alle richten: Begnügen Sie sich nicht mit der heutigen Diskussion und mit der heutigen Abstimmung, sondern unterrichten, belehren und ermuthigen Sie zu Hause Ihre Mitbürger, damit auch diese für die Vorlage stimmen, deren Annahme, ich bin davon überzeugt, zum Wohle und Heile des Vaterlandes gereichen wird!

Bucher. Es lag nicht in meiner Absicht, heute das Wort zu ergreifen, indem ich nach einläßlicher Prüfung der Vorlagen mich den Anträgen der Kommission angeschlossen habe, und somit die Argumentation des Herrn Berichterstatters der Kommission wiederholen müßte. Es ist allerdings richtig, daß der Staat durch die Annahme der heutigen Vorlage bedeutende Verpflichtungen übernimmt, und es ist dieß ein Fingerzeig für uns alle, Maß zu halten. Wir dürfen eben nicht vergessen, daß der Große Rath nicht endgültig entscheiden kann, sondern daß das Volk das letzte Wort wird sprechen müssen, dem wir daher die Möglichkeit der Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen nachzuweisen haben. Lassen wir uns daher nicht hinreißen, die an den Staat gestellten Forderungen allzu sehr zu spannen. Uebrigens sind die betreffenden Linien mit dem Beschlusse des Großen Rathes noch lange nicht gebaut. Wie großer Anstrengung es bedarf, zeigt uns das Beispiel der Linie Solothurn-Burgdorf: Die Frage der Ausführung dieser Linie wurde vor zirka 10 Jahren an die Hand genommen, allein erst jetzt ist das Projekt verwirklicht, trotzdem es weder an Energie, noch an Arbeit und Opferwilligkeit fehlte. So wird auch zur Ausführung der Bahnen, die wir heute unterstützen sollen, eine Periode von 10—12 Jahren nothwendig sein, und es bedarf dazu großer Opferwilligkeit von Seite der Gemeinden und Privaten. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Bund bei der Leistung des Finanzausweises große Anforderungen stellt und verlangt, daß der Ausweis bis zum letzten Rappen geleistet sei. Aktienzeichnungen, an welche Bedingungen geknüpft sind, werden gar nicht berücksichtigt. Dazu kommt, daß die Aktienbetheiligung des Staates erst nach Vollendung der betreffenden Bahnen ausbezahlt wird. Alle diese Momente geben uns die Sicherheit, daß die in Aussicht gestellten Subventionen nicht auf eine leichtfertige Weise benutzt werden können. Das eidgenössische Eisenbahngesetz gibt uns in dieser Richtung die größte Garantie. Wenn das Bedürfniß nach Erstellung einer Eisenbahn vorhanden ist, und die Opferwilligkeit der betheiligten Gemeinden und Privaten das nöthige Kapital aufgebracht hat, dann darf der Staat ohne Bedenken mit einer Subvention von 25% der Anlagekosten herantreten; denn dann ist das Risiko nicht mehr groß.

Obwohl es, wie bereits erwähnt, nicht in meiner Absicht lag, das Wort zu ergreifen, sah ich mich nun durch den Antrag des Herren Karrer dazu veranlaßt. Prinzipiell unterstütze ich diesen Antrag, weil ich es auch für gerechtfertigt halte, dem betreffenden Landestheile zu geben, was ihm s. Z. bei der Feststellung des Trace's der Bern-Luzernbahn entzogen worden ist. Indessen scheint mir der Antrag des Herrn Karrer nicht recht klar. Er will eine Ausgahlung von Thun her und eine solche von Bern her. Dieß ist nicht wohl zuläßig und wäre nicht ganz korrekt. Ich möchte seinen Antrag umkehren und vorschlagen, keine neue littera in § 12 aufzunehmen, sondern die litt. e also zu lassen: „Huttwyl-Sumiswald-Goldbach oder Lützelflüh, eventuell Fortsetzung über „Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzern-Bahn." Ich wiederhole: ein doppelter Anschluß ist nicht wohl zuläßig.

Bühlmann. Nach den gefallenen Voten halte ich es nicht für nothwendig, in Bezug auf die allgemeine Seite des Beschlusses noch Etwas beizufügen. Ich möchte vielmehr Ihr Interesse auf ein Projekt hinlenken, welches nicht das Glück hatte, im Dekrete berücksichtigt zu werden. Wie Ihnen mitgetheilt worden ist, hat ein Initiativkomite ein Subventionsgesuch für die Linie Zollikofen-Stettlenthal-Worb-Enggistein-Höchstetten-Zäziwyl eingereicht. Dieses Projekt ist von der Regierung abgewiesen worden, und es hatte auch das Unglück, vom Berichterstatter der Kommission einfach todtgeschwiegen zu werden. Als Mitglied und im Namen dieses Initiativkomite's fühle ich mich verpflichtet, für dieses Projekt einzustehen, gegen dessen Uebergehung zu protestiren und zu seinen Gunsten eine neue littera in dem § 12 vorzuschlagen. Ich will mich in meiner Begründung kurz fassen. Der Zweck, den wir mit dem Projekt im Auge haben, ist folgender. Von Seite mehrerer Vorredner ist betont worden, daß die heutige Vorlage bezwecke, selbstständige, spezifisch bernische Linien anzustreben. Diesen Zweck haben wir auch bei unserm Projekte im Auge gehabt. In erster Linie wollen wir eine direkte Verbindung zwischen der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn, welche Bahnen, was Niemand bestreiten wird, spezifisch bernische sind. Offenbar liegt es im Interesse des Staates, der weitaus der größte Aktionär der beiden Gesellschaften ist, darauf hinzuwirken, daß diese Linien von Bahnen, die nicht spezifischbernische Interessen verfolgen, möglichst unabhängig gemacht werden. Eine solche Linie ist die Centralbahn. Wie Ihnen bekannt, ist schon seit längerer Zeit die Rede von einer Fusion der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn. Eine solche läge unzweifelhaft im Interesse des Kantons Bern; denn die Bern-Luzernbahn kann nur lebensfähig gemacht werden, wenn diese Vereinigung mit der Jurabahn eintritt. Ich glaube nun, durch die Ausführung unseres Projektes sei diese Fusion einen bedeutenden Schritt näher gerückt und die Unabhängigkeit von der Centralbahn durchgeführt. Bekanntlich bezahlt die Staatsbahn für die Mitbenutzung der Strecke Zollikofen-Bern-Gümligen eine bedeutende Summe, die im Jahre 1873 sich auf Fr. 207,493 belief. Der Pachtzins wird in der Weise berechnet, daß per Wagenachse ein gewisser Beitrag geleistet wird; sodann bezieht sich der Beitrag auch auf die Mitbenutzung der Bahnhöfe und Stationen. Der reine Pachtzins betrug im Jahre 1873 Fr. 94,365. Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß der Bau der von uns angestrebten Linie eine bedeutende Ersparniß zur Folge haben würde, indem dann der Pachtzins wesentlich reduzirt würde. Nehmen wir an, es müßte bloß die Hälfte der betreffenden Summe bezahlt werden, so ergäbe dieß, kapitalisirt, eine Ersparniß von zwei Millionen. Wenn die genannte Fusion eintritt, so wird der Transitverkehr der Jurabahn in der Richtung nach dem Gotthard nicht über Langenthal und Wauwyl gehen,

sondern es wird im Interesse der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn liegen, ihn über die eigenen Linien zu führen, wenn auch dadurch eine Verlängerung eintritt.

Durch die Erstellung der genannten Linie würde auch eine beträchtliche Abkürzung eintreten. Die Entfernung von Zollikofen nach Zäziwyl beträgt auf der bisherigen Linie 32 Kilometer, während sie nach dem neuen Projekte bloß auf 20—22 Kilometer sich belaufen würde. Die Linie würde auch den Lokalverkehr wesentlich heben. Bekanntlich berührt die Linie Bern-Langnau nur ein einziges Kirchdorf, während das neue Projekt 8 solche berühren würde, welche sämmtlich eine bedeutende Industrie besitzen. Das Stettlenthal hat eine sehr gewerbreiche Bevölkerung und besitzt seiner ganzen Länge nach eine gute Wasserkraft in der Worblen, die zahlreiche industrielle Etablissements hervorrufen würde. Auch die in der Nähe von Bolligen liegenden Stockernsteinbrüche würden durch die Erstellung der neuen Linie eine größere Ausdehnung erhalten. Von Seite der Eisenbahndirektion ist der Einwand erhoben worden, es sei die Linie eine reine Parallellinie der gegenwärtigen Bahn Gümligen-Tägertschi. Dies ist in der That richtig, allein Jedermann weiß, daß die Anlage der gegenwärtigen Linie eine durchaus verfehlte ist und nach meinem Dafürhalten hat der Große Rath die Befugniß, den begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Ich mache im Weitern auch auf Billigkeitsrücksichten aufmerksam. Es ist behauptet worden, durch die heutige Vorlage werde den später auftretenden Projekten durchaus nicht präjudizirt; werde für ein neues gut vorbereitetes Projekt eine Subvention verlangt, so könne eine solche auch später bewilligt werden. Prinzipiell mag dies richtig sein. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß durch die gleichzeitige Vorlage der verschiedenen Projekte an das Volk eine Reciprocität der Interessen eintritt, indem alle Landesgegenden dabei betheiligt werden. In Folge dessen wird auch jedes einzelne Projekt mehr begünstigt. Die ganze heutige Vorlage hat übrigens den Charakter eines vorläufigen Abschlusses unserer Eisenbahnfragen. Es geht dies auch aus dem Umstande hervor, daß eine Anzahl Gesuche, für welche die Vorlagen noch nicht vollständig sind, in einer zweiten Kategorie im Dekret Aufnahme gefunden haben. Dadurch hat man gesagt, daß man in dieser Frage einmal einen Abschluß machen wolle. Ich glaube daher, es sei billig, daß unser Projekt, für welches zwar wegen Mangels an Zeit die Vorarbeiten nicht beendigt werden konnten, auch berücksichtigt werde. Ich bemerke noch, daß zwischen meinem Antrage und dem zweiten Theile desjenigen des Herrn Karrer eine Uebereinstimmung herrscht, indem der Anschluß von Goldbach über Walkringen an die Bern-Luzern-Linie näher gerückt wird. — Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei dem § 12 unter litt. i die Linie „Zollikofen-, resp. Wylerfeld-Stettlenthal-Worb-Höchstetten-„Zäziwyl" beizufügen.

v. Büren. Wir haben hier schon manchen Tag mit Eisenbahnangelegenheiten zugebracht, und oft ist man dabei etwas warm geworden. Auch heute haben wir ziemlich warme Voten gehört. Man hat von politischen Rücksichten gesprochen. Ich sage hier einfach: wir haben alle das Wohl des Landes im Auge. Ich stelle nun zunächst einen Antrag zu § 12, dem ich aber eine untergeordnete Bedeutung beimesse. Der § 12 nimmt eine Linie von Müntschemier über Laupen nach Thörishaus in Aussicht. Früher hat man von einer direkten Linie zwischen Bern und Neuenburg zum Anschluß an die Westschweiz und Frankreich gesprochen. Es fragt sich nun, ob es begründet sei, daß man diese direkte Linie zu Gunsten der krummen Linie über Laupen in der heutigen Vorlage auf der Seite lasse. Bisher herrschte in diesem Saale kein Zweifel darüber, daß zur Verbindung zweier Punkte durch eine Eisenbahn die kürzeste Linie zu wählen sei. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Verhandlungen über den Aarbergerkrumm. Hat denn die Linie Bern-Neuenburg keine Bedeutung? Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt, der Verkehr von Neuenburg nach dem Gotthard würde auch nach Erstellung der direkten Linie nicht über Bern, sondern über Biel und Langenthal gehen. Er hat aber auch von der Wichtigkeit befreundeter Linien gesprochen, und ich habe noch nie gehört, daß man die Centralbahn hier als eine befreundete Linie dargestellt hätte. Man hat bemerkt, wir müssen trachten, den Verkehr auf unsere Linien zu ziehen. Können wir uns nun, wie dies gleichfalls angedeutet worden ist, mit der Westbahn dahin verständigen, daß sie den Verkehr nach dem Gotthard auf unsere Linien führt, so ist es keineswegs von untergeordneter Bedeutung, ob Bern-Neuenburg kürzer oder länger sei. Aus dem gedruckt ausgetheilten Berichte werden Sie entnommen haben, daß die in Aussicht genommene Linie 16 Kilometer kürzer, als diejenige über Biel, 8 Kilometer kürzer, als die Linie über Aarberg und Müntschemier und 13½ Kilometer kürzer, als die Laupenlinie ist. Soll also zwischen Bern und Neuenburg eine neue Eisenbahnverbindung erstellt werden, so gebe man der direkten Linie den Vorzug.

Ich habe indessen bereits im Eingange erwähnt, daß ich auf diese Bestimmung keinen großen Werth lege. Ich halte nämlich dafür, es sei nicht Aussicht vorhanden, daß in näherer Zeit die eine oder andere dieser Linien erstellt werde. Beschäftige man sich aber nicht mit fernen Projekten, die einstweilen keine Aussicht haben, verwirklicht zu werden, während andere Unternehmen wirklich auszuführen sind. Suchen wir zu erreichen, was möglich ist. Es ist sehr schön, den einzelnen Landesgegenden zu sagen: ihr bekommt auch eine Bahn, allein wenn die Ausführung nicht möglich ist, so ist ein solches Verfahren in meinen Augen Blendwerk. Ich möchte etwas Reelles, von dem man annehmen kann, daß es werde ausgeführt werden. Es scheint aber, man wolle noch eine Anzahl Projekte dazu nehmen, damit die Bevölkerung der betreffenden Landesgegenden dazu stimme. Ich kann diesen Standpunkt nicht acceptiren, und ich helfe nur zu Dem, was ich als Realität ansehe. Herr Bühlmann hat gesagt, es handle sich darum, einen Abschluß zu machen. Ich glaube aber nicht an einen Abschluß, und Niemand wird ernstlich an einen solchen glauben. Wir gehen stufenweise vorwärts. Unsere Stellung ist heute eine ganz andere, als vor einigen Jahren: Wir können heute mit weit mehr Vertrauen vorwärts gehen, als damals, aber hüten wir uns vor einem zu raschen und nicht gesicherten Vorgehen. Man hat auf die Jurabahn hingewiesen und gesagt, die s. Z. in Bezug auf dieselben geäußerten Besorgnisse haben sich nicht erfüllt, indem die bereits ausgeführten Linien einen viel größern Ertrag abwerfen, als man vorausgesetzt habe. Allein die ganze Situation der Jurabahnen haben wir großentheils einem Ereigniß zu verdanken, dessen Herbeiführung außer unserer Macht lag. Ohne die Vereinigung des Elsaß mit Deutschland wären die französischen Bahnen nicht so bereitwillig gewesen, die Jurabahn zu unterstützen; denn sie wären lieber bis Basel gefahren. Trotz der gegenwärtigen günstigen Lage der Jurabahn wäre es nach meinem Dafürhalten besser, weitere Schritte in Eisenbahnsachen zu verschieben, bis wir sehen, wie sich die Rentabilität der Jurabahn gestaltet, und ob sie wirklich den daherigen Hoffnungen entspricht. Dies wäre der solidere Weg, und wir würden auf demselben sowohl im Rathsaale als außerhalb desselben sicherer vorwärts gelangen. Die allgemeine Finanzlage des Staates ist auch nicht dazu angethan, um schnell vorwärts zu gehen. Bei den großen Leistungen, die dem Staate obliegen, müssen wir Beschlüsse von so großer finanzieller Tragweite wohl erwägen. Wenn die Jurabahn durch ein großes Ereigniß in eine günstigere Stellung versetzt worden ist, so könnten umgekehrt auch Ereignisse eintreten, welche auf unsere Projekte hemmend wirken könnten. Von diesem Standpunkte aus

stimme ich in erster Linie zu der Streichung des § 12. Ueber die Frage, ob die Nationalbahn in den § 1 aufzunehmen sei, erlaube ich mir kein abschließendes Urtheil, weil ich dieselbe zu wenig kenne. Eventuell, d. h. wenn der § 12 nicht gestrichen werden sollte, stelle ich den Antrag, statt der Linie Müntschemier-Laupen-Thörishaus diejenige von Müntschemier (eventuell Cornaux-Müntschemier) in möglichst gerader Linie nach Bern aufzunehmen.

Riat. Erlauben Sie mir, einen kurzen Rückblick zu werfen. Als es sich s. Z. um die Erwerbung der Ostwestbahn durch den Staat handelte, bin ich als jurassisches Mitglied dieser Versammlung mit allen Kräften für dieses Projekt eingestanden. Man sagte dem Jura, daß die Hoffnung, Eisenbahnen zu erhalten, wesentlich von dem Ankaufe der Ostwestbahn durch den Staat abhänge. Wir haben für diesen Ankauf gestimmt, und man sagte uns, daß die Zukunft des Jura durch diese Stimmgebung sicher gestellt sei. Als später, da ich dem Großen Rathe nicht mehr angehörte, die Jurabahnfrage in dieser Versammlung zur Sprache kam, so erinnerte sich diese des dem Jura gegebenen indirekten Versprechens und votirte 6 Millionen. Im Tagblatte der Großrathsverhandlungen finde ich, daß ich vor zirka fünfzehn Jahren den Antrag gestellt habe, die Berathung über die an Privatgesellschaften zu bewilligenden Subventionen zu verschieben, bis eine Kommission den Plan eines kantonalen Eisenbahnnetzes vorgelegt habe. Die seitherigen Vorgänge haben bewiesen, daß man damals gut gethan hätte, meinen Antrag anzunehmen. Ich frage nun: wäre es gerechtfertigt, die heute verlangten Subventionen zu verweigern, weil wir jetzt Eisenbahnen besitzen? Ware dieß nicht unlogisch und illoyal gehandelt? Ich ersuche daher meine Kollegen aus dem Jura, für die Subventionen zu stimmen, die heute verlangt werden. Ich spreche dann aber gleichzeitig die Hoffnung aus, daß der Große Rath und die Regierung die Stellung, in die man den Jura versetzt hat, prüfen, und daß man mit gegenseitigen Konzessionen dahin gelangen werde, der peinlichen und ausnahmsweisen Situation, in die der Jura gesetzt worden ist, im Interesse und zur Ehre Aller ein Ende zu nehmen. Dixi.

Schmid, von Wimmis. Die Deputirten der Hauptstadt, die Herren v. Sinner und v. Büren, können sich mit dem § 12 des Entwurfes nicht befreunden. Ich begreife dieß nicht trotz der anscheinend unschuldigen Weise, wie er angegriffen worden ist. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß der ganze Entwurf ein Resultat des Kompromisses ist. Wird daher der § 12 gestürzt, so könnte möglicherweise die ganze Vorlage stürzen, wenn nicht hier, doch vor dem Volke. Wenn der Große Rath gerecht sein will, so soll er in Eisenbahnsachen namentlich zwei Rücksichten haben: Die eine, eine moralische, ist die, daß er den Gegenden, welche vermöge ihrer geographischen Lage bisher keine Eisenbahnen besaßen, durch eine Subvention es ermöglichen soll, solche zu erhalten. Vergesse man nicht, wie viele Millionen früher in diesem Saale für Straßen votirt worden sind, wobei man nicht nach der Rendite, sondern bloß nach der national-ökonomischen Wichtigkeit der betreffenden Unternehmen fragte. Die zweite Rücksicht ist eine eisenbahnpolitische: Durch die Erstellung der neuen zu subventionirenden Linien will man die bisherigen Linien alimentiren. Große Landesgegenden mit einer Bevölkerung von 35—40,000 Seelen besitzen noch gar keine Eisenbahn und sind von einer solchen 6—13 Stunden entfernt. Die Behörde wird klug thun, solche Gegenden zu berücksichtigen, und dieß soll in § 12 geschehen. Dieser Paragraph ist für das untere Oberland die Hauptsache. Ich halte die darin aufgenommenen Projekte nicht für eine bloße Chimäre. Die einzige Aussicht der Bewohner des linken Thunerseeufers ist die Linie Därligen-Thun nebst der Fortsetzung auf Konolfingen, und wenn diese Linie den stadtbernischen Interessen nicht angenehm ist und sie verletzt, so erwiedere ich darauf, daß eben Jeder sich selbst der Nächste ist. Vergesse man nicht, daß die ganze Bevölkerung mit einer gewissen Spannung auf diesen Beschluß harrt, und der § 12, wie er von Herrn Hofstetter amendirt worden ist, bildet, wie gesagt, unsere ganze Hoffnung. Auch sind wir überzeugt, daß das Versprechen, welches heute hier gegeben werden soll, kein leeres Wort ist, sondern daß der Große Rath es s. Z. halten wird. Ich protestire also gegen die Anträge der Herren v. Sinner und v. Büren und empfehle die Aufnahme des § 12.

v. Werdt. Auch ich muß den Antrag der Herren v. Sinner und v. Büren bekämpfen, welche von der Annahme des § 12 abstrahiren wollen, weil man damit dem Volke Sand in die Augen streue. Unser Standpunkt ist der: Die Eisenbahnverhältnisse haben sich in unserm Kanton in befriedigender Weise gestaltet. Nun ist aber unser Bahnnetz noch nicht vollendet, und wenn der Ausbau desselben Opfer erheischt, so darf nicht vergessen werden, daß die betreffenden Gegenden s. Z. redlich mitgeholfen haben, die früher erkannten Subventionen zu bewilligen, und daß es billig ist, auch ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Brünigbahn hat der Große Rath sich bereits früher zur Leistung einer Subvention verpflichtet. Die Linie Thun-Konolfingen liegt im Interesse unseres Bahnnetzes. Lyß-Zofingen soll gebaut werden, weil sie die Fortsetzung der bereits gesicherten und theilweise im Bau begriffenen Nationalbahn ist, und weil diese Linie im hohen Interesse des Staates liegt. Burgdorf-Langnau soll erstellt werden, weil auch diese Linie die Fortsetzung einer bereits gebauten Bahn (Burgdorf-Solothurn) bildet. Außer diesen Linien, die im § 1 enthalten sind, sollen nun auch die im § 12 genannten subventionirt werden. Diese Linien durchziehen Gegenden, welche gegenwärtig entfernt von Eisenbahnen liegen. Man sagt ihnen in der Vorlage, wenn sie innerhalb einer gewissen Zeit sich über die nöthigen finanziellen Mittel ausweisen können, so werde man ihnen an die Seite stehen und ihnen eine Subvention gewähren. Dieß gibt diesen Gegenden einen Impuls. Ist aber ihre Opferwilligkeit nicht so groß, daß sie die nöthigen Mittel aufbringen können, so müssen sie eben auf die Staatssubvention und auf die Vortheile einer Eisenbahnverbindung verzichten. Es war nothwendig, einmal in dieser Beziehung klar zu sagen, was geschehen soll, damit man weiß, in welchem Maße die Finanzen des Staates engagirt werden. Ich empfehle die Annahme der §§ 1 und 12.

Joliissaint, Direktor der Jura-Bernbahn. Wenn die liberalen Mitglieder aus dem Jura bis jetzt das Wort in dieser wichtigen Verhandlung nicht ergriffen haben, so geschah dieß keineswegs etwa aus Gleichgültigkeit gegenüber der heutigen Subventionsvorlage, sondern zunächst, weil sie mit den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission einverstanden sind, und sodann, weil die Vorredner und namentlich die Herren Hartmann, Stämpfli und Marti die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Beschlusses in volkswirthschaftlicher Beziehung für den ganzen Kanton und speziell für die direkt betheiligten Landesgegenden klar nachgewiesen haben. Ich will auf die beredten Auseinandersetzungen, die wir angehört haben, nicht einläßlich zurückkommen. Ich will nur im Vorbeigehen daran erinnern, daß von den projektirten Linien, welche der Staat in billigem Verhältnisse unterstützen soll, die einen eine interkantonale Bedeutung haben und die andern Ergänzungen des kantonalen Eisenbahnnetzes und Zuflüsse zu demselben bilden. Alle sind für den Kanton von hohem Interesse, weil sie die Produktion, den Handel und die Industrie des Landes entwickeln und den Verkehr und den Ertrag der mit Staatshülfe erbauten Linien, deren größter Aktionär der Staat ist,

vermehren werden. Dieß ist durch die Diskussion nachgewiesen worden und muß als feststehende Thatsache angenommen werden.

Auf eine Seite der Frage aber, die bereits von Herrn Marti berührt worden ist, glaube ich alle jurassischen Mitglieder aufmerksam machen zu sollen. Unter den Linien, um deren Subventionirung durch den Staat es sich handelt, interessiren mehrere speziell das Jurabahnnetz und somit auch die Gemeinden und Privaten, welche durch beträchtliche Beiträge das Zustandekommen dieses Netzes ermöglicht haben. Ich nenne da namentlich die ein Glied der Nationalbahn bildende Linie Lyß-Zofingen, die Linien Thun-Konolfingen und Cornaux-Aarberg und endlich die Linie Zollikofen-Trimstein, deren Erstellung, wenn auch nicht in der nächsten Zeit, sicher ist. Infolge der Ausführung der Nationalbahn Lyß-Zofingen-Aarau-Winterthur-Singen-Kreuzlingen wird dem bernischen Jurabahnnetze auf dem wichtigen Abzweigungspunkte Lyß ein beträchtlicher Verkehr aus der Ostschweiz und Deutschland zugeführt werden. Von diesem dem bernischen Eisenbahnnetze befreundeten Unternehmen, welches von den großen Gesellschaften der Westbahn, der Centralbahn und der Nordostbahn, die den Verkehr zwischen der Ost- und der Westschweiz zu monopolisiren trachten, unabhängig ist, wird die bernische Jurabahngesellschaft einen Theil dieses Verkehres erhalten, und die dadurch geschaffene Konkurrenz wird für das Publikum von Nutzen sein. Wenn die Nationalbahn in Lyß einmündet, so wird die Jurabahngesellschaft das ihre natürliche Ergänzung bildende Stück Lyß, resp. Aarberg-Cornaux erstellen müssen, für welches sie bereits eine Konzession verlangt hat, und für das der Staat eine Subvention von einem Viertheil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, bewilligen wird. Wenn im Weitern die vorgeschlagene Subvention von Fr. 800,000 für Thun-Konolfingen bewilligt und diese Linie von der Bern-Luzernbahngesellschaft gebaut wird, so wird die Jurabahn nach der Fusion des Betriebs mit dieser letztern Gesellschaft, ein direktes Débouché von Belfort nach Thun und dem Berner Oberlande und vice versa erhalten. Endlich werden nach Eröffnung der Gotthardbahn die Jura-Bern- und die Bern-Luzernbahn genöthigt sein, die Linie Zollikofen-Trimstein zu bauen, um die Entfernung von Belfort auf Luzern um 9 Kilometer zu verkürzen und sich von dem beträchtlichen Pachtzins frei zu machen, den sie gegenwärtig der Centralbahn für die Mitbenutzung der Bahnhöfe in Bern und Gümligen und der Strecken Zollikofen-Bern und Gümligen-Bern bezahlen müssen. Dann wird die Mitwirkung des Staates nothwendig sein und, soweit es wenigstens in der Kompetenz des Großen Rathes liegt, nicht verweigert werden können, wenn die Betheiligung an den in der heutigen Vorlage erwähnten Linien beschlossen wird. Alle diese Umstände beweisen, daß der Jura bei den Linien, deren Subventionirung gegenwärtig beantragt wird, direkt und speziell interessirt ist.

Abgesehen aber von den Vortheilen, welche das vorliegende Dekret in finanzieller Hinsicht dem Jurabahnunternehmen bringen wird, besteht noch eine andere Rücksicht, welche über dem engen pekuniären Beweggrunde steht und in den Herzen der Vertreter des Jura und der Bevölkerung des neuen Kantonstheils alle andern Rücksichten weit überwiegt: diese Rücksicht ist die, daß es sich hier um eine Pflicht der Ehre und der Dankbarkeit handelt, welche diese Vertreter und diese Bevölkerung bei Anlaß der denkwürdigen Verhandlungen in den Jahren 1866 und 1867, als der Jura dringend die Betheiligung des Staates bei den Jurabahnen verlangte, laut übernommen haben. Der Kanton Bern hat den dringenden Bitten des Jura nachgegeben. Zuerst hat er die Vorstudien für die Jurabahnen auf Staatskosten ausführen lassen. Diese Vorstudien kosteten über hunderttausend Franken. Im Dekret vom 2. Februar 1867 hat der Große Rath in Baar einzuzahlende Aktien im Betrage von Fr. 6,950,000 für die Linien des engern Netzes und für Pruntrut-Delle gezeichnet und die Abtretung der auf Fr. 10,800,000 gewertheten Staatsbahnlinie Bern-Biel-Neuenstadt versprochen, um die Vollendung des Jurabahnnetzes, d. h. der Linien Dachsfelden-Delsberg-Basel und Delsberg-Pruntrut zu sichern. Der Kanton Bern hat seine Aktien mit Fr. 6,950,000 einbezahlt und seine Linien für die Vollendung des Netzes abgetreten, welche dadurch gesichert wurde. Diese Abtretung wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 26. Februar 1873 einstimmig beschlossen, und dieser Beschluß wurde vom bernischen Volke ohne Widerspruch gutgeheißen und dem Kanton durch eine Salve von 100 Kanonenschüssen von der Großen Schanze herab verkündet. So hat der Kanton Bern in loyaler Weise und mit unbeschränktem Vertrauen gegenüber dem bernischen Jura gehandelt! Und wir Vertreter der jurassischen Bevölkerung, was haben wir und unsere Wähler erklärt, was haben wir versprochen? Haben wir, tief gerührt durch das hochherzige und loyale Vorgehen unserer Mitbürger des alten Kantons, sie nicht unserer Erkenntlichkeit und unserer Solidarität versichert? Haben wir ihnen nicht eine ebenso loyale Mitwirkung bei allen Eisenbahnfragen im Kanton versprochen? Gewiß, und Niemand unter uns kann darüber im Zweifel sein. Uebrigens können wir uns auf das Tagblatt der Großrathsverhandlungen berufen, welches, wenn es überhaupt Leute gibt, die die daherigen Erklärungen nicht zu kennen vorgeben sollten, was ich nicht annehme, ihnen dieselben in Erinnerung rufen kann. Was die Bevölkerung des Jura betrifft, so sagte und versprach diese in einer mit vierzehntausend Unterschriften bedeckten Petition Folgendes:

„Jedesmal, da es sich darum handelte, für die Wohlfahrt des einen oder andern Kantonstheils ein Opfer zu bringen, hat man, wir sind stolz darauf, es sagen zu können, die Vertretung und die Bevölkerung des Jura freigebig und hochherzig gesehen. Ihr Patriotismus und ihre Hingebung für das allgemeine Wohl des Landes werden sich auch in Zukunft nicht verläugnen .... Angesichts der Aufopferung und Ergebenheit, welche der Jura bisher an den Tag gelegt hat, und die auch für sein künftiges Verhalten bürgt, glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß er in einer Lebensfrage für seine Industrie und seinen Handel viele Sympathien im alten Kantonstheile finden wird .... Die Mitglieder des Großen Rathes mögen überzeugt sein, daß die Gemeinden und die Bürger im Jura sofort nach der Zuerkennung einer angemessenen Staatssubvention ihrerseits alle möglichen Opfer bringen werden, um die Erstellung von Eisenbahnen in ihrem kleinen Lande zu ermöglichen! Sobald die Subvention beschlossen sein wird, werdet Ihr sie mit einander wetteifern sehen, ihre Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Schon in diesem Augenblicke legt man Hand an's Werk, und eine freiwillige und allgemeine Bewegung gibt sich in allen Amtsbezirken kund. Möge Gott geben, daß die Mitglieder des Großen Rathes der Stimme ihres Gewissens, den Gefühlen ihres Herzens Gehör schenken und sich nicht durch das von den Feinden des öffentlichen Wohles so oft heraufbeschworene Gespenst des Finanzruins erschrecken lassen! Mögen sie nicht vergessen, daß nur dasjenige Land unglücklich ist, in welchem Industrie, Handel und Landwirthschaft ihre Existenz nur kümmerlich fristen und aus Mangel an bequemen, zu ihrer Belebung dienenden Kommunikationsmitteln dahinsterben! Mögen sie bedenken, daß nur diejenigen Staaten auf immer ruinirt sind, wo diese drei Quellen der Landeswohlfahrt versiegen und verschwinden, um den sie belebenden Eisenbahnen zu folgen!"

Das haben die Vertreter des Jura und das jurassische Volk so zusagen einstimmig erklärt und versprochen in dem Augenblicke, wo es sich darum handelte, über das Schicksal der Jurabahnen und über die ökonomische und industrielle Zukunft des Jura zu entscheiden. Nun ist der Augenblick da, diese feierlichen Versprechen zu halten. Wir sind überzeugt,

daß der Jura es sich zur Ehre anrechnen wird, den Ruf der Hingebung für das allgemeine Wohl zu wahren, von dem er in allen wichtigen Momenten unseres öffentlichen kantonalen Lebens Zeugniß abgelegt hat. In politischen und religiösen Fragen können die Vertreter und die Bevölkerung des Jura getheilter Ansicht sein. In der Demokratie sind Parteien die Bedingung des politischen Lebens. Allein es gibt ein neutrales Gebiet, auf welchem alle Freunde des allgemeinen Wohles sich vereinigen sollen, nämlich auf dem Gebiete der allgemeinen ökonomischen Interessen des Kantons. Auf diesem Gebiete soll es weder Rothe, noch Schwarze, weder römische, noch liberale Katholiken, sondern nur Vaterlandsfreunde geben, welche ihre politischen und religiösen Streitigkeiten vergessen, um nur an die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu denken. Das hat Herr X. Riat so gut erkannt, und ich verdanke ihm die Erklärungen, die er zu Gunsten des Subventionsdekrets abgegeben hat. Ich hoffe, daß die übrigen ultramontanen Mitglieder des Großen Rathes, für welche gestern Herr Fürsprecher Koller mit beredten Worten die Bezeichnung als Patrioten in Anspruch genommen hat, heute in diesem Saale und auch nach ihrer Heimkehr einen Beweis ihrer Vaterlandsliebe ablegen werden, indem sie für das Dekret stimmen und ihren Wählern dessen Annahme bei der Volksabstimmung empfehlen.

Nicht wahr, Kollegen aus dem Jura, heute werden wir alle, zu welcher Partei wir auch gehören mögen, beweisen, daß wir nicht nur Berner sind, wenn es sich darum handelt, für den Jura Etwas zu verlangen, sondern auch dann, wenn wir, solidarisch mit den übrigen Kantonstheilen, zu den Lasten beitragen sollen, die im Interesse ihrer Wohlfahrt nöthig sind. Ich erwarte mit Vertrauen die Bestätigung meiner Hoffnungen, und ich schließe, indem ich den Vertretern des Jura empfehle, das Subventionsdekret einstimmig anzunehmen. (Bravo.)

Liechti, von Worb. In dieser für den Kanton Bern so hochwichtigen Angelegenheit habe ich mir erlaubt, das Wort zu verlangen. Ich werde indessen Ihre Geduld nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen. Vor Allem aus einige Bemerkungen zu dem Votum des Herrn Karrer. Es ist allerdings wahr, was Herr Karrer gesagt hat, daß im Anfange, als es sich um das Unternehmen der Ostwestbahn handelte, nicht die wünschbare Sympathie für dieses Unternehmen in unserer Gegend zu Tage getreten ist, und daß hie und da Kundgebungen geäußert worden sind, welche den Eisenbahnunternehmungen nicht günstig waren. Es sind dieses Vorfälle, welche im Anfange des Baues der bernischen Eisenbahnen auch in andern Gegenden im Kanton zu Tage getreten sind. Dagegen muß konstatirt werden, daß ungünstige Aeußerungen gegen den Bau von Eisenbahnen in hiesiger Gegend öfter übertrieben worden sind. Man kann doch für das, was Einzelne thun, nicht Alle verantwortlich machen. Es waren im Gegentheile auch sehr viele Freunde dieser Eisenbahnunternehmung in unserer Gegend. Ich weise z. B. darauf hin, daß sowohl in Worb, als auch in Höchstetten Mitglieder des Verwaltungsrathes für dieses Unternehmen thätig waren und auch eine namhafte Zahl von Aktien einbezahlt wurden, welche leider bei der Liquidation der Ostwestbahn verloren gegangen sind. Wenn überhaupt zur damaligen Zeit in der Gegend des Worblenthales nicht die wünschbare Sympathie vorhanden war, so ist eben die bekannte unglückliche Anlegung der Eisenbahn zwischen Bern und Trimstein schuld. Die Ostwestbahngesellschaft wollte im Anfange einen Bahnhof auf dem Obstberge (in der Schoßhalde) erstellen. Es wurde damals von leitenden kompetenten Persönlichkeiten mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß von einem Tracé der Eisenbahn durch das Worblenthal nicht die Rede sein könne, indem es nicht möglich sei, von Ostermundigen auf die Höhe des Schoßhaldenbahnhofes zu gelangen. So ist es denn aus diesen und andern Gründen gekommen, daß diese Eisenbahn nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten auf so unzweckmäßige Weise angelegt worden ist. Unter diesen Umständen war es ja ganz begreiflich, daß die Bewohner des Worblenthales für dieses Unternehmen nicht sympathisiren konnten und mit Finanzleistungen nicht recht an die Hand gehen wollten.

Ganz anders hätte sich die Sache gestaltet, wenn die Eisenbahn durch das Worblenthal gebaut worden wäre, wie man dieß später, als die Verlegungsfrage kam, ersehen konnte. Ich verweise bei Anlaß dieser Verlegungsfrage im Jahr 1862 und 1863 auf die großen Opfer, welche diese Gegend sich auferlegen wollte, indem dieselbe zirka Fr. 105,000 an die Verlegung direkt schenken wollte, gewiß eine Opferwilligkeit, wie man sie im Verhältniß noch selten größer gefunden hat.

Gehen wir nun zur heutigen Tagesfrage, also zur Hauptsache über, so bin ich so frei, Ihnen die Eisenbahnentwicklungsgeschichte des Kantons in Erinnerung zu rufen. Die Staatsbahn wurde gebaut, die Jurabahnen mit bedeutenden Summen subventionirt und die Bern-Luzernbahn ausgebaut. Bei allen diesen Eisenbahnunternehmungen ist der Staat mit vielen Millionen engagirt. Man hört nun viel davon sprechen, daß die beiden Gesellschaften, die Jura-Bernbahn und die Bern-Luzernbahn, in kürzerer oder späterer Zeit fusioniren werden, und da, wie schon gesagt, der Kanton Bern bei beiden Unternehmungen mit einem bedeutenden Aktienkapital betheiligt ist, so ist es selbstverständlich von großem Interesse für den Kanton, daß die Fusion zu Stande komme. Ein bedeutender Anfang dazu, glaube ich, sei schon geschehen, indem laut Vertrag die Jurabahn den Betrieb der Bern-Luzernbahn bei ihrer Eröffnung im nächsten Sommer übernehmen wird. Ist diese Fusion einmal durchgeführt, so ist die Jura-Bern-Luzernbahn eine der größten Eisenbahngesellschaften in der Schweiz. Diese zwei Schwestern sind aber äußerlich noch getrennt: die Centralbahn ist noch dazwischen, und Bern ist mit seinen Eisenbahnen von derselben abhängig. Es liegt daher in der Eisenbahnpolitik des Kantons Bern, daß die Jura- und die Gümligen-Luzernbahn auch äußerlich mit einander durch eine neue Linie verbunden werden, und in diesem Falle ist keine günstigere und zweckmäßigere Linie, als die von Herrn Bühlmann beantragte Linie, die von Zollikofen über das Wylerfeld nach Bern und durch das Worblenthal über Stettlen, Boll, Worb, Biglen und Höchstetten nach Zäziwyl führt. Es ist dieses, wie schon gesagt worden, die kürzeste Linie zwischen Zollikofen und Zäziwyl, was für den Transitverkehr nach Luzern und dem Gotthard und umgekehrt nach Frankreich von der größten Wichtigkeit ist.

Diese Linie hat aber auch in volkswirthschaftlicher Beziehung ihre große Bedeutung, indem sie eine volksreiche, industrielle und gewerbsthätige Gegend unseres Kantons durchziehen würde. Die Bevölkerung an dieser Linie wird zirka 20,000 Seelen betragen. Ich kann daher nicht recht begreifen, warum Herr Stämpfli, Berichterstatter der Kommission, heute diesem Projekt nicht beistimmen kann, da er doch früher gelegentlich sich für die Worblenthallinie ausgesprochen hat. Der Kanton Bern hat früher die Eisenbahnen im Jura, welcher eine Bevölkerung von 94,000 Seelen hat, mit vielen Millionen Franken subventionirt. Heute ist der Große Rath wieder versammelt, um andern Gegenden des Kantons seine milde Hand aufzuthun und wieder für mehrere Millionen Subventionen zu versprechen. Es ist daher ein Akt der Billigkeit, wenn er heute die Worblenthallinie, welche eine Gegend von ungefähr 20,000 Seelen Bevölkerung durchzieht und zudem im größten eisenbahnpolitischen und volkswirthschaftlichen Interesse des Kantons liegt, ebenfalls in das Subventionsdekret aufnimmt. Der Große Rath soll heute den Fehler wieder gut machen, welchen er im Mai 1863 bei der Verlegungsfrage begangen hat. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Bühlmann und empfehle ihn auch dem Großen Rathe zur Genehmigung.

Feune. Ich möchte meine Kollegen aus dem Jura ersuchen, für die Anträge des Regierungsrathes zu stimmen. Ich will, um Ihre Zeit nicht in Anspruch zu nehmen, nicht in lange Erörterungen eintreten, um so weniger, als ich die Ansicht des Herrn Riat vollkommen theile. Ich erinnere nur daran, daß die jurassischen Vertreter s. Z. einstimmig für den Antrag des Herrn Riat einstanden. Ich hoffe, daß auch heute Keiner abtrünnig werde, und beschwöre sie, die Vorlage des Regierungsrathes anzunehmen.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Die Voten zweier Kollegen aus dem Amtsbezirke Konolfingen zwingen mich, ein wenig Kirchthurmspolitik zu treiben. Ich bestreite keineswegs, daß es angemessen wäre, s. Z. eine Eisenbahn durch das Worblenthal zu erstellen. Es ist aber bekannt, warum dieß nicht geschehen ist. Ich möchte den Großen Rath fragen, was, wenn in Folge der Zuerkennung einer Subvention die Linie Worb-Höchstetten erstellt werden sollte, dann mit der bisherigen Linie Gümligen-Zäziwyl geschehen soll. Es ist in der bisherigen Eisenbahngeschichte etwas Unerhörtes, daß man eine bestehende Linie, die theilweise mit Opfern von Gemeinden und Privaten und unter strenger Anwendung des Expropriationsgesetzes erstellt wurde, aufgab, um 2—3 andern Gemeinden eine Wohlthat zu erweisen. Die betreffende Bahn führt zufälliger Weise zwei volle Stunden weit durch meinen Wahlkreis, und daher hielt ich mich für verpflichtet, einige Worte darüber zu verlieren. Das nenne ich Kirchthurmspolitik. Die Gemeinde Tägertschi hat sich s. Z. bei dem Ostwestbahnunternehmen betheiligt, damit sie eine Station erhalte. Will man diese Station von heute auf morgen wegnehmen oder etwa, wie ein hochgestellter Mann sich äußerte, einen Güterzug auf der Linie fahren lassen? In diesem Falle würden wir uns an den Bund wenden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zur Erleichterung der Abstimmung erlaube ich mir, eine ganz kurze Erklärung abzugeben, welche zwar vielleicht nicht buchstäblich im Sinne der Kommission liegt, die aber doch im Geiste derselben ist. Was zunächst den Antrag des Herrn Hofstetter betrifft, so habe ich bereits erklärt, daß ich demselben beistimme. Der Antrag des Herrn Bühlmann kann gegenwärtig unmöglich angenommen werden. Die von ihm beantragte Linie wird möglicherweise später kommen, allein jetzt ist die Sache nicht reif genug. Ein weiterer Antrag geht dahin, in § 14 das dritte Alinea zu streichen, welches die Subvention für die Linien Goldbach oder Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl davon abhängig macht, daß die Fortsetzung nach Wohlhusen gesichert sei. Parallel mit diesem Antrage geht derjenige des Herrn Bucher, der den Ausgangspunkt der Linie auf Huttwyl setzen und demnach die litt. e des § 12 folgendermaßen fassen möchte: „Huttwyl-Sumiswald-Goldbach oder Lützelflüh, eventuell Fortsetzung über Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzernbahn." Die Kommission war der Ansicht, wir sollen nicht eine Linie subventioniren, welcher es freigestellt bliebe, in Sursee an die Centralbahn oder in Wohlhusen an die Bern-Luzernbahn anzuschließen; denn würde sie den erstern Anschluß wählen, so würde sie den Verkehr nicht der Bern-Luzernbahn, sondern der Centralbahn zuführen. Aus diesem Grunde haben wir den betreffenden Vorbehalt aufgenommen. Ich glaube indessen, es könne derselbe gemildert werden. Der Antrag des Herrn Bucher hat den Vortheil, daß, wenn die Fortsetzung der Linie über Walkringen ausgeführt wird, sie die Bern-Luzernbahn alimentirt. Ich kann daher diesem Antrage beistimmen, allein dann möchte ich in § 14 das dritte Alinea also fassen: „Für die Linien § 12, litt e und f, wird, auf den Fall ihrer Fortsetzung von Huttwyl in das Gebiet des Kantons Luzern, der Vorbehalt gemacht, daß der Anschluß an die Bern-Luzernbahn bei Wohlhusen stattfinde." Wird diese Abänderung angenommen, so können wir auf unserm Gebiete die Linie ausführen. Handelt es sich dann um die Fortsetzung in den Kanton Luzern, so können wir noch für die 2 Kilometer bis zur Kantonsgrenze ein Wort mitsprechen, und für die weitere Fortsetzung hat der gemachte Vorbehalt wenigstens einen moralischen Druck.

In Betreff des Antrages des Herrn v. Büren habe ich bereits das Nöthige gesagt. Die Linie Cornaux-Aarberg-Bern ist in den Händen der Jurabahn, und wir würden derselben eine Konkurrenzbahn bauen, wenn wir den Antrag des Herrn v. Büren annehmen würden. Uebrigens ist es sonderbar, daß der Gemeinderath von Bern mit seinem Gesuche so spät eingelangt ist. Wir hatten bisher zwei Richtungen im Kanton Bern: die eine, der ich angehöre, und die andere, welche die stadtbernische Verwaltung vertritt. Ich glaube nun, die Behauptung aussprechen zu können, daß die erstere Richtung der Stadt Bern weit mehr Vortheile gebracht hat, als die Richtung, welche die stadtbernische Verwaltung befolgt hat; denn nach ihrer Politik, nach ihrem Gehenlassen, nach ihrem Nichtsdenken hätte sie gar keine Eisenbahnen! (Heiterkeit.)

Juillard. Nach den Erklärungen des Herrn Stämpfli sehe ich mich ebenfalls zu einer kurzen Bemerkung veranlaßt. Da sowohl die Kommission, als die Regierung sich nicht zu Gunsten der direkten Linie Bern-Wyleroltigen-Cornaux aussprechen, so dürfte es zweckmäßig sein, diese Subventionsfrage einstweilen nicht zur Abstimmung zu bringen. Es kann sich dieses Projekt für die Zukunft möglicherweise günstiger gestalten. Es ist nicht gesagt, daß alle Eisenbahnen von heute auf morgen gemacht werden müssen. Ich möchte daher Herrn v. Büren ersuchen, seinen eventuellen Antrag zurückzuziehen. Ich glaube, der Patriotismus bestehe nicht ausschließlich darin, daß man ungeduldig sei und immer verlange, sondern mitunter auch darin, daß man warten könne und sich mit Dem zufrieden gebe, was man hat.

Gygax, von Bleienbach. Es sei mir gestattet, einen kleinen Zusatz zu litt. c. des § 1 zu beantragen. Die litt. c handelt von der Nationalbahn, deren Richtung auf Seite 37 des Vortrages der Eisenbahndirektion angegeben ist. Es fragt sich nun, ob bei der Ausführung der Linie diese Richtung auch wirklich werde eingehalten werden, oder ob man, um die 4—5 Kilometer haltende Krümmung über Bleienbach zu ersparen, dann nicht vielleicht in gerader Linie, sei es mit Benutzung der Centralbahnlinie, sei es den Schienen derselben entlang fahren werde. Ich möchte dießfalls im Klaren sein, und verlange daher, daß die Subvention von 2 Millionen nur der Linie gegeben werde, deren Tracé im Vortrage der Eisenbahndirektion beschrieben ist. Nachdem man uns durch Aufstellung einiger Stangen und durch Zumuthung von Subventionen Hoffnung gemacht hat, die Linie zu erhalten, möchte ich nicht, daß man dann auf einmal sagen würde, es solle nun die gerade Linie gebaut werden. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, in § 1 nach litt. c. einzuschalten: „nach „dem im Eisenbahnrapporte auf Seite 37 beschriebenen Tracé." Noch ein Wort gegenüber Herrn v. Sinner, der sich sehr bemüht hat, darzustellen, daß die Gemeinden nicht im Stande sein werden, die von ihnen beschlossenen Subventionen auszurichten. Ich muß diese Behauptung bestreiten. Die Gemeinde Bleienbach hat Fr. 90,000 versprochen, also noch mehr, als man ihr zugemuthet hat. Hätte man von uns noch eine höhere Summe verlangt, so hätten wir noch mehr gegeben. Wir werden das Geld schon finden, um unsere Subvention zu bezahlen.

Lehmann, von Lotzwyl. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht einen bescheidenen Wunsch anzubringen

hätte. Vor Allem aus freut es mich, daß die Berathung in einer Weise gepflogen worden ist, daß wir hoffen können, zu einem ersprießlichen Entscheide zu gelangen. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Eisenbahnen ist längst durch die öffentliche Meinung konstatirt und sanktionirt. Dieß beweisen, wie der Herr Berichterstatter richtig bemerkt hat, auch die vielen Begehren um Subvention neuer Linien. Es kann sich daher nur noch fragen, in welchem Maße sich der Staat betheiligen soll. Wir können jedenfalls nicht anders als eintreten. Große Linien sind mit Staatshülfe erstellt worden, und nun suchen auch andere Linien um Unterstützung nach. Man sagt, gute Schulen und gute Straßen bedingen den Fortschritt. Wir sollen daher allerdings auf gute Schulen, aber daneben auch auf alles Andere, was im allgemeinen Wohle liegt, Rücksicht nehmen. Man hat sich einläßlich über die verschiedenen Projekte, die heute vorliegen, ausgesprochen. Ich will mich nur auf dasjenige beschränken, welches meine Gegend betrifft, nämlich die Linie Langenthal-Huttwyl. Mit der an dieselbe geknüpfte Bedingung, wonach die Subvention von der Fortsetzung der Linie nach Wohlhusen abhängig gemacht wird, hätte man einfach gesagt, es solle die Subvention nie ausgerichtet werden. Es freut mich daher, daß diese Bedingung fallen gelassen werden soll. Doch sehe ich mich veranlaßt, noch den Wunsch auszusprechen, daß unsere Subvention etwas erleichtert werden möchte. Sollten indessen an die Gewährung dieses Wunsches weitere und größere Begehren sich knüpfen, so würde ich lieber darauf verzichten. Namentlich würde ich bedauern, wenn heute nicht ein annehmender Beschluß zu Stande kommen sollte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat hervorgehoben, die Linie Langenthal-Huttwyl sei nicht rentabel. Der Verfasser des Gutachtens hat beliebig als Grundlage der Rendite die Linie Bern-Langnau angenommen und dieselbe mit unserer Linie verglichen. Dieß ist aber eine ganz irrige Auffassung. Langenthal-Huttwyl läßt sich weit eher mit Burgdorf-Langnau vergleichen, was die Herren Gebrüder Schmid bezeugen können. Langenthal-Huttwyl ist eine der frequentirtesten Straßen des Kantons. Wir befinden uns in einer eigenthümlichen Lage. Man hat uns s. Z. von Seite der Centralbahn Hoffnung gemacht, daß man unsere Linie bauen werde. Allein mit Rücksicht auf die Jura-Gotthardbahn, mit Rücksicht auf die bernischen Interessen haben wir nicht gewollt, indem wir glaubten, es sei besser, später die Linie auf Wohlhusen zu bauen, um den Verkehr der Linie Bern-Luzern zuzuführen. Aus diesem Grunde haben wir zugewartet. Dadurch sind wir aber in eine fatale Lage gerathen, da nun Langenthal-Wauwyl-Willisau gebaut wird. Wir haben ferner darin eine Beeinträchtigung unserer Linie erfahren, daß man der Jura-Gotthardbahn den Kopf abgeschnitten und ihn der Jura-Bernbahn aufgesetzt hat. Es war eine schmerzliche Operation, aber ich will nicht sagen, daß es nicht eine gute gewesen sei; denn es waren bernische Interessen im Spiele, und da, wo der Kanton 30 Millionen engagirt hat, muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Aktien rentiren. Wenn man uns nun Bedingungen stellt, die wir nicht erfüllen können, so sind wir abgeschnitten. Bekanntlich hat das Unteremmenthal s. Z. verlangt, daß die Linie Bern-Luzern über Huttwyl statt durch das Entlebuch geführt werde. Es ist möglich, daß Mancher Derjenigen, welche s. Z für das Tracé durch das Entlebuch gestimmt haben, heute für die Linie über Huttwyl stimmen würde. Was aber der Große Rath und das Volk genehmigt haben, das muß gut sein, und ich will daher nicht darauf eintreten.

Die Linie Langenthal-Huttwyl durchzieht eine der bevölkertsten Gegenden des Kantons. Die Thalschaft bietet in der Langeten große Wasserkräfte, die bis jetzt noch fast ganz unbenutzt geblieben sind. Wird die Eisenbahn gebaut, so wird sicher die Industrie sich dort ansiedeln. So könnte z. B. die Schuhmacherei, welche von den Etablissementen der Herren Bally in Schönenwerth sich bereits nach Olten, ja nach Aarwangen hinaufgezogen hat, ganz gut bei uns Boden fassen; ebenso die Baumwollenindustrie, die Leineweberei ꝛc. In Madiswyl haben wir Steingruben mit ausgezeichneten Steinen, die exportirt werden könnten. Aus diesen Gründen halte ich dafür, es liege im wohlverstandenen Interesse des Staates, das Zustandekommen dieser Linie zu ermöglichen. Es handelt sich da nicht um eine Subvention von mehreren Millionen, sondern um eine weit bescheidenere Summe. Nach der Berechnung des Herrn Ingenieur Studer beträgt das Baukapital für diese Linie . . . . . Fr. 2,700,000
Wenn davon . . . . . „ 1,300,000
in Obligationen ausgegeben werden können, so bleiben . . . . . Fr. 1,400,000
in Aktien zu decken. Würde der Staat eine Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer zusichern, so ergäbe dieß für die 14 Kilometer bis Huttwyl Fr. 700,000 und für die Linie bis an die Kantonsgrenze Fr. 800,000. Wenn nun auch diese letztere Subvention zugesichert wird, so wird die Linie gleichwohl nicht in den nächsten Jahren erstellt werden können; denn wir haben zwar eine zahlreiche, aber nicht eine reiche Bevölkerung, sondern dieselbe ist auf ihren Verdienst angewiesen. Es würde daher eine Eisenbahn hier sehr gute Dienste leisten, wird aber dieselbe nicht erstellt, so geht die Bevölkerung der Versumpfung entgegen. Gestützt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es sei die Linie Langenthal-Huttwyl in den § 1 aufzunehmen und mit Fr. 800,000 zu subventioniren, in dem Sinne, daß die Linie bloß bis nach Huttwyl erstellt werde. Ich empfehle meinen Antrag, welcher im Grunde nur eine kleine Redaktionsveränderung bezweckt! (Heiterkeit.)

v. Büren. Die Artigkeiten, welche Herr Stämpfli vorhin an uns gerichtet hat, veranlassen mich, noch einige Worte anzubringen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß eine Anzahl der in die Vorlage aufgenommenen Linien noch gar nicht so weit vorbereitet sind, daß sie berücksichtigt werden können. Was den Weihrauch betrifft, den Herr Stämpfli angezündet hat, so will ich ihn gerne genießen. Ich habe während längerer Zeit erfahren können, was von Demjenigen, was Herr Stämpfli vorbringt, richtig ist, ich habe aber auch gesehen, daß man wohl prüfen muß. Herr Stämpfli vertritt seine Meinung und ich vertrete die meinige.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreau's, der das Wort verlangt hatte, verzichtet auf dasselbe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Worte über die gefallenen Anträge. Vorerst ein Wort der Erwiederung an Herrn v. Sinner, welcher gefunden hat, es sei in meinem Berichte ein Widerspruch, indem ich von der Erlassung eines allgemeinen Eisenbahngesetzes abstrahire, dann aber doch im § 12 gleichsam ein Eisenbahngesetz aufstelle. Ich verstehe aber unter einem Eisenbahnsubventionsgesetz ein Gesetz, in welchem erklärt wird, daß der Staat alle Linien, die gebaut werden, subventionire. Ein solches Gesetz halte ich für gefährlich, weil dessen finanzielle Tragweite nicht bemessen werden kann. Der § 12 dagegen bestimmte Linien auf, von denen man weiß, wie viele Kilometer sie halten und wie hoch sie im äußersten Falle subventionirt werden sollen. Es können daher die finanziellen Folgen des § 12 genau bemessen werden. Herr v. Sinner hat sich ferner über die Finanzlage des Staates aufgehalten und gesagt, man habe die größte Mühe gehabt, das vierjährige Büdget aufzustellen. Ich erwiedere darauf, daß die Finanzlage des Kantons durchaus nicht so schlecht ist, wovon man sich bei der Berathung des vierjährigen Büdget's überzeugen wird. Wir haben in den letzten 4 Jahren bedeutende Einnahmenüberschüsse gemacht, so daß man Werke in Angriff nehmen

konnte, die man sonst nicht unternommen hätte. Ich nenne da die Militärbauten und die Entbindungsanstalt. Diese Werke kommen unmittelbar der Stadt Bern zu gut, und ich kann daher wirklich nicht begreifen, wie nun von Seite der Vertreter der Stadt Bern, für welche der Große Rath immer geneigt ist, Etwas zu thun, solche Anträge gestellt und den Bestrebungen, die vom Lande ausgehen, entgegengetreten werden kann. Ich glaube auch, es werde, wie sich dieß aus dem Mitrapporte der Finanzdirektion ergibt, die Verzinsung der Subventionen ohne Steuererhöhung möglich sei. In das vierjährige Budget wird ein Ansatz für die Amortisation und die Verzinsung der Eisenbahnanleihen aufgenommen, und zwar nimmt man dabei an, daß für die Kapitalabzahlung eine Summe von durchschnittlich Fr. 350,000 verwendet werde. Im letzten Jahre der nächsten vierjährigen Finanzperiode werden die Ausgaben für Amortisation und Verzinsung der Eisenbahnanleihen den Ertrag der Eisenbahnaktien um Fr. 1,055,200 übersteigen, und zwar kann diese Summe auf das Budget genommen werden, ohne daß ein Defizit entsteht. Wenn nun für die neuen Eisenbahnen ein Anleihen aufgenommen werden muß, so beläuft sich diese Mehrausgabe in den Finanzperioden von:

1879—1882 auf Fr. 933,400.
1883—1886 „ „ 839,200.

Dieß steht im Rapporte der Finanzdirektion. Wir brauchen also keine Steuererhöhung zu befürchten, namentlich wenn der Antrag des Herrn Bucher auf Gründung eines Ersatzfonds für das Ohmgeld angenommen wird.

Was nun die im Laufe der Diskussion gefallenen Anträge betrifft, so geht ein solcher dahin, in § 1 die Linie Lyß-Zofingen zu streichen. Ich will auf diesen Antrag nicht antworten, da dieß von anderer Seite bereits geschehen ist. Herr Gygax hat beantragt, bei der nämlichen Linie das im Eisenbahnberichte genannte Tracé vorzuschreiben. Ich halte dieß nicht für nothwendig. Für alle Linien ist das Tracé im Berichte der Eisenbahndirektion beschrieben, und wenn dann der Finanzausweis zur Genehmigung vorgelegt wird und das vorgesehene Tracé dem im Eisenbahnberichte beschriebenen nicht entspricht, so wird es dem Großen Rathe freistehen, den Finanzausweis nicht zu genehmigen. Es ist klar, daß das Tracé so angenommen sein soll, wie es im Berichte der Eisenbahndirektion bezeichnet ist. Herr Lehmann stellt den Antrag, die Linie Langenthal-Huttwyl mit einer Subvention von Fr. 800,000 in den § 1 aufzunehmen. Zur Begründung dieses Antrages hat er angeführt, daß die betreffenden Gemeinden arm seien. Wenn die dortige Bevölkerung nicht im Stande ist, einen Viertheil des Baukapitals in Aktien aufzunehmen, so mag die Linie in Gottes Namen ungebaut bleiben. Nach meinem Dafürhalten ist die dortige Gegend durchaus nicht so arm. In den betreffenden Ortschaften befinden sich nur wenig Arme, ausgenommen vielleicht in Rohrbach, das aber auch vermögliche Leute besitzt. Uebrigens haben diese Gemeinden beträchtliche Korporationsgüter. Ich nenne da nur die Gemeinden Huttwyl, Madiswyl und Lotzwyl. Wenn alle diese Gemeinden mit ihren Burgergütern in die Schranken treten, so werden sie die nöthigen Mittel schon aufbringen. Ich glaube daher, es solle die Linie Langenthal-Huttwyl nicht anders behandelt werden, als die übrigen im § 12 genannten Linien. Sollte der Antrag des Herrn Lehmann angenommen werden, so würde dieß wahrscheinlich noch anderweitigen Begehren rufen. Auf die übrigen Anträge will ich nicht eintreten, da der Herr Berichterstatter der Kommission bereits darauf geantwortet hat, dessen Anträgen ich mich anschließe. Die Anträge der Herren Karrer und Bühlmann kann ich in meiner Stellung als Berichterstatter des Regierungsrathes nicht zugeben.

Karrer. Obwohl der Antrag des Herrn Bucher nur einen Theil Desjenigen bezweckt, was ich im Auge habe, indem er die Linie von Walkringen in der Richtung nach Bern ausschließt, kann ich mich dennoch seinem Antrage anschließen und auf diese Fortsetzung der Linie vorläufig verzichten. Ich denke, es sei damit die Sache nicht erledigt, sondern es bleibe dieß eine offene Frage, und es werde der Große Rath, wenn die Linie lebensfähig ist, ihr auch später seine Unterstützung nicht versagen.

Grünig. Wenn ich zu der heutigen Vorlage stimme, so thue ich es in der Hoffnung, daß, wenn es sich in nächster Zeit um die Erstellung oder Korrektion von Straßen handelt, dann diejenigen Landesgegenden, welche keine Aussicht haben, Eisenbahnen zu erhalten, und die gegenwärtig nicht einmal eine gute Verkehrsstraße besitzen, ebenfalls berücksichtigt werden. Ich erinnere bei diesem Anlasse daran, daß vor ungefähr 2 Jahren ein Anzug des Herrn Hofstetter erheblich erklärt worden ist, der dahin ging, es sei die für Straßenbauten und Korrektionen alljährlich bestimmte Summe von Fr. 300,000 auf Fr. 450,000 zu erhöhen. Ueber diesen Anzug ist dem Großen Rathe noch keine Vorlage gemacht worden, und ich spreche den Wunsch aus, es möchte dieß in nächster Zeit geschehen.

Karrer. Ich kann Herrn Grünig die Auskunft ertheilen, daß die Staatswirthschaftskommission den Antrag stellt, es sei der Straßenkredit von Fr. 300,000 auf Fr. 350,000 zu erhöhen. Es bleibt dieß zwar um Fr. 100,000 unter Demjenigen, was Herr Hofstetter beantragt hat, wenn indessen der Große Rath höher gehen will, so werde ich der erste sein, der dazu Hand bietet.

Lehmann, von Lotzwyl. Da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes meinen Antrag bekämpft, so will ich ihn lieber zurückziehen. Ich möchte nicht Veranlassung geben, daß Unternehmen, die ich selbst als im Wohle des Landes liegend erachte, mißlingen. Jedoch nehme ich an, daß dann die Bedingung fallen gelassen werde, welche im dritten Alinea des § 14 aufgestellt ist.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließt der Herr Präsident die Umfrage und geht zur Abstimmung über.

Marti wünscht, daß der Antrag des Herrn Bühlmann bei der Abstimmung in der Weise getrennt werde, daß vorerst über die Linie Zollikofen-Worb und sodann über die Fortsetzung von Worb nach Zäziwyl abgestimmt werde.

Da dieser Antrag von mehreren Mitgliedern unterstützt, von andern dagegen bekämpft wird, so erklärt der Herr Präsident, über denselben die Versammlung entscheiden lassen zu wollen.

v. Büren zieht im Laufe der Abstimmung seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Marti, die Abstimmung über den Antrag des Herrn Bühlmann zu trennen 73 Stimmen.
Dagegen . . . . . 106 „
2) Eventuell für den Antrag des Herrn Gygax zu § 1 . . . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
3) Für Beibehaltung der litt. c im § 1 „ „
Für Streichung derselben nach dem Antrage des Herrn v. Sinner. . . . . 3 „

4) Der Antrag des Herrn Hofstetter betreffend die Redaktion des ersten Alinea's des § 12 wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

5) Ebenso ist der unbestritten gebliebene Antrag des Herrn Bucher betreffend die Fassung der litt. e des § 12 genehmigt.

6) Für den Antrag des Herrn Bühlmann zu § 12 9 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

7) Definitiv für den § 12, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist . . . Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn v. Sinner. . . . . 7 Stimmen.

Es ist demnach der § 1 unverändert und der § 12 in folgender Fassung angenommen:

Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, Beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien:

a. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen
b. Thun-Därligen,
c. Interlaken-Brienz,
d. Thun-Bulle durch das Simmenthal,
e. Huttwyl-Sumiswald-Goldbach (Lützelflüh), eventuell Fortsetzung über Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzernbahn,
f. Langenthal-Huttwyl,
g. Cornaux-Müntschemier-Aarberg,
h. Müntschemier-Laupen-Thörishaus.

Art. 2.

Diese Aktienbetheiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 3.

Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der betreffenden Linien nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge derselben.

Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von 5% per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.

Genehmigt.

Art. 4.

Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Betheiligung am Reingewinn, sowie aller übrigen aus dem Aktien-Besitze fließenden Rechte den andern Aktien gleich.

Ausnahmsweise jedoch wird der Staat für seine Betheiligung an der Linie Burgdorf-Langnau die eine Hälfte der ihm zukommenden Aktien in Nachgangs- (Subventions-) und die andere Hälfte in Prioritäts-Aktien übernehmen.

Genehmigt.

Art. 5.

Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaften höchstens den Fünftel der Mitglieder zu ernennen.

Von diesen Mitgliedern darf kein weiterer Aktienbesitz gefordet werden.

Genehmigt.

Art. 6.

Die Bahnverwaltung hat im Einverständniß mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehren zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

Genehmigt.

Art. 7.

Die Bahngesellschaften, für deren Rechnung die oben, Art. 1, bezeichneten Linien betrieben werden, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteurung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5% jährlich erreicht oder übersteigt.

Genehmigt.

Art. 8.

Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbetheiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Genehmigt.

Art. 9.

Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rathe als genügend anerkennt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Betheiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Genehmigt.

Art. 10.

Die für die Linie Lyß-Zofingen zugesicherte Aktienbetheiligung von Fr. 2,000,000 wird überdieß noch von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Fortsetzung dieser Linie von Zofingen nach Winterthur in der Weise sicher gestellt sei, daß deren Finanzausweis durch den Bund genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Genehmigt.

Art. 11.

Die durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Aktienbetheiligungen des Staates fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Genehmigt.

Art. 12.

Dieser Artikel ist bereits erledigt (s. Seite 238 hievor).

Art. 13.

Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbetheiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Großen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der betheiligten Landesgegend gebrachten Opfer, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat.

Es gelten ferner für diese Betheiligungen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Beschlusses festgesetzten Bedingungen.

Genehmigt.

Art. 14.

Die für die Linien a) von Bern durch den Amtsbezirk Seftigen nach Thun, b) von Thun nach Därligen und c) von Interlaken nach Brienz zugesicherten Staatsbeiträge werden überdieß von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Linie von Brienz über den Brünig an den Vierwaldstättersee in der Weise sicher gestellt sei, daß deren Finanzausweis vom Bunde genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Diese Bedingung fällt dahin, wenn die daherige Voraussetzung nicht innerhalb sechs Jahren eintritt (Art. 11).

Ebenso werden die für die Linien Goldbach-Lüzelflüh-Sumiswald-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl zugesicherten Betheiligungen von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Linie von Burgdorf nach Langnau und der Linie von Huttwyl über Willisau nach Wohlhusen zum Anschlusse an die Bern-Luzernbahn in obiger Weise sicher gestellt sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich mit dem Antrage einverstanden erklären, welchen der Herr Berichterstatter der Kommission bei der Berathung des § 12 in Aussicht gestellt hat, und der dahin geht, das letzte Alinea des § 14 also zu fassen:

> Für die Linien Art. 12 litt. e und f wird, auf den Fall ihrer Fortsetzung von Huttwyl in das Gebiet des Kantons Luzern, der Vorbehalt gemacht, daß der Anschluß an die Bern-Luzernbahn bei Wohlhusen stattfinde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß ich die soeben erwähnte Abänderung des § 14 vorschlagen werde. Da dieselbe bereits in der Diskussion des § 12 begründet worden ist, so glaube ich, mich weiterer Auseinandersetzungen enthalten zu können.

Karrer. In der Kommission ist der Antrag gestellt worden, es sei der § 14, eventuell das dritte Alinea zu streichen. Dieser Antrag ist durch Stichentscheid des Präsidenten abgewiesen worden. Ich bin weit entfernt, den Gedanken durchblicken zu lassen, es seien die Linien Goldbach-Huttwyl und Langenthal-Huttwyl in ihrer Fortsetzung an die Centralbahn anzuschließen. Ich kann dießfalls daran erinnern, daß ich schon früher einmal, obwohl ich damit in meiner Gegend nicht Glück machte, sagte, wir wollen nicht Centralbahnlinien, sondern bernische Linien. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Wauwyllinie vom Kanton Bern weg sehr bald erreicht werden kann, während die Entfernung nach Wohlhusen 25 Kilometer beträgt. Ich will heute keinen Entscheid hervorrufen über die Frage, ob für die Fortsetzung nach Wohlhusen der nämliche Grundsatz aufgestellt werden soll, wie für die Brünigbahn. Die Subvention für diese beträgt nämlich, wenn man die ganze Strecke bis Alpnach in Berücksichtigung zieht, per Kilometer Fr. 37,000; berechnet man sie aber bloß auf die im Kanton gelegene Strecke, so beläuft sie sich auf Fr. 125,000 per Kilometer. Bei diesem Anlasse bemerke ich, daß die ausgetheilte Berechnung über den Verkehr zwischen Langenthal und Huttwyl in mancher Beziehung eine irrige ist. Sie nimmt einen Verkehr von täglich 1,600 Zentnern an. Nun ergibt sich, aber aus amtlichen Kontrolen, daß in den Monaten September und Oktober der Verkehr auf der Linie Huttwyl-Langenthal (Bahnhof) nicht weniger als 28,717 Zentner und derjenige in der Richtung nach Huttwyl 43,000 Zentner betrug. Dieß ergibt für das ganze Jahr einen Verkehr von 380,000 Zentnern. Nimmt man an, er werde sich in Folge der Erstellung einer Eisenbahn nur verdoppeln oder verdreifachen, so erhalten wir eine weit höhere Zahl, als die betreffende Berechnung in Aussicht nimmt.

Der § 14 wird mit der vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

Art. 15.

Die in dem Art. 12 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Staatsbetheiligungen fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 12 Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 16.

Dieser Beschluß tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Genehmigt.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche, ergreift Niemand das Wort.

Für die vorzunehmende Abstimmung über den gesammten Entwurf wird Namensaufruf verlangt und beschlossen.

Abstimmung.

Für die Annahme des Beschlusses 196 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Anken, Arn, Dr. Bähler, Baugerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Böhlen, Bohnenblust, Bohren, Boivin, Born, Botteron, Brand, Bruder, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bucher, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Büri, Burri, Bütigkofer, Charpié, Chodat, Donzel, Droz, Ducommun, Engel, v. Erlach, Eymann, Fahrni, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Feune, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Gäumann, Geiser in Langenthal, Geiser in Dachsfelden, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichtrach, Gfeller in Bern, v. Graffenried, Greppin, Großenbacher, Grünig, Gugger, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Gyger, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni, Haldemann, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren in Mühleberg, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Hofmann, Hofstetter, Huber, Hurni, Imer, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Joost, Juillard, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Käsermann, Kellerhals, Kilchenmann, Klaye, Koetschet, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Utzenstorf, Lehmann in Biel, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lotzwyl, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Liechti im Rüegsauschachen, Luder, Mader, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meister, Meyer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Möschler, Mühlemann, Müller in Sumiswald, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Mützenberg, Nägeli, Nußbaum in Münkhofen, Peter, Plüß, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Bözingen, Riat, Ritschard, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rüfenacht, Sahli, Salzmann, Schatzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Schüpbach, Seiler, Seßler, v. Siebenthal, Sieber, Sigri, Sommer, Spring, Spycher, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Thönen, Trachsel, Walther im Krauchthal, Wampfler, Wenger in Riggisberg, Wenger in Längenbühl, v. Werdt, Werren, Wieniger, Dr. Wildbolz, Willi, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Wyttenbach, Zeerleder, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher.

Für Verwerfung des Beschlusses 17 Stimmen, nämlich die Herren v. Büren, Burkhalter, Etter, Gerber in Stettlen, Gruber, Kiener, Lindt, Locher, Moschard, Reber in Muri, Roth in Wangen, Schori in Wohlen, v. Sinner, Stämpfli in Uettligen, Walther in Landerswyl, v. Wattenwyl in Rubigen, Zoß.

Der Abstimmung enthielten sich 17 Mitglieder, nämlich die Herren Chappuis, Fattet, Fleury, Girardin, Gouvernon, Grenouillet, v. Groß, Hornstein, Jobin, Kohler, Koller, Liechti in Worb, Pape, Prêtre, Spahr, Steullet, Vermeille.

Die Herren Gygax in Seeberg, Lehmann in Langnau und Oberli, die sich entfernen mußten, würden laut ihrer Erklärung ebenfalls für Annahme des Beschlusses gestimmt haben, wenn sie anwesend gewesen wären.

Nach dem Namensaufrufe sind 231 Mitglieder anwesend; abwesend sind 21, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Chopard, Dähler, Folletête, v. Grünigen, Gygax in Seeberg, Lehmann in Langnau, Messerli, Nußbaum in Worb, Oberli, Reichenbach, Vogel, v. Wattenwyl in Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Cattin, Déboeuf, Herren in Niederscherli, Kaiser in Büren, Keller, Monin, Niggeler, Renfer in Lengnau.

Schluß der Sitzung um 8½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag, den 4. Dezember 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Die Große Rath ist bei Eiden geboten.

Nach dem Namensaufrufe sind 228 Mitglieder anwesend; abwesend sind 24, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Chodat, Chopard, Folletête, v. Grünigen, Hänni, Hennemann, Hornstein, Messerli, Nußbaum in Worb, Oberli, Röthlisberger in Walkringen,

Vermeille, v. Wattenwyl in Diesbach, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bircher, Cattin, Déboeuf, Fleury, Keller, Liechti im Rüegsauschachen, Niggeler, Queloz, Renfer in Lengnau.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Thun für die Erweiterung der Kupfergasse daselbst.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Thun für die Erweiterung der Kupfergasse daselbst nach Mitgabe des vorliegenden Alignementsplanes das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Thun hat sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken befaßt, die dortige Kupfergasse zu erweitern, welche einen Bestandtheil der Thun-Oberhofen-Guntenstraße und den Eingang der Stadt gegen Hofstetten zu bildet. Bereits vor einigen Jahren hat der Regierungsrath der Gemeinde Thun einen Staatsbeitrag für die Entfernung eines größern Gebäudes in Aussicht gestellt, allein damals ist die Erweiterung nicht zu Stande gekommen. In neuerer Zeit ist das Projekt wieder aufgetaucht. Die Gemeinde Thun hat zwei Häuser angekauft und sie abgebrochen. Der Regierungsrath hat an die daherigen Kosten ungefähr den vierten Theil, nämlich Fr. 4,500 bewilligt. Nun will die Gemeinde Thun die Erweiterung noch vergrößern, und zwar nach einem vom Regierungsrathe genehmigten Alignementsplane. Die betreffenden zwei Häuserbesitzer sind aber nicht gewillt, die Anerbieten der Gemeinde Thun anzunehmen, und es ist daher diese mit dem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingelangt. Die im § 14 des Expropriationsgesetzes verlangten Requisite sind von der Einwohnergemeinde erfüllt worden. Sie hat den Betheiligten Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Da es sich hier um eine öffentliche Sache handelt, so stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei das Expropriationsrecht nach Mitgabe des folgenden Dekrets zu ertheilen: (Der Redner verliest das Dekret und empfiehlt dasselbe zur Annahme.)

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Arch für die Ausführung der Arch-Grenchenstraße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Arch für die Ausführung der Arch-Grenchenstraße bernischerseits nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zwischen Arch und Grenchen ist eine neue Straße erstellt worden nebst einer Brücke über die Aare, welche ziemlich große Dimensionen erforderte. An die daherigen Kosten sind von den Kantonen Bern und Solothurn Beiträge bewilliget worden. Derjenige des Kantons Bern belief sich auf Fr. 42,000. Die Brücke ist vollendet, und in den nächsten Tagen wird der förmliche Aufnahmsaugenschein stattfinden. Die Gemeinde Grenchen hat die Straße auf solothurnischem Gebiete ausgeführt, und die Gemeinde Arch hat den Bau in ihrem Bezirk an die Hand genommen, und zwar betrifft dieß nur eine kurze Strecke. Nun ist aber die Gemeinde in Bezug auf die Entschädigung zweier Landbesitzer auf Schwierigkeiten gestoßen und wünscht deßhalb, es möchte ihr das Expropriationsrecht ertheilt werden. Die Requisite, welche das Expropriationsgesetz verlangt, sind erfüllt worden. Da es sich hier um ein öffentliches gemeinnütziges Unternehmen handelt, so empfiehlt der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach folgendem Dekrete: (Der Redner verliest den vorgelegten Dekretsentwurf und beantragt dessen Annahme.)

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

Vortrag betreffend die Ausscheidung und Verwendung des zur Eisenbahnstrecke Bern-Langnau gehörigen Rollmaterials.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung folgender

Uebereinkunft zwischen:

1) dem Regierungsrathe des Kantons Bern, im Namen des Staates Bern,
2) der Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft,
3) der Direktion der Bern-Luzern-Bahn.

Das Rollmaterial der Bernischen Staatsbahn, welches nicht zu den der bernischen Jurabahngesellschaft abgetretenen Strecken Biel-Neuenstadt und Biel-Bern, resp. Zollikofen, gehört, sondern zum Betriebe der Strecke Bern-Langnau erforderlich ist, über welches daher der Staat Bern auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Langnau-Luzern gemäß Art. 6 des Dekrets betreffend den Ausbau und die Subventionirung der Eisenbahn Bern-Luzern vom 3. Wintermonat 1871 frei zu verfügen berechtigt ist, besteht in

a. drei Lokomotiven nebst dazu gehörigen Ausrüstungsgegenständen und Reservestücken, laut der im Berichte der Herren Oberingenieur Bridel und Dapples vom 13. November 1874 enthaltenen Spezifikation;
b. neun Personenwagen, nämlich
   - A, 1 Wagen I. Klasse mit 2 Achsen,
   - B und B_1, 2 gemischte Wagen I. und II. Klasse mit je 4 Achsen,
   - C, 1 gemischter Wagen II. und III. Klasse mit 4 Achsen,
   - E, 1 Wagen II. Klasse mit 2 Achsen,
   - D, 4 Wagen III. Klasse mit je 4 Achsen.

Summa 9 Wagen mit 32 Achsen;

c. zwei Gepäckwagen mit je 2 Achsen;
d. sechsundzwanzig Güterwagen, nämlich:

10 Plattformwagen mit zusammen	20	Achsen.
4 Kohlenwagen mit zusammen	8	"
10 gedeckte Güterwagen . .	20	"
2 Langholzwagen	4	"
1 Schneepflug	—	"
Summa 26 Güterwagen	52	Achsen.

Hiezu die Ausrüstungsgegenstände und Ersatzstücke laut Spezifikation der Herren Bridel und Dapples.

Die kontrahirenden Parteien haben sich nun folgendermaßen verständigt:

1) Das hievor bezeichnete Rollmaterial nebst Zubehörden geht auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Langnau-Luzern in das Eigenthum der bernischen Jurabahngesellschaft über.
2) An Zahlungsstatt für den Betrag von Fr. 327,285. 39, welcher zur Anschaffung der abgetretenen Objekte laut Baurechnung der Staatsbahn verausgabt wurde, erhält der Staat Bern liberirte Aktien des Unternehmens der bernischen Jurabahnen bis zum Belauf der obigen Summe.
3) Ferner verpflichtet sich die Jurabahngesellschaft, das bezeichnete Material während der ganzen Dauer des mit der Bern-Luzern-Bahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrags vom 21. August 1874 zum Betrieb der Bern-Luzernbahn zu verwenden, wie wenn ihr dasselbe, oder anderes Material in gleicher Quantität und Qualität, hiezu von der Bern-Luzern-Bahngesellschaft zur Verfügung gestellt worden wäre.
4) Für die Miethe dieses Betriebsmaterials bezahlt die Bern-Luzern-Bahngesellschaft der Jurabahngesellschaft einen jährlichen Zins von Fr. 24,058. 48, in welcher Summe auch der entsprechende Betrag für die Amortisation des Kapitals, resp. für Abnutzung von Lokomotiven und Wagen enthalten ist. Von dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Linie Langnau-Luzern hinweg bis zu dem Tage, an welchem sämmtliche das jurassische Eisenbahnnetz bildenden Linien dem Betriebe übergeben sein werden, kommt der Miethzins, betragend jährlich Fr. 11,454. 98, dem Staate zu, während die jährliche Amortisationssumme der Jurabahngesellschaft verbleibt.
5) Am Betriebsvertrag vom 21. August 1874 wird hierdurch nichts geändert.
6) Diese Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der kompetenten Behörden der Gesellschaften der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn und des Großen Rathes des Kantons Bern.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Dekret vom 26. Februar 1873 über den Finanzausweis der bernischen Jurabahngesellschaft und den Einschuß der Staatsbahnlinien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern bestimmt in § 3: „In Ausführung des Art. 7, zweites Alinea, des Dekrets vom 2. Februar 1867 werden die Staatsbahnlinien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern, resp. Zollikofen, nebst Zubehörden und den aus den mit andern Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen fließenden Rechten und Pflichten unter nachfolgenden Bedingungen an das Gesammtunternehmen des jurassischen Eisenbahnnetzes abgetreten:

„Gemäß der angeführten Bestimmung des Dekrets von 1867 findet diese Abtretung zum Kostenswerthe der genannten Linien, d. h. um die Summe statt, welche laut Baurechnung dieser Linien zur Zeit der Uebertragung ihres Betriebs an die bernische Jurabahngesellschaft auf ihre Erstellung verwendet sein wird.

„Vorläufig wird dieser Preis provisorisch auf Fr. 10,817,785 bestimmt, welche Summe die Kosten dieser Linie sammt Zubehörden bis zum 31. Dezember 1871 repräsentirt.

„Kann zwischen dem Regierungsrathe und der Verwaltung der bernischen Jurabahngesellschaft in Bezug auf die Feststellung der Baurechnung eine Einigung nicht erzielt werden, so wird der Große Rath über die streitigen Punkte endgültig entscheiden."

Im Weitern bestimmt das Dekret betreffend den Ausbau und die Subventionirung der Eisenbahn Bern-Luzern vom 20. Januar 1872 Folgendes: „Die bereits im Betriebe befindliche Bahnstrecke Gümligen-Langnau wird mit der noch zu erstellenden Linie Langnau-Luzern nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu einem Unternehmen vereinigt und zu diesem Zwecke von dem Kanton Bern an die Bahnunternehmung Bern-Luzern abgetreten. Die Abtretung erfolgt, wenn der im § 13 vorgesehene Ausweis geleistet und von den Regierungen von Bern und Luzern anerkannt worden ist. Der Kaufpreis für die Linie Gümligen-Langnau, welche vom Kanton Bern in vollkommen gutem und betriebsfähigem Zustande an die Eisenbahnunternehmung Bern-Luzern abgetreten wird, wird auf Fr. 6,600,000 festgesetzt." Hinsichtlich des Betriebsmaterials bestimmen die §§ 5 und 6 des nämlichen Dekrets: „§ 5. Wird der Betrieb der Bern-Luzernbahn verpachtet, so soll der bernischen Staatsbahn für Uebernahme des Betriebs unter gleichen Bedingungen der Vorrang eingeräumt werden. § 6. Falls die bernische Staatsbahn den Betrieb der Bern-Luzernbahn nicht übernimmt und auch nicht das zum Betrieb erforderliche Rollmaterial liefert, so soll das Unternehmen der Bern-Luzernbahn auf Verlangen des Staates Bern das Rollmaterial, welches dannzumal auf der Linie Bern-Langnau verfügbar wird, zu einem Preis erwerben, der durch gemäß § 15 des Vertrages zu ernennende Sachverständige bestimmt werden soll." Es ist also vorgesehen, daß das auf der Linie Bern-Langnau verfügbar werdende Rollmaterial von Seite des Staates der Bern-Luzernbahn abgetreten werden kann, jedoch hat diese Unternehmung keinen Anspruch darauf, wenn der Staat Bern es nicht abliefern will. Findet aber die Abtretung statt, so wird der Kaufpreis nicht nach der Kostenssumme, d. h. nach der vom Staate dafür ausgegebenen Summe berechnet, sondern durch Sachverständige bestimmt, und zwar nach dem jetzigen Werthe des Materials. Die Sachverständigen werden in der Weise gewählt, daß jede Partei zwei Personen bezeichnet und diese den Obmann ernennen.

Da nun die Linie Langnau-Luzern im Laufe des künftigen Jahres dem Betrieb übergeben werden wird, so muß das Betriebsmaterial der Staatsbahn zwischen der Jura-Bern- und der Bern-Luzernbahn ausgeschieden werden. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrage entnommen haben, hat diese Ausscheidung durch technische Experten stattgefunden, und zwar bezeichnete die Jurabahn als solchen Herrn Oberingenieur Bridel, die Bern-Luzernbahn Herrn Oberingenieur Dapples und die Staatsbahn Herrn Maschinenmeister Weyermann. Diese Experten haben die Ausscheidung in der im gedruckten Vortrage angegebenen Weise vorgenommen. Demnach erhält die Bern-Luzernbahn ein Betriebsmaterial, welches den Staat s. Z. Fr. 327,285. 39 gekostet habe. Im Dekrete betreffend Abtretung der Staatsbahnlinien an die Jurabahn wurde der Kaufpreis provisorisch auf Fr. 10,817,785 berechnet, wobei der Werth des Rollmaterials nicht inbegriffen war. Die Ausscheidung, wie sie damals getroffen wurde, war aber nach unserm Dafürhalten nicht eine richtige. Es wurde nämlich das Betriebsmaterial nach der kilometrischen Länge der betreffenden Strecken und ohne Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse vertheilt, während die Linie Neuenstadt-Biel-Bern mehr Rollmaterial bedarf, als Bern-Langnau, auf welcher Linie täglich nur 4 Züge gehen. Deshalb wurde nun der Ausscheidung die Zahl der durchlaufenen Achsenkilometer zu Grunde gelegt. Dies ist die richtige Basis für eine solche Vertheilung, und es wurde daher dieselbe sowohl von der Jurabahn, als von der Bern-Luzernbahn, wie auch vom Regierungsrathe ange-

nommen. Ueber die Ausscheidung selbst wird sich der Große Rath heute nicht auszusprechen haben, da dieselbe in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt, indem das obenangeführte Dekret vom 26. Februar 1873 in § 3 bestimmt, daß der Große Rath sich nur dann damit zu befassen habe, „wenn zwischen dem Regierungsrathe und der Verwaltung der Jurabahn in Bezug auf die Feststellung der Baurechnung eine Einigung nicht erzielt werden könne."

Es ist nun eine Uebereinkunft in obigem Sinne zwischen den beiden Gesellschaften und dem Staate zu Stande gekommen, welche dem gedruckten Vortrage beigefügt ist. Sie werden daraus entnommen haben, daß das Betriebsmaterial, soweit es die Bern-Langnaubahn betrifft, der Jurabahn überliefert wird, wogegen diese sich verpflichtet, dasselbe so lange, als sie die Linie Bern-Luzern betreibt, auf dieser Linie zu verwenden. Dafür hat die Bern-Luzernbahn der Jurabahn einen Zins von 3½% der Anschaffungskosten zu bezahlen, welcher bis zur Vollendung des Jurabahnnetzes in die Staatskasse fällt, weil die von der Jurabahn auszustellenden Abtretungsaktien dem Staate erst zur Zeit der voraussichtlich auf 1. Oktober 1876 stattfindenden Eröffnung des Jurabahnnetzes übergeben werden. Man könnte vielleicht einwenden, es wäre für den Staat vortheilhafter gewesen, wenn er das Betriebsmaterial nicht der Jurabahn, sondern der Bern-Luzernbahn abgetreten hätte, indem diese es hätte baar oder mit 5%igen Obligationen bezahlen müssen, während die Jurabahn vorläufig blos einen Zins von 3½% gibt, und später die Jurabahnaktien auch nicht von Anfang an 5% rentiren werden. Hierauf ist zu erwiedern, daß die Bern-Luzernbahn nicht den ursprünglichen Werth des Betriebsmaterials, sondern blos den Schatzungswerth bezahlt hätte, welcher, da das Material bereits zehn Jahre gebraucht worden ist, bedeutend niedriger als der Ankaufspreis gewesen wäre. In finanzieller Hinsicht würde sich daher die Sache für den Staat ungefähr gleich gestaltet haben. Zudem hat die Bern-Luzernbahn kein vorräthiges Baukapital, und es ist ihr daher gelegener, daß die Jurabahn das Material übernimmt. — Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten die vorliegende Uebereinkunft, wie sie Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, genehmigen. Damit genehmigen Sie also die Abtretung des Betriebsmaterials der Bern-Langnaubahn an die Jurabahn gegen Auslieferung von Aktien, sowie die Erhöhung des im Dekrete von 1873 bestimmten vorläufigen Preises der Bahnlinien Bern-Biel-Neuenstadt sammt Zubehörden von Fr. 10,817,785 auf Fr. 11,557,785. Auch dies ist jedoch nur ein provisorischer Preis; denn der definitive Kaufpreis wird erst dann ausgemittelt werden, wenn die Linie definitiv an die Jurabahn übergeht.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Wie die Regierung in ihrem gedruckten Berichte Ihnen mitgetheilt hat, ist unsere Staatsbahn durch Dekrete vom 3. November 1871 und vom 26. Februar 1873 bis auf einen kleinen Rest an Betriebsmaterial liquidirt worden, welcher nun ebenfalls liquidirt werden soll, damit die ganze Rechnung abgeschlossen werden könne. Durch Dekret vom 3. November 1871 haben Sie die Linie Gümligen-Langnau an das Unternehmen der Bern-Luzernbahn um Fr. 6,600,000 ohne Betriebsmaterial abgetreten. Die Linie Neuenstadt-Biel-Bern dagegen wurde der Jurabahn mit dem Betriebsmaterial um Fr. 10,817,785 abgetreten, und zwar durch Dekret vom 26. Februar 1873. Es mußte nun eine Ausscheidung des Betriebsmaterials auf die beiden Linien vorgenommen werden, um die Baurechnung abzuschließen. Durch das Dekret von 1873 ist der Regierungsrath ermächtigt worden, sich mit der Jurabahn abzufinden. Es lag also in der Kompetenz des Regierungsrathes, einen Vertrag über die Vertheilung des Rollmaterials auf die beiden Linien abzuschließen. Nur für den Fall, daß die Parteien nicht einig werden sollten, hat der Große Rath zu entscheiden. Anfänglich konnten der Regierungsrath und die Jurabahngesellschaft nicht einig werden; denn noch im Juli war die Eisenbahndirektion der Ansicht, daß die Vertheilung des Betriebsmaterials im Verhältniß der Kilometerzahl stattfinden solle. Sie ließ sich aber durch den Bericht der Experten belehren, daß es zweckmäßiger sei, der Vertheilung das Bedürfniß der beiden Linien zu Grunde zu legen, wonach ein kleinerer Theil des Materials auf die Linie Gümligen-Langnau fällt. Es ist hiebei allerdings zu bemerken, daß man über diese Frage verschiedener Ansicht sein kann, indem bei der Devisirung der beiden Bahnen für die Anschaffung des Rollmaterials ohne Zweifel das Verhältniß der kilometrischen Länge maßgebend war. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß nach Eröffnung der Linie Langnau-Luzern mehr Rollmaterial wird verwendet werden müssen. Indessen liegt, wie bereits bemerkt, die Entscheidung dieser Frage in der Kompetenz des Regierungsrathes, und der Große Rath hat sich nach der Ansicht der Kommission nicht damit zu befassen.

Wir haben also heute bloß zu entscheiden, wie wir das der Linie Gümligen-Langnau zugetheilte Betriebsmaterial liquidiren wollen. Der Regierungsrath hat mit der Jurabahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese das Material zum kostenden Preise übernimmt. Es beträgt derselbe Fr. 327,285. 39, während der wirkliche Werth des Materials nach der Schatzung der Experten bloß auf Fr. 282,805. 39 sich beläuft. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, könnte die Bern-Luzernbahn angehalten werden, das Material gegen Baarzahlung oder gegen Obligationen zu übernehmen. Die Bern-Luzernbahn scheint aber keine große Geneigtheit zu der Erwerbung desselben zu haben, weil ihr Anschluß in Luzern vielleicht etwas mehr kostet, als vorgesehen war, und sie deßhalb kein verfügbares Kapital besitzt. Es hat daher der Regierungsrath mit der Jurabahn die Vereinbarung getroffen, daß diese das Betriebsmaterial zum Kostenpreise gegen Jurabahnaktien übernimmt. Es könnte hier eingewendet werden, es sei, da das Jurabahndekret eine weitere Inanspruchnahme des Staates über seine Betheiligung an den Jurabahnen hinaus nicht gestattet, nicht wohl thunlich, daß er sich nun mit einer weitern Summe von zirka Fr. 300,000 bei denselben betheilige. Indessen sind Gründe vorhanden, welche für die Genehmigung des Vertrages sprechen. Die finanzielle Einbuße, welche dabei möglicherweise gemacht wird, ist jedenfalls ganz unbedeutend. Wenn das Material der Bern-Luzernbahn dieser um zirka Fr. 250,000 gegen Obligationen abgetreten würde, so würde der Staat dabei ungefähr die nämliche Rendite haben, wie wenn die Aktien der Jurabahn, die er für das Material erhält, 3½% rentiren. Bis zur Eröffnung des Jurabahnnetzes wird dem Staate der Zins mit 3½% vergütet werden. Sollte sich also wirklich ein Ausfall ergeben, so ist er jedenfalls sehr gering. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Genehmigung des Vertrages.

Marti. Ich erlaube mir einige Worte, um hervorzuheben, daß die Jurabahngesellschaft in dieser Angelegenheit keinen Vortheil suchte und auch keinen hat. Die Jurabahn verlangt einfach vom Staate, daß er ihr das zum Betrieb der Linie erforderliche Rollmaterial abtrete. Augenscheinlich bedürfen nun die Linie Biel-Neuenstadt, auf welcher täglich 12 Züge in jeder Richtung fahren, und die Linie Biel-Bern, die täglich 6 Züge hat, wozu noch ein bedeutender Güterverkehr kommt, mehr Rollmaterial, als Bern-Langnau, welche Linie bis zu diesem Jahre bloß drei Züge besaß. Die Jurabahn hat die Frage einfach so gestellt: Wenn bei der Ausscheidung des Rollmaterials die Linie Neuenstadt-Biel-Bern nicht das zum Betrieb erforderliche Material erhält, so werden wir den Staat anhalten, die nöthigen Wagen und Lokomotiven anzuschaffen. Die Jurabahn betreibt nämlich die Linie auf Rechnung des Staates gegen Vergütung der Selbstkosten,

also ohne Gewinn. Wenn somit der Staat auf dieser Linie Fr. 800,000 profitirt, während auf der Linie Bern-Langnau von einem Gewinne nicht die Rede ist, so muß er die nöthigen Wagen und Lokomotiven liefern. Der Staat, der gerne bereit ist, die Fr. 800,000 in Empfang zu nehmen, hat es nun vorgezogen, das Rollmaterial auszuscheiden, und zwar in der Weise, daß die Bern-Langnaubahn nur das absolut erforderliche Material erhält und das übrige der Jurabahn abgetreten wird. Ich füge hier bei, daß die Jurabahngesellschaft gegenüber dem Staate bedeutende Opfer gebracht, indem sie zwei Rangirbahnhofmaschinen für den Betrieb des Bahnhofes Biel auf eigene Rechnung um die Summe von Fr. 90,000 angeschafft hat. Dazu kommt, daß die Jurabahngesellschaft bereits in andern Dingen, z. B. für die Vergrößerung von Bahnhöfen, Lasten im Betrage von mehreren hunderttausend Franken für den Staat übernommen hat. Der Staat macht also bei dieser Ausscheidung kein Geschenk, sondern die Jurabahn erhält nur, was ihr gebührt.

Es fragt sich nun, ob der Staat das fragliche Rollmaterial gegen Aktien an die Jurabahngesellschaft oder aber gegen Obligationen an die Bern-Luzernbahn abtreten soll. Diese letztere würde das abgenutzte Material nicht zum Fakturawerthe, sondern nur zum reellen Werthe übernehmen, so daß der Staat ungefähr Fr. 50,000 vom Kapitalvermögen abschreiben müßte. Er hat es daher vorgezogen, das Rollmaterial der Jurabahn zum Fakturawerthe gegen Aktien abzutreten. Also auch hier ist nicht etwa die Jurabahn bevorzugt worden, sondern es lag im Interesse des Staates, so zu handeln. Dazu kommt, daß die Jurabahn an dem Rollmaterial nichts profitirt, indem sie sich durch den Vertrag verpflichtet, dasselbe zum Betrieb der Bern-Luzernbahn zu verwenden und den daherigen Zins dem Staate auszuhändigen, bis die Staatsbahnlinien definitiv an die Jurabahn übergehen werden. Die Bern-Luzernbahn konnte dem Vertrage ohne Bedenken beitreten; denn nicht nur kann sie die daherige Summe von Fr. 300,000, die sie sehr wohl brauchen kann, da sie in ihrem Kapital etwas beengt ist, anderweitig verwenden, sondern sie bezahlt auch einen weit geringern Zins, als in solchen Fällen üblich ist. Auch in diesem Punkte hat die Jurabahngesellschaft sehr coulant gehandelt. Wir haben im letzten Jahre für zwei Lokomotiven, die wir von einer befreundeten Gesellschaft zum Betriebe unserer Linien miethen mußten, täglich Fr. 110 bezahlt, was jährlich eine Summe von Fr. 40,150 ausmacht. Die Bern-Luzernbahn dagegen zahlt für 3 Lokomotiven, 9 Personenwagen, 2 Gepäckwagen und 26 Güterwagen nur Fr. 24,058. 48. Auch dieß zeigt, daß die Jurabahngesellschaft hier keinen Vortheil gesucht hat. Ich glaubte, Ihnen diese Mittheilungen machen zu sollen.

Die Uebereinkunft wird ohne Einsprache genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen bei 144 Stimmenden naturalisirt:

1) Arthur Levy, geb. 1858 zu Rixheim im Elsaß, Handelslehrling in St. Immer, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Laferrière, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer authentischen Urkunde über seine Entlassung ans dem französischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 121 Stimmen.
„ Abweisung . . . 20 „

2) Moriz Bernheim, geb. 1858 zu Mülhausen im Elsaß, Handelslehrling in St. Immer, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Laferrière, unter dem Vorbehalte seiner nachträglichen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 121 Stimmen.
„ Abweisung . . . 18 „

3) Michael Albert Freudenreich, geb. 1817 in Pruntrut, heimatberechtigt durch Option in Belfort (Oberrhein), Handelsmann in St. Immer, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Brügg, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem französischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . 129 Stimmen.
„ Abweisung . . . 14 „

4) Numa Justin Gravelle-Desvallées, geb. 1841 zu Falaise, im Departement Calvados, früher Notar in Frankreich, jetzt Partikular in Neuenegg, welche Gemeinde ihm das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer authentischen Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung:

Für Entsprechung . . 130 Stimmen.
„ Abweisung . . . 13 „

Abänderung des § 18 des Betriebsvertrages zwischen der Direktion der bernischen Jurabahnen und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn, vom Oktober 1873.

Der Regierungsrath legt folgenden Projektbeschluß vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Linie Bern-Luzern wird, in Genehmigung des § 25 des Betriebsvertrages zwischen der bernischen Jurabahngesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern vom 21. August 1874, der § 18 des Betriebsvertrags zwischen der Direktion der bernischen Jurabahnen und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn vom Oktober 1873 folgendermaßen abgeändert:

Zur Ueberwachung der Ausführung des Vertrages, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes in den in § 19 bezeichneten Fällen wird der Direktion der Jura-Bern-Luzernbahn ein Komite beigegeben, bestehend aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Staatsbahn und den zwei Mitgliedern der Direktion der Bern-Luzernbahn.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt diesen Antrage bei.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zwischen der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn ist ein Vertrag über den Betrieb der Linie Bern-Luzern abgeschlossen worden, welche voraussichtlich im Juni oder Juli des nächsten Jahres eröffnet werden wird. Dieser Betriebsvertrag beruht ungefähr auf den nämlichen Grundlagen, wie derjenige, der Ihnen s. Z. über die Staatsbahn zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Der Vertrag ist von den Aktionärversammlungen der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn, sowie von den Regierungen der Kantone Bern und Luzern genehmigt worden. Da der Große Rath sich über den Betriebsvertrag im Allgemeinen nicht auszusprechen hat, indem dessen Genehmigung in der Kompetenz des Regierungsrathes lag, so will ich auf die einzelnen Bestimmungen desselben hier nicht näher eintreten. Die Angelegenheit wird dem Großen Rathe aus dem Grunde vorgelegt, weil durch diesen Vertrag eine Bestimmung des Betriebsvertrages zwischen der Jurabahn und der Staatsbahn vom Oktober 1873 abgeändert wird. Es bestimmt nämlich dieser letztere Vertrag in § 18: „Zur Ueberwachung der Ausführung gegenwärtigen Vertrages, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes in den in § 20 bezeichneten Fällen wird der Direktion der Jurabahnen ein Komite beigegeben, bestehend aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Staatsbahn und, für so lange als das Stück Gümligen-Langnau, resp. Bern-Langnau von den Jurabahnen betrieben wird, dem Präsidenten der Direktion der Bern-Luzernbahn". Nun setzt der § 25 des Betriebsvertrages zwischen der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn vom 21. August 1874 fest, daß das in § 18 des Staatsbahnbetriebsvertrages vorgesehene Komite noch durch die beiden übrigen Mitglieder der Direktion der Bern-Luzernbahn ergänzt werden solle. Es sind dieß die Mitglieder, von denen das eine durch die Regierung von Bern und das andere durch die Regierung von Luzern ernannt worden ist. Der Präsident der Direktion der Bern-Luzernbahn wird später in die Direktion der Jurabahn übertreten und somit ebenfalls im Betriebskomite sitzen, welches dann aus der Direktion der Jurabahn, 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Staatsbahn und den 2 Mitgliedern der gegenwärtigen Direktion der Bern-Luzernbahn bestehen wird. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen nun eine entsprechende Abänderung des § 18 des Staatsbahnbetriebsvertrages und legt zu diesem Zwecke einen Projektbeschluß vor, welcher lautet: (Der Redner verliest denselben.) Es ist wohl selbstverständlich, daß, wenn die Bern-Luzernbahn von der Jurabahn betrieben wird, auch Mitglieder der erstern Gesellschaft in dem Betriebskomite sitzen, welches den Betrieb zu überwachen hat.

Schmid Andreas, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt den Projektbeschluß zur Annahme.

Derselbe wird ohne Einsprache genehmigt.

Verkauf der Wydlerbesitzung in Biel an die Jurabahngesellschaft.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatsbahn sah sich im Jahre 1867, um einen Verlust zu verhüten, genöthigt, die sogen. Wydlerbesitzung in Biel zu erwerben. Dieselbe war seither verpachtet, doch erreichte der Pachtzins den Zins der Kaufsumme nicht, und überdieß hatte die Staatsbahn stets bedeutende Auslagen für Reparationen. Im Jahre 1873 brannte ein auf dieser Besitzung stehendes Gebäude ab, worauf die Staatsbahn die Brandassekuranzsumme von Fr. 25,000 erhielt. Laut einer vom Buchhalter der Staatsbahn aufgestellten Berechnung kostete die Besitzung die Staatsbahn auf 31. August 1874 Fr. 53,591.18. In dieser Berechnung wurden der ursprünglichen Summe der Zins zu 5 % und die Auslagen für die Reparationen beigefügt, dagegen der Pachtzins in Abzug gebracht. Die Jurabahngesellschaft hat sich bereit erklärt, die Besitzung dem Staate um den nämlichen Preis, abgerundet auf Fr. 53,600, abzukaufen. Durch diesen Verkauf würden also der Staatsbahn ihre Auslagen zurückvergütet, und sie würde von den alljährlichen Verlusten, die sie bisher erleiden mußte, befreit. Es ist zwar möglich, daß die in der Nähe des Bahnhofes gelegene Besitzung bei einer Steigerung eine höhere Summe gegolten hätte, sehr wahrscheinlich müßte aber später ein Theil davon wieder für die Jurabahn expropriirt werden. Die Kaufsumme soll vom 1. September 1874 hinweg zu 4¾ % verzinst und in bestimmten Raten bis und mit dem Jahre 1878 abbezahlt werden. Da der frühere Kaufpreis aus der Betriebsrechnung bezahlt worden ist, so wird der Erlös in der laufenden Verwaltung verrechnet werden. Ich empfehle den abgeschlossenen Verkaufsvertrag zur Genehmigung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet zwar, es würde die fragliche Besitzung, die in der Nähe des Bahnhofes liegt, an einer öffentlichen Steigerung mehr gelten, als die Jurabahn dafür bezahlen will, allein später müßte doch ein Theil davon wieder für die Jurabahn zurückgekauft und wahrscheinlich theurer bezahlt werden. Der Staat hat s. Z. die Wydlerbesitzung nicht übernommen, um damit zu spekuliren, sondern um sich für eine Forderung zu decken, welche er an dem frühern Besitzer zu machen hatte. Seither hatte der Staat alljährlich einen Verlust zu erleiden. Nach dem abgeschlossenen Kaufvertrage wird der Staat sowohl für den Ankaufspreis, als für die seitherigen Zinse und Auslagen vollständig gedeckt. Unter diesen Umständen glaubte die Kommission, den Vertrag zur Genehmigung empfehlen zu sollen.

Der vorgelegte Kaufvertrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es seien folgende Nachkredite zu bewilligen:

Budgetrubrik.		Fr.
I.	Allgemeine Verwaltung	7,400
II.	Gerichtsverwaltung	28,100
III.	Justiz und Polizei	169,000
IV.	Militär	375,935
V.	Kirchenwesen	180,900
VI.	Erziehung	158,800
VII.	Armenwesen des ganzen Kantons	24,600
IX.	Gesundheitswesen	16,800
X.	Handel und Gewerbe	6,000
XI.	Landwirthschaft	6,900
XV.	Bauwesen	357,115
XVI.	Eisenbahnwesen	144,000
XVII.	Finanzwesen	46,300
XXXI.	Eisenbahnanleihen, Verzinsung	274,400
XXXII.	Gewerbe- und Patentgebühren (Inspektions- und Bezugskosten)	6,600
	Total	1,802,850

Auf den Antrag der Berichterstatter wird beschlossen, die Nachkreditbegehren rubrikenweise zu berathen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist auch in diesem Jahre im Falle, eine Reihe von Nachkreditbegehren zur Genehmigung zu empfehlen. Wenn dieselben auf einen ziemlich hohen Betrag sich belaufen, so erklärt sich dieß namentlich aus dem Umstande, daß das gegenwärtige Jahr das letzte der vierjährigen Periode ist und man bei Aufstellung des vierjährigen Büdgets nicht genau voraussehen konnte, wie sich die Verhältnisse in diesem Jahre gestalten werden. Die Nachkredite, deren Genehmigung der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission empfehlen, belaufen sich auf Fr. 1,802,850. Ich kann jedoch gleich hier beifügen, daß diese Summe durch die Mehreinnahmen vollständig gedeckt werden kann. Nach einem vorläufig aufgestellten Verzeichniß werden sich diese letztern nämlich auf Fr. 1,816,000 belaufen, und wir dürfen hoffen, daß diese Summe in Wirklichkeit noch werde überschritten werden.

Für die Allgemeine Verwaltung, mit der wir uns zunächst zu befassen haben werden, wird ein Nachkredit von Fr. 7,400 verlangt. Davon fallen Fr. 1,000 auf die Büreaukosten und Fr. 6,400 auf die Druckkosten der Staatskanzlei. Der Kredit für die Büreaukosten beträgt Fr. 4,500 und derjenige für die Druckkosten Fr. 23,600. Die kleine Ueberschreitung auf dem Büreaukostenkredite hat ihren Grund in der Vermehrung der Arbeiten, welche eine Folge der vermehrten Zahl der Geschäfte ist. Größer ist die Ueberschreitung des Druckkostenkredites. Wenn man aber die bedeutende Menge von Drucksachen, die namentlich für die Referendumsabstimmungen nothwendig sind, in's Auge faßt, so läßt sich auch diese Mehrausgabe leicht erklären.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Antrag des Regierungsrathes über die Nachkreditbegehren Punkt für Punkt geprüft. Sie ist im Ganzen genommen mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden. Doch hat sie auf einigen Posten bedeutende Abänderungen vorgenommen, denen sich der Regierungsrath nachträglich ebenfalls angeschlossen hat. Die Nachkredite, welche von den einzelnen Verwaltungen verlangt worden sind, belaufen sich im Ganzen auf die Summe von Fr. 2,360,315. Es ist dieß eine enorme Summe, und beim ersten Anblicke derselben muß Einen ein unangenehmes Gefühl beschleichen. Indessen ist dieser Ansatz wesentlich herabgesetzt worden, und es wird möglich sein, die zu bewilligenden Nachkredite durch Mehreinnahmen zu decken. Solche sind nach den Angaben der Finanzdirektion im Belaufe von Fr. 1,816,000 bereits gesichert, und es ist zu erwarten, daß am Schlusse des Jahres die Mehreinnahmen noch etwas höher ansteigen werden. Das Gesammtresultat stellt sich nach den ursprünglichen Anträgen des Regierungsrathes so dar, daß sich ein muthmaßliches Defizit von Fr. 396,000 ergibt. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission stellt sich dagegen ein Einnahmenüberschuß von Fr. 80,200 heraus. Diese Differenz liegt darin, daß der Regierungsrath beantragt hat, es seien die Kosten des vom Großen Rathe dekretirten Anleihens von Fr. 8,700,000 im Belaufe von Fr. 518,700 im laufenden Jahre zu verrechnen. Man hat nun gefunden, es sei dieses Verfahren nicht ganz richtig, sondern es sollen diese Kosten zum Anleihen selbst geschlagen und mit demselben amortisirt werden. Indessen ist in dieser Beziehung kein bestimmter Beschluß gefaßt, sondern beschlossen worden, den Entscheid über Deckung dieser Ausgabe zu verschieben, bis das Rechnungsergebniß des laufenden Jahres bekannt sei. Das vorliegende Nachkreditbegehren liefert den Beweis, daß es außerordentlich schwierig, ja unmöglich ist, die Ausgaben des Staates auf vier Jahre hinaus zu bestimmen. Zu dem Nachkreditbegehren für die Allgemeine Verwaltung habe ich keine Bemerkung zu machen.

Der verlangte Nachkredit von Fr. 7,400 wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden folgende Nachkredite verlangt:

Entschädigung der Obergerichtssuppleanten . .	Fr.	1,500
Besoldung der Angestellten	„	5,000
Gerichtspräsidenten	„	2,200
Stellvertreter der Gerichtspräsidenten	„	800
Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte .	„	1,400
Miethzinse für Gerichtslokale	„	100
Außerordentliche Gerichtsbeamte	„	6,700
Miethzinse für Kanzleilokale	„	100
Büreau- und Reisekosten der Bezirksprokuratoren	„	2,500
Entschädigung der Geschwornen	„	3,700
Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer .	„	1,700
Ersatzmänner, Dollmetscher und Weibel . . .	„	1,300
Büreaukosten der Kriminalkammer.	„	1,100
Zusammen	Fr.	28,100

Ich halte es nicht für nothwendig, auf alle diese Posten näher einzutreten. Ich will nur folgende Bemerkungen machen. Eine Besoldungserhöhung für die Angestellten wäre absolut nothwendig. Für außerordentliche Gerichtsbeamte ist kein Kredit im Büdget vorhanden, da solche Verhältnisse nicht büdgetirt werden können; wenn aber die kompetente Gerichtsbehörde sich veranlaßt sieht, solche Beamte zu bestellen, so müssen sie natürlich auch bezahlt werden. Die Bezirksprokuratoren beziehen keine Entschädigung für Büreaulokalien, obschon sie für solche in ihrer eigenen Wohnung sorgen müssen. Nachdem das neue Besoldungsgesetz verworfen worden war, langten diese Beamten mit dem Gesuch ein, es möchte ihnen eine Entschädigung für die Büreaulokalien ausgerichtet werden. Der Regierungsrath entsprach diesem Gesuche, doch versteht es sich von selbst, daß diese Entschädigung, die sich auf Fr. 500 beläuft, wieder dahin fällt, wenn die Besoldungen der Bezirksprokuratoren erhöht werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur konstatiren, daß die Zulage von Fr. 500 an die Bezirksprokuratoren nur vorübergehend ist und mit der Revision der Besoldungen dahinfallen soll.

Genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Justiz und Polizei werden folgende Nachkredite verlangt:

Besoldungen der Angestellten	Fr.	1,700
Büreaukosten	„	1,600
Sold der Landjäger	„	64,100
Bekleidung der Landjäger	„	9,700
Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt	„	2,000
Nahrung der Gefangenen in den Bezirken	„	19,000
Strafanstalt Bern	„	10,000
Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	„	18,300
Kriminalpolizeikosten	„	1,100
Untersuchungskosten	„	10,000
Verschiedene Polizeikosten	„	24,000
Büreaukosten des Inspektors für Maß und Gewicht	„	2,000
Einquartirung der Landjäger	„	5,500
Zusammen	Fr.	169,000

Ich will mich auch hier auf einige Bemerkungen zu den hauptsächlichsten Posten beschränken. Der Nachkredit von Fr. 64,100 für den Sold der Landjäger beruht darauf, daß dieser Sold mit Zustimmung des Großen Rathes erhöht und zudem die Zahl der Landjäger auf das Maximum gebracht worden ist. Für die Bekleidung der Landjäger werden Fr. 9,700 verlangt. Bekanntlich werden nach dem Gesetze über das Landjägerkorps den Landjägern alle drei Jahre zwei neue Waffenröcke verabfolgt, was im Büdget pro 1874 übersehen worden ist. Die Nachkredite, welche für die Nahrung der Gefangenen verlangt werden, haben ihren Grund in der Erhöhung der Lebensmittelpreise. Der Nachkredit von Fr. 18,300 für die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg ist dadurch nothwendig geworden, daß der frühere Vorsteher der Anstalt vor seinem Abgange fast alle Vorräthe sich erschöpfen ließ, so daß dieselben vom neuen Vorsteher wieder hergestellt werden mußten. Für die Büreaukosten der Maß- und Gewichtsinspektion werden Fr. 2,000 verlangt, weil den Eichmeistern die neuen metrischen Probemaße zugestellt werden mußten. Diese Ausgabe ist bereits im vorigen Jahre beschlossen worden, konnte aber erst in diesem Jahre effektuirt werden. Der Nachkredit für die Einquartirung der Landjäger ist durch die Theurung der Miethzinse veranlaßt worden.

Ohne Einsprache genehmigt.

IV. Militär.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden Antrag:

> Bezüglich der bedeutenden Mehrausgaben auf Rubrik IV, H, 4, a, Sold und Verpflegung der Rekruten, welche die infolge Mangels eines Schießplatzes in Bern nothwendigen Translokationen der Rekruten nach Thun zur Folge hatten, soll die Frage vorderhand unentschieden bleiben, wer schließlich diese Kosten zu tragen habe.
>
> Im Uebrigen sei dem Regierungsrathe der Wunsch auszusprechen, er möchte dahin wirken, daß die Gemeinde Bern möglichst bald den für den militärischen Unterricht nothwendigen Schießplatz anweise.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Militärdirektion wird die bedeutende Summe von 375,935 Franken verlangt. Bereits bei frühern Büdgetberathungen ist darauf hingewiesen worden, daß bei der Feststellung des vierjährigen Voranschlages die Ausgaben für das Militär zu niedrig veranschlagt worden seien. Verschiedene Ausgaben, welche im Büdget nicht vorgesehen sind, mußten gemacht werden, weil der Bund es verlangte. Deßhalb mußten denn auch in frühern Jahren Nachkredite bewilligt werden, welche den heute verlangten noch überstiegen. Der Nachkredit, um dessen Bewilligung es sich heute handelt, vertheilt sich auf folgende Posten:

Besoldung von Beamten	Fr.	935
Besoldung der Angestellten	„	1,915
Büreaukosten	„	2,000
Besoldungen für das Kantonskriegskommissariat	„	4,225
Büreaukosten	„	1,500
Kleidungsmagazin	„	1,300
Konfektion	„	12,500
Unterhalt, Reparaturen, Assekuranz	„	1,700
Distinktionszeichen	„	760
Reglemente	„	820
Besoldung der Instruktionsoffiziere	„	1,960
Sold der Instruktoren	„	6,400
Sold und Verpflegung der Rekruten	„	57,000
Sold und Verpflegung der Infanterie des Auszuges	„	19,400
Sold und Verpflegung der Landwehr	„	50,000
Fuhrwesen, Pferdeabschätzungen	„	1,600
Inspektionskosten	„	300
Waffenunterhalt	„	1,600
Schützenwesen	„	23,000
Pferdemiethe, Fuhrwesen	„	51,700
Instruktionskosten der Musik	„	1,000
Besoldung des Kasernenverwalters	„	500
Unterhalt der Kasernenneffekten	„	5,500
Handfeuerwaffen	„	44,700
Schlagwaffen	„	1,800
Reitzeuge und Pferdegeschirre	„	25,500
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	„	5,500
Feld- und Lagergeräthe	„	3,000
Munition	„	2,100
Truppenaufgebot für den Jura	„	45,720
Zusammen	Fr.	375,935

Wenn es nicht verlangt wird, will ich auf die einzelnen Ansätze nicht näher eintreten und bloß zum letzten Ansatze betreffend das Truppenaufgebot für den Jura bemerken, daß die daherige Ausgabe gemacht werden mußte, daß aber die Frage, ob die Kosten dem Staate auffallen sollen oder nicht, später zu entscheiden sein wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier folgenden Antrag. (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag.) Zur Zeit des Baues der Centralbahn wurde dieser Gesellschaft der Vorbehalt gemacht, daß durch die Erstellung der Bahn auf dem Wylerfelde dem dortigen Schießplatze kein Eintrag gethan werden dürfe. Die Centralbahn verpflichtete sich, allfällige Vorkehren zur Sicherung des Bahnbetriebes auf ihre Kosten zu treffen. Sie warf deshalb auf der südlichen Seite der Bahn einen kleinen Damm auf. Derselbe genügte aber nicht, in Folge dessen der Bund die Benutzung des Wylerfeldes als Schießplatz untersagte, damit der Betrieb der Bahn nicht gefährdet werde. Es mußten nun die Schießübungen der Rekruten in Thun vorgenommen werden, wodurch bedeutende Mehrkosten entstanden. Die Staatswirthschaftskommission fragte sich, wer diese tragen solle. In erster Linie ist die Stadt Bern verantwortlich, welche zur Anweisung eines Schießplatzes verpflichtet ist. Die Staatswirthschaftskommission will jedoch diese Frage heute nicht entscheiden, nur wünscht sie, daß dieselbe später, wenn der Augenblick gekommen ist, nicht vergessen werde. Dieser Zeitpunkt wird eingetreten sein, wenn einmal der zwischen der Stadt Bern und der Centralbahn bestehende Prozeß entschieden ist.

v. Büren bemerkt, daß in Folge mangelnden Entgegenkommens von Seite der Centralbahn zwischen dieser und der

Stadt Bern ein Prozeß angehoben worden, der aber noch nicht zur Entscheidung gelangt sei. Die Stadt Bern habe sich mit der Bundesverwaltung in's Einvernehmen gesetzt, um für die Dauer des Prozesses einen provisorischen Schießplatz anzuweisen. Die Kosten des Transportes der Rekruten nach Thun habe nach der Ansicht des Redners die Centralbahn zu tragen, welche die Benutzung des Wylerfeldes als Schießplatz unmöglich gemacht habe.

Brunner, Fürsprecher. Wenn ich mir in dieser Angelegenheit einige Worte erlaube, so geschieht es nicht, um zu untersuchen, ob die Stadt Bern oder die Centralbahn im Rechte sei. Es wird Sie vielleicht interessiren, zu hören, wie die Sache so weit gekommen und warum sie bis jetzt noch nicht zu einer definitiven Lösung gelangt ist. Die Gemeinde Bern und die Regierung gehen von der Ansicht aus, die Centralbahn sei verpflichtet, auf dem Wylerfelde Sicherungsvorkehren zu treffen, welche daselbst das Schießen möglich machen, ohne den Bahnbetrieb zu gefährden. In diesem Sinne ist die Klage abgefaßt worden. Vorher jedoch hat man eine gütliche Verständigung mit der Centralbahn gesucht. Es scheint aber nicht leicht, sich mit dieser Gesellschaft zu verständigen. Denn obschon der Chef des eidgenössischen Eisenbahndepartements sich große Mühe gab, eine Verständigung herbeizuführen, und die Abgeordneten der Gemeinde Bern und der Regierung zu einer solchen Hand bieten wollten, hat die Centralbahn in erster Linie verlangt, daß die Gemeinde und die Regierung anerkennen, sie allein habe Recht; erst wenn diese Anerkennung erfolgt sei, wolle sie die Frage, ob auf der vorgeschlagenen Grundlage berathen werden könne, in Erwägung ziehen. Auf das hin mußten natürlich die Unterhandlungen scheitern und der gerichtliche Weg betreten werden. Inzwischen ist das Schießen eingestellt worden, in Folge dessen die weitere Entwicklung der Militärbauten gefährdet war. Es mußte deßhalb die Gemeinde Bern vorläufig in anderer Weise Abhülfe zu treffen suchen: Sie wirkte eine provisorische Verfügung, welcher die Centralbahn sich nicht widersetzte, aus, und verlangte, daß sie auf unrechthabende Kosten vorläufig einen andern, provisorischen Schießplatz bezeichnen könne. Dieß ist geschehen. Ich kann erklären, daß von Seite der Gemeindsbehörde Alles gethan worden ist, um die Lösung so rasch als möglich herbeizuführen. Auch ich werde als Anwalt der Gemeinde mein Möglichstes thun.

Der verlangte Nachkredit im Betrage von Fr. 375,935 wird bewilligt und der Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Nachkredit, welcher für das Kirchenwesen verlangt wird, vertheilt sich auf folgende Posten:

Büreau- und Synodalkosten	Fr.	4,800
Besoldungen der protestantischen Geistlichen	„	127,700
Wohnungsentschädigungen	„	6,100
Beholzungskosten	„	5,000
Ordentliche Leibgedinge	„	3,200
Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	„	800
Besoldungen der katholischen Geistlichen	„	33,300
Zusammen	Fr.	180,900

Der erste Posten (Büreaukosten) ist eine Folge der durch die neue Kirchengesetzgebung vermehrten Arbeiten. Der Hauptansatz betrifft die Besoldungen der protestantischen Geistlichen, welche durch das Kirchengesetz um 25 % erhöht worden sind. Da der Große Rath beschloß, diese Erhöhung auf den 1. Januar rückwirkend eintreten zu lassen, so mußten die erhöhten Besoldungen für das ganze Jahr ausgerichtet werden. Sie haben auch beschlossen, den Geistlichen, welche keine amtliche Pfarrwohnung besitzen, vom 1. Januar d. J. hinweg eine Wohnungsentschädigung auszurichten. Aehnlich verhält es sich mit den Beholzungskosten. Die Bestimmungen über die Leibgedinge sind durch das Gesetz ebenfalls abgeändert worden, so daß auch hier eine Mehrausgabe nothwendig wurde. Der Nachkredit für die Besoldungen der katholischen Geistlichen ist eine Folge der Uebertragung der Zivilstandsregisterführung an weltliche Beamte, welche für ihre Verrichtungen entschädigt werden müssen.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden folgende Nachkredite verlangt:

Besoldungen der Hochschullehrer	Fr.	23,800
Pensionen	„	1,200
Verwaltungskosten und Abwart	„	3,000
Subsidiaranstalten der Hochschule	„	20,100
Botanischer Garten	„	3,900
Besoldungen der Kantonsschullehrer	„	14,500
Subsidiaranstalten der Kantonsschule	„	2,600
Kantonsschule Pruntrut	„	5,000
Progymnasien	„	4,000
Realschulen	„	24,100
Inspektion der Sekundarschulen	„	1,200
Staatszulage an Primarlehrerbesoldungen	„	23,200
Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen	„	3,500
Inspektion der Primarschulen	„	9,500
Seminar Münchenbuchsee	„	6,000
Seminar Pruntrut	„	5,000
Seminar Hindelbank	„	3,500
Seminar Delsberg	„	500
Wiederholungskurse	„	3,200
Taubstummenanstalt Frienisberg	„	1,000
Zusammen	Fr.	158,800

Sie wissen bereits aus den Verhandlungen über den für das vorige Jahr bewilligten Nachkredit, daß der Regierungsrath die Besoldungen der Hochschullehrer innerhalb der Schranken seiner Kompetenz erhöht hat. Aus diesem Grunde wird auch dieses Jahr ein Nachkredit erforderlich. Der Nachkredit für die Subsidiaranstalten der Hochschule vertheilt sich auf eine Reihe solcher Anstalten, für deren Bedürfnisse das Büdget nicht hinlänglich gesorgt hatte. Als Hauptausgabe erscheinen hier die Kosten der von Ihnen beschlossenen Verlegung des chemischen Laboratoriums. Auch für die Kantonsschullehrer mußte eine Erhöhung der Besoldungen vorgenommen werden. Was den Beitrag an die Realschulen betrifft, so bezahlt bekanntlich der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Wenn nun neue Sekundarschulen entstehen oder bei bereits bestehenden Schulen die Besoldungen von der Schulbehörde erhöht werden, so steigt damit auch der Beitrag des Staates. Die Mehrausgabe für die Primarlehrerbesoldungen ist einerseits durch die Kreirung neuer Primarschulen und anderseits dadurch veranlaßt worden, daß die Lehrer in höhere Altersklassen gelangten. Für die Seminarien muß in Folge der Theurung der Lebensmittel ein Nachkredit verlangt werden. Auf die übrigen Ansätze will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten.

Genehmigt.

VII. Armenwesen des ganzen Kantons.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Armenwesen des ganzen Kantons werden eine Reihe von Nachkrediten verlangt, die aber theilweise durch Kreditübertragungen und namentlich durch Ersparnisse auf den Krediten für das Armenwesen des alten Kantons gedeckt werden können, so daß bloß noch Fr. 24,600 zu bewilligen bleiben. Diese Summe vertheilt sich auf folgende Posten:

Büreaukosten	Fr.	1,600
Rettungsanstalt Erlach . . .	„	18,000
Handwerksstipendien	„	1,000
Rettungsanstalt Landorf . . .	„	4,000
	Fr.	24,600

Der Nachkredit für die Rettungsanstalt Erlach ist eine Folge Ihres Beschlusses, wonach das landwirthschaftliche Areal dieser Anstalt vergrößert werden soll, wodurch auch die Kosten für Anschaffung von Mobiliar und des Viehstandes vermehrt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben bereits früher einen Kredit für Einrichtung der Rettungsanstalt Erlach und für Anschaffung des Mobiliars für diese Anstalt bewilligt. Es hat sich indessen ergeben, daß die betreffenden Bauten sich bloß auf die Schlafzimmer bezogen, und daß keine Rücksicht auf die Erstellung eines Holzhauses, eines Waschhauses ꝛc. genommen war. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die bedeutenden Landankäufe, zu denen der Große Rath seine Einwilligung gegeben hat, gemacht sind und das angekaufte Land der Kultur übergeben ist, dann noch weit größere Ausgaben nöthig sein werden. Es wird dann eine Scheune gebaut werden müssen, die vielleicht Fr. 30,000 kosten wird. Uebrigens glaube ich, das Geld sei hier gut angelegt, und man werde sich mit den daherigen Kosten aussöhnen.

Der verlangte Nachkredit wird ohne Einsprache bewilligt.

IX. Gesundheitswesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Nachkredit von Fr. 16,800 für das Gesundheitswesen betrifft folgende Posten:

Besoldungen der Angestellten .	Fr.	1,000
Büreaukosten	„	800
Statistik	„	1,000
Allgemeine Sanitätsanstalten .	„	5,000
Entbindungsanstalt	„	9,000
Total	Fr.	16,800

Der Nachkredit von Fr. 5,000, welcher für Allgemeine Sanitätsanstalten verlangt wird, ist eine Folge der Fortdauer der Maul- und Klauenseuche und der daherigen vom Bunde angeordneten polizeilichen Maßregeln. Der Kredit für die Entbindungsanstalt genügte schon längst nicht mehr, namentlich seitdem eine gynäkologische Anstalt mit ihr verbunden ist.

Genehmigt.

X. Handel und Gewerbe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für Unterstützung der Handels- und Gewerbeschulen werden Fr. 6,000 verlangt. Der daherige Kredit reichte schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr aus, namentlich aber seit dem Zeitpunkte, da in St. Immer und in Biel Uhrmacherschulen in's Leben gerufen worden sind, welche auf eine Unterstützung von Seite des Staates Anspruch machen und eine solche auch verdienen.

Genehmigt.

XI. Landwirthschaft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden verlangt:

Beiträge an landwirthschaftliche Vereine und Ausstellungen	Fr.	1,500
Verschiedene Ausgaben für Landwirthschaft . .	„	1,400
Ackerbauschule Rütte	„	4,000
Zusammen	Fr.	6,900

Was den letzten Ansatz betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1872 aus der Mitte des Großen Rathes der Wunsch ausgesprochen worden ist und allgemeine Unterstützung gefunden hat, es möchte dahin gestrebt werden, daß auf der Rütte ein Musterviehstand eingerichtet werde. Dieß würde eine bedeutende Ausgabe zur Folge haben, und der Regierungsrath glaubte daher, man solle nur allmälig dieses Ziel zu erreichen suchen und vorläufig bloß einen kleinen Anfang machen. Zu diesem Zwecke ist nun die betreffende Ausgabe verwendet worden.

Genehmigt.

XV. Bauwesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Nachkredit, welcher für das Bauwesen verlangt wird, fällt auf folgende Rubriken:

Besoldung der Angestellten der Direktion und der Bauverwaltung	Fr.	2,275
Amtsgebäude	„	14,000
Pfarrgebäude	„	8,000
Entbindungsanstalt	„	45,000
Wegmeisterbesoldungen	„	61,100
Material und Arbeiten	„	82,500
Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens	„	114,240
Wasserbauten	„	30,000
	Fr.	357,115

Der bedeutendste Ansatz ist für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens bestimmt. Hiefür sieht das Büdget bloß Fr. 20,000 vor, da aber, wie Ihnen bekannt, bedeutende Wasserverheerungen stattgefunden haben, so mußte dieser Kredit um die oben genannte Summe überschritten werden. Für die Wegmeister mußten die Besoldungen erhöht werden, in Folge dessen auch hier ein Nachkredit nöthig wird. Eine beträchtliche Summe wird auf der Rubrik „Material und Arbeiten" verlangt. Dieser Nachkredit rechtfertigt sich dadurch, daß die Materialpreise und die Arbeitslöhne immer im Steigen begriffen sind und die Ausdehnung des Straßennetzes von Jahr zu Jahr zunimmt. Für die Entbindungsanstalt wird ein Nachkredit von Fr. 45,000 verlangt, damit der Bau rascher gefördert werden kann. Sollte über die einzelnen Posten noch nähere Auskunft verlangt werden, so wird der Herr Baudirektor gerne bereit sein, sie zu ertheilen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff des Nachkredites für das Bauwesen herrschte

anfänglich eine Differenz zwischen dem Regierungsrath und der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath beantragte nämlich, für „Material und Arbeiten" bloß einen Nachkredit von Fr. 40,000 zu bewilligen. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission von dem Vortrage der Baudirektion Einsicht genommen und einzelne Mitglieder über den Zustand der Straßen, namentlich im Jura, Auskunft gegeben, mußte die Kommission sich überzeugen, daß es geboten sei, den von der Baudirektion verlangten Nachkredit von Fr. 82,500 zu bewilligen. Der Unterhalt der Straßen im Jura ist sehr schwierig, weil dort ein schlechtes Material (Kalkstein) verwendet werden muß. Dieses Material ist in kurzer Zeit zermalmt, so daß bei trockenem Wetter die Straßen sehr staubig, bei Regenwetter sehr kothig sind. In Folge des Eisenbahnbaues im Jura, für welchen bedeutende Lasten auf den Straßen geführt werden müssen, werden diese letztern so abgenutzt, daß nicht nur das Steinbett zum Vorschein kommt, sondern daß dieses an vielen Orten beschädigt wird, so daß die Wagen oft bis an die Achsen einsinken. Die Baudirektion hat ihre Stellung ganz richtig erkannt, als sie einen Nachkredit von Fr. 82,500 für diese Rubrik verlangte.

Genehmigt.

XVI. Eisenbahnwesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Eisenbahnwesen sind folgende Nachkredite erforderlich:

Besoldungen	Fr.	1,400
Verschiedene Ausgaben	„	700
Jurabahnen	„	61,057
Gotthardbahn	„	80,837
	Fr.	143,994
	rund Fr.	144,000

Wie Sie sich erinnern, enthält das Jurabahndekret vom 2. Februar 1867 die Bestimmung, daß der Jurabahn von der konstatirten Vollendung des Unterbaues hinweg von zwei Drittheilen der Aktiensumme ein Zins von 5% per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ausbezahlt werden soll. Dieser Zins beläuft sich auf . . Fr. 94,557
Es können jedoch die im Büdget aufgenommenen „ 33,500
hiefür verwendet werden, welche Summe für die Linie Pruntrut-Delle bestimmt war, indem die daherige Verzinsung mit derjenigen des 8-Millionenanleihens verbunden wird. Es reduzirt sich der erforderliche Nachkredit also auf . . . . . Fr. 61,057

Für die Gotthardbahn war im Büdget kein Ansatz aufgenommen, und es muß daher für die daherige Betheiligung des Kantons in diesem Jahre ein Nachkredit bewilligt werden.

Genehmigt.

XVII. Finanzwesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der für das Finanzwesen verlangte Nachkredit beläuft sich auf Fr. 46,300. Ein Theil davon betrifft Besoldungserhöhungen für Angestellte, sowie Besoldungen für die in Vollziehung des Dekrets über die Organisation der Finanzverwaltung neu kreirten Stellen eines zweiten Adjunkten der Steuerverwaltung und eines Adjunkten der Ohmgeldverwaltung. Der übrige Theil des Nachkredites vertheilt sich auf eine ganze Reihe Rubriken der Finanzverwaltung. Für Besoldung der Amtschaffner werden Fr. 5,000 verlangt, weil alle diejenigen Amtschaffner, die nicht gleichzeitig Amtschreiberstellen bekleiden, äußerst schwach besoldet sind, so daß ihnen eine Zulage von Fr. 500 gemacht werden mußte.

Genehmigt.

XXXI. Eisenbahnanleihen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kosten des in diesem Jahre aufgenommenen Eisenbahnanleihens belaufen sich auf . . . . . Fr. 518,700
Für die Verzinsung dieses Anleihens ist eine Summe von . . . . . „ 274,400
erforderlich. Es wurde daher ein Nachkredit im Betrage von . . . . . Fr. 793,100
verlangt. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei über die Deckung der Anleihenskosten ein Beschluß zu verschieben, bis das Rechnungsergebniß des laufenden Jahres bekannt sei. Der Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und es reduzirt sich daher der zu bewilligende Nachkredit auf die für die Verzinsung des Anleihens erforderliche Summe von Fr. 274,400.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat hier folgenden Antrag gestellt, dem sich dann auch der Regierungsrath angeschlossen hat: „Bezüglich der Anleihenskosten, Rubrik XXXI, B, 5, im Betrage von Fr. 518,700 wird beschlossen:

„a. einen bezüglichen Nachkredit jetzt nicht zu verlangen, und überhaupt die Beschlußfassung über Deckung dieser Ausgabe zu verschieben, bis das Rechnungsergebniß von 1874 bekannt sei;

„b. dagegen dem § 3, litt. C. des vierjährigen Voranschlages folgende Fassung zu geben: „„Der Rest der „Einnahmenüberschüsse wird auf Rechnung der lau„fenden Verwaltung vorgetragen.""

Den ersten Antrag habe ich bereits im Eingangsrapporte begründet. Der zweite Antrag wird bei der Berathung des vierjährigen Büdgets zur Sprache kommen, und ich bemerke hier darüber nur Folgendes: Im Entwurfe des vierjährigen Büdgets wird bestimmt, daß ein Theil der Einnahmenüberschüsse der gegenwärtigen Finanzperiode zur Speisung des Betriebsfonds verwendet werden solle. Da man indessen das Rechnungsergebniß pro 1874 noch nicht kennt, so scheint es zweckmäßiger, hierüber vorläufig noch keinen Entscheid zu fassen.

Der verlangte Nachkredit im Betrage von Fr. 274,400 wird genehmigt.

XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren. (Inspektions- und Bezugskosten.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird ein Nachkredit von Fr. 6,600 verlangt, weil die daherige Ausgabe des vorigen Jahres erst in diesem Jahre gemacht werden konnte.

Genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt den Eingang eines neuen Geschäftes, des Dekretsentwurfes betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrich-

ters für den Amtsbezirk Pruntrut, an und schlägt vor, dasselbe an eine Kommission von 3 Mitgliedern zu weisen.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden, und es wird diese Kommission nun bestellt aus:

Herrn Großrath Kuhn, Präsident,
" " Bircher,
" " Scheurer.

Voranschlag über den Staatshaushalt für das Jahr 1875.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegen Ihnen gedruckt vor:

1) ein Büdgetentwurf für das Jahr 1875,
2) ein Büdgetentwurf für die Finanzperiode von 1875 bis 1878,
3) der Entwurf einer Botschaft an das Volk zum vierjährigen Büdget, und
4) ein spezieller Bericht des Regierungsrathes zu einzelnen Büdgetrubriken.

Sie erinnern sich, daß zum letzten vierjährigen Büdget sog. Nachweise gedruckt vorgelegt wurden, welche ziemlich weitläufig waren und Diejenigen, die sich die Mühe gaben, sie zu lesen, aufklären konnten. Man glaubte nun aber, es sei zweckmäßiger, bloß den Hauptrubriken eine einläßliche Begründung beizugeben, und zwar in der Form des Entwurfes einer Botschaft, damit der Große Rath wisse, wie der Regierungsrath den Voranschlag beim Volke zu begründen gedenke. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission hat man jedoch gefunden, der Entwurf der Botschaft sei für den Großen Rath nicht genügend, und es ist deßhalb auf den Wunsch der Kommission noch ein spezieller Bericht zum Büdget abgefaßt worden.

Ich glaube nun, es solle in der gleichen Weise, wie vor 4 Jahren progredirt und zunächst das Büdget pro 1875, welches die Grundlage des vierjährigen Büdgets bildet, berathen und sodann der vierjährige Voranschlag in Behandlung gezogen werden. Doch erlaube ich mir, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, und zwar zunächst in Bezug auf die Form. In dieser Hinsicht hat man sich im Wesentlichen an die bisherige Form gehalten. Zwar hat man sich, da in der gegenwärtigen Finanzperiode oft darüber geklagt worden ist, daß die Berathung der einjährigen Büdgets keine Bedeutung mehr habe und eine leere Formsache sei, gefragt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das vierjährige Büdget so einzurichten, daß für alle 4 Jahre in jeder Rubrik eine Totalsumme aufgenommen und es dann dem Großen Rathe überlassen würde, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Jahre vorzunehmen. Bei näherer Erwägung hat man indessen gefunden, daß mit diesem Verfahren ebenfalls Uebelstände verbunden wären und dadurch die ganze Einrichtung vielleicht illusorisch würde. Man hat daher davon Umgang genommen und glaubte, dieß um so eher thun zu können, als man den angeführten Klagen in der Weise Rechnung trug, daß man den im Laufe der 4 Jahre voraussichtlich eintretenden Veränderungen der Verhältnisse mehr Berücksichtigung schenkte, als es im letzten vierjährigen Büdget geschehen ist. Im großen Ganzen hat man daher an der bisherigen Form des Büdgets festgehalten.

Dagegen glaubte man, die Zahl der Rubriken vermindern zu können. Einzelne Hauptrubriken des frühern Büdgets (Zoll- und Postentschädigung) fallen in Folge der neuen Bundesverfassung von selbst dahin; eben so fallen weg die Rubriken „Zehnt- und Bodenzinsliquidation", weil diese Operation nun vollendet ist, und „Bauanleihen von 1863", weil der Rest desselben in diesem Jahre getilgt worden ist. Sodann hat man verschiedene Rubriken verschmolzen, namentlich solche, welche die nämliche Diriktion betreffen. So sind die Rubriken „Handel und Gewerbe", „Landwirthschaft" und „Gesundheitswesen", welche Verwaltungszweige unter der Direktion des Innern stehen, in die einzige Rubrik „Volkswirthschaft und Gesundheitswesen" vereinigt worden. Endlich sind auch Einnahmerubriken von geringerer Bedeutung unter die Hauptrubriken derjenigen Verwaltungen gestellt worden, welche diese Einnahmen zu besorgen oder zu beaufsichtigen haben. Auf diese Weise ist es gelungen, die Zahl der Hauptrubriken von 45 auf 33 zu reduziren.

Was den Inhalt des Büdgets betrifft, so faßten die vorberathenden Behörden bei dessen Aufstellung vor Allem aus den Grundsatz ins Auge, daß einerseits das Büdget nicht mit einem Ausgabenüberschuß schließen und daß anderseits keine Steuererhöhung stattfinden dürfe. Ich denke, auch Sie werden diesem Grundsatze beipflichten. Eine Steuererhöhung ist nicht nur aus dem Grunde nicht anzurathen, weil zu befürchten wäre, das Volk würde eine solche Vorlage verwerfen, sondern sie ist auch deßhalb nicht zulässig, weil nach meinem Dafürhalten bei dem gegenwärtigen Zustande der volkswirthschaftlichen Verhältnisse eine Steuererhöhung unmöglich wäre. Damit will ich nicht sagen, daß die direkten Steuern bei dem jetzigen Steueransatze nicht mehr abwerfen sollten, als bisher; denn leider bleibt da noch viel zu wünschen übrig.

Bei der Entwerfung des Büdgets wurde im Weitern der Grundsatz beobachtet, daß man überall da, wo, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, eine Progression der Einnahmen angenommen werden konnte, diese im Büdget berücksichtigte, und zwar in Uebereinstimmung mit den bisherigen Erfahrungen.

Auf der andern Seite mußten die Ausgaben so festgestellt werden, wie es die gegenwärtigen und die in nächster Zeit vorauszusehenden Bedürfnisse erfordern. In Folge dessen ist das Büdget so festgestellt worden, daß die Einnahmen um Fr. 114,105 niedriger, und die Ausgaben um Fr. 494,687 höher veranschlagt wurden, als sie im Jahre 1873 betrugen. (Bei der Vergleichung konnte das Jahr 1874 natürlich nicht berücksichtigt werden, weil dessen Ergebniß gegenwärtig noch nicht bekannt ist.) Es mag nun auffallen, daß die Einnahmen für das Jahr 1875 auf eine niedrigere Summe veranschlagt worden sind, als ihr Ertrag im Jahre 1873 sich belief. Allein abgesehen davon, daß das Jahr 1873 in Bezug auf die Einnahmen ein ausnahmsweise günstiges war, ist nicht zu übersehen, daß einige der bisherigen Einnahmsquellen dahinfallen, nämlich die Zoll- und die Postentschädigung. Auf der anderen Seite haben wir aber auch bedeutende Minderausgaben: Für das Militärwesen ist bloß ein Ansatz von Fr. 200,000 aufgenommen worden, während im vorigen Jahre Fr. 1,424,524.74 dafür verausgabt worden sind. Wenn dessen ungeachtet die büdgetirten Ausgaben pro 1875 diejenigen des vorigen Jahres um nahezu ½ Million übersteigen, so liegt der Grund in verschiedenen Mehrausgaben, welche auf das Büdget genommen werden mußten. Es betrifft dieß namentlich das Bauwesen und die Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnanleihen. Trotz dieser Mehrausgaben und der niedrigern Büdgetirung der Einnahmen gegenüber denjenigen des Jahres 1873 schließt das Büdget für 1875 mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 56,900. Es ist zu wünschen, daß im Laufe der Berathung das Büdget nicht in einer Weise modifizirt werde, daß der Einnahmenüberschuß verschwindet oder sich gar in einen Ausgabenüberschuß verwandelt. Ich spreche daher den Wunsch aus, man möchte allfälligen weitergehenden Begehren nicht Gehör schenken. Ich glaube, wir haben, soweit es die Büdgetverhältnisse gestatten, den Bedürfnissen voll-

ständig Rechnung getragen. Ich kann auch sagen, daß die Einnahmen so hoch gespannt worden sind, als irgend thunlich war. Wenn wir auch hoffen dürfen, es werden bei günstigen Verhältnissen die budgetirten Einnahmen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, so können wir doch nicht mit Sicherheit darauf rechnen. Ich muß daher davor warnen, daß man im Budget die Einnahmen noch steigere. Ein einziger Punkt macht hier eine Ausnahme, auf den ich im Laufe der Berathung zurückkommen werde. — Angesichts der vorgerückten Zeit will ich mich auf das Gesagte beschränken. Ich stelle den Antrag, es sei das Budget pro 1875 nach Hauptrubriken zu berathen.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach Ablauf der ersten vierjährigen Finanzperiode mögen einige Bemerkungen über den Erfolg der durch die Einführung des vierjährigen Budgets geschaffenen Neuerung im Staatsorganismus nicht überflüssig sein. Der letzte Voranschlag wurde im Laufe der vierjährigen Periode vielfach der Kritik unterworfen und als ein die ganze Verwaltung hemmendes Werk dargestellt. Es ist allerdings richtig, daß da Lücken und Mängel verhanden sind, allein auf der andern Seite hat die neue Einrichtung auch wesentliche Vortheile. . . . In den ersten zwei bis drei Jahren bewegte sich die Verwaltung so ziemlich in den Schranken des Budgets, und diesem Umstande haben wir die bedeutenden Einnahmenüberschüsse zu verdanken. Im Jahre 1874 haben sich die Ungleichheiten im Budget viel fühlbarer gemacht, was begreiflich ist, indem die Verhältnisse sich im Laufe von 4 Jahren bedeutend verändern können. In Folge neuer Beschlüsse des Großen Rathes und des Volkes sind die Ausgaben beträchtlich gestiegen. Ich verweise dießfalls auf die beschlossene Ausführung der Militärbauten und die Annahme des Kirchengesetzes. Weitere unvorhergesehene Ausgaben wurden herbeigeführt durch Naturereignisse (Ueberschwemmungen). Bei den bedeutenden Verbindlichkeiten und den immer wachsenden Bedürfnissen des Kantons und namentlich zu Erfüllung der weitgehenden Verpflichtungen für unsere Eisenbahnanleihen im Betrage von ungefähr 29 Millionen war eine einjährige Hausordnung nicht mehr zulässig. Eine tiefere Einsicht in unsere Finanzlage war da ein absolutes Bedürfniß. Uebrigens wissen wir aus Erfahrung, daß ein vierjähriges Budget den besten Schutz gewährt gegen unzeitige und oft unbegründete Forderungen, welche in allen möglichen Formen und Gestalten an die Behörden herantreten. Aus diesen kurzen Andeutungen glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß das vierjährige Budget trotz seiner Mängel, die nicht bestritten werden können, guten Erfolg haben wird; denn ich habe die Ueberzeugung, daß wir ohne vierjähriges Budget heute nicht über einen Einnahmenüberschuß von 2½ Millionen verfügen könnten.

Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Ihnen mitgetheilt hat, sind in der Eintheilung des Budgets einige Veränderungen vorgenommen worden. Die Staatswirtschaftskommission findet dieselben praktisch und zweckmäßig. Das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben ist hergestellt worden. Dieß geschah aber nicht ohne Mühe, und die damit verbundenen Schwierigkeiten treten bei einer Reihe von Ansätzen zu Tage. Es bleibt in der Aufgabe der vorberathenden Behörde, dafür zu sorgen, daß einerseits gerechten Anforderungen und wirklichen Bedürfnissen möglichst Rechnung getragen, anderseits aber unsere Hülfsmittel, namentlich die Steuerkraft, nicht erschöpft werden. Auf dieser Grundlage wird das vierjährige Budget vorgelegt. Die wesentlichen Ausgaben sind durch Gesetze, Beschlüsse und früher von kompetenter Behörde eingegangene Verpflichtungen festgestellt, und diese Ausgabeposten können heute nicht mehr in Frage kommen. Was die übrigen, dem Ermessen des Großen Rathes anheimstellten Ansätze betrifft, so werden Sie sich bald überzeugen, daß wesentliche Modifikationen nicht zulässig sind.

Es sind verschiedene wichtige Posten im Budget, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Ein solcher betrifft die Besoldungsansätze. Sie werden sich erinnern, daß im März 1873 der Große Rath dem Volke ein neues Besoldungsgesetz vorlegte, welches aber leider verworfen worden ist. In diesem Gesetze war eine Besoldungserhöhung von 20—25% in Aussicht genommen, was für die ganze Verwaltung eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 700,000 erfordert hätte. Nach der Verwerfung des Gesetzes war der Regierungsrath genöthigt, soweit es seine Kompetenz zuließ, dafür zu sorgen, daß nicht eine Störung im innern Haushalte des Staates eintrete. Es sind daher seit 1873 eine Reihe von Besoldungen erhöht worden, nämlich der Hochschul- und der Kantonsschullehrer, verschiedener Angestellter, der Bannwarten und der Wegmeister. Eine Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen hat durch die Annahme des Kirchengesetzes stattgefunden. Schließlich hat der Große Rath, zwar mit Umgehung des Gesetzes, wie dieß bei der letzten Budgetberathung ausdrücklich betont worden ist, den Sold der Landjäger erhöht, wodurch eine Mehrausgabe von zirka Fr. 86,000 eingetreten ist. Es wird nun vorgeschlagen, alle diese Besoldungserhöhungen in das Budget aufzunehmen und überdieß auch für diejenigen Beamten, deren Besoldungen durch das Gesetz von 1860 festgestellt worden sind, eine Besoldungserhöhung von 20—25% in Aussicht zu nehmen. Hiefür ist eine Summe von Fr. 238,155 erforderlich. Dazu kommen für Taggelder Fr. 19,004, zusammen Fr. 257,359. Da das Bedürfniß einer Besoldungserhöhung allgemein anerkannt wird, und da das vierjährige Budget den Nachweis leistet, daß man diesem Bedürfnisse ohne Steuererhöhung gerecht werden kann, so darf man sich der Hoffnung hingeben, es werde die Besoldungserhöhung dießmal keinen Anstand finden. Nach Genehmigung des Budgets hätte der Große Rath dann die einzelnen Besoldungen durch Dekret festzustellen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Besoldungszulagen der Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Jahr 1876 an erhöht werden sollen. Ein wichtiger Punkt betrifft die vorgeschlagene Verrechnung früher gemachter Vorschüsse für die Gürbekorrektion, die Hasslethalentsumpfung, die Domänenliquidation ꝛc., und endlich erwähne ich als von großer Bedeutung die Ohmgeldfrage.

Die Staatswirthschaftskommission hat bei der Berathung des Budgets gefunden, es sei die Auskunft, welche in der vom Regierungsrath ausgearbeiteten Botschaft enthalten ist, für den Großen Rath nicht genügend, und sie hat deßhalb gewünscht, es möchte über einzelne Punkte dem Großen Rathe noch ein einläßlicherer Bericht erstattet werden. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath sind diesem Wunsche mit der allergrößten Bereitwilligkeit nachgekommen und haben einen solchen Bericht ausgearbeitet, mit dem sich die Staatswirthschaftskommission befriedigt erklärt. Dabei spricht sie den Wunsch aus, es möchte künftighin bei solchen Vorlagen, wo möglich, stets ein einläßlicher Nachweis dem Großen Rathe unterbreitet werden. Die Budgetvorlage war jedenfalls eine unendlich schwierige Arbeit, und es läßt sich gar nicht verkennen, daß die vorberathenden Behörden ihr Möglichstes gethan haben, um allen vorhandenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ich empfehle die Berathung des Budgetentwurfes nach Hauptrubriken.

Der Große Rath beschließt, das Budget nach Hauptrubriken zu berathen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	40,627.	50	A. Großer Rath	—	46,000	—	46,000
—	—	41,922.	85	B. Regierungsrath	—	59,000	—	59,000
—	—	11,421.	75	C. Rathskredit	—	15,000	—	15,000
—	—	5,592.	30	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	3,500	—	3,500
—	—	90,606.	77	E. Staatskanzlei	600	81,500	—	80,900
11,171.	05	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	39,500	26,500	13,000	—
—	—	2,383.	45	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	4,000	6,500	—	2,500
3,001.	38	—	—	H. Papierhandlung	40,000	37,300	2,700	—
—	—	94,535.	60	I. Regierungsstatthalter	—	116,500	—	116,500
—	—	26,520.	26	K. Amtschreiber	—	15,600	—	15,600
44,094.	02	—	—	L. Kanzleigebühren	35,000	—	35,000	—
—	—	255,344.	03		119,100	407,400	—	288,360

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich denke, Sie werden nicht wünschen, daß ich über jede einzelne Unterrubrik speziell Auskunft ertheile. Ich werde bei allen wesentlichen Veränderungen, welche die heutige Vorlage gegenüber dem frühern Büdget erlitten hat, das Nothwendige bemerken und erkläre mich bereit, auf Verlangen auch jede weitere Auskunft zu geben. Zunächst erscheint der Kredit für den Großen Rath mit Fr. 46,000. Bisher betrug derselbe Fr. 40,000. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es solle das Sitzungsgeld der Mitglieder des Großen Rathes und der Kommissionen erhöht werden, und zwar hat er eine Erhöhung auf Fr. 6 in Aussicht genommen. Nach einer durchschnittlichen Berechnung würde die Erhöhung des Kredites um Fr. 6,000 hiefür genügen, sofern der Große Rath in Betreff des Maßes der Erhöhung mit dem Regierungsrath einig geht. Auch für den Regierungsrath ist eine Erhöhung in Aussicht genommen. Wie bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Ihnen mitgetheilt hat, ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, es sollen die Besoldungsverhältnisse durch das vierjährige Büdget reglirt werden. Wenn das Volk sich überzeugen kann, daß die so nothwendige Besoldungserhöhung ohne Steuererhöhung und ohne Störung des Gleichgewichts möglich ist, so ist zu erwarten, daß es seine Zustimmung ertheilen werde. Für den „Rathskredit" ist der bisherige Ansatz von Fr. 15,000 aufgenommen worden. Die Rubrik „Ständeräthe und Kommissarien" hat eine Erhöhung um Fr. 500 erlitten, weil der bisherige Ansatz zu niedrig war. Zu der Rubrik „Staatskanzlei" habe ich bloß eine allgemeine Bemerkung, die sich auch auf andere Rubriken bezieht, zu machen. Es figurirt nämlich an verschiedenen Orten im Büdget eine Unterrubrik „Miethzins", ohne daß ein bezüglicher Ansatz aufgenommen wäre. Bekanntlich sollen nach dem Finanzgesetze sämmtliche Verwaltungen für ihre Lokalien einen Miethzins bezahlen. Es ist dieß natürlich bloß eine Rechnungssache, mit der man bezwecken wollte, einerseits die wirklichen Kosten unserer Verwaltung und anderseits den wirklichen Ertrag der Domänen darzustellen. Die Erhöhung des Ansatzes für die Regierungsstatthalter hat ihren Grund in der in Aussicht genommenen Besoldungserhöhung. In litt. K „Amtschreiber" erscheint bloß ein Ansatz von Fr. 15,600, während auf dieser Rubrik im Jahre 1873 Fr. 26,520. 26 verausgabt wurden und der bisherige Büdgetansatz Fr. 26,200 betrug. Der Regierungsrath hat gefunden, es solle bei Vorlage des neuen Büdgets einem schon vielfach geäußerten Gedanken Folge gegeben und die Besoldungszulagen, welche die ohnehin gut gestellten Amtschreiber bisher bezogen haben, fallen gelassen werden. Der Regierungsrath hat daher einen bezüglichen Dekretsentwurf ausgearbeitet, nach welchem diese Besoldungen zusammen im Maximum auf Fr. 15,000 reduzirt würden. Die Kanzleigebühren, Rubrik L, sind etwas niedriger veranschlagt worden, als ihr Ertrag im Jahre 1873 betrug, in welchem Jahre die Naturalisationsgebühren eine beträchtliche Summe abwarfen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, einen Dekretsentwurf über die Besoldung der Amtschreiber vorzulegen. Dieser Antrag fällt nun aber dahin, da die Regierung demselben bereits nachgekommen ist.

Die Rubrik I. wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	67,611.	30	A. Obergericht	—	88,500	—	88,500
—	—	34,861.	49	B. Obergerichtskanzlei	—	41,200	—	41,200
—	—	159,983.	92	C. Amtsgerichte	—	170,800	—	170,800
—	—	6,126.	49	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	5,800	—	5,800
—	—	28,820.	78	E. Staatsanwaltschaft	—	33,000	—	33,000
—	—	29,926.	45	F. Geschwornengerichte	—	38,400	—	38,400
26,267.	81	—	—	G. Gerichtsgebühren	27,000	—	27,000	—
—	—	301,062.	62		27,000	377,700	—	350,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Vergleichung des Büdgetansatzes mit den Ausgaben des Jahres 1873 werden Sie finden, daß ersterer die letztern um ungefähr Fr. 50,000 übersteigt. Diese Erhöhung vertheilt sich auf verschiedene Rubriken und betrifft theilweise Besoldungserhöhungen. Im Uebrigen haben die vorberathenden Behörden den vom Obergerichte eingereichten Voranschlag mit wenigen Abänderungen angenommen. Zu einer speziellen Bemerkung gibt bloß die Rubrik F „Geschwornengerichte" Anlaß. Hier ist die Entschädigung der Geschwornen auf Fr. 24,000 veranschlagt, während die daherige Ausgabe im Jahre 1873 bloß Fr. 15,979 betrug. Der Regierungsrath ist bei der Festsetzung dieses Ansatzes von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Taggelder der Geschwornen auf Fr. 6 erhöht werden. Indessen hat man dieser Frage nicht vorgreifen wollen, und es wird dann Ihnen vorbehalten bleiben, sie zu entscheiden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist gewünscht worden, es möchte die Besoldung des Generalprokurators derjenigen der Oberrichter gleichgestellt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat indessen gefunden, es sei nicht der Fall, hier einen besondern Antrag zu stellen, indem die definitive Feststellung der Besoldungen nach Annahme des Voranschlages durch den Großen Rath stattfinden wird. Auch der Erhöhung des Ansatzes für Entschädigung der Geschwornen will sich die Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, doch glaubt sie, es sei, so lange die Großräthe, welche weit bedeutendere Auslagen haben, nicht höher entschädigt werden, ein Taggeld von Fr. 5 für Erfüllung dieser Bürgerpflicht genügend. Indessen wird diese Frage später zu entscheiden sein.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Ich bin mit den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Besoldung des Generalprokurators gemachten Bemerkungen einverstanden. Um nun aber später in dieser Beziehung freie Hand zu haben, stelle ich den Antrag, es seien in Rubrik E die Ziff. 1 und 2 (Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren) in Eine Ziffer zu verschmelzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

Die Rubrik II wird mit dieser Abänderung genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

Rechnung für 1873.					Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	17,436.	47	A. Verwaltungskosten der Direktion .	—	21,500	—	21,500
—	—	5,998.	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	7,000	—	7,000
—	—	27,299.	14	C. Centralpolizei	3,000	36,100	—	33,100
—	—	299,855.	67	D. Landjägerkorps	23,000	402,600	—	379,600
—	—	82,690.	57	E. Gefängnisse	4,500	86,000	—	81,500
—	—	56,175.	35	F. Strafanstalten	547,500	647,500	—	100,000
—	—	72,397.	30	G. Justiz und Polizeikosten . .	5,400	82,600	—	77,200
63,754.	53	—	—	H. Kanzleigebühren	62,400	—	62,400	—
—	—	498,097.	97		645,800	1,283,300	—	637,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für Gesetzesrevisons- und Redaktionskosten (Rubrik B) ist ein Ansatz von Fr. 6,000 ins Büdget aufgenommen worden, während im Jahre 1873 dafür nichts verausgabt worden ist. Der Regierungsrath hat in Aussicht genommen, daß im Laufe des nächsten Jahres bedeutendere gesetzgeberische Arbeiten in Angriff genommen werden sollen, zu welchem Zwecke eine besondere Kommission niedergesetzt oder ein Redaktor bestellt und honorirt werden muß. Für die revidirte Gesetzessammlung (Rubrik B, Ziff. 3) ist kein Ansatz aufgenommen worden, weil die Tilgung der daherigen Restanz durch die Einnahmenüberschüsse in Aussicht genommen ist. In Rubrik D „Landjägerkorps" erscheint gegenüber 1873 eine Erhöhung um zirka Fr. 80,000. Dieß ist namentlich eine Folge der Solderhöhung für die Landjäger, welche Sie im vorigen Jahre gutgeheißen und für die Sie auch vorhin einen Nachkredit pro 1874 bewilligt haben. Zu Ziff. 11 bemerke ich, daß, wenn der Kanton Bern den Sold seiner Landjäger erhöht, dann auch die Eidgenossenschaft ihre Vergütung für die Grenzbewachung durch unsere Landjäger wird erhöhen müssen, in welcher Richtung Schritte werden gethan werden.

Genehmigt.

IV. Militär.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	19,408.	34	A. Verwaltungskosten der Direktion .				
—	—	13,868.	04	B. Kantonskriegskommissariat . .				
—	—	17,070.	93	C. Zeughausverwaltung . . .				
—	—	13,051.	14	D. Bezirksbehörden				
—	—	188,411.	08	E. Ausrüstung der Truppen . .				
—	—	70,643.	64	F. Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen . . .	—	200,000	—	200,000
—	—	21,746.	81	G. Schützenwesen				
—	—	—	—	H. Militärischer Jugendunterricht .				
—	—	5,100.	—	I. Musik				
—	—	1,075,224.	76	(Bewaffnung, Unterricht, Kasernement u. s. w.)				
—	—	1,424,525.	74		—	200,000	—	200,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Feststellung des Budgets für das Militärwesen war keine leichte Sache, indem zur Zeit, da der Regierungsrath sich mit dem Budget beschäftigte, die neue eidgen. Militärorganisation gerade in Berathung war und man das Resultat dieser letztern nicht voraussehen konnte. Der Regierungsrath hat sich veranlaßt gesehen, eine spezielle Kommission, bestehend aus den Herren Nationalräthen Stämpfli, Karrer, v. Büren und Scherz, für diese Angelegenheit niederzusetzen. Diese Kommission erstattete einen interessanten Bericht und gelangte darin zu folgendem Schlusse: Es seien in das Budget für die Militärausgaben pro 1875–1878 aufzunehmen:

I. Als einmalige Ausgabe für Kompletirung des Materials behufs Uebergabe an den Bund . . Fr. 150,000

II. Als jährlich wiederkehrende Ausgaben:

1) Kosten des Direktorial- und Kontrolebüreau's	Fr.	30,500
2) Für die Bezirksbehörden . . .	„	40,000
3) Aufbewahrung und Unterhalt von Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Kriegskommissariat und Zeughausverwaltung	„	75,000
4) Militärischer Jugendunterricht . .	„	50,000
5) Schützenwesen	„	40,000
6) Stadtmusik	„	5,000
	Fr.	240,500

Im Weitern bemerkt die Kommission, daß alle diese Ansätze Maximalansätze seien. Schließlich beantragt sie, es möchte in das Budget ein Anhang aufgenommen werden, dahin gehend, daß für den Fall, daß die neue Militärorganisation für das Jahr 1875 noch nicht in's Leben treten sollte, die bisherigen Ausgaben als Grundlage angenommen werden.

Diesem Wunsche ist durch Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen in das vierjährige Budget entsprochen worden. Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Ansätzen hat der Regierungsrath sich im Wesentlichen einverstanden erklärt. Doch hielt man es nicht für nothwendig, für die Kompletirung des Materials einen Ansatz in's Budget aufzunehmen, weil wir einen Vermögensbestandtheil haben, der dazu verwendet werden kann, nämlich die Restanz der Gewehrvorrathskasse, die in Zukunft keine raison d'être mehr hat und daher zu militärischen Zwecken verwendet werden kann. Im Weitern war man der Ansicht, es brauchen einzelne von der Kommission vorgeschlagene Ansätze nicht absolut berücksichtigt zu werden. So ist es zur Stunde noch ungewiß, wie es in Bezug auf den militärischen Jugendunterricht gehalten sein soll, da der Bund hierüber noch besondere Vorschriften aufstellen wird. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei die Ausgabe für das Militär auf rund Fr. 200,000 anzusetzen, doch hat er von einer Repartition dieser Summe auf die einzelnen Rubriken Umgang genommen, da dieselbe erst wird stattfinden können, wenn man weiß, wie sich die Militärorganisation in der Ausführung gestalten wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission theilt die Ansicht des Regierungsrathes. Es ist nicht anzunehmen, daß die vorgeschlagene Summe von Fr. 200,000 wesentlich werde überschritten oder daß die wirklichen Ausgaben beträchtlich unter ihr bleiben werden. Bei der Annahme der neuen Bundesverfassung hat man sich zwar der Hoffnung hingegeben, daß die allgemeinen Verwaltungskosten für das Militär nicht über Fr. 50–100,000 zu stehen kommen werden. Daß diese Hoffnung sich nicht verwirklicht hat, haben wir unsern Miteidgenossen aus der Westschweiz zu verdanken, welche ihre Kantonalsouveränetät in einzelnen Zweigen der Militärverwaltung aufrecht erhalten wollten. Ich glaube, sie werden in einigen Jahren froh sein, diesen Rest dem Bunde zu übergeben. Es bleibt uns nichts Anderes übrig, als einstweilen diese Ausgaben zu bestreiten.

Die Rubrik IV wird genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	5,091.	13	A. Verwaltungskosten der Direktion .	—	2,000	—	2,000
—	—	530,929.	63	B. Protestantische Kirche . . .	1,500	664,700	—	663,200
—	—	87,663.	65	C. Katholische Kirche	—	121,900	—	121,900
—	—	623,684.	41		1,500	788,600	—	787,100

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist gegenüber dem Jahre 1873 eine Ausgabenerhöhung um Fr. 164,000 in Aussicht genommen, die sich auf die protestantische und die katholische Kirche vertheilt. Zu der Unterrubrik „Synodalkosten" habe ich Folgendes zu bemerken. Bisher erhielten die weltlichen Mitglieder der evangelisch-reformirten Synode Sitzungsgelder, welche in dieser Rubrik verrechnet wurden. 1873 wurden an Synodalkosten Fr. 2929. 70 verausgabt. Der Regierungsrath hat sich nun gefragt, wie es in dieser Hinsicht in Zukunft gehalten sein solle, da bekanntlich die Synode auf einer andern Grundlage konstituirt worden ist als bisher. Man ist zu dem Resultate gelangt, daß es in Zukunft nicht mehr Sache des Staates sein könne, die Abgeordneten der Gemeinden an die Synode zu entschädigen, sondern daß, wenn überhaupt eine Entschädigung geleistet werden müsse und die Synodalen ihre Funktionen nicht pro patria, resp. pro ecclesia verrichten, es Sache der Kirchgemeinden sei, die Entschädigung zu leisten. Da weder das Kirchengesetz, noch das Dekret über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode hierüber eine Bestimmung enthalten, so haben wir da freie Hand. In den Rubriken B und C ist eine Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen aufgenommen, worüber bereits bei der Berathung der Nachkreditbegehren Bericht erstattet worden ist. In der Rubrik C sind die sogen. Diözesanausgaben dahingefallen.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
—	—	20,413.	07	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	—	22,600	—	22,600
—	—	239,322.	73	B. Hochschule und Thierarzneischule .	4,400	279,400	—	275,000
—	—	140,406.	23	C. Kantonsschulen	24,300	177,800	—	153,500
—	—	197,774.	53	D. Sekundarschulen	—	215,000	—	215,000
—	—	612,960.	70	E. Primarschulen	—	624,200	—	624,200
—	—	106,469.	53	F. Lehrerbildungsanstalten . .	46,300	157,300	—	111,000
—	—	16,747.	76	G. Taubstummenanstalten . . .	23,800	43,200	—	19,400
—	—	1,334,094.	55		98,800	1,519,500	—	1,420,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Erziehungswesen ist eine Summe von Fr. 1,420,700. — in Aussicht genommen. 1873 betrugen die Ausgaben . . . . . „ 1,334,094. 55

somit beläuft sich die Erhöhung auf Fr. 86,605. 45

Die Erhöhung wäre bedeutender gewesen, wenn der Regierungsrath dem Wunsche des Herrn Erziehungsdirektors hätte Rechnung tragen können, welcher die Erhöhung der Staatszulage an die Primarlehrerbesoldungen bereits für das Jahr 1875 in Wirksamkeit treten lassen wollte. Hätten die Büdgetverhältnisse es gestattet, so hätte der Regierungsrath gerne hiezu Hand geboten. Da aber in diesem Falle das Büdget mit einem Ausgabenüberschuß geschlossen hätte, so konnte diese Erhöhung erst vom Jahre 1876 an in Aussicht genommen werden. Indessen wird diese Frage erst bei der Berathung des vierjährigen Büdgets näher zu erörtern sein, und ich will daher hier nicht darauf eintreten. Zu den einzelnen Rubriken habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Durch die vorhin stattgefundene Bewilligung eines Nachkredites für das Erziehungswesen pro 1874 haben Sie anerkannt, daß die bisherigen Büdgetansätze nicht mehr genügen, indem die Bedürfnisse eben immer wachsen. Bei der Hochschule wurde eine Erhöhung dadurch veranlaßt, daß einerseits die Besoldungen einzelner Professoren, die schon längere Zeit an der Anstalt wirken, erhöht werden mußten und anderseits neue Lehrstühle kreirt wurden. Letzteres ist namentlich der Fall mit der katholisch-theologischen Fakultät, welche eine beträchtliche Ausgabenvermehrung mit sich bringt. Auch bei den Kantonsschulen mußte eine Erhöhung in Aussicht genommen werden. Der Staatsbeitrag an die Kantonsschule in Pruntrut genügte schon bisher nicht mehr, so daß ein Nachkredit für dieselbe bewilligt werden mußte. Es wird nun vorgeschlagen, diesen Beitrag, der im Jahre 1873 sich auf Fr. 38,000 belief und im Büdget pro 1874 auf Fr. 35,000 veranschlagt war, auf Fr. 40,000 zu erhöhen und außerdem noch Fr. 4,000 für Stipendien zu bewilligen. Für die Sekundarschulen ist gegenüber 1873 eine Erhöhung von Fr. 17,200 und bei den Primarschulen eine solche von Fr. 11,300 in Aussicht genommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission In der Rubrik E, 3, wird eine erhebliche Erhöhung (auf Fr. 30,000) des Ansatzes für Leibgedinge der Primarlehrer vorgeschlagen. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß in dieser Richtung zu Gunsten der Lehrerschaft ein Mehreres gethan werden soll. Allein das Verhältniß der Leibgedinge ist durch das Primarschulgesetz reglirt, und es sollte daher nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission zunächst eine Revision dieses Verhältnisses vorgenommen werden. Da nun aber auch die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen im Büdget in Aussicht genommen ist, und da die Staatswirthschaftskommission in Art. 8 des vierjährigen Voranschlages beantragt, auch da eine Revision der einschlagenden Gesetzesbestimmungen eintreten zu lassen, so glaube ich, es solle zwar der Ansatz von Fr. 30,000 für Leibgedinge vorläufig ins Büdget aufgenommen werden, allein vorbehältlich der Redaktion des erwähnten Art. 8.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Ich stelle den Antrag, in Rubrik C die Ziff. 12, welche die Kantonsschule in Pruntrut betrifft und lautet: „Beitrag des Staates und Stipendien, Fr. 44,000" zu trennen und zu sagen:

12. Beitrag des Staates . . . . Fr. 40,000
13. Stipendien . . . . . „ 4,000

Im Regierungsrath war man darüber einig, daß Fr. 4,000 für Stipendien und Fr. 40,000 als Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen ausgesetzt werden sollen. Dieß hat den Sinn, daß, wenn z. B. die Fr. 40,000 allfällig nicht ausreichen sollten, das Fehlende nicht etwa aus den Fr. 4,000 für Stipendien

zu ergänzen wäre, sondern durch einen Nachkredit gedeckt werden müßte. Diesen Sinn hat aber die gegenwärtige Redaktion nicht, bei welcher beide Ansätze vereinigt sind, so daß man nicht genau weiß, wie viel für das Eine und wie viel für das Andere verwendet werden soll. Man war sowohl im Regierungsrath als in der Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß an der Kantonsschule in Pruntrut Stipendien zu errichten seien. In Betreff der Frage der Leibgedinge kann ich mich der Ansicht anschließen, daß dieselbe bis zur Behandlung des vierjährigen Budgets verschoben werden soll. Hinsichtlich der Revision des Primarschulgesetzes werde ich dann ebenfalls bei diesem Anlasse meinen Standpunkt zu vertreten im Falle sein.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage des Herrn Regierungsrath Ritschard bei.

Die Rubrik VI wird mit dieser Abänderung genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Rechnung für 1873. Einnahmen. Ct.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Fr.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	—	—	A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens . . .	—	7,000	—	7,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist neu in das Budget aufgenommen worden, da die Besorgung des Gemeindewesens einem eigenen Mitgliede des Regierungsrathes übertragen worden ist.

Genehmigt.

VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Rechnung für 1873. Einnahmen. Ct.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Fr.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	16,726.	36	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens . . .	—	14,500	—	14,500
—	—	38,265.	97	B. Rettungsanstalten . . .	105,000	156,000	—	51,000
—	—	22,332.	50	C. Bezirksarmenanstalten . .	—	22,500	—	22,500
—	—	30,894.	38	D. Verschiedene Unterstützungen .	—	30,500	—	30,500
—	—	108,219.	21		105,000	223,500	—	118,500

Genehmigt.

VIII.b Armenwesen des alten Kantons.

—	—	516,535.	99	A. Notharmenpflege . . .	—	515,000	—	515,000
—	—	41,945.	17	B. Verpflegungsanstalten . .	142,200	181,200	—	39,000
—	—	558,481.	16		142,200	696,200	—	554,000

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

—	—	11,247.	32	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	—	15,000	—	15,000
—	—	5,136.	75	B. Statistik	—	10,000	—	10,000
—	—	32,596.	65	C. Handel und Gewerbe . . .	—	26,000	—	26,000
—	—	48,287.	41	D. Landwirthschaft	—	48,000	—	48,000
—	—	21,796.	23	E. Ackerbauschule	132,500	150,000	—	18,000
—	—	20,037.	33	F. Gesundheitswesen . . .	—	18,000	—	18,000
—	—	53,039.	55	G. Bezirkskrankenanstalten . .	—	53,000	—	53,000
—	—	60,000.	—	H. Irrenanstalt Waldau . . .	—	65,000	—	65,000
—	—	31,916.	70	I. Entbindungsanstalt, Hebammenschule und gynäkologische Anstalt . .	6,000	40,000	—	34,000
764.	53	—	—	K. Staatsapotheke	30,200	29,000	1,200	—
16,569.	30	—	—	L. Kanzleigebühren	16,000	—	16,000	—
—	—	266,724.	11		184,700	454,500	—	269,800

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die bisherigen Rubriken „Gesundheitswesen", „Handel und Gewerbe" und „Landwirthschaft" in eine einzige Rubrik vereinigt worden. In der Rubrik A „Verwaltungskosten" ist eine kleine Erhöhung der Besoldungen in Aussicht genommen. Das Nämliche ist der Fall in der Rubrik B „Statistik", wo außerdem auch die Druckkosten erhöht worden sind. Diese betreffen namentlich das statistische Jahrbuch, welches nun in einer größern Zahl von Exemplaren ausgetheilt wird, als früher. Auch in der Rubrik C „Handel und Gewerbe" hat eine Erhöhung stattgefunden, deren Bedürfniß Sie heute bereits anerkannt haben, indem Sie hiefür pro 1874 einen Nachkredit bewilligten. Der Beitrag an die Muster- und Modellsammlung (C, 3) ist, der zunehmenden Entwicklung dieser Anstalt entsprechend, ebenfalls erhöht worden. Für die Irrenanstalt Waldau betrug der ordentliche Beitrag des Staates bisher Fr. 45,000, er war aber schon seit einer Reihe von Jahren ungenügend. Da die Zahl der Kranken bedeutend zugenommen hat, so daß zu deren Unterbringung ein neues Gebäude angekauft werden mußte, während trotz der Erhöhung der Kostgelder die Einnahmsquellen der Anstalt sich nicht erheblich vermehrten, so wird man begreifen, daß der Staat seinen Beitrag erhöhen muß. Es wird nun beabsichtigt, die Restanzen, welche für Heizeinrichtungen, für den Ankauf des Neuhausgutes ꝛc. geleistet werden müssen, aus den Einnahmenüberschüssen der letzten Jahre zu decken und den ordentlichen Staatsbeitrag ungefähr auf diejenige Summe zu erhöhen, welche bisher für die Leistung des ordentlichen Staatsbeitrages, sowie der verschiedenen Beiträge zur Deckung der erwähnten Restanzen verwendet wurde.

Michel, Fürsprecher. Es ist von den Berichterstattern der Wunsch geäußert worden, es möchten keine Anträge gestellt werden, welche das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Büdget stören. Wenn ich mir gleichwohl einen Abänderungsantrag erlaube, so geschieht es aus dem Grnnde, weil derselbe die Oekonomie des Büdgets nicht wesentlich stört und weil die Sache so wichtig ist, daß ein Antrag hier am Platze ist. Es betrifft die Industrie der Holzschnitzlerei im Oberlande. Es liegt mir darüber ein einläßliches Memorial vor, welches vom Schnitzlerverein an die Direktion des Innern eingereicht worden ist und viele interessante statistische Notizen enthält, aus denen ich mir Einiges anzuführen erlaube. Die Schnitzlerindustrie ist in den 1820er Jahren entstanden, d. h. ungefähr um die gleiche Zeit, da die Fremdenindustrie ihren Anfang genommen hat. Ein gewisser Fischer von Brienz bemerkte im Lauterbrunnenthale, daß ein Küfer seine Brenten mit Verzierungen versah. Dieß führte ihn auf den Gedanken, die Schnitzlerei zu einem Industriezweige zu machen. Er verfertigte Nadelbüchschen, Fruchtgefäße u. dgl., und bald war der Absatz so groß, daß er dem Bedürfniß nicht mehr allein zu genügen vermochte. Die Industrie verbreitete sich von Haus zu Haus, und gegenwärtig hat sie einen solchen Umfang angenommen, daß z. B. im Amtsbezirke Interlaken keine Ortschaft ist, wo sie nicht in bedeutendem Maße ausgeübt wird. Gegenwärtig sind etwa 2,000 Arbeiter damit beschäftigt, und die Einnahme, welche erzielt wird, wird, gestützt auf Zolldeklarationen, auf zirka 2 Millionen berechnet. Diese Summe kommt ungefähr der Einnahme aus der Fremdenindustrie gleich und beträgt das Doppelte derjenigen, welche die Viehzucht abwirft.

Es ist begreiflich, daß dieser Industriezweig sich nicht so von selbst macht. Größere Häuser, welche sich damit befassen, haben die Opfer nicht gescheut, ihn zu heben. Ich nenne da die Herren Gebrüder Wirth, die Herren Flück, Jäger ꝛc. Großartige Häuser existiren im Amtsbezirk Oberhasle, in Böningen, Brienz und Oberried. Schon vor Jahren ist man zu der Einsicht gelangt, daß, wenn der Schnitzlerberuf gehoben werden soll, die jungen Leute im Zeichnen ausgebildet werden müssen. Es sind daher Zeichnungsschulen gegründet worden, und zwar hauptsächlich aus Beiträgen von Privaten, welche daraus keinen direkten Vortheil ziehen. Auch der Staat hat einen Beitrag geleistet. Solche Zeichnungsschulen bestehen in Interlaken, Brienz, Meiringen und Gadmen. Diejenige in Interlaken ist 1869 gegründet und während vier Jahren sind jährlich Fr. 2,500 an freiwilligen Privatbeiträgen dafür geleistet worden. Trotzdem ist gegenwärtig ein Defizit von Fr. 4,000 vorhanden, welches ebenfalls aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden muß. Der Staat leistete bisher folgende Beiträge:

an Interlaken	Fr.	1,500
„ Brienz	„	1,000
„ Meiringen	„	1,000
„ Gadmen	„	300

Diese Staatsausgabe war durchaus gerechtfertigt. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der größte Theil der Arbeiter der ärmern Bevölkerung angehört, so daß die Armenlast sich bedeutend vermehren würde, wenn dieser Industriezweig eingehen sollte. Bei der Wiener Ausstellung hat das Oberland sich in bedeutendem Maße betheiligt, dabei aber die unangenehme Erfahrung gemacht, daß es, obwohl es sich in einzelnen Branchen auszeichnete, im Allgemeinen gegenüber dem Auslande zurückgeblieben ist, und daß Bayern, Baden, Württemberg und namentlich Tyrol ihm den Rang ablaufen. Vor einiger Zeit fand in Brienz eine von 200 Meistern besuchte Schnitzlerversammlung statt, welche beschloß, es allen Meistern zur Pflicht zu machen, keine Lehrlinge anzustellen, welche die Zeichnungsschule nicht besucht haben. Ferner wurde beschlossen, die Zeichnungsschulen auszudehnen und Modellsammlungen und Modellirschulen anzustreben. Hiezu sind aber beträchtliche Geldmittel erforderlich. Es ist nun allerdings der Satz richtig, daß es bei industriellen Unternehmungen nicht gut ist, wenn man zu sehr auf die Staatshülfe baut, sondern daß auch hier das Sprüchwort gilt: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! Allein es kann Verhältnisse geben, wo die Privathülfe allein nicht zum Zwecke gelangen kann. Dieß ist hier der Fall. Wenn nicht von Seite des Staates geholfen wird, und zwar in einer Weise, daß die Privaten nicht allzusehr in Mitleidenschaft gezogen werden, so wird das Ziel nicht erreicht werden. Ich stelle daher den Antrag, es sei unter Rubrik C, 1 „Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen" ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 4,000 zur Unterstützung der Holzschnitzlerindustrie im Oberlande aufzunehmen. Die Verwendung dieses Beitrages wäre vom Regierungsrathe, resp. von der Direktion des Innern unter Beiziehung des vom Schnitzlerverein bestellten Komite's zu überwachen.

Wyß. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Michel an, und füge bei, daß auch die Uhrenindustrie auf Unterstützung der Uhrmacherschulen von Seite des Staates Anspruch macht. Die Uhrmacherschulen in Genf, Neuenburg, Chaux-de-Fonds und Locle, sowie in Besançon und Cluses (Savoyen) werden in solchem Grade vom Staate unterstützt, daß es uns, wenn wir für unsere Schulen einzig auf Beiträge von Gemeinden und Privaten angewiesen sind, unmöglich ist, mit ihnen zu konkurriren. Im Kanton Bern sind in jüngster Zeit zwei Uhrmacherschulen, in St. Immer und Biel, gegründet worden. Die erstere erhält vom Staate einen Jahresbeitrag von Fr. 5,000, die letztere einen solchen von Fr. 2,000. In Biel haben Gemeinde und Privaten ungefähr Fr. 12,000 geleistet, zu welcher Summe der Staatsbeitrag in keinem Verhältnisse steht. Wenn wir unsere Uhrenindustrie auf der Höhe anderer Kantone und des Auslandes halten wollen, müssen wir dafür sorgen, daß an unsern Uhrmacherschulen tüchtige Lehrkräfte wirken. Die Uhrenindustrie im Kanton Bern, wo sie namentlich im St. Immerthale, in Biel, im Amtsbezirk Pruntrut und im Münsterthale verbreitet ist, hat eine solche Bedeutung erlangt, daß von dem daherigen Gesammtexport der Schweiz, der sich nach statistischen Angaben

auf 120 Millionen beläuft, 40 Millionen auf unsern Kanton fallen. Nehmen wir an, davon werde die Hälfte in Edelmetall eingeführt, so bleiben noch immer 20 Millionen, die durch Handarbeit verdient werden. Die französische Regierung hat Anstrengungen gemacht, die Uhrenindustrie nach Frankreich hinüber zu ziehen. Es ist ihr dieß auch theilweise gelungen; Besançon, welches vor 7 Jahren für 6 Millionen ausführte, besitzt nun bereits eine Ausfuhr von 30 Millionen. Auch England und Nordamerika machen bedeutende Anstrengungen, um diese Industrie bei ihnen einheimisch zu machen. Wir dürfen daher nicht zurückbleiben, wenn sie uns nicht entrissen werden soll. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Ansatz unter C 2 „Handels- und Gewerbeschulen von Fr. 17,000 auf Fr. 23,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Michel hat den Antrag gestellt, es sei ein Ansatz von Fr. 4,000 zur Unterstützung der Holzschnitzlerei im Oberlande aufzunehmen, und Herr Wyß hat beantragt, den Ansatz unter C, 2, um Fr. 6,000 zu erhöhen. Die Annahme dieser Anträge hätte daher eine Erhöhung im Betrage von Fr. 10,000 zur Folge. Es war dem Regierungsrathe bekannt, daß im Schooße des Großen Rathes ein Antrag auf Erhöhung des Beitrages an die Zeichnungsschulen im Oberlande werde gestellt werden. Er hat sich daher gefragt, welche Stellung er gegenüber einem solchen Antrage einnehmen solle. Der Regierungsrath hat das Begehren des Oberlandes als berücksichtigungswerth anerkennen müssen und daher beschlossen, falls ein solcher Antrag gestellt werden sollte, eine Erhöhung des Ansatzes unter C, 2 von Fr. 17,000 auf Fr. 20,000 zuzugeben. Der Regierungsrath möchte also für die Zeichnungsschulen nicht einen besonderen Ansatz aufgenommen wissen, da er glaubt, es solle ihm in Bezug auf die Verwendung des Kredites freie Hand gelassen werden. Der Antrag des Herrn Wyß geht bedeutend weiter, und ich kann mich darüber nicht im Namen des Regierungsrathes aussprechen, da dieser über einen solchen Antrag sich noch nicht besprochen hat. Uebrigens wird wahrscheinlich der Herr Direktor des Innern im Falle sein, seine Ansicht darüber zu äußern. Es scheint mir, eine Erhöhung um Fr. 10,000 wäre etwas weitgehend. Diesen Morgen haben Sie für die Handels- und Gewerbeschulen einen Nachkredit von Fr. 6,000 bewilligt, so daß bereits in diesem Jahre Fr. 16,000 dafür ausgegeben werden. Ich kann mir nun nicht denken, daß eine Erhöhung des Kredites für die Uhrmacherschulen um Fr. 6,000 für das nächste Jahr nothwendig sei, ich möchte daher bei dem Antrage des Regierungsrathes bleiben, welcher eine Erhöhung des Ansatzes C, 2 auf Fr. 20,000 in Aussicht nimmt.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, Direktor des Innern. Meine Stellung in dieser Frage ist eine etwas schwierige: Als Mitglied des Regierungsrathes muß ich wünschen, daß die Ansätze nicht allzusehr erhöht werden, damit das Gleichgewicht des Budgets keine Störung erleide. Als Direktor des Innern habe ich etwas andere Gefühle. Was zunächst die oberländische Schnitzlerindustrie betrifft, so ergibt sich aus Erhebungen der neuesten Zeit, daß im Oberlande 2,000 Arbeiter damit beschäftigt sind, daß aber diese Industrie, welcher, wenn sie recht betrieben wird, eine ebenso große Zukunft als der Fremdenindustrie vindicirt werden muß, leider in bedeutendem Maße von der ausländischen Konkurrenz zu leiden hat. Dieß hat namentlich die Wiener Ausstellung klar gezeigt. Wie wichtig die Schnitzlerindustrie für das Oberland ist, zeigt schon der Umstand, daß sie neben der Fremdenindustrie und der Viehzucht die einzige Erwerbsquelle für diese Landesgegend ist. Endlich ist zu bemerken, daß man im Oberlande bestrebt ist, die Schnitzlerei auf eine künstlerische Höhe zu heben; es sind Schnitzlervereine und Zeichnungsschulen gegründet worden.

In Betreff der Uhrenindustrie bemerke ich, daß in den Gegenden, wo dieselbe betrieben wird, technisch gebildete Uhrmacher immer seltener werden, die nicht bloß Hammer und Feile zu handhaben und auf einer einzigen Partie zu arbeiten verstehen, eine Arbeit, die sie moralisch nicht hebt und sie weniger vor Krisen schützt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind in St. Immer und in Biel Uhrmacherschulen entstanden. Ich erlaube mir, Sie in kurzen Zügen mit der Einrichtung derselben bekannt zu machen. Sie lassen sich durchaus nicht etwa mit den sogen. Handwerkerschulen und auch nicht mit den oberländischen Zeichnungs- und Modellirschulen vergleichen. Die letztern sind mehr Kurse und nicht eigentliche Schulen, während die Uhrmacherschulen in Biel und St. Immer kleine Technika sind. Dieß ergibt sich schon aus der Tagesordnung dieser Schulen. Die Schüler sind Vormittags von 7—12 und Nachmittags von 1 oder 2—7 Uhr in der Anstalt. Der Unterricht ist nicht nur ein praktischer, sondern es wird auch auf die Theorie ein ziemlich bedeutendes Gewicht gelegt, so daß die Zöglinge nicht nur feilen und hämmern, sondern eine ganze Uhr herstellen lernen. Sie sollen die künftigen Contremaîtres und Fabrikanten werden. Daß solche Schulen mit erheblichen Kosten verbunden sind, ist selbstverständlich. Ein Direktor ist mit einer Besoldung unter Fr. 5—6,000 nicht erhältlich. Außer ihm müssen auch Lehrer für den Unterricht in der Mathematik, der Mechanik und im Zeichnen angestellt werden. Angesichts der bedeutenden Kosten solcher Anstalten ist der bisherige Staatsbeitrag durchaus nicht zu hoch gegriffen. Die Gemeinden bringen bedeutende Opfer, und in St. Immer z. B. bezahlen die Schüler, 2—3 Freiplätze ausgenommen, ein Schulgeld von Fr. 250. Dieß Alles reicht aber nicht hin, und es wird darauf Bedacht genommen werden müssen, den Staatsbeitrag, namentlich für Biel, zu erhöhen. Für Biel ist noch ein anderes Bedürfniß vorhanden. Wir fabriziren im Jura diejenigen Uhrtheile, auf denen weniger verdient wird, nämlich das Werk, und schönere Werke müssen zur Anfertigung oder doch zum Graviren des Gehäuses nach Genf oder Locle geschickt werden. Das Graviren ist eine sehr gewinnbringende Partie, man kann aber die hiezu nothwendige Ausbildung nicht in den gewöhnlichen Graveurateliers erwerben, sondern man muß auch eine Zeichnungsschule durchgemacht haben. Man befaßt sich in Biel mit dem Gedanken, eine zur Ausbildung der Graveurs bestimmte Zeichnungsschule zu errichten, um nicht mehr von Genf und Locle abhängig zu sein. Ich bemerke, daß diese Partie auch in andern Theilen des Kantons betrieben werden könnte, indem es dazu nicht großer Anlagen bedarf; die Hauptsache ist die persönliche Anlage Desjenigen, der in diesem Fache arbeitet. — Ich will keinen Antrag auf Erhöhung des Budgetansatzes stellen, indem ich, wie ich im Eingange bemerkt, zwischen meiner Pflicht, als Direktor des Innern möglichst zur Hebung der Industrie beizutragen, und meiner Pflicht, als Mitglied des Regierungsrathes keinen Antrag zu stellen, der das Gleichgewicht des Budgets stören könnte, schwanke. Soviel ist jedoch sicher, daß eine mäßige Erhöhung des Kredites stattfinden könnte und stattfinden sollte. Ich will es dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission überlassen, einen Antrag in Bezug auf die Ziffer zu stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir dürfen die Schnitzlerindustrie des Oberlandes und die Konkurrenzschwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, nicht unterschätzen. Ich war als Jurymitglied, zwar in einer andern Branche, auch in Wien, da aber diese Industrie mich sehr interessirte, so habe ich Gelegenheit gesucht, mit Fachmännern darüber Rücksprache zu nehmen. Da hat sich

bestätigt, was Herr Michel angebracht hat, daß nämlich die Leistungen des Oberlandes, wenn sie auch anerkennenswerth sind, in Bezug auf Geschmack und künstlerische Ausstattung hinter den Leistungen der süddeutschen Staaten, namentlich Tyrols, zurückbleiben. Da die Schnitzlerei bloß Luxusgegenstände hervorbringt, so ist es klar, daß, wenn Geschmack und künstlerische Ausstattung nicht in vollem Maße vorhanden sind, der Werth der Waare entsprechend herabgedrückt werden muß. Es hat mich gefreut, seither zu erfahren, daß das Oberland sich nicht entmuthigen ließ, und daß die dortigen Fabrikanten die Begründtheit der gegen ihre Fabrikate erhobenen Einwürfe anerkannten. Die Fabrikanten haben den richtigen Weg betreten, um die Schnitzlerei zu heben. Diese ist nicht ein gewöhnliches Handwerk, sondern sie erfordert eine gewisse künstlerische Ausbildung. Die Schnitzlerei steht in enger Verbindung mit der Kunst. Das Oberland hat daher das richtige Mittel ergriffen, als es Zeichnungsschulen gründete. Was die Uhrenindustrie betrifft, so haben die daherigen Berichte in Wien anders gelautet, als in Bezug auf die Schnitzlerei. In der Uhrenindustrie stehen wir auf der Höhe, obschon die Konkurrenz auch da bedeutend zunimmt und die Kantone Neuenburg und Bern große Anstrengungen machen müssen, um ihr die Spitze zu bieten. So sehr man aber die daherigen Bestrebungen anerkennen muß und es Pflicht des Staates ist, sie zu unterstützen, so muß auf der andern Seite auch die Finanzfrage berücksichtigt werden. Man muß nach allen Richtungen ein gewisses Maß beobachten. Es scheint mir daher der nachträgliche Antrag des Regierungsrathes ein Mittelweg, um einerseits nicht bedeutende Veränderungen in das Büdget zu bringen (denn es können noch weitere Anträge gestellt werden), und anderseits zu zeigen, daß der Große Rath das Bedürfniß fühlt, derartige Bestrebungen zu unterstützen. Es ist fatal, daß das Oberland diesen Gegenstand nicht früher angeregt hat. Ich stimme also dem Antrage auf Erhöhung der Ziff. C, 2 von Fr. 17,000 auf Fr. 20,000 bei. Wenn später die Verhältnisse es erlauben, so können wir einen Schritt weiter gehen.

Bürki. Die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Erhöhung des fraglichen Büdgetansatzes wird von den Herren Berichterstattern des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission prinzipiell zugegeben. Es ist mit Recht betont worden, wie sehr die Holzschnitzlerindustrie einer Unterstützung bedarf. Ich will dem Gesagten nur wenige Worte beifügen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisssion hat darauf aufmerksam gemacht, daß man auch den Finanzpunkt in's Auge fassen müsse. Ich begreife die Tendenz der vorberathenden Behörden, so wenig als möglich am Büdget zu ändern. Indessen dürfen wir doch, wenn es sich um die Unterstützung von zwei so wichtigen Industrien, wie die Holzschnitzler- und die Uhrenindustrie, handelt, vor einer Ausgabe von einigen tausend Franken nicht zurückschrecken. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Landwirthschaft und die Ackerbauschule im Büdget eine Ausgabe von Fr. 66,000 vorgesehen ist. Ich lege Werth darauf, zu erklären, daß ich diesen Ansatz nicht zu hoch gegriffen finde. Dagegen scheinen mir Handel und Gewerbe zu wenig berücksichtigt zu sein. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Kredit für Unterstützung von Handel und Gewerbe um Fr. 10,000 zu erhöhen. Diese Summe wird gewiß gefunden werden können. Es steht z. B. der Ansatz von Fr. 200,000 für die Militärverwaltung ziemlich willkürlich da, und es wird vielleicht dieser Kredit nicht aufgebraucht werden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat vorhin bemerkt, die Erhöhung der Taggelder der Geschwornen von Fr. 4 auf Fr. 6, wie sie im Büdget berücksichtigt ist, indem dasselbe hiefür eine Ausgabe von Fr. 24,000 in Aussicht nimmt, während im Jahre 1873 bloß Fr. 15,979 verausgabt worden sind, sei zu hoch. Wenn die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission auch vom Großen Rathe getheilt werden sollte, so werden auch da einige tausend Franken erspart werden können. Ich glaube daher, durch meinen Antrag werde das Gleichgewicht des Büdgets nicht gestört.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreau's. Ich bin bereit, hier den höchsten Ansätzen, welche vorgeschlagen worden sind, beizustimmen, allein ich sehe mich veranlaßt, einen weitern Antrag daran zu knüpfen. Ich will nicht sagen, daß für die Uhrmacher- und Schnitzlerschulen von Seite der Gemeinden zu wenig gethan werde; denn es haben dieselben in der letzten Zeit ihre daherigen Leistungen wesentlich erhöht. Anders aber verhält es sich mit den Handwerkerschulen, welche auf den nämlichen Kredit angewiesen sind. Da haben im Jahre 1873 die Gemeinden für zehn Handwerkschulen außer dem Lokale bloß Fr. 690 beigetragen, während der Staat Fr. 3,710 geleistet hat. Wenn wir einen Blick auf andere Länder werfen, so gibt uns in dieser Beziehung Württemberg das schönste Beispiel. Dieser kleine Staat, welcher bloß 1,800,000 Einwohner zählt, hat 55 gewerbliche Fortbildungsschulen. An dieselben leistet der Staat einen Beitrag von 42,000 Gulden, und ebensoviel leisten die Gemeinden. Alle Schüler, auch die armen, müssen ein Schulgeld bezahlen, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß jeder wackere junge Mann Jemanden an der Hand habe, der das Schulgeld für ihn bezahlt. Ich möchte nun den Antrag stellen, es sei der Regierungsrath einzuladen, die betreffenden Ortschaften anzuhalten, für diese Schulen die nämlichen Anstrengungen zu machen, wie der Staat.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich werde dem Großen Rathe sehr dankbar sein, wenn er den Antrag des Herrn Kummer annimmt, und ich wäre auch der Staatswirthschaftskommission dankbar gewesen, wenn sie ein daheriges Postulat gestellt hätte. Ich habe mich stets bestrebt, von den Gemeinden größere Leistungen zu verlangen, und dieses Zeugniß wird mir z. B. der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nicht versagen können. Was die Erhöhung des Kredites betrifft, so möchte ich auf meine persönliche Verantwortlichkeit hin (denn der Regierungsrath hat sich darüber nicht aussprechen können) den Antrag stellen, es sei der Ansatz unter C, 2 von Fr. 17,000 auf Fr. 22,000 zu erhöhen. Ich hoffe, dieser Ansatz werde genügen, um die genannten Schulen, wenn auch in bescheidenem Maße, doch so zu unterstützen, daß sie gedeihen können.

Ducommun. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Bürki zu unterstützen, welcher den Ansatz C, 2 von Fr. 17,000 auf Fr. 27,000 erhöhen will. Es versteht sich von selbst, daß der Regierungsrath, bevor er einen Beitrag an eine Gemeinde leistet, von dieser den Beweis verlangen wird, daß auch sie die nöthigen Opfer bringt, und daß die fragliche Schulanstalt auch wirklich im Interesse des Kantons liegt. Es ist begreiflich, daß der Kanton Bern die Landwirthschaft unterstützt, allein auch die Schwester derselben, die Industrie, ist berechtigt, auf Unterstützung von Seite des Staates Anspruch zu machen, um der immer zunehmenden Konkurrenz des Auslandes erfolgreich entgegentreten zu können. Die Landwirthschaft und Industrie sind zwei Erwerbsquellen von höchster Wichtigkeit, denen der Staat seine Aufmerksamkeit schenken muß. Man hat von der Uhrmacherschule in Biel gesprochen. In Bezug auf dieselbe füge ich noch bei, daß sie nicht nur ein ziemlich hohes Schulgeld von ihren Zöglingen verlangt (was ihre Lebensfähigkeit beweist, indem sie dessenungeachtet viele Schüler zählt), sondern daß auch von Seite der Gemeinden und Privaten beträchtliche Opfer für sie gebracht werden, indem die Stadt Biel einen jährlichen Beitrag von Fr. 14,000 leistet. Auch die Gemeinde St. Immer macht große Anstrengungen

für die dortige Uhrmacherschule, um der Uhrenindustrie des Kantons Bern einen ehrenvollen Platz auf dem europäischen Markte anzuweisen. Auch die Holzschnitzlerindustrie des Oberlandes verdient es, vom Staate unterstützt zu werden; denn sie hat für diesen Landestheil eine große Bedeutung. Ueberhaupt soll der Staat überall da, wo die Bevölkerung bestrebt ist, ihre ökonomische Lage zu verbessern, diesem Bestreben an die Seite stehen. Ich glaube, wir können den Antrag des Herrn Bürki ohne Bedenken annehmen und die Verwendung des Kredites dem Regierungsrathe mit vollem Vertrauen überlassen. Es ist nicht gesagt, daß die Fr. 27,000 unter allen Umständen ausgegeben werden müssen. Wenn die Bedingungen, die der Regierungsrath an den Staatsbeitrag knüpfen wird, nicht erfüllt werden, wenn die Gemeinden nicht die nöthigen Garantien leisten und beweisen, daß Dasjenige, was sie verlangen, im Interesse des Landes liegt, so wird der Regierungsrath seinen Beitrag nicht leisten.

Wyß. Um die Abstimmung zu erleichtern, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Bürki an, welcher den Ansatz unter C, 2 auf Fr. 27,000 erhöhen will.

Michel, Fürsprecher, schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn Bürki an.

Mützenberg. Gegenüber dem Antrage des Herrn Kummer, welcher will, daß die Gemeinden ebensoviel leisten, als der Staat, bemerke ich, daß die ärmern Gemeinden dadurch in bedeutenden Nachtheil gesetzt würden. In Gemeinden, wo größere Häuser sich befinden, wird es leicht sein, einen entsprechenden Beitrag aufzubringen, an andern Orten aber wird dieß nicht möglich sein.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Kummer	Mehrheit.
2)	Für Erhöhung des Ansatzes C, 2 auf Fr. 20,000 nach dem Antrage der Herren Berichterstatter	52 Stimmen.
	Für einen höhern Ansatz	83 "
3)	Für Erhöhung auf Fr. 22,000 nach dem Antrage des Herrn Regierungspräsidenten	Mehrheit.
	Für Fr. 27,000 nach dem Antrage des Herrn Bürki	Minderheit.

Es fällt der Antrag, hier die Berathung abzubrechen und die Sitzung zu schließen.

Der Herr Präsident dagegen wünscht, in der Berathung des Budgets noch fortzufahren.

Abstimmung.

Für Schluß der Sitzung . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

Herr v. Büren, dessen zweites Votum über die Eisenbahnsubventionsfrage (s. Seite 252 hievor) vom Nachschreibenden sehr unvollständig verstanden wurde, wünscht, daß dasselbe in folgender Weise berichtigt werde:

Die Artigkeiten, welche Herr Stämpfli vorhin an uns gerichtet hat, veranlassen mich, noch einige Worte anzubringen. In Bezug auf die Erwähnung der Linie Neuenburg-Bern berufe ich mich auf die bereits ausgesprochene Ansicht, daß eine Anzahl der in der Vorlage aufgenommenen Linien und auch die genannte noch lange nicht zur Ausführung reif werden. Wir wiesen auf Neuenburg-Bern nur hin mit Rücksicht auf die entsprechenden andern Linien, welche genannt worden sind. Es ist jedenfalls nicht zu spät davon zu reden, eher noch zu früh. — Den Weihranch, den Herr Stämpfli sich selbst angezündet hat, gönne ich ihm gern. Ich habe während längerer Zeit erfahren können, was von Demjenigen, das Herr Stämpfli vorbringt, richtig ist; ich habe aber auch gesehen, daß man wohl prüfen muß. Herr Stämpfli vertritt seine Meinung; ich stehe zu Dem, was nach meiner Ueberzeugung recht und gut ist.

Siebente Sitzung.

Samstag den 5. Dezember 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Nach dem Namensaufrufe sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bracher, Brand, Burger in Laufen, Chappuis, Charpié, Chodat, Chopard, Dähler, Flückiger, Geiser-Leuenberger, Girardin, Greppin, v. Grünigen, Hennemann, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Hurni, Imobersteg, Jolissaint, Joost, Koller, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Messerli, Moschard, Müller in Tramlingen, Nußbaum in Worb, Oberli, Reichenbach, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Schmid in Wimmis, Stämpfli in Zäziwyl, Vermeille, v. Wattenwyl in Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bieri, Born, Bruder, Cattin, Déboeuf, Fahrni-Dubois, Fleury, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gurtner, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Keller, Klaye, König, Lehmann-Cunier, Mägli, Michel in Ringgenberg, Niggeler, Peter, Queloz, Renfer in Lengnau, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Salzmann, Schmid, Rudolf, Schwab in Nidau, Schüpbach, Spycher, Stalder, Stettler in Lauperswyl, Wüthrich, Zingg, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, für den Fall, daß die noch zu behandelnden Geschäfte längere Diskussionen hervorrufen sollten, so daß ihre heutige Erledigung nicht möglich wäre, die Session nächste Woche fortzusetzen, in welchem Falle der Große Rath auch auf künftigen Montag bei Eiden einberufen würde.

Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Tagesordnung:

Käufe und Verkäufe.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission und die empfehlenden Rapporte der Herren Berichterstatter Domänendirektor Rohr und Scherz genehmigt der Große Rath:

1) Die zwei Kaufverträge um die Pfrundliegenschaften von Därstetten, nämlich:

a. mit Jakob Thönen, vom 10. Oktober 1874, für die Summe von Fr. 23,200;

b. mit Johann Wüthrich, ebenfalls vom 10. Oktober 1874, für Fr. 9,300;

2) den Kaufvertrag mit den Rechtsamebesitzern von Oberwichtrach um die dortigen Pfrundwaldungen für die Summe von Fr. 8,000; doch mit den zwei von der Kommission gestellten Vorbehalten, daß die stipulirte Gewährspflicht aufgehoben und daß der Zinsfuß von 4% auf 4½% erhöht werde;

3) den Kaufvertrag mit Johann Erb über Ankauf der dritten Honeggschwandweide um Fr. 19,000.

Voranschlag über den Staatshaushalt für das Jahr 1875.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 267 hievor.)

X. Bauwesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	27,333.	65	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	35,800	—	35,800
—	—	32,358.	—	B. Bezirksbehörden	—	42,200	—	42,200
—	—	129,667.	96	C. Unterhalt der Staatsgebäude .	—	143,500	—	143,500
—	—	149,948.	75	D. Neue Hochbauten . . .	350,000	1,340,000	—	990,000
—	—	668,852.	94	E. Unterhalt der Straßen . .	4,000	686,000	—	682,000
—	—	374,487.	12	F. Neue Straßenbauten . . .	—	300,000	—	300,000
—	—	91,867.	60	G. Wasserbauten	—	100,000	—	100,000
—	—	1,474,516.	02		354,000	2,647,500	—	2,293,500

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus den vorliegenden Ziffern entnehmen, übersteigt der Ansatz für das Bauwesen pro 1875 die daherigen Ausgaben des Jahres 1873 um Fr. 819,000, obschon dieselben im letzten Jahre bereits die Summe von Fr. 1,474,516. 02 erreichten. Diese Erhöhung fällt größtentheils auf die Rubrik „Neue Hochbauten", auf welcher gegenüber 1873 ein Vermehrung von Fr. 840,000 in Aussicht genommen worden ist. Mit Rücksicht auf diese Vermehrung auf dem Posten „Hochbauten" konnte der Regierungsrath auf den andern Rubriken des Bauwesens nicht viel höher gehen, als bisher, obschon er gewünscht hätte, auch da den Anforderungen der Bauverwaltung entsprechen zu können, die allerdings viel weiter gegangen sind, als Ihnen nun beantragt wird. Was nun zunächst die Rubriken A und B betrifft, so ist hier eine kleine durch die Besoldungsaufbesserung veranlaßte Erhöhung in Aussicht genommen. In der Rubrik C „Unterhalt der Staatsgebäude", beträgt die Erhöhung gegenüber den Ausgaben im Jahre 1873 Fr. 14,000. Ich füge hier bei, daß der Herr Baudirektor bei verschiedenen Posten höher gehen wollte, weil er mit niedrigern Kreditansätzen nicht auskommen zu können glaubte. Allein mit Rücksicht auf die allgemeinen Budgetverhältnisse konnte der Regierungsrath sich nicht entschließen, höhere Ansätze vorzuschlagen, als sie nun beantragt werden. Bei der Rubrik D „Neue Hochbauten" fallen namentlich zwei Objekte in's Gewicht, die Entbindungsanstalt und die Militäranstalten. Der Bau der erstern ist s. Z. von Ihnen beschlossen und derjenige der Militäranstalten

vom Volke genehmigt worden. Für diese Bauten sollen die Summen verwendet werden, welche nach Mitgabe des Finanzgesetzes hiefür verfügbar gemacht werden können. Die gegenwärtige Entbindungsanstalt ist zu Fr. 85,000 geschätzt, und es kann diese Summe nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes für den Bau der neuen Anstalt verwendet werden. Außerdem würden wir noch Fr. 300,000 aus der Staatskasse hinzufügen, um den Bau im nächsten Jahre zu vollenden. Die Gebäude, welche in Folge der Erstellung der neuen Militäranstalten verfügbar werden, sind auf Fr. 265,000 veranschlagt. Fügen wir zu dieser Summe noch „ 560,000

hinzu, so können wir im nächsten Jahre Fr. 825,000 auf diese Bauten verwenden. Da bereits gegenwärtig ungefähr Fr. 750,000 dafür verausgabt worden sind, so wird bis Ende 1875 ein ansehnlicher Theil dieser Bauten beendigt sein. Da der Beschluß über die Militäranstalten den Beginn der einzelnen Bauten festsetzt, und das Büdget für dieselben keinen Ansatz enthält, indem der Bau erst im Laufe der Finanzperiode beschlossen wurde, so war der Regierungsrath genöthigt, die nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die übrigen Hochbauten (D 3) ist im Büdget pro 1875 ein Ansatz von Fr. 130,000 vorgesehen. Es wäre wünschenswerth gewesen, eine höhere Summe aufzunehmen, allein die Büdgetverhältnisse haben dieß nicht gestattet.

In der Rubrik E „Unterhalt der Straßen" wird beantragt, gegenüber dem Jahre 1873 eine Erhöhung von Fr. 13,000 aufzunehmen. Auch da wünschte der Herr Baudirektor höher zu gehen, allein es konnte diesem Wunsche nicht entsprochen werden. Was den Ansatz F „Neue Straßenbauten" betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß vor etwa 1½ Jahren im Schooße des Großen Rathes der Anzug gestellt worden ist, es möchte die laut Großrathsbeschluß für Straßenbauten alljährlich zu verwendende Summe von Fr. 300,000 auf Fr. 450,000 erhöht werden. Dieser Anzug ist vom Großen Rathe erheblich erklärt, und es ist der Regierungsrath beauftragt worden, zu geeigneter Zeit darüber Bericht und Antrag zu bringen. Man hielt es nicht für möglich, noch im Laufe dieser Periode eine Erhöhung des Kredites eintreten zu lassen, sondern glaubte, es solle die Angelegenheit in der kommenden Finanzperiode neu reglirt werden. Leider gestatteten es die Büdgetverhältnisse nicht, dem Anzuge Rechnung zu tragen, wie gerne auch die Regierung dazu Hand geboten hätte. Würde der Kredit von Fr. 300,000 erhöht, so würde das Büdget pro 1875 mit einem Defizite schließen. Wir mußten uns daher darauf beschränken, für die Jahre 1876—1878 eine Erhöhung in Aussicht zu nehmen. Hierüber werden Sie bei der Behandlung des vierjährigen Büdgets zu entscheiden haben, und es ist daher hier nicht der Fall, diese Frage einläßlich zu berathen. Was endlich die letzte Rubrik des Bauwesens (G, Wasserbauten) betrifft, so hat auch hier eine Erhöhung gegenüber den Ausgaben von 1873 stattgefunden, womit der Herr Baudirektor einverstanden ist.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Baubüdget nimmt eine Ausgabe von Fr. 2,293,500 in Aussicht und bedarf einer einläßlichen Erörterung. Von der genannten Summe sollen Fr. 860,000 für die Entbindungsanstalt und die Militäranstalten verwendet werden, welche Ausgaben auf Beschlüssen der Behörden beruhen. Ueber die Verwendung der Ansätze von Fr. 130,000 für Hochbauten und von Fr. 300,000 für Straßenbauten wird später der Große Rath Gelegenheit erhalten, zu entscheiden. Ein einziger Posten, der Ansatz von Fr. 300,000 für Straßenneubauten, hat im Schooße der Staatswirthschaftskommission zu einläßlichen Erörterungen Anlaß gegeben. Die Staatswirtyschaftskommission hat die vollendete Ueberzeugung, daß der Ansatz von Fr. 300,000 nicht hinreicht, um den begründeten Anforderungen im Straßenwesen Genüge zu leisten. Um die bereits eingegangenen Verpflichtungen im Straßenwesen erfüllen zu können, bedarf es einer Summe von Fr. 489,474. Dazu kommt, daß gegenwärtig nicht weniger als 46 Straßenprojekte vorliegen, die noch nicht berücksichtigt werden konnten, und für welche die Devissumme auf die bedeutende Summe von Fr. 4,157,437 sich beläuft. Es ist daher in der That eine wahre Ironie, wenn man annimmt, daß den Bedürfnissen mit einer Ausgabe von jährlich Fr. 300,000 Genüge geleistet werden könne. Indessen darf auch nicht vergessen werden, daß diese Projekte nicht alle dringend sind, und daß ein erheblicher Theil der Kosten nicht dem Staate auffällt. Wenn man diese Umstände in Berücksichtigung zieht, so reduzirt sich der Beitrag des Staates auf 1¼ Millionen, und es kann daher mit den Fr. 300,000 immerhin etwas Erkleckliches geleistet werden. Dennoch ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß, nachdem für Eisenbahnen so große Opfer gebracht worden sind und noch gebracht werden sollen, auch für das Straßenwesen, namentlich in abgelegenen Thalschaften, etwas mehr geschehen soll als bisher. Wie aber dieß ausgeführt werden soll, kann heute nicht entschieden werden; denn es bedarf diese Frage noch einer einläßlichern Erörterung. Man sagt vielleicht, es gebe hier ein leichtes Auskunftsmittel: die Aufnahme eines Anleihens. Allein das Verhältniß ist bei Straßenbauten anders als bei Eisenbahnbauten. Die Eisenbahnen liefern einen Ertrag, welcher zur Verzinsung und vielleicht sogar zur Amortisation der für ihren Bau aufgenommenen Anleihen verwendet werden kann. Die Straßen dagegen liefern keinen Ertrag, und es muß Verzinsung sowohl als Amortisation allfälliger Anleihen durch das Büdget geschehen. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es liege nicht im Interesse des Staates, die Ausgaben für Straßenbauten durch Anleihen zu decken. Diese Operation ist bereits einmal gemacht worden, und es figurirte sodann während Jahren ein Ansatz im Büdget — nicht zum Baue neuer Straßen, sondern zur Verzinsung und Amortisation des betreffenden Anleihens. Für das Jahr 1875 kann nicht eine höhere Summe in das Büdget aufgenommen werden, ohne dieses mit einem Defizite schließen zu lassen; denn wenn etwas Erhebliches geleistet werden soll, so ist mit einer Erhöhung des Kredites um Fr. 20—30,000 nicht geholfen. In Betreff der Ansätze für die drei letzten Jahre der Finanzperiode schließt sich die Staatswirthschaftskommission vorläufig den Anträgen des Regierungsrathes an, weil ein höherer Betrag in den Einnahmen nicht gefunden werden kann. Indessen ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß doch ein Mehreres geschehen sollte, und sie hat daher nach reiflicher Erwägung beschlossen, beim Großen Rathe folgenden Antrag zu stellen:

> Da die in das vierjährige Büdget aufgenommenen Fr. 350,000 für Straßenneubauten in keinem Verhältniß stehen zu den eingelangten Bau- und Beitragsbegehren, und eine Erhöhung der daherigen Summe im wohlverstandenen volkswirthschaftlichen Interesse des Kantons liegt, so erhält der Regierungsrath den Auftrag, diese Angelegenheit einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe sowohl über die obwaltenden Bedürfnisse als über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Bericht und Antrag zu stellen.

Es ist dieß also eine Wiederholung des s. Z. gestellten Anzuges. Durch Aufnahme dieser Bestimmung in den Beschluß über das vierjährige Büdget soll dem Volke gezeigt werden, welche Ansichten die Behörden in dieser Frage haben. Werden die Vorlagen derart sein, daß der Große Rath von sich aus Mittel findet, ein Mehreres zu thun, so kann dieß geschehen, glaubt aber der Große Rath, die nöthigen Mittel seien nicht vorhanden und es sei der Fall, an das Volk zu appelliren,

so mag dann dieses entscheiden. Wird der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht bestritten, so kann er jetzt schon angenommen werden. Man kann ihn aber auch bis zur Behandlung des vierjährigen Büdgets verschieben.

Kilian, Baudirektor. Die Baudirektion hatte ihr Büdget so aufgestellt, wie sie glaubte, daß es den Bedürfnissen entsprechen werde. Indessen ist die Aufstellung eines Büdgets und namentlich eines vierjährigen wohl für keine Verwaltung so schwierig, wie für die Bauverwaltung. Im Regierungsrathe hat man dann gefunden, es müsse auf verschiedenen Posten eine Ermäßigung der von der Baudirektion vorgelegten Ansätze stattfinden, damit nicht ein ungünstiges Resultat herbeigeführt werde. Die Baudirektion ist nun in der nämlichen Lage, in welcher sich gestern die Direktion des Innern gegenüber dem Antrage auf Erhöhung des Kredites für Unterstützung der Handels- und Gewerbeschulen befunden hat. Auf der einen Seite wünscht die Baudirektion, den Bedürfnissen entsprechen zu können, auf der andern Seite muß aber auch die Stellung als Mitglied des Regierungsrathes in's Auge gefaßt und den Büdgetverhältnissen im Allgemeinen Rechnung getragen werden. Es liegt also da eine Schwierigkeit vor, welcher auch die Baudirektion sich fügen muß.

Ich erlaube mir nun einige Bemerkungen zu demjenigen Büdgetansatze, welcher auch die beiden Berichterstatter zu etwas weitläufigeren Auseinandersetzungen veranlaßt hat. Es betrifft dieß den Ansatz von Fr. 300,000 für neue Straßenbauten. Ich glaube, Ihnen hierüber einige Auskunft schuldig zu sein und die daherige Situation mit einigen Umrissen bezeichnen zu sollen. Die Baudirektion sah sich vor einiger Zeit neuerdings veranlaßt, dem Regierungsrathe über das Verhältniß des Kredites für Straßenbauten gegenüber den vorhandenen Bedürfnissen Auskunft zu ertheilen. Es geschah dieß in Folge eines Gesuches zweier Gemeinden, welches dahin ging, es sei der Kredit für Straßenneubauten, nach Mitgabe des im November 1872 von 65 Mitgliedern des Großen Rathes eingebrachten Anzuges, für die nächste Finanzperiode um jährlich Fr. 150,000 zu erhöhen. Was den Anzug selbst betrifft, so konnte demselben von der Baudirektion nicht Folge geleistet werden, weil der Regierungsrath beauftragt worden ist, dem Großen Rathe erst dann über die Frage Bericht zu erstatten, wenn es möglich sei, über anderweitige nothwendige Ausgaben des Staates Vorlagen zu machen. Die Baudirektion hat sich daher veranlaßt gefunden, in ihrem Verwaltungsberichte pro 1873 über das Verhältniß einige Auskunft zu geben und die Hoffnung daran zu knüpfen, daß es möglich sein werde, den betreffenden Kredit im vierjährigen Büdget zu erhöhen. Sie hat auch wirklich, gemäß dem erwähnten Anzuge, in ihre Büdgetvorlage pro 1875—1878 einen jährlichen Kredit von Fr. 450,000 für Straßenneubauten aufgenommen, was für die ganze Periode eine Summe von Fr. 1,800,000 ausgemacht hätte. Allein der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission haben aus den von den Herren Berichterstattern Ihnen mitgetheilten Gründen diesen Ansatz nicht acceptiren können, sondern sich darauf beschränken müssen, für 1875 einen Ansatz von Fr. 300,000 und für die folgenden drei Jahre einen solchen von je Fr. 350,000 aufzunehmen. Dieses Verhältniß nöthigte indessen die Baudirektion, den Regierungsrath neuerdings auf die vielen vorliegenden, sich beinahe jede Woche vermehrenden Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten aufmerksam zu machen, und über die zur Vollendung der im Bau begriffenen Straßen nothwendigen Summe Auskunft zu ertheilen.

Gestatten Sie mir einige Mittheilungen über diese beiden Punkte. Die Summe, welche zur Vollendung der in Angriff genommenen Bauten und zur Abtragung der bewilligten Staatsbeiträge noch nothwendig ist, beläuft sich auf Fr. 489,474, also nahezu auf eine halbe Million. Unter den betreffenden Bauobjekten figuriren einige mit bedeutenden Summen, z. B:

Toffen-Thurnen-Riggisbergstraße	Fr.	92,389
Schwarzenburg-Guggisbergstraße	„	31,380
Leißigen-Krattigen-Aeschistraße	„	65,000
Hagneck-Nidaustraße	„	51,600
Hagneck-Insstraße	„	80,000

u. s. w.

Eine weit höhere Summe erreichen diejenigen Straßen, für welche Gesuche vorliegen, die aber noch nicht berücksichtigt werden konnten. Hier theile ich die Devissummen mit, da noch keine Staatsbeiträge bewilligt worden sind. Die betreffenden Straßenbauten, für welche Gesuche und größtentheils ausgearbeitete Vorarbeiten vorliegen, sind devisirt auf Franken 4,157,437, oder rund auf Fr. 4,200,000. Manche dieser Gesuche sind größern Theils nicht etwa neuern Datums, sondern sie sind schon vor längerer Zeit eingereicht worden. Man kann sich nun vorstellen, in welcher Bedrängniß die Baudirektion sich gegenüber den Gesuchstellern befindet. Daß eine solche Anhäufung stattfinden konnte, ist leicht begreiflich. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath im Jahre 1865 ein Straßennetztableau über die anerkannt dringlichen Bauten aufgestellt, welches mit einer Summe von ungefähr 16 Millionen schloß. Man hat nun angenommen, hievon fallen 10 Millionen dem Staate auf. Im Jahre 1868 ist sodann der Beschluß gefaßt worden, zehn Jahre lang, also bis zum Jahre 1878, jährlich eine Summe von Fr. 300,000, im Ganzen somit 3 Millionen für Straßenbauten zu verwenden. Man hat also nicht einmal den dritten Theil derjenigen Summe bewilligt, von welcher man angenommen hat, daß sie dem Staate auffalle. Als der Kredit im Jahre 1868 bewilligt wurde, sind sofort eine Masse Gesuche eingelangt; andere lagen bereits vor. Man ist nun allmälig nach Mitgabe des Kredites vorgegangen, allein die Gesuche häuften sich so, daß auf außerordentlichem Wege Abhülfe getroffen werden sollte. Ich kann Sie versichern, daß das Bedrängniß dem Baudirektor manche schlaflose Nacht bereitet hat; denn auf der einen Seite immerfort gedrängt zu werden und das Bedürfniß anerkennen zu müssen (denn die meisten dieser Projekte sind durchaus berechtigt, einige betreffen sogar Kirchgemeinden, die noch keine Staatsstraße haben), und auf der andern Seite sich sagen zu müssen, daß es nicht möglich sei, dem Bedürfniß zu entsprechen, ist sicher keine angenehme Situation.

Trotz dieser Schwierigkeiten bin ich weit entfernt, den Staatsbehörden, d. h. der Finanzdirektion, dem Regierungsrath und der Staatswirthschaftskommission, einen Vorwurf machen zu wollen. Die Schwierigkeiten sind wirklich vorhanden, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angedeutet hat. Es frägt sich hier einfach: soll die Steuer erhöht oder soll ein Anleihen aufgenommen werden? Mit der Steuererhöhung sind weder die Behörden, noch das Volk einverstanden, und die Aufnahme eines Anleihens hätte zur Folge, daß eine bedeutende Summe, welche besser für die Straßenbauten selbst verwendet werden könnte, für dessen Verzinsung benutzt werden müßte. Indessen wird man schließlich doch dahin kommen, ein Anleihen aufzunehmen, doch darf dieses nicht zu groß sein, damit dessen Verzinsung das Büdget nicht zu sehr belaste, und es muß die Amortisation theilweise einer spätern Generation überlassen werden. Wenn die gegenwärtige Generation die Straßen ausführt, so ist es billig, daß die künftige die Lasten tragen hilft.

Die Staatswirthschaftskommission hat nun einen Beschluß gefaßt, der mich außerordentlich freut. Es ist derselbe ein Hoffnungsstrahl, auf den wir großen Werth setzen dürfen. Ich will diesen Hoffnungsstrahl nicht vergleichen mit der Wintersonne, welche nur auf wenige Stunden den Tag erwärmt und das Gemüth des Menschen momentan erheitert. Ich will annehmen, derselbe komme von einer schönen Frühlingssonne, welche die Temperatur erheblich erhöht, das Gemüth erheitert und Leben und Vegetation in die Natur bringt.

Auf diesen Hoffnungsstrahl wollen wir uns stützen. Ich verdanke daher den Beschluß der Staatswirthschaftskommission, und es hat mich gefreut, daß auch in der gestrigen Sitzung des Regierungsrathes die gleiche günstige Stimmung sich manifestirt hat, indem die Ansicht sich geltend machte, daß in dieser schwierigen Angelegenheit mehr geschehen müsse. Ich glaube, diese Hoffnung werde nicht nur in diesem Saale, sondern auch in den betheiligten Gegenden ihren Wiederschein finden. Daß daorts ein Mehreres geleistet werde, ist sicher nur billig, wenn man des Beschlusses gedenkt, den der Große Rath in Bezug auf die Eisenbahnsubventionen gefaßt hat. Es kommt mir fast vor, als seien in diesem Saale die Vertreter der verschiedenen Landesgegenden in zwei Kategorien getheilt: in eine solche, welche die Interessen der Eisenbahnen vertritt, und in diejenige, welche die Erstellung der weniger angenehmen, weniger guten, aber immerhin nothwendigen Verkehrsmittel, der Straßen, versicht. Nachdem für Eisenbahnsubventionen zirka 15 Millionen in Aussicht gestellt worden sind, ist es da nicht billig, daß für Straßenbauten wenigstens etwa 1 Million bewilligt werde? Ich glaube, man werde dahin gelangen, eine solche oder noch eine etwas höhere Summe hiefür zu bewilligen, und ich denke, es werden die Vertreter der Eisenbahngegenden den übrigen Vertretern die Hand reichen, damit die beidseitigen Verkehrsmittel verbessert werden. Es genügt nicht, Eisenbahnen zu bauen, sondern es müssen auch Straßen zu denselben erstellt werden; denn die Straßen sind, wie ich schon mehrmals zu bemerken im Falle war, die kleinern Adern, welche das Blut den Arterien des Verkehrskörpers zuführen müssen. Das Eine muß das Andere ergänzen. Durch den Beschluß, wie er von der Staatswirthschaftskommission gefaßt worden ist, wird der Baudirektion eine Basis gegeben, so daß sie sich sofort mit der Angelegenheit beschäftigen kann. Sie beabsichtigt denn auch, in ganz kurzer Zeit dem Regierungsrathe bezügliche Vorlagen zu machen. Sie wird genau untersuchen, welche der eingelangten Gesuche sofort berücksichtigt werden müssen, und welche dagegen noch einige Jahre verschoben werden können. Sie wird suchen, eine Vertheilung vorzunehmen, welche allgemein befriedigen kann, wenn auch nicht Alles in einem Jahre zu thun möglich ist. Ich möchte daher selbst den Wunsch aussprechen, die Diskussion über diesen Gegenstand nicht zu verlängern, sondern zu den Behörden Vertrauen zu fassen, welche sich mit der Angelegenheit einläßlich beschäftigen und Ihnen in nächster Zeit darüber Vorlagen machen werden. Sofern der Große Rath im Januar oder Februar wieder zusammentritt, wird die Baudirektion, soviel an ihr, die Vorlage befördern, so daß in der nächsten Session ein Beschluß darüber gefaßt werden kann.

Seßler. Ich erlaube mir einige Worte über diese Angelegenheit, weil ich aus einer Eisenbahngegend bin. Es hätte mich sehr gefreut, wenn die zur Vorberathung der Eisenbahnvorlagen niedergesetzte Kommission selbst eine Aeußerung in Betreff der Straßen gethan hätte. Es hat denn auch dem Vernehmen nach ein Mitglied im Schooße der Kommission die Frage berührt, und die Kommission ist nur aus dem Grunde darauf nicht eingetreten, weil dieß nicht in ihrer Aufgabe lag. Es muß das Bestreben eines jeden Landestheiles sein, die Bedürfnisse der andern Landestheile zu begreifen und sich in ihre Lage hineinzudenken. Augenscheinlich hat nun seit längerer Zeit im Straßenwesen zu wenig gethan werden können. Die im Jahre 1868 für Straßenbauten ausgesetzten Fr. 300,000 sind in Folge des Steigens der Löhne und der Materialpreise bloß noch etwa $^2/_3$ der damaligen Summe. Die Ansicht, daß durch den Bau von Eisenbahnen das Bedürfniß nach Straßen vermindert werde, ist durch die Thatsachen widerlegt worden. Wenn auch die Landstraßen durch Eisenbahnen ersetzt werden, so rufen diese letztern neuen Straßen, die zu den Eisenbahnen hinführen und sie alimentiren. Die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden müssen sich gegenseitig gleich bleiben: Nachdem an die Stelle der Landstraßen Eisenbahnen getreten sind, müssen die Fahrwege zu Landstraßen, die Fußwege zu Fahrwegen werden, um die richtige Parallele in der Wohlfahrt der einzelnen Kantonstheile herzustellen. Es sollte nicht vorkommen, daß Gegenden mit einer Bevölkerung von 2000—2500 Seelen, wie z. B. Adelboden, noch keine Fahrstraße besitzen. Ich habe diesem Gefühle in der Staatswirthschaftskommission Ausdruck gegeben. Wenn ich auch wohl weiß, daß die Staatswirthschaftskommission der Cerberus an der Staatskasse sein soll, so hat sie doch auch die allgemeine Aufgabe, ihren Blick überallhin zu werfen. Die Staatswirthschaftskommission ist denn auch einstimmig zu der Ansicht gelangt, Ihnen den Antrag zu stellen, welchen der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat, und mit dem ich mich befriedigt erklärte, obwohl meine Prätensionen in dieser Richtung groß sind. Ich erkläre jedoch, daß die Regierung nicht etwa glauben soll, daß dieser Antrag nur eine beschwichtigende Rolle im vierjährigen Büdget spielen soll. Ich will mit der größten Energie den Vertretern der abgelegenen Landesgegenden helfen, die Behörde dahin zu bringen, daß sie ihnen gerecht wird, führe es auch zu großen Ausgaben, ja selbst zu einer Steuererhöhung. Die Gerechtigkeit erfordert es, daß wir diesen Gegenden an die Seite stehen.

Kiener. Ich stelle den Antrag, „es sei sowohl im „Büdget pro 1875 als im vierjährigen Büdget die Summe „für Hochbauten um je Fr. 100,000 zu erhöhen, damit die „Anhandnahme einer den Bedürfnissen entsprechenden Erwei„terung der Irrenpflege innert der Büdgetperiode ermöglicht „werde." Ich glaube, es bedürfe dieser Antrag nur einer kurzen Begründung. Das Volk, die Aerzte und die Presse haben sich über die Dringlichkeit der Erweiterung der Irrenpflege längst ausgesprochen. Ich weiß auch, daß der Regierungsrath eine bezügliche Vorlage bringen wird. Wenn wir aber bei der Berathung des vierjährigen Büdgets darauf keine Rücksicht nehmen, so sind dem Regierungsrathe die Hände gebunden, und wir müssen noch 4 Jahre im nämlichen Zustande verbleiben. Als nächster Nachbar der Irrenanstalt muß ich mich täglich von der Unzulänglichkeit derselben überzeugen und täglich erfahren, daß Gemeinden mit ihren Aufnahmsgesuchen wegen Mangels an Platz abgewiesen werden müssen. Ich möchte alle Diejenigen, welche darüber Zweifel haben, bitten, die Anstalt einmal zu besuchen und sich selbst zu überzeugen, wie übervölkert die Zellen sind. Wer sich hievon in der Anstalt selbst überzeugt hat, wird sicher geneigt sein, die nöthigen Opfer zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände bewilligen zu helfen. Der Herr Direktor des Innern hat eine Statistik über die Zahl der Irren im Kanton aufnehmen lassen, welche ergeben hat, daß wir auf 506,500 Einwohner 2,800 Geisteskranke und Idioten besitzen, wovon 1,300 eigentliche Geisteskranke sind, die absolut in Anstalten verpflegt werden sollten. Unsere Anstalt reicht aber bloß für 300 Personen hin, wir haben somit noch für 1,000 Plätze zu sorgen. Dieß würde jedoch Millionen kosten. Wenn wir aber für die Hälfte Vorsorge treffen, so ist doch den ersten Erfordernissen Genüge geleistet. Herr Dr. Straßer in Interlaken hat über die Frage im Volksverein von Interlaken ein Referat erstattet, und ich entnehme der bezüglichen Berichterstattung darüber folgende Stellen:

„In runder Summe kommen auf 506,500 Einwohner 2,800 Geisteskranke und Idioten, von denen 1,300 auf die eigentlich Geisteskranken fallen. Bei solchen statistischen Resultaten muß uns die oberflächliche Vergleichung der gegenwärtig verpflegten Kranken mit denjenigen, die keiner öffentlichen Pflege theilhaftig werden können, aufklären, wie übel wir mit unserer Irrenversorgung bestellt sind. Die normale Zahl der Krankenplätze der Waldau beträgt 230, diejenige im Neuhaus 20, und im alten Irrenhaus 50, zusammen also 300 Plätze, und wenn jetzt öfters bis 350 Kranke in diesen

Räumen sind, so findet eben eine aller Wissenschaft und Humanität entgegenlaufende Ueberfüllung in denselben statt. Zudem darf nie außer Acht gelassen werden, daß das kerkerartige, salpeterzerfressene alte Irrenhaus, wie schon gesagt, nur eine vorübergehende Zufluchtsstätte ist, die in der größten Bedrängniß als Nothanker ergriffen wurde. Wir haben somit auf 2800 Seelengestörte im Kanton Bern nur 300 Plätze zur Unterbringung derselben in Anstalten. Langjährige Beobachtungen in andern Ländern und Kantonen der Schweiz haben in dieser Beziehung festgestellt, daß die staatliche Irrenpflege nur dann ihren Zweck erreicht, wenn auf je 500 Einwohner ein Anstaltsplatz errichtet wird. In dieser Weise, ja noch zum Theil über dieses Maß hinausgehend, haben bereits 11 Kantone ihre Irrenwesen bestellt und unsere Grenznachbarn Solothurn, Aargau, Luzern, Freiburg (dieses noch im Bau begriffen), Waadt, Neuenburg weisen Anstalten auf, die im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung über zwei Dritttheile mehr Patienten fassen können, als die bernische Irrenanstalt. Dazu hat der Staat Bern für den Neubau der Waldau nur Franken 641,770 ausgegeben, während die ungefähr gleich großen, aber in Manchem besser angelegten Anstalten von Zürich, Aargau und Waadt weit über 2 Millionen gekostet haben. Wir finden es daher vollkommen gerechtfertigt, wenn es in dem so vieles höchst schätzbare Material enthaltenden, von Herrn Alt-Regierungsrath Dr. Lehmann verfaßten Rechenschaftsberichte über die Inselkorporation vom Jahr 1874 heißt: „„So viel zum Beweise, daß Bern noch lange, lange nicht so viel für seine unglücklichen Irren geleistet hat, als obige Kantone, selbst wenn man in Rechnung bringt, was von 1855 bis 1873 noch an dem Ausbau verwendet wurde. Bern muß noch 2 bis 3 Millionen ausgeben, bevor es im Verhältniß zu seiner Bevölkerung so viel gethan haben wird, als Zürich, Aargau und Waadt, und kann überhaupt mit den angrenzenden Kantonen Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Luzern nicht irgendwelche Vergleichnng aushalten; denn sie alle bringen in vortrefflich organisirten Anstalten wohl zwei Drittel Geisteskranke mehr unter, als verhältnißmäßig zu seiner Seelenzahl derjenige Kanton, welcher sich des Bundessitzes rühmt.““

„Herr Dr. Straßer schloß seinen gediegenen Vortrag mit den zwei Anträgen, es möchte der Volksverein von Interlaken beim Centralkomite in Bern dahin wirken, daß auch die andern Sektionen sich mit dieser Humanitätsfrage beschäftigen, um schließlich in allgemeiner Uebereinstimmung bei der hohen Regierung das Gesuch zu stellen, die Erweiterung der Irrenpflege werkthätig an die Hand zu nehmen; und es sei im Fernern die Regierung zu bitten, einen jährlichen Beitrag für diejenigen Geisteskranken auszusetzen, welche bis zur Errichtung einer eigenen Pfleganstalt in dem geräumigen, sehr gut geleiteten St. Urban im Kanton Luzern untergebracht werden müßten. An der hieran sich schließenden Diskussion betheiligten sich noch Herr Regierungsstatthalter Ritschard, welcher in warmer Weise die Anträge empfahl und aus amtlicher Erfahrung das traurige Schicksal der unglücklichen Geisteskranken schilderte, welche wegen Mangels an Platz nicht Aufnahme in der Waldau finden können, und von denen sich drei Personen zur Zeit, da er sprach, in der Gefangenschaft Interlaken befanden.“

Sie haben vor wenigen Tagen Millionen zum Baue von Eisenbahnen bewilligt. Ich bin weit entfernt, die Nützlichkeit dieser Ausgabe zu bestreiten. Wenn wir aber Millionen für gesunde Personen verwenden, so können wir auch einige Hunderttausend Franken für die armen Unglücklichen opfern, deren Geist umschattet ist. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Scherz. Ich wünsche dem Herrn Baudirektor Glück zu der Wärme, welche den Hoffnungsstrahl hervorgerufen hat. Ich möchte aber diese Wärme noch mit blanken Thalern erhöhen. Ich bin mit dem Bestreben der Staatswirthschaftskommission einverstanden, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Budget herzustellen, glaube aber doch, man solle anerkannt dringenden Bedürfnissen die Augen nicht verschließen, sondern denselben Rechnung tragen. Für Straßenbauten erscheint im Budget der bisherige Ansatz von Fr. 300,000, obwohl der Herr Finanzdirektor und die Staatswirthschaftskommission anerkennen, daß derselbe nicht genüge. Der Herr Baudirektor hat uns mitgetheilt, daß Gesuche für Straßenbauten vorliegen, deren Ausführung mehr als 4 Millionen kosten wird. Ich nehme an, alle diese Straßenbauten seien dringend. Ich kann nicht glauben, daß die Gemeinden aus bloßer Liebhaberei solche Gesuche stellen. Bekanntlich müssen sie die Hälfte oder drei Viertheile der Baukosten selbst übernehmen. Wenn sie aber zu solchen Opfern bereit sind, so ist offenbar das Bedürfniß vorhanden. Ich nehme also an, daß der Staat zur Befriedigung der gegenwärtigen Bedürfnisse im Straßenwesen wenigstens 2 Millionen verwenden muß. Wird aber ein Ansatz von Fr. 300,000 in das Budget aufgenommen, so werden diese Bedürfnisse erst in sieben Jahren befriedigt sein.

Es stellt nun allerdings die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es habe der Regierungsrath zu untersuchen, ob in Bezug auf das Straßenwesen nicht ein Mehreres gethan werden könne. Ich stimme diesem Antrage auch bei, wenn man aber bloß auf ein Anleihen von 1 Million reflektirt, so ist es absolut nothwendig, auf das ordentliche Budget eine höhere Summe aufzunehmen. Ich will also das Eine thun und den Antrag der Staatswirthschaftskommission der Regierung überweisen, aber das Andere nicht lassen und den ordentlichen Budgetkredit von 1875 hinweg erhöhen. Es sind verschiedene Bedürfnisse vorhanden, deren Befriedigung bedeutende Ausgaben erheischt. Herr Seßler hat bereits erwähnt, daß die Adelbodenstraße dringend sei. Es gibt aber auch noch andere Kirchengemeinden im Kanton, welche noch keine ordentliche Straßenverbindung haben und berechtigt sind, eine solche zu verlangen. So ist auch die Grimselstraße ein großes Bedürfniß, und ihre Erstellung liegt im Interesse der Fremdenindustrie. Zur Ausführung solcher Werke genügt aber der Kredit von Fr. 300,000 nicht. Gegenüber so dringenden Landesbedürfnissen dürfen wir das Gleichgewicht im Budget vorläufig etwas stören. Uebrigens glaube ich, daß die Erhöhung des Straßenkredites um Fr. 100—150,000 kein Defizit herbeiführen werde, sondern daß diese Mehrausgabe durch entsprechende Mehreinnahmen werde gedeckt werden können. Sollte aber auch wirklich ein Defizit von Fr. 100 bis 150,000 entstehen, so brauchen wir deßwegen nicht ängstlich zu sein. Als wir vorgestern 14—15 Millionen für neue Eisenbahnen votirten, waren wir auch durchaus nicht ängstlich in Betreff der Deckung dieser Summe. Uebrigens ist es ein Gebot der Klugheit, daß wir den Bedürfnissen im Straßenwesen Rechnung tragen: Wenn das Eisenbahndekret und das vierjährige Budget der Volksabstimmung unterstellt werden, so werden die abgelegenen Gegenden, wenn sie sehen, wie man auf der einen Seite Millionen zu Eisenbahnzwecken ausgeben, die mit keinen oder schlechten Straßen versehenen Gegenden aber mit einer Summe von Fr. 300,000 stiefmütterlich abfertigen will, Nein sagen und die Vorlagen verwerfen. Ich stelle den Antrag, den Ansatz für die Straßenneubauten auf Fr. 450,000 zu erhöhen. Dem Antrage der Staatswirthschaftskommission stimme ich auch bei. Wenn der Budgetansatz auf Fr. 450,000 erhöht wird, darf der Große Rath gleichwohl ein Anleihen von 1 Million für Straßenbauten aufnehmen.

v. Werdt. Ich komme zu einem ähnlichen Schlusse, wie Herr Scherz. Die Bedürfnisse im Straßenwesen sind uns mit beredten Worten geschildert worden. Der Herr Baudirektor hat uns mitgetheilt, daß 46 neue Gesuche für Straßenbauten vorliegen mit einer Gesammtdevissumme

von Fr. 4,200,000, und daß die bereits eingegangenen, aber noch nicht erfüllten Verpflichtungen des Staates sich auf ½ Million belaufen. Angesichts dieser Bedürfnisse ist es unbegreiflich, daß man es nicht über's Herz gebracht hat, den bisherigen Ansatz von Fr. 300,000 für Straßenbauten im Büdget des künftigen Jahres zu erhöhen, während sonst fast überall Erhöhungen stattgefunden haben. Zu dem Hoffnungsstrahl, der uns entgegenleuchten soll, habe ich nicht viel Vertrauen. Nachdem wir vorgestern 15 Millionen bewilligt haben, um einzelnen Gegenden, die noch keine Eisenbahnen besitzen, solche zu verschaffen, ist es unsere Pflicht, auch den Landesgegenden, die nicht einmal Straßen besitzen, entgegen zu kommen. Wenn wir die große Wichtigkeit der Eisenbahnen anerkennen, so müssen wir auch anerkennen, daß es wichtig ist, den abgelegenen Gegenden Verkehrsadern zu öffnen. Der Herr Baudirektor, dessen eifriges Arbeiten ich vollkommen anerkenne, hat uns schon mehrmals auseinandergesetzt, wie wenig, namentlich seitdem die Arbeitslöhne und Materialpreise gestiegen sind, mit einer Summe von Fr. 300,000 ausgerichtet werden könne. In Folge dessen hat Herr Hofstetter vor einiger Zeit den Anzug gestellt, es sei der betreffende Büdgetkredit um Fr. 150,000 zu erhöhen. Obwohl der Große Rath diesen Anzug erheblich erklärt hat, sind wir noch zur Stunde nicht über die erbärmliche Summe von Fr. 300,000 hinausgekommen. Ich frage auch: ist es klug, daß wir diesen Bedürfnissen gegenüber kalt bleiben, nachdem wir letzthin Millionen für Eisenbahnen votirt haben? Ich gebe nun gerne zu, daß wir das Büdget nicht zu sehr belasten sollen. Deßhalb stimme ich dem Antrage des Herrn Scherz nicht bei, sondern stelle den Antrag, „es seien für Straßenneubauten bereits für „1875 Fr. 350,000 aufzunehmen, welcher Ansatz im vierjäh„rigen Büdget für 1876, 1877 und 1878 vorgesehen ist."

v. Groß. Als Mitunterzeichner des Anzuges des Herrn Hofstetter sehe ich mich veranlaßt, dem Antrage des Herrn Scherz beizustimmen. Ich finde, es können dieser Antrag und derjenige der Staatswirthschaftskommission ganz gut angenommen werden. Ich will dem bereits Gesagten Nichts beifügen, sondern bloß meine Stimmabgabe in der Eisenbahnsubventionsfrage motiviren. Ich wollte nicht für die Eisenbahnsubventionen stimmen, bevor ich wußte, was die Versammlung in Betreff der Straßenbauten entscheiden werde. Ich möchte nicht hier zu Etwas stimmen, dem ich bei der Volksabstimmung meine Stimme nicht geben könnte.

Schori weist darauf hin, daß es billig sei, denjenigen Gegenden des Kantons, welche keine Aussicht haben, Eisenbahnen zu erhalten, bessere Straßen zu verschaffen. Der Redner schließt sich dem Antrage des Herrn Scherz, eventuell demjenigen des Herrn v. Werdt an.

Ambühl. Ich beabsichtigte, den Antrag zu stellen, welcher von Seite des Herrn Scherz gestellt worden ist. Ich schließe mich demselben an und werde dazu stimmen. Wenn Sie ihn annehmen, so werden Sie dadurch dem vorgestrigen Beschlusse die Krone aufsetzen. Die Eisenbahnen sind nichts Anderes, als verbesserte Straßen. Sorgen wir dafür, daß die Gegenden, welche keine Eisenbahnen erhalten, doch wenigstens Zufahrtsstraßen zu denselben bekommen. Ich hoffe, es werde die Versammlung heute von dem nämlichen Geiste beseelt sein, der sie vorgestern erfüllte. Reichen wir einander die Bruderhand! Ich ersuche Sie, den Antrag des Herrn Scherz anzunehmen.

Aellig. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht die Gemeinden Frutigen und Adelboden dem Herrn Großrathspräsidenten eine Petition eingereicht hätten, dahin gehend, es sei gemäß dem Anzuge des Herrn Hofstetter der Straßenkredit auf Fr. 450,000 zu erhöhen. Es scheint nun, es sei diese Petition durch irgend einen Zufall verloren gegangen, und ich sehe mich daher veranlaßt, dem Großen Rathe von derselben Kenntniß zu geben. Sodann erkläre ich, daß ich mich dem Antrage des Herrn Scherz anschließe. In unserer Landesgegend hat man, wie man zu sagen pflegt, lieber einen Spatz in der Hand, als eine Taube auf dem Dache. Man hat auch das Gefühl, daß man das Recht habe, eine Straße zu verlangen, und zwar sowohl nach dem Straßengesetze von 1834, als nach dem Großrathsbeschlusse von 1865. Die betreffende Gegend ist bereits mit bedeutenden Beiträgen vorangegangen, und eine Straße ist namentlich auch nothwendig, um die Ueberhandnahme der Armenlast zu verhüten. Wenn eine Straße fehlt, so können wir keine Industrie einführen, und unsere Bewohner sind genöthigt, sich an andere Orte zu begeben, von wo sie dann, wenn sie ausgenutzt sind, wieder heimgeschickt werden und die Armenlast vermehren. Sollte nun auch der Staatsbeitrag für das Armenwesen dahin fallen, so kann man sich die Lage dieser Gemeinden denken. Geben wir der Regierung die Mittel, daß sie auch solchen Gegenden entgegenkommen kann, sonst müssen diese unter dem Eindrucke leben, der Staat sei ein Hausvater, der, wenn die Kinder Brod verlangen, nur den größern solches gibt, die kleinern aber wegschickt. Im Interesse der Volkswohlfahrt wünsche ich, es möchte der Antrag des Herrn Scherz angenommen werden. Ich verdanke das Wohlwollen, welches in dieser Versammlung zu Gunsten der entlegenen Gegenden an den Tag getreten ist.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Büreau's. Es sind verschiedene sehr begründete Anregungen gemacht worden. Gleichwohl möchte ich Sie bitten, dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beizustimmen. Wir müssen darauf halten, daß die Einnahmen und Ausgaben im Büdget im richtigen Verhältniß zu einander stehen. Wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so wissen Sie wohl, daß ich nicht ein Dilettant in den Finanzen bin, sondern daß ich mich ernstlich um die Kantonsfinanzen interessirt habe und es mir daran gelegen war, unsere Finanzlage zu ordnen, als der allgemeine Finanzjammer alle unsere Bestrebungen zu vereiteln drohte. Ich erkläe nun, daß ich bei jedem Antrage, der eine neue Ausgabe von mehr als Fr. 50,000 (diese Summe kann noch ohne Störung des Gleichgewichtes aufgenommen werden) hervorruft, berechnen werde, um wie viele ⅒ ‰ unsere Steuer erhöht werden muß, um diese Ausgabe zu decken. Diese Berechnung ist nicht schwierig; denn eine direkte Steuer von ⅒ ‰ wirft einen Ertrag von Fr. 140,000 ab. Werden Anträge gestellt, die das Gleichgewicht des Büdgets stören, so werde ich auf eine Steuererhöhung antragen, und zwar werde ich Abstimmung mit Namensaufruf verlangen. Wir dürfen uns nicht mehr auf den früher betretenen Weg begeben, sonst wissen wir nicht, wohin wir gelangen. Uebrigens glaube ich, der Kanton könne eine höhere Steuer ertragen.

Rohr, Regierungsrath. Ich theile auch die Ansicht, daß für die Bergegenden mehr als bisher geschehen und daß man diesen Anlaß benützen sollte, um ihnen gerecht zu werden. Ich begreife daher die Anträge der Herren Scherz und v. Werdt, und ich würde sie gerne unterstützen, wenn sie nicht, wie Herr Kummer angedeutet hat, das Büdget gefährden würden. Wir können nicht nur auf Diejenigen Rücksicht nehmen, welche den Eisenbahnsubventionsbeschluß verwerfen wollen, weil ihren Begehren in Bezug auf Straßenbauten nicht genügend Rechnung getragen wird, sondern wir müssen auch Diejenigen berücksichtigen, welche jedes Büdget verwerfen, das nicht balancirt. Ich erlaube mir nun, einen neuen Antrag zu stellen, der den Zweck hat, den ganz berechtigten Wünschen

der Berggegenden Rechnung zu tragen. Sagen wir offen und ehrlich: damit wir euch die Straßen, die ihr absolut nothwendig habt, bauen können, nehmen wir ein Anleihen auf. Wenn wir den Antrag der Staatswirthschaftskommission annehmen, so wird das Volk denken, es sei dieß nur ein Scheinantrag. Erklären wir daher im vierjährigen Büdget ausdrücklich, daß ein Anleihen für Straßenzwecke aufgenommen werden solle. Dadurch wird das Gleichgewicht des Büdgets nicht gestört, und es kann die Verzinsung des Anleihens aus dem Straßenbaukredite von Fr. 300,000 bestritten werden. Ich stelle daher den Antrag, „es sei aus dem von der Staatswirthschaftskommission angegebenen Gründen schon jetzt der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens von 1½ Millionen zu ermächtigen, welches zu Straßenneubauten verwendet werden soll."

Friedli. Ich gebe zu bedenken, daß das Volk solche Vorlagen ziemlich mißtrauisch ansieht. Ich möchte dem Volke die bestimmte Zusicherung geben, daß in Zukunft für neue Straßen mehr geschehen soll, als bisher. Wird der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen, so wird das Volk denken, man wolle ihm nur den Speck durch den Mund ziehen, und es wird für Verwerfung stimmen. Enthält das Büdget nicht einen erhöhten Ansatz für Straßenneubauten, so werden Diejenigen, welche keine Straßen haben, sagen: wir wollen nicht immer Eisenbahnen bauen, wenn man für uns kein Geld für Straßen hat. Ich stelle den Antrag, es sei ein Ansatz von Fr. 400,000 für Straßenneubauten auf das Büdget zu nehmen. Im Weitern unterstütze ich den Antrag des Herrn Kiener. Auch ich bin der Ansicht, daß die Irrenpflege erweitert werden solle. Wenn wir dem Volke sagen, wir haben Geld nöthig, um Eisenbahnen und Straßen zu bauen und eine neue Irrenanstalt zu errichten, so dürfen wir auch eine Steuererhöhung von ½ ‰ verlangen. Es wird Wenige geben, die nicht zu einer solchen stimmen würden. Glaubt man, es sei der richtigere Weg, ein Anleihen aufzunehmen, so mag dieß geschehen, indessen stimme ich für einen Ansatz von Fr. 400,000.

Locher erklärt, daß er in erster Linie für den Antrag des Herrn Scherz, eventuell für denjenigen des Herrn Regierungsrath Rohr stimme.

Schmid, Andreas. Mit Rücksicht auf die Bedenken, welche Herr Kummer gegen die Erhöhung des Büdgetansatzes angebracht hat, halte ich dafür, es sei der Antrag des Herrn Regierungsrath Rohr der richtigste. Ich möchte jedoch denselben dahin ergänzen, daß der Große Rath und nicht der Regierungsrath über die Verwendung der 1½ Millionen entscheiden soll.

Rohr, Regierungsrath. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Schmid an, und es würde daher mein Antrag lauten:

> Es sei aus den von der Staatswirthschaftskommission angegebenen Gründen schon jetzt der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens von 1½ Millionen zu ermächtigen, welches, gestützt auf besondere Beschlüsse des Großen Rathes, zu Straßenneubauten verwendet werden soll.

Lehmann, von Lotzwyl. Nachdem der Große Rath die Subventionirung verschiedener Eisenbahnen beschlossen hat, ist es nothwendig und billig, daß auch in Bezug auf die Straßen ein Beschluß gefaßt werde. Ich glaube deßhalb auch, wir müssen für die Aufnahme eines Anleihens stimmen. Ich habe bei der Behandlung der Eisenbahnsubventionsfrage angenommen, es werde mit der Ausführung der verschiedenen Projekte nicht so rasch gehen. Die bedeutenden Summen, welche für den Bau der betreffenden Eisenbahnen nothwendig sind, werden nicht so rasch beschafft werden können. Es wird daher der Große Rath in der Lage sein, andern Bedürfnissen um so eher gerecht werden zu können. Solche Bedürfnisse treten alle Tage an uns heran. Namentlich werden wir für das Schulwesen große Opfer bringen müssen, wenn wir mit andern Kantonen und Staaten Schritt halten wollen. Es ist auch betont worden, daß eine neue Irrenanstalt nothwendig sei. Ich würde mit voller Ueberzeugung für den Bau einer solchen stimmen; denn die Irren- und Armenanstalten sind Gotteshäuser der Neuzeit. Wenn wir aber nur wollen, was recht und gut ist, so dürfen wir vom Volke auch die Mittel dazu verlangen. Was nun die Straßenneubauten betrifft, so habe ich allerdings auch einige Bedenken gegen die Aufnahme eines Anleihens für dieselben. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits hervorgehoben, daß die Straßen sich nicht verzinsen, während die Eisenbahnen einen Ertrag abwerfen, der im Laufe der Zeit sich immer steigert, so daß sie schließlich zu Einnahmsquellen werden. Diese Erfahrung hat z. B. Belgien gemacht. Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, denen wir gegenüberstehen, wenn man aber bedenkt, welchen Aufschwung eine Gegend, die eine Eisenbahn besitzt, nimmt, so ist es billig, daß man denjenigen Gegenden, die keine Eisenbahnen erhalten, doch wenigstens gute Straßen gebe. Vor der Abstimmung über die Eisenbahnfrage habe ich einige Voten des Herrn v. Gonzenbach gelesen, welche derselbe bei Anlaß der Jurabahnfrage im Jahre 1867 gehalten hat. Es hat mich die schöne Auffassung gerührt, welche dieser Mann über die Aufgabe Berns an den Tag gelegt hat. Er sagte, die schönsten Tage der Geschichte Berns seien nicht die gewesen, an denen es rechnete, sondern groß ist es gewesen, wann es gemeinnützig handelte. Berns Größe ist allerdings durch den Gemeinsinn der Bürger entstanden. Seien wir daher heute in dieser großen Frage nicht kleinmüthig. Es gibt Momente im Leben des einzelnen Menschen, wie der Völker, wo ein großer Entschluß nothwendig ist. Nachdem wir vorgestern beschlossen haben, uns an großen Eisenbahnunternehmen zu betheiligen, wollen wir heute auch den von Eisenbahnen entfernten Gegenden die Hand reichen. Da wir aber dem Volke nicht ein Büdget vorlegen dürfen, das mit einem Defizite schließt, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als die Aufnahme eines Anleihens zu beschließen. Indessen behalte ich mir vor, nach Anhörung der Herren Berichterstatter unter Umständen auch zu einer Erhöhung des Kredites um Fr. 100,000 oder 150,000 zu stimmen.

Ritschard, Regierungsrath. Ich stelle die Ordnungsmotion, es sei die ganze Angelegenheit an die Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung zurückzuweisen. Es liegt in der Natur unseres Geschäftsganges, daß die Staatswirthschaftskommission über die Anträge, welche heute gefallen sind, angehört werde. Wenn wir das Büdget, das eine Menge kleiner Ansätze enthält, der Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung vorgelegt haben, so dürfen wir diese nicht umgehen, wenn es sich darum handelt, ein Anleihen von 1½ Millionen aufzunehmen. Auch ich bin der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sei, ein Anleihen im Büdget zu dekretiren. Allein ich glaube, es solle der Staatswirthschaftskommission Gelegenheit gegeben werden, ihre Anträge zu stellen, damit aus der heutigen, ich möchte fast sagen, tumultuarischen Sitzung nicht ein Beschluß hervorgehe, der schließlich das Büdget gefährdet. Durch die Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission wird in unsere Verhandlung keine Störung gebracht. Diese Frage gehört eigentlich in das vierzährige Büdget, welches wir erst nächsten Montag werden behandeln können. Wir können daher vorläufig in der Berathung des Büdgets pro 1875 fortfahren.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß in dieser Angelegenheit Etwas geschehen solle; denn die vorhandenen Bedürfnisse in Bezug auf das Straßenwesen sind ihr durchaus nicht unbekannt. Allein sie hatte nicht nur diesen Punkt, sondern die ganze Vorlage vorzuberathen. Nun habe ich noch von keiner Seite gehört, was geschehen soll, wenn das Ausgabenbüdget erhöht wird, oder wie ein aufzunehmendes Anleihen verzinst und zurückbezahlt werden soll. Die Mitglieder des Großen Rathes haben offenbar in dieser Richtung die gleiche Aufgabe, wie die Staatswirthschaftskommission. Mit dem Gedanken, ein Anleihen aufzunehmen, hat sich die Staatswirthschaftskommission nicht befreunden können. Gegenwärtig fehlt uns jede Grundlage zu einem solchen Beschlusse, und ich begreife nicht, wie die Versammlung heute ohne jegliche Vorberathung die Aufnahme eines Anleihens von 1½ Millionen beschließen kann. Als im Jahre 1863 die Aufnahme eines Anleihens beschlossen wurde, wurde in dem betreffenden Dekrete ausdrücklich bestimmt, wie die Rückzahlung stattzufinden habe. Offenbar muß das Büdget mit der Verzinsung und der Rückzahlung belastet werden, und man sollte daher untersuchen, ob man nicht auf einem andern Wege besser zum Ziele gelangen könne. Es wäre außerordentlich gewagt, heute oder die nächste Woche in eine solche Operation einzutreten, ohne daß die Baudirektion die vorliegenden Bedürfnisse einläßlich geprüft hätte. Wir wissen heute noch nicht, ob 1 oder 1½ oder 2 Millionen nothwendig sind. Man wird der Staatswirthschaftskommission nicht zumuthen, diese Angelegenheit bis nächsten Montag zu untersuchen. Es ist in erster Linie die Pflicht der Baudirektion, der Finanzdirektion und des Regierungsrathes, die daherigen Vorlagen auszuarbeiten. Ich möchte die Versammlung dringend bitten, nicht allzu rasche Beschlüsse von solcher Tragweite zu fassen, während eine Menge unserer Kollegen abwesend sind. Wird die Zurückweisung beschlossen, so möchte ich die Angelegenheit nicht an die Staatswirthschaftskommission, sondern an den Regierungsrath zurückweisen. Dann aber wird es nicht mehr möglich sein, das vierjährige Büdget in dieser Session zu Ende zu berathen.

Scherz. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Ritschard angenommen werden sollte, möchte ich ihn dahin ergänzt wissen, daß die Angelegenheit an die vorberathenden Behörden, also an den Regierungsrath und an die Staatswirthschaftskommission, zurückgewiesen werde. Sodann verweise ich auf den § 27 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872, welcher sagt: „Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes." Der Große Rath ist allerdings heute zur Behandlung des Büdgets bei Eiden einberufen, allein nicht zur Behandlung der Anleihensfrage. Ich stelle daher den eventuellen Antrag, es sei für die Behandlung dieser Frage der Große Rath auf einen bestimmten Tag der nächsten Woche bei Eiden einzuberufen. Wenn man etwa einwenden sollte, es sei dieß nicht nothwendig, da ja das Volk über die Angelegenheit abzustimmen haben werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß das citirte Gesetz seit Erlassung des Referendumgesetzes ins Leben getreten ist. Ich bemerke noch gegenüber Herrn Regierungsrath Ritschard, der die Verhandlung eine tumultuarische nannte, daß ich nichts Tumultuarisches darin gehört habe, es sei denn, er verstehe hierunter, wenn man nicht gleicher Ansicht wie die vorberathenden Behörden ist, oder Männer das Wort ergreifen, welche nicht gewohnt sind, öffentlich zu sprechen.

Karrer. Auch ich bin der Ansicht, daß, wenn die Zurückweisung beschlossen wird, sie an den Regierungsrath und nicht an die Staatswirthschaftskommission stattfinden soll. Die Staatswirthschaftskommission bereitet nicht Gesetze, Dekrete und Beschlüsse vor, sondern sie hat bloß Dasjenige, was die vollziehende Behörde, der Regierungsrath, ausgearbeitet hat und dem Großen Rathe vorlegt, zu prüfen und Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Wenn dessen ungeachtet die Angelegenheit an die Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen werden sollte, so muß ich erklären, daß ich wenigstens ihr meine Zeit heute und morgen nicht widmen könnte. Wenn man Wochen lang sich den Staatsgeschäften widmet, so darf man sich doch gewiß den Sonntag zur Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten gönnen. Wird aber die Sache zurückgewiesen, so wird es unmöglich sein, sie nächste Woche zu behandeln. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß mehrere Mitglieder der Staatswirthschaftskommission bereits vereist sind.

Im Falle der Rückweisung möchte ich also Rückweisung an den Regierungsrath. Dieß ist aber gerade, was die Staatswirthschaftskommission beantragt. Ihr Antrag unterscheidet sich von demjenigen der Herren Regierungsrath Ritschard und Scherz nur darin, daß diese die Frage nächste Woche erledigen, die Staatswirthschaftskommission dagegen dem Regierungsrathe Zeit geben will, sie einläßlich zu prüfen. Ich war wirklich erstaunt, zu hören, daß ein Mitglied des Regierungsrathes beantragte, sofort ein Anleihen von 1½ Millionen zu dekretiren. So ist der Große Rath nie verfahren, sondern wenn er ein Anleihen aufnehmen wollte, so ließ er sich vom Regierungsrathe einen Dekretsentwurf vorlegen, worin bestimmt war, wie es zurückbezahlt werden solle u. s. w., u. s. w. Ich verweise dießfalls auf das Dekret von 1863, welches ich als Muster aufstellen kann. Der Große Rath muß sich vorstellen, welche Folgen ein Anleihen hat. Nehmen wir ein solches von 2 Millionen auf (denn dieser Betrag ist für die Ausführung der nothwendigen Straßen nicht zu hoch gegriffen), so werden wir dasselbe zu 4½ oder 5% verzinsen und hiefür einen Ansatz von . Fr. 100,000
nebst . . . . . „ 200,000
für die Amortisation in's Büdget aufnehmen
müssen. Wir müssen somit jährlich . . Fr. 300,000
ausgeben — nicht um Straßen zu bauen, sondern um das Anleihen zu verzinsen und dasselbe zurückzuzahlen. Ich bin für die von Herrn Kiener befürwortete Ausdehnung der Irrenpflege und ebenso für die Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse im Straßenwesen. Ich glaube aber, es sollte jede einzelne Frage dem Volke gesondert vorgelegt und ihm zugleich die Frage gestellt werden, ob es in eine entsprechende Steuererhöhung einwillige. Ich glaube, das Volk werde mit einer Steuererhöhung für diese beiden Zwecke einverstanden sein. Dann brauchen wir keinen Ansatz für Verzinsung und Amortisation eines Anleihens in das Büdget aufzunehmen. Ich halte daher an dem Antrage der Staatswirthschaftskommission fest, welche die Frage, was für das Straßenwesen geschehen soll, noch näher prüfen lassen will. Diese Frage ist noch durchaus nicht reif. In dem vom Herrn Baudirektor vorgelegten Tableau sind bloß die Gesammtkosten der zu erstellenden Straßen angegeben. Wir wissen aber nicht, wie viel davon dem Staate auffallen soll. Ich glaube daher, der Große Rath solle den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Weg einschlagen. Schlägt er aber den andern Weg ein, dann müßte ich dieß allerdings ein etwas tumultuarisches Verfahren nennen.

Feiß. Ich hatte das Wort verlangt, bevor die Ordnungsmotion gestellt worden ist, um mich über die Sache selbst, nämlich für eine Erhöhung des Büdgetkredites um Fr. 150,000 auszusprechen. Ich glaube, eine solche Erhöhung sei ein Gebot der Billigkeit gegenüber den Berggegenden und setze unserm Beschlusse über die Eisenbahnsubventionsfrage die Krone auf. Der Ordnungsmotion muß ich entgegentreten. Wir verfahren richtiger, wenn wir die Ausgabe

dekretiren und dann im Laufe der Berathung untersuchen, wie sie gedeckt werden soll. Ich werde bei der Rubrik „Ohmgeld" einen Antrag stellen, durch welchen dieser Ausfall ausgeglichen werden kann, nämlich den Antrag, den Ertrag des Ohmgeldes um Fr. 150,000 höher anzusetzen, als es im gegenwärtigen Büdget geschehen ist. Ich werde diesen Antrag später begründen, bemerke aber schon hier, daß das Ohmgeld im Jahre 1873 sogar Fr. 160,000 mehr abgeworfen hat, als im heutigen Büdget vorgesehen hat. In dem Augenblicke, da wir dringenden Bedürfnissen entsprechen sollen, ist der Antrag des Herrn Bucher, welcher einen Theil der Ohmgeldeinnahmen für spätere Zeiten auf die Seite legen will, wahrhaftig nicht am Platze. Ich stelle daher den Antrag, es sei von einer Rückweisung zu abstrahiren und der Büdgetansatz für Straßenneubauten nach dem Vorschlage des Herrn Scherz auf Fr. 450,000 zu erhöhen.

v. Sinner. Als ich vorhin das Wort verlangte, wollte ich ungefähr das Gleiche sagen, wie Herr Karrer. Herr Karrer hat es mit beredtern Worten gesagt, und ich denke, Sie werden es von ihm lieber angenommen haben. Nach dem Verlaufe der Diskussion werden Sie sich überzeugt haben, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission in gewisser Beziehung das Nämliche bezweckt, wie der Rückweisungsantrag. Gegenwärtig berathen wir bloß das Büdget pro 1875, und ich glaube, wir sollen jetzt nicht darüber hinausgehen. Ich könnte dazu stimmen, daß mit Rücksicht auf die heutige Diskussion die Staatswirthschaftskommission ersucht würde, zu prüfen, ob vielleicht im vierjährigen Büdget eine entsprechende Veränderung vorgenommen werden solle. Die heutige Diskussion ist die Fortsetzung der vorgestrigen. Als ich vorgestern auf die Schwierigkeit unserer Finanzlage aufmerksam machte, hat mir Herr Regierungsrath Hartmann geantwortet, wir werden bei der Berathung des vierjährigen Büdgets sehen, daß wir Geld genug haben. Die heutige Diskussion ist die Antwort hierauf. Man sagt, wenn wir das Eisenbahndekret beim Volke durchbringen wollen, so müssen wir auch nach andern Richtungen hin gerecht werden. Die Wünsche, welche heute geltend gemacht werden, haben ebensoviel Berechtigung, als die vorgestrigen. Mir liegt aber vor Allem aus am Herzen, daß wir nicht zurückgehen auf die Bahn, welche der Große Rath vor 4 Jahren verlassen hat. Ich stimme Demjenigen vollkommen bei, was Herr Kummer gesagt hat, welcher mit Sachkenntniß sprach, da er s. Z. eifrig daran gearbeitet hat, daß wir zu geordneten Zuständen in unserm Finanzhaushalt gelangen. Ein Straßenanleihen ist ein wahres Unglück. Man näht da mit doppeltem Faden. Diese Bahn hat der Große Rath nach reiflichen Debatten und mit großer Mehrheit verlassen. Er hat erklärt, daß die Ausgaben für das Straßenwesen künftighin nicht durch Anleihen, sondern durch die laufende Verwaltung gedeckt werden sollen. Nach den Erklärungen des Berichterstatters und mehrerer Mitglieder der Staatswirthschaftskommission können wir überzeugt sein, daß ihr Antrag nicht eine Verschleppung der Angelegenheiten bezweckt, sondern daß sie ernstlich darauf bedacht ist, die Bedürfnisse im Straßenwesen zu befriedigen. Werfen wir heute in einem Augenblicke der Begeisterung nicht das ganze bisherige System über Bord. Ich stimme gegen die Ordnungsmotion.

Ritschard, Regierungsrath. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, daß die Angelegenheit nicht nur an die Staatswirthschaftskommission, sondern auch an den Regierungsrath zurückgewiesen werden solle.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Scherz, den Großen Rath zur Behandlung der Anleihensfrage auf einen bestimmten Tag bei Eiden einzuberufen . . . Mehrheit.

2) Eventuell für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, die Frage an den Regierungsrath allein zurückzuweisen . . . . . Minderheit.

Für Rückweisung an die vorberathenden Behörden nach dem Antrage der Herren Regierungsrath Ritschard und Scherz . . . . Mehrheit.

3) Definitiv für Rückweisung in diesem Sinne . . . . . Minderheit.

Nachdem nun die Ordnungsmotion erledigt ist, eröffnet der Herr Präsident die Umfrage wieder über die Büdgetrubrik X.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, eine neue Ordnungsmotion zu stellen, dahin gehend, es seien die weitere Berathung und die Abstimmung über die Rubrik X, F „Neue Straßenbauten" bis an den Schluß der Büdgetberathung zu verschieben. Es leiten mich da zwei Rücksichten: Zunächst wissen wir, daß die Berathung des Büdgets heute nicht beendigt werden kann, und bereits hat denn auch der Herr Großrathspräsident die Weisung ertheilt, den Großen Rath auf nächsten Montag bei Eiden einzuberufen. Es ist daher Aussicht vorhanden, daß zur Behandlung dieser wichtigen Frage die Versammlung zahlreicher sei, als heute. Sodann wissen wir noch nicht, wie sich das Büdget gestalten wird. Bereits hat Herr Feiß einen Antrag auf Erhöhung des Ohmgeldansatzes in Aussicht gestellt, und vielleicht werden noch andere Abänderungen vorgeschlagen werden. Es ist aber zweckmäßig, die Feststellung des Ansatzes für die Straßenbauten zu verschieben, bis die übrigen Ansätze des Büdgets festgestellt sind.

Der Herr Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich unterstütze die soeben gefallene Ordnungsmotion. Wenn wir das Ergebniß der Büdgetberathung, soweit es die übrigen Ansätze betrifft, kennen, so können wir auch beurtheilen, ob es möglich sei, für die Straßenbauten einen höhern Ansatz aufzunehmen. Auch muß der Regierungsrath wünschen, daß ihm Gelegenheit geboten werde, sich über diese Frage noch auszusprechen. Im Regierungsrathe haben wir die nämliche Schwierigkeit gehabt, wie heute der Große Rath. Wir haben sie dadurch zu lösen gesucht, und dieses Verfahren hat sich als praktisch erwiesen, daß wir das Büdget einer zweimaligen sehr einläßlichen Berathung unterwarfen. Nachdem man in der ersten Berathung einen klaren Einblick in das Büdget gewonnen hatte, wurden in der zweiten Berathung die Ansätze definitiv festgestellt, und so war es möglich, die Einnahmen und Ausgaben mit einander ins Gleichgewicht zu bringen.

Kilian, Baudirektor. Ich wünsche noch zwei Berichtigungen anzubringen. Herr Aellig hat bemerkt, die Gemeinden Frutigen und Adelboden hätten ein Gesuch eingereicht mit dem Schlusse, den Straßenbaukredit von Fr. 300,000 auf Fr. 450,000 zu erhöhen; er wisse nicht, was aus diesem Gesuche geworden sei, es scheine, es sei verloren gegangen. Dieß ist nicht richtig. Das Gesuch ist vom Großrathspräsidium an den Regierungsrath und von diesem an die Baudirektion zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Baudirektion hat sodann anläßlich dieses Gesuches dem Regierungsrathe über die Kreditverhältnisse und die Bedürfnisse im Straßenbauwesen

einen einläßlichen Bericht erstattet, welcher, wenn auch nicht in offizieller Weise, dem Präsidium der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt worden ist. Gerade diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Staatswirthschaftskommission sich mit dieser Angelegenheit einläßlicher beschäftigt hat. Der Adelbodenstraßenfrage hat man überhaupt ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt, was um so nöthiger war, als die Kosten dieses Projektes sich auf Fr. 7—800,000 belaufen. An die Gemeinde Adelboden ist vom Regierungsrathe eine einläßliche Antwort auf ihr Gesuch gerichtet worden. Die zweite Bemerkung betrifft das Votum des Herrn Karrer, welcher gesagt hat, in dem von der Baudirektion aufgestellten Tableau der vorliegenden Gesuche für neue Straßenbauten seien bloß die Devissummen angegeben, und man wisse nicht, wie viel der Staat an diese Straßen beizutragen habe. Es ist nun aber begreiflich, daß man sich auf die Angabe der Devissummen beschränken mußte, da für die betreffenden Projekte noch keine Staatsbeiträge bewilligt worden sind. In einer speziellen Vorlage wird dann allerdings die Baudirektion sagen müssen, wie nach ihrem Dafürhalten die Kosten zwischen dem Staate und den betheiligten Gemeinden vertheilt werden sollen. Nach einer vorläufigen Berechnung, welche auf den bisherigen Annahmen beruht, wird das Betreffniß des Staates sich auf ungefähr Fr. 2,300,000 belaufen.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch eine kleine Bemerkung gegenüber Herrn Scherz. Er hat mir gratulirt zu dem Vertrauen, das ich ausgesprochen, zu dem Hoffnungsstrahl, welchen ich in dem Antrage der Staatswirthschaftskommission erblickte. Die Stellung des Herrn Scherz ist nun allerdings eine ganz andere, als zur Zeit, da er Finanzdirektor war. Damals befand sich der Baudirektor immer mit ihm im Widerspruche, und wenn der Baudirektor im Straßenwesen vorgehen wollte, so antwortete der Finanzdirektor: Nur langsam vorwärts, es kann nicht Alles auf einmal gethan werden. Es freut mich außerordentlich, daß Herr Scherz nun zu der Ansicht gekommen ist, welche ich bis dahin vertreten habe, und ich danke ihm für seine Gratulation, sein Wohlwollen und für die Wärme, mit welcher er die Interessen der Baudirektion verfochten hat. (Heiterkeit.)

Scherz. Ich erwiedere dem Herrn Baudirektor, daß Finanzdirektor Scherz und Großrath Scherz zwei verschiedene Persönlichkeiten sind. Es freut mich übrigens, die Gratulation entgegenzunehmen. Der Herr Baudirektor scheint anzuerkennen, daß ich in dieser Angelegenheit an Einsicht zugenommen habe. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, die Behandlung der litt. F „Straßenbauten" zu verschieben . . . . . Mehrheit.

Der Herr Präsident eröffnet nun wiede. die Umfrage über die übrigen Ansätze der Rubrik „Bauwesen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, dem Antrage des Herrn Kiener entgegentreten zu müssen, welcher dahin geht, es sei der Ansatz für Hochbauten zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege um Fr. 100,000 zu erhöhen. Dieser Gegenstand ist im Schooße des Regierungsrathes sehr einläßlich erörtert worden. Der Herr Direktor des Innern wollte dem vielfach geäußerten Wunsche auf Erweiterung der Irrenpflege ebenfalls Rechnung tragen und hatte zu diesem Zwecke einen Ansatz von Fr. 100,000 in seinen Büdgetentwurf aufgenommen. Da aber im Büdget pro 1875 für neue Hochbauten bereits eine Summe von Fr. 990,000 figurirt und der daherige Gesammtansatz für die nächste Finanzperiode sich auf Fr. 3,295,000 beläuft, so konnte der Regierungsrath dem Antrage des Herrn Direktors des Innern nicht beitreten, und zwar mußte dieser selbst anerkennen, daß es nicht thunlich sei, seinem Wunsch nachzukommen. Dazu kommt noch ein weiterer Grund: Bei der ganzen Büdgetberathung hat der Regierungsrath den Grundsatz befolgt, keinen Ansatz für Gegenstände aufzunehmen, welche weder grundsätzlich, noch einläßlich berathen sind, deren finanzielle Tragweite man also gar nicht kennt. Man hat allerdings schon seit Jahren von der Erweiterung der Irrenanstalt gesprochen, allein bis jetzt war es nicht möglich, diese Frage so zu untersuchen, daß ihre finanzielle Tragweite mit einiger Sicherheit bemessen werden könnte.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich bedaure sehr, daß Herr Kiener mir keine Kenntniß von seinem Antrage gegeben hat. Ich war in Geschäften abwesend, als er gestellt worden ist, so daß ich die Begründung desselben nicht gehört habe. Hätte mir Herr Kiener mitgetheilt, daß er beabsichtige, einen solchen Antrag zu stellen, so hätte ich im Interesse unserer Irrenanstalt ihm davon abgerathen. Es wird dem Großen Rathe eine Vorlage über die ganze Angelegenheit gemacht werden. Die Vorarbeiten dazu sind gemacht, doch ist die Frage noch nicht spruchreif. Sollte sie aber auch nicht in der nächsten Zeit bereinigt werden können, so werden wir doch im Falle sein, die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Daß die Erweiterung der Irrenpflege durchaus nothwendig ist, darüber ist man im ganzen Lande ziemlich einig, dagegen gehen die Ansichten auseinander in Betreff der zukünftigen Stellung der Waldau. Es wird sich fragen, ob die Anstalt auch fernerhin einen Bestandtheil der Inselkorporation ausmachen, ob sie zu einer Staatsanstalt mit vorwiegend polizeilichem Charakter gemacht, oder ob sie zu einer eigenen Korporation erhoben werden soll. Beiläufig gesagt, würde ich dem letztgenannten Systeme den Vorzug geben. Bevor der Staat für die Erweiterung der Waldau Mittel bewilligt, muß vor Allem aus die Frage der zukünftigen Stellung dieser Anstalt entschieden werden. Um dem Großen Rathe Gelegenheit zu geben, diese Frage zu entscheiden, werden wir Ihnen im vierjährigen Voranschlage den Antrag stellen, die Vorschüsse der Inselkorporation an die Waldau aus den bisherigen Einnahmenüberschüssen zurückzuzahlen. Dann werden wir mit der Insel über die künftige Stellung der Waldau unterhandeln und Ihnen sachbezügliche Anträge vorlegen können. Dann wird auch die Frage des Maßes der Betheiligung des Staates an der Irrenpflege behandelt werden können. Ich anerkenne gerne, daß der Antrag des Herrn Kiener aus einer guten Absicht hervorgegangen ist, und wenn man nur so in den Staatsbeutel hineinlangen könnte, um den daherigen Bedürfnissen gerecht zu werden, so würde ich gerne dazu Hand bieten, nicht nur Fr. 100,000, denn diese Summe wäre nur ein Tropfen Wasser auf eine glühende Platte, sondern gerade ½ Million für diesen Zweck in das Büdget aufzunehmen. Der Große Rath kann übrigens überzeugt sein, daß der Regierungsrath und die Direktion des Innern diese Frage nicht aus den Augen verlieren. Die betreffenden Vorlagen sind so viel als ausgearbeitet und werden in nächster Zeit dem Großen Rathe gedruckt mitgetheilt werden können.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Kiener . . . Minderheit.
2) Die Ansätze der Ziff. X „Bauwesen" werden genehmigt mit Ausnahme der Rubrik F „Neue Straßenbauten", deren Behandlung bis zum Schlusse der Büdgetberathung verschoben worden ist.

XI. Eisenbahnwesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	7,907.	03	A. Verwaltungskosten der Direktion .	—	10,000	—	10,000
—	—	59,716.	57	B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens	—	115,000	—	115,000
—	—	67,668.	60		—	125,000	—	125,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier gibt der Beitrag an den Bau der Gotthardbahn, wofür ein Ansatz von Fr. 110,000 aufgenommen worden ist, zu einer Bemerkung Anlaß. Nach dem vom Bundesrathe festgestellten Bauprogramme hätte der Kanton Bern einen höhern Beitrag zu leisten, als hier vorgesehen ist. Dieses Programm ist jedoch erst nach der Büdgetberathung im Regierungsrathe festgestellt worden, und diese Behörde hat sich nicht entschließen können, auf ihren Ansatz zurückzukommen, weil es einerseits nicht gewiß ist, daß das Bauprogramm wirklich werde eingehalten werden, und anderseits, wenn auch der Büdgetansatz überschritten werden sollte, die nöthigen Mittel sich ohne Zweifel schon finden werden, wie ja auch bisher der Beitrag an die Gotthardbahn gedeckt werden konnte, obwohl im Büdget hiefür gar kein Kredit figurirte.

Hartmann, Eisenbahndirektor. Gestatten Sie mir, über den Beitrag an die Gotthardbahn noch einige Mittheilungen zu machen, indem der daherige Büdgetansatz, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, zu tief angesetzt ist. Die Subvention von 1 Million, welche der Kanton Bern an das Gotthardunternehmen bewilligt hat, muß bis zur Vollendung des großen Tunnels ausgerichtet werden, voraussichtlich also bis 1880 oder 1881. Ein Drittheil der Subvention, d. h. die Summe von Franken 333,333. 34, ist in neun jährlichen Raten von Fr. 37,037. 04 zu bezahlen. Die übrigen zwei Drittheile müssen nach dem Vorrücken der Arbeiten ausbezahlt werden, und zwar wird jeweilen vom Bunde ein Büdget aufgestellt, worin die betreffende Summe bestimmt ist. Nach dem Büdget für das dritte Baujahr (1. Oktober 1874 bis 30. September 1875) wird der Kanton Bern im nächsten Jahre nebst dem fixen Beitrage von . . . . . Fr. 37,037.04
noch . . . . . „ 121,670.58

im Ganzen somit . . . . . Fr. 158,707.62
zu bezahlen haben, wozu der Büdgetansatz nicht ausreichen wird. Indessen gebe ich zu, daß möglicherweise das vom Bundesrathe aufgestellte Büdget nicht eingehalten und demnach unser Beitrag obige Summe nicht erreichen wird. Anders aber wird es sich in den folgenden Jahren verhalten: Von dem nach dem Vorrücken der Arbeiten zu leistenden Beitrage von . . . . . Fr. 666,666.66
sind bis jetzt bloß . . . . . „ 61,152.93

ausgerichtet worden, es bleiben somit noch Fr. 605,513.73 zu bezahlen. Nehmen wir an, der Tunnel werde im Jahre 1880 oder 1881 vollendet, so vertheilt sich obige Summe auf 6 Jahre. Wir werden somit jährlich . . Fr. 100,918.95 zu leisten haben, wozu noch der fixe Beitrag mit „ 37,037.04

kommt. Dieß ergibt zusammen . . . . Fr. 137,955.99
Es wird also für die spätern Jahre der Büdgetansatz von Fr. 110,000 nicht genügen, und er sollte daher um Fr. 20,000 bis 30,000 erhöht werden. Ich will keinen Antrag stellen, doch hielt ich mich als Eisenbahndirektor für verpflichtet, Ihnen hieüber Auskunft zu geben, damit man mir später nicht vorwerfe, ich habe die Sache verschwiegen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	7,174.	09	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion	—	11,000	—	11,000
—	—	32,993.	61	B. Kantonsbuchhalterei . . .	—	39,500	—	39,500
—	—	27,786.	45	C. Allgemeine Kassen	—	57,500	—	57,500
—	—	485.	93	D. Militärpensionen	—	500	—	500
—	—	4,735.	29	E. Rechtskosten	—	—	—	—
—	—	73,175.	37		—	108,500	—	108,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für das Finanzwesen übersteigt die Ausgaben des Jahres 1873 um Fr. 35,000. Diese Erhöhung ist indessen nicht eine übermäßige, wenn man bedenkt, wie groß die Zahl der Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung ist, und daß dieselben mit Recht auf eine Besoldungserhöhung Anspruch machen können.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	19,600.	—	A. Verwaltungskosten der Direktion .	—	22,500	—	22,500
—	—	21,210.	48	B. Vermessungswesen	—	22,500	—	22,500
—	—	256,990.	90	C. Entsumpfungen	—	205,000	—	205,000
—	—	297,801.	38		—	250,000	—	250,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wäre das Büdget anders ausgefallen, wenn es nicht gelungen wäre, Mittel ausfindig zu machen zur Tilgung der Vorschüsse an die Gürbekorrektion und die Hasslethalentsumpfung. Sie werden bei der Berathung des vierjährigen Büdgets zu entscheiden haben, ob Sie dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen wollen, diese Vorschüsse aus den bisherigen Einnahmenüberschüssen zu decken.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	24,220.	—	A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänenverwaltung . . .	—	35,500	—	35,500
—	—	20,392.	—	B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	—	19,000	—	19,000
10,506	83	—	—	C. Forstpolizeigebühren und Frevelbußen	11,000	—	11,000	—
—	—	34,105.	17		11,000	54,500	—	43,500

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
730,264.	23	—	—	A. Hauptnutzungen	750,000	—	750,000	—
44,042.	56	—	—	B. Nebennutzungen	45,000	—	45,000	—
—	—	63,060.	62	C. Verwaltungskosten . . .	—	90,200	—	90,200
—	—	209,767.	08	D. Wirthschaftskosten . . .	8,000	230,600	—	222,000
—	—	65,168.	89	E. Beschwerden	—	64,000	—	64,000
436,310.	20	—	—		803,000	384,800	418,200	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Bucher betreffend das Ohmgeld angenommen werden sollte, wird darauf Bedacht genommen werden müssen, den dadurch entstehenden Ausfall im Büdget in anderer Weise zu decken. Es könnte dieß dadurch geschehen, daß man den Ertrag der Hauptnutzungen in Rubrik XV, A, von Fr. 750,000 auf Fr. 780,000 erhöhen würde. Indessen wird der definitive Entscheid über diese Frage bis zur Behandlung des Antrages des Herrn Bucher verschoben werden müssen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, die Erhöhung des Ansatzes A auf Fr. 780,000 schon jetzt definitiv auszusprechen. Wenn, wie der Herr Domänendirektor versichert hat, vorauszusehen ist, daß die Waldungen einen solchen Ertrag abwerfen werden, so soll der Ansatz aufgenommen werden, abgesehen von dem Entscheide über den Antrag des Herrn Bucher.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Antrage anschließen.

Die Rubrik XV wird mit der von Herrn Regierungsrath Hartmann vorgeschlagenen Erhöhung des Ansatzes A auf Fr. 780,000 genehmigt.

XVI. Domänen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
186,006.	62	—	—	A. Hauptnutzungen . . .	208,500	500	208,000	—
2,981.	69	—	—	B. Nebennutzungen . . .	3,500	—	3,500	—
207,305.	23	—	—	C. Domänen-Liquidation . .	400,000	—	400,000	—
—	—	34,375.	74	D. Wirthschaftskosten . .	3,000	38,500	—	35,500
—	—	20,531.	69	E. Beschwerden	—	20,000	—	20,000
341,386.	11	—	—		615,000	59,000	556,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Ertrage der Domänen ist eine kleine Erhöhung in Aussicht genommen worden. Obwohl eine gewisse Anzahl von Domänen veräußert werden sollen, hoffen wir, den daherigen Ausfall durch Erhöhung der Pachtzinse decken zu können. Der wichtigste Ansatz der vorliegenden Büdgetrubrik ist derjenige unter litt. C „Domänenliquidation." Wir glauben, es werde in Folge der Verkäufe von Domänen, welche durch Verträge mit der Stadt Bern, der Berner Baugesellschaft und der Jurabahngesellschaft abgeschlossen worden sind, mindestens eine jährliche Einnahme von Fr. 400,000 erzielt werden können. Der gedruckte Bericht zum vierjährigen Büdget enthält hierüber nähere Angaben, und ich will daher, wenn es nicht verlangt wird, mich nicht einläßlicher darüber aussprechen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Ansatz von Fr. 400,000 für die Domänenliquidation hat im Schooße der Staatswirthschaftskommission eine einläßliche Diskussion hervorgerufen. Nachdem man sich aber überzeugt, daß von der in Aussicht genommenen Einnahme Fr. 300,000 auf abgeschlossenen Verträgen beruhen, hat die Staatswirthschaftskommission dem Antrage des Regierungsrathes beigestimmt.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
577,849.	75	—	—	A. Staatsbahn	781,500	—	781,500	—
43,750.	—	—	—	B. Eisenbahnaktien	98,500	—	98,500	—
621,599.	75	—	—		880,000	—	880,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hatte das Büdget berathen, bevor der Verwaltungsrath der Staatsbahn seinen Voranschlag einreichen konnte. Als dieser einlangte, zeigte es sich, daß der Verwaltungsrath einen niedrigern Ertrag in Aussicht genommen hatte, als der Regierungsrath. Gleichwohl glaubten der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission, an dem aufgenommenen Ansatze von Fr. 781,500 festhalten zu sollen, weil die Differenz zwischen beiden Ansätzen nicht von Belang ist und man nicht wissen kann, welcher von beiden der Wirklichkeit näher kommen wird. Den Ertrag der Aktien der Jurabahnen (Dekretslinien) haben wir auf 1% veranschlagt. Was die Aktien der Bern-Luzernbahn betrifft, so werden dieselben während der Bauzeit zu 4% verzinst. Da nun die Linie in der Mitte des nächsten Jahres eröffnet werden soll, so haben wir einen Ansatz von Fr. 35,000 aufgenommen. Der Ansatz „Centralbahnaktien" gründet sich auf die bisherigen Erfahrungen.

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	20,000.	—	A. Amortisation	—	330,000	—	330,000
—	—	966,050.	50	B. Verzinsung	—	1,272,800	—	1,272,800
—	—	28,505.	18	C. Anleihenskosten	—	4,200	—	4,200
—	—	1,014,555.	68		—	1,607,000	—	1,607,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da es im Interesse des Staates liegt, von dem Anleihen zu 4½% einen größern Betrag zu amortisiren, als von demjenigen zu 4%, so haben wir für die Amortisation des erstern einen Ansatz von Fr. 300,000, für diejenige des letztern dagegen bloß Fr. 30,000 aufgenommen. Was die Verzinsung betrifft, so muß dieselbe gemäß den abgeschlossenen Verträgen stattfinden.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkasse.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
343,303.	12	—	—	A. Hypothekarkasse	1,546,000	1,156,000	390,000	—
23,613.	20	—	—	B. Zinsrodel	6,500	800	5,700	—
38,678.	64	—	—	C. Domänenkasse	37,000	16,000	21,000	—
—	—	53,475.	—	D. Verwaltungskosten	—	64,700	—	64,700
352,119.	10	—	—		1,589,500	1,237,500	352,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag der Hypothekarkasse ist ungefähr gleich dem Ertrage des Jahres 1873 veranschlagt. Das Budget ist von der Hypothekarkassaverwaltung selbst mit großer Umsicht aufgestellt worden, so daß sich der Regierungsrath nicht veranlaßt fand, an demselben eine Aenderung vorzunehmen. Es ist zu hoffen, daß, wenn die beabsichtigte Reorganisation der Anstalt durchgeführt sein wird, dann auch ihr Ertrag zunehmen werde.

Genehmigt.

XX. Kantonalbank.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
186,937.	50	—	—	A. Zinse	300,000	113,100	186,900	—
198,000.	—	—	—	B. Gewinn	193,100	—	193,100	—
384,937.	50	—	—		493,100	113,100	380,000	—

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn der Geschäftsgang der Kantonalbank in bisheriger Weise fortgesetzt wird, so können wir auch für die künftige Finanzperiode auf einen erheblichen Ertrag dieses Administrationszweiges rechnen. Ein Theil des Gewinnes, welchen die Kantonalbank macht, fließt aus der Notencirculation, die sich gegenwärtig auf 6 Millionen Franken beläuft. Es wird sich nun fragen, wie das Banknotenwesen im Schooße der Bundesbehörden, bei denen es anhängig ist, seine Erledigung finden wird. Ich will den Ertrag der Banknoten weder auf 4 noch auf 5% beziffern; denn solche Berechnungen können nicht wohl gemacht werden. Soviel aber ist sicher, daß der Kanton Bern in Folge der Ausgabe von Banknoten durch die Kantonalbank einen Gewinn von über Fr. 100,000 im Jahre erzielt. Wenn daher die eidg. Behörden den bundesräthlichen Antrag, welcher dahin geht, den Kantonen das Recht der Emission zu entziehen, annehmen, so wird der Kanton Bern eine erhebliche Einbuße erleiden. — Die Frage wurde auch in der Presse besprochen, indessen sind noch vor wenigen Wochen in einem liberalen politischen Blatte der Stadt Bern und in einem landwirthschaftlichen Organe Artikel erschienen, welche zeigen, daß die betreffenden Redaktoren eine völlige Unkenntniß der daherigen Verhältnisse haben. Der Vorrath von gemünztem Golde und Silber ist wie ein Tropfen Wasser in das große Meer des Verkehrs. Die Bedürfnisse des Verkehrs in Geldsachen werden weitaus zum größten Theile durch Wechsel und Banknoten gedeckt. Man kann sich also heutzutage nicht mehr fragen: wollen wir Banknoten und Wechsel oder nicht?

Bei Anlaß der Bundesrevision wurde die Frage aufgeworfen, was in Bezug auf die Banknotenemission geschehen solle. Von verschiedenen Seiten ist die Anregung gemacht worden, die Banknotenausgabe ausschließlich dem Bunde zu übertragen, sie also zu monopolisiren. Diese Ansicht ist bekämpft worden, und zwar aus zwei Gründen: Zunächst weil man vielen kantonalen Instituten in der Schweiz, welche dem Lande vorzügliche Dienste leisten, dieses Betriebsmittel nicht entziehen wollte, und sodann weil die Gefahr nahe liegt, daß der Bund im Augenblicke der Verlegenheit aus Papier Geld machen, m. a. W. den Zwangskurs der Noten einführen würde. Es ist daher beschlossen worden, nur allgemeine Vorschriften über die Banknotenausgabe in die Bundesverfassung aufzunehmen, und es handelt sich nun darum, diese allgemeinen Vorschriften auszuführen. Der Bundesrath hat eine bezügliche Vorlage gemacht, welche aber die Bedingungen so enge zieht, daß von 29 Banken, welche gegenwärtig Noten ausgeben, nur 4 diesen Bedingungen nachkommen könnten. Der Bundesrath will nämlich die Ausgabe von Banknoten nur an Banken gestatten, welche bloß Discontogeschäfte machen. Diese Institute dienen aber nur dem Großhandel. Wollte also unsere Kantonalbank auch fernerhin Banknoten emittiren, so müßte sie einen großen Theil ihrer bisherigen Thätigkeit preisgeben: sie könnte weder Darlehn noch Conto-corrent-

Geschäfte machen. Man hat sich zwar bemüht, diesem Vorgehen des Bundesrathes entgegenzutreten, allein die erwähnten öffentlichen Blätter haben in Bezug auf die Haltung der bernischen Vertreter im Nationalrathe so unrichtige Mittheilungen gebracht, daß ich mich veranlaßt finde, hier einige Aufschlüsse hierüber zu geben. Die vier Banken, von denen ich gesprochen habe, sind Banken in Genf, Basel, St. Gallen und Zürich. Ich glaube überdieß, daß man nur einen Uebergang versuchen will, um diejenige Bank zu gründen, welche man in der Bundesverfassung nicht gewollt hat, nämlich eine Landes- oder Nationalbank. Man muß wirklich erstaunen, wie man dazu kommen kann, längst bestehende Verhältnisse auf einmal über Bord zu werfen und zwar zu Gunsten ganz weniger oder einer einzigen erst noch zu gründenden Anstalt. Ich gebe zu, daß das gegenwärtige Notenwesen Uebelstände darbietet und daß es nöthig ist, einheitliche Vorschriften aufzustellen, namentlich wegen der Form der Noten, ferner bezüglich der Deckung und Einlösung derselben, endlich einer Ueberschreitung der Bedürfnisse an Noten vorzubeugen. Daß aber Anstalten, wie diejenigen in den Kantonen Waadt, Bern, Zürich, Thurgau ꝛc., welche für den Handel, die Industrie und die Landwirthschaft so wohlthätig wirken, der Theorie wegen oder zu Gunsten einzelner Institute nicht sollen Noten ausgeben dürfen, ist wirklich unbegreiflich. Die Frage ist für den Kanton Bern von sehr großer Wichtigkeit, und man muß sich wundern, wie oft die Presse über den wirklichen Stand der Dinge irrig berichtet ist. Der Kanton Bern hat zu Gunsten der neuen Bundesverfassung bedeutende Opfer gebracht und auf das Ohmgeld verzichtet. Daß er auch in dieser Sache weitere Opfer bringen sollte, scheint mir nicht gerechtfertigt. Sollte die Anschauung des Bundesrathes in den eidgen. Räthen durchgehen, so würde dem Kanton Bern nach meiner Ansicht nichts Anderes übrig bleiben, als auf dem Wege des Referendums seine Rechte zu wahren.

Die Rubrik XX wird genehmigt.

XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
264,196. 77	— —	A. Zinse von Guthaben . .	120,000	—	120,000	—
— —	209,677. 24	B. Zinse für Schulden . .	—	100,000	—	100,000
1,227. 67	— —	C. Verschiedenes	—	—	—	—
55,747. 20	— —		120,000	100,000	20,000	—

Genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
24,506. 72	— —	A. Bußen	25,500	—	25,500	—
		B. Konfiskationen	—	—	—	—
— —	732. 98	C. Bezugskosten	—	500	—	500
23,773. 74	— —		25,500	500	25,000	—

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

26,463. —	— —	A. Jagd	32,000	2,000	30,000	—
3,263. 56	— —	B. Fischerei	3,500	500	3,000	—
13,365. 09	— —	C. Bergbau	12,100	4,500	7,600	—
43,091. 65	— —		47,600	7,000	40,600	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge des Verkaufes der Fischezen nimmt der Ertrag derselben ab. Auch beim „Bergbau" ist ein Rückgang in Aussicht genommen, welcher seinen Grund in der Liquidation der Dachschiefern hat.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
1,245,027.	04	—	—	A. Salzverkauf	1,755,000	490,500	1,264,500	—
—	—	210,772.	46	B. Betriebskosten	7,500	221,700	—	214,200
—	—	16,156.	29	C. Verwaltungskosten . . .	—	20,300	—	20,300
1,018,098.	29	—	—		1,762,500	732,500	1,030,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Verkauf von Kochsalz sich jährlich um 2,000 Centner vermehren werde. Im Jahre 1873 betrug er 170,000 Centner, und wir hoffen, er werde im laufenden Jahre auf 172,000 und 1875 auf 174,000 Centner ansteigen. Es wurden daher die Einnahmen für verkauftes Kochsalz auf Fr. 1,740,000 veranschlagt.

Genehmigt.

XXV. Stempelgebühr.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
214,565.	01	—	—	A. Stempelgebühren	221,500	—	221,500	—
—	—	17,053.	10	B. Betriebskosten	—	21,500	—	21,500
—	—	7,116.	20	C. Verwaltungskosten . . .	—	10,000	—	10,000
190,395.	71				221,500	31,500	190,000	—

Genehmigt.

XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.

242,094.	36	—	—	A. Handänderungsgebühren . .	235,000	—	235,000	—
15,411.	55	—	—	B. Einregistrirungsgebühren . .	100,000	85,000	15,000	—
257,505.	91	—	—		335,000	85,000	250,000	—

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

156,658.	24	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	184,000	6,000	178,000	—
—	—	3,261.	89	B. Bezugskosten	—	4,000	—	4,000
153,396.	35	—	—		184,000	10,000	174,000	—

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

277,541.	70	—	—	A. Wirthschaftspatentgebühren . .	300,000	—	300,000	—
57,516.	05	—	—	B. Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren	60,000	8,000	52,000	—
1,804.	20	—	—	(Verschiedene Gewerbspatente)				
336,861.	95	—	—		360,000	8,000	352,000	—

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
1,395,578.	90	—	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,150,000	50,000	1,100,000	—
330,521.	75	—	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	502,000	20,000	482,000	—
7,011.	99	—	—	C. Verschiedene Einnahmen	7,000	—	7,000	—
—	—	54,187.	10	D. Betriebskosten	—	65,000	—	65,000
—	—	17,146.	93	E. Verwaltungskosten	—	17,000	—	17,000
1,661,778.	61	—	—		1,659,000	152,000	1,507,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat Herr Feiß einen Antrag auf Abänderung des Büdgetansatzes in Aussicht gestellt, welcher im Zusammenhange mit dem Antrage des Herrn Bucher betreffend Reglirung der Finanzen für die Zukunft steht. Ich stelle den Antrag, die Behandlung dieses Abschnittes bis zur Berathung des vierjährigen Büdgets zu verschieben.

Dieser Antrag wird genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
347,015.	10	—	—	A. Militärsteuer	330,000	165,600	165,000	—
—	—	7,493.	12	B. Taxations- und Bezugskosten	—	8,000	—	8,000
339,521.	98	—	—		330,000	173,000	157,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich muß nach der neuen Bundesverfassung die Hälfte des Ertrages der Militärsteuer dem Bunde abgeliefert werden. Der Ertrag ist auf Fr. 330,000 veranschlagt worden, und es beträgt somit der Antheil der Eidgenossenschaft Franken 165,000.

Schmid, Andreas. Ich sehe mich hier zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Es ist sicher allen Mitgliedern dieser Versammlung bekannt, daß in den letzten Jahren, namentlich aber im letzten der Bezug der Militärsteuer einen förmlichen Skandal darbot. Der Staat soll allerdings dafür sorgen, daß die Militärsteuerpflichtigen gehörig taxirt und die Steuer streng eingezogen wird. Die Militärsteuer ist von allen Steuern vielleicht die populärste. Im letzten Jahre aber sind Hunderte und Tausende von Bürgern zur Bezahlung der Militärsteuer aufgefordert und vor den Richter citirt worden, welche die Steuer bereits bezahlt hatten. Man konnte nicht begreifen, woher diese Unordnung rühre. Ich kenne das Räderwerk der Steuerverwaltung zu wenig, um zu wissen, wo der Fehler liegt. Ich möchte aber die vollziehenden Behörden ersuchen, dafür zu sorgen, daß diesem Skandal ein Ende gemacht werde, welcher im ganzen Lande Unwillen hervorgerufen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe gerne zu, daß die etwas strengere Handhabung des Militärsteuergesetzes im letzten Jahre bei verschiedenen Personen Unzufriedenheit erregt hat. Es mögen auch hie und da Mißgriffe stattgefunden haben, indessen glaube ich, der Herr Vorredner habe die Sache doch mit allzu grellen Farben dargestellt. Leider hat im Militärsteuerbezug während längerer Zeit eine große Unordnung und Nachlässigkeit stattgefunden, weil die Gemeindsbehörden den Staatsbehörden in Bezug auf die Heranziehung der Steuerpflichtigen nicht gehörig an die Hand gegangen sind, so daß bei Wohnsitzwechsel die betreffenden Personen schwer zu ermitteln waren. Die Uebelstände, von denen Herr Schmid gesprochen, traten dann zu Tage, als man eine strengere Ordnung einführte. Uebrigens wird der Bund über den Militärsteuerbezug gesetzliche Vorschriften aufstellen, welche die Kantone dann zu befolgen haben werden.

Die Rubrik XXX wird genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr. Ct.	Ausgaben. Fr. Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
1,002,850. 08	— —	A. Grundsteuer	998,000	—	998,000	—
588,062. 50	— —	B. Kapitalsteuer	622,000	—	622,000	—
388,770. 07	— —	C. Einkommensteuer I. Klasse . .	442,000	—	442,000	—
14,925. 52	— —	D. Einkommensteuer II. Klasse . .	15,000	—	15,000	—
269,047. 25	— —	E. Einkommensteuer III. Klasse . .	353,000	—	353,000	—
— —	60,441. 28	F. Taxations- und Bezugskosten .	—	72,000	—	72,000
— —	29,041. 12	G. Verwaltungskosten . . .	—	33,000	—	33,000
2,174,173. 02	— —		2,430,000	105,000	2,325,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Grundsteuer ist gegenüber dem Ertrage des Jahres 1873 eine Mindereinnahme von Fr. 4,850 in Aussicht genommen. Der Ertrag der Grundsteuer nimmt immer ab, weil die Zunahme des Schuldenabzugs größer ist, als die durch neue Schatzungen herbeigeführte Erhöhung des Grundsteuerkapitals. Diesem Uebelstande wird erst durch die im Jahre 1876 vorzunehmende Revision der Grundsteuerschatzungen abgeholfen werden können. Da mit der Zunahme der Schulden die unterpfändlichen Kapitalien zunehmen, so ist der Ertrag der Kapitalsteuer immer im Wachsen begriffen. Bei der I. Klasse der Einkommensteuer ist eine beträchtliche Erhöhung in Aussicht genommen. Wir hoffen, daß bei strenger Handhabung und gewissenhafter Vollziehung des Gesetzes der in Aussicht genommene Ertrag werde erreicht werden. Aehnlich verhält es sich mit der Einkommensteuer III. Klasse. Dagegen konnte für die II. Klasse keine Erhöhung in Aussicht genommen werden, weil die Besitzer von Renten im Abnehmen begriffen sind.

Schwab, von Büren zum Hof. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, daß der Ertrag der Grundsteuer abnehme, und daß diesem Uebelstande durch eine Schatzungsrevision abgeholfen werden könne. Ich erblicke in dem steten Rückgange des Grundsteuerertrages einen bedenklichen Umstand, der mir den Beweis leistet, daß die Landwirthschaft mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat. Wenn man für Eisenbahnen, für die Industrie ꝛc. so große Opfer bringt, so sollte auch für die Landwirthschaft mehr geschehen. Die Abnahme des Grundsteuerertrages ist um so bedenklicher, als alle Jahre eine Anzahl Neubauten gemacht werden. Allerdings wird eine Schatzungsrevision eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals herbeiführen; denn es ist ein offenes Geheimniß, daß namentlich die Gebäude der Hauptstadt im Grundsteuerregister mit einem niedrigern Betrage figuriren, als in der Brandassekuranzschatzung. Die Verkäufe, welche stattfinden, konstatiren, daß da Millionen nicht versteuert werden. Auf dem Lande nimmt man an, daß Brandassekuranzschatzung und Grundsteuerschatzung gleich sein sollen. Ja, es sollte die letztere eher höher sein, weil z. B. die Kellergewölbe, in denen oft ein großes Vermögen steckt, nicht versichert sind, da sie nicht verbrennen. Es ist nicht am Platze, daß man da ein doppeltes Gewissen habe, und daß man ein Gebäude um eine höhere Summe versichert, als man versteuert. Im vorliegenden Büdget ist für die Steuerbußen überall ein etwas höherer Ansatz in Aussicht genommen, als sie im Jahre 1873 abwarfen. Bei einer geregelten Organisation der Verwaltung sollten sich aber die Steuerbußen eher vermindern. Es ist oft penibel, sehen zu müssen, mit welch' fiskalischer Minutiosität die Steuerbußen bezogen werden. Es ist mir z. B. bekannt, daß für einen Bevormundeten ein Kapital laut Theilung versteuert wurde. Später stellte es sich heraus, daß es eine Pfandobligation war. In Folge dieses Schreibfehlers mußte der Betreffende für eine Reihe von Jahren die Steuerbuße bezahlen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner Einiges zu erwiedern. Wenn er die allmälige Verminderung des Ertrages der Grundsteuer auch den schwierigen Verhältnissen der Landwirthschaft zuschreibt, so hat er allerdings Recht; denn ich glaube auch, dieser Faktor wirke hier mit, wenn auch einstweilen noch nicht in bedeutendem Maße. Ich möchte aber dieß nicht, wie Herr Schwab gethan hat, in Parallele bringen mit den Ausgaben für Eisenbahnbauten und mit den kleinen Opfern für die Industrie. Die Landwirthschaft ist auch eine Industrie. Gewerbe und Landwirthschaft sind zwei Schwestern, welche beide zusammen die Wohlfahrt des Landes erhöhen sollen. Wo die eine leidet, da wird auch die andere erkranken. Wenn die Landwirthschaft leidet, so liegt der Grund eben in den veränderten Verhältnissen überhaupt. Sie hat, wie die Industrie, mit der Erhöhung der Löhne zu kämpfen, welche eine kleine Krisis herbeigeführt hat. Dieß ist's, was man die soziale Frage nennt, die nach und nach auch an die landwirthschaftliche Bevölkerung herantritt. Auch der kleine Landmann, der nicht mit einer zahlreichen Familie gesegnet ist, ist gezwungen, fremde Hülfe gegen höhern Lohn als früher in Anspruch zu nehmen. Abhülfe läßt sich schon finden, wie man sie auch auf dem industriellen Gebiete gefunden hat, und zwar in Form des gemeinschaftlichen Wirkens, der Association. Andere Länder sind uns in dieser Hinsicht vorangegangen. In Deutschland z. B. sind landwirthschaftliche Genossenschaften gegründet worden, die mit großem Erfolge dem Uebelstande abhelfen, der dadurch hervorgerufen worden ist, daß der kleine Landmann immer weniger im Stande ist, theure Löhne zu bezahlen. Uebrigens versichere ich Herrn Schwab, daß die Staatsbehörden diesem sehr wichtigen Theile der Landesökonomie ihre Aufmerksamkeit widmen.

Gegenüber der fernern Bemerkung des Herrn Schwab in Betreff der Verschiedenheit der Brandassekuranzschatzung und der Grundsteuerschatzung der Gebäude in der Hauptstadt muß ich diese letztere in Schutz nehmen. Man verwechselt sehr häufig den Schatzungswerth eines Gebäudes mit der Versicherungssumme desselben. Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann ein Gebäude in der Brandassekuranz für Fr. 200,000 geschätzt sein, während es bloß für Fr. 30—40,000 versichert ist. Dieser Fall kommt sehr häufig vor bei soliden steinernen Häusern, auf denen keine Schulden lasten, und zwar ist dieß nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in andern Städten des Kantons der Fall. So habe ich letzthin in Biel ein Haus gesehen, welches Fr. 90,000 gekostet hat, allein nur für Fr. 60,000 versichert war und im Grundsteuerregister mit Fr. 18,000 figurirte. Solche Mißverhältnisse bestehen, und es wird ihnen auf doppeltem Wege abgeholfen werden können: auf dem Wege der Grundsteuerschatzungs-

revision, welche 1876 stattfinden soll, und auf dem Wege der Revision des Brandassekuranzgesetzes. In Bezug auf diese letztere geht mein Antrag dahin, den Bauwerth und den Verkaufswerth eines Gebäudes zu bestimmen und den Eigenthümer zu verpflichten, dasselbe um die kleinere dieser beiden Summen zu versichern. Wird dieser Antrag angenommen, so wird der bisherige Unterschied zwischen den einzelnen Schatzungen verschwinden und dadurch auch der Hypothekarkredit gehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir eine Bemerkung gegenüber dem Vorwurfe, welchen Herr Schwab den Steuerbehörden in Bezug auf das Verfahren bei den Steuerbußen machte. Ich gebe gerne zu, daß da in sehr vielen Fällen der Schein der Minutiosität auf die Steuerbehörden fällt. Wenn aber anders verfahren würde, so würden sie sich dem Vorwurfe administrativer Willkür aussetzen, den ich vermeiden möchte. Die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes im Betreff der Steuerverschlagnisse sind sehr strenge, weil man bei der Erlassung dieses Gesetzes von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, es sei in solchen Fällen stets böse Absicht vorhanden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieß oft nicht der Fall ist, und daß die strenge Handhabung des Gesetzes häufig eine Barbarei wäre. Es hat sich diesfalls nun eine Praxis gebildet, an welcher die Behörden festhalten müssen, wenn nicht eine willkürliche Behandlung der einzelnen Fälle eintreten soll.

Der Abschnitt XXXI wird genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Ct.	Ausgaben. Fr.	Ct.		Roh- Einnahmen. Fr.	Roh- Ausgaben. Fr.	Rein- Einnahmen. Fr.	Rein- Ausgaben. Fr.
330,946.	22	—	—	A. Grundsteuer	335,000	—	335,000	—
167,562.	31	—	—	B. Einkommensteuer I. Klasse . .	200,000	—	200,000	—
1,489.	20	—	—	C. Einkommensteuer II. Klasse . .	1,500	—	1,500	—
17,376.	20	—	—	D. Einkommensteuer III. Klasse . .	22,500	—	22,500	—
—	—	23,431.	35	E. Taxations- und Bezugskosten . .	—	21,000	—	21,000
—	—	13,660.	40	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	—	16,800	—	16,800
480,282.	18	—	—		559,000	37,800	521,200	—

Genehmigt.

XXXIII. Kredit des Großen Rathes.

7,971.	25	—	—	1) Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	—	60,000	—	60,000
7,971.	25	—	—		—	60,000	—	60,000

Diese Rubrik wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten bis an den Schluß der Büdgetberathung verschoben.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgende

Interpellation

eingelangt sei:

Die unterzeichneten Großrathsmitglieder interpelliren die Regierung über die wiederholten Arrestationen französischer Geistlichen im katholischem Jura. Da noch letzten Donnerstag, den 3. Dezember, eine solche Arrestation gegen den Pfarrer von Croix stattgefunden hat, so wünschen wir zu erfahren, ob diese Maßregeln durch die Regierungsbehörde angeordnet worden sind, oder ob sie denselben ein Ende zu machen beabsichtigt.

Bern, den 5. Dezember 1874.

Folletête.
Riat.
Prêtre.
Grenouillet.
Jobin.
Spahr.
Gouvernon.
Steullet.
P. Burger.
Fattet.
X. Kohler.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Circular.

Bern, 5. Dezember 1874.

Tit.

Hiemit bringe Ihnen zur Kenntniß, daß die Berathung des **vierjährigen Voranschlages** Montag den 7. dieß, Morgens 9 Uhr, fortgesetzt wird und dabei auch die Frage der **Aufnahme eines Anleihens zu Straßenzwecken** zur Behandlung kommt, wozu den Mitgliedern beim Eide geboten wird.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Zyro.

Achte Sitzung.

Montag, 7. Dezember 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Der Große Rath ist bei Eiden einberufen.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Bühlmann, Burger in Laufen, Chappuis, Chodat, Ducommun, Fattet, Feller, Greppin, v. Grünigen, Hennemann, Hornstein, Imobersteg, Jobin, v. Känel, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Linder, Messerli, Moschard, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nußbaum in Worb, Oberli, Plüß, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Riat, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Schmid in Wimmis, Sigri, Stalder, Vermeille, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Botteron, Brunner in Bern, Cattin, Déboeuf, Fleury, Gurtner, Häberli in Bern, Indermühle, Kaiser in Büren, Keller, Koetschet, Michel in Ringgenberg, Niggeler, Oueloz, Rebetez, Scheurer, Spahr, Spycher, Willi, Wüthrich, Zumkehr, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der wiedergewählte Herr Staatsschreiber M. v. Stürler leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1878.

Es liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

I. der **Entwurf dieses Voranschlages**;
II. ein einläßlicher **Bericht des Regierungsrathes** zu einzelnen Rubriken des Voranschlages, vom 28. November 1874;
III. **Bericht der Erziehungsdirektion** über die **Besoldungen der Primarlehrer** im Kanton Bern, verglichen mit den Besoldungsverhältnissen in den übrigen Schweizerkantonen, vom 20. November 1874;
IV. der **Entwurf einer Botschaft an das Volk** betreffend den Voranschlag.

I. Der **Entwurf des Voranschlages** lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872, — auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung wird für das Jahr 1875 festgestellt wie folgt:

Rechnung für 1873. Einnahmen. Fr.	Rechnung für 1873. Einnahmen. Ct.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Fr.	Rechnung für 1873. Ausgaben. Ct.	Rechnung der laufenden Verwaltung.	Roh-Einnahmen. Fr.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rein-Ausgaben. Fr.
—	—	255,344.	03	I. Allgemeine Verwaltung	119,100	407,400	—	288,300
—	—	301,062.	62	II. Gerichtsverwaltung	27,000	377,700	—	350,700
—	—	498,097.	97	III. Justiz und Polizei	645,800	1,283,300	—	637,500
—	—	1,424,524.	74	IV. Militär	—	200,000	—	200,000
—	—	623,684.	41	V. Kirchenwesen	1,500	788,600	—	787,100
—	—	1,334,094.	55	VI. Erziehung	98,800	1,519,500	—	1,420,700
—	—	—	—	VII. Gemeindewesen	—	7,000	—	7,000
—	—	108,219.	21	VIII[a]. Armenwesen des ganzen Kantons	105,000	223,500	—	118,500
—	—	558,481.	16	VIII[b]. Armenwesen des alten Kantons	142,200	696,200	—	554,000
—	—	266,724.	11	IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen	184,700	454,500	—	269,800
—	—	1,474,516.	02	X. Bauwesen	354,000	2,674,500	—	2,293,500
—	—	67,668.	60	XI. Eisenbahnwesen	—	125,000	—	125,000
—	—	73,175.	37	XII. Finanzwesen	—	108,500	—	108,500
—	—	297,801.	38	XIII. Vermessungswesen u. Entsumpfungen	—	250,000	—	250,000
—	—	34,105.	17	XIV. Forstwesen	11,000	54,500	—	43,500
436,310.	20	—	—	XV. Staatswaldungen	803,000	384,800	418,200	—
341,386.	11	—	—	XVI. Domänen	615,000	59,000	556,000	—
621,599.	75	—	—	XVII. Eisenbahnkapitalien	880,000	—	880,000	—
—	—	1,014,555.	—	XVIII. Eisenbahnanleihen	—	1,607,000	—	1,607,000
352,119.	10	—	—	XIX. Hypothekarkasse	1,589,500	1,237,500	352,000	—
384,937.	50	—	—	XX. Kantonalbank	493,100	113,100	380,000	—
55,747.	20	—	—	XXI. Betriebskapital der Staatskasse	120,000	100,000	20,000	—
23,773.	74	—	—	XXII. Bußen und Konfiskationen	25,500	500	25,000	—
43,091.	65	—	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	47,600	7,000	40,600	—
1,018,098.	29	—	—	XXIV. Salzhandlung	1,762,500	732,500	1,030,000	—
190,395.	71	—	—	XXV. Stempelgebühr	221,500	31,500	190,000	—
257,505.	91	—	—	XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	335,000	85,000	250,000	—
153,396.	35	—	—	XXVII. Erbschaft- und Schenkungsabgabe	184,000	10,000	174,000	—
336,861.	95	—	—	XXVIII. Wirthschaftpatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf	360,000	8,000	352,000	—
1,661,778.	61	—	—	XXIX. Ohmgeld	1,659,000	152,000	1,507,000	—
339,521.	98	—	—	XXX. Militärsteuer	330,000	173,000	157,000	—
2,174,173.	02	—	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,430,000	105,000	2,325,000	—
480,282.	18	—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura	559,000	37,800	521,200	—
7,971.	25	—	—	XXXIII. Kredit des Großen Rathes	—	60,000	—	60,000
141,654.	62	—	—	(Postentschädigung).				
271,500.	—	—	—	(Zollentschädigung).				
—	—	58.	—	(Zehnt- und Bodenzinsliquidation).				
—	—	294,300.	—	(Bauanleihen).				
9,292,105.	12	8,626,413.	02		14,103,800	14,046,900	9,178,000	9,121,100
		665,692.	10	Mehr Einnahmen		56,900		56,900
9,292,105.	12	9,292,105.	12		14,103,800	14,103,800	9,178,000	9,178,000

§ 2.

Für die Jahre 1876, 1877 und 1878 werden gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1875 folgende Veränderungen in Aussicht genommen:

	1876.		1877.		1878.	
III. Justiz und Polizei.						
Kleidung der Landjäger, Mehrausgaben .	—	10,000	—	—	—	—
Strafanstalten, Minderausgaben . . .	5,000	—	5,000	—	5,000	—
VI. Erziehung.						
Hochschule und Thierarzneischule, Mehrausg.	—	10,000	—	15,000	—	20,000
Kantonsschulen, Mehrausgaben	—	4,000	—	8,000	—	12,000
Sekundarschulen, Mehrausgaben	—	10,000	—	15,000	—	20,000
Primarschulen, Mehrausgaben	—	160,000	—	170,000	—	180,000
IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.						
Entbindungsanstalt, Mehrausgaben . . .	—	26,000	—	26,000	—	6,000
X. Bauwesen.						
Hochbau-Neubauten, Minderausgaben . .	75,000	—	365,000	—	225,000	—
Unterhalt der Straßen, Mehrausgaben .	—	4,000	—	8,000	—	12,000
Straßen-Neubau, Mehrausgaben . . .	—	50,000	—	50,000	—	50,000
XVII. Eisenbahnkapitalien.						
Staatsbahn, Mehreinnahmen	35,500	—	—	—	—	—
Staatsbahn, Mindereinnahmen	—	—	—	781,500	—	781,500
Eisenbahnaktien, Mehreinnahmen . . .	57,000	—	400,000	—	478,300	—
XVIII. Eisenbahnanleihen.						
Zinse (Broyebahn, Subv.), Mehrausgaben	—	25,000	—	25,000	—	25,000
XX. Kantonalbank.						
Gewinnantheil, Mehreinnahmen . . .	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXIV. Salzhandlung.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXV. Stempelabgabe.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXIX. Ohmgeld.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	50,000	—	100,000	—	150,000	—
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.						
Grundsteuer, Mehreinnahmen	—	—	100,000	—	100,000	—
Kapitalsteuer, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Einkommensteuer I. Kl., Mehreinnahmen .	20,000	—	40,000	—	60,000	—
Einkommensteuer III. Kl., Mehreinnahmen .	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Bezugskosten, Mehrausgaben	—	2,100	—	5,200	—	6,300
XXXII. Direkte Steuern im Jura.						
Grundsteuer, Mehreinnahmen	—	—	35,000	—	35,000	—
Einkommensteuer I. Kl., Mehreinnahmen .	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Einkommensteuer III. Kl., Mehreinnahmen	2,500	—	5,000	—	7,500	—
Bezugskosten, Mehrausgaben	—	1,000	—	3,100	—	4,000
XXXIII. Unvorhergesehenes.						
Erhöhung des Kredits	—	40,000	—	90,000	—	140,000
	315,000	342,100	1,190,000	1,196,800	1,270,800	1,256,800
Voranschlag für 1875	9,178,000	9,121,100	9,178,000	9,121,100	9,178,000	9,121,100
	9,493,000	9,463,200	10,368,000	10,317,900	10,448,800	10,377,900
Muthmaßliche Mehreinnahme . . .		29,800		50,100		70,900

§ 3.

Die Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung auf Ende 1873, welche Fr. 2,520,411. 58 betragen, wovon Fr. 2,187,531. 10 dem Ganzen Kanton und Fr. 332,880. 48 dem alten Kanton allein angehören, werden in folgender Weise verwendet:

A. Die Staatskasse hat, gestützt auf Gesetze und auf Beschlüsse des Großen Rathes, an das Unternehmen der Gürbekorrektion und an das Unternehmen der Hasletalentsumpfung Vorschüsse gemacht, deren Rückzahlung infolge der gesetzlich festgestellten Beitragspflicht theilweise vom Staate selbst zu leisten ist. Ferner hat die Staatskasse, ebenfalls gestützt auf Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, für die Revision der Gesetzsammlung, für die Do-

mänenliquidation und für die neuen Militärbauten Vorschüsse gemacht, welche durch Verrechnung als Ausgaben der laufenden Verwaltung gedeckt werden müssen. Zur Deckung dieser dem Staate zur Last fallenden, aber bis dahin als Vorschüsse verrechneten Ausgaben werden verwendet: für Amortisation der Vorschüsse

1)	an die Gürbekorrektion, Staatsbeitrag	Fr.	600,000 —
2)	an die Haslethalentsumpfung, Staatsbeitrag	"	200,000 —
3)	für die revidirte Gesetzsammlung	"	35,000 —
4)	für die Domänenliquidation	"	110,000 —
5)	für die Militärbauten	"	750,000 —

B. Die Forderung der Stadt Thun für Zolloskauf laut Vertrag vom 5. Jänner 1861 und die aus dem Vermögen des Inselspitals geleisteten Vorschüsse der Inselkorporation an die Unterhaltungskosten des Inselspitals und an die Irrenanstalt Waldau sind in den Rechnungen des Staates bis dahin nicht verzeigt worden, müssen aber nichts destoweniger von demselben abbezahlt werden. Für Abzahlung dieser Verpflichtungen werden verwendet: für Zahlung an

6)	die Stadt Thun	"	70,000 —
7)	die Inselkorporation	"	265,000 —
		Summa Fr.	2,030,000 —

C. Der Rest der Einnahmenüberschüsse " 490,411 58
wird, vorbehältlich der spätern Ausgleichung der Rechnung zwischen dem Alten Kanton und dem Jura, dem Betriebskapital der Staatskasse zugewiesen.

Fr. 2,520,411 58

§ 4.

Nach Mitgabe des Voranschlages für die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung und der Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse auf Ende 1873 (§§ 1—3) wird der muthmaßliche Stand des Staatsvermögens in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 folgender sein:

1874.	Stand des Staatsvermögens.	Voranschlag. 1875.	1876.	1877.	1878.
48,034,811	Reines Vermögen auf 1. Januar	46,357,211	46,744,111	47,113,911	47,524,011
	A. Vermehrung.				
270,000	Amortisation des Bauanleihens	—	—	—	—
30,000	Amortisation der Eisenbahnanleihen (§§ 1 und 5)	330,000	340,000	360,000	370,000
1,000	Mehreinnahmen der Gewehrvorrathskasse	—	—	—	—
51,400	Mehreinnahmen der laufenden Verwaltung (§§ 1 und 2)	56,900	29,800	50,100	70,900
48,387,211		46,744,111	47,113,911	47,524,011	47,964,911
	B. Verminderung.				
2,030,000	Verrechnung und Rückzahlung vorschußweiser Ausgaben (§ 3)	—	—	—	—
46,357,211	Reines Vermögen auf 31. Dezember	46,744,111	47,113,911	47,524,011	47,964,911

§ 5.

Die Amortisation der Eisenbahnanleihen wird in den Jahren 1875 bis 1878 fortgesetzt, wie folgt:

Jahr.	4% Anleihen von Fr. 4,000,000. Rückzahlung 1871—1890. Restanz Fr. 3,920,000.		4½% Anleihen von Fr. 12,000,000 Rückzahlung 1875—1900 Restanz Fr. 12,000,000.		4½% Anleihen von Fr. 12,800,000. Rückzahlung 1880—1900	Summa. Amortisation.	Zinse und Anleihenskosten.	Amortisation und Verzinsung.	Schuldrestanzen.
	Amortisation.	Zinse.	Amortisation.	Zinse.	Zinse.				
1875	30,000	157,000	300,000	540,000	576,000	330,000	1,277,000	1,607,000	28,390,000
1876	40,000	156,000	300,000	526,000	576,000	340,000	1,267,000	1,607,000	28,050,000
1877	60,000	154,000	300,000	513,000	576,000	360,000	1,247,000	1,607,000	27,660,000
1878	70,000	152,000	300,000	499,500	576,000	370,000	1,237,000	1,607,000	27,320,000

Es werden somit von dem 4% Anleihen von Franken 4,000,000 Fr. 200,000, von dem 4½ % Anleihen von Fr. 12,000,000 Fr. 1,200,000 zurückbezahlt nnd die Staatsschulden damit um Fr. 1,400,000 vermindert.

§ 6.

Die Steueranlage bleibt dieselbe, wie in der letzten Finanzperiode, nämlich 1⁷⁄₁₀ vom Tausend für den Ganzen Kanton und ³⁄₁₀ vom Tausend Zusatzsteuer im Alten Kanton für Deckung der Ausgaben für das Armenwesen (§ 1, VIII[b]).

§ 7.

Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz),

sei es durch kompetent gefaßte Schlußnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rath dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.

§ 8.

Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahre 1876 an, eine Summe von Fr. 150,000 aufgenommen (§ 2). Die nähern Bestimmungen über diese Erhöhung werden durch den Großen Rath festgestellt.

§ 9.

Sollten die Wirkungen der neuen Bundesverfassung, so weit sie den kantonalen Staatshaushalt berühren, noch nicht im Jahr 1875 in's Leben treten, so ist der Große Rath ermächtigt, die nöthigen Abänderungen im Voranschlag vorzunehmen.

II. Der **Bericht des Regierungsrathes** über einzelne Ansätze des Voranschlages, vom 28. November 1874, lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Wir hatten zur Vorberathung des Voranschlages für die nächste Finanzperiode eine Kommission bestellt, bestehend in den Herren Regierungspräsident Bodenheimer, Regierungsrath Teuscher und Regierungsrath Kurz. Sowohl diese Spezialkommission, als auch der Regierungsrath selbst, haben den Voranschlag einläßlich berathen, und wir beehrten uns, Ihnen den Entwurf desselben, wie er aus diesen Berathungen hervorgegangen ist, vorzulegen. Den Entwurf zum summarischen Voranschlag für die Jahre 1875 bis 1878 begleiteten wir mit einem Entwurf Botschaft an das Berner-Volk und mit einem speziellen Voranschlage für das Jahr 1875.

Den in dem Entwurfe zur Botschaft enthaltenen Erläuterungen glauben wir, namentlich auf einen von Seite der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wunsch hin, noch einige weitere Erläuterungen über einzelne Gegenstände beifügen zu sollen.

I. Abschreibungen auf den Guthaben an der Gürbekorrektion und an der Haslethalentsumpfung.

1) Gürbekorrektion.

Nach den Bestimmungen in § 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1854 haben die Grundeigenthümer im Korrektionsgebiet die Kosten der Korrektion bis auf den Belauf der Mehrwerthsschätzungen zu tragen; über diese hinaus darf das Grundeigenthum für die Korrektionskosten nicht belastet werden.

Für die unterste Abtheilung der Gürbekorrektion hat die definitive Mehrwerthsschätzung im Jahr 1871 stattgefunden und ist vom Regierungsrathe am 29. Februar 1872 genehmigt worden. Nach dieser Mehrwerthschätzung hatten die Grundeigenthümer an die Korrektionskosten der untersten Abtheilung Fr. 145,715. 30 zu zahlen. Die Forderung wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 18. Mai 1872 an die Hypothekarkasse abgetreten und als Rückzahlung in Rechnung gebracht (siehe Staatsrechnung für 1872, S. 42 und 43), wodurch die Vorschüsse des Staates an die unterste Abtheilung der Gürbekorrektion bis auf den Betrag von Fr. 108,355. 89 gedeckt wurden. Diese Restanz, welche durch nachträgliche Berichtigungen der Schätzungsverzeichnisse auf Fr. 111,965. 09 erhöht worden ist, fällt dem Staate als Beitrag an die unterste Abtheilung der Gürbekorrektion zur Last.

Das nämliche Verhältniß besteht für die beiden andern Abtheilungen der Gürbekorrektion, und die betreffenden Grundeigenthümer können für die Korrektionskosten nur bis zum Belaufe der definitiven Mehrwerthsschätzungen und überdieß für die Zinse der Vorschüsse, soweit sie ihren Antheil an den Korrektionskosten betreffen, belastet werden.

Für die mittlere Abtheilung der Gürbekorrektion ist die erste provisorische Mehrwerthsschätzung vom Regierungsrathe am 19. August 1874 genehmigt worden. Die totale Summe derselben beträgt Fr. 686,343. Wie viel die Mehrwerthsschätzungen der obersten Abtheilung betragen werden, ist gegenwärtig kaum annähernd zu bestimmen; aber selbst bei der Annahme, daß die definitive Mehrwerthsschätzung für die mittlere Abtheilung noch eine wesentliche Erhöhung der Schätzungssumme zur Folge habe, ist nicht zu erwarten, daß der Mehrwerth beider Abtheilungen über Fr. 800,000 ansteigen werde.

Dagegen betragen die Vorschüsse für diese beiden Abtheilungen auf 31. Dezember 1873:

Mittlere Abtheilung	Fr. 1,294,060. 68
Obere Abtheilung	„ 142,154. 02
Hiezu kommen noch Kosten der fernern Korrektionsarbeiten:	
Mittlere Abtheilung	„ 150,000. —
Obere Abtheilung	„ 100,000. —
Total, ohne die fernern Zinse,	Fr. 1,686,214. 70
Die Grundeigenthümer werden hievon bezahlen:	
Korrektionskosten nach der Mehrwerthsschätzung . . . . . Fr. 800,000	
Zinse . . . . . „ 250,000	
	„ 1,050,000. —
und dem Staate bleibt als Beitrag an die mittlere und obere Abtheilung der Gürbekorrektion zur Last	Fr. 636,214, 70
Hienach wird sich der Beitrag des Staates an die Gürbekorrektion	
für die unterste Abtheilung auf . . .	Fr. 111,965. 09
und für die mittlere und obere Abtheilung ungefähr auf	„ 636,214. 70
Im Ganzen auf ungefähr	Fr. 748,179. 79

belaufen, um welchen Betrag der reelle Werth der Vorschüsse an die Gürbekorrektion geringer ist, als der nominelle Werth derselben.

2) Hasleth alentsumpfung.

Auf 31. Dezember 1873 betragen die Kosten der Hasleth alentsumpfung Fr. 1,928,760. 81. Nach den Bestimmungen des Dekretes vom 1. Februar 1866 hat der Staat hieran beizutragen:

1) Administrationskosten ¼ × Fr. 130,488.62 =	Fr. 130,488.62
2) Aarkorrektion und Wildbäche . . . ⅓ × „ 1,133,475. 11 =	„ 377,825.04
und der Beitrag an die fernern, auf zirka Fr. 250,000 zu berechnenden Kosten wird ungefähr betragen	„ 80,000.—
Zusammen	Fr. 588,313. 66

oder rund Fr. 600,000. Hieran hat der Staat in den Jahren 1866 bis 1873 durch jährliche Beiträge von Fr. 50,000 zusammen Fr. 400,000 bezahlt und hat somit noch Fr. 200,000 zu bezahlen, ohne etwas mehr zu leisten, als durch das angeführte Dekret vorgeschrieben ist.

Der reelle Werth der Vorschüsse an die Haslethalentsumpfung ist deßhalb um Fr. 200,000 geringer als der nominelle Werth derselben.

Wir beantragen daher, von den Vorschüssen an die Gürbekorrektion vorläufig Fr. 600,000 und von den Vorschüssen an die Haslethalentsumpfung Fr. 200,000 abzuschreiben, resp. als Beiträge an die genannten Unternehmungen in's Ausgeben zu bringen.

II. Besoldungen der Beamten und Angestellten.

Wir haben, Ihrem Beschlusse vom 28. Juli 1874 gemäß, in den Ansätzen für die Besoldungen der Staatsbeamten, soweit diese Besoldungen nicht bereits durch kompetente Beschlüsse des Großen Rathes oder des Regierungsrathes erhöht werden konnten, nämlich soweit sie durch das Gesetz vom 28. März 1860 und das Gesetz vom 3. Dezember 1861 bestimmt sind, einer Erhöhung Rechnung getragen, und zwar haben wir diesen Ansätzen mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen diejenigen Zahlen zu Grunde gelegt, welche in dem Voranschlage über die Besoldungserhöhung enthalten sind, den wir Ihnen bei Anlaß der Berathung des Gesetzesentwurfes über Besoldungserhöhung im Jahr 1873 vorgelegt, und welchen Sie dem von Ihnen angenommenen Gesetzesentwurfe zu Grunde gelegt hatten.

Die totale Summe dieser Erhöhung beträgt Fr. 238,155 für fixe Besoldungen und Fr. 19,001 für Taggelder, zusammen Fr. 257,359. Es versteht sich von selbst, daß Sie, wenn die Besoldungserhöhungen vom Volke genehmigt werden, die Besoldungen der betreffenden Beamten im Einzelnen definitiv feststellen werden, und daß die im Voranschlage aufgenommenen Summen als die Maxima anzusehen sind, auf welche die betreffenden Besoldungen festgestellt werden können, ohne daß jedoch diese Maxima überall erreicht werden müßten.

Soweit die Besoldungen von Beamten und Angestellten bereits erhöht werden konnten, ist dieß meistentheils geschehen, und die betreffenden Ansätze des Voranschlages entsprechen daher den bereits festgestellten Besoldungen. Es ist dieß namentlich der Fall für die Besoldungen der Bannwarte, der Wegmeister, sowie der allermeisten Angestellten in den Büreaux der verschiedenen Verwaltungen und in den Staatsanstalten

Für die Landjäger ist, ebenfalls dem Voranschlage über die Besoldungserhöhungen von 1873 nahezu entsprechend, folgender Sold berechnet worden:

1 Stabsfourier	per Tag	Fr.	5. —
5 Feldweibel	" "	"	4. 50
16 Wachtmeister	" "	"	4. —
18 Korporale	" "	"	3. 50
250 Landjäger	" "	"	3. —

Hienach beträgt der Sold des Landjägerkorps für ein Jahr Fr. 330,142. 50, und es ergibt sich gegenüber den bisherigen durch das Gesetz vom 1. September 1868 bestimmten Soldansätzen eine Gesammterhöhung von Fr. 86,870. Auch hier ist die Büdgetsumme als Maximum zu betrachten, innerhalb dessen Sie nach Annahme des Voranschlages durch das Volk den Sold der Landjäger definitiv feststellen würden.

Die im Voranschlage vorgesehenen Besoldungserhöhungen betragen demnach:

Für Besoldungen der Beamten und für Taggelder	Fr. 257,359
Für Sold der Landjäger	" 86,870
Zusammen	Fr. 344,229

oder rund Fr. 345,000.

III. Erhöhungen der Besoldungszulagen an die Primarlehrer.

Die Besoldungen der Primarlehrer sind zwar erst vor wenigen Jahren durch das Gesetz vom 1. Mai 1870 geregelt worden. Gleichwohl ist ein großer Theil unserer Lehrerschaft auf den heutigen Tag so gestellt, daß er nur mit Mühe den nothwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann. In einer Reihe von Kantonen sind die Primarlehrer besser gestellt als im Kanton Bern. Wenn es auch in der Pflicht und namentlich zunächst im Interesse der Gemeinden liegt, für möglichst gute Schulen besorgt zu sein, so berührt diese wichtige Angelegenheit das Wohl des ganzen Landes doch so nahe, daß es als Aufgabe des Staates erscheint, dabei auch in materieller Hinsicht mitzuwirken. Wenn die Erhöhung der Besoldungszulagen an die Primarlehrer vom Volke genehmigt wird, so werden Sie s. Z. die nähern Bestimmungen hierüber, je nach Ihrem Ermessen in Verbindung mit einer Abänderung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen, feststellen.

Wir haben vorausgesetzt, daß die Besoldungszulagen der Primarlehrer um Fr. 100 und diejenigen der Primarlehrerinnen um Fr. 50 erhöht würden, und zu diesem Zwecke im Voranschlag für ungefähr

1200 Lehrerstellen . .	Fr. 120,000
600 Lehrerinnenstellen	" 30,000
zusammen	Fr. 150,000

berechnet, und zwar vom Jahre 1876 an. Wenn Sie es für angemessen erachten, mit der Erhöhung dieser Zulagen eine Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen zu verbinden, so kann sich diese bis dorthin vollziehen. Zudem hat das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht erlaubt, schon für das Jahr 1875 die Erhöhung in Aussicht zu nehmen.

IV. Militärausgaben.

Wir haben zur Untersuchung der Frage, welche Ausgaben nach dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Militärorganisation dem Kanton Bern für das Militärwesen noch zu bestreiten übrig bleiben, eine Kommission, bestehend aus den Herren Großräthen Bankpräsident Stämpfli, Scherz, v. Büren und Karrer bestellt. Diese Kommission hat für Kompletirung des Materials behufs Uebergabe desselben an den Bund eine einmalige Ausgabe von Fr. 150,000 berechnet und die regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Ausgaben folgendermaßen veranschlagt:

1)	Kosten des Direktorial- und Kontrolebüreau	Fr. 30,500
2)	Bezirksbehörden	" 40,000
3)	Aufbewahrung und Unterhalt von Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung	" 75,000
4)	Militärischer Jugendunterricht	" 50,000
5)	Schützenwesen	" 40,000
6)	Stadtmusik	" 5,000
	Zusammen	Fr. 240,500

Hiebei bemerkt jedoch die Kommission, daß alle diese Ansätze Maximalansätze seien und eine definitive Berechnung nach der endlichen Redaktion des Gesetzes über die Militärorganisation diese Ansätze noch wesentlich modifiziren dürfte.

Wir glaubten deßhalb, es sei am angemessensten, in den Voranschlag der Ausgaben für das Militärwesen vorläufig eine runde Summe von Fr. 200,000, ohne Repartition derselben auf die einzelnen Rechnungsrubriken, aufzunehmen, welche Repartition von Ihnen bei der Berathung des Voranschlages oder auch erst später, wenn eine annähernde Berechnung der einzelnen Ansätze möglich sein wird, vorzunehmen wäre.

Für Ergänzung des vorhandenen Kriegsmaterials behufs Uebergabe an den Bund haben wir keinen Ansatz aufgenommen, einerseits, weil das Material gegenwärtig ziemlich vollständig ist, anderseits, weil wir dafür halten, es sei am zweckmäßigsten, für allfällig nothwendig werdende Ergänzungen die Restanz der Gewehrvorrathskasse zu verwenden.

Da der Uebergang des Militärwesens an den Bund nicht auf Anfang des Jahres 1875, sondern erst im Laufe desselben

stattfinden wird, so hielten wir es für rathsam, daß Ihnen die Kompetenz vorbehalten bleibe, den Voranschlag je nach Umständen zu modifiziren, und schlagen Ihnen deßhalb vor, in den vierjährigen Voranschlag eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Immerhin gehen wir von der Ansicht aus, daß für so lange, als der Kanton die Militärausgaben in bisheriger Weise zu bestreiten hat, auch die entsprechenden, an den Bund übergehenden Einnahmen noch vollständig in die kantonale Kasse fallen.

V. Hochbauten.

Unter den Hochbauten nehmen zwei Objekte den größten Theil der veranschlagten Ausgaben in Anspruch, nämlich die neue Entbindungsanstalt, deren Bau Sie am 19. Dezember 1872 beschlossen haben, und die neuen Militäranstalten, deren Erstellung durch den Volksbeschluß vom 3. Mai 1873 genehmigt ist.

Die Kosten der neuen Entbindungsanstalt sind nach dem Ihnen s. Z. vorgelegten Kostenvoranschlag auf Fr. 480,000
berechnet worden. Hievon werden nach dem Budget in 1873 und 1874 ausgegeben . . . „ 110,000
und es bleiben für die nächste Finanzperiode noch auszugeben . . . . . „ 370,000
An diese Kosten wird jedoch die Domänenkasse einen Beitrag von . . . . . „ 85,000
gleich der Kapitalschätzung der durch den Neubau zu andern Zwecken verfügbar werdenden Gebäude leisten, so daß die reine Ausgabe für die Entbindungsanstalt noch mit . . . . . Fr. 285,000
zu berechnen ist, welche Summe wir jedoch im Voranschlag auf Fr. 300,000 aufgerundet haben.

Die Kosten der Militäranstalten sind in der Ihnen s. Z. vorgelegten Kostenberechnung veranschlagt zu Fr. 3,250,000
Hieran wird die Domänenkasse für den Schätzungswerth der durch den Neubau verfügbar werdenden Gebäude einen Beitrag leisten von . . „ 265,000
so daß die reinen Ausgaben für die Militäranstalten mit . . . . . Fr. 2,985,000
zu berechnen sind. Hievon werden bis Ende 1874 verausgabt sein . . . . . „ 750,000
welche wir beantragen aus den bestehenden Einnahmenüberschüssen zu decken, so daß für die nächste Finanzperiode noch . . . . Fr. 2,235,000
zu bestreiten bleiben.

Für andere Hochbauten haben wir, namentlich dem Umstande Rechnung tragend, daß die Erstellung eines neuen Gebäudes für das physikalische Institut sich mehr und mehr zum dringenden Bedürfnisse gestaltet, und daß die Kosten eines solchen ungefähr zu Fr. 200,000 berechnet werden müssen, für alle 4 Jahre eine Ausgabensumme von Fr. 760,000 berechnet.

Bei der Repartition dieser Ausgabensummen auf die vier Jahre haben wir einerseits auf die voraussichtlichen Bedürfnisse für die einzelnen Jahre, anderseits aber auch auf das Verhältniß zwischen den übrigen Einnahmen und Ausgaben Rücksicht genommen. Es kann der Fall eintreten, daß diese Ausgaben, obwohl im Ganzen gleichbleibend, sich in Wirklichkeit anders vertheilen werden, wie auch die Einnahmen für die Domänenliquidation bei einer totalen Einnahme von Franken 1,600,000 schwerlich für jedes Jahr ungefähr gleich sein werden, ohne daß jetzt vorauszusehen wäre, wie sich die Abweichungen gestalten werden.

Demnach haben wir die Ausgaben für Hochbauten für die vier Jahre der Finanzperiode wie folgt berechnet:

1875—1878.

Militäranstalten . . .	Fr.	2,235,000	
Entbindungsanstalt . .	„	300,000	
Verschiedene Hochbauten	„	760,000	
	Fr.	3,295,000	
nämlich für			
1875. Militäranstalten . . .	Fr.	560,000	
Entbindungsanstalt . .	„	300,000	
Verschiedene Hochbauten	„	130,000	
			Fr. 990,000
1876. Militäranstalten . . .	Fr.	585,000	
Physikalisches Institut	„	200,000	
Verschiedene Hochbauten	„	130,000	
			„ 915,000
1877. Militäranstalten . . .	Fr.	485,000	
Verschiedene Hochbauten	„	140,000	
			„ 625,000
1878. Militäranstalten . . .	Fr.	625,000	
Verschiedene Hochbauten	„	140,000	
			„ 765,000
			Fr. 3,295,000

Ueber die Verwendung der Summen für verschiedene Hochbauten werden Sie wie bis dahin durch spezielle Beschlüsse verfügen, wie Sie auch über den für das physikalische Institut berechneten Betrag durch Spezialbeschluß verfügen werden.

VI. Domänen-Liquidation.

Die zu liquidirenden Hauptobjekte sind im Vortrage der Direktion der Domänen und Forsten an den Großen Rath vom 21. März 1873 bei Anlaß der Verhandlungen über die neuen Militärbauten (S. 13) aufgeführt worden und es mag genügen, die Veräußerung dieser Immobilien näher in Betracht zu ziehen und für die übrigen, weniger bedeutenden Domänenverkäufe einen Durchschnittszuschlag zu machen.

Der muthmaßliche Erlös aus diesen Immobilien beträgt Fr. 4,039,000 und umfaßt 15 Objekte, nämlich:

1) Große Schanze	Fr.	900,000
2) Kleine Schanze	„	1,084,000
3) Bogenschützenleist	„	425,000
4) Zeughausplatz	„	565,000
5) Zeughaus, Abbruchmaterial .	„	30,000
6) Kaserne Nr. 1 und Militärspital	„	120,000
7) Chor der französischen Kirche .	„	30,000
8) Kaserne Nr. 2	„	100,000
9) Militärdirektion	„	90,000
10) Kavalleriekaserne	„	200,000
11) Wurstembergerthurm	„	20,000
12) Silberstrecke	„	25,000
13) Kornhaus	„	200,000
14) Lehmannhaus	„	50,000
15) Postgebäude	„	200,000
	Fr.	4,039,000

Hievon sollte mit Ausnahme der Posten 10, 14 und 15 bis Ende 1878 wo möglich Alles liquidirt werden, allein es liegt nicht im Interesse des Staates hiemit zu drängen und ohne besonders große Nachfrage viel auf den Markt zu bringen. Es darf indessen angenommen werden, daß sich die Einnahmen von Domänenverkäufen wie folgt gestalten werden:

1875.

Von der Stadt Bern laut Uebereinkunft, 3. Rate	Fr.	200,000
Von der Berner Baugesellschaft, 2. Rate . .	„	120,000
Von der Jurabahngesellschaft, 1 Rate . . .	„	30,000
	Fr.	350,000

1876.

Von der Stadt Bern, 4. Rate	Fr.	250,000
Von der Berner Baugesellschaft, 3. Rate . .	„	120,000
Von der Jurabahngesellschaft, 2. Rate . .	„	30,000
	Fr.	400,000

1877

Von der Berner Baugesellschaft, 4. Rate . .	Fr.	120,000
Von der Jurabahngesellschaft, 3. Rate . . .	„	30,000
Zeughausplatz	„	120,000
Große Schanze	„	150,000
	Fr.	420,000

1878

Von der Berner Baugesellschaft, 5. Rate . .	Fr.	127,000
Von der Jurabahngesellschaft, 4. Rate . .	„	30,000
Zeughaus	„	153,000
Große Schanze	„	140,000
	Fr.	450,000

Als Durchschnittszuschlag für den Verkauf anderweitiger Domänen dürfen unbedenklich Fr. 50,000 per Jahr in Anschlag gebracht werden, so daß die Einnahmen für die vier Jahre der Finanzperiode muthmaßlich betragen werden:

In 1875	Fr.	400,000
1876	„	450,000
1877	„	470,000
1878	„	500,000
Zusammen	Fr.	1,820,000

Diese Einnahmen fallen jedoch nicht vollständig der laufenden Verwaltung zu, sondern es ist von denselben der Schätzungswerth der betreffenden Immobilien im Domänenetat, welcher in die Domänenkasse fällt, in Abzug zu bringen. Da jedoch gerade die bedeutendsten Objekte, welche in dieser Berechnung aufgeführt sind, nicht im Domänenetat erscheinen und daher ohne Kapitalschätzung sind, so kann der durchschnittliche Ertrag der Domänenliquidation per Jahr sehr wohl auf Fr. 400,000 veranschlagt werden.

Unter günstigen Umstä nden können die Domänenverkäufe rascher fortschreiten, als hier angenommen worden ist, in welchem Falle sich der Ertrag für die betreffenden Jahre entsprechend höher stellen würde.

VII. Eisenbahnkapitalien.

Infolge Vertrag vom 31. Oktober 1873 wird die Staatsbahn vom 1. Mai 1874 an von der Jurabahngesellschaft für Rechnung des Staates betrieben. Mit der Vollendung und Betriebseröffnung der Bern-Luzernbahn wird die Bahnstrecke Gümligen-Langnau an diese Bahngesellschaft gegen Franken 6,600,000 Aktien derselben abgetreten (Dekret vom 21. Januar 1872). Mit der baar eingezahlten Aktienbetheiligung von Fr. 1,750,000, welche während der Bauzeit zu 4 Prozent verzinst wird, betragen alsdann die Bern-Luzernbahn-Aktien des Staates Fr. 8,350,000. Ebenso wird der Jurabahngesellschaft die Bahnstrecke Zollikofen-Biel-Neuenstadt auf den Zeitpunkt der Vollendung des Jurabahnnetzes gegen Aktien dieser Gesellschaft abgetreten. Der Abtretungswerth dieser Bahnstrecke ist noch definitiv festzusetzen; vorläufig ist derselbe auf Fr. 11,557,785 bestimmt worden (Dekret vom 26. Februar 1873 und Uebereinkunft vom 25. Nov. 1874).

Von diesem Zeitpunkte an werden die Jurabahn-Aktien des Staates betragen:

Einzahlung für die Pruntrut-Dellebahn .	Fr.	750,000
Einzahlung für das engere Netz	„	6,200,000
Uebertrag	Fr.	6,950,000
Einschuß der Bahnstrecke Zollikofen-Neuenstadt	„	11,550,000
Ferner die der Broyethalbahn zu leistende Aktieneinzahlung	„	500,000
Zusammen	Fr.	19,000,000

Wir sind bei der Berechnung des Ertrages der Staatsbahn und der Eisenbahnaktien von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Eröffnung der Bern-Luzernbahn auf 1. Juli 1875 und die des gesammten Jurabahnnetzes auf 1. Januar 1877 stattfinden werde.

Demnach haben wir den Ertrag der Eisenbahnkapitalien folgendermaßen berechnet:

1) Staatsbahn.

Reinertrag in 1875 .	Fr.	781,500
Reinertrag in 1876 .	„	817,000

Für das zweite Halbjahr 1875 und für das Jahr 1876 wird die Staatsbahn nur aus der Bahnstrecke Zollikofen-Neuenstadt bestehen. Wir nehmen aber an, daß dieß den Reinertrag derselben nicht wesentlich ändern wird.

2) Eisenbahnaktien.

1875.

Bern-Luzernbahn Fr. 1,750,000, während 6 Monaten à 4 %	Fr.	35,000
und Fr. 8,350,000 während 6 Monaten . .	„	—
Jurabahnaktien Fr. 6,200,000 à 1 % . . .	„	62,000
Pruntrut-Delle	„	—
Centralbahnaktien Fr. 20,000	„	1,500
	Fr.	98,500

1876.

Bern-Luzernbahnaktien Fr. 8,350,000 à 1 % .	Fr.	84,000
Jurabahnaktien Fr. 6,200,000 / Pruntrut-Delle „ 750,000 } à 1 % .	„	70,000
Centralbahnaktien Fr. 20,000	„	1,500
	Fr.	155,000

1877.

Bern-Luzernbahnaktien Fr. 8,350,000 / Jurabahnaktien Fr. 19,000,000 } . .	Fr.	497,000
Centralbahnaktien Fr. 20,000	„	1,500
	Fr.	498,500

1878.

Bern-Luzernbahnaktien Fr. 8,350,000 / Jurabahnaktien Fr. 19,000,000 } . .	Fr.	575,000
Centralbahnaktien Fr. 20,000	„	1,500
	Fr.	576,800

Für die Aktien der Pruntrut-Delle-Bahn haben wir für das Jahr 1875 keinen Ertrag berechnet; für das Jahr 1877 und die folgenden sind sie in den Jurabahnaktien inbegriffen.

Die Direktion der Eisenbahnen hat seither etwas abweichende Berechnungen aufgestellt, nach welchen der Ertrag der Eisenbahnkapitalien etwas geringer angenommen wird. Da dieser Ertrag aber für die gegenwärtige Periode in keiner Weise annähernd zu bestimmen ist und beide Berechnungen denselben Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben, so glauben wir Ihnen die Ansätze des Voranschlages empfehlen zu sollen.

Wir glauben mit diesen Erläuterungen dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission möglichst Rechnung getragen zu haben und empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme.

Bern, den 28. November 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

§ 1. (S. denselben Seite 298 hievor.)

Herr Präsident. Der § 1 enthält den Voranschlag für das Jahr 1875. Derselbe ist noch nicht vollständig durchberathen, indem Sie mehrere Ansätze verschoben haben. Ich schlage nun vor, zunächst die folgenden Artikel zu bereinigen, wodurch wir Anhaltspunkte für die noch nicht erledigten Ansätze des Büdgets pro 1875 erhalten werden.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre mich mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden. Sie haben letzten Samstag beschlossen, den Entscheid über den Kredit für neue Straßenbauten zu verschieben. Dagegen haben Sie den Antrag auf Rückweisung dieser Frage an die vorberathenden Behörden verworfen. Der Regierungsrath hat sich nun veranlaßt gefunden, in der Zwischenzeit sich darüber zu orientiren, welche Stellung er in dieser Frage einnehmen solle. Er hat zu diesem Zwecke gestern eine außerordentliche Sitzung gehalten, und es werden Ihnen die Anträge, die er zu stellen beschlossen hat, etwa in einer halben Stunde ausgetheilt werden können.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird genehmigt und die Behandlung des § 1 bis znm Schlusse der Büdgetberathung verschoben.

---

§ 2. (S. denselben Seite 299 hievor.)

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wird beschlossen, den § 2 rubrikenweise zu berathen.

III. Justiz und Polizei.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird für die Kleidung der Landjäger im Jahre 1876 eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 in Aussicht genommen, weil in diesem Jahre den Landjägern ein neuer Waffenrock verabfolgt werden muß. Laut Ihrem Beschlusse soll die Strafanstalt in Pruntrut auf 31. Dezember 1875 aufgehoben und die dort befindlichen Sträflinge in Bern und Thorberg untergebracht werden. Nach der Ansicht des Regierungsrathes wird diese Aufhebung eine Minderausgabe von jährlich Fr. 5,000 nach sich ziehen, und es ist daher ein bezüglicher Ansatz für die Jahre 1876—1878 aufgenommen worden.

Die Rubrik III des § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

VI. Erziehung.

(S. Seite 299 hievor.

Gleichzeitig wird auch der

§ 8 (s. Seite 301 hievor)

in Berathung gezogen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Hochschule und die Thierarzneischule wird für das Jahr 1876 eine Mehrausgabe von Fr. 10,000, für 1877 eine solche von Fr. 15,000 und für 1878 eine solche von Fr. 20,000 vorgesehen. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bedürfnisse der Hochschule und der Thierarzneischule stets im Steigen begriffen sind. Diesem Umstande muß im Büdget Rechnung getragen werden. Aehnlich verhält es sich mit den Kantonsschulen, für welche aus den gleichen Gründen pro 1876 Fr. 4,000, pro 1877 Fr. 8,000 und pro 1878 Fr. 12,000 als Mehrausgabe gegenüber 1875 in Aussicht genommen sind. Da immer neue Sekundarschulen entstehen und an bereits bestehenden die Besoldungen der Lehrer erhöht werden, so muß auch hier eine Mehrausgabe vorgesehen werden. Dieselbe wurde pro 1876 veranschlagt auf Fr. 10,000, pro 1877 auf Fr. 15,000 und pro 1878 auf Fr. 20,000. Eine bedeutende Mehrausgabe ist bei den Primarschulen in Aussicht genommen, nämlich:

für das Jahr 1876 Fr. 160,000,
" " " 1877 " 170,000,
" " " 1878 " 180,000.

Diese Mehrausgabe zerfällt in zwei Theile: der erste ist theils durch die muthmaßliche Entstehung neuer Primarschulen, theils durch die Erhöhung der Zulage an die bereits angestellten Primarlehrer, welche mit zunehmendem Alter auch in der Progression fortschreiten, veranlaßt. Hiefür ist eine Mehrausgabe von jährlich Fr. 10,000 vorgesehen. Der zweite Theil im Belaufe von Fr. 150,000 ist für eine allgemeine Erhöhung der Zulagen an die Lehrerbesoldungen in Aussicht genommen. Bei der Behandlung dieser Frage wird auch der § 8 in Berathung gezogen werden müssen. Die Erhöhung der Zulagen an die Lehrerbesoldungen ist sowohl in dem speziellen Berichte, als in dem Entwurfe der Botschaft, die Ihnen ausgetheilt worden sind, begründet. Uebrigens wird der Herr Erziehungsdirektor über die Frage wahrscheinlich einläßlich Bericht erstatten, so daß ich darauf nicht näher eintreten zu sollen glaube. Der Große Rath wird sich auch zu fragen haben, ob er kompetent sei, die Erhöhung der Staatszulage an die Primarlehrerbesoldungen von sich aus zu beschließen, oder ob diese Erhöhung eine Abänderung des Primarschulgesetzes von 1870 involvire und somit eine dem Volke speziell vorzulegende Revision dieses Gesetzes nothwendig mache. Meine persönliche Ansicht geht dahin, es könne die Erhöhung ohne Revision des Gesetzes nicht stattfinden. Da aber der Regierungsrath diese Ansicht nicht theilt, so will ich es unterlassen, Ihnen meinen persönlichen Standpunkt auseinanderzusetzen. Derjenige des Regierungsrathes wird vom Herrn Erziehungsdirektor besser vertreten werden können, als ich es zu thun im Falle wäre.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den vorliegenden Ansätzen, soweit sie durch die alljährliche Zunahme der Bedürfnisse veranlaßt worden sind, einverstanden. Dagegen geht sie mit dem Regierungsrathe nicht in allen Beziehungen einig in Betreff des Ansatzes von Fr. 150,000, welcher für die Erhöhung der Staatszulage an die Lehrer verwendet werden soll, wobei in Aussicht genommen ist, daß die Lehrer eine Erhöhung von Fr. 100 und die Lehrerinnen eine solche von Fr. 50 erhalten sollen. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Tendenz des Regierungsrathes vollkommen einverstanden. Auch sie möchte die ökonomische Lage der Lehrerschaft verbessern und dieser wenigstens eine leidliche Existenz ermöglichen. Allein in Bezug auf das formelle Vorgehen in dieser Angelegenheit kann sich die Staatswirthschaftskommission der Ansicht des Regierungsrathes nicht wohl anschließen. Die Kommission hält dafür, es seien die Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 11. Mai 1870 für die Feststellung des Büdgets, sei dieses nun ein einjähriges oder ein vierjähriges, allein maßgebend, und es können Abänderungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, nicht ohne eine Revision der betreffenden Gesetzesparagraphen getroffen werden. Nun sagt der § 12 des Primarschulgesetzes: „Den Einwohnergemeinden liegt, unter Mitwirkung des Staates, die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei." Im Weitern sagt der § 18: „Die Gemeinden haben, unter Mit-

wirkung des Staates, zu sorgen für: 1) Die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer." Ich bin nicht in der Lage, Sie mit juristischen Auseinandersetzungen zu behelligen, wenn man aber diese Bestimmungen mit dem schlichten Verstande auffaßt, so muß ihr Sinn und Geist dahin ausgelegt werden, daß sie den Schwerpunkt betreffend die Leistungen an das Primarschulwesen in die Gemeinden verlegen und dem Staate in dieser Beziehung nur eine subsidiäre Stellung anweisen. In § 22 lesen wir sodann: „Die Gemeinden haben für jede Lehrerstelle anzuweisen: 3) eine Baarbesoldung von wenigstens Fr. 450 jährlich." Der § 23 bestimmt: „Arme Gemeinden erhalten einen vom Regierungsrath zu bestimmenden außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 20,000 auszusetzen ist." Endlich heißt es in § 24, daß der Staat den Lehrern und Lehrerinnen bestimmte Zulagen in Baar verabreiche. In diesen Bestimmungen sind die Verpflichtungen der Gemeinden und des Staates festgesetzt.

Nun schlägt der Regierungsrath vor, die Staatszulage an die Lehrer um Fr. 100 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 50 zu erhöhen ohne irgend welche Mitwirkung der Gemeinden, welche doch nach dem Gesetze in erster Linie herangezogen werden sollten. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es dürfe das durch das Gesetz festgestellte Verhältniß zwischen Staat und Gemeinde nicht geschwächt werden. Die Gemeinden haben das größte Interesse und die nächste Pflicht, im Erziehungswesen mit dem Staate Schritt zu halten. Wenn aber der Staat seine Leistungen ohne weitere Bedingung erhöht, so ist es sehr zweifelhaft, ob die Gemeinden auch ihrerseits im nämlichen Sinne vorgehen werden. Angesichts der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden und der bekannten Sparsamkeit des bernischen Volkes muß die Staatswirthschaftskommission befürchten, daß die bedingungslose Erhöhung der Staatszulage in manchen Gemeinden eine Vermehrung ihrer eigenen Leistungen geradezu hinausschieben würde. Viele Gemeinden würden sagen, durch die Erhöhung der Staatszulage sei den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen; sie haben daher nicht nöthig, auch ihrerseits vorzugehen. Es wäre also mit dieser Erhöhung der Lehrerschaft und somit auch den Schulen schließlich ein schlechter Dienst geleistet. Es ist übrigens gar kein Grund vorhanden, die Leistungen des Staates zu vermehren, während diejenigen der Gemeinden unverändert bleiben. Diese letztern haben nach dem neuen Gesetze weit mehr Rechte als früher: sie können z. B. je auf sechs Jahre ihre Lehrer selbst wählen. Ueberhaupt hat der Staat auf verschiedene Rechte zu Gunsten der Gemeinden verzichtet. Es ist daher nicht gerechtfertigt, daß der Staat nun in der Erhöhung der Leistungen an das Schulwesen einseitig und ohne gleichzeitige Mitwirkung der Gemeinden vorgehe.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission betrifft einzig und allein die Frage, in welcher Weise wir am besten dazu gelangen, die ökonomische Lage der Lehrerschaft zu verbessern. Ich glaube, der Regierungsrath sollte den Gemeinden die Zumuthung machen, auch ihrerseits ihre Leistungen zu erhöhen. Man hat sich vielleicht durch die Volksabstimmungen in andern Kantonen abschrecken lassen. Ich glaube aber, wir brauchen uns daorts keinen Befürchtungen hinzugeben. Aus den dem Großen Rathe ausgetheilten statistischen Tabellen geht hervor, daß die Mehrzahl der Gemeinden ihre Lehrer mit Fr. 500 besoldet, somit das Minimum um Fr. 50 überschritten hat. Es wäre schon viel erreicht, wenn man durch eine Revision der betreffenden Gesetzesbestimmungen die Gemeinden, welche zurückgeblieben sind, anhalten könnte, ihre Leistungen um Fr. 50 zu erhöhen. Ich glaube sogar, man sollte noch einen Schrit weiter gehen: Wenn der Staat seine Zulage um Fr. 100 erhöht, dann darf er den Gemeinden zumuthen, auch ihrerseits eine ebenso große Mehrleistung zu übernehmen. Dann wäre die Besoldung der Lehrer doch um Fr. 200 erhöht. Ich traue dem gesunden Sinne des Volkes zu, daß dieses einer solchen Zumuthung sich nicht entziehen, sondern sich mit großer Mehrheit dafür aussprechen werde. Wenn wir heute eine Erhöhung der Staatszulage um Franken 100 beschließen, während die Gemeinden am Minimum festhalten, so wird die Sachlage in einigen Jahren sich ganz gleich darstellen, wie heute, und dann wird es sich wieder fragen, ob der Staat höher gehen solle. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, wenn den Gemeinden eine Mehrleistung von etwa Fr. 100 zugemuthet werde, so könne der Staat bei diesem Anlasse seinen Beitrag an die ärmern Gemeinden von Fr. 20,000 auf Fr. 40,000 erhöhen. Die Staatswirthschaftskommission will also den Ansatz, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ebenfalls in's Budget aufnehmen, dann aber den § 8 also fassen:

> Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahre 1876 an, eine Summe von Fr. 150,000 aufgenommen (§ 2). Diese Zulage ist eine eventuelle, und die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer Revision der die Besoldungen und Zulagen betreffenden Paragraphen des Primarschulgesetzes vorbehalten.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Sie werden mir erlauben, mit einigen Worten den Antrag des Regierungsrathes gegenüber demjenigen der Staatswirthschaftskommission zu unterstützen. Ich will Sie dabei nicht unterhalten mit allgemeinen Sätzen über den Werth der Volksschule. Ich will nicht darauf hinweisen, daß im Kanton Bern 90,000 Kinder in der Primarschule untergebracht sind, und daß die Frage, was aus dem Staate werden soll, größtentheils davon abhängt, was aus diesen 90,000 Kindern wird. Ich will nicht auseinandersetzen, daß die erste Bedingung einer guten Volksschule ein guter Lehrer ist, daß aber ein guter Lehrer ohne eine entsprechende Besoldung nicht erhältlich ist. Ich will auf diese Punkte nicht eingehen, sondern in die Beantwortung einer Reihe von speziellen Fragen eintreten.

Die erste Frage ist die: Ist überhaupt eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen nothwendig? Diese Frage beantworten sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthschaftskommission einstimmig mit Ja. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind zweierlei Art: Sie liegen einerseits in der Natur der Verhältnisse selbst, indem die Besoldungen an und für sich nicht mehr genügen, und anderseits liegen sie außerhalb der Frage, wobei namentlich die Thatsache in Betracht kommt, daß die Lehrer nicht mehr erhältlich sind und die Schulen in Bezug auf die Lehrkräfte nach und nach verwaisen. Ich erlaube mir, vorerst kurz die Gründe anzuführen, welche in der Natur der Sache, in der Frage selbst liegen. Da mache ich aufmerksam auf folgende Thatsachen. Aus der statistischen Arbeit, die Ihnen ausgetheilt worden ist, werden Sie entnommen haben, daß 1871 im Kanton Bern die durchschnittliche Totalbesoldung eines Lehrers Fr. 977 betrug und 1874 auf Fr. 1,049 angestiegen ist. Eine Gesammtbesoldung (Naturalien inbegriffen) bis auf Fr. 800 bezogen im Jahre 1871 30,7 % der bernischen Lehrerschaft;

24,4 %	erhielten	Fr.	801—1000
31,4 %	„	„	1001—1200
13,5 %	„	über „	1200

Es bezogen somit im Ganzen 55,1 % eine Besoldung bis auf Fr. 1,000. Aus diesen Zahlen werden Sie entnehmen, daß die Durchschnittsbesoldung der Lehrer eine sehr minime ist, und daß nur eine geringe Zahl von Lehrern (13,5 %) eine Besoldung von mehr als Fr. 1,200 erhalten. Gestatten Sie mir, auf die Arbeitslöhne anderer Berufsthätigkeiten hinzuweisen. In der erwähnten statistischen Arbeit befindet sich eine hierauf bezügliche Zusammenstellung, wonach z. B. ein Bäcker- oder Schreinergehülfe außer Wohnung und Unterhalt durchschnittlich noch Fr. 314 erhält. Wenn man nun be-

denkt, daß der Lehrer seinen und seiner Familie Unterhalt aus seiner Besoldung bestreiten muß, so muß man zu der Ansicht gelangen, daß er nicht besser gestellt ist, als die erwähnten Handwerksgehülfen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Lehrerbesoldungen nicht mehr genügen. Wir müssen deshalb darauf hinwirken, dem Lehrer ein besseres Loos zu schaffen.

Ich gehe nun über zu denjenigen Gründen, welche außerhalb der Sache zu suchen sind und uns zwingen, die Besoldungen zu erhöhen. Ein schlecht besoldeter Lehrer wird seine Stellung nicht gehörig ausfüllen. Nach dem Austritte aus dem Seminar wird er zwar, getragen von einem gewissen idealen Streben, seine Aufgabe hoch erfassen, und die Besoldungsfrage wird für ihn nicht die erste sein. Allein dieses ideale Streben wird, wenn er sich nicht eine sorgenfreie Situation schaffen kann, auf die Länge nicht anhalten. Dazu kommt die fernere Thatsache, daß der schon früher herrschende Lehrermangel immer im Steigen begriffen ist. Dieser Lehrermangel kann nur durch eine Besoldungserhöhung gehoben werden. Ich erlaube mir, dießfalls einige Zahlen anzuführen. Im Jahre 1873 hatten wir 117
provisorisch angestellte Lehrer, von denen die meisten nicht patentirt waren. Unbesetzt waren 20
Lehrerstellen, und an überfüllten Klassen wirkten . . 76

Lehrer. Dieß ergibt zusammen 213
Stellen, welche gar nicht oder nicht in gehöriger Weise besetzt waren. Ich gebe zwar zu, daß die Trennung der 76 überfüllten Klassen nicht die Errichtung von 76 neuen Lehrerstellen zur Folge haben würde; denn wenn in einer Gemeinde, z. B. drei Klassen überfüllt sind, so genügt vielleicht die Errichtung Einer neuen Klasse, um die Schülerzahl der drei übrigen auf das gesetzliche Maß zu bringen. Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß eine große Zahl nicht patentirter Lehrer angestellt werden mußte, weil wir Mangel an patentirten Lehrern haben. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß zu wenig junge Leute sich diesem Berufe widmen, weil sie in demselben ihren Erwerb nicht finden. Ich mache ferner darauf aufmersam, daß im Jahre 1873 61 Lehrer aus dem Lehrerstande ausgetreten sind, wovon 21 einen andern Beruf ergriffen haben. Sodann weise ich auch darauf hin, daß in den Jahren 1863—1872 im Ganzen patentirt worden sind:
Lehrer 653
Lehrerinnen 612

Zusammen 1265
Hievon befanden sich 1872 noch im Schuldienste . . 745

Somit sind ausgetreten 520
oder 41 %. Selbstverständlich befinden sich unter diesen 520 eine Anzahl Lehrer, die gestorben oder sonst in normaler Weise ausgetreten sind. Indessen muß eine große Zahl dieser Austritte auf den Umstand zurückgeführt werden, daß die Lehrer, sobald sich ihnen bessere Aussichten eröffnen, den Lehrerstand verlassen. Aus der Ihnen ausgetheilten statistischen Arbeit ergibt es sich, daß im Kanton Thurgau, wo die Lehrer gut besoldet sind, (sie beziehen Fr. 1083), 35,9% der Lehrer 10 Dienstjahre nicht überschritten, somit 64,1% mehr als 10 Dienstjahre aufzuweisen haben. Die Zahl der Lehrer im Kanton Bern, welche bloß 0—10 Dienstjahre zählen, beträgt 46,6 %. Im Kanton Aargau, wo die Lehrer auch besser besoldet sind, als bei uns, haben 43 % 0—10 Dienstjahre. In Graubünden, woselbst die Lehrer bloß eine Besoldung von Fr. 380 beziehen, beläuft sich die Zahl der Lehrer mit 0—10 Dienstjahren auf 63,3 % und in Tessin (Besoldung Fr. 363) auf 61,2%. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß, wenn der Lehrer schlecht besoldet ist, er die Schule sobald als möglich zu verlassen sucht. Dieß ergibt sich auch aus der Thatsache, daß in Kantonen, welche ihre Lehrer besser besolden, diese länger an den gleichen Anstalten bleiben. Hier ist das Beispiel Thurgau's gegenüber den andern vorhin angeführten Kantonen ganz frappant. — Ich will Sie nicht länger mit statistischen Daten aufhalten. Das Gesagte wird genügen, um zu beweisen, daß in Sachen der Lehrerbesoldungen Etwas geschehen muß. Es ist dieß eine Ehrensache für den Kanton. Es ist aber auch eine Interessensache; denn wenn in der Besoldungsfrage nicht vorgegangen wird, so wird der Lehrermangel sich noch steigern.

Nach Bejahung der Frage, ob in der Lehrerbesoldungsfrage Etwas geschehen solle, komme ich zu der zweiten Frage, was gethan werden solle. Man kann in der Frage, ob der Staat oder die Gemeinden oder beide zusammen die Lehrer besolden sollen, verschiedener Ansicht sein. Nach meiner Ansicht wäre es theoretisch richtiger, daß der Staat die ganze Besoldung der Lehrer auf sich nähme; denn das Schulwesen ist in erster Linie Sache des Staates, und wenn die Lehrerbesoldungen den Gemeinden aufgelegt würden, so würden dadurch die armen Gemeinden schwer belastet, während reiche Gemeinden die daherigen Ausgaben ohne Mühe bestreiten könnten. Diese ungleiche Belastung der Gemeinden würde wegfallen, wenn der Staat die ganze Lehrerbesoldung übernehmen würde. Diese Ansicht ist indessen nur theoretisch richtig; denn bei diesem Systeme könnte der Staat sehr wenig thun, und da die Gemeinden zu keinen Leistungen verpflichtet wären, so wäre die Folge davon die, daß die Besoldungen der Lehrer noch niedriger wären, als gegenwärtig. Aus diesem Grunde ist man dazu gelangt, die Lasten zwischen Staat und Gemeinde zu vertheilen, und diesem Systeme ist es zu verdanken, daß es gegenwärtig im Kanton Bern mit den Lehrerbesoldungen noch leidlich und jedenfalls besser steht, als wenn die ganze Last dem Staate aufliegen würde.

Es entsteht nun aber die Frage, ob man auch im gegenwärtigen Augenblicke, da es sich um eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen handelt, parallel vorgehen soll in der Weise, daß, wie es die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, einerseits Fr. 150,000 zu diesem Zwecke in das Budget aufgenommen, anderseits aber an die Ausrichtung dieser Summe die Bedingung geknüpft werde, daß durch eine Revision des Schulgesetzes auch das Minimum der Gemeinden erhöht werde. Der Regierungsrath stimmt in dieser Beziehung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht bei, sondern schlägt vor, daß der Staat vorläufig allein vorgehe. Folgende Gründe haben ihn zu dieser Meinung geführt: Man hat vorerst einen Rückblick auf die Erlassung des Primarschulgesetzes von 1870 geworfen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß damals der Staat gegenüber den Gemeinden erheblich zurückgeblieben ist. Unter dem frühern Schulgesetze leistete der Staat Fr. 220, und das Minimum der Gemeinden belief sich auf Fr. 280. 1870 wurde dieses Minimum auf Fr. 450 erhöht, und der Staat ging in der Weise vor, daß er jedem Lehrer eine Zulage aussetzte, die für die ersten fünf Dienstjahre Fr. 150 beträgt und nach und nach auf Fr. 450 ansteigt. Nun ergibt der Durchschnitt der verschiedenen Altersklassen eine Staatszulage von Fr. 265. Es hat also der Staat seinen Beitrag im Jahre 1870 von Fr. 220 auf Fr. 265 erhöht, während die Gemeinden von Fr. 280 auf Fr. 450 gingen. Ich muß nun zwar beifügen, daß der Durchschnitt der Staatszulage sich nach und nach etwas erhöhen wird, indem die Zahl der ältern Lehrer gegenüber den neu Eintretenden zunimmt. Immerhin muß konstatirt werden, daß der Staat im Jahre 1870 nicht in dem nämlichen Maße vorgegangen ist, wie die Gemeinden. Im Weitern hat damals der Staat seinen Beitrag an die ärmern Gemeinden von Fr. 40,000 auf Fr. 20,000 reduzirt, obwohl gerade dieser Beitrag die wohlthätigste Wirkung auf die Lehrerbesoldungen ausübt. Auch der Staatsbeitrag an die Schulhausbauten

wurde herabgesetzt. Angesichts dieser Thatsachen muß man anerkennen, daß der Staat bei der Revision des Primarschulgesetzes hinter seiner Aufgabe zurückgeblieben ist. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrath gefunden, es solle nun wieder gut gemacht werden, was der Staat damals versäumt hat. Wir wollen das Verhältniß in Bezug auf die Lehrerbesoldungen nicht verrücken, sondern die Thatsache anerkennen, daß Staat und Gemeinden an die Besoldungen beitragen sollen. Daher wollen wir vorläufig Fr. 150,000 auf das Büdget aufnehmen und es einstweilen den Gemeinden überlassen, ob sie auch ihrerseits vorgehen wollen. Werfen wir einen Blick auf die Staatszulagen anderer Kantone, so finden wir, daß von der gesammten Lehrerbesoldung dem Staate auffallen in den Kantonen:

Bern	24,7 %
Zürich	28,8 „
Luzern	44,8 „
Uri	36,7 „
Baselstadt	76,9 „
Baselland	43,1 „
Appenzell J.-Rh. . .	73,0 „
Aargau	25,4 „
Neuenburg	28,3 „
Genf	68,0 „

Bern steht also in Bezug auf das Verhältniß des Staatsbeitrages zum Gemeindsbeitrag am niedrigsten von den genannten Kantonen. Ja, das Verhältniß ist hier noch zu hoch angegeben, indem seit 1871, auf welches Jahr obige Zahlen sich gründen, viele Gemeinden ihre Beiträge erhöht haben. Die Leistungen des Staates stehen also durchaus nicht hoch, und daher glaubt der Regierungsrath, es solle der Staat in der Besoldungsfrage vorgehen, immerhin in der Meinung, daß die Gemeinden auch ihrerseits freiwillig ihre Beiträge erhöhen, und daß man kein Mittel unterlasse, wenigstens diejenigen Gemeinden, die noch auf dem Minimum stehen, zu bewegen, höher zu gehen. Man hat aber gesagt, man müsse den Gemeinden eine gewisse Entwicklung lassen; das letzte Gesetz sei erst vor wenigen Jahren in's Leben getreten; der Staat könne schon vorgehen, da er die nöthige Einsicht habe, während bei den Gemeinden diese Einsicht noch nicht überall durchgedrungen sei, deßhalb solle man noch zuwarten, in der Hoffnung, daß auch die betreffenden Gemeinden bald zu der Einsicht gelangen werden, daß eine Mehrleistung von ihrer Seite nöthig sei. Es ist nicht zu verkennen, daß seit 1871 schon eine Anzahl Gemeinden freiwillig erheblich über das Minimum hinausgegangen sind.

Dieß sind die Gründe, welche die Regierung zu ihrem Antrage bewogen haben. Ich muß noch beifügen, daß die Regierung eine Revision des Primarschulgesetzes, durch welche das Gemeindeminimum erhöht würde, nicht aus den Augen verlor, sondern daß sie sagte, zu gegebener Zeit solle dem Volke, wenn dessen Einsicht gewachsen sei und die Mehrzahl der Gemeinden das Minimum überschritten habe, eine Gesetzesvorlage in diesem Sinne gemacht werden. Dazu kommt, daß man der Ansicht ist, wenn die Frage der Revision des Primarschulgesetzes in's Büdget aufgenommen würde, so würden die Gemeinden vielleicht von vornherein sich gegen das Büdget einnehmen lassen. Vielleicht wären sie mit allen übrigen Bestimmungen desselben einverstanden, nicht aber damit, daß sie nun plötzlich vorgehen sollen, und daß man sie durch ein neues Gesetz zwingen will, ihren Beitrag zu erhöhen. Dieß könnte sie veranlassen, das Büdget zu verwerfen. Es ist natürlich schwer, dießfalls vorauszusagen, wie sich die Volksabstimmung gestalten wird. Indessen haben verschiedene Persönlichkeiten, welche für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen sind, sich dahin ausgesprochen.

Ich gebe nun auch zu bedenken, daß es fraglich ist, ob dann später das neue Gesetz vom Volke werde angenommen werden. Dieß ist, ich will es offen gestehen, auch ein Grund, warum der Regierungsrath glaubt, man solle vorläufig von einer Revision des Gesetzes Umgang nehmen. Offenbar steht die Mehrzahl der Gemeinden noch nicht auf der Höhe, daß man glauben kann, sie werden eine solche Gesetzesrevision annehmen. Gegenwärtig beträgt die Gemeindebesoldung

Fr. 450 (Minimum) in 43,5 % der Gemeinden.
„ 451—600 . . „ 30,4 % „ „
mehr als Fr. 600 „ 26,1 % „ „

Es haben also 73,9 % der Gemeinden sich noch gar nicht oder nur wenig über das Minimum erhoben, und es würde daher eine Gesetzesrevision, welche eine Erhöhung des Gemeindebeitrages verlangen würde, schwerlich angenommen werden. Warten wir aber noch einige Zeit, so können wir mit Sicherheit auf ihre Annahme zählen; denn es läßt sich ein Fortschritt in dieser Beziehung nicht verkennen, wie folgende Zahlen beweisen. Im Jahre 1871 betrug die Gemeindebesoldung in

63,0 % der Gemeinden Fr. 450 (Minimum)
22,3 % „ „ „ 451—600
14,7 % „ „ mehr als Fr. 600.

Es ist also seit 1871 bereits eine bedeutende Besserung eingetreten, und nach einiger Zeit wird die Mehrzahl der Gemeinden ihren Beitrag auf Fr. 600 oder mehr erhöht haben. Dann wird eine Gesetzesrevision nicht mehr verworfen werden.

Es ist aber eine Ehrensache für den Kanton Bern, daß sofort in der Lehrerbesoldungsfrage Etwas geschehe. Aus den mehrerwähnten statistischen Tabellen werden Sie entnommen haben, daß Bern in Bezug auf die Lehrerbesoldungen in der Reihe der Kantone erst die dreizehnte Stelle einnimmt und gerade in der Mitte zwischen den freisinnigen und den ultramontanen Kantonen steht. Wir stehen am Schlusse der fortgeschrittenen und am Anfange der Sonderbundskantone. Es wird nun an Ihnen sein, heute einen Beschluß zu fassen, der dem Kanton Bern eine ehrenvollere Stellung anweist.

Schließlich komme ich noch zu der Frage der Konstitutionalität. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bemerkt, das Beitragsverhältniß von Staat und Gemeinden sei durch das Primarschulgesetz reglirt worden und es sei nicht zulässig, dasselbe durch das Büdget abzuändern; denn die Abänderung eines Gesetzes könne nur durch ein neues Gesetz stattfinden. Ich bin einverstanden, daß man ein Gesetz nicht durch eine Büdgetvorlage abändern kann. Es handelt sich aber hier durchaus nicht um die Abänderung eines Gesetzes, sondern nur um die Bewilligung einer Theurungszulage an die Leher. Hiezu sind wir so gut berechtigt, als zu der Erhöhung der Besoldungen der Staatsbeamten, welche dann später durch Dekret näher normirt werden sollen. Wenn dieß, worüber man einverstanden ist, zulässig ist, so ist auch die Bewilligung einer Theurungszulage an die Lehrer zulässig.

Gestützt auf diese Gründe glaube ich, es solle der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden. Ich mache noch darauf aufmerksam, wie wir in der Eidgenossenschaft dastehen würden, wenn das Volk die Gesetzesrevision verwerfen würde. Ungefähr wie gegenwärtig der Kanton Aargau. Sicher würde dann unter den Lehrern eine große Fahnenflucht eintreten. Es wäre nicht das Traurigste, wenn, wie im Kanton Aargau, der Erziehungsdirektor sein Amt niederlegen würde, allein traurig wäre es, wenn die Lehrer die Fahnenflucht ergreifen würden. Ich möchte Sie daher bitten, Dasjenige zu thun, was unter den gegenwärtigen Umständen das Beste ist. Ich gebe zwar zu, daß die Staatswirthschaftskommission auch das Beste will, allein ich glaube, hier sei das weniger Gute das Beste.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Büreau's Wie Sie aus den Voten der Vorredner entnommen haben herrscht keine Differenz in Bezug auf die Frage der Noth

wendigkeit einer Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Nur in Betreff des Vorgehens ist man nicht einig. Die Regierung möchte die Besoldungen bloß vom Staate aus erhöhen, die Staatswirtschaftskommission dagegen möchte auch die Gemeinden beiziehen. Will man sich auf die Erhöhung der Staatszulage beschränken, dann ist allerdings keine Gesetzesrevision nothwendig; denn der Große Rath kann diese Zulage bestimmen. Sollen aber Staat und Gemeinden gemeinschaftlich vorgehen, dann wird dem Volke eine spezielle Vorlage gemacht werden müssen; denn wir berathen hier bloß das Staatsbüdget und nicht das Büdget der Gemeinden. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, es solle der Staat seine bisherige Stellung beibehalten und das Schulwesen subsidiär unterstützen, und es sollen die Gemeinden auch fernerhin in erster Linie für die Schule sorgen. Der Staat übernimmt die Leibgedinge, weil man einer Gemeinde, die vielleicht mehrere alte Lehrer hat, nicht zumuthen kann, diese zu erhalten und daneben noch neue Lehrer anzustellen und zu besolden. Im Weitern leistet der Staat die Alterszulagen. Die Gemeinde gibt eine bestimmte Summe, damit sie büdgetiren kann, während es für den Staat auf das Gleiche hinauskommt, befinden sich die ältern Lehrer in dieser oder jener Gemeinde. Ebenso fallen die durch das Geschlecht bedingten Veränderungen in der Besoldung dem Staate auf, damit eine Gemeinde, die an Platz zweier Lehrerinnen zwei Lehrer anstellt, nicht höher belastet werde. Ferner leistet der Staat einen Beitrag an die armen Gemeinden, um ihnen die Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen. Halten wir an diesen Grundsätzen fest. Will der Staat in irgend einem Punkte einseitig vorgehen, so wäre dieß am ehesten in der Frage der Leibgedinge am Platze. Wenn Sie die Theorie des Herrn Erziehungsdirektors, wonach der Staat eigentlich ganz eintreten sollte, theilen, dann mögen Sie den Antrag des Regierungsrathes annehmen. Sind sie aber mit dieser Theorie nicht einverstanden, dann sage ich: principiis obsta.

Gestatten Sie mir, einen kurzen Rückblick auf die frühern Verhältnisse zu werfen. Im Primarschulgesetze von 1835 hat man nicht gewagt, für die Gemeinden ein Minimum aufzustellen, sondern man hat diese unangenehme Pflicht der Regierung überlassen, welche aber nicht stark genug war, Etwas durchzuführen. Man hat sodann einen kühnen Griff in die Staatskasse gethan und den Lehrern eine Zulage von Fr. 150 a. W. gemacht. In Folge dessen gelangten die Gemeinden zu der Ansicht, daß die Besoldung der Lehrer Sache des Staates sei, und sie haben deshalb während mehr als zwanzig Jahren nichts gethan. Ein Projekt von Erziehungsdirektor Schneider, nach welchem der Staat die sämmtlichen Lehrerbesoldungen hätte übernehmen sollen, wurde, weil unausführbar, nicht einmal vom Regierungsrath in Erwägung gezogen. Erziehungsdirektor Imobersteg versuchte, die Sache auf den richtigen Boden zu führen, und arbeittete ein neues Projekt aus, worin er die Gemeinden anhalten wollte, innert 10 Jahren das Minimum auf 500 neue Franken zu erhöhen. Allein dieses Projekt ging nicht durch. Erst 1859 brachte man es dazu, das Minimum der Gemeinden auf Fr. 280 zu erhöhen, wobei gleichzeitig eine Summe von Fr. 40,000 zur Unterstützung der armen Gemeinden ausgesetzt wurde. 1870 endlich, als ich Erziehungsdirektor war, gelang es, das Minimum von Fr. 280 auf Fr. 450 zu erhöhen. Sorgen wir nun dafür, daß wir von dem Wege, auf dem wir nach vieler Mühe angelangt sind, nicht mehr abkommen. Wenn übrigens der Staat allein vorgeht und eine Erhöhung der Staatszulage um Fr. 100 beschließt, welche zudem erst 1876 in Kraft treten soll, so sieht dieß fast aus, als ob gar nichts geschähe. Wie nothwendig es aber wäre, daß der Kanton Bern in dieser Frage vorgehen würde, zeigt uns schon der Umstand, daß er auf diesem Gebiete weit hinter andern Kantonen zurückgeblieben ist, indem er erst den 13. Rang einnimmt. Die an der Spitze stehenden Kantone sind gerade diejenigen, in denen die Gemeinden die höchsten Leistungen aufzuweisen haben.

Wenn man befürchtet, das Volk werde ein Büdget verwerfen, welches den Gemeinden höhere Leistungen zumuthet, so erwiedere ich darauf, daß das nämliche Volk über das Büdget abzustimmen haben wird, welches im Jahre 1870 das Schulgesetz angenommen hat. Letzten Donnerstag hat man gesagt, wenn etwas Großes geschehe, so solle der Kanton Bern dabei mitwirken. Ich bin einverstanden und glaube, das Volk werde gerade, weil es sich da um eine Ehrensache handelt, das Büdget annehmen, wenn auch der § 8 nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission gefaßt wird. Man wendet vielleicht ein, wenn auch das Büdget angenommen werde, so werde dann die später vorzulegende Revision des Gesetzes verworfen werden. Ich begreife aber nicht, warum das Volk, nachdem es die Erhöhung der Lehrerbesoldungen im Büdget angenommen hat, sie dann nicht auch im Gesetz annehmen sollte. Wenn die Gemeinden im Eisenbahnbau vorgehen, so soll man dem Staate nicht zumuthen, in der Frage der Primarlehrerbesoldungen allein vorzugehen. Wenn Etwas eine allgemeine Sache ist, so ist es der Eisenbahnbau, während die Primarschulen weit mehr Sache der Gemeinden als des Staates sind.

Wampfler. Ich erlaube mir einige Worte, um den Antrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion zu unterstützen. Ich gebe zu bedenken, daß wir im Kanton arme Gemeinden haben, welche schon jetzt an der Steuerlast schwer zu tragen haben. Im Jahre 1870 wurde der Staatsbeitrag an die armen Gemeinden auf Fr. 20,000 reduzirt, was dieselben schwer berührte. Diese Gemeinden werden nicht so leicht zu einer Erhöhung ihres Beitrages an die Lehrerbesoldungen stimmen. Ich glaube, man solle die Gemeinden nicht zu schwer belasten. Vergesse man nicht, daß der Bürger in armen Gemeinden eben so gut wie in reichen Gemeinden Militärdienst thun muß. Man sagt, die Erhöhung der Lehrerbesoldungen sei das einzige Mittel, um die nöthige Zahl von Lehrern zu erhalten. Ich glaube aber, der Lehrermangel rühre auch daher, daß man für den Eintritt in das Seminar allzu hohe Anforderungen stellt. Sogar aus Gemeinden mit Gemeindsoberschulen können Schüler nicht in das Seminar eintreten, wenn sie nicht vorher Privatunterricht genossen haben. Ein weiterer Grund mag darin liegen, daß Viele ihre Söhne in das Seminar schicken, um sie daselbst mit geringen Kosten bilden zu lassen, daß sie dann aber später den Schuldienst wieder verlassen.

Dr. Müller, von Weißenburg. Wenn ich mir in dieser Frage einige Worte erlaube, so sehe ich mich dazu veranlaßt, weil ich einer Gegend angehöre, von welcher das Schulgesetz nicht gerade sehr wohlwollend aufgenommen worden ist und in der leider noch jetzt manche Animosität dagegen existiren mag. Manche Gemeinden, welche damals gegen das Gesetz wegen der darin ausgesprochenen Mehrleistung sich ungünstig verhielten, haben indessen freiwillig bedeutende Opfer zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen gebracht. Es ist dieß ein Beweis, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit oft mehr geleistet wird, als auf dem Wege des Zwanges. Gleichwohl möchte ich keineswegs prinzipiell gegen den Grundsatz auftreten, daß auch die Gemeinden das Ihrige an die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen beizutragen haben. Ich bin in dieser Beziehung mit dem Vorredner nicht einverstanden, sondern ich würde unbedingt eine Revision des Primarschulgesetzes in diesem Sinne befürworten. Allein man muß eben mit den Verhältnissen rechnen. Wie bereits der Herr Erziehungsdirektor am Schlusse seines Votums angedeutet, gilt auch hier das Sprichwort: Das Bessere ist der Feind des Guten. Der Regierungsrath will der Revision des Schulgesetzes durchaus nicht etwa ein

Hinderniß bereiten; denn sein Antrag schließt diese Revision nicht aus. Der Hauptgrund, der mich veranlaßt, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen, ist der Standpunkt der Billigkeit gegenüber dem Stande der Lehrer. Wer hätte schließlich, wenn die Revision des Primarschulgesetzes verworfen würde, den Schaden zu tragen? Nicht die Gemeinden, nicht die Regierung, sondern die Lehrer. Nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission erhielten die Lehrer entweder viel oder gar nichts, während sie nach dem Antrage des Regierungsrathes jedenfalls Etwas bekommen. Die Staatswirthschaftskommission sagt nun allerdings, daß die Annahme des regierungsräthlichen Antrages die Gemeinden nachlässig mache. Wir haben aber hier ein Sicherheitsventil: die Konkurrenz. Die Gemeinden suchen durch erhöhte Besoldungen gute Lehrer heranzuziehen. Man könnte nun auch einen Mittelweg einschlagen und bestimmen, daß der Staat nur dann Etwas leiste, wenn die Gemeinden ebenfalls einen entsprechenden Beitrag geben. Ich halte indessen dafür, es habe der Antrag des Regierungsrathes das Richtige getroffen.

Aellig. Das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, die Besoldungen der Lehrer durch die Mitwirkung des Staates und der Gemeinden aufzubessern, verdient volle Anerkennung. Es sind heute in diesem Saale eine Menge prächtiger Theorien entwickelt worden, Theorien zu Gunsten des Systems, wonach der Staat allein die Lehrerbesoldungen bestreiten würde, und Theorien zu Gunsten des Systems, welches den Schwerpunkt wesentlich in die Gemeinden verlegt. Ich fasse die Sache nicht vom theoretischen, sondern vom praktischen Standpunkte auf. Ich frage: ist die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen möglich, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen wird? Ich glaube es nicht. Ich fürchte, daß, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen wird, das Büdget aus den bereits angeführten Gründen verworfen werde; denn zu Denjenigen, welche gegen jedes Büdget stimmen, werden auch die Gemeinden kommen, welche über die im neuen Primarschulgesetze erfolgte Herabsetzung des Staatsbeitrages an die armen Gemeinden von Fr. 40,000 auf Fr. 20,000 unzufrieden sind. Es ist schön, zum Volke Zutrauen zu haben, wer aber täglich mit dem Volke umgeht, ist in dieser Richtung etwas pessimistisch. Ich schließe mich also dem Antrage des Regierungsrathes an. Sollte aber der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen werden, so stelle ich eventuell den weitern Antrag, es sei der Staatsbeitrag an die armen Gemeinden um Fr. 10,000 zu erhöhen.

v. Sinner. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß vor noch nicht fünf Jahren in diesem Saale ein neues Primarschulgesetz mit großer Sorgfalt berathen worden ist, und zwar in einer Sitzung, welche fast ausschließlich zur Behandlung dieses Gegenstandes bestimmt war. Ich bin überzeugt, daß wir es der Art und Weise, wie der Große Rath das Gesetz behandelte, zu verdanken haben, daß dasselbe trotz bedeutender Schwierigkeit vom Volke angenommen wurde. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes gehen in zwei Punkten auseinander: In formeller Beziehung will der Regierungsrath bei Anlaß des vierjährigen Büdgets eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen vornehmen, während die Staatswirthschaftskommission zu diesem Zwecke das Schulgesetz revidiren, dem Volke darüber eine besondere Vorlage machen und sich einstweilen darauf beschränken will, einen Ansatz von Fr. 150,000 aufzunehmen. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, wohl zu bedenken, daß, wenn man gar zu ängstlich nachrechnet, auf welche Weise die Annahme einer Vorlage möglich gemacht werden könne, man oft die Rechnung ohne den Wirth macht. Die Frage der Erhöhung der Lehrerbesoldungen mit einer Büdgetvorlage zu verbinden, weil man glaubt, dieselbe werde in dieser Form vom Volke eher genehmigt werden, scheint mir nicht ganz richtig und nicht ganz konstitutionell. Es ist eine leichte Umgehung des betreffenden Gesetzes, wenn man Gegenstände, welche durch Spezialgesetze reglirt werden sollten, in ein Büdget aufnimmt. Formell ist es richtiger, dem Volke eine spezielle Vorlage zu machen. Ich frage aber auch: ist ein solches Verfahren klug? Einige Male mag es gelingen, auf einem derartigen Umwege Schwierigkeiten zu entgehen, dann aber könnte man auf Widerstand stoßen. Ich mache aber hier namentlich auf einen Umstand aufmerksam. Herr Kummer hat Ihnen vorhin gesagt, daß wir nach langen Jahren endlich dahin gelangt sind, durch das Schulgesetz erhebliche Fortschritte im Primarschulwesen zu erzielen. Die Hauptgrundlage dieses Gesetzes ist die dadurch erlangte richtige Vertheilung der Pflichten und Lasten. Rütteln wir nicht schon nach vier Jahren an diesem Grundsatze. Ich theile die Ansicht des Herrn Kummer, daß, wenn wir uns auf diesen Boden begeben, wir dann später die größte Mühe haben werden, neue Verbesserungen einzuführen. Es scheint mir, der gegenwärtige Herr Erziehungsdirektor sei gar zu leicht über die Vorzüge des Primarschulgesetzes hinweggegangen, welches uns bereits große Fortschritte gebracht hat. Haben Sie Zutrauen zum Volke. Bereits hat ja die Hälfte der Gemeinden freiwillig das Minimum überschritten, und wenn ich auch keine Probabilitätsberechnungen über die Annahme des Gesetzes machen will, so kann man doch annehmen, daß diese Gemeinden die größere Zahl von Stimmenden in's Feld führen werden. Das Volk, welches das letzte Gesetz angenommen hat, wird sicher auch das neue Gesetz annehmen, wenn dieses offen vorgelegt wird und man es an der nöthigen Belehrung nicht fehlen läßt. Wenn man aber Verbesserungen, die uns am Herzen liegen, durch einen kleinen Umweg besser durchzubringen glaubt, so mag dieß allerdings einmal gelingen, allein das Volk wird dadurch mißtrauisch gemacht, und dieses Verfahren wird sich später rächen. Ich stimme zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission.

Ambühl. Obschon ich nicht verkenne, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission gut gemeint ist, so habe ich doch aus dem gründlichen Berichte des Herrn Erziehungsdirektors die Ueberzeugung geschöpft, daß der Regierungsrath die Frage nach allen Seiten hin gründlich untersucht hat, und ich glaube, es sei das Richtigste, daß wir heute den Antrag der Regierung annehmen.

Friedli. Man ist sicher allgemein mit einer Besoldungsaufbesserung für die Lehrer einverstanden. Dagegen gehen die Ansichten auseinander in der Frage, wer die dadurch entstehenden Mehrleistungen übernehmen solle. Die Vertreter der ärmern Gemeinden sagen, der Staat, diejenigen aus den reichen Gemeinden dagegen wollen sie zwischen Staat und Gemeinde vertheilen. Ich muß zu bedenken geben, daß es eine Mißstimmung hervorrufen könnte, wenn überall die Besoldungen erhöht werden, dann aber die Gemeinden sehen, daß sie für die Lehrer eintreten sollen. Dieß könnte der Vorlage das gleiche Schicksal bereiten, welches im Kanton Aargau einer ähnlichen Vorlage zu Theil geworden ist. Ich stimme für den Antrag des Regierungsrathes.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Die von Herrn Müller gemachte Anregung, es sei der erhöhte Staatsbeitrag nur denjenigen Gemeinden auszurichten, welche auch ihre Leistungen erhöhen, ist im Regierungsrath ebenfalls zur Sprache gekommen. Es wurde die Meinung geäußert, man könne auf diese Weise die Gemeinden zu größern Leistungen anhalten, ohne daß man, wie bei einer speziellen Vorlage, Verwerfung in der Referendumsabstimmung zu befürchten hätte. Allein dieses Verfahren hätte auch seine mißliche Seite, indem da, wo die Gemeinden ihren Beitrag an die Lehrerbesoldungen nicht erhöhen würden, die Lehrer gar keine Erhöhung er-

halten würden. Man würde also nicht die betreffenden Gemeinden, sondern die Lehrer strafen, und es würde schließlich nach dem Satze gehen: Wer hat, dem wird gegeben, und wer nicht hat, dem wird genommen, was er hat. Ich könnte daher diesem Verfahren nicht beistimmen. Herr v. Sinner hat bemerkt, ich sei mit leichtem Sinne über das neue Schulgesetz hinweggegangen und habe dasselbe allzu ungünstig taxirt. Es ist dieß ein Irrthum: Ich habe von allen übrigen Bestimmungen des Schulgesetzes nicht gesprochen und nur das darin aufgestellte Beitragsverhältniß zwischen Staat und Gemeinden berührt. In dieser Beziehung wiederhole ich nochmals, daß nach meinem Dafürhalten der Staat im Jahre 1870 gegenüber den Gemeinden zu wenig gethan hat, und daß es sich daher heute nur darum handelt, nachzuholen, was damals hätte geschehen sollen, allein nicht geschehen ist. Herr v. Sinner findet ferner, formell habe man nicht den richtigen Weg eingeschlagen. Ich glaube dieß nicht. Weder Herr v. Sinner, noch ein anderes Mitglied dieser Versammlung hat Einwendung erhoben, als prinzipiell beschlossen wurde, die Frage der Besoldungsaufbesserung dem Volke im Budget vorzulegen. Wenn dieß aber für die Staatsbeamten geschehen kann, so kann man auch für die Lehrer in analoger Weise vorgehen. Die Besoldungen der meisten Staatsbeamten sind ebenfalls durch das Gesetz reglirt, und man hätte daher Einwendungen in formeller Beziehung nicht erst heute, sondern schon damals anbringen sollen, als es sich um die Aufbesserung der Beamtenbesoldungen handelte. Nachdem man in dieser letztern Frage vorgegangen ist, will man nun, da es sich um die Lehrerbesoldungen handelt, auf einmal eine Formverletzung finden. Ich glaube im Gegentheile, es wäre eine Formverletzung, wenn man die Lehrer isoliren und in Bezug auf dieselben später dem Volke eine besondere Vorlage in zwei nackten Paragraphen, welche die Erhöhung der Leistungen des Staates **und** der Gemeinden in Aussicht nähmen, machen würde. Wie die Gemeinden solche Dinge auffassen, haben wir beim Kirchengesetze gesehen. Der Entwurf desselben wollte die Gemeinden zu den Leistungen an die Pfarrbesoldungen herbeizieben, allein sehr bald gelangte man zu der Ueberzeugung, daß die Gemeinden damit nicht einverstanden seien. Ich lege Ihnen den Antrag des Regierungsrathes ans Herz, nochmals erklärend, daß prinzipiell kein Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission besteht, sondern daß dieselben nur in Betreff der Form von einander abweichen.

Karrer. Da der Antrag der Staatswirthschaftskommission vielfach angegriffen worden ist, glaube ich, es sei der Fall, ihren Standpunkt nochmals auseinanderzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission theilt in ihrer Gesammtheit die Ansicht, es solle die Stellung der Lehrer verbessert werden, und zwar nicht bloß durch die Gemeinden, sondern auch durch den Staat. Es wird nun beantragt, die sämmtlichen Opfer dem Staate aufzulegen und die Gemeinden frei ausgehen zu lassen. Es ist allerdings äußerst dankbar, mit Hülfe der Staatsfinanzen irgend einem Landestheile eine Wohlthat zu verschaffen, während es eine undankbare Stellung ist, solche Fragen nüchtern und in ihren Konsequenzen zu behandeln. Sobald der gegenwärtige Standpunkt des Gesetzes, wonach die Gemeinden, allerdings unter Mitwirkung des Staates, die Lehrer zu besolden haben, verrückt wird, so wird dadurch die Stellung der Lehrer für die Zukunft entschieden verschlimmert; denn dann wird in den Gemeinden das Gefühl erweckt, daß es in erster Linie Sache des Staates sei, für das Schulwesen zu sorgen. Dieß könnte für die ohnehin stark in Anspruch genommenen Staatsfinanzen fatale Folgen haben. Das Primarschulgesetz ist nach reiflicher Berathung im Großen Rathe vom Volke angenommen worden. Ist es nun politisch, eine der wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Budget zu beseitigen, nachdem s. Z. das Referendum mit Sang und Klang, wie der damalige Präsident sich ausdrückte, angenommen worden ist? Ich war gegen das Referendum, da es nun aber einmal eingeführt ist, so will ich es auch loyal durchführen helfen. Wir wollen also dem Volke eine spezielle Vorlage machen, welche die Erhöhung der Leistungen des Staates und der Gemeinden in Aussicht nimmt. Wird diese Vorlage angenommen, so wird Jedermann froh sein, daß man diesen Weg betreten hat. Wird sie aber verworfen, dann könnte allerdings in der Lehrerschaft eine Fahnenflucht eintreten. Wir brauchen aber diese nicht so sehr zu fürchten; denn es dürfte sogar gut sein, daß der Materialismus im Volke einmal eine Niederlage erleiden würde. Es hätte dieß zur Folge, daß das Volk, welches eine gehörige Erziehung der Jugend wünschen muß, bei einer spätern Abstimmung einen andern Entscheid fassen würde. Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme. Derselbe ist nicht bloß ein Palliativmittel, sondern er wird die Stellung der Lehrer dauernd verbessern.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Aellig 72 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 86 „
2) Für den § 8 nach dem Antrage des Regierungsrathes . . . . . 58 „
   Für die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Fassung des § 8 104 „

---

§ 2. IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr **Berichterstatter** des Regierungsrathes Hier sind folgende die Entbindungsanstalt betreffende Mehrausgaben gegenüber dem Jahre 1875 vorgesehen:

1876	Fr.	26,000
1877	„	26,000
1878	„	6,000

Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, wird die Entbindungsanstalt im nächsten Jahre vollendet und 1876 bezogen werden können. Um sie mit dem nöthigen Mobiliar zu versehen, schlägt der Regierungsrath vor, für die Jahre 1876 und 1877 je Fr. 20,000 in das Budget aufzunehmen. Die übrigen Fr. 6,000 betreffen anderweitige Mehrausgaben der Anstalt.

Genehmigt.

---

§ 2. X. Bauwesen.

(S. Seite 299 hievor.)

Gleichzeitig wird in Behandlung gezogen der in der letzten Sitzung verschobene Ansatz

X. F. **Neue Straßenbauten**

des Budgets pro 1875.

(S. Seite 278—287 hievor.)

In Berücksichtigung der in der Sitzung vom 5. dieß gefallenen Anträge stellt der **Regierungsrath** den Antrag,

es seien für Straßenneubauten folgende erhöhte Ansätze aufzunehmen:

für das Jahr	1875 . . .	Fr. 400,000
" " "	1876 . . .	" 400,000
" " "	1877 . . .	" 450,000
" " "	1878 . . .	" 450,000

womit zugleich der Antrag der Staatswirthschaftskommission als dahingefallen betrachtet würde.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Nach einer gedruckt ausgetheilten Uebersicht würde dieser Antrag, mit Berücksichtigung der vom Großen Rathe bereits beschlossenen und der durch den Antrag des Herrn Bucher betreffend das Ohmgeld bedingten Abänderungen, den Voranschlag für 1875 bis 1878 in folgender Weise modificiren:

	1875.	1876.	1877.	1878.
Erhöhung der Ausgaben:				
Gewerbeschulen, jedes Jahr Fr. 22,000 statt Fr. 17,000 . .	5,000	5,000	5,000	5,000
Straßen-Neubauten; 1875 Fr. 400,000 statt Fr. 300,000; 1876 Fr. 400,000 statt Fr. 350,000; 1877 und 1878 Fr. 450,000 statt Fr. 350,000	100,000	50,000	100,000	100,000
Reduktion der Einnahmen:				
Ohmgeld, jedes Jahr Fr. 1,500,000 statt 1875 Fr. 1,507,000, 1876, Fr. 1,557,000, 1877 Fr. 1,607,000 und 1878 Fr. 1,657,000 .	7,000	57,000	107,000	157,000
Vermehrung des Einnahmenüberschusses:				
Mehreinnahmen 1876 Fr. 37,800 statt 29,800	—	8,000	—	—
Summa, wie unten	Fr. 112,000	220,000	212,000	262,000
Reduktion der Ausgaben:				
Unvorhergesehenes, jedes Jahr Fr. 10,000 statt 1875 Fr. 60,000, 1876 Fr. 100,000, 1877 Fr. 150,000 und 1878 Fr. 200,000 .	50,000	90,000	140,000	190,000
Erhöhung der Einnahmen:				
Waldungen, jedes Jahr Fr. 448,200 statt Fr. 418,200 . . .	30,000	30,000	30,000	30,000
Reduktion des Einnahmenüberschusses:				
Mehreinnahmen, 1875 Fr. 24,900 statt Fr. 56,900, 1877 Fr. 8,100 statt Fr. 50,100, 1878 Fr. 28,900 statt Fr. 70,900 . . .	32,000	—	42,000	42,000
Summa wie oben	Fr. 112,000	220,000	212,000	262,000
Ueberschuß der Einnahmen	24,900	37,800	8,100	28,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Hochbau-Neubauten sind folgende Minderausgaben in Aussicht genommen:

für 1876	Fr. 75,000
" 1877	" 365,000
" 1878	" 225,000

Aus dem Ihnen ausgetheilten Berichte*) werden Sie entnommen haben, wie nach der Ansicht des Regierungsrathes die Ansätze für die Hochbau-Neubauten vertheilt werden sollen. Ich glaube daher, hier nicht näher darauf eintreten zu sollen. Ich will bloß bemerken, daß für die Errichtung eines physikalischen Institutes pro 1876 ein Ansatz von Fr. 200,000 aufgenommen worden ist. Die Erstellung dieses Instituts ist zur Nothwendigkeit geworden, und der Regierungsrath glaubt daher, es solle in der nächsten Periode in Angriff genommen und vollendet werden. Selbstverständlich bleiben die spätern bezüglichen Beschlüsse des Großen Rathes immerhin vorbehalten. Für den Unterhalt der Straßen sieht das vierjährige Büdget folgende Mehrausgaben gegenüber 1875 vor:

für 1876	Fr. 4,000
" 1877	" 8,000
" 1878	" 12,000

Diese Mehrausgaben sind begründet durch die Zunahme der Straßen, welche der Staat zu unterhalten hat.

Ich komme nun zum letzten Ansatz „Straßen-Neubauten," über welchen bereits letzten Samstag eine Diskussion stattgefunden hat. Im ursprünglichen Büdget nahm der Regierungsrath hiefür einen Ansatz von Fr. 300,000 für das Jahr 1875 und einen solchen von je Fr. 350,000 für die drei folgenden Jahre in Aussicht. Bei der Berathung des Büdgets pro 1875 sind verschiedene Anträge auf Erhöhung dieser Ansätze gefallen. Diese Anträge sind Ihnen nebst einem neuen Antrage des Regierungsrathes gedruckt ausgetheilt worden. Diese Behörde hat gestern in einer außerordentlichen Sitzung die Frage neuerdings behandelt und ist zu dem einstimmigen Schlusse gekommen, daß den verschiedenen Wünschen, die sich in sehr lebhafter Weise geltend gemacht haben, durch Erhöhung der Ansätze für Straßen-Neubauten Rechnung getragen werden solle. Dabei ist aber der Regierungsrath von der Ansicht ausgegangen, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Büdget nicht gestört und die Steuern nicht erhöht werden dürfen. Auch ist der Regierungsrath einstimmig der Ansicht, es sei von der Aufnahme eines Anleihens Umgang zu nehmen. Ich darf auch bemerken, daß Herr Regierungsrath Rohr, den gegen die Aufnahme eines Anleihens geltend gemachten Gründen Rechnung tragend, seinen daherigen Antrag fallen läßt. Ich will auf diese Gründe nicht zurückkommen, da sie Ihnen letzten Samstag einläßlich auseinandergesetzt worden sind. Der Regierungsrath beantragt nun, den Kredit für „Straßen-Neubauten" in folgender Weise festzusetzen:

1875	Fr. 400,000
1876	" 400,000
1877	" 450,000
1878	" 450,000
Total	Fr. 1,700,000
somit	" 350,000
mehr als die vom Regierungsrathe ursprünglich beantragte Summe von	Fr. 1,350,000

Der Regierungsrath glaubt sodann, es solle der Antrag der Staatswirthschaftskemmission als dahingefallen betrachtet werden, durch welchen der Regierungsrath eingeladen werden sollte, die Angelegenheit zu prüfen und dem Großen Rathe über die obwaltenden Bedürfnisse, sowie über die Beschaffung der zu ihrer Befriedigung erforderlichen Geldmittel Anträge zu stellen. Ich glaube, auch mittheilen zu dürfen, daß die Staatswirthschaftskommission mit dem Regierungsrathe einig geht und ebenfalls der Ansicht ist, daß, wenn die Anträge

*) S. Seite 303 hievor.

des Regierungsrathes angenommen werden, es dann nicht mehr der Fall sei, dem ursprünglichen Antrage der Staatswirthschaftskommission weitere Folge zu geben. Ich will noch berühren, daß der Regierungsrath der Ansicht ist, es solle, den bisherigen Beschlüssen des Großen Rathes gemäß, die Reihenfolge der Bauten von der Dringlichkeit und namentlich auch von den Leistungen der Gemeinden abhängig gemacht werden. Ich empfehle die Ansätze, welche der Regierungsrath nun vorschlägt, bestens zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was zunächst den Ansatz von Fr. 200,000 für das physikalische Kabinet betrifft, so war die Staatswirthschaftskommission nicht im Falle, diese Frage näher zu prüfen, da hierüber keine Vorlagen gemacht worden sind. Wenn also auch das Volk den Kredit vorläufig bewilligt, so wird der Große Rath später immer zu entscheiden haben, ob von demselben Gebrauch gemacht werden solle oder nicht. Der Große Rath hat also da vollkommen freie Hand. In diesem Sinne empfiehlt die Staatswirthschaftskommission den Kredit zur Genehmigung. In Betreff des Ansatzes für den Unterhalt der Straßen habe ich keine Bemerkung zu machen. Was die Hauptfrage, den Ansatz für Straßen-Neubauten, betrifft, so legt der Regierungsrath einen neuen Antrag vor, um den letzten Samstag geäußerten Wünschen möglichst gerecht zu werden. Nach diesem Antrage würden in der nächsten Periode für Straßen-Neubauten im Ganzen Fr. 1,700,000 verwendet. Ich glaube, damit könne den Bedürfnissen Genüge geleistet werden; denn unter den Straßenprojekten, für welche Gesuche um Ertheilung von Staatsbeiträgen vorliegen, sind solche, die nicht so dringlich sind, daß sie nicht um einige Jahre verschoben werden könnten. Immerhin können wir annehmen, daß, wenn der Staat Beiträge von ½, ⅓ oder ¼ der Devissummen leistet, der größte Theil dieser Projekte in der nächsten Periode ausgeführt werden können. Dabei sind der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß der Ansatz im gleichen Sinne aufgenommen werde, wie dieß in frühern Jahren geschehen ist, daß nämlich die Rangordnung der Bauten von den Leistungen der Gemeinden abhängig gemacht werde. In dieser Beziehung wird der Große Rath vollkommen freie Hand haben. Ist der Kredit eröffnet, so wird die Baudirektion ihre Vorlagen machen und Anträge betreffend die Festsetzung der Staatsbeiträge stellen. Die Staatswirthschaftskommission schließt sich also den Anträgen des Regierungsrathes an und hofft, der Große Rath werde denselben mit großer Mehrheit ebenfalls beistimmen. Es liegt der Staatswirthschaftskommission nicht nur die Pflicht ob, für diesen Administrationszweig zu sorgen, sondern sie muß ihr Augenmerk auf die ganze Staatsverwaltung richten. Mit der Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission können wir die Aufnahme eines Anleihens vermeiden, was jedenfalls eine große Errungenschaft ist; denn, wie schon in der letzten Sitzung auseinandergesetzt worden ist, ist die Aufnahme eines Anleihens für Straßenbauten ein schwerer Schritt, der, wenn irgend möglich, vermieden werden soll, und es ist zweckmäßiger, hiefür auf dem Wege der gewöhnlichen Hülfsmittel des Staates zu sorgen. Die Staatswirthschaftskommission hätte nun allerdings gewünscht, daß das Büdget mit größern Einnahmenüberschüssen geschlossen hätte, indessen ist das Gleichgewicht immerhin gewahrt worden. Die Staatswirthschaftskommission betrachtet also die ganze Frage für die nächste Periode für gelöst und will auf ihren speziellen Antrag verzichten. Ich empfehle den Antrag des Regierunsrathes zur Annahme.

Kilian, Baudirektor. Ich ergreife das Wort, um in erster Linie der Staatswirthschaftskommission für ihr Entgegenkommen zu danken. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, hat der Regierungsrath diese Frage gestern in einer Extrasitzung neuerdings berathen und ist einstimmig zu dem Antrage gekommen, welchen er Ihnen nun vorlegt. Ich fühle mich verpflichtet, auch meinen Herren Kollegen für ihre guten Dispositionen meinen Dank auszusprechen. Dieses allseitige Entgegenkommen wird nicht verfehlen, gute Früchte zu tragen; denn es handelt sich hier darum, das Verkehrsleben, soweit es von den Straßen abhängig ist, im Kanton zu heben. Nun aber wollen wir uns nicht Illusionen hingeben und nicht etwa glauben, daß mit den gebotenen Mitteln in der nächsten Periode Alles geschehen könne. Wenn auch die Gemeinden die äußersten Anstrengungen machen, um den Bau von Straßen, und zwar auch solcher IV. Klasse, zu ermöglichen, so werden wir am Ende der Periode immer noch um Fr. 1,100,000 einerseits gegenüber den vorliegenden Gesuchen und anderseits gegenüber der zur Vollendung der in Angriff genommenen Straßen und zur Abtragung der bereits bewilligten Staatsbeiträge nothwendigen Summe zurückbleiben. Immerhin kann ein sehr großer Schritt gethan werden, und namentlich dann, wenn die Gemeinden große Anstrengungen machen, wie dieß auch bisher von manchen Gemeinden geschehen ist, die sich bei Straßenbauten hervorgethan haben. Es ist sogar vorgekommen, daß Gemeinden nicht einmal die Bewilligung eines Staatsbeitrages abwarteten, sondern die Korrektion von Staatsstraßen an die Hand nahmen und sich begnügten, wenn der Regierungsrath ihnen in Aussicht stellte, daß später ein Beitrag von einer gewissen Höhe dem Großen Rathe werde empfohlen werden. Solche Beispiele möchte ich zur Nachahmung empfehlen. Wenn ich dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission meinen Dank ausspreche, so glaube ich dieß auch im Namen der betheiligten Gemeinden thun zu dürfen; denn nach meiner Erfahrung darf ich mir ein Urtheil über die Bedürfnisse in den betreffenden Gemeinden zutrauen. Was den frühern Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, welcher den Regierungsrath beauftragen wollte, die vorhandenen Bedürfnisse näher zu prüfen und über die Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, so glaubt der Regierungsrath, es sei derselbe nach dem neuen Antrage als dahingefallen zu betrachten. Der Regierungsrath hat nämlich bei der Behandlung des Tableau's über die Vertheilung des Straßenbaukredites und noch viel mehr bei der Vorlage der einzelnen Projekte immer Gelegenheit, sich über deren Dringlichkeit auszusprechen. Es wird somit dem Regierungsrath und dem Großen Rathe immer noch Gelegenheit geboten sein, bei diesen Vorlagen das Nöthige zu untersuchen und dabei auch zu erwägen, ob die betreffenden Gegenden sich bei den Bauten in angemessener Weise betheiligen u. s. w.

Lehmann-Cunier. Auch ich finde, es sei die Erhöhung der Ansätze für Straßenbauten recht und billig. Es ist dieß eine Konsequenz des Beschlusses über die Subventionirung von Eisenbahnen. Es ist klar, daß den Landestheilen, die nicht in der Lage sind, Eisenbahnen zu erhalten, doch wenigstens Straßen gegeben werden sollen. Dieß liegt nicht nur im Interesse dieser Landestheile, sondern auch in demjenigen der Eisenbahnen. Denn es ist eine anerkannte Thatsache, daß durch die Verbesserung der übrigen Verkehrsmittel auch die Einnahmen der Eisenbahnen sich vermehren. Da nun der Kanton Bern in hohem Maße bei den Eisenbahnen auf seinem Gebiete betheiligt ist, so wird er die für Straßenbauten verwendeten Gelder indirekt wieder erhalten. Er leistet also da gleichsam nur einen Vorschuß. Im Weitern mache ich darauf aufmerksam, daß, da der Große Rath nur eine vorberathende Behörde ist, sein Bestreben dahin gerichtet sein muß, daß die von ihm mit großer Mehrheit gefaßten Beschlüsse auch vom Volke genehmigt werden. Man hat gesagt, der § 12 im Eisenbahndekret sei ein Blendwerk. Ich glaube dieß nicht. Es ist derselbe nicht ein Versprechen, das mit dem Hintergedanken, es nicht halten zu wollen, gemacht worden ist. Ich glaube, wir sollen im Kanton Bern allen Bedürfnissen nach Möglichkeit

Genüge zu leisten suchen und daher auch den von Eisenbahnen entfernten Gegenden leichtere Verkehrsmittel, d. h. bessere Straßen, schaffen. Dadurch werden diese Gegenden günstig gestimmt, um auch für das Eisenbahnsubventionsdekret zu stimmen. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes.

v. Werdt. Ich habe letzten Samstag den Antrag gestellt, für Straßen-Neubauten bereits für 1875 einen Ansatz von Franken 350,000 aufzunehmen, wie im vierjährigen Büdget für die Jahre 1876, 1877 und 1878 vorgesehen war. Ich wollte nämlich das Gleichgewicht des Büdgets nicht stören, allein ich hatte die Absicht, wenn der Regierungsrath gemäß dem Antrage der Staatswirthschaftskommission weitere Vorlagen über die ganze Frage machen würde, zu den weitgehendsten Anträgen zu stimmen. Es freut mich nun, daß der Regierungsrath Mittel und Wege gefunden hat, einen höhern Ansatz zu bewilligen, ohne das Gleichgewicht des Büdgets zu stören. Ich erkläre mich damit vorläufig für befriedigt, doch glaube ich, es sei damit noch nicht Alles gethan. Ich ziehe also meinen Antrag zurück und stimme demjenigen des Regierungsrathes bei.

Scherz. Ich kann meinen Antrag ebenfalls fallen lassen und mich demjenigen des Regierungsrathes anschließen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, hier die Sitzung abzubrechen, und um 2½ Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Montag, 7. Dezember 1874.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Der Große Rath ist bei Eiden einberufen.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Schreiben vom 7. dieß erklärt Herr Ulrich Geißbühler seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Tagesordnung:

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1878.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 297 hievor.)

§ 2. XVII. Eisenbahnkapitalien.

(S. Seite 299 hievor.)

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier enthaltenen Zahlen finden ihre Erläuterung in dem Berichte zum Büdget*), welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, und ich will daher nicht näher darauf eintreten. Ich bemerke blos, daß von Seite der Jurabahngesellschaft angenommen wird, es werde das Jurabahnnetz in der zweiten Hälfte des Jahres 1876 vollendet sein, und somit die Staatsbahn auf diesen Zeitpunkt an die Jurabahn übergehen. Da indessen nicht sicher ist, daß diese Eröffnung wirklich auf diesen Zeitpunkt stattfinden werde, so glaubte der Regierungsrath, an seiner ursprünglichen Berechnung festhalten zu sollen, wonach der ganze Ertrag der Staatsbahn im Jahre 1876 im Büdget aufgenommen wurde. Der Ertrag der Eisenbahnkapitalien wurde berechnet, wie folgt:

für 1875	Fr.	98,500
„ 1876	„	155,500
„ 1877	„	498,500
„ 1878	„	576,800

Es sind dieß natürlich mehr oder weniger unsichere Voraussetzungen, und auch hier bestehen einige Differenzen sowohl gegenüber den Berechnungen der Eisenbahndirektion, als gegenüber denjenigen der Jurabahngesellschaft. Der Regierungsrath glaubte aber, bei den Ansätzen verbleiben zu sollen, die er bereits festgestellt hatte, als er Kenntniß von den erwähnten abweichenden Berechnungen erhielt, um so mehr, als die ver-

*) S. Seite 304 hievor.

schiedenen Berechnungen denselben Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben.

Genehmigt.

---

§ 2. XVIII. Eisenbahnanleihen.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Broyethalbahn ist s. Z. eine Staatssubvention von Fr. 500,000 in Aktien dekretirt worden. Es wird nun angenommen, daß das betreffende Stück dieser Bahnunternehmung im Laufe des Jahres 1875 werde eröffnet werden. Es wurde daher vom Jahre 1876 an ein Ansatz von Franken 50,000 für die Verzinsung der Subvention in das Budget aufgenommen. Für die marchzählige Verzinsung pro 1875 dagegen enthält das Budget keinen Ansatz, da sich ohne Zweifel die nöthigen Mittel zur Deckung der daherigen Summe, die von keinem Belang sein kann, schon finden werden.

Genehmigt.

---

§ 2. XX. Kantonalbank.

XXIV. Salzhandlung.

XXV. Stempelabgabe.

XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen ist hier überall eine Progression der Einnahmen vorgesehen worden. Was speziell die Salzhandlung betrifft, so habe ich bereits bei der Berathung des Budgets pro 1875 mitgetheilt, daß man von der Voraussetzung ausgeht, es werde sich der Verkauf von Kochsalz jährlich durchschnittlich um 2000 Zentner vermehren. Es entspricht diese Annahme den bisherigen Erfahrungen.

Genehmigt.

---

§ 2. XXIX. Ohmgeld.

(S. Seite 299 hievor.)

Gleichzeitig mit diesem Budgetansatze wird in Berathung gezogen ein gedruckt ausgetheilter

Antrag des Herrn Bucher betreffend Errichtung eines Reserve-, resp. Ersatzfonds für das Dahinfallen des Ohmgeldes im Jahre 1890.

Dieser in der Form eines Dekretsentwurfes gefaßte Antrag lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

unter Berücksichtigung des Art. 32 der Bundesverfassung, wonach mit Ablauf des Jahres 1890 alle Eingangsgebühren (Ohmgeld), welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, ohne Entschädigung dahinfallen sollen, und in der Absicht, die Hülfsmittel des Staates nicht allzusehr zu schwächen und das Gleichgewicht im finanziellen Staatshaushalt auf die Dauer möglichst zu wahren;

beschließt:

§ 1.

Der Reinertrag des Ohmgeldes wird, vom 1. Januar 1875 an gerechnet, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wie folgt verwendet:

a. als Einschuß in die laufende Verwaltung;
b. zur Bildung eines Reserve-, resp. Ersatzfonds.

§ 2.

Die alljährlich an die laufende Verwaltung zu leistenden Einschüsse werden in folgender Weise festgestellt:

für das Jahr	1875	Fr. 1,500,000
	1876	„ 1,500,000
	1877	„ 1,500,000
	1878	„ 1,500,000
	1879	„ 1,475,000
	1880	„ 1,450,000
	1881	„ 1,425,000
	1882	„ 1,400,000
	1883	„ 1,350,000
	1884	„ 1,300,000
	1885	„ 1,250,000
	1886	„ 1,200,000
	1887	„ 1,150,000
	1888	„ 1,100,000
	1889	„ 1,050,000
	1890	„ 1,000,000
Summa Einschüsse		Fr. 21,150,000

§ 3.

Nach Vollziehung der im § 2 festgesetzten Zahlungen fällt der alljährlich sich ergebende Ueberschuß des reinen Ertrages des Ohmgeldes dem in § 1 vorgesehenen Reserve-, resp. Ersatzfond zu.

§ 4.

Die Kapitalanlage hat in bernischen 4½prozentigen Staatsobligationen zu geschehen.

Alle Zinse sind zu kapitalisiren.

§ 5.

Die Verwaltung dieses Fonds übernimmt die Hypothekarkasse.

§ 6.

Nach Ablauf des Jahres 1890 wird genannter Fond dem Staatsvermögen einverleibt.

Dem Antrage ist ein Tableau beigefügt, lautend:

Muthmaßliches Ergebniß der hier beantragten Finanzoperation.

Auf Grundlage einer sehr mäßigen jährlichen Progression von vierzigtausend Franken glauben wir nachstehende Uebersicht als Minimal-Budget aufstellen zu dürfen, um so mehr, als alle bisherigen Erfahrungen zu einem noch günstigeren Ergebniß berechtigen:

	Reine Ohmgeld-Einnahmen.	An die Verwaltung abzuliefern.	Kapitalanlagen als Reservefond je auf 31. Dez.	Zu kapitalisiren der Zins à 4½% je auf 31. Dez.	Totalzuwachs je auf 31. Dezember.	Etat des Reservefonds je auf 31. Dez.
1875	1,540,000	1,500,000	40,000	—	40,000	40,000
1876	1,580,000	1,500,000	80,000	1,800	81,800	121,800
1877	1,620,000	1,500,000	120,000	5,481	125,481	247,281
1878	1,660,000	1,500,000	160,000	11,127	171,127	418,408
1879	1,700,000	1,475,000	225,000	18,826	243,826	662,234
1880	1,740,000	1,450,000	290,000	29,800	319,800	982,034
1881	1,780,000	1,425,000	355,000	44,191	399,191	1,381,225
1882	1,820,000	1,400,000	420,000	62,155	482,155	1,863,380
1883	1,860,000	1,350,000	510,000	83,852	593,852	2,457,232
1884	1,900,000	1,300,000	600,000	110,575	710,575	3,167,807
1885	1,940,000	1,250,000	690,000	142,551	832,551	4,000,358
1886	1,980,000	1,200,000	780,000	180,016	960,016	4,960,374
1887	2,020,000	1,150,000	870,000	223,216	1,093,216	6,053,590
1888	2,060,000	1,100,000	960,000	272,411	1,232,411	7,286,001
1889	2,100,000	1,050,000	1,050,000	327,870	1,377,870	8,663,871
1890	2,140,000	1,000,000	1,140,000	389,874	1,529,874	10,193,745
	29,440,000	21,150,000	8,290,000	1,903,745	10,193,745	

Auf Ende 1890 würden wir zu einem Vermögensstand von Fr. 10,193,745 gelangen, resp. zu einem jährlichen 4½-prozentigen Zinsertrag von Fr. 458,718.

Nehmen wir an, daß die laufende Verwaltung dannzumal eine jährliche Einbuße zu decken haben wird von Fr. 1,000,000
so käme in Abzug obiger Zinsertrag mit „ 458,718

und ungedeckt blieben schließlich dann noch Fr. 541,282

Betreffend die Kapitalanlage sub § 4 des Entwurfes ließ sich die weitere nicht unwichtige Frage in Erwägung ziehen, ob die längst gewünschte Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse mit der hierseitigen Operation in Verbindung gebracht werden könnte, wodurch die Aufnahme eines Staatsanleihens zum genannten Zwecke dahin fiele.

Näheres hierüber bleibt dem mündlichen Referate vorbehalten.

Ueber diesen Antrag liegt dem Großen Rathe ein gedruckter **Bericht der Finanzdirektion** vor, welcher lautet:

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Zufolge Art. 32 der Bundesverfassung wird nach Ablauf des Jahres 1890 das Ohmgeld des Kantons Bern, welches im Jahr 1873 einen Reinertrag von Fr. 1,678,925 abgeworfen hat und hiemit nahezu 18% oder $^2/_{11}$ der sämmtlichen Reineinnahmen des Staates bildete, dahin fallen.

Es ist zweckmäßig, ja nothwendig, diesen Ausfall schon jetzt in Betracht zu ziehen und von nun an bis zum Eintreten desselben auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um den nachtheiligen Einfluß, den das plötzliche Wegfallen einer solchen Einnahme ohne diese Vorsicht auf den Staatshaushalt haben müßte, abzuwenden.

Der Antrag des Herrn Großrath Bucher zielt dahin. Es ist nicht nothwendig, weiter auseinanderzusetzen, daß dieses Ziel angestrebt werden muß, der Große Rath, die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath werden hierüber ungetheilter Ansicht sein, und in dieser Beziehung ist der Antrag des Herrn Großrath Bucher sehr verdankenswerth.

Wird aber das angestrebte Ziel auf dem vorgeschlagenen Wege vollständig oder theilweise erreicht werden? Ja und nein! Ja! wenn die Voraussetzungen sich erfüllen, von welchen der Antrag ausgeht, nämlich: 1) daß die Staatsrechnungen jeweilen nicht mit Defiziten schließen, resp. die Einnahmen nach Abzug des in den Reservefond fallenden Theils des Ohmgeldes zur Deckung der Ausgaben hinreichen werden; 2) daß das Ohmgeld in der von Herrn Großrath Bucher angenommenen Weise steigen wird. Nein! wenn diese Progression nicht eintritt oder nicht andauert, und wenn die Staatsrechnungen mit Defiziten schließen, welche der Einlage in den Reservefond gleich kommen oder dieselbe sogar übersteigen.

Im erstern Falle, wenn neben dem Reservefond noch Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung oder doch keine wesentlichen Ausgabenüberschüsse bestehen, ist der Reservefond wirklich vorhanden und der Ertrag des Staatsvermögens wird um den Zins desselben vermehrt. Im letztern Falle, wenn neben dem Reservefond ein Defizit besteht, ist der Reservefond thatsächlich um den Betrag desselben geringer, als ihn die Rechnung aufweist, da dem Guthaben auf der einen Seite eine Schuld auf der andern Seite gegenübersteht und die Zinsen des erstern durch die Zinsen der letztern aufgebraucht werden.

Es geht hieraus hervor, daß der Schwerpunkt der Frage nicht in der Errichtung eines speziellen Fonds, sondern vielmehr darin liegt, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staates in ein solches Verhältniß gebracht werden, daß eine Vermehrung des Staatsvermögens, wie sie durch den Antrag des Herrn Bucher angestrebt wird, wirklich stattfindet.

Daß dieß durch keine Rechnungsmanipulation erreicht werden kann, sondern daß nur die möglichste Einschränkung der Ausgaben einerseits und noch vielmehr die möglichste Aeufnung der Einnahmenquellen des Staates anderseits, sowohl derjenigen, die im Staatsvermögen liegen, als derjenigen, die in den Abgaben bestehen, zu diesem Ziele führt, ist einleuchtend.

Ein Mittel zur Vermehnung der Einnahmen in diesem Sinne bietet die Errichtung eines speziellen Fonds nicht; dagegen kann dieselbe als Memento des Jahres 1890 auf Einschränkung der Ausgaben hinwirken. Wir wollen deßhalb dem Antrage des Herrn Bucher nicht entgegentreten, halten aber darauf, hier ausdrücklich zu betonen, daß es eine gefährliche Illusion sein würde, zu glauben, die Frage der Ersetzung der Ohmgeldeinnahmen sei damit auch nur einigermaßen gelöst, indem diese Illusion leicht die Aufmerksamkeit auf wirksamere Vorkehren schwächen oder davon ablenken könnte.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Antrages haben wir bei dieser Sachlage wenig zu bemerken. Wir machen nur darauf aufmerksam, daß die Bestimmung in § 4 unter gewissen Umständen, nämlich, wenn das Betriebskapital der

Staatskasse für das Bedürfniß nicht ausreicht, oder wenn Ausgabenüberschüsse der laufenden Verwaltung entstehen, leicht materielle Nachtheile herbeiführen könnte. Unter diesen Verhältnissen müßte die Finanzverwaltung auf der einen Seite für den Betrag der vorgeschriebenen Einlage in den Reservefond 4½ % Staatsschuldscheine aufkaufen und auf der andern Seite, um den übrigen Bedürfnissen zu entsprechen, vielleicht für denselben Betrag Darlehen zu viel höherem Zinsfuß aufnehmen. Nehmen wir nun mit Herrn Bucher an, daß in Zukunft die Einnahmen der laufenden Verwaltung, nach Abzug der Einlage in den Reservefond, den Ausgaben derselben fortwährend wenigstens gleich kommen werden, so daß die Einlage ohne gleichzeitige Aufnahme neuer Darleben bewerkstelligt werden kann, so bleibt doch noch der Ihnen genugsam bekannte Umstand übrig, daß das Betriebskapital der Staatskasse gegenwärtig um ungefähr Fr. 2,500,000 bis Fr. 3,000,000 zu niedrig ist und zeitweilige Darlehen bis zu diesem Betrage aufgenommen werden müssen.

Da die Abzahlung von Schulden, so lange solche bestehen, die beste Kapitalanlage ist, wenn damit ein Zinsgewinn erzielt wird, so würde es viel vortheilhafter sein, statt 4½ % Staatsschuldscheine aufzukaufen, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Betriebskapital der Staatskasse ausreichend werden wird, den Reservefond bei der Staatskasse selbst anzulegen; von da ab hingegen wird nach demselben Prinzip der Aufkauf von 4½ % Staatsschuldscheinen die beste Kapitalanlage nicht nur für den Reservefond, sondern auch für allfällige anderweitige Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung sein, wenigstens für so lange, als nicht neue Staatsanleihen aufgenommen werden.

Das Gesagte zusammenfassend, sprechen wir uns dahin aus, daß die Errichtung eines Reservefonds nach dem Antrage des Herrn Bucher zwar keine direkten Nachtheile zur Folge haben wird, wenn die Bestimmungen des § 4 in zweckmäßiger Weise abgeändert werden; daß aber damit die Frage der Ersetzung der Ohmgeldeinnahmen nicht gelöst ist und daß dieses in wirksamer Weise nur durch Erzielung und zweckmäßige Kapitalisirung von reellen Einnahmenüberschüssen der laufenden Verwaltung möglich sein wird. Wir schlagen deßhalb folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 32 der Bundesverfassung, nach welchen das Ohmgeld mit Ablauf des Jahres 1890 dahinfällt,

in der Absicht, die finanziellen Hülfsmittel des Staates in der Weise zu mehren, daß durch den Ausfall der Ohmgeldeinnahmen das Gleichgewicht des Staatshaushaltes weder erheblich, noch für längere Zeit gestört wird,

in Betracht, daß dieß nur durch Vermehrung der Einnahmen der laufenden Verwaltung mittelst Aeufnung der Einnahmequellen derselben und durch Einschränkung der Ausgaben erzielt werden kann,

beschließt:

§ 1. Es ist durch die geeigneten Mittel so viel möglich auf Erzielung reeller Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung hinzuwirken.

§ 2. Die erzielten Einnahmenüberschüsse sind vom Zeitpunkte an, wo das Betriebskapital der Staatskasse einen dem Bedürfnisse entsprechenden Stand erreicht hat, durch Ankauf von Staatsschuldscheinen zu kapitalisiren, in welchem Sinne jeweilen die entsprechenden Bestimmungen des Voranschlages festzustellen sind.

Bern, den 28. November 1874.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
L. Kurz.

In Abweichung von vorstehendem Antrage der Finanzdirektion und in wesentlicher Uebereinstimmung mit demjenigen des Herrn Bucher stellt der **Regierungsrath** bei dem Großen Rathe folgende **Anträge:**

I. Es seien in den Entwurf des Voranschlages für die Jahre 1875 bis 1878 als

§ 10

folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 32 der „Bundesverfassung, nach welchem das Ohmgeld mit Ab„lauf des Jahres 1890 dahinfällt, soll darauf Bedacht „genommen werden, daß durch den Ausfall der Ohm„geldeinnahmen das Gleichgewicht des Staatshaushaltes „weder erheblich noch für längere Zeit gestört werde.

„Zu diesem Zwecke wird bestimmt, was folgt:

„1) Der Reinertrag des Ohmgeldes wird vom 1. Januar „1875 hinweg verwendet:
„a. als Einschuß in die laufende Verwaltung,
„b. zur Bildung eines Reserve-, beziehungsweise „Ersatzfonds.

„2) Die alljährlich an die laufende Verwaltung zu lei„stenden Einschüsse werden festgestellt, wie folgt: „für das Jahr 1875 auf Fr. 1,500,000 u. s. w., (wie im Antrage des Herrn Bucher).

„3) Der alljährlich sich ergebende Ueberschuß des reinen „Ertrages des Ohmgeldes über die unter Ziffer 2 „festgestellten Summen fällt dem Reserve-, beziehungs„weise Ersatzfond zu.

„4) Die Einschüsse in den Reservefond sind nebst den „Zinsen zu kapitalisiren. Bei der Kapitalanlage ist „vorzugsweise auf Vermehrung des Betriebskapitals „der Kantonalbank und der Hypothekarkasse oder auf „den Ankauf von Staatsschuldscheinen Bedacht zu nehmen.

„5) Die Verwaltung dieses Fonds übernimmt die Hypo„thekarkasse.

„6) Nach Ablauf des Jahres 1890 wird derselbe dem „Staatsvermögen einverleibt, und es fallen die Zinse „in die laufende Verwaltung."

II. Es seien im Entwurf des Voranschlages für die Jahre 1875 bis 1878, § 2, die Ansätze unter Ziffer XXIX, Mehrertrag des Ohmgeldes, zu streichen, und statt dessen

a. der Ertrag der Waldungen (XV) um Fr. 30,000 zu erhöhen,
b. der Ansatz für Unvorhergesehenes (XXXIII) im Jahr 1876 um Fr. 20,000, im Jahr 1877 um Fr. 70,000 und im Jahr 1878 um Fr. 120,000 zu ermäßigen.

Bern, den 30. November 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dem Ansatze XXIX „Ohmgeld" wird auch der Antrag des Herrn Bucher, resp. die Frage der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Aufnahme eines neuen Artikels in den vierjährigen Voranschlag zur Sprache kommen. In seinem Budgetentwurfe ist der Regierungsrath von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Ohmgeldertrag jährlich um Fr. 50,000 zunehmen werde. Gegenüber den Erfahrungen der letzten Jahre ist dieß eine sehr mäßige Progression, doch übersteigt sie diejenige, welche der Durchschnitt einer längern Periode aufweist. Nach aufgestellten Berechnungen betrug die durchschnittliche Zunahme des Ohmgeldertrages in den Jahren 1850—1873 Fr. 41,000, sie belief sich somit ungefähr auf

diejenige Summe, welche Herr Bucher für die Zukunft annimmt (Fr. 40,000). Immerhin halte ich dafür, es könne eine Progression von Fr. 50,000 für die künftigen Jahre angenommen werden. Höher zu gehen, würde ich jedoch für gewagt halten, da die bedeutende Höhe des letztjährigen Ertrages hier nicht maßgebend sein kann, indem dieselbe der außerordentlich starken, durch den Ausfall der Kartoffelernte veranlaßten Einfuhr von fremdem Sprit zu verdanken war. Es wird daher der Ertrag des Jahres 1874 denjenigen des Vorjahres nicht erreichen, und es beweist dieß, daß auch der Ohmgeldertrag gewissen Schwankungen unterworfen ist. Ich mache diese Bemerkungen für den Fall, daß aus der Mitte der Versammlung weitergehende Anträge gestellt werden sollten, wie ein solcher bereits letzten Samstag angedeutet worden ist.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Bucher, welcher vorschlägt, es sei der Ertrag des Ohmgeldes einerseits als Einschuß in die laufende Verwaltung und anderseits zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher dazu dienen soll, nach der Aufhebung des Ohmgeldes den daherigen Ausfall, decken zu helfen. Dieser Antrag, welcher erst in der Sitzung der Staatswirthschaftskommission, in der das Büdget vorberathen wurde, gestellt worden ist, ist seither auch dem Regierungsrathe vorgelegt worden. Diese Behörde hat nach Anhörung eines Gutachtens der Finanzdirektion darüber einen Beschluß gefaßt. Dem Berichte, welcher Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, werden Sie entnommen haben, daß die Finanzdirektion sich dem Antrage des Herrn Bucher nicht vollständig anschließen konnte, wogegen der Regierungsrath demselben im Wesentlichen beipflichtete. Es steht mir als Berichterstatter des Regierungsrathes natürlich nicht zu, den Standpunkt der Finanzdirektion näher zu erörtern. Ich erlaube mir, nur das zu bemerken, daß auch die Finanzverwaltung vom Augenblicke an, da die Abschaffung des Ohmgeldes beschlossen wurde, sich mit der Frage beschäftigte, wie der dadurch entstehende Ausfall werde gedeckt werden können. Wenn die Finanzdirektion nicht bereits mit dem vierjährigen Büdget Anträge vorgelegt hat, welche ungefähr das gleiche Ziel verfolgen, wie der Antrag des Herrn Bucher, so möge man namentlich Folgendes berücksichtigen. Die Finanzdirektion hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß stets die zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nothwendigen Geldmittel vorhanden seien. Sie wissen und die Staatswirthschaftskommission hat selbst darauf aufmerksam gemacht, wie schwierig es ist, diese Aufgabe zu erfüllen, und wie die Finanzdirektion oft ihre Zuflucht zu Mitteln nehmen muß, welche in einem geordneten Staatshaushalte nicht vorkommen sollten. Es ist dieß eine Folge des Umstandes, daß das Betriebskapital der Staatskasse nicht genügt. Sie werden es mir daher zu gut halten, wenn ich darauf bedacht war, das Betriebskapital zu vermehren. Dieß kann aber nicht wohl auf andere Weise, als durch Verwendung der Einnahmenüberschüsse geschehen, und es muß daher das Bestreben der Finanzverwaltung dahin gerichtet sein, möglichst große Einnahmenüberschüsse zu erzielen. Aus diesem Grunde hätte ich vorgezogen, daß der Antrag der Finanzdirektion angenommen worden wäre, der hauptsächlich dahin ging, möglichst auf Erzielung reeller Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung hinzuwirken, und dieselben in erster Linie für die Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse zu verwenden. Der Regierungsrath konnte sich nicht auf diesen Standpunkt stellen, sondern glaubte, dem Antrage des Herrn Bucher den Vorzug geben zu sollen. Nach diesem Antrage würde in der nächsten Periode nur eine Summe von je Fr. 1,500,000 von dem Ohmgeldertrage für die laufende Verwaltung und der Ueberschuß dieses Ertrages zur Gründung eines Reservefonds verwendet. Der regierungsräthliche Antrag weicht nur in einigen untergeordneten Punkten, die zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, von demjenigen des Herrn Bucher ab. Uebrigens stimmt Letzterer, wie ich glaube, diesen Abänderungen bei. Da Herr Bucher als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission seinen Antrag näher begründen wird, so glaube ich, weitere Erörterungen unterlassen zu können. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine der wichtigsten Aufgaben, welche dem Großen Rathe bei der Berathung des vierjährigen Büdgets obliegen, besteht darin, zu untersuchen, ob die Progression im Ohmgeldertrage ganz sorglos, wie bis dahin, in die laufende Verwaltung verwendet, oder ob die bei Anlaß der Abstimmung über die neue Bundesverfassung in öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen gegebene Zusicherung zur Wahrheit werden solle. Sie werden sich an unsere Versammlung im Kasino erinnern, welche ungefähr vor 2—3 Jahren bei Anlaß des ersten Projektes der Bundesrevision stattfand. Damals waren die Gemüther über die in Aussicht genommene Aufhebung des Ohmgeldes sehr beunruhigt, und es ist uns gesagt worden, wir sollen zu Gunsten der Bundesrevision dieses Opfer bringen, da man schon Mittel und Wege finden werde, den durch die Abschaffung des Ohmgeldes entstehenden Ausfall zu decken. Von einzelnen Mitgliedern der eidgenössischen Räthe sind bereits bezügliche Andeutungen in Ziffern gemacht worden. Durch die Verwerfung der damaligen Bundesrevision ist die Frage für den Kanton Bern noch schlimmer geworden. Während damals von einer Frist von 20—25 Jahren die Rede war, ist uns jetzt bloß noch eine Frist von 16 Jahren gewährt. Dennoch haben die bernischen Vertreter in den eidgenössischen Räthen für die Annahme der Bundesverfassung gewirkt, und ich glaube, sie haben es im Interesse des Kantons gethan. Allein überall, in Versammlungen und anderwärts, haben sie das Versprechen abgelegt, die kantonalen Behörden werden es sich zur Pflicht machen, die in dieser Beziehung nöthigen Vorkehren zu treffen. Ich erachte es nun in der Pflicht des Großen Rathes, diesem Versprechen nachzukommen, die Frage an die Hand zu nehmen und damit nicht länger zuzuwarten. Ich für meinen Theil will diese Verantwortlichkeit nicht länger auf mir lasten lassen. Ich habe mehrmals gehört, daß man sich im täglichen Gespräche damit tröstete, es werden sich schon neue Hülfsmittel finden lassen, und die allgemeine Finanzsituation des Staates werde sich allmälig günstiger gestalten. Dieß sind aber bloße Hoffnungen. Die Erfahrung beweist, daß voraussichtlich ganz entgegengesetzte Wirkungen eintreten werden. Ich erinnere diesfalls nur an unsere Salzeinnahme: Die Herabsetzung des Salzpreises ist nur eine Frage der Zeit, und es ist daher die daherige Einnahme theilweise eine unsichere. Man sagt ferner, unsere Eisenbahnen werden eine bessere Rendite abwerfen. Ich theile diese Ansicht auch, allein es werden sich auch die neuen Verpflichtungen in dieser Richtung geltend machen. Wenn daher auf der einen Seite bessere Einnahmen eintreten, so werden auf der andern Seite die Hülfsmittel des Staates durch die neuen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden. Abgesehen hievon wissen wir, daß überhaupt in allen Richtungen progressive Anforderungen an den Staat gestellt werden.

Geben wir uns daher in diesen Beziehungen keinen Illusionen hin, sondern gehen wir einfach an die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise vom Jahre 1890 an eine Mindereinnahme, die auf 2 Millionen beziffert werden darf, ersetzt werden solle und in welcher Lage sich dannzumal der Kanton befinden werde. Welche Mittel stehen uns zur Verfügung? Steuern, direkte oder indirekte. Glauben Sie aber wirklich, daß die Steuern in dem Maße erhöht werden dürfen, daß ihr Mehrertrag zur Deckung jenes Ausfalles genügt? Ich glaube es nicht; denn eine solche Erhöhung würde, wie man schon in andern Ländern erfahren hat, eine Werthverminderung des Eigenthums, eine Schwächung der Privatthätigkeit nach sich ziehen. Im Steuerwesen dürfen gewisse Grenzen nicht überschritten werden, und eine Ueberspannung der Steuerkraft ist volkswirthschaftlich nicht gesund.

Allein abgesehen hievon kommen noch weitere sehr erhebliche Momente in Betracht, welche für eine sofortige Consolidirung unserer Finanzen sprechen, und dieß ist der Zweck des Antrages. Vor Allem aus erinnere ich an den Stand unserer Obligationen im Betrage von 29 Millionen, welche in jüngster Zeit im Werthe etwas gesunken sind. Ich gebe zwar zu, daß der Finanzmarkt in jüngster Zeit im Allgemeinen ungünstig war, indessen liegt der tiefe Stand des Kurses dieser Obligationen theilweise doch anderswo. Unsere Obligationen stehen immer 3% tiefer als diejenigen der Eidgenossenschaft. Ein erheblicher Grund dieser Differenz ist jedenfalls der Umfang der Verbindlichkeiten des Kantons Bern. Wollen wir einen weitern Rückgang des Werthes unserer Obligationen vermeiden und vielmehr eine Besserung des Kurses derselben anstreben, so kann dieß nur durch die vorgeschlagene Operation geschehen. Bei den bedeutenden Verpflichtungen des Staates können wir natürlich der öffentlichen Kritik der Finanzwelt — und es ist dieß eine scharfe Kritik — nicht entgehen, und zwar um so weniger, als wir in nächster Zeit den öffentlichen Kredit werden beanspruchen müssen. Es ist dieß jedenfalls eine sehr heikle Situation, die nicht unberücksichtigt bleiben darf. Zur Bekräftigung dieser Anschauung bin ich genöthigt, die letzte Finanzoperation des Staates näher zu berühren. Man muß sich nicht scheuen, die Wahrheit offen zu gestehen. Der Staat wollte in letzter Zeit ein Anleihen von Fr. 8,700,000 aufnehmen. Im besten Vertrauen auf den Kredit unseres Kantons hat die Regierung im Interesse unserer Finanzen den Versuch gemacht, das Anleihen direkt zum Kurse von 99% aufzulegen. Es sind aber nur Fr. 200–300,000 gezeichnet worden. In Folge dessen hat man sich genöthigt gefunden, bei Kreditanstalten Hülfe zu suchen. Als man in Basel zu unterhandeln suchte, erhielt man zur Antwort, der Kanton Bern könne für Fr. 100 nur Fr. 90—91 erhalten. Durch Vermittlung zweier hiesiger Bankinstitute, worunter die Kantonalbank, hat man sich nach Frankfurt gewendet, wo schließlich die Angelegenheit zum Kurse von 95½ abgeschlossen werden konnte. Aber auch da darf man sich keinen Illusionen hingeben: Wenn Deutschland nicht mit ältern Obligationen bedeutend engagirt gewesen wäre, so hätte man das Anleihen schwerlich zu einem so günstigen Kurse beschließen können. Es lag im Interesse der deutschen Finanzwelt, das Anleihen zu einem verhältnißmäßigen günstigen Kurse zu übernehmen, um den Stand der frühern Obligationen nicht allzusehr zu verschlimmern. Es haben daher die Inhaber der frühern Obligationen die neuen gezeichnet, um einen Mittelkurs zu finden. In der Schweiz ist nämlich sehr wenig gezeichnet worden. Bei der ganzen Operation hat der Staat eine Einbuße von fast Fr. 500,000 gemacht. Wenn man nun weiß, daß in 16 Jahren der Kanton Bern eine Einnahme von beiläufig 2 Millionen verliert, so haben wir, wenn wir nicht schon jetzt energische Vorkehren in dieser Beziehung treffen, zwei Dinge zu gewärtigen: ein weiteres Sinken des Kurses unserer Obligationen und eine Erhöhung des Zinsfußes späterer Anleihen von 4½ auf 5% oder einen entsprechenden Kapitalverlust von 8—10%. Bei dem Abschlusse eines Anleihens kommen in der Finanzwelt zwei Faktoren in Betracht: die Menge der Schulden und die verfügbaren Mittel für die Verzinsung und die Amortisation. Dabei ist zu bemerken, daß die Steuer durchaus nicht etwa als ein rationelles Hülfsmitel betrachtet wird. Wenn die Eisenbahnsubventionen, die wir beschlossen haben, zur Wahrheit werden sollen, was ich wünsche, und wenn der Kanton Bern in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nachkommen will, so können wir unsere finanzielle Situation nicht einer unsichern Zukunft überlassen, sondern wir müssen dafür sorgen, unsern Kredit zu konsolidiren. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn der Große Rath heute zu der vorgeschlagenen Maßregel Hand bietet, der Kanton eine ganz andere Stellung gegenüber der Finanzwelt einnehmen wird. Wir stellen jetzt einen Voranschlag für vier Jahre auf, allein ich glaube, wir sollen eine längere Periode ins Auge fassen. Wir dürfen nicht länger warten, um in dieser Sache einen Beschluß zu fassen, sondern wir müssen angesichts der finanziellen Situation des Kantons, angesichts der Verbindlichkeiten, die wir übernommen haben, schon jetzt die nöthigen Schritte thun, um unsere Finanzlage zu konsolidiren. Dieß wird durch die vorgeschlagene Maßnahme geschehen.

In der letzten Sitzung der Staatswirthschaftskommission sind verschiedene Mitglieder in der festen Absicht erschienen, daß in dieser Frage Etwas geschehen müsse. Es machte nun im Einverständnisse mit der Kommission ein Mitglied den Versuch, die Frage praktisch zu lösen. Der daherige Antrag fand Anklang und wurde der Regierung überwiesen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Wie Sie aus dem Votum des Herrn Vorredners entnommen haben, stimmt der Regierungsrath im Wesentlichen dem Antrage bei und empfiehlt dessen Annahme in Form eines Zusatzes zum vierjährigen Büdget. Ich will nun nicht behaupten, daß die vorgeschlagene Lösung die einzig richtige sei; ich gebe zu, daß man die Frage möglicherweise auch in anderer Art lösen könnte. Man mußte sich vor Allem aus die Frage stellen, in welchem Maße der Ertrag des Ohmgeldes der laufenden Verwaltung entzogen werden könne. Man fand, es sei das rationellste, der laufenden Verwaltung eine ganz bestimmte Summe zuzuweisen und den ganzen Mehrertrag in den zu errichtenden Reservefond fallen zu lassen. Nach dem Antrage würde der laufenden Verwaltung für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode der jetzige normale Ertrag, Fr. 1,500,000, zufließen. Vom Jahre 1879 an würde der Zuschuß an die laufende Verwaltung jährlich um Fr. 25,000 und vom Jahre 1883 an um Fr. 50,000 sich vermindern, um einerseits den Reservefond in höherem Maße zu speisen und anderseits die laufende Verwaltung an die Entziehung des Ohmgeldes zu gewöhnen. Im Jahre 1890 würde dann der Einschuß in die laufende Verwaltung auf 1 Million reduzirt sein. Was den Reservefond betrifft, so ist Ihnen eine Berechnung über dessen jährliche Zunahme ausgetheilt worden, welche gewiß eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist. Diese Berechnung geht von der Voraussetzung aus, daß die jährliche Progression Fr. 40,000 betrage. Vor 4 Jahren hatte man einiges Bedenken, den Ohmgeldertag auf 1 Million zu büdgetiren, heute nehmen wir ohne Anstand einen Ansatz von Franken 1,500,000 auf. Wenn man daher annimmt, es werde die Progression bis zum Jahre 1890 sich auf Fr. 640,000 belaufen, so ist eine solche Voraussetzung gewiß eine sehr bescheidene. Man hätte vielleicht annehmen können, daß das Ohmgeld im Jahre 1890 einen Ertrag von 2½ Millionen abwerfen werde. Nach der erwähnten Berechnung würde 1890 der Reservefond die Summe von Fr. 10,193,745 erreicht haben. Ich glaube, man dürfe sogar auf 12 Millionen rechnen.

Ziehen wir nun von dem Ansatze von	Fr. 1,000,000
welcher im Büdget pro 1890 als Ohmgeldeinnahme figuriren wird, den zu 4½% berechneten Zinsertrag der Summe von Fr. 10,193,745 mit . . . . . „	458,718
ab, so erhalten wir den Ausfall, welcher im Jahre 1891 zu decken sein wird und der sich auf	Fr. 541,282

beläuft. Die Deckung dieses Defizites wird der damaligen Verwaltung allerdings noch einige Verlegenheit bereiten, indessen wird sie durch eine leicht durchführbare Konsumsteuer möglich sein. Vielleicht wird man auch dahin gelangen, die Einregistrirungsgebühr auf den ganzen Kanton auszudehnen. Jedenfalls wird man dann nicht einen Ausfall von 2—2½ Millionen zu decken haben, sondern es wird sich derselbe auf eine halbe Million reduziren.

Es wird im Weitern vorgeschlagen, die Einschüsse in den

Reservefond nebst den Zinsen zu kapitalisiren. Es gibt verschiedene Wege, dieses Kapital anzulegen: Man könnte z. B. Staatsobligationen ankaufen, wodurch unsere Schulden vermindert und der Kurs der Obligationen gehoben würde. Ferner könnte die zu machende Ersparniß zur Erhöhung des Betriebskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse verwendet werden. Die Kantonalbank hat über eine solche Erhöhung schon vor längerer Zeit mit dem Regierungsrathe unterhandelt. Sie wünscht 2 Millionen, und diese Woche soll der Verwaltungsrath eine dahin zielende Eingabe an den Regierungsrath beschließen. Es könnte nun der Kantonalbank aus dem Reservefond ein Darlehn zu 4½ oder 4¾% gemacht werden, wodurch die Bedürfnisse der Kantonalbank ohne Aufnahme eines Anleihens befriedigt würden. Uebrigens könnte die Kantonalbank noch auf andere Weise gespiesen werden. Es könnten nämlich für 2 Millionen Obligationen mit Gewinnantheil kreirt und dem Reservefond übergeben werden, in Folge dessen dieser einen Zins von 5½—6% erhalten würde. Zwar sollte die Kantonalbank in nächster Zeit eine Kapitalvermehrung erhalten, allein wenn sie weiß, daß eine solche in 4—5 Jahren sicher eintreten wird, so wird sie inzwischen die nöthigen Hülfsmittel mit Leichtigkeit finden. Auch das Betriebskapital der Hypothekarkasse sollte erhöht werden, da diese den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen kann, in Folge dessen der Zinsfuß für Hypothekardarlehen auf 5% angestiegen ist und sogar noch Provisionen bezahlt werden müssen. Würde der Staat für die Hypothekarkasse ein Anleihen aufnehmen müssen, so würde dieß sehr theures Geld für diese Anstalt geben. Dagegen können der Hypothekarkasse ohne Schwierigkeit einige Millionen aus dem Reservefond gegen einen mäßigen Zins überlassen werden. Wir würden also bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßregel einen doppelten Zweck erreichen: einerseits würde der Staat zur Zeit der Aufhebung des Ohmgeldes ein bedeutendes Kapital besitzen, und anderseits könnte die so nothwendige Vermehrung des Betriebskapitals der genannten Institute verwirklicht werden. — Die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath sind darüber einig, daß der Große Rath in diesem Augenblicke in der angegebenen Richtung vorgehen sollte. Ich glaube, wenn wir dem bernischen Volke einen derartigen Gedanken zur Annahme vorlegen, so werde er mit Acclamation angenommen werden. Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag zur Annahme, wie er vom Regierungsrathe formulirt worden ist.

Feiß. Ich habe bei Anlaß der Behandlung des Abschnittes „Bauwesen" im Büdget pro 1875 in Aussicht gestellt, daß ich einen Antrag auf Erhöhung des Ansatzes der Ohmgeldeinnahmen stellen werde. Es geschah dieß in der Absicht, die beantragte Aufnahme eines Anleihens zu vermeiden. Der Regierungsrath hat bereits Mittel und Wege gefunden, dieser Eventualität auszuweichen. Er schlägt nun heute vor, den Ertrag der Waldungen im Büdget zu erhöhen und den Großrathskredit zu ermäßigen. Nun ist aber der Ertrag der Waldungen bereits als ziemlich hoch angeschlagen dargestellt worden, und in Folge der Ermäßigung des Großrathskredites bliebe fast kein Spielraum für allfällige unvorhergesehene Ausgaben. Ich glaube daher, es sei am zweckmäßigsten, denjenigen Kredit zu erhöhen, auf welchem mit Sicherheit eine höhere Einnahme wird erzielt werden können. Es betrifft dieß den Ansatz für das Ohmgeld, den ich um Fr. 100,000 zu erhöhen vorschlage. In zweiter Linie beantrage ich ein Amendement zu dem Antrage des Regierungsrathes. Die Erhöhung des Ansatzes für das Ohmgeld ist durch die bisherige Progression gerechtfertigt. Diese Progression betrug:

vom Jahre	1870	auf 1871	Fr. 165,000
„ „	1871	„ 1872	„ 360,000
„ „	1872	„ 1873	„ 127,000

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es werde im gegenwärtigen und künftigen Jahre dieser Ertrag nicht erreicht werden. Ich theile diese Befürchtung nicht, sondern ich glaube, es werde im Gegentheile eine Progression stattfinden. Wenn im Anfange dieses Jahres die Wein- und Spirituseinfuhr gering war, so ist dieß der Aussicht auf eine gute Ernte zuzuschreiben. Ich kann indessen mittheilen, daß die eidgenössischen Einnahmen in diesen Punkten bereits im Oktober und auch im November eine bedeutende Zunahme sogar gegenüber dem Vorjahre aufweisen, und ich bin überzeugt, daß die daherige Einnahme diejenige des letzten Jahres annähernd erreichen wird. Es ist aber auch ganz natürlich, daß die Ohmgeldeinnahmen sich steigern. Die Lebensbedürfnisse wachsen nicht nur mit der Bevölkerung, sondern auch mit dem Wohlstand. Der Konsum vermehrt sich mit der Zunahme der Eisenbahnen, des Fremdenverkehrs ꝛc. Wenn wir also den Ansatz um Fr. 100,000 erhöhen, so werden wir gewiß keine Mißrechnung machen.

Es fragt sich nun: wollen wir nach dem Antrage des Herrn Bucher die Mehreinnahmen auf dem Ohmgelde von jetzt an kapitalisiren, oder wollen wir einstweilen lieber günstigere Jahresrechnungen? Ich ziehe das Letztere vor. Es ist Ihnen vom Kredite des Kantons Bern gesprochen worden, und zwar von einer Seite, deren Autorität ich in keiner Weise anzutasten wage. Indessen scheint mir die Frage der Berücksichtigung werth, ob der Kredit des Kantons und das Zutrauen des Volkes in den Finanzplan nicht in höherm Maße vermehrt werden, wenn wir in unsern Büdgets und in unsern Rechnungen schöne Jahresüberschüsse aufzuweisen haben. Dieß wird nicht nur vom Volke, sondern auch von der Finanzwelt günstig aufgenommen. Diejenigen, welche dem Kanton Bern Geld leihen wollen, können auch rechnen, und sie werden in erster Linie fragen, ob wir einen geordneten Staatshaushalt haben in dem Sinne, daß die Einnahmen und Ausgaben im richtigen Verhältnisse zu einander stehen. Zu diesem Zwecke werden sie zuerst das Büdget prüfen, und wenn dasselbe mit einem günstigen Ergebnisse schließt, so wird dieß einen guten Eindruck machen. Ich bin nun aber nicht etwa der Ansicht, daß die Einnahmenüberschüsse verbraucht werden sollen, sondern ich möchte sie in zweckmäßiger Weise verwenden. Es scheint mir jedoch nicht angemessen, sie in einen gesonderten Fond zinstragend anzulegen, während wir noch Staatsschulden haben. Ich glaube, ein Hausvater würde nicht so operiren. Er würde, während er Schulden hat und neue zu kontrahiren im Begriffe steht, nicht einen Theil seiner Einnahmen auf die Seite legen und kapitalisiren. Eine solche Operation ist für uns schon aus dem Grunde nicht richtig, weil wir von dem deponirten Gelde nicht denjenigen Zins erhalten, den wir durch die Rückzahlung der Staatsschulden gewinnen. Wir haben über 28½ Millionen Staatsschulden zu verzinsen und zu amortisiren. Wir stehen im Begriffe, neue Schulden zu kontrahiren, und zwar vielleicht auch für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse. In der gegenwärtigen Session ist ein Antrag ausgetheilt worden, welcher dahin geht, es seien zur Vermehrung des Betriebsfonds der Staatskasse Kassascheine bis auf den Betrag von 2½ Millionen auszugeben. So lange solche Bedürfnisse vorliegen, dürfen wir nicht Geld auf die Seite legen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Staatsverwaltung, um die laufenden Ausgaben zu decken, zu Mitteln greifen muß, die jedenfalls nicht geeignet sind, den Kredit des Kantons zu erhöhen. Wie wäre es, wenn man, statt Kassascheine auszugeben, die vielleicht hoch verzinst werden müssen, die jährlichen Einnahmenüberschüsse zur Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse verwenden würde? Dieß scheint vorläufig die geeignetste Maßnahme. Ueber die Verwendung der weiter sich ergebenden Ueberschüsse könnte später immer noch entschieden werden; denn es würde (und zwar auch nach der Berechnung des Herrn Bucher) mehrere Jahre dauern, bis die Summe von 2½ Millionen erreicht wäre. Für den Fall also, daß Sie

auf den Antrag des Herrn Bucher eingehen sollten, würde ich eventuell vorschlagen, den Einschuß des Ohmgeldertrages in die laufende Verwaltung allerdings auf Franken 1,500,000 zu bestimmen, den Ueberschuß aber bis zum Belaufe von 2½ Millionen für die Aeuffnung des Betriebskapitals der Staatskasse zu verwenden; sodann möchte ich die Regierung einladen, zu geeigneter Zeit Anträge über die Verwendung der später sich ergebenden Ueberschüsse vorzulegen. Wir können heute ohne Anstand beschließen, es seien für die nächsten vier Jahre vom Ohmgeldertrage Franken 1,500,000 in die laufende Verwaltung zu verwenden. Für die spätern Finanzperioden aber können wir einen derartigen Beschluß heute noch nicht fassen, sonst würde man später vielleicht dahin gelangen, diesen Beschluß wieder umzustoßen oder eine Erhöhung der Steuern einzuführen. Ich befürchte sehr, man werde, wenn man einen Theil der Ohmgeldeinnahmen in einen Reservefond einschießt, später diese Gelder, namentlich wenn außerordentliche Ausgaben an uns herantreten, gelegentlich wieder verwenden, wie auch die Gewehrvorrathskasse schon jetzt wieder verschwinden soll. Wir haben daher keine Gewißheit, daß wir im Jahre 1890 wirklich im Besitze eines Reservefonds von 10—12 Millionen sein werden. Es liegt aber im Interesse des zukünftigen Kredites unseres Kantons, daß wir bis zum Jahre 1890 unsern Staatshaushalt möglichst regeln, unserer Staatskasse einen gehörigen Betriebsfond schaffen und die Staatsschulden möglichst reduziren oder die noch zu kontrahirenden Schulden entsprechend vermindern. Im Jahre 1890 wird sich dann allerdings die Perspektive eröffnen, die Steuern zu erhöhen oder eine neue indirekte Steuer einzuführen. Allein auf der andern Seite fällt dem Kanton auf diesen Zeitpunkt das Ohmgeld weg; denn schließlich ist er es ja selbst, der das Ohmgeld zahlt, und es wird sich daher nicht um eine neue Steuer, sondern nur um eine neue Vertheilung, sei es auf die direkten, sei es auf die indirekten Steuern handeln. Wir werden somit einen eigentlichen Verlust nicht erleiden.

Ich stelle also in erster Linie den Antrag, es sei der Büdgetansatz „Ohmgeld" um Fr. 100,000 zu erhöhen. Eventuell, d. h. für den Fall, daß auf den Antrag des Herrn Bucher, eingetreten werden sollte, schlage ich Folgendes vor:

1. Vom Reinertrage des Ohmgeldes werden, vom 1. Januar 1875 an gerechnet, folgende Summen als Einschuß in die laufende Verwaltung verwendet:
   für das Jahr 1875 Fr. 1,500,000
   ꝛc. wie Herr Bucher.
2. Die alljährlich sich ergebenden Ueberschüsse werden so lange zur Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse verwendet, bis diese Vermehrung nebst den übrigen verfügbaren Mehreinnahmen der laufenden Verwaltung 2½ Millionen Franken beträgt.
3. Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Verwendung der weiter sich ergebenden Ueberschüsse zu geeigneter Zeit Anträge zu stellen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Der Antrag des Herrn Feiß zerfällt in zwei Theile. Ich beginne mit demjenigen, welcher dahin geht, es sei der Ansatz „Ohmgeld" um Fr. 100,000 zu erhöhen. Wenn der Ohmgeldertrag mit mit einem Büdgetansatze erhöht werden könnte, so würde ich mit beiden Händen dazu stimmen. Ich glaube aber, wir dürfen den Ansatz nicht erhöhen. Ich habe eine Berechnung über den Antrag des Herrn Bucher aufgestellt und gefunden, daß der von ihm angenommene Ohmgeldertrag vom Jahre 1890 (Fr. 2,140,000) eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist. Ich habe diese Berechnung auf zwei Arten gemacht, indem ich ihr einerseits die Zunahme des Ohmgeldes in den letzten Jahren und anderseits die Bevölkerungszunahme zu Grunde legte, wobei ich annahm, es werde die Bevölkerung sich im nämlichen Verhältnisse vermehren, wie in dem Zeitraum von 1860 auf 1870. Auf diese Weise bin ich zu dem Resultate gelangt, daß der muthmaßliche Ohmgeldertrag im Jahre 1890 sich auf bloß Fr. 1,720,000 belaufen werde. Ich möchte daher vor einer Erhöhung des Ansatzes warnen. Wirft das Ohmgeld wirklich einen höhern Ertrag ab, so wird er in der Staatsrechnung erscheinen, und es ist für den Kredit des Kantons besser, einen Einnahmenüberschuß in der Rechnung, als im Büdget zu verzeigen.

Was den zweiten Theil des Antrages des Herrn Feiß betrifft, auf den Antrag des Herrn Bucher nicht einzutreten, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Regierungsrath hat die ganze Frage einläßlich geprüft und sich gesagt, wenn aus dem Antrage des Herrn Bucher ein Nachtheil für unsere Finanzen erwachse, so wollen wir nicht darauf eintreten. Wir haben dabei auch das von Herrn Feiß angewendete Beispiel eines umsichtigen Hausvaters gebraucht, der kein Geld auf die Seite legt, so lange er Schulden zu bezahlen hat. Wenn wir aber unsere Einnahmenüberschüsse zur Vermehrung des Staatseinschusses in die Kantonalbank verwenden, so werden wir von daher wenigstens einen eben so großen Zins erhalten, als wir für unsere Staatsschulden bezahlen müssen. Hinsichtlich der Kassascheine, deren Emission wir zur Vermehrung des Betriebsfonds der Kantonskasse vorschlagen, mache ich darauf aufmerksam, daß dadurch nicht eine neue Ausgabe entsteht, sondern daß mit dieser Operation eine Ersparniß verbunden ist. Bisher hat sich die Kantonskasse durch temporäre Geldaufnahmen, durch Wechsel behelfen müssen, welche bedeutend höher verzinst werden müssen. Der Antrag des Herrn Bucher bringt uns nicht nur keinen Nachtheil, sondern voraussichtlich sogar einen direkten Vortheil, und zudem gewährt er den großen indirekten Nutzen, den Ihnen Herr Bucher geschildert hat. Die Finanzwelt, die sich durch das Versprechen, daß man sparen wolle, nicht ködern läßt, wird einen Beschluß günstig aufnehmen, der dahin geht, eine der hauptsächlichsten Einnahmsquellen, die in nicht ferner Zukunft dahinfallen soll, durch einen Fond zu decken.

Abstimmung.

1) Eventuell für den eventuellen Antrag des Herrn Feiß . . . . . Minderheit.
   Dagegen . . . . . Große Mehrheit.
2) Definitiv für die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission . . . . . 148 Stimmen.
   Für den ersten Antrag des Herrn Feiß 7 „

---

§ 2. XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits früher mitgetheilt habe, wird im Jahre 1876 eine neue allgemeine Grundsteuerschatzungsrevision stattfinden, da in diesem Zeitpunkte 10 Jahre seit der letzten Revision verstrichen sein werden. Die Wirkung der neuen Schatzung wird sich aber erst 1877 fühlbar machen, von welchem Jahre an ein Mehrertrag der Grundsteuer von Fr. 100,000 für den alten Kanton in Aussicht genommen ist. Dieser Ansatz gründet sich auf die bei der letzten Revision gemachten Erfahrungen, doch ist es möglich, daß er noch überschritten werden wird. Auf die Progression in der Kapitalsteuer habe ich bereits bei der Berathung des Büdgets pro 1875 aufmerksam gemacht. Die angenom-

mene Vermehrung der Einkommensteuer beruht auf der Voraussetzung, daß die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in unserm Kanton sich auch fernerhin normal entwickeln. Mit der Zunahme des Steuerertrags vermehren sich natürlich auch die Bezugskosten, worauf das vierjährige Budget ebenfalls Rücksicht nimmt. Für den Jura gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für den alten Kantonstheil.

Genehmigt.

---

§ 2. XXXIII. Unvorhergesehenes.

(S. Seite 299 hievor.)

Diese Rubrik wird mit den bereits beschlossenen (siehe Seite 312) Abänderungen genehmigt, d. h. es wird der Kredit für Unvorhergesehenes für alle vier Jahre auf je Fr. 10,000 festgesetzt, und es fällt somit diese Rubrik in § 2 dahin.

---

§ 3.

(S. Seite 299 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 handelt von der Verwendung der in den letzten Jahren erzielten Einnahmenüberschüsse, die auf Ende 1873 sich auf den Betrag von Fr. 2,520,411. 58 beliefen. Wie Sie aus dem Entwurfe der Botschaft entnommen haben, beabsichtigte der Regierungsrath, diese Einnahmenüberschüsse zur Erhöhung des Betriebskapitals der Staatskasse zu verwenden. Bei der Feststellung des vierjährigen Voranschlages zeigte es sich aber, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht hergestellt werden könnte, wenn für gewisse Ausgaben im Budget Kredite eröffnet würden. Wir glaubten daher, die Einnahmenüberschüsse für Deckung dieser Ausgaben verwenden zu sollen. Es betrifft dieß nämlich Vorschüsse an die Unternehmen der Gürbekorrektion und der Hasle-thalentsumpfung, die revidirte Gesetzessammlung, die Domänenliquidation und die Militärbauten. Ueber die Vorschüsse an die Gürbekorrektion und die Hasle-thalentsumpfung enthält der gedruckt ausgetheilte Bericht zum Budget*) die nöthigen Angaben, so daß ich hierauf nicht eintreten will. Die Restanz des für die revidirte Gesetzessammlung geleisteten Vorschusses beträgt Fr. 35,000, und für die Domänenliquidation sind Vorschüsse im Betrage von Franken 110,000 gemacht worden. Was die Militärbauten betrifft, so war der Regierungsrath in Folge der Beschlüsse des Großen Rathes genöthigt, dieselben auf einen gewissen Termin zu beginnen, und es lag im Interesse der Sache, sie möglichst zu fördern. Bereits sind denn auch Fr. 750,000 hiefür verausgabt worden. Alle diese Vorschüsse sollen nun durch die bisherigen Einnahmenüberschüsse amortisirt werden.

Im Weitern sollen die Einnahmenüberschüsse zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, welche erst noch zu machen sind. Wie Ihnen bekannt, ist in Folge Uebereinkunft vom 5. Januar 1861 der Stadt Thun zum Zwecke des Loskaufs ihrer frühern Zollberechtigung eine Entschädigung von Franken 70,000 zuerkannt worden. Diese Entschädigung muß bis zur erfolgten Auszahlung mit 5 % verzinst werden. Bisher konnte die Verzinsung aus der Zollentschädigung, die wir von der Eidgenossenschaft erhielten, bestritten werden. Da nun aber nach der neuen Bundesverfassung die Zollentschädigung dahinfällt, so mußte man sich fragen, aus welchem Kredite künftighin dieser Zins geleistet werden solle. Man glaubte nun, es sei zweckmäßig, bei diesem Anlasse die Summe zurückzuzahlen, damit man der Verzinsung enthoben sei. Eine weitere Ausgabe betrifft die aus dem Vermögen des Inselspitals geleisteten Vorschüsse der Inselkorporation an die Unterhaltungskosten des Inselspitals und an die Irrenanstalt Waldau. Bekanntlich hat der Staat durch Dekret von 1850 die Verpflichtung übernommen, die Unterhaltungskosten der Waldau zu bestreiten, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können. Die Waldau ist aber auf ein sehr geringes Vermögen und auf einen kleinen Beitrag von Seite des Inselspitals angewiesen. Die letztere Anstalt, deren Vermögensertrag zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse nicht ausreicht, konnte unmöglich zur Erhöhung ihres Beitrages an die Waldau angehalten werden. Eine Einnahme der Waldau bilden auch die Kostgelder, welche erhöht worden sind. Alle diese Einnahmen genügen aber nicht zur Deckung der Unterhaltungskosten. Die Anstalt hat eine Ausdehnung genommen, wie man sich im Jahre 1850 nicht vorstellen konnte. Das damals vorgesehene Maximum der Krankenzahl ist schon seit Jahren überschritten. In Folge dessen sind in den letzten Jahren Defizite entstanden, die sich auf die Summe von . . . Fr. 70,000 belaufen. Dazu kommen Vorschüsse im Betrage von . . . . . „ 31,000

welche die Insel geleistet hat. Es sind demnach zu decken . . . . . Fr. 101,000

Was die Insel betrifft, so hat der Staat keine rechtliche Verpflichtung, sie zu unterstützen. Dagegen hat er nach der Ansicht des Regierungsrathes eine moralische Verpflichtung dazu. Bekanntlich nimmt der Staat die Insel in Anspruch, um die Studirenden der Medizin in ihrem Studium zu fördern. In der Insel bestehen zwei Abtheilungen, die eine für chirurgische Fälle und die andere für innere Krankheiten. Beide Abtheilungen werden von Professoren der Hochschulen besorgt und bieten den angehenden Medizinern Gelegenheit, die Krankheiten und ihre Behandlung praktisch kennen zu lernen. Es ist nun begreiflich, daß die Lehrer der Medizin, um ihre Aufgabe zu lösen, ein Interesse haben, möglichst viel Material zu erhalten, und in Folge dessen ist die Zahl der Kranken größer, als die Mittel dieser Anstalt es erlauben. Mit Rücksicht auf diese Leistungen der Insel glaubt der Regierungsrath, es habe der Staat die moralische Pflicht, den daherigen Mehrbetrag der Kosten zu decken. Durch Veranstaltung der Direktion des Innern ist ein Verzeichniß der Defizite der Insel in den letzten Jahren und der Legate, die sie nicht kapitalisiren konnte, da sie sie für die laufenden Ausgaben verwenden mußte, aufgenommen worden. Diese Defizite belaufen sich auf mehr als Fr. 200,000, und es beantragt nun der Regierungsrath, einen Theil davon aus den Einnahmenüberschüssen der gegenwärtigen Finanzperiode zu decken.

Werden die Einnahmenüberschüsse in dieser Weise verwendet, so bleibt noch ein Rest von Fr. 490,411. 58, welchen der Regierungsrath dem Betriebskapital der Staatskasse zuweisen wollte. Allein mit Rücksicht namentlich auf den Umstand, daß die bedeutenden Anleihenskosten dieses Jahres noch nicht getilgt sind, und daß ihre Deckung möglicherweise einen Ausgabenüberschuß in der Rechnung des Jahres 1874 hervorrufen würde, glaubte die Staatswirthschaftskommission, man solle vorläufig noch nicht definitiv über obige Summe verfügen, sondern dieß einer spätern Schlußnahme anheim stellen. Es würde demnach der letzte Satz des § 3 lauten: „Der Rest der Einnahmenüberschüsse (Fr. 490,411. 58) wird in der Rechnung der laufenden Verwaltung vorgetragen."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission unterstützt die Anschauung, welche Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes vorgetragen hat. Sie werden sich erinnern daß,

*) S. Seite 301 hievor.

bei der Berathung des Verwaltungsberichtes die Staatswirthschaftskommission sich veranlaßt gefunden hat, dieses Verhältniß einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es hat sich ergeben, daß in frühern Jahren eine ganze Reihe von Ausgaben in der Form von Vorschüssen in der Staatsrechnung erschien. Diese Vorschüsse müssen einmal zur Verrechnung gelangen, und dieß soll nun geschehen, indem sie aus den Einnahmenüberschüssen der letzten Jahre zurückbezahlt werden. Die Staatswirthschaftskommission wünscht aber, es möchte hier noch ein Punkt aufgenommen werden. Bei Anlaß der Prüfung der Staatsrechnung pro 1873 hat Herr Seßler die Gefälligkeit gehabt, die verschiedenen Werthe des Staatsvermögens zu untersuchen. Unter denselben befinden sich italienische Renten mit einem Kapital-Betrage von Fr. 240,000. Nun haben aber diese Renten, die sich auf 15,395 Liren belaufen, nur einen Werth von 67½, wozu noch der Verlust kommt, der bei der Auszahlung dadurch entsteht, daß diese nicht in Gold oder Silber, sondern in Papier erfolgt. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, es möchten diese Renten einmal liquidirt, vorläufig aber der Schatzungswerth auf Franken 200,000 herabgesetzt werden. Infolge dessen wäre hier auch eine Summe von Fr. 40,000 als Minderwerth dieser Renten zu verrechnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, hier etwas über die italienischen Renten beizufügen; denn es ist dem daherigen Antrage des Herrn Vorredners bereits bei der Berathung der Staatsrechnung entsprochen worden.*)

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich hiemit einverstanden.

Der § 3 wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Abänderung des Schlußsatzes genehmigt.

§ 4.

(S. Seite 300 hievor.)

Hofer, Fürsprecher. Der Stand des Staatsvermögens wird sich im Jahr 1878 voraussichtlich günstiger gestalten, als er hier angegeben ist. Es wird nämlich auch der Schatzungswerth der neuen Militäranstalten, nach Abzug des Erlöses aus den bisherigen Anstalten, im Vermögen erscheinen. Ich will indessen keinen Abänderungsantrag stellen.

Der § 4 wird genehmigt mit denjenigen Modifikationen, welche die beschlossenen Abänderungen der vorhergehenden Paragraphen nothwendig machen.

§ 5.

(S. Seite 300 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bei der Berathung des Budgets pro 1875 darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen erscheine, von dem Anleihen, das bloß zu 4% verzinst werden muß, möglichst wenig zu amortisiren, um desto mehr auf die Amortisation der 4½%-Anleihen verwenden zu können. Wenn nun gleichwohl auch für das erstgenannte Anleihen eine kleine Progression angenommen worden ist, so geschah dieß zu dem Zwecke, um die betreffenden Summen abzurunden; denn es ist klar, daß mit der Zunahme der Amortisation die zur Verzinsung der Restanz nothwendige Summe abnimmt.

Genehmigt.

§ 6.

(S. Seite 300 hievor.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht am Platze sei, die Steuer zu erhöhen. Dieß ist um so weniger nothwendig, als es gelungen ist, auch ohne eine Steuererhöhung das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Budget herzustellen. Auf der andern Seite ist es aber auch nicht möglich, eine Steuerermäßigung eintreten zu lassen. Es wird daher beantragt, die bisherige Steueranlage beizubehalten.

Genehmigt.

§ 7.

(S. Seite 300 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Allem, was über die Besoldungserhöhungsfrage bereits gesagt worden ist, wird es wohl nicht nothwendig sein, hier noch näher darauf einzutreten. Seit der Verwerfung des Besoldungsgesetzes war es im Regierungsrathe eine ausgemachte Sache, daß die Besoldungsfrage erst bei der Feststellung des neuen vierjährigen Budgets reglirt werden könne und daß dieß auch die zweckmäßigste Art des Vorgehens sei. Nachdem das Volk durch die Annahme des Kirchengesetzes den Grundsatz der Erhöhung der Geistlichkeitsbesoldungen genehmigt hat, glauben wir, hoffen zu dürfen, es werde auch für die übrigen Beamten Gerechtigkeit walten lassen und ihnen eine mäßige Besoldungserhöhung gewähren. Es versteht sich von selbst, daß nach der Annahme des Budgets durch das Volk der Regierungsrath Ihnen spezielle Vorschläge über die Besoldungserhöhungen machen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem § 7 einverstanden, doch hat sie noch folgende Bemerkung zu machen. Sie werden sich erinnern, daß s. Z. hier die Frage zur Sprache gekommen ist, ob eine neue Vorlage über die Besoldungsfrage an das Volk gemacht, oder ob diese Frage im vierjährigen Budget reglirt werden solle. Man fand, es sei das letztere zweckmäßiger, jedoch wurde beschlossen, die Besoldungserhöhung, falls sie vom Volke genehmigt werden sollte, auch für die zweite Hälfte des Jahres 1874 eintreten zu lassen. Es ist nun nicht nothwendig, daß hierüber im vorliegenden Budget eine Bestimmung aufgestellt werde, da der Große Rath dießfalls auf dem Wege eines Nachkredites das Nöthige beschließen kann. Jedoch wünscht die Staatswirthschaftskommission, es sei der Vorbehalt in's Protokoll aufzunehmen, daß, wenn der Voranschlag vom Volke angenommen wird, die Besoldungserhöhung rückwirkend bis auf 1. Juli 1874 sein solle und für den Ausfall ein entsprechender Nachkredit zu bewilligen sei.

*) S. Seite 224 hievor.

Der § 7 wird nebstdem Antrage der Staatswirthschafts-kommission genehmigt.

---

§ 8.

(S. Seite 301 hievor.)

Dieser Paragraph ist bereits erledigt (Seite 305—311 hievor).

---

§ 9.

(S. Seite 301 hievor).

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 1.

(S. Seite 298 und 305 hievor.)

Der § 1 wird mit den bereits beschlossenen Abänderungen genehmigt.

Eingang.

(S. Seite 298 hievor.)

Genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Berathung des Büdgets pro 1875 haben Sie die Ansätze für die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber reduzirt, und es ist Ihnen mitgetheilt worden, daß der Regierungsrath ein Dekret vorlegen werde, um diese Reduktion näher zu regliren. Dieses Dekret kann aber erst in der nächsten Session vorgelegt werden, und es sieht sich daher der Regierungsrath veranlaßt, bei Ihnen um die Ermächtigung nachzusuchen, dieses Verhältniß vom 1. Januar 1875 an provisorisch zu regliren unter dem Vorbehalte Ihrer nachträglichen Genehmigung.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich glaube, noch einen Gegenstand zur Sprache bringen zu sollen. Es werden dem Bernervolke zwei wichtige Vorlagen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt: Das Eisenbahnsubventionsdekret und der vierjährige Voranschlag. Beide Vorlagen sind von großer politischer und nationalökonomischer Tragweite, und es steht zu erwarten, daß Jeder, der es mit dem Volke gut meint, für ihre Annahme, namentlich für diejenige des Eisenbahnsubventionsdekretes, wirken werde. Es ist von großer Wichtigkeit, daß das Volk über die ganze Tragweite der Vorlagen belehrt und daß ihm die nöthige Zeit gelassen werde, sich darüber zu orientiren. Da nun die Botschaft über das Eisenbahndekret, welche nach einem neuern Gedanken mit derjenigen über das vierjährige Büdget vereinigt werden soll, noch nicht vorliegt, und da zum Drucke und zur Vertheilung der Botschaft einige Wochen nothwendig sind, so werden die Gemeinden erst in der ersten Hälfte Januar im Besitze der Botschaft sein. Es schlägt daher der Regierungsrath vor, die Volksabstimmung auf den 28. Februar 1875 anzusetzen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird das Volk hinreichend Zeit haben, die Vorlagen zu studiren.

Der Antrag des Regierungsrathes, die Volksabstimmung auf den 28. Februar 1875 anzuordnen, wird genehmigt, und das Büreau mit dem Erlasse der Botschaft über die beiden dem Volksentscheide zu unterbreitenden Gegenstände beauftragt.

Abstimmung.

Auf den Antrag des Herrn Fürsprecher Brunner wird beschlossen, daß die vorzunehmende Abstimmung mit Namensaufruf stattfinden solle.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Für die Annahme des vierjährigen Büdgets 176 Stimmen,

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Anken, Arn, Bähler, Bangerter, v. Bergen, Bieri, Bircher, Böhlen, Bohnenblust, Bohren, Boivin, Born, Botteron, Brand, Bruder, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bucher, Büri, Burkhalter, Burri, Charpié, Chopard, Dähler, Donzel, Droz, Engel, v. Erlach, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Feune, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Gäumann, Geiser in Dachsfelden, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Oberwichtrach, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Grünig, Gugger, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Gyger, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni, Haldemann, Hauert, Hegi, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Hofmann, Hofstetter, Huber, Hurni, Imer, Jolissaint, Joost, Juillard, Karrer, Käsermann, Kellerhals, Kilchenmann, Klaye, Kohli in Bern, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Utzenstorf, Lehmann in Biel, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lotzwyl, Lenz, Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Locher, Luder, Mader, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meister, Meyer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Möschler, Mühlemann, Müller in Weißenburg, Mützenberg, Nägeli, Nußbaum in Münkhofen, Peter, Racle, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebmann, Renfer in Lengnau, Ritschard, Roth, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Sahli, Salzmann, Schatzmann Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schori, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Schüpbach, Seiler, Seßler, v. Siebenthal, Sieber, v. Sinner, Sommer, Spring, Stämpfli in Uettligen, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Thönen, Trachsel, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, Wampfler, v. Wattenwyl in Rubigen, Wenger in Riggisberg, Wenger in Längenbühl, v. Werdt, Wieniger, Dr. Wildbolz, Winzenried, Würsten, Wyß, Wyttenbach, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zoß, Zumwald, Zürcher.

Für Verwerfung des vierjährigen Büdgets 9 Stimmen,

nämlich die Herren Burger in Angenstein, Folletête, Girardin, Gouvernon, Grenouillet, Kohler, Pape, Prêtre, Steullet.

Herr Müller von Sumiswald erklärt nachträglich, daß er,

wenn er anwesend gewesen wäre, für die Annahme des Budgets gestimmt hätte.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit, welche Traktanden noch nicht erledigt und welche derselben zur Berathung reif seien. Er schlägt vor, verschiedene dieser Geschäfte morgen zu behandeln.

Folletête bemerkt, daß die von ihm gestellte Interpellation betreffend Verhaftung französischer Priester dringend sei.

Teuscher, Regierungsrath, erwiedert, daß der Regierungsrath zur Beantwortung dieser Interpellation bereit sei; was jedoch den darin angeführten Spezialfall betreffe, so habe derselbe erst in den letzten Tagen stattgefunden und die Regierung sei darüber noch nicht orientirt. Aus diesem Grunde glaubt der Redner, es sollte die Interpellation auf die nächste Session verschoben werden.

Marti. Ich stelle den Antrag, die Geschäfte betreffend die Ursulinerinnen auf die folgende Session zu verschieben. Es ist diese Angelegenheit nicht dringend, und wir haben in der gegenwärtigen Session genug geleistet. Wenn wir morgen noch einige kleinere Geschäfte behandeln, so kann die Sitzung um 11 Uhr geschlossen werden, so daß diejenigen Mitglieder, die auch im Nationalrathe sitzen, an der dortigen sehr wichtigen Verhandlung über das Civilstandsgesetz Theil nehmen können.

X. Kohler. Wir sind hier Abgeordnete des Bernervolkes und wir haben die Pflicht, die hier vorliegenden Geschäfte zu behandeln. Ob der Nationalrath versammelt sei, kommt dabei nicht in Betracht. Als Herr Karrer letzte Woche eine Interpellation stellte, wurde dieselbe sofort behandelt. Warum soll nun die Interpellation des Herrn Folletête verschoben werden? Ich habe bereits vor 5 Monaten einen Anzug gestellt, und auch dieser soll nun verschoben werden. Wenn eben die Juraſſier Etwas verlangen, so geht man darüber hinweg. Ich verlange, daß die genannten Gegenstände morgen behandelt werden. Der Jura befindet sich im Belagerungszustande, er ist niedergeschmettert; ich verlange Gerechtigkeit für Alle.

Sahli bemerkt, daß auch die Vorlage betreffend Bestrafung der Trunkenheit verschoben werden sollte, weil sie voraussichtlich einer sehr langen Diskussion rufen würde und keine Gefahr im Verzuge liege.

Jolissaint. Ich ergreife das Wort, um gegen zwei Ausdrücke des Herrn Kohler zu protestiren, welcher sagte, der Jura befinde sich im Belagerungszustande und sei niedergeschmettert. (X. Kohler will hier den Redner unterbrechen, worauf dieser fortfährt:) Herr Präsident, rufen Sie diese Herren zur Ordnung, welche nur zu lange das Wort ergriffen haben, um uns zu insultiren. Würdet ihr euch im Belagerungszustande befinden, so wären eure Zeitungen nicht beständig mit Insulten und mit Anreizungen zum Aufruhr erfüllt!

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, die Sache objektiv zu behandeln.

v. Wattenwyl, von Rubigen, bemerkt, daß die Kommission bereit sei, über die Geschäfte betreffend die Ursulinerinnen zu rapportiren, und daß es für sie unangenehm sei, wenn diese Geschäfte wieder verschoben werden.

Folletête. Ich kann mich mit der Verschiebung der Angelegenheit betreffend die Ursulinerinnen einverstanden erklären, da dieselbe allerdings nicht sehr dringlich ist. Dagegen verlange ich, daß der Rekurs der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut behandelt werde. Diese Angelegenheit ist sehr dringend und wird nicht einer langen Diskussion rufen. Ich möchte nicht, daß man sagen könnte, wenn die Katholiken an den Großen Rath rekurriren, so werden diese Rekurse von Session zu Session verschoben, bis sie beinahe gegenstandlos geworden seien.

Hofer, Fürsprecher. Schon die gegenwärtige Diskussion zeigt, daß es nicht möglich sein wird, diese Geschäfte morgen zu behandeln. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Marti.

Teuscher, Regierungsrath. Ich will bloß bemerken, daß der Regierungsrath über alle diese Geschäfte seine Vorlagen gemacht hat und bereit ist, darüber Bericht zu erstatten, so daß sie, wenn es der Große Rath wünscht, noch in dieser Session behandelt werden können.

Marti. Ich will nur bemerken, daß man der Mehrheit des Großen Rathes keinen Vorwurf machen kann, wenn sie nicht mehr mit Lust und Liebe an die Behandlung der Rekurse geht, mit denen der Jura den Großen Rath unausgesetzt behelligt. Es ist eine eigentliche tendenziöse Ueberschüttung des Großen Rathes mit Rekursen, die in der Absicht gestellt werden, in weitern Kreisen damit Aufsehen zu erregen. Diese Rekurse gelangen nämlich gewöhnlich auch an den Bundesrath und an die Bundesversammlung. Man will damit eine unausgesetzte Agitation in der Bevölkerung rege halten, damit man möglicherweise früher oder später in einem günstigen Momente Etwas erzielen könne. Wir brauchen uns daher kein Gewissen zu machen, wenn wir die Behandlung dieser Rekurse verschieben, bis wir Zeit dazu finden. Herr Folletête hat selbst erklärt, daß der Rekurs der Ursulinerinnen nicht dringlich sei. Auch der Rekurs betreffend die Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut ist nicht dringend, indem die betreffende Partei ihren Kultus an einem andern Orte ausüben kann. Indessen hat dieser Rekurs doch wenigstens eine praktische Bedeutung, und da Herr Folletête erklärt, daß er nicht einer langen Diskussion rufen werde, so will ich mich der Behandlung desselben nicht widersetzen.

Herr Präsident. Ich werde den Rekurs der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut auf die morgige Tagesordnung setzen. Auch die übrigen Beschwerden müssen einmal behandelt werden. Doch muß ich den Vorwurf der Verschleppung zurückweisen. Die Beschwerden wurden zunächst dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen. Seitdem dieser seine Anträge formulirt, war es dem Großen Rathe nicht möglich, die Beschwerden zu behandeln, wie denn auch aus andern Kantonstheilen Beschwerden vorliegen, die schon seit längerer Zeit der Erledigung harren.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginen.

Nach dem Namensaufrufe sind 186 Mitglieder anwesend; abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Bühlmann, Burger in Laufen, Chappuis, Chodat, Ducommun, Fattet, Geiser-Leuenberger, Greppin, v. Grünigen, Hennemann, Hornstein,

Imobersteg, Jobin, v. Känel, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Leuenberger, Linder, Messerli, Moschard, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nußbaum in Worb, Oberli, Plüß, Rebetez, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Riat, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Schmid in Wimmis, Sigri, Stalder, Stämpfli in Bern, Vermeille, Vogel, v. Wattenwyl in Diesbach, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, v. Büren, Bütigkofer, Cattin, Déboeuf, Fleury, Jndermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kiener, Koetschet, Lindt, Niggeler, Queloz, Scheurer, Schwab in Nidau, Spahr, Spycher, Willi, Wüthrich, Zumkehr.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. Dezember 1874,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 209 Mitglieder anwesend; abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Burger in Laufen, Bürki, Chopard, Geiser-Leuenberger, Gouvernon, Greppin, Herzog, Hurni, Lehmann in Langnau, Marti, Messerli, Müller in Tramlingen, Nußbaum in Worb, Plüß, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Riat, Röthlisberger in Walkringen, Vogel, von Wattenwyl in Diesbach, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bircher, Brunner in Bern, Burger in Angenstein, Cattin, Déboeuf, Engel, Eymann, Kilchenmann, Klaye, Lehmann in Lotzwyl, Mägli, Niggeler, Prêtre, Ritschard, Ruchti, Salzmann, Sieber, Studer, Wampfler, Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Ein neu eingelangtes Traktandum betreffend die Beschwerde des Abraham Stähli und Mithafte gegen die Burgergemeinde Hilterfingen wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgende

Interpellation

eingelangt sei:

Enthalten die zwei Alinea im Vortrage des Regierungspräsidenten an den Regierungsrath über die Revision der Staatsverfassung von 1846, betreffend das Armenwesen, beginnend mit den Worten: „Was den außerordentlichen Zuschuß" ꝛc., und endigend mit: „Gesetzgebung der schweizerischen Kantone bilden" — die Ansicht des Herrn Bodenheimer, dermalen Präsident des Regierungsrathes, oder enthalten sie die Ansicht des Regierungsrathes und sind sie mit dessen Wissen und Willen nach vorausgegangener Genehmigung durch ihn dem Großen Rathe ausgetheilt worden?

Bern, 30. November 1874.

Karrer.

Da der Herr Regierungspräsident erklärt, diese Interpellation sofort beantworten zu können, so ertheilt der Herr Präsident das Wort zur Begründung derselben Herrn

Karrer. Vor ungefähr acht Tagen erhielt ich in der Sitzung der Staatswirthschaftskommission eine Broschüre in französischer Sprache, unterzeichnet vom Herrn Regierungspräsidenten, welche die Verfassungsrevision betraf. Hätte ich Zeit gehabt, sie zu lesen, so würde ich auch den Passus betreffend das Armenwesen des Kantons, worin der Verfasser des Berichtes die Ansicht ausspricht, es sei der laut Verfassung an die Gemeinden des alten Kantons zu leistende Staatszuschuß an die Armenpflege zu beseitigen, gelesen und den Herrn Regierungspräsidenten ersucht haben, er möchte mit der Austheilung der deutschen Uebersetzung zuwarten, um sich darüber noch mit Männern aus andern Kantonstheilen zu besprechen. Leider habe ich die Broschüre erst gelesen, als sie gestern in deutscher Sprache ausgetheilt wurde. Ich glaubte nun, es sei der Fall, in dieser Richtung sofort eine Kundgebung zu machen, und zwar in dem Sinne, daß die Realisirung der genannten Idee zum Unheile des Kantons gereichen würde. Der Bericht trägt den Titel: „Vortrag des Regierungspräsidenten an den Regierungsrath über die Revision der Staatsverfassung von 1846." In diesem Vortrage führt der Regierungspräsident an, welche Punkte der Verfassung revidirt werden und in welchem Sinne dieß geschehen sollte.

Es scheint mir nun, es wäre richtiger gewesen, daß zuerst der Anzug des Herrn Feune, welcher eine Verfassungsrevision verlangt, vom Großen Rathe behandelt worden und daß erst nach dessen Erheblicherklärung der Regierungsrath vorgegangen wäre. Eine Revision unserer Verfassung wird in denjenigen Punkten nothwendig sein, in denen sie von der neuen Bundesverfassung abweicht. Allein ich glaube, es solle damit zugewartet werden bis nach Erlaß der neuen Bundesgesetze, die in Folge der Bundesverfassung nothwendig geworden sind. Die Kantone, welche schon gegenwärtig ihre Verfassungen revidiren, tappen dabei mehr oder weniger im Dunkeln herum und machen eine Arbeit, die sie in nächster Zeit wieder revidiren müssen. Der Bund hat sich einen Theil der Civilgesetzgebung zugeschieden, und zwar befinden sich darunter gerade diejenigen Materien, in denen der alte und der neue Kantonstheil auseinandergehen. Wenn nun der Bund diese Gesetzesrevision an die Hand nimmt und durchführt, so wird die Unifikation im Kanton von selbst eintreten. Ich sage also,

es hätte die Verfassungsrevision in Folge einer Weisung von Seite des Großen Rathes an die Hand genommen werden sollen. Indessen will ich dem Präsidium keinen Vorwurf daraus machen, daß es eine solche Weisung nicht abgewartet hat. Es zeugt dieß von seiner Thätigkeit und von der Aufmerksamkeit, mit welcher der Herr Regierungspräsident den Gang der Dinge beobachtet, und es läßt sich von seinem Standpunkte aus begreifen, daß er den Bedürfnissen des Landes zuvorkommen und nicht erst eine bezügliche Weisung des Großen Rathes abwarten wollte. Wenn ich hätte annehmen können, daß der Vortrag bloß eine individuelle Meinungsäußerung enthalte, so hätte ich eine Interpellation unterlassen. Da aber der Vortrag unterzeichnet ist „Der Regierungspräsident," so mußte ich vermuthen, es sei darin nicht bloß die Ansicht einer Privatperson, sondern die Ansicht einer Person in einer gewissen amtlichen Stellung, nicht die Ansicht des Herrn Bodenheimer, sondern diejenige des Regierungspräsidenten ausgesprochen. Nun soll aber der Regierungspräsident als solcher sich nicht aussprechen ohne Ermächtigung des Regierungsrathes Ich mußte daher im Zweifel darüber sein, ob der Vortrag die Ansicht des Regierungsrathes enthalte oder nicht.

Der Vortrag gibt uns ein sehr reiches und verdankenswerthes Material, welches bei der Verfassungsrevision von großem Werthe sein wird. Zunächst zeigt er die Nothwendigkeit der Revision zur Herstellung der Uebereinstimmung unserer kantonalen mit der Bundesverfassung. Er geht sodann über zu den Vereinfachungen, welche bei der Revision eingeführt werden sollen. Darunter erscheint auch die Frage der Reduktion der Zahl der Amtsbezirke, welche Reduktion s. Z. auch von Herrn Stämpfli vorgeschlagen worden ist. Es ließe sich dagegen nicht viel einwenden, wenn hier nicht durch die Geschichte begründete Rechte in Betracht kämen. Bedenkt man aber, wie sehr die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist, so ist eine neue Eintheilung in gewöhnlichen friedlichen Zeiten fast undenkbar, um so mehr, als in der neuern Zeit das Bestreben eher dahin gerichtet war, die Amtsbezirke zu vermehren. Ich erinnere dießfalls nur an die Trennung von Erlach und Neuenstadt, Delsberg und Laufen, und von Biel und Nidau. Ich gebe nun allerdings zu, daß vom Standpunkte der Verwaltung eine Verminderung der Zahl der Amtsbezirke zweckmäßig wäre. Allein diese Zweckmäßigkeit ist nicht so groß, wie die Anhänglichkeit der Bevölkerung an die gegenwärtige Eintheilung. Wer daher in dieser Richtung Aenderungen treffen will, unternimmt eine Sisyphusarbeit. Der Vortrag behandelt im Weitern die Fortschritte, welche unter der Verfassung von 1846 gemacht worden sind und die noch gemacht werden sollten. Dabei sucht er überall Mittel zu finden, um aus dem alten und dem neuen Kantonstheile nur einen einzigen Kanton zu machen. Dieß ist der rothe Faden, welcher sich durch die ganze Arbeit hindurchzieht. Es ist dieses Bestreben sehr anerkennenswerth, und ich bin weit entfernt, ihm entgegentreten zu wollen. Die Unifikation zwischen beiden Kantonstheilen ist übrigens beinahe auf allen Gebieten durchgeführt. Die größten Verschiedenheiten bestehen noch im Steuerwesen und im Armenwesen. Was das Steuerwesen betrifft, so wird der Jura selbst dazu kommen, sein Steuersystem, welches bei der Grundsteuer den Schuldenabzug nicht kennt, im Sinne der im alten Kanton bestehenden Steuergesetzgebung zu ändern.

Hinsichtlich des Armenwesens spricht der Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten eine Ansicht aus, auf welche ich hier aufmerksam machen will. Es heißt nämlich auf Seite 28 des Vortrages: „Was den außerordentlichen Zuschuß betrifft, den der Staat laut Art. 85 der Verfassung von 1846 den Gemeinden des alten Kantonstheils zu Deckung der Defizite in ihren Armenrechnungen leistet (Reformkredit), so gingen die Männer, welche die Verfassung von 1846 aufstellten, von der Ansicht aus, daß dieser Zuschuß nur ein vorübergehender sein solle. (Siehe Verfassungsrathsverhandlungen, Voten des Herrn Blösch und anderer Redner.) Es dürfte nun der Augenblick zur Aufhebung dieses Zuschusses gekommen sein. Der Jura wird dieselbe verlangen. Im alten Kantonstheile wird dieser Antrag auf großen Widerstand stoßen; indessen hoffen wir, daß die Unifikation nicht durch diesen Stein des Anstoßes werde zu Fall gebracht werden. Beiläufig möge hier erwähnt werden, daß die Aufhebung des Reformkredites nicht nur vom Standpunkte der Unifikation der Gesetzgebung für den ganzen Kanton, sondern auch aus finanziellen Rücksichten dringend wäre. Voraussichtlich wird in einigen Jahren die Finanzlage des Staates in Folge der zu leistenden Eisenbahnsubventionen, die Abschaffung des Ohmgeldes ꝛc. eine schwierige werden. Wir müssen deßhalb darauf bedacht sein, wenn nicht die Ausgaben des Staates, doch wenigstens die Ausgabenrubriken möglichst zu reduziren. Durch Aufhebung des Reformkredites würde man jährlich ungefähr Fr. 450,000 ersparen. Die Realisirung dieser Ersparniß wäre um so gerechtfertiger, als die Gesetzesbestimmungen über die Ausgaben für das Armenwesen ein Unicum in der Gesetzgebung der schweizerischen Kantone bilden."

Die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1846 sind mir noch wohl in Erinnerung, da ich sowohl in der Vorberathungskommission als im Verfassungsrathe als Stenograph thätig war. Die Verfassung von 1846 ist nicht vollständig als eine gemachte Sache aus dem Volke hervorgegangen, sondern man mußte sie so einrichten, daß sie von den verschiedenen Landestheilen angenommen werde. Es wurde deßhalb jedem Landestheile Etwas zugeschieden. Das Emmenthal suchte man dadurch der Verfassung günstig zu stimmen, daß man ihm im Armenwesen, welches für diesen Landestheil eine große Last bildete, Unterstützung zusicherte. Nach den damaligen Berechnungen befanden sich 50–60,000 Bürger des Emmenthales außerhalb ihrer Burgerorte. Verarmten sie, so wurden sie, ausgepreßt wie eine Citrone, in ihre Heimatgemeinde zurückgesandt und mußten dort erhalten werden. Einzelne Gemeinden mit 12–13,000 Burgern hatten nur eine Einwohnerzahl von 5–6,000 Seelen. Eine Gemeinde im Oberemmenthale mit einer Burgerschaft von 8,000 Seelen zählte nur 1,700 Einwohner. Diesen außerordentlichen Verhältnissen suchte man in der Verfassung Rechnung zu tragen. Es geschah dieß durch den § 85, welcher bestimmt: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese Letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von 400,000 Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen." In diesem Verfassungsartikel steht kein Wort davon, daß dieser Staatszuschuß nur ein vorübergehender sei. Diese Bestimmung soll nach ihrem Wortlaute und nicht nach den Voten einzelner Mitglieder im Verfassungsrathe ausgelegt werden. Um die angeführte Bestimmung auch für Gegenden, in welchen die Armennoth nicht so groß war, annehmbarer zu machen, deuteten mehrere Redner, namentlich Herr Blösch, an, daß der Artikel nur ein vorübergehender sei. Auch Herr Regierungsrath Dr. Schneider war stets in der Utopie befangen, daß der Zuschuß von Fr. 400,000 nur ein vorübergehender sei und daß man ihn nach einigen Jahren entbehren könne. Er legte sogar später ein Projekt vor, welches eine gewisse Amortisation der Summe

vorsah, in der Absicht, nach und nach zur freiwilligen Armenpflege überzugehen. Man gelangte aber zu der Ueberzeugung, daß ein solches Projekt sich nicht durchführen lasse.

Später wurde die neue Armengesetzgebung erlassen, deren Entwurf von Herrn Bundesrath Schenk ausgearbeitet worden war. Diese Armengesetzgebung bildet allerdings in ihrer Art ein Unicum, allein sie könnte unter Umständen andern in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Kantonen auch als Muster dienen. Unter dieser Gesetzgebung haben wir uns bisher nicht unglücklich befunden, und ich werde Ihnen später zeigen, daß diejenigen Landesgegenden, für welche man die Hülfe am nothwendigsten hielt, nicht diejenigen sind, die am meisten erhielten. Mit dem Armengesetze steht in innigem Zusammenhange das Niederlassungsgesetz, und wenn aus diesem Baue ein einziger Stein weggenommen wird, so wird die ganze Armen- und Niederlassungsgesetzgebung umgestoßen, und an ihren Platz tritt ein vollständiges Chaos. Wenn der Herr Regierungspräsident glaubt, es könne die örtliche Armenpflege ohne staatliche Unterstützung beibehalten werden, so befindet er sich im Irrthum. Man wird z. B. einer Gemeinde, wie der Stadt Bern, einen solchen Vorschlag nicht machen können, nach welchem sie den Staatsbeitrag nicht mehr erhielte, dessenungeachtet aber fortfahren müßte, ihre Armen, und zwar auch diejenigen, deren Heimatgemeinde nicht Bern ist, zu unterstützen. Nach der Staatsrechnung belief sich im Jahre 1873 der Staatszuschuß an die Notharmenpflege auf Fr. 451,429. 59. Diese Summe vertheilt sich laut Seite 34 des Staatsverwaltungsberichtes folgendermaßen auf die Amtsbezirke:

Aarberg	Fr.	15,732. 44
Aarwangen	„	22,683. 85
Bern	„	82,708. 68
Büren	„	2,268. 44
Burgdorf	„	43,631. 62
Erlach	„	682. 91
Fraubrunnen	„	9,870. 71
Frutigen	„	17,831. 59
Interlaken	„	12,472. 96
Konolfingen	„	31,240. 28
Laupen	„	10,816. 05
Nidau	„	2,751. 16
Oberhasle	„	8,921. 58
Saanen	„	5,224. 79
Schwarzenburg	„	25,133. 44
Seftigen	„	20,232. 63
Signau	„	31,508. 41
Obersimmenthal	„	10,327. 89
Niedersimmenthal	„	6,283. 78
Thun	„	26,130. 96
Trachselwald	„	53,466. 59
Wangen	„	11,580. 83
	Fr.	451,429. 59

Aus diesen Zahlen wird sich der Herr Regierungspräsident überzeugen, daß eine Revision des Armenwesens, wie er sie vorschlägt, nicht durchführbar ist; denn gerade die reichsten Gegenden des Kantons haben die größten Zuschüsse erhalten. Der Vortrag ist erst gestern in deutscher Sprache ausgetheilt worden, und bereits hat sich eine Agitation in dieser Richtung geltend gemacht, so daß ich mich veranlaßt sah, hier die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, bevor die Agitation weiter greifen würde. Ich sah mich auch aus dem Grunde dazu veranlaßt, weil ich mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksabstimmung wünsche, daß in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gegeben werden. Wenn unsere Büdgetverhältnisse derart wären, daß man, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, zu einer Reduktion des Staatszuschusses an die Armenpflege greifen würde, so würde ein solches Büdget sicher nicht angenommen werden, und man würde sich genöthigt sehen, auf andern Büdgetrubriken entsprechende Aenderungen eintreten zu lassen. Indessen sind solche Aenderungen gar nicht nothwendig; denn unsere Büdgetverhältnisse sind nicht ungünstig, da ja das vierjährige Büdget nicht nur kein Defizit, sondern einen Einnahmenüberschuß voraussieht. Ich wünsche, daß das vierjährige Büdget und das Eisenbahnsubventionsdekret vom Volke angenommen werden. Wenn man aber das will, so muß man in Bezug auf den erwähnten Punkt eine Beruhigung eintreten lassen. Aus dieser Absicht ist die Interpellation hervorgegangen. Sie will in keiner Weise dem Regierungspräsidium zu nahe treten, dessen Thätigkeit und guten Willen ich vollkommen anerkenne, und gegen welches ich persönlich nur wohlwollende Gesinnungen hege.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Der parlamentarische Anstand verlangt, daß man sogar etwas bittere Pillen verdankt, und ich hätte daher die Interpellation des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission selbst dann verdankt, wenn sie auch nicht so wohlwollend ausgefallen wäre. Es ist schwierig, einem so gewandten Redner, wie der Vorredner, zu antworten, und ich will mich daher darauf beschränken, die in der Interpellation gestellte Anfrage zu beantworten, welche dahin geht, ob die in dem gestern ausgetheilten Vortrage ausgesprochene Ansicht betreffend den Reformkredit diejenige des Regierungspräsidenten, oder diejenige des Regierungsrathes sei. Hierauf antworte ich: es ist die Ansicht des Regierungspräsidenten, die er, bessere Belehrung, wenn solche eintreten sollte, vorbehalten, in dem Vortrage niedergelegt hat. Daß es nicht die Ansicht des Regierungsrathes ist, zeigt schon der Umstand, daß dem Vortrage kein Ueberweisungsverbal des Regierungsrathes beigefügt ist. Man wird nun vielleicht fragen, warum der Vortrag gleichwohl ausgetheilt worden sei. Hierauf erwiedere ich Folgendes. Der Präsident des Regierungsrathes kommt in seiner Stellung mit vielen Personen aus allen Landestheilen in Berührung. In der letzten Zeit ist mir wiederholt die Ansicht geäußert worden, es sollte in der Frage der Verfassungsrevision Etwas geschehen; viele andere Kantone seien bereits vorgegangen, während man in dieser Beziehung im Kanton Bern zu schlummern scheine; im Volk und in der Presse rege sich nichts, und da sei es doch die Pflicht der Regierung, zunächst der gesetzgebenden Behörde und der Oeffentlichkeit Etwas zu bieten. Wie Herr Karrer bemerkt hat, enthält der Vortrag Material zur Frage der Verfassungsrevision. Er hat durchaus nicht die Prätension, die Materie zu erschöpfen oder sie einläßlich zu behandeln. Dieß steht denn auch am Schlusse des Vortrages ausdrücklich geschrieben, wo es heißt: „Mit diesem flüchtigen Ueberblick meinen wir nicht, Alles das aufgeführt zu haben, mit dem man sich bei einer Revision der kantonalen Verfassung zu beschäftigen haben wird. Noch viel weniger sind wir gemeint — wie man sich hinlänglich aus der Lesung dieses Vortrages wird überzeugt haben — hiemit ein eigentliches Revisionsprogramm aufgestellt zu haben." Der Vortrag bezweckt bloß, die Frage anzuregen, und daß dieß nothwendig ist, ergibt sich aus dem Anzuge des Herrn Feune, sowie aus der großen Aufmerksamkeit, die Sie heute diesem Gegenstande widmen; denn diese Aufmerksamkeit entspringt sicher nicht nur der Thatsache, daß die Regierung interpellirt worden ist, sondern sie ist großentheils der Wichtigkeit des Gegenstandes selbst zu verdanken.

Ich konstatire also die Thatsache, daß es sich hier bloß um eine vorläufige Meinungsäußerung von meiner Seite handelt. Sollte sie mir übel gedeutet werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie jedenfalls einer guten Absicht entsprungen und daß es vielleicht das erste Mal ist, daß ein Mitglied der Exekutivbehörde aus dem Jura diesem Landestheile gegenüber den Satz auszusprechen gewagt hat, die Unifikation der Armengesetzgebung sei eine Nothwendigkeit. Ich glaube, mich damit hinlänglich gegen den Vorwurf rechtfertigen zu können, als

habe ich diese Meinung in etwas störender Absicht ausgesprochen. Ich hoffe daher, die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes werden sich beruhigt fühlen. Der Gedanke, den ich ausgesprochen, ist allerdings noch unreif, allein er wird später bei der Frage der Verfassungsrevision wieder auftauchen. Zum Schlusse erlaube ich mir noch ein Wort über die Frage, ob die Verfassungsrevision urgent sei oder nicht. Auch hierüber habe ich mich in dem Vortrage ausgesprochen, und zwar dahin, daß man die Revisionsfrage studiren solle, daß sie aber nicht so sehr pressire, indem man zunächst den Erlaß der die neue Bundesverfassung ausführenden Bundesgesetze abwarten müsse. Auch Herr Karrer hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Auf der andern Seite aber liegt es weder im Interesse des Großen Rathes, noch in demjenigen des Regierungsrathes, das Gefühl entstehen zu lassen, als beschäftige man sich nicht mit der Frage der Verfassungsrevision.

Karrer. Ich erkläre mich durch die äußerst objektiv gehaltene Erwiederung des Herrn Regierungspräsidenten für durchaus befriedigt, und ich glaube, die Interpellation habe ihren Zweck erreicht.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Tagesordnung:

Bau der Leißigen-Krattigen-Aeschistraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei den Einwohnergemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi, auf Grundlage der bereits genehmigten Pläne, an die auf Fr. 150,000 berechneten Kosten des Neubaues der Leißigen-Krattigen-Aeschistraße ein Staatsbeitrag von Fr. 75,000 zu bewilligen unter dem Vorbehalte, daß dieser Bau kunstgerecht und solid und unter der Leitung der Baudirektion ausgeführt werde, auch bezüglich der Auszahlung des Staatsbeitrages die ausführenden Gemeinden sich nach den jeweiligen Ansätzen des Kredittableau's für Straßenbauten richten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verbindung zwischen den Amtsbezirken Interlaken und Frutigen geschieht längs der Landstraße über Spiez und das sog. Emdthal. Diese Verbindung bedingt einen ziemlich bedeutenden Umweg, indem die Straße um den Hügel, auf welchem Aeschi liegt, herumführt. Diese Sachlage hat die Gemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi schon vor Jahren zu dem Gedanken geführt, eine kürzere Verbindung zwischen den beiden Amtsbezirken herzustellen. Diesem Gedanken wurde auch im Straßennetztableau Ausdruck gegeben, welches der Große Rath im Jahre 1865 genehmigt hat. In den 60er Jahren wurde sodann ein Projekt für diese Straße ausgearbeitet, jedoch konnte demselben mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse nicht Folge gegeben werden, und man mußte sich einstweilen darauf beschränken, das Projekt einer Straße von Leißigen nach Aeschi in's Auge zu fassen. Die betheiligten Gemeinden wünschten, damit vorzugehen, da aber der Staatsbeitrag noch nicht zugesichert werden konnte, so mußte man sich damit begnügen, das Projekt zu genehmigen und den betheiligten Gemeinden das Expropriationsrecht zu ertheilen. Dieß geschah durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Mai 1873. Die Gemeinden nahmen hierauf den Bau in Angriff, nachdem ihnen vom Regierungsrathe in Aussicht gestellt worden war, daß er s. Z. dem Großen Rathe die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 75,000 an die auf Fr. 150,000 veranschlagten Kosten empfehlen werde. Im Tableau über die Vertheilung des Straßenbaukredites pro 1874 ist ein vorläufiger Ansatz aufgenommen worden. Dieses vom Großen Rathe unterm 13. Januar abhin genehmigte Kredittableau spricht sich über diesen Straßenbau folgendermaßen aus: „Nachdem der Große Rath den Gemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi das Expropriationsrecht mit Beschluß vom 29. Mai 1873 ertheilt und den Plan genehmigt hatte, ließ der Regierungsrath denselben mit Schreiben vom 4. Juni eröffnen, daß er geneigt sei, sobald es thunlich erscheine, einen Staatsbeitrag von Fr. 75,000 an die auf Fr. 150,000 veranschlagten Kosten beim Großen Rathe zu empfehlen. Da nun ein Ansatz aufgenommen ist, so kann die Bewilligung des Staatsbeitrages dem Großen Rathe in seiner zweitnächsten Session vorgetragen werden." Nach allen diesen Vorgängen handelt es sich nun darum, den oben genannten Staatsbeitrag zu bewilligen. Ich füge hier noch bei, daß diese Straße, da sie schöne Aussichtspunkte bietet, auch von den Fremden besucht werden wird. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Staatsbeitrages um Fr. 75,000 unter folgenden Bedingungen: (Der Redner theilt den Antrag des Regierungsrathes mit.)

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Expropriationsgesuch für die Thierachern-Blumensteinstraße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern

auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Thierachern für die Korrektion der Thierachern-Blumensteinstraße zwischen der Kirche zu Thierachern und der Ortschaft Wahlen nach Mitgabe des vorliegenden Planes das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Thierachern reichte im Laufe des Jahres 1873 dem Regierungsrathe ein Projekt ein für die Korrektion des Eggstutzes auf der Staatsstraße zwischen Thun und Thierachern, sowie für die Korrektion eines Theiles der noch als Gemeindestraße figurirenden Thierachern-Blumensteinstraße zwischen der Egg bei Thierachern und Wahlen. Mit der Vorlage des Projektes war das Gesuch um Ertheilung eines Staatsbeitrags für die Ausführung der beiden Projekte verbunden. Der Regierungsrath stellte im Ganzen einen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 in Aussicht, worauf die Gemeinde Thierachern die Korrektion an die Hand nahm. Dieselbe ist bereits ziemlich weit vorgerückt, allein bei der Ausmittlung der Landentschädigungen stieß die Gemeinde auf Schwierigkeiten, da einige Eigenthümer für Abtretung des nöthigen Landes exorbitante Forderungen stellten. Die Gemeinde suchte sich mit den betreffenden Personen gütlich zu verständigen und that ihr Möglichstes, um die Auswirkung des Expropriationsrechtes zu vermeiden. Allein ihre daherigen Bestrebungen führten nicht zum Ziele, und es sah sich daher die Gemeinde veranlaßt, bei dem Großen Rathe um die Ertheilung des Expropriationsrechtes auf Grundlage des bereits früher von Ihnen genehmigten Planes nachzusuchen. Da es sich hier um die Ausführung eines im öffentlichen Interesse liegenden Werkes handelt, so stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei der Gemeinde Thierachern nach Maßgabe des

vorliegenden Dekretsentwurfes das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag und Dekrets-Entwurf

über

die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheile.

Mohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungrathes. Der vorliegende Dekretsentwurf über die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheile ist aus der Volksinitiative hervorgegangen. Die Gemeinden, welche seit dem Erlaß des Vermessungsgesetzes ihre Parzellarvermessungen vorgenommen hatten, waren über die Fortexistenz dieser Vermessungen, über die Gültigkeit ihrer Pläne beunruhigt und verlangten, daß eine gewisse Ordnung im Vermessungswesen eingeführt werde. Diejenigen Gemeinden, in denen die Vermessung noch nicht stattgefunden hat, welche aber damit vorzugehen wünschen, warten nur auf den Erlaß eines bezüglichen Dekretes. Endlich dringen auch die Gemeinden, welche schon vor Erlaß des Gesetzes Pläne aufgenommen haben, die sie nun revidiren und amtlich anerkennen lassen möchten, auf die Aufstellung sachbezüglicher Bestimmungen. Es ist denn auch diese Frage sowohl im Volksverein, als in der ökonomischen Gesellschaft und in gemeinnützigen Vereinen vielfach besprochen worden. Es sah sich daher die Domänendirektion veranlaßt, eine solche Vorlage vor den Großen Rath zu bringen.

Seiner Natur nach ist das vorliegende Dekret eine Vollziehungsverordnung zu dem Großrathsbeschlusse vom 29. Mai 1849, durch welchen, da man sich im Jura eifrig mit dem Katasterwesen befaßte, die Aufnahme der Katastervermessung auch für den alten Kantonstheil dekretirt wurde. Man wartete aber vergeblich auf eine derartige Vorlage. Wie ich aus den Verhandlungen und aus verschiedenen Berichten entnommen habe, machte die Regierung aus dem Grunde keine Vorlage, weil man über die Art und Weise des Vorgehens nicht einig war. Endlich legte der Regierungrath im Jahre 1867 ein Vermessungsgesetz vor, welches vom Großen Rathe angenommen wurde. Dieses Gesetz hat sich vortrefflich bewährt, und auch die bezüglichen Verordnungen haben allgemein Anklang gefunden. Ich habe in meinem schriftlichen Vortrage über den Gang des Vermessungswesens seit dem Jahre 1867 Auskunft gegeben, und ich will daher, um die Versammlung nicht zu ermüden, hier nicht darauf eintreten, und zwar um so weniger, als diese Angaben mehr technischer Natur sind und dabei viele Zahlen angeführt werden müßten. Ich will nur darauf hinweisen, daß im Vermessungsgesetze zwei Kategorien von Arbeiten vorgesehen sind: die erste Kategorie betrifft die Triangulation (Dreiecknetzlegung) des Kantons, die Versicherung der Signalpunkte und der Vollendung der Kartirungsarbeiten, resp. die Publikation der Kantonskarte. Diese Kategorie von Arbeiten ist glücklich und rasch durchgeführt worden; bereits sind 41 Kartenblätter erschienen und in Ihren Händen, und in der nächsten Verwaltungsperiode wird die ganze Kantonskarte vollendet werden. Die zweite Kategorie von Arbeiten konnte weniger gut ausgeführt werden, weil das Dekret fehlte, welches heute vorgelegt wird. Diese Kategorie betrifft die Vereinigung der Gemeindegrenzen, die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren, die Vermarchung der einzelnen Grundstücke und die Ueberwachung und Leitung der Parzellarvermessung überhaupt. Mit der Vereinigung der Gemeindegrenzen hat man begonnen, allein man mußte sich sofort überzeugen, daß man sie nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt vollenden könne, weil man keine Pläne hatte. Zwar wurden provisorische Marchverbale aufgenommen, wenn aber ein Marchverbal gehörige Dienste leisten soll, so muß es sich auf eine genaue Vermessung stützen, deren Ausführung ohne gleichzeitige Katastervermessung der angrenzenden Gemeinden unverhältnißmäßig theuer zu stehen kommen würde. Man hat daher, um unnöthige Kosten zu vermeiden, die Begehung der Gemeindegrenzen auf diejenigen Gemeinden beschränkt, welche in der Vermessung begriffen waren. Noch schlimmer verhält es sich mit der Vermarchung der einzelnen Grundstücke; denn eine solche ist ohne gleichzeitige Parzellaraufnahmen nicht möglich. Wenn wir somit das Gesetz von 1867 durchführen wollen, so müssen wir auch die Parzellarvermessungen vornehmen.

Das vorliegende Dekret ist also einerseits eine Vollziehungsverordnung zu dem Beschlusse vom 29. Mai 1849 und anderseits eine weitere Ausführung der Bestimmungen des Vermessungsgesetzes von 1867. Im Weitern ist das Dekret aber auch eine vorbereitende Maßnahme zu dem Gesetze über die Einrichtung und Führung der Grundbücher. Der daherige Gesetzesentwurf steht schon ziemlich lange auf den Traktanden des Großen Rathes. Er ist zum großen Theile von den verstorbenen Herren Professoren Leuenberger und Carlin und Fürsprecher Niggeler mit außerordentlicher Sorgfalt redigirt worden und befindet sich schon seit längerer Zeit gedruckt in Ihren Händen. Dieses tief eingreifende Gesetz wird in nächster Zeit zur Berathung kommen und dem Volke vorgelegt werden. Um ihm aber den Boden zu ebnen, müssen wir mit den Gemeindevermessungen vorschreiten; denn das Gesetz schreibt vor, es sei für jede Gemeinde des Kantons ein Grundbuch zu errichten, in welches alle Eigenthumsrechte an Grundstücken in dem Gemeindebezirke, die mit solchen verbundenen dinglichen Berechtigungen und die darauf haftenden Lasten eingetragen und hiedurch festgestellt werden. Dieses Grundbuch zerfällt in drei Theile, in das Lager- und Flurbuch, das Urkundenbuch und das Personenregister. In das Lager- und Flurbuch werden alle in dem Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke, nach den Unterabtheilungen (Sektionen) und in der Reihenfolge der Katasterpläne eingetragen. Sollen nun aber diese Gesetzesbestimmungen durchgeführt werden, so müssen vor Allem aus die nöthigen Pläne aufgenommen werden. Daher müssen wir darauf Bedacht nehmen, die Vermessungen in den Gemeinden zu fördern und diesen letztern darin an die Hand zu gehen. Dieß soll durch das vorliegende Dekret geschehen, dessen Hauptpunkt darin liegt, daß der Regierungsrath die Reihenfolge der Vermessungen bestimmen kann. Würde der Regierungsrath hiezu nicht ermächtigt, und würde man fortfahren, wie bisher, wobei eine Gemeinde heute, die andere morgen vermaß, so würde mit dieser Zersplitterung dem Allgemeinen nur ein geringer Dienst geleistet. Wir müssen darauf sehen, einen Amtsbezirk nach dem andern zu absolviren. Dabei versteht es sich von selbst, daß in der Bestimmung der Reihenfolge diejenigen Gemeinden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, die sich für die Vermessung anmelden; denn man kann einer Gemeinde, die vermessen will, nicht zumuthen, auf die Vollendung der Vermessungsarbeiten in andern Gemeinden zu warten.

Ueber den Kostenpunkt habe ich nur wenig zu bemerken, da für den Staat aus dem vorliegenden Dekrete keine Mehrkosten erwachsen. Es werden durch dasselbe keine neuen Beamtungen geschaffen. Das Vermessungsbüreau, für welches der Große Rath s. Z. einen Kredit von Fr. 20,000 ausgesetzt hat, bleibt nach wie vor dasselbe. Was die Gemeinden betrifft, so werden dieselben, wie bisher, die Kosten der Parzellarvermessung zu tragen haben.

Durch das Dekret wird die Uebereinstimmung mit dem Jura, die wir sonst auf allen Gebieten anstreben, in diesem Punkte hergestellt. Der Jura hat schon seit Langem einem solchen Dekrete gerufen, indem er fand, es sei, nachdem er

seine Vermessungen beendigt, nicht gerechtfertigt, daß der alte Kantonstheil darin nicht ebenfalls vorgehe. Die Regierung von Bern ist denn auch in Folge einer Interpellation aus dem Jura bereits vom Bundesrathe eingeladen worden, den daherigen gerechtfertigten Reklamationen des Jura zu entsprechen. In diesem Landestheile ist das Vermessungsdekret in gleicher Weise ausgeführt worden, wie es Ihnen nun für den alten Kantonstheil vorgeschlagen wird. Zuerst war die Vermessung fakultativ, als es aber damit nicht recht vorwärts gehen wollte, wurde sie obligatorisch gemacht. Es wurde nämlich im Jahre 1845 ein aus wenigen Paragraphen bestehendes Dekret erlassen, worin die Vermessungen in ähnlicher Weise geordnet wurden, wie es durch das vorliegende Dekret geschehen soll. Ich habe die betreffenden Bestimmungen des Dekrets von 1845 ihrem Sinn und Geiste nach in der heutigen Vorlage reproduzirt, so daß in dieser Beziehung vollständige Uebereinstimmung mit dem Jura erzielt wird. Hinsichtlich der Kostenvertheilung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile bemerke ich, daß bei der Berathung des Vermessungsgesetzes Herr Boivin darauf aufmerksam machte, daß die Hauptkosten der Triangulation im Jura von diesem Landestheile bezahlt worden, während sie im alten Kantonstheile vom Staate getragen werden. Man sagte damals, man werde in dieser Hinsicht einen Ausgleich zu machen suchen. Dieser findet nun in folgender Weise statt: Für die Publikation der topographischen Karte wurde die Tringulation im Jura auf Staatskosten ergänzt und der ganze Jura neu aufgenommen; sodann werden den jurassischen Gemeinden die Kosten der Vermessung vom Staate vorgeschossen, während dieß im alten Kantonstheile nicht geschehen soll. Bis jetzt hat übrigens keine Gemeinde des alten Kantons ein daheriges Begehren gestellt, und es lohnt sich denn auch wirklich nicht der Mühe, vom Staate einen Vorschuß von Fr. 2—3000 zu verlangen, um denselben nach einigen Jahren zurückzuzahlen.

Ich glaube, den vorliegenden Dekretsentwurf dem Großen Rathe empfehlen zu können. Wie Ihnen bekannt, steht der Kanton Bern mit 8 Kantonen der Eidgenossenschaft im Konkordate, und wir sind genöthigt, mit denselben gleichen Schritt zu halten. Ich schließe meinen Eingangsrapport, indem ich Ihnen die artikelweise Berathung des Entwurfes empfehle.

v. Känel, als Berichterstatter der Kommission. Vor Allem aus muß ich um Entschuldigung bitten, wenn mein Eingangsrapport nicht so ausfällt, wie Sie es vielleicht erwarten. Herr Marti hatte die Berichterstattung übernommen, allein er war heute verhindert, und ich erhielt erst diesen Morgen den Auftrag, an seiner Stelle zu rapportiren. Am 29. Mai 1849 beschloß der Große Rath die Aufnahme der Katastervermessung im alten Kantonstheil. Die Ausführung dieses Beschlusses verzögerte sich bis 1867, in welchem Jahre Herr Regierungsrath Weber ein ausgezeichnetes Gesetz über das Vermessungswesen vorlegte. Dieses Gesetz enthielt aber noch keine Vorschriften über die eigentlichen Parzellarvermessungen, deren Erlaß man für später in Aussicht stellte. Die heutige Vorlage stellt nun hierauf bezügliche Bestimmungen auf. Man könnte sich fragen, ob diese Vorlage nicht auch ein Gesetz sei. Die Kommission hat nach Prüfung dieser Frage gefunden, es sei die Vorlage eigentlich nicht ein bleibender Erlaß, sondern einerseits eine Ausführung, ein weiterer Ausbau des Vermessungsgesetzes von 1867 und anderseits eine vorbereitende Maßregel zu dem Gesetze über die Einrichtung und Führung der Grundbücher. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnt hat, geht der Entwurf dieses Gesetzes von der Voraussetzung aus, daß die Parzellarvermessungen im ganzen Kanton beendigt seien. Auf die Frage des Nutzens und der Zweckmäßigkeit solcher Vermessungen will ich nicht eintreten, da bereits bei frühern Anlässen darauf aufmerksam gemacht worden ist. Die Parzellarvermessungen liegen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern sind auch für die privatrechtlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit, so daß man sich wundern muß, daß man damit so lange zuwartete. Die Kommission hat daher die Vorlage des Entwurfes mit Freuden begrüßt. Sie hat denselben einläßlich berathen, und die heutige Redaktion ist das Resultat der Besprechungen zwischen der Kommission und dem Herrn Domänendirektor. Letzterer legte der Kommission zuerst die Grundsätze zur Berathung vor, worauf der Entwurf ausgearbeitet und sodann einläßlich berathen wurde.

Der Entwurf hat zunächst den Zweck, in das Vermessungswesen Ordnung und System zu bringen. Bereits viele Gemeinden des Kantons haben von sich aus Parzellarvermessungen angeordnet, allein diese Arbeiten waren in doppelter Beziehung mangelhaft: Zunächst wurde, wenigstens bis zum Anfange dieses Jahres, wo die Regierung eine eigene Verordnung darüber erließ, nicht für gehörige Fortführung der Vermessungsarbeiten gesorgt, in Folge dessen diese nach und nach lückenhaft wurden. Sodann konnten die aufgenommenen Pläne nicht obligatorisch und zu öffentlichen Urkunden gemacht werden, indem man bisher keine Mittel besaß, sie für die betheiligten Grundeigenthümer verbindlich zu machen. Dieß soll nun durch die heutige Vorlage geschehen. Ein Hauptvortheil der Vermessungen besteht gerade darin, daß sie den zahlreichen Grenzstreitigkeiten den Faden abschneiden. Die edle Kunst, Marchsteine zu versetzen, wird dann eine brodlose werden, indem der Geometer, mit dem Plane in der Hand, dieselben mit Leichtigkeit auf ihre frühern Plätze wird zurücksetzen können. In manchen Gemeinden sind an Prozeßkosten für solche Streitigkeiten weit größere Summen bezahlt worden, als sie in Zukunft für die Parzellarvermessungen zu bezahlen haben werden. Ich empfehle die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

---

§ 1.

Alle Gemeinden des alten Kantonstheils sind verpflichtet, die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen.

Diese Vermessungen sind auf Grundlage des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und der daherigen Verordnungen und Instruktionen auszuführen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 enthält im ersten Alinea die Bestimmung, daß alle Gemeinden die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vorzunehmen haben. Von Wichtigkeit ist das zweite Alinea, welches sagt, daß die Vermessungen auf Grundlage des Vermessungsgesetzes von 1867 und der daherigen Verordnungen und Instruktionen stattfinden sollen. Man weiß also bereits, welche Verordnungen hier Regel machen, und der bisweilen gehörte Vorwurf, daß Gesetze und Dekrete anders vollzogen werden, als man sich bei deren Erlaß vorgestellt, wird daher hier nicht erhoben werden können.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Ausgenommen von der Neuvermessung sind diejenigen Gemeinden, welche bereits ein seit dem Erlaß des Vermessungsgesetzes vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk besitzen.

Die vor diesem Zeitpunkt verfertigten Katasterpläne sollen bezüglich ihrer Brauchbarkeit durch den Kantonsgeometer geprüft und je nach Ergebniß der Untersuchung durch den Regierungsrath verworfen oder nach stattgefundener Ergänzung sanktionirt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 bezeichnet diejenigen Gemeinden, welche von der Neuvermessung ausgenommen sind. Dahin gehören zunächst diejenigen Gemeinden, welche ein seit dem Erlasse des Gesetzes von 1867 vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk besitzen. Es ist begreiflich, daß man diese Gemeinden nicht zu einer nochmaligen Vermessung anhalten wird; denn nach der gegenwärtig befolgten Methode soll eine einmalige Planaufnahme für alle Zeiten genügen, unter der Voraussetzung, daß jeweilen die nöthigen Nachtragungen gemacht werden. Außer diesen Gemeinden haben wir aber auch solche, welche bereits vor dem Erlasse des Vermessungsgesetzes, also ohne jegliche Vorschrift von Seite des Staates, Pläne aufgenommen haben. So besitzen mehrere Gemeinden im Seelande und auch im Oberlande (z. B. Aarmühle) sehr schöne und brauchbare Pläne. Ebenso sind bei den Entsumpfungsarbeiten im Gürbethal und im Fraubrunnenmoos gute Pläne aufgenommen worden. Es wäre ungerecht, die Gemeinden, welche freiwillig und ohne Gesetzesvorschrift vorgegangen sind, nun zu strafen, indem man ihre Pläne einfach durchstreichen würde. Man will ihnen daher die Möglichkeit verschaffen, sie amtlich anerkennen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen sie vom Kantonsgeometer genau verifizirt und sodann dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden, welcher diese je nach dem Ergebniß der Untersuchung verweigern oder ertheilen wird. Dieß ist der Zweck des zweiten Alinea's des § 2, durch welches nur ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den betreffenden Gemeinden ausgeübt werden soll.

Der § 2 wird genehmigt.

§ 3.

Den Zeitpunkt und die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden vorzunehmen sind, bestimmt der Regierungsrath, wobei diejenigen Gemeinden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, welche sich für die Vermessung anmelden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 enthält die wichtigste Bestimmung für unser Vermessungswesen, indem er vorschreibt, daß der Regierungsrath den Zeitpunkt und die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden vorzunehmen sind, zu bestimmen habe. Wenn die Mehrzahl der Gemeinden eines Amtsbezirkes vermessen ist, so soll der Regierungsrath befugt sein, auch die übrigen Gemeinden zur Vornahme der Vermessung anzuhalten. Wenn der Regierungsrath diese Befugniß nicht erhält, so bekommt man kein Ganzes, und es werden dadurch die Gemeinden, deren Vermessung beendigt ist, geschädigt. Der Sinn des § 3 ist also der, daß der Regierungsrath im geeigneten Zeitpunkte ermächtigt sein soll, die Gemeinden zur Vornahme der Vermessungsarbeiten förmlich zu zwingen.

Der § 3 wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 4.

Die Katastervermessungen dürfen nach Mitgabe des Geometerkonkordats vom 20. Januar 1868 nur durch patentirte und beim Empfang des Patents in's Handgelübd aufgenommene Konkordatgeometer ausgeführt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, ist im Jahre 1868 ein Geometerkonkordat in's Leben gerufen worden, welchem 8 Kantone beigetreten sind, die ihr Vermessungswesen seither gemeinschaftlich betrieben haben. Dieses Konkordat, welches s. Z. vom Großen Rathe genehmigt worden ist, bestimmt, daß die amtlichen Arbeiten der Katastervermessung nur durch patentirte Geometer ausgeführt werden sollen. Auch im Jura konnten s. Z. nur patentirte jurassische Geometer Planaufnahmen besorgen. Obschon die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in den vorliegenden Dekretsentwurf eigentlich überflüssig ist, indem diese Vorschrift bereits beschlossen ist, so ist sie doch zweckmäßig mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6. Es sollen nämlich die vom Staate genehmigten Pläne den Charakter von öffentlichen Urkunden erhalten. Nun bestimmt der § 200 C. P., daß öffentliche Urkunden von amtlich beglaubigten Personen abgefaßt sein müssen. Um dieser Bestimmung nachzukommen, müssen wir vorschreiben, daß die Pläne nur durch patentirte und in's Handgelübd aufgenommene Geometer ausgeführt werden dürfen.

Der § 4 wird genehmigt.

§ 5.

Alle Vermessungswerke sind durch den Kantonsgeometer zu verifiziren und hierauf in den Gemeinden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Diese Auflage, welcher auch die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekrets aufgenommenen Parzellarpläne zu unterwerfen sind, ist durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und auf sonstige ortsübliche Weise bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen unter bestimmter Bezeichnung der bestrittenen Punkte in der Frist von dreißig Tagen nach dem letztmaligen Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt in der Gemeindeschreiberei oder der für die Auflage bezeichneten Abtheilung derselben schriftlich einzureichen. Die einlangenden Einsprachen sind zu protokolliren und unverzüglich zu bereinigen. Soweit dieß auf gütlichem Wege nicht gelingt, unterliegen sie je nach ihrer Natur dem Entscheid der Administrativbehörden oder der gerichtlichen Erörterung.

Die Domänendirektion legt sodann das Vermessungswerk dem Regierungsrath zur Genehmigung vor, welcher hierüber der Gemeinde ein Dokument auszustellen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 schreibt das Verfahren vor, welches nothwendig ist, um die Pläne zur amtlichen Anerkennung zu bringen. Derselbe ist etwas lang ausgefallen, allein man glaubte, es sei zweckmäßig, hierüber einläßliche Vorschriften aufzustellen, damit die Gemeinden genau wissen, in welcher Weise sie zu verfahren haben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, haben die Katasterpläne den Zweck, auch für privatrechtliche Verhältnisse als beweiskräftige und verbindliche Dokumente zu gelten. Es sind also die genehmigten Pläne Beweisurkunden für alle Grenzverhältnisse und überhaupt für alles Dasjenige, was in einem Plane dargestellt werden kann. Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist es erforderlich, daß man den betheiligten Grundeigenthümern Gelegenheit gebe, von dem Plane Einsicht zu nehmen und sich über allfällige Unrichtigkeiten auszusprechen. Zu diesem Zwecke stellt der § 5 die nöthigen Bestimmungen auf.

Friedli. Ich stelle die Anfrage, wie es in Bezug auf bevogtete Personen gehalten sein soll. Wer soll für diese die Pläne prüfen und allfällige Einsprachen besorgen? Ist die Vormundschaftsbehörde dafür verantwortlich? Sodann wünsche ich auch zu wissen, ob z. B. einer Wittwe, die von dieser Angelegenheit nichts versteht und nicht Zeit hat, sich damit zu befassen, da sie vielleicht für eine Anzahl Kinder zu sorgen hat, die Vormundschaftsbehörde an die Hand gehen soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es versteht sich von selbst, daß der Vormund, der alle Interessen seines Mündels zu besorgen hat, auch die Pläne in Bezug auf dessen Liegenschaften prüfen soll, und daß er für allfällige Säumnisse in dieser Beziehung haftbar ist. Eine Wittwe wird natürlich selbst die nöthigen Schritte thun müssen, und wenn sie sich damit nicht befassen kann, so wird sie Jemanden ersuchen müssen, ihr an die Hand zu gehen.

Der § 5 wird genehmigt.

---

§ 6.

Die vom Regierungsrath genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden (§ 200 C. P.). Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbüchern), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn die Pläne nicht nur zur Bequemlichkeit, zur Projektirung von Straßen, Kanälen u. s. w. dienen, sondern auch im Hypothekar- und im Grundsteuerwesen Anwendung finden sollen, so muß ihnen Beweiskraft gegeben und sie müssen zu öffentlichen Urkunden gestempelt werden. Dieß ist im § 6 ausgesprochen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß ein nach Erfüllung aller Formalitäten sanktionirter Plan unfehlbar sei. Es kann vielmehr auch ein solcher falsche Angaben enthalten. Der Richter wird bei Streitigkeiten annehmen, der Plan sei richtig, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist. Der Gegenbeweis ist also da nicht ausgeschlossen. Dieß soll uns aber nicht hindern, hier zu bestimmen, daß die Pläne als öffentliche Urkunden gelten. Der § 6 schreibt im Weitern vor, daß die Pläne den neu anzulegenden Grundbüchern, den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen sollen. Es soll also beim Abschluß eines Kaufes nicht einfach der frühere Kaufvertrag abgeschrieben werden, welcher die Grenzen und den Flächeninhalt des betreffenden Grundstückes vielleicht nur oberflächlich bezeichnet, sondern es sollen diese Angaben genau mit den Plänen übereinstimmen. Der Regierungsrath und die Kommission legen einen großen Werth auf den § 6. Der Zweck des Katasters ist nicht einzig der, die Grundsteuer zu regliren; denn es wäre nicht lohnend, hiefür solche Opfer zu bringen. Der Hauptzweck der Pläne ist vielmehr der, sie als öffentliche Urkunden anerkennen zu lassen, weil dadurch der Besitz gesichert und eine Menge Prozesse und Streitigkeiten unmöglich gemacht werden.

Der § 6 wird genehmigt.

---

§ 7.

Die Gemeinden sollen ihre Vermessungswerke nach Bedürfniß der Revision unterwerfen und alle Aenderungen, Vervollständigungen und Berichtigungen in denselben nachtragen lassen.

Säumige Gemeinden sind vom Regierungsrath von Amtes wegen zur Vornahme der Revision anzuhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um seinen Werth nicht zu verlieren, muß ein Plan, wenn er auch noch so gut ausgearbeitet und noch so richtig ist, von Zeit zu Zeit revidirt werden. Natürlich wird man Handänderungen nicht jeweilen sofort nachtragen lassen; denn dieß würde die Bürger belästigen und den Gemeinden allzugroße Kosten verursachen. Es genügt, daß die Revision der Pläne in gewissen Zwischenräumen stattfinde. In bevölkerten Ortschaften, wie z. B. in der Stadt Bern, wird die Revision alle Jahre, an andern Orten dagegen alle 2—3, ja vielleicht nur alle 10 Jahre vorgenommen werden müssen. Bei diesen Revisionen erscheint der Geometer in der Gemeinde, wo er an der Hand des Handänderungsregisters, das ihm zur Verfügung gestellt wird, von Parzelle zu Parzelle geht und alle seit der letzten Revision eingetretenen Veränderungen nachträgt. Diese Nachtragungen finden aber nicht auf dem Originale, sondern auf einem Supplementblatte statt, und das Original bleibt unangetastet. Die meisten Gemeinden, welche vor der Erlassung des Vermessungsgesetzes Pläne aufnehmen ließen, begingen den Fehler, daß sie dieselben nicht revidiren ließen. Um dieß für die Zukunft zu vermeiden, wird in § 7 vorgeschrieben, daß die Gemeinden ihre Vermessungswerke nach Bedürfniß der Revision unterwerfen sollen. Damit diese Bestimmung gehörig durchgeführt werde, soll der Regierungsrath ermächtigt werden, säumige Gemeinden von Amtes wegen zur Vornahme der Revision anzuhalten.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und der Erlassung der daherigen Vollziehungsverordnungen beauftragt. Dasselbe tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein Dekret, das ganz administrativer Natur ist, kann jeweilen sofort in Kraft gesetzt werden. Um indessen einen bestimmten Zeitpunkt zu nennen, wird beantragt, den Inkrafttretenstermin auf den 1. Januar 1875 festzusetzen.

Genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

1) daß die durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 vorgezeichneten Vorarbeiten für den Kataster nun nahezu vollendet sind;

2) daß im Jura und in vielen Gemeinden des alten Kantons die Parzellarvermessungen bereits vollzogen sind, dagegen noch eine große Anzahl Gemeinden keine oder nur unbrauchbare ältere Pläne besitzt;

3) daß es wünschenswerth ist, wenn die Parzellarvermessungen der Gemeinden so rasch als möglich und in einer bestimmten Reihenfolge durchgeführt werden;

in Ausführung des Art. 4 des Dekrets vom 29. Mai 1849, durch welchen die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonstheil grundsätzlich beschlossen worden ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Es folgt nun die

Gesammtabstimmung:

Für die Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Gesuch mehrerer Familienväter von Roggwyl um authentische Interpretation des § 3 des Primarschulgesetzes.

Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Abweisung dieses Gesuches an.

Ritschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Geschäft hat eine gewisse Wichtigkeit, indem in dieser Frage sich an vielen Orten eine Gerichtspraxis gebildet hat und an andern sich bilden wollte, die nun hoffentlich durch den heutigen Entscheid des Großen Rathes für die Zukunft zurückgedrängt werden wird. Die Erziehungsdirektion hat sich so viel als möglich an die Gerichtsbeamten, welche im Falle gewesen sind, bezügliche Urtheile auszufällen, gewendet, und ich kann mittheilen, daß die Mehrzahl dieser Beamten die Wünsche der Administrativbehörden entgegengenommen hat, was sonst von Seite der Gerichte nicht immer geschieht. Andere dagegen wollten sich nur schwer belehren lassen. Es wird nun, wie gesagt, der Entscheid in der vorliegenden Angelegenheit der Gerichtspraxis eine bestimmte Direktion zu geben berufen sein.

Eine Anzahl Familienväter von Roggwyl haben sich mit einem Gesuche an den Großen Rath gewendet, welches dahin geht: „Es möchte diese Behörde den § 3 des Schulgesetzes vom 1. Mai 1870 authentisch interpretiren, und zwar in dem Sinne:

„a) daß Eltern, deren Kinder während 9 Jahren die Schule besucht haben, nicht verpflichtet sein sollen, dieselben noch ferner in die Schule zu schicken, wenn sie auch auf diesen Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und nicht admittirt sind;

„eventuell:

„b) daß Kinder, welche 9 Jahre die Schule besucht haben, nach ihrem zurückgelegten 15. Altersjahr nicht mehr verpflichtet seien, bis zu ihrer Admission den Schulunterricht zu besuchen."

Diese Angelegenheit kann vom formellen und vom materiellen Standpunkte aus behandelt werden. Was zunächst den formellen Standpunkt betrifft, so ist auf das Begehren, es möchte der Große Rath ein Gesetz authentisch interpretiren, zu erwiedern, daß diese Behörde nicht mehr Gesetzgeber, sondern bloß Antragsteller beim Volke ist, bei dem nun die Gesetzgebung ruht. Es ist daher eine authentische Interpretation des Schulgesetzes durch den Großen Rath nicht möglich. Von diesem formellen Standpunkte aus könnte man den Petenten einfach antworten, der Große Rath sei nicht kompetent, auf ihre Beschwerde einzutreten. Ich glaube indessen, wir sollen uns nicht einfach auf den formellen Boden stellen. Die Petenten könnten dann verlangen, daß der Große Rath beim Volke einen Antrag im Sinne ihrer Eingabe stelle, und zudem ist ein materieller Entscheid des Großen Rathes auch aus dem Grunde geboten, weil es nothwendig ist, daß in Zukunft der Richter bindende Direktionen erhalte. Aus diesen Gründen will ich auch die materielle Seite der Frage einer Prüfung unterwerfen.

Da habe ich zunächst folgende Thatsachen mitzutheilen. Mehrere Familienväter von Roggwyl sind vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen bestraft worden, weil sie sich geweigert hatten, ihre im Jahre 1858 gebornen, bis Frühling 1874 schulpflichtigen Kinder im verflossenen Winter in die Schule zu schicken. Die betreffenden Familienväter räsonnirten dabei folgendermaßen: ihre Kinder seien unter dem frühern Schulgesetze in die Schule getreten, welches die Kinder im Frühling des Jahres, in welchem sie das 6. Altersjahr zurücklegten, schulpflichtig erklärt habe; es habe somit der Eintritt ihrer Kinder in die Schule im Jahre 1864 stattgefunden; nun schreibe das 1870 erlassene Schulgesetz vor, daß die Kinder erst im Frühling (1. April) des Jahres in die Schule eintreten sollen, in welchem sie bis und mit dem 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, und daß die Schulpflicht 9 und nicht mehr 10 Jahre, wie unter dem frühern Gesetze, daure; da nun die betreffenden Kinder 1864 in die Schule getreten, so seien sie berechtigt gewesen, diese im Jahre 1873 zu verlassen. Die Petenten nehmen also in Bezug auf den Eintritt das frühere Gesetz als maßgebend an, dagegen wenden sie in Betreff der Dauer der Schulpflicht und des Austrittes aus der Schule das neue Gesetz an. Diese Argumentation ist unrichtig; denn offenbar findet das neue Schulgesetz nicht nur in Betreff der Dauer der Schulzeit, sondern auch in Betreff des Eintrittes Anwendung. Die Dauer der Schulzeit ist somit von demjenigen Zeitpunkte an zu berechnen, in welchem das Kind nach dem neuen Gesetze schulpflichtig wird. Im vorliegenden Falle ist also die neunjährige Schulzeit vom Jahre 1865 an zu berechnen, und es waren somit die betreffenden Kinder erst 1874 zum Austritt aus der Schule berechtigt.

Ich erlaube mir, diese Ansicht, welche auch vom Regierungsrathe und von der Kommission getheilt wird, mehr in juristischer Form darzulegen. Ein Gesetz besteht nur für die Zeitdauer, für welche es bestimmt ist, d. h. es hört auf, wirksam zu sein, wenn es durch ein neues Gesetz aufgehoben wird. Das alte Schulgesetz ist durch dasjenige von 1870 abrogirt worden, und letzteres gilt nun in allen Theilen. Man wendet vielleicht ein, es gebe Fälle, wo ein früheres Gesetz auch nach dem Inkrafttreten eines neuen, durch welches jenes abrogirt worden, noch fortwirke. Solche Fälle gibt es allerdings, allein der vorliegende gehört nicht dahin. Ein früheres Gesetz wirkt unter einem neuen fort, wenn ein civilrechtliches Verhältniß in Frage kommt. Wenn ein solches Verhältniß unter einem neuen Gesetze zur Beurtheilung gelangt, so gilt das alte Gesetz, indem das Verhältniß unter diesem seinen Stempel bekommen hat und eine Umstempelung nach dem neuen Gesetze nicht stattfindet. Auch im Strafrecht kann ein früheres Gesetz zur Anwendung gelangen: wenn z. B. eine strafbare Handlung unter einem frühern Gesetze begangen worden ist, welches dieselbe mit einer mildern Strafe bedroht, als ein inzwischen erlassenes neues Gesetz, so ist der Fall nach dem erstern zu beurtheilen. Dieser Grundsatz findet auch im Prozesse Platz: wenn ein Prozeß unter einem frühern Gesetze begonnen worden ist, so wird er auch nach Erlaß eines neuen Prozeßgesetzes wenigstens theilweise nach dem alten fortgeführt. Auch da, wo abgeschlossene Verhältnisse vorliegen, macht dieser Grundsatz Regel. Wenn also z. B. ein neues Schulgesetz die Schulpflicht, die nach dem frühern Gesetze sich vielleicht nur bis zum 13. Altersjahre erstreckte, bis zum 16. Jahre ausdehnt, so findet dieses neue Gesetz auf diejenigen Kinder, die bereits aus der Schule entlassen sind, nicht Anwendung.

Bildet nun aber auch der vorliegende Fall eine solche Ausnahme von der Regel? Nein; denn es handelt sich da

weder um ein civilrechtliches, noch um ein strafrechtliches, noch um ein prozeßrechtliches, noch endlich um ein abgeschlossenes Verhältniß. Es kommt daher hier der Grundsatz zur Anwendung, daß ein früheres Gesetz sich nur auf diejenige Zeit erstreckt, während welcher es in Kraft bestand. Ich will nicht weitläufiger sein. Es ließen sich zwar noch weitere Gründe anführen, namentlich solche, welche auf das Interesse der Schule Bezug haben. Die Sache liegt aber so klar zu Tage und das Begehren der Familienväter von Roggwyl ist so unbegründet, so unjuristisch (obschon die Petition von einem Juristen herrührt), daß ich es nicht für nöthig halte, weitere Worte zu verlieren. Ich stelle den Antrag, es sei über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten, wodurch sowohl die formelle als die materielle Frage erledigt wird.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes einstimmig bei. Auch die Bittschriftenkommission, welcher die Beschwerde anfänglich überwiesen worden war, hat sich dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen. Es handelt sich um eine authentische Interpretation des § 3 des Schulgesetzes von 1870, welcher sagt: „Jedes bildungsfähige Kind ist zum Schulbesuch berechtigt und verpflichtet vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt hat. Die Schulpflicht dauert 9 Jahre." Es versteht sich von selbst, daß die Dauer der Schulzeit von dem im ersten Satze des § 3 bezeichneten Zeitpunkte an gezählt werden muß. Ein anderer Zeitpunkt ist gar nicht denkbar; denn sonst würde der zweite Satz mit dem ersten im Widerspruche stehen. Das neue Schulgesetz verkürzte gegenüber dem frühern die Schulzeit um 1 Jahr, allein diese Verkürzung bezieht sich auf die Zeit des Eintrittes in die Schule und nicht auf die Zeit des Austrittes aus derselben. Es fragt sich also: will der Große Rath heute die Schulzeit auch oben und nicht bloß unten abkürzen? Er würde dadurch mit dem Gesetze von 1870 in Widerspruch kommen. Wenn Sie das nicht wollen, so müssen Sie, in logischer Auslegung des Gesetzes, das Gesuch abweisen. Dahin geht denn auch der einstimmige Antrag der Kommission.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Les Bois.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Gemeinde Les Bois das Recht der zwangsweisen Erwerbung eines durch den vorliegenden Expropriationsplan näher bezeichneten Grundstückes auf der Allmend (sur les parcours) zunächst der dortigen Kirche von 14,255 □' Flächeninhalt ertheilt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß folgende 3 neue Traktanden an die Bittschriftenkommission gewiesen worden seien:

1) Ehehindernißdispensationsgesuch des Johann Balsiger;
2) Bußnachlaßgesuch von Klötzli und Schmocker;
3) mehrere Strafnachlaßgesuche, bei denen der Regierungsrath auf Abweisung anträgt.

Der Große Rath erklärt sich damit nachträglich einverstanden.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büreau die Kommission für das Dekret über die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber bestellt habe aus:

Herrn Großrath Scherz, Präsident,
" " Arn,
" " Boivin,
" " Jolissaint,
" " Michel,
" " Nußbaum,
" " Dr. Wildbolz.

Bußnachlaßgesuch der Berggenossenschaft Schlündi im Amtsbezirk Obersimmenthal.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Gesuches an.

Die Bittschriftenkommission dagegen empfiehlt den Nachlaß des Staatsantheiles mit Fr. 1,600.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Berggenossenschaft Vorderschlündi in der Gemeinde Zweisimmen suchte im Jahre 1869 um die Bewilligung nach, 518 Tannen zu schlagen und aus dem Kanton zu führen. Die Bewilligung ist ihr für 400 Tannen ertheilt worden, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselben bis Ende 1871 geschlagen werden. Der Holzschlag fand aber, ohne daß eine Erneuerung der Bewilligung verlangt worden wäre, erst in den Jahren 1872 und 1873 statt, und zwar wurden 518 Stück geschlagen. In Folge dessen wurde beim Polizeirichter eine Anzeige gegen die Berggenossenschaft eingereicht, worauf diese zu einer Buße von Fr. 3,048 verurtheilt wurde. Die Berggenossenschaft stellt nun das Gesuch, es möchte ihr, da dieses Urtheil nicht ein billiges sei, der Staatsantheil an der Buße mit Fr. 1600 erlassen werden. Die Angelegenheit ist sowohl der Justiz- als der Domänendirektion zur Begutachtung zugewiesen worden, und beide Direktionen haben beim Regierungsrathe den Antrag gestellt, es sei das Gesuch abzuweisen. Wir gingen dabei von der Ansicht aus, es sei nicht der Fall, auf das Materielle eines gerichtlichen Urtheils einzutreten. Sodann finden wir, es hätten die Petenten, wenn sie mit dem Urtheile nicht einverstanden waren, an das Obergericht appelliren können. Endlich müssen wir auch auf die Konsequenzen eines solchen Bußnachlasses aufmerksam machen. Eine strenge Handhabung des Gesetzes ist nirgends so wichtig, wie gegenüber Widerhandlungen gegen das Forstpolizeigesetz. Ich erinnere da an den gestrigen bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes gefaßten Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der Regierungsrath eingeladen wurde, für eine strengere Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften zu sorgen. Aus diesen Grüden trägt der Regierungsrath auf Abweisung des vorliegenden Gesuches an.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt, hat sich die Berggenossenschaft von Vorderschlündi s. Z. um die Bewilligung beworben, 518 Tannen zu schlagen. Die Bewilligung wurde ertheilt, allein bloß für 400 Tannen. Dessenungeachtet schlug die Genossenschaft 518

Tannen, somit 118 Stück über die ertheilte Bewilligung hinaus. Die Berggenossenschaft findet die Buße für diese 118 Tannen gerechtfertigt, und sie verlangt bloß einen Nachlaß von $^2/_3$ der Buße mit Fr. 1600 für die 400 Stück, für welche sie eine Bewilligung besaß. Die Bittschriftenkommission begreift vollkommen, daß der Regierungsrath im vorliegenden Falle aus Gründen der Konsequenz auf Abweisung anträgt. Der Regierungsrath klagt oft über die laxe Handhabung der Polizeigesetze, und wenn daher im einzelnen Falle der Polizeirichter die Schärfe des Gesetzes anwendet, so ist der Regierungsrath nicht in der Stellung, einen Nachlaß der Strafe zu befürworten. In einer andern Stellung aber befindet sich der Große Rath, welcher Gnade für Recht ergehen lassen kann und soll, wenn die Umstände danach gestaltet sind. Die Bittschriftenkommission ist der Ansicht, es liegen im gegenwärtigen Falle Gründe vor, welche einen theilweisen Strafnachlaß rechtfertigen. Deswegen kommt die Kommission zu einem andern Schlusse, als der Regierungsrath. Es ist eine längst anerkannte Thatsache, daß unsere Forstgesetzgebung sehr revisionsbedürftig ist. Bereits ist denn auch ein neuer Forstgesetzesentwurf ausgearbeitet, aber noch nicht vorgelegt worden. Unzweckmäßig ist namentlich das Gesetz vom 7. Januar 1824 über unbefugte Holzschläge, welches dem Polizeirichter bei der Ausmessung der Strafe gar keinen Spielraum einräumt, sondern für jeden unbefugt geschlagenen Stamm einfach eine Buße von Fr. 6 festsetzt. Werden mehrere 100 Stämme geschlagen, so steigt die Buße auf eine enorme Summe. Dazu kommt aber, daß das Gesetz von 1824, welches in Verbindung mit den Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 im vorliegenden Falle angewendet worden ist, voraussetzt, es sei ein Holzschlag ohne Bewilligung vorgenommen worden. Allein die Berggenossenschaft war im Besitze einer Bewilligung. Zwar nahm der Richter, weil diese ausgelaufen war, an, es sei keine Bewilligung vorhanden. Indessen ist dieß doch nicht ganz der gleiche Fall, wie wenn die Genossenschaft gar nicht um eine Bewilligung nachgesucht hätte. Der Fall, wo ein Holzschlag nach Auslauf der Bewilligung ausgeführt wird, ist im Gesetze gar nicht vorgesehen, und er kann nicht unter ein anderes Strafgesetz subsumirt werden, wie es der Richter gethan hat. Ein kriminalistischer Satz sagt, daß keine Strafe ausgesprochen werden kann in einem Falle, der gar nicht im Gesetze vorgesehen ist: nulla pœna sine lege. Aus diesen Gründen hat die Bittschriftenkommission gefunden, es sei hier ein theilweiser Nachlaß der Buße gerechtfertigt. Ich sehe dabei ganz ab von den 118 ohne Bewilligung geschlagenen Tannen und habe bloß die übrigen 400 Tannen im Auge. Für diese beträgt der Bußantheil des Staates Fr. 1600, und wenn dieser nachgelassen wird, so bleibt immerhin noch eine schöne Buße zu bezahlen. Die Bittschriftenkommission stellt den Antrag, es sei dieser Staatsantheil im Betrage von Fr. 1600 der Berggenossenschaft Vorderschlündi zu erlassen.

Friedli. Ich finde, es sei die Buße für die 118 ohne Bewilligung geschlagenen Tannen gerechtfertigt. Dagegen möchte ich die Buße für die übrigen 400 Tannen, für welche die Genossenschaft eine Bewilligung besaß, erlassen. Hätte die Genossenschaft gewußt, welche Folgen sich daran knüpfen würden, so hätte sie doch gewiß die Bewilligung erneuert. Da ein gänzlicher Nachlaß der Buße für die 400 Tannen mit Rücksicht auf den Verleiderantheil nicht zulässig ist, so trage ich darauf an, es seien der Berggenossenschaft $^2/_3$ dieser Buße zu schenken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieß ist auch der Antrag der Bittschriftenkommission.

Karrer. Das allgemeine Gesetz über die Vertheilung der Bußen bestimmt, daß von den letztern $^1/_3$ dem Staate, $^1/_3$ dem Armengute der betreffenden Gemeinde und $^1/_3$ dem Verleider zukommen. Ich weiß nun nicht, ob für Fälle wie der vorliegende eine Ausnahmsbestimmung besteht, wonach der Staat $^2/_3$ und der Verleider $^1/_3$ erhält. Wäre dieß der Fall, so stimme ich zu dem Antrage des Herrn Friedli, macht aber das allgemeine Gesetz Regel, so kann ich nicht zu diesem Antrage stimmen, da wir nicht berechtigt, über mehr als einen Drittel der Buße zu verfügen, es sei denn, wir wollen den betreffenden Betrag aus der Staatskasse ergänzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staatsantheil beträgt im vorliegenden Falle $^2/_3$ der Buße.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ueber die Vertheilung der Bußen in solchen Fällen enthält die Forstordnung vom 7. Juli 1786 im Abschnitt III, § 6, folgende Bestimmung: „Alle in dieser Ordnung bestimmte und von dem Richter erhobene Bußen, sollen in drey Theile getheilt werden, davon ein Theil, Uns der Obrigkeit des Landes, ein Theil dem Richter des Orts, einer dem Verleider zukommen." Derjenige Theil, der dem Richter des Orts zukommen soll, fällt natürlich nun auch dem Staate zu, so daß dieser $^2/_3$ der Buße erhält. Ein Kreisschreiben vom 28. April 1824 bestimmt ebenfalls, daß „alle Waldfrevelbußen ohne Ausnahme zu einem Drittheil dem Verleider und zu zwei Drittheilen dem Staate zuzusprechen und zu verrechnen seien." Es beträgt also auch im vorliegenden Falle der Staatsantheil zwei Drittheile der Buße.

Moschard. Der Große Rath hat das Begnadigungsrecht, er kann also auch eine Buße ganz aufheben. Der Verleider hat aber nur dann ein Recht auf seinen Antheil, wenn die Buße wirklich bezahlt werden muß. Wenn aber der Große Rath eine Buße ganz erläßt, so fällt auch der Anspruch des Verleiders dahin. Wir haben also über den Verleiderantheil ebensogut zu verfügen, wie über den übrigen Theil der Buße.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur konstatiren, daß der Große Rath seit vielen Jahren die Praxis befolgt hat, nie mehr als den Staatsantheil einer Buße zu erlassen.

Karrer. Ich kann die Ansicht des Herrn Moschard nicht theilen. Wenn z. B. Jemand, der einen Andern mißhandelt hat, zu einer Entschädigung an diesen verurtheilt wird, so kann der Große Rath diese Entschädigung nicht auf dem Begnadigungswege aufheben. Die Begnadigung geht nur soweit, als der Staat das Recht hat, zu begnadigen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission 83 Stimmen.
" " " des Regierungsrathes . . 42 "

Bußnachlaßgesuch der Wittwe Läderach, geb. Hutzli.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an.

Dagegen stellt die Bittschriftenkommission den Antrag, es sei der Staatsantheil der Buße mit Fr. 1976 zu erlassen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um ein ähnliches Geschäft wie das vorhergehende, und zwar sind

hier noch in weit höherem Maße Billigkeitsgründe vorhanden. Gleichwohl muß ich auch hier im Namen des Regierungsrathes auf Abweisung antragen. Die Petentin, Frau Wittwe Läderach, geb. Hutzli, wohnhaft bei Saanen, ist von der Polizeikammer des Obergerichts wegen unbefugten Holzschlages zu einer Buße von 6 Fr. per Stamm, d. h. zu Fr. 2964 für 494 Stämme verurtheilt worden. Sie sucht nun um Nachlaß dieser Buße nach, „soweit es das Gesetz gestatte," also nach der vorhin gegebenen Auslegung um Nachlaß des Staatsantheils = ⅔ der Buße. Der Sachverhalt ist folgender: Unterm 17. Januar 1869 erhielt Frau Läderach von der Forstdirektion die Bewilligung, 600 Tannen auf dem sog. Hübschiberg zu schlagen und aus dem Kanton zu führen. Die Bewilligung war an die Bedingung geknüpft, daß der Holzschlag Ende 1871 ausgeführt sein solle. Frau Läderach verkaufte 500 Tannen an einen freiburgischen Holzhändler, welcher dann 494 Stück schlagen ließ, allein erst im Jahre 1872, also nach Ablauf der gestellten Frist. Die Petentin bestreitet nun ihre Strafbarkeit, weil nicht sie, sondern ihr Rechtsnachfolger, der Käufer des Holzes, den Schlag vollzogen habe, und weil sie demselben in dem schriftlichen Kaufvertrag ausdrücklich erklärt, die Bewilligung laufe mit dem Jahre 1871 zu Ende, und ihm sogar die Verbindlichkeit auferlegt habe, er möchte sich an diese Frist halten. Diese Angaben sind denn auch vollkommen richtig. Allein der Regierungsrath ist der Ansicht, es habe die Polizeikammer des Obergerichtes hier ganz richtig geschlossen, daß eben Wittwe Läderach Eigenthümerin des Waldes und daß es ihr obgelegen sei, dafür zu sorgen, daß den an die Holzschlagsbewilligung geknüpften Bedingungen nachgelebt werde. Zudem kann auch hier wieder auf die fatalen Konsequenzen verwiesen werden, welche ein Bußnachlaß haben würde. Immerhin muß zugegeben werden, daß Gründe der Billigkeit zu Gunsten der Petentin vorhanden sein mögen, wie denn auch der Oberförster des betreffenden Kreises sich mehr oder weniger zu ihren Gunsten ausgesprochen hat. Gleichwohl trägt der Regierungsrath aus den angeführten Gründen auf Abweisung an.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Prinzipiell ist dieser Fall mit dem vorigen ganz übereinstimmend, nur ist er in seinen Thatsachen noch weit günstiger für die Petentin. Zunächst sind nicht mehr, sondern weniger Tannen geschlagen worden, als nach der Bewilligung gestattet war. Diese lautete nämlich auf 600 Tannen, während die Zahl der geschlagenen Stücke sich bloß auf 494 belief. Dagegen fand auch hier der Holzschlag nach Ablauf der Frist statt. Allein nicht die Petentin, sondern der Käufer des Holzes hat die Frist versäumt, wofür erstere nicht verantwortlich gemacht werden kann. Da also dieser Fall sich noch günstiger gestaltet, als der soeben behandelte, so trägt die Bittschriftenkommission auch hier auf Nachlaß zweier Drittheile der ausgesprochenen Buße an.

Karrer. Ich ergreife das Wort bloß, um meine vorhin ausgesprochene Ansicht betreffend den Verleiderantheil der Bußen zu rektifiziren. Es sagt nämlich der Art. 565 St. P.: „Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Buße ausgesprochen, so wird der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls aufgehoben, ohne daß in irgend einem Falle der Fiskus den Betheiligten zu entschädigen hätte." Der Große Rath hat also in dieser Beziehung freie Hand.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Ich war gestern im Falle, der Staatswirthschaftskommission meinen Dank für das von ihr gestellte Postulat bezüglich des strengern Vorgehens in Forstpolizeisachen auszusprechen. Ich würde gerne auch der Bittschriftenkommission meinen Dank ausgesprochen haben, wenn sie einen entgegengesetzten Antrag gestellt hätte. Wenn die Gerichtsbehörden, denen man ohnehin vielfach eine zu laxe Anwendung der Strafgesetze vorwirft, einmal Strenge walten lassen, so liegt es nach meinem Dafürhalten nicht in der Stellung des Großen Rathes, den richterlichen Spruch durch eine Begnadigung zu paralysiren. Wenn Sie gestern die Regierung und die Forstdirektion in ihrem Vorgehen ermuthigen wollten, so würden Sie sie heute wieder entmuthigen, wenn Sie eine Begnadigung aussprechen würden. Man läßt sich vielleicht durch das Mitleid mit der Wittwe bewegen, ihrem Begehren zu entsprechen, allein hinter der Wittwe steht der freiburgische Holzhändler, dem man wahrscheinlich im Falle der Begnadigung die Buße schließlich schenken würde. Sie wissen aber, daß gerade die Holzhändler großentheils schuld sind an den schlimmen Zuständen unserer Wälder. Die Holzhändler schaden unserem Lande vielleicht noch mehr, als die Borkenkäfer. Vom Standpunkte der Forstdirektion kann ich das Bußnachlaßgesuch dem Großen Rathe unmöglich zur Gewährung empfehlen.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Hätte der Herr Vorredner meinen Rapport in dem vorigen Geschäfte gehört, so würde er vernommen haben, daß die Bittschriftenkommission den Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt, durchaus billigt. Es lag unzweifelhaft in der Stellung der Regierung, auf Abweisung der beiden Gesuche anzutragen, indem die Klagen über allzu laxe Handhabung der Polizeigesetze eben sehr häufig sind. Die Bittschriftenkommission hat aber gefunden, der Große Rath sei in einer andern Stellung und er könne, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Umstände es gestatten, Gnade für Recht ergehen lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission 69 Stimmen.
" " " des Regierungsrathes . 54 "

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 2. Dezember 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Byro.

Nach dem Namensaufrufe sind 209 Mitglieder anwesend; abwesend sind 42, wovon mit Entschul-

digung: die Herren Bähler, Bracher, Brand, Bühlmann, Chopard, Folletête, v. Grünigen, Hurni, Messerli, Morgenthaler, Nußbaum in Worb, Plüß, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Riat, Röthlisberger in Walkringen, Sigri, Stämpfli in Mettligen, Stämpfli in Zäziwyl, v. Wattenwyl in Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Bircher, Bütigkofer, Cattin, Déboeuf, Fahrni-Dubois, Gerber in Steffisburg, v. Groß, Grünig, Heß, Hofer in Bollodingen, Käsermann, Kilchenmann, Klaye, König, Niggeler, Ruchti, Salzmann, Schwab in Nidau, Spycher, Stettler in Lauperswyl, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsstatthalters Gosteli in Burgdorf.

Durch Schreiben vom 1. Dezember sucht Herr Regierungsstatthalter Gosteli auf Ende Jahres um seine Entlassung nach.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste sofort ertheilt.

Zur Beförderung der vorzunehmenden Wahlen schlägt der Herr Präsident vor, das Büreau durch fünf aus je zwei Mitgliedern bestehende Sektionen zu verstärken.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei, und es werden nun als provisorische Stimmenzähler bezeichnet:

die Herren Feiß und Donzel,
" " Droz und Engel,
" " Sterchi und Gugger,
" " Kötschet und Adolf Lehmann,
" " Rosselet und Spring.

Im Weitern wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen, die Wahlen in folgenden fünf Serien vorzunehmen:

I. Wahl eines Stimmenzählers und eines Staatsschreibers.
II. Wahl zweier Ständeräthe.
III. Wahl eines Generalprokurators, zweier Obergerichtssuppleanten und der Gerichtspräsidenten von Neuenstadt, Fraubrunnen und Niedersimmenthal.
IV. Wahl eines Salzhandlungsverwalters und eines Ohmgeldverwalters.
V. Wahl eines Kriegsrichters und eines Kriegsgerichtssuppleanten.

Tagesordnung:

Wahl eines Stimmenzählers.

Von 179 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr L. A. Geiser . . 170 Stimmen.
" Rosselet . . . 3 "
" Mühlemann . . 1 Stimme.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr L. A. Geiser in Dachsfelden.

Wahl des Staatsschreibers.

Von 179 Stimmenden erhält im ersten Wahlgange:

Herr M. v. Stürler . 173 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr M. v. Stürler, bisheriger Staatsschreiber.

Wahl zweier Ständeräthe für das Jahr 1875.

Von 183 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bodenheimer, Regierungspräsident	127	Stimmen.
" Weber, Gotthardbahndirektor .	109	"
" Rohr, Regierungsrath . .	56	"
" Hofer, Fürsprecher . . .	38	"
" Boivin, Großrath . . .	15	"
" v. Sinner, Großrath . .	6	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungspräsident Bodenheimer (welcher gleichzeitig auch für den Rest des gegenwärtigen Jahres an den Platz des demissionirenden Herrn Ständerath Sahli tritt) und Gotthardbahndirektor Weber in Luzern.

Wahl des Generalprokurators.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Raaflaub . . 127 Stimmen.
" Bützberger . . 26 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Robert Raaflaub, Bezirksprokurator in Bern.

Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichts.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Blösch	164	Stimmen
" Christen	146	"
" Fischer, alt-Obergerichtschreiber	8	"
" Lindt	3	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind gewählt die Herren Gustav Blösch, alt-Gerichtspräsident von Biel, und Gottfried Christen, Fürsprecher in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Jakob Germiquet, Notar in Neuenstadt.
" Viktor Gibollet, Rentier in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichtes:

Herr Paul Arnold Belrichard, Sohn, Fürsprecher in Neuenstadt.
Herr Robert Bailat, Fürsprecher in Delsberg.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Germiquet . . . . 148 Stimmen.
„ Bailat . . . . . 3 „
„ Gibollet . . . . . 2 „
„ Belrichard . . . . . 1 Stimme.

Gewählt ist Herr Jakob Germiquet, Notar in Neuenstadt.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Bendicht Imhoof, Notar und Rechtsagent in Jegenstorf.
Herr Jakob Leiser, Amtsrichter in Etzelkofen.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Gottfried Christen, Fürsprecher in Bern.
„ Friedrich Breit, Fürsprecher in Bern.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Imhoof . . . . 161 Stimmen.
„ Breit . . . . . 1 Stimme.

Gewählt ist also Herr Bendicht Imhoof, Notar und Rechtsagent in Fraubrunnen.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Gottfried Zumbrunn, Gemeindspräsident in Erlenbach.
Herr Johann Schären, Notar in Spiez.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Gottlieb Wälti, Rechtsagent in Thun.
Herr Jakob Brak, Notar in Burgdorf.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Zumbrunn . . . 123 Stimmen.
„ Schären . . . . 15 „
„ Wälti . . . . 10 „
„ Brak . . . . . 7 „

Gewählt ist also Herr Gottfried Zumbrunn, Gemeindspräsident in Erlenbach.

Wohl eines Salzhandlungsverwalters.

Von 158 Stimmenden erhält im ersten Wahlgange:
Herr Buri . . . . . 135 Stimmen.
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr J. J. Buri, bisheriger Salzhandlungsverwalter.

Wahl eines Ohmgeldverwalters.

Von 158 Stimmenden erhält im ersten Wahlgange:
Herr Stauffer . . . . . 135 Stimmen.
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr J. F. Stauffer, Adjunkt der Ohmgeldverwaltung, in Bern.

Wahl eines Mitgliedes des Kriegsgerichts.

Von 150 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Kuhn . . . . . 130 Stimmen.
„ Otto v. Büren . . . 9 „
„ Kernen . . . . . 2 „
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Stabsmajor Kuhn in Biel.

Wahl eines Kriegsgerichtssuppleanten.

Von 150 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Kernen . . . . . 131 Stimmen
„ Kohli . . . . . 1 Stimme
„ Kuhn . . . . . 1 „
„ Greppin . . . . . 1 „
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Eduard Kernen, Fürsprecher in Bern.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wurden erlassen:

1) Dem Simon Gigandet, von Genevez, die letzten 10 Monate seiner 5jährigen Zuchthausstrafe, welche ihm am 3. Dezember 1870 wegen Brandstiftung, Fälschung und Diebstahl von den Assisen des Jura auferlegt worden ist;

2) dem Etienne Humaire, von Genevez, die letzten 10 Monate der ihm von den Assisen des Jura am 1. Mai 1871 wegen Gehülfenschaft bei Brandstiftung auferlegten 5jährigen Zuchthausstrafe;

3) dem Friedrich Voumard, von Obertramlingen, der letzte Viertheil der ihm von den Assisen des Jura am 3. Dezember 1870 wegen Brandstiftung auferlegten 6jährigen Zuchthausstrafe;

4) dem Friedrich Hofer, von Krauchthal, der letzte Viertheil der ihm von den Assisen des III. Bezirks wegen Brandstiftung auferlegten 5jährigen Zuchthausstrafe.

Ducommun. Ich ergreife das Wort, um den Regierungsrath zu ersuchen, bei der Prüfung von Strafnachlaßgesuchen nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Todesstrafe durch die neue Bundesverfassung abgeschafft worden ist, und um den Großen Rath zu bitten, in Zukunft bei der Behandlung solcher Gesuche mit aller Strenge vorzugehen. Im Volke herrscht vielfach das Gefühl, daß die Verbrecher allzu gelinde bestraft werden. Ich glaube, der Große Rath solle diesem Gefühle bei der Ausübung seines Begnadigungsrechtes möglichst Rechnung zu tragen suchen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Ich stimme dem Wunsche des Herrn Ducommun bei. Ich glaube, es könne demselben am besten durch eine Revision des Strafwesens Rechnung getragen werden. Diese Revision sollte sich nicht nur auf das Strafgesetzbuch, d. h. auf die Strafandrohung, sondern auch auf das Pönitentiarwesen, d. h. auf die Strafvollziehung erstrecken. Nach beiden Richtungen hin wird die Abschaffung der Todesstrafe in hohem Maße auf die Reform einwirken. Bei der Behandlung der Frage, ob die neue Bundesverfassung dem Bernervolke zur Annahme empfohlen werden solle, ist von Seite des Berichterstatters der Kommission betont worden, daß man nach Abschaffung der Todesstrafe darauf Bedacht nehmen müsse, die Enthaltung sicherer zu machen, als sie vielleicht bisher war, damit schwere Verbrecher, die zu lebenslänglicher oder zu vieljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt sind, nicht entspringen können.

Dekretsentwurf

betreffend

die Organisation der katholischen Synode.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 48 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die katholische Synode des Kantons Bern, als Organ der Kirchengemeinschaft in dessen Gebiet, besteht aus:

a. dem allfälligen Inhaber des bischöflichen Hülfsamtes (Hülfsbischofe) für den Kanton Bern;
b. den Mitgliedern (Professoren und Dozenten) der katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern;
c. den sämmtlichen in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen katholischen Geistlichen, welche als solche im Kanton Bern kirchliche Funktionen ausüben;
d. den weltlichen Delegirten der vom Staate anerkannten Kirchgemeinden (§ 6 Kirchengesetz) nach dem im folgenden Paragraph festgesetzten Vertretungsverhältnisse und Wahlmodus.

§ 2.

Jede staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde des Kantons bildet für die Wahl der weltlichen Abgeordneten an die katholische Kantonssynode einen Wahlkreis und erwählt auf je 1000 Seelen katholischer Bevölkerung einen Abgeordneten, wobei eine Bruchzahl über 500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Die Berechtigung zur Wahl eines Abgeordneten kommt auch solchen Kirchgemeinden zu, deren katholische Bevölkerung 500 Seelen nicht erreicht.

Für die Berechnung der katholischen Bevölkerungszahl ist die jeweilige letzte Volkszählung maßgebend.

§ 3.

Wählbar als weltlicher Abgeordneter an die katholische Synode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengesetz), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Bezüglich des Verfahrens bei diesen Wahlen machen die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen Regel.

§ 4.

Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung der Laienvertretung in der katholischen Synode statt, wobei die bisherigen Abgeordneten wieder wählbar sind.

Die Amtsdauer der neuen Synode beginnt mit dem 1. März und endigt den letzten Tag Februars des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 5.

Die Einberufung zu den Wahlen der weltlichen Abgeordneten an die katholische Synode erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes (§ 8 unten), welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

§ 6.

Die katholische Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal an einem vom Synodalrath zu bestimmenden Orte, und zwar im Laufe des Monats April.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

§ 7.

Bei der auf eine Gesammterneuerung der Laienvertretung folgenden konstituirenden Sitzung der katholischen Synode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Büreau bei.

Die Synode prüft selbst die Berechtigung zur Mitgliedschaft und die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet sowohl über jene Berechtigung als über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituirung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Laienvertreter erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl und neue geistliche Vertreter erst nach dem Entscheid über ihre Berechtigung zur Mitgliedschaft an den Verhandlungen Theil nehmen.

Wenn bei wenigstens 60 Mitgliedern die Berechtigung zur Mitgliedschaft anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines französischen Hauptprotokollführers und eines deutschen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit

§ 8.

Nach ihrer Konstituirung erwählt die katholische Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung einen Synodalrath und dessen Präsidenten.

Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Synode.

Er besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen. Ein allfälliger Hülfsbischof ist von Amteswegen Mitglied des Synodalrathes; tritt dieser Fall ein, so wählt die Synode nur 3 Geistliche in denselben.

Die Mitglieder des Synodalrathes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident ist als solcher für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 9.

Ueber die Kompetenzen des Synodalrathes gegenüber der Synode und seine innere Einrichtung wird ein von der Synode zu genehmigendes Reglement das Nähere festsetzen.

§ 10.

Der katholischen Synode und beziehungsweise dem Synodalrathe steht in katholischen Kirchensachen, soweit dieselben in den Bereich der Staatsbehörden fallen, das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Hinsichtlich weiterer Befugnisse und Verrichtungen, welche sich die Synode und der Synodalrath in Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Kultus, der Disziplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zuschreiben, bleiben staatlicherseits die Vorschriften des § 11, Ziff. 8 (Veto der Kirchgemeinden) und des § 49 des Kirchengesetzes (Plazet) und kirchlicherseits die Kompetenzen der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, für den Fall des Beitritts des Kantons Bern zu derselben, vorbehalten.

§ 11.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der katholischen Synode ist die Anwesenheit von wenigstens 60 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 12.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, namentlich hat er die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen sowie die Einberufung der ersten nach diesem Dekret gewählten Synode zu besorgen.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 48 des Kirchengesetzes bestimmt: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren." Das Kirchengesetz verlangt also die Errichtung einer katholischen Synode. Es hatte denn auch die bezügliche Berathung im Schooße des Großen Rathes unzweifelhaft den Sinn, daß die bisher konstitutionell bestandene katholische Kirchenkommission zu einer Synode zu erweitern sei, immerhin innert den Schranken der Verfassung, d. h. ohne Zutheilung weiterer Kompetenzen, als diejenigen, die ihr bereits in der Staatsverfassung übertragen sind. Ich erinnere daorts an den Gang der Verhandlungen im Großen Rathe: Herr Kohler hat den Antrag auf Errichtung einer solchen Synode gestellt, und es ist derselbe auch von andern Mitgliedern aus dem Jura acceptirt worden. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat ihn insoweit zugegeben, als er in Betreff des Wahlmodus der Behörde, den man analog wie bei der protestantischen Synode organisiren wollte, darauf aufmerksam machte, daß man sich innerhalb der Schranken der Verfassung halten müsse, und daß der Synode vom Staate aus nicht weitergehende Kompetenzen gegeben werden können. In diesem Sinne ist der § 48 in das Kirchengesetz aufgenommen worden. Wir stehen also auf folgendem Boden: Die katholische Kirchenkommission ist zu einer katholischen Synode erweitert worden, die aber vom Staate aus nur die ihr durch die Verfassung übertragenen Kompetenzen besitzt, nämlich die Vorberathung und Begutachtung in äußern Kirchenangelegenheiten; sodann soll die katholische Synode in ähnlicher Weise, wie die protestantische, organisirt, also nicht, wie bisher die Kirchenkommission, vom Regierungsrathe, sondern in kirchlichen Wahlkreisen (als welche man z. B. die Kirchgemeinden bezeichnen kann) vom Volke gewählt werden.

Man macht vielleicht dem vorliegenden Dekretsentwurfe den Vorwurf, daß er die Analogie mit der protestantischen Synode in Bezug auf den Wahlmodus nicht vollständig durchführe. In die protestantische Synode werden die Geistlichen und die Laien ganz frei gewählt, während hier vorgeschlagen ist, daß die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Synode sein sollen. Dieser Einwand ist thatsächlich richtig, wenn man aber daraus folgert, es sei die Analogie mit der protestantischen Synode nicht vorhanden, so muß ich dieß bestreiten. Gewiß wollte man im Kirchengesetze nicht sagen, daß die katholische Synode in jedem einzelnen Punkte genau gleich organisirt werden solle, wie die protestantische. Der Schwerpunkt der betreffenden Bestimmung liegt vielmehr darin, daß nicht die Regierung, sondern das Volk die Mitglieder der Synode wählen solle. Uebrigens muß nach dem katholischen Synodalprinzip der Klerus, wenigstens die angestellten Pfarrer und Pfarrverweser, von Amtes wegen in der Synode sitzen, und es kann daher schon aus diesem Grunde die Analogie mit der protestantischen Synode nicht vollständig durchgeführt werden.

Wenn die Regierung Ihnen heute diesen Dekretsentwurf vorlegt, so geschieht es auch aus dem Grunde, weil sie die Errichtung einer katholischen Synode für dringlich und zeitgemäß hält. Sie glaubt, man sei es demjenigen Theile des katholischen Jura, welcher sich dem Kirchengesetze unterworfen hat, schuldig. Man wird zwar von gegnerischer Seite vielleicht einwenden, dieser Theil der katholischen Bevölkerung bilde eine verschwindende Minderheit, und es sei daher nicht der Mühe werth, für denselben eine Synode aufzustellen. Man wird vielleicht, wie es in ultramontanen Zeitungen geschehen ist, sogar behaupten, die Katholiken, die sich dem Kirchengesetze unterziehen, bilden bloß $^1/_7$ der gesammten katholischen Bevölkerung. Diese Behauptung muß ich entschieden bestreiten; denn die liberalen Katholiken im Jura machen den dritten oder vielleicht den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aus. Dieß ergibt sich namentlich aus der Thatsache, daß bei der Konstituirung der katholischen Kirchgemeinden, wobei ich allerdings auch diejenigen von Bern und Biel in Berücksichtigung ziehe, mehr als 2,000 Stimmende sich betheiligt haben. Nach meinem Dafürhalten steht hinter diesen Stimmenden mehr als $^1/_5$ der Bevölkerung; denn man kann da nicht ganz den nämlichen Maßstab anlegen, wie bei den politischen Wahlen. Selbst bei der Abstimmung über das Kirchengesetz, wo die Betheiligung sehr stark war, machte die Gesammtquote der Stimmenden, auf die Gesammtbevölkerung berechnet, nur $^1/_6$ aus. Man kann daher hier, wo es sich bloß um Kirchgemeindewahlen handelt, mit Fug und Recht annehmen, hinter den 2,000 Stimmenden stehen wenigstens 20,000 katholische Angehörige des Kantons Bern. Es müssen also die Angaben, welche von den ultramontanen Zeitungen seit längerer Zeit gemacht worden sind, als Entstellungen angesehen werden. Uebrigens verdient die

Minderheit gerade aus dem Grunde berücksichtigt zu werden, weil sie sich dem Gesetze unterzieht. Ich frage bei diesem Anlasse: wie verhält sich diese Minderheit und wie die Mehrheit? Die Mehrheit, d. h. die ultramontanen Katholiken, will noch zur Stunde das Kirchengesetz nicht anerkennen und protestirt dagegen, wie sie dieß in allen ihren Protestationen, in allen ihren theilweise noch gegenwärtig bei den Bundesbehörden anhängigen Rekursen erklärt; bei allen auf die Ausführung des Kirchengesetzes bezüglichen Maßnahme hat sich diese Mehrheit bis jetzt enthalten. Auch in Bezug auf die Verfolgung Andersdenkender hat es im Jura bis jetzt noch nicht wesentlich gebessert. Sie werden sicher in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit hierauf bezügliche Mittheilungen finden, und ich könnte Ihnen dieß auch durch Berichte der jurassischen Regierungsstatthalter, die täglich einlangen, beweisen.

Wie verhält sich dagegen die Minderheit? Loyal und ehrlich unterzieht sie sich dem Gesetze und hilft dasselbe ausführen. In dieser Richtung ist seit der Erlassung des Dekrets über die neue Entheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura ungefähr Folgendes geschehen. Der Regierungsrath hat zunächst die Regierungsstatthalter angewiesen, kirchliche Stimmregister anfertigen zu lassen. Die Ultramontanen, welche in diese Register natürlich auch eingetragen worden sind, haben an mehreren Orten dagegen protestirt und ihre Streichung verlangt. Nach Aufstellung der kirchlichen Stimmregister ist in Ausführung des Kirchengesetzes die weitere Weisung ertheilt worden, die Kirchgemeindeversammlungen einzuberufen, damit diese sich konstituiren und an denjenigen Orten, wo sich auf die staatliche Ausschreibungen hin bereits Geistliche angemeldet hatten, Pfarrer wählen. Auch dieß ist geschehen, natürlich haben aber an den betreffenden Kirchgemeindeversammlungen nur die liberalen Katholiken Theil genommen und die Ultramontanen haben sich vollständig enthalten. Immerhin ist das Resultat das, daß, mit Ausnahme von 6—7 Gemeinden, wovon die Hälfte im Amtsbezirk Freibergen und die übrigen im Amtsbezirk Münster, sämmtliche katholische Kirchgemeinden des Jura sich gesetzlich konstituirt und ihre provisorischen Kirchgemeinderäthe gewählt haben und gegenwärtig damit beschäftigt sind, ein Kirchgemeindereglement, wofür die Kirchendirektion ein Musterformular ausgearbeitet hat, aufzustellen, um dasselbe einer spätern Kirchgemeindeversammlung zur Annahme vorzulegen. Mehrere Kirchgemeinden haben auch von dem Rechte Gebrauch gemacht, ihre Pfarrer zu wählen. Bereits sind denn auch 8—10 katholische Geistliche nach Vorschrift des neuen Kirchengesetzes von den Gemeinden gewählt worden, und diese Geistlichen funktioniren gegenwärtig im Jura. So hat sich die Minderheit der Bevölkerung benommen, und so benimmt sie sich noch zur Stunde: sie unterzieht sich dem Kirchengesetze und hilft es loyal ausführen, während wir bei der Mehrheit nur Opposition, ja Rebellion finden. Ich glaube, wir sollen der Minderheit entgegenkommen und ihr durch den Ausbau des neuen Gebäudes des Kirchengesetzes, namentlich durch die Aufstellung einer Synode die vollständige Organisirung ermöglichen.

Als weiterer Grund kann angeführt werden, daß wir durch die Synodalorganisation auch die altkatholische Bewegung in der Schweiz unterstützen. Das Vorgehen Berns in kirchlichen Sachen ist ein mächtiger Hebel für diese Bewegung, und sicher hat Bern keinen Grund, sein Vorgehen zu bereuen. Die Thatsachen, daß z. B. auch in Genf die Regierung ein glänzendes Zeugniß von der Bevölkerung erhalten hat, und daß die altkatholische Bewegung auch in England und Oesterreich um sich greift, sind dazu angethan, uns zu bewegen, auf dem Boden der bisherigen Politik zu verharren und konsequent vorzugehen. Bekanntlich haben in jüngster Zeit in Olten Delegirte der sämmtlichen altkatholischen Gemeinden und Vereine der Schweiz eine sog. Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz aufgestellt, und es wird diese Verfassung in nächster Zeit den Regierungen vorgelegt werden. Dieselbe sieht auch kantonale, resp. Provinzial- oder Bezirkssynoden vor. Ich glaube, wir sollen den daherigen schweizerischen Bestrebungen entgegenkommen. Sodann sind wir es auch dem Volke schuldig, das Kirchengesetz in allen seinen Theilen auszuführen. Nun ist aber die Errichtung einer katholischen Synode gerade eine Forderung des Kirchengesetzes. Ein weiterer Grund besteht darin, daß es gut sein dürfte, einmal mit diesen kirchlichen Fragen zu Ende zu kommen, damit der Große Rath sich nicht in jeder Session damit befassen muß. Schließlich bemerke ich, daß auch die gegenwärtig bestehende katholische Kirchenkommission den Dekretsentwurf berathen und für sofortiges Vorgehen in dieser Frage sich ausgesprochen hat.

Ich schließe in Bezug auf die Eintretensfrage damit, daß ich sage: Mit der Durchführung des Synodalprinzips auf katholischem Boden thun wir nichts Anderes, als daß wir die katholische Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen. So war sie in den ersten Jahrhunderten, so war sie s. Z. in Frankreich, wo bekanntlich während Jahrhunderten eine eigentliche Nationalsynode und Provinzialsynoden existirten, und welches auch die bekannten gallikanischen Freiheiten besaß. Das Nämliche hat man im vorigen Jahrhundert in Deutschland mit den sog. Emserpunktationen angestrebt. Wir haben auch bereits einen Vorgang in der Schweiz, indem im Kanton Thurgau seit Jahren eine katholische Synode existirt. Ich halte dafür, daß nur durch Wiedereinführung des Synodalprinzips in die katholische Kirche mit der jetzigen Papstkirche, mit dem politischen Systeme des Ultramontanismus gebrochen werden kann.

Zu den einzelnen Artikeln des Dekrets (dessen Berathung in globo ich beantrage) habe ich nur noch wenige Bemerkungen zu machen. Im § 1 wird bestimmt, daß die katholische Synode vor Allem aus aus weltlichen Vertretern der Kirchgemeinden bestehe. Diese Vertreter werden in gleicher Weise gewählt, wie diejenigen in der protestantischen Synode, d. h. frei aus allen Stimmberechtigten. Sodann sind von Amtes wegen Mitglieder der katholischen Synode die Angehörigen des katholischen Klerus, inbegriffen die Mitglieder der katholisch-theologischen Fakultät. Ich habe die Gründe bereits angeführt, welche den Regierungsrath veranlaßten, vorzuschlagen, daß der Klerus von Amtes wegen in der Synode sitzen solle. Die Kommission schlägt hier zwei Aenderungen vor, denen ich mich im Namen des Regierungsrathes anschließe. Die erste geht dahin, es sei die litt. a, die von einem Hülfsbischof redet, zu streichen. Man findet, es sei zweckmäßiger, die Frage des Episkopats vorläufig auf der Seite zu lassen und ihr nicht zu präjudiziren. Der zweite Antrag der Kommission bezweckt, die Vertretung des Klerus etwas zu beschränken in dem Sinne, daß nicht sämmtliche katholische Geistliche, sondern nur die in den Gemeinden angestellten Pfarrer und Pfarrverweser in der Synode Sitz und Stimme haben sollen. Die Vikarien wären also ausgeschlossen.

Zu § 2 habe ich dem bereits Gesagten nur das beizufügen, daß einem allfälligen Einwand gegenüber, man hätte der Wahlkreiseintheilung nicht die Gesammtzahl der katholischen Bevölkerung, sondern nur die Zahl der zu der liberalen Partei gehörenden Katholiken zu Grunde legen sollen, zu bemerken ist, daß der Große Rath und die Regierung bisher bei allen ihren ausführenden Erlassen zum Kirchengesetze sich auf den Boden gestellt, es sollen diese Erlasse für Alle Geltung haben, nehmen sie nun dieselben an oder nicht. Wir setzen dabei voraus, Diejenigen, welche sie bis jetzt nicht angenommen, werden sich später eines Bessern besinnen. Es ist daher ganz richtig, daß man sagt, es solle die Gesammtzahl der katholischen Bevölkerung die Grundlage der Vertretung der Laien in der katholischen Synode bilden. Wenn also 1000 Seelen zur Wahl eines weltlichen Vertreters in

die Synode berechtigen, so sollen 3000 Seelen zur Wahl dreier Vertreter berechtigen. Daß man, in einiger Abweichung vom Dekret über die Organisation der evangelisch-reformirten Synode, die Kirchgemeinden als Wahlkreise angenommen hat, erklärt sich daraus, daß durch das Dekret über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden diese größer geworden sind, und daß, wenn man die Wahlkreise so groß wie im alten Kantonstheile machen würde, die Zahl der Mitglieder der Synode zu klein wäre. Dieß wäre nicht zweckmäßig; denn es soll auch die katholische Synode eine angemessene Zahl von Vertretern haben. Nach einer ungefähren Berechnung, die ich aufgestellt habe, wird die Synode im Maximum 40 Geistliche, inbegriffen die Mitglieder der katholisch-theologischen Fakultät, und zirka 70 Laien besitzen, im Ganzem also eine Behörde von höchstens 120 Mitgliedern bilden.

Ich erlaube mir, hier noch eine Mittheilung betreffend die katholisch-theologische Fakultät nachzuholen, über deren Errichtung der Große Rath in der letzten Session ein Dekret erlassen hat. Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß diese Fakultät seit ungefähr acht Tagen eröffnet und nach Allem, was man aus den bisherigen Erfahrungen schließen kann, mit tüchtigen, theilweise sogar mit ausgezeichneten Lehrkräften besetzt ist. Ich nenne dießfalls nur die Herren Professor Friedrich aus München, Pfarrer Herzog aus Olten u. s. w. Auch die Zahl der Schüler, die sich angemeldet, übersteigt die Erwartungen der Regierung, indem sie sich bereits auf 8 oder 9 beläuft. Auch dieser Umstand ermuthigt uns, im Ausbaue der neuen katholischen Organisation weiter vorzugehen.

Zu den §§ 3—7 des Entwurfes habe ich vorläufig Nichts beizufügen, da die daherigen Bestimmungen so ziemlich denjenigen des protestantischen Synodaldekrets entsprechen.

Im § 8 wird bestimmt, daß ein Synodalrath die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Synode sei. Im Anschluß an die projektirte schweizerische Kirchenverfassung hat man gefunden, es solle im Synodalrathe das geistliche und das weltliche Element ungefähr zu gleichen Theilen vertreten sein, jedoch so, daß der Präsident auf Seite des Laienelements falle, so daß die Behörde aus 5 Laien und 4 Geistlichen bestehen würde. Die Komission schlägt vor, im dritten Alinea den Satz zu streichen: „Ein allfälliger Hülfsbischof ist von Amtes wegen Mitglied des Synodalrathes; tritt dieser Fall ein, so wählt die Synode nur 3 Geistliche in denselben." Der Regierungsrath stimmt dem Antrage auf Streichung dieser Bestimmung bei.

Der § 9 gibt zu keiner Bemerkung Anlaß, wohl aber der § 10. Das erste Alinea desselben bringt die Kompetenzen der katholischen Synode, wie sie in der Staatsverfassung normirt sind, in Erinnerung. Im zweiten Alinea ist dann auch die Rede von innern kirchlichen Angelegenheiten. In Bezug hierauf muß ich jedoch bemerken, daß durchaus nicht die Absicht obwaltet, der katholischen Synode neue Kompetenzen über die Verfassung hinaus in innern kirchlichen Sachen zu geben. Der Staat stellt sich da auf einen andern Boden und sagt: Es muß der Fall vorgesehen werden, daß, wenn die Synode einmal existirt, sie sich nicht nur mit außerkirchlichen Fragen befassen, sondern auch innere Fragen, Reformfragen an die Hand nehmen wird, z. B. die Fragen, wie der Kultus purifizirt, die Disziplin des Klerus gehandhabt werden solle, und ob die Ohrenbeichte und das Cölibat abzuschaffen seien. Für den Fall, daß die Synode sich mit solchen Fragen beschäftigen wollte, liegt es nicht in der Stellung der Staatsbehörden, sie daran zu hindern und zu sagen, es sei dieß ausschließlich Sache des Papstes und des Bischofs. Ich glaube im Gegentheile, der Staat müsse, wenn diese Voraussetzung, wie dieß wahrscheinlich ist, eintritt, sich Glück wünschen. Es liegt in seiner Politik, daß eine solche demokratische Vertretung an die Stelle des Papstes und des Bischofs trete. Dabei soll die Synode natürlich das Placet und das Veto der Kirchgemeinden respektiren und, wenn Bern dem allgemeinen schweizerischen Diözesanverbande beitritt, die Superiorität der allgemeinen Nationalsynode anerkennen. Dieß ist der Sinn des zweiten Alinea's des § 10.

Zu den §§ 11 und 12 habe ich keine Bemerkung zu machen. Ich komme nach dem Gesagten zu dem Schlusse, Sie möchten auf den Dekretsentwurf eintreten und denselben in globo berathen.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Büreau's, als Berichterstatter der Kommission. An den Sitzungen der Kommission, welche aus 7 Mitgliedern besteht, haben nur 5 Theil genommen. Dieselben sind der Ansicht, es solle auf den Dekretsentwurf eingetreten werden, obschon sie sich zu einzelnen Paragraphen Abänderungen vorzuschlagen erlauben. Dabei verhehlen wir uns nicht — es ist dieß wenigstens meine persönliche Ansicht —, daß es nicht wohl möglich ist, alles Dasjenige, was durch das Kirchengesetz und die seitherigen Erlasse aufgestellt worden ist, in den Rahmen der Verfassung hineinzubringen. Ich sehe die Absolution für den Großen Rath einzig darin, daß das Kirchengesetz von demselben Volke angenommen worden ist, von dem die Verfassung ausgeht. Erwägen Sie aber Folgendes: Der § 80 der Verfassung gewährleistet die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden. Die Ausübung anderer Gottesdienste ist bloß unter gewissen Bedingungen gestattet. Das Kirchengesetz dagegen anerkennt nicht bloß zwei Konfessionen, sondern gibt dem Großen Rathe das Recht, innerhalb und außerhalb der in § 80 gewährleisteten Konfessionen stehende Religionsgenossenschaften anzuerkennen und ihre Geistlichen zu besolden. Auf diesen Boden hat sich das neue Kirchengesetz gestellt, und in diesem Sinne kann ich zu dem Eintreten in den Dekretsentwurf stimmen; denn daß wir eine Kirche neben der römisch-katholischen Kirche organisiren, das verhehlen wir uns nicht. Seit 1846 hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß wir Diejenigen, welche außer der evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen Kirche stehen, nicht bloß dulden müssen, sondern daß sie, so lange sie an das Kultusbüdget mitsteuern müssen, auch das Recht haben auf eine Kirche und die Ausübung ihres Gottesdienstes. Namentlich seit 1870, wo die römisch-katholische Kirche einen ganz eigenen Weg eingeschlagen hat, wird der Staat seine Gewalt nicht mehr dazu hergeben wollen, um denjenigen Katholiken, welche diesen neuen Weg nicht betreten wollen, eine kirchliche Existenz zu verweigern. Diesem Umstande soll nun durch die gegenwärtige Vorlage Rechnung getragen werden.

Der Dekretsentwurf stellt eine Synode auf. Eine solche ist in der Verfassung nicht vorgesehen, sondern diese spricht nur von einer katholischen Kirchenkommission, welche das Antrags- und Vorberathungsrecht in Kirchensachen hat. Es gibt unter den Katholiken eine Partei, welche römisch-katholisch sein will und sagt, der Papst allein könne in Glaubenssachen einen Ausspruch thun, der dann unfehlbar sei. Eine andere Richtung sagt: das ist zu weit gegangen, wir können uns einem unfehlbaren Papste nicht unterwerfen, obwohl wir immerhin Katholiken bleiben wollen. Daß nun dieser Altkatholizismus, wie er genannt wird, eine Organisation haben muß, ist selbstverständlich. Diese Organisation wird durch die Errichtung einer Synode hergestellt, welche mehr wird sein müssen, als eine bloße Kirchenkommission. Eine Behörde, welche aus dem souveränen Volke hervorgegangen ist, wird sich nicht sagen lassen wollen: bis hieher und nicht weiter! sondern sie wird für das Nöthige Fürsorge treffen wollen. Daß damit nun das letzte Wort gesprochen sei, glaube ich

nicht. Wir haben es bisher als ein Unrecht angesehen, daß eine Richtung in der katholischen Kirche vollständig mundtodt war. Diese Richtung kommt jetzt zu einem Organe, zu einer Kirche. Wir werden nun abwarten, ob die katholische Bevölkerung des Kantons sich dieser neuen Organisation mit der Zeit anschließen werde. Die gegenwärtigen verbitterten Verhältnisse sind mir nicht maßgebend für die Zukunft. Wenn aber auch in Zukunft einzelne Gemeinden im alten System, d. h. bei der römisch-katholischen Kirche, zu verbleiben erklären, so wird der Große Rath Mittel und Wege finden, diesen Gemeinden eine Existenz zu ermöglichen. Solche Mittel und Wege bietet uns ja das Kirchengesetz. Dieses Zugeständniß, diese Konzession mache ich persönlich. Ich sehe die Möglichkeit voraus, daß auch, wenn wir zu ruhigern Zeiten gelangt sind, es Solche geben wird, welche römisch-katholisch sein und dem Papste gehorchen, eine Synode aber nicht anerkennen wollen. Auf Diese wird dann Rücksicht genommen werden müssen. Vorläufig indessen hat der Staat diese Neuerung in der katholischen Kirche nicht anerkannt, und es gibt auch andere Staaten, welche mächtiger sind, als der unsrige, die sie nicht anerkennen. Der unsrige und auch diese andern Staaten werden mit der Zeit da Konzessionen machen müssen, vorläufig aber sind wir berechtigt und verpflichtet, durch eine Organisation, wie sie nun vorgeschlagen wird, den Zeitbedürfnissen Rechnung zu tragen und eine katholische Kirche zu ermöglichen, wie sie bereits in frühern Jahrhunderten bestand, und wie sie von Denjengen, die in heutiger Zeit denken wollen, verlangt werden kann und darf.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hat die Kommission sehr wenig zu bemerken. Die Hauptdifferenz wird sich beim § 10 zeigen, wo die eine Richtung sagt, die Synode habe in innern Kirchenangelegenheiten nichts zu befehlen, und da sei der Papst allein maßgebend, während die andere Richtung, die Altkatholiken erklären: wir müssen eine Synode haben; denn die Organisation in Glaubenssachen, welche der Papst, resp. die Jesuiten treffen, genügt uns nicht.

X. Kohler. Ich ergreife das Wort als Mitglied der Minderheit der Kommission. Ich kann nicht zu dem Entwurfe stimmen, da derselbe nach meinem Dafürhalten verfassungs- und gesetzeswidrig ist. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf den Entwurf nicht einzutreten, sondern derselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage, einen neuen, mit der Staatsverfassung und dem Gesetze über die Organisation des Kirchenwesens im Einklange stehenden Entwurf auszuarbeiten. Der § 80 der Verfassung sagt: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission." Durch ein Gesetz vom 27. November 1852 setzte der Große Rath die Organisation der katholischen Kommission fest. Der § 5 dieses Gesetzes sagt: „Die katholische Kirchenkommission übt in allen in den Bereich der Staatsbehörden fallenden römisch-katholischen Kirchensachen das verfassungsmäßige Recht der Vorberathung und Antragstellung aus (§ 80 der Staatsverfassung). Zu dem Ende wird jedes solche Geschäft, bevor es von der Kirchendirektion erledigt, oder zum Entscheide vor den Regierungsrath oder Großen Rath gebracht wird, dem Präsidenten der Kommission zu Handen derselben übermittelt werden." Prüfen wir nun den § 48 des neuen Kirchengesetzes, so finden wir darin folgende Bestimmung: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren." Dieser § 45 betrifft die Organisation der evangelisch-reformirten Synode und lautet: „Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmäßigen, kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, daß auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Die Organisation von Bezirkssynoden, sowie die Festsetzung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Kantonssynode überlassen." Sie sehen, daß dieser Artikel keinen Unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Element macht, sondern das Volk die Mitglieder der Synode frei aus Geistlichen und Laien wählen läßt. Laut § 48 soll die katholische Synode in gleicher Weise organisirt werden. Allein das vorliegende Dekret steht mit dieser Bestimmung im Widerspruch. Die Frage der Organisation der protestantischen Synode ist bei der Berathung des Kirchengesetzes einläßlich diskutirt worden. Einzelne Mitglieder glaubten, wenn in der Synode zu viele Geistliche sitzen, so werde diese nicht liberal sein, und es wurde beantragt, die Zahl der Geistlichen zu vermindern. Allein der Große Rath hat sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt; er gestattete keine Ausschließung und ließ dem Volke die Wahl frei. Was ist nun geschehen? Die frühere Synode bestand zum großen Theile aus Pfarrern und Orthodoxen. Die Wahlen, welche letzthin stattfanden, hatten zur Folge, daß die Mehrheit eine andere wurde und gegenwärtig der liberalen Partei gesichert ist, indem die Orthodoxen sich in der Synode in der Minderheit befinden.

Eine andere Bemerkung: Der Entwurf sagt in § 1, daß der Hülfsbischof, die Mitglieder der katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule, sowie sämmtliche angestellten Geistlichen von Amtes wegen in der katholischen Synode sitzen sollen. Ich frage Sie: ist diese Organisation derjenigen der protestantischen Synode analog, wie es der § 48 des Kirchengesetzes verlangt? In der protestantischen Synode wollte man kein Vorrecht, keine Kaste. Warum will man nun für die Katholiken Ausnahmsbestimmungen aufstellen? Hätten die protestantischen Professoren und Geistlichen in der protestantischen Synode nicht ebenso gute Dienste leisten können, wie in derjenigen unserer Konfession? Die meisten der Professoren, welche Sie in die katholische Kommission zulassen, sind nicht einmal Schweizer, und die neuen Geistlichen im Jura, die aus Frankreich, Italien, Amerika gekommen sind, und welche in der Synode Stimmrecht haben, besitzen fast alle als Fremde dazu nicht die nöthigen Eigenschaften, da sie weder Schweizerbürger, noch Berner sind.

Ich könnte mich auf diese Bemerkungen über den § 1 beschränken, um meinen Antrag zu begründen. Ich will jedoch noch einen weitern Punkt berühren, welcher meine Meinung bestätigt. Die Befugnisse der katholischen Synode, wie sie in § 10 des Entwurfes bestimmt sind, stehen mit dem § 80 der Verfassung nicht im Einklang. Nach dem § 10 des Entwurfes hat die Synode das Recht, sich mit Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Kultus, der Disziplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zu beschäftigen. Was ist zunächst diese christkatholische Kirche? Wir kennen sie nicht. Die Verfassung gewährleistet die Ausübung der römisch-katholischen Religion. Wenn es sich hier um die neue Religion handelt, so würde man sie besser nennen: bernisch-katholische Kirche. Die Synode wird also die Kompetenz haben, sich in die innern Kirchenangelegenheiten einzumischen, und zwar entgegen dem ausdrücklichen Wortlaute der Verfassung und des Gesetzes. Niemand kann daran zweifeln; die Regierung selbst hat sich die Mühe genommen, uns davon in Kenntniß zu setzen. Durch Verordnung vom 23. November abhin hat sie eine provisorische Synodalkommission für den katholischen

Kantonstheil ernannt. Der § 5 setzt die Befugnisse dieser Behörde fest. Darunter finden wir: „3) für die Aufrechterhaltung der Kultuseinheit und der innern Kirchendisziplin zu sorgen und das kirchliche Leben zu fördern; alle übrigen innern Kirchenangelegenheiten zu besorgen." Wenn aber die Synode sich mit innern Kirchenangelegenheiten befassen kann, so wird sie nicht mehr eine katholische Synode, sondern einfach die Synode der bernisch-katholischen Kirche sein. Wir können diese Bestimmungen unmöglich annehmen. Es ist unnöthig, mehr Worte darüber zu verlieren. Aus diesen Gründen trage ich auf Nichteintreten und Rückweisung des Dekretsentwurfes an den Regierungsrath an, damit dieser einen neuen mit der Staatsverfassung und dem Kirchengesetze in Einklang stehenden Entwurf vorlege.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Kohler 24 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

Boivin. Ich bin einverstanden mit Herrn Kohler, welcher sagte, daß das Dekret die konstitutionellen Rechte der Katholiken verletze. Dieß ist überhaupt seit längerer Zeit in diesem Saale geschehen. Ich will nicht in Details eintreten, um es zu beweisen; denn es ist in dieser Versammlung schon oftmals nachgewiesen worden, allein man ist darüber hinweggegangen. Ich hätte nicht geglaubt, daß man damit anfangen würde, das Kirchengesetz auf die frappanteste Weise zu verletzen. Man weist immer darauf hin, daß das bernische Volk das Kirchengesetz mit großer Mehrheit angenommen habe. Angesichts dieser Thatsache sollte man aber erwarten, daß man die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgen würde. Viele ziehen aus dem Umstande, daß das Kirchengesetz vom Volke angenommen worden ist, welches s. Z. auch die Verfassung angenommen hat, den Schluß, daß dieses Gesetz nicht inkonstitutionell sei. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Ich glaube, die Verfassung solle die Grundlage aller Gesetze sein, und es sagt denn auch der § 96 derselben: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Angesichts dieser Bestimmung würde ein Richter ein Gesetz nicht anwenden, welches mit der Verfassung im Widerspruche steht. Ich sage also, daß man die konstitutionellen Rechte der Katholiken verletzt habe. Nun wollen Sie aber auch das Kirchengesetz verletzen. Herr Kohler hat bereits angedeutet, daß die katholische Kirchenkommission sich nur mit äußern Kirchenangelegenheiten zu befassen habe, d. h. mit denjenigen Angelegenheiten, in Bezug auf welche die Kirche und der Staat zu einander in Beziehung stehen. Nun soll aber die Synode auch über innere Kirchenangelegenheiten entscheiden. Dieß steht durchaus im Widerspruch mit der Verfassung und dem Kirchengesetze.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist folgender: Nach dem Entwurfe sollen alle Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und alle angestellten Geistlichen von Amtes wegen in der Synode sitzen. Vergessen Sie nicht, daß die meisten der gegenwärtig angestellten katholischen Geistlichen Ausländer sind, die man in allen Theilen der Welt, selbst in Amerika aufgesischt hat. Diesen Männern geben Sie ein Vorrecht gegenüber den protestantischen Geistlichen. Im Amtsbezirk Courtelary haben wir einen protestantischen Geistlichen, welcher Franzose ist. Man hat sich gefragt, ob man ihn in die Synode wählen könne, allein man mußte diese Frage verneinen. Um wählbar in die Synode zu sein, muß man nämlich das Stimmrecht besitzen, welches er als Franzose nicht hat. Nun aber sollen diese katholischen Franzosen, diese Oesterreicher, diese Amerikaner von Amtes wegen Mitglieder der Synode sein. Sie geben diesen Geistlichen damit ein Vorrecht, welches allen unsern Gesetzen widerstreitet. Ein Sprichwort sagt: Wenn man das Geleise verlassen hat, so ist es schwierig, wieder in dasselbe zurückzukehren. Man kommt von Einem auf das Andere, und man weiß nicht, wo man endigen wird. Um die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, macht der neue katholische Klerus diese und jene Vorschläge in Bezug auf die Organisation der Kirche. Diese Räthe befolgt man, ohne daß man sich dabei um Verfassung und Gesetz bekümmert.

Alles das geschieht für einen kleinen Theil der Bevölkerung. In unserm Amtsbezirk hat man die Zahl der Kirchgemeinden von 7 auf 5 reduzirt, und zwar hat man zu einer derselben (Mervelier) noch eine Ortschaft aus einem andern Amtsbezirke, nämlich die Ortschaft Montsevelier, hinzugefügt. Wie groß war die Betheiligung in diesen 5 Kirchgemeinden, als es sich um die Konstituirung der neuen Kirchgemeinden handelte? In der Kirchgemeinde Mervelier sind 3 Personen von Montsevelier erschienen und haben die Kirchgemeinde konstituirt. Diese sind also aus einem andern Amtsbezirke (Delsberg) gekommen, um eine Kirchgemeinde in unserm Amtsbezirke zu bilden! In Corban hat sich gar Niemand gezeigt. In Münster, das eine zahlreiche liberale Bevölkerung besitzt, und woselbst die liberalen Katholiken sich in der Mehrheit befinden, sind nur 24 Personen erschienen. In Courrendlin haben sich 16 eingefunden. Und für diese Leute bringt man alle diese Kosten. Ich gestehe, daß ich von der ganzen Sache nichts begreife. Will der Große Rath auf diesem Wege weiter vorgehen, so will ich mich nicht widersetzen, allein ich verlange, daß er Verfassung und Gesetz respektire.

Ich verlange vor Allem aus, daß die Wahl der Mitglieder in die Synode frei sei, wie es das Kirchengesetz vorschreibt. Im Weitern verlange ich, daß man auch in der Beziehung unsern gesetzlichen Vorschriften Rechnung trage, daß Fremde, die kein Stimmrecht haben, nun nicht auf einmal den Jura regieren; denn sie würden, da sie in der Synode vermöge ihrer Intelligenz über die Mehrheit verfügen würden, die kirchlichen Angelegenheiten im Jura entscheiden. Ich bin überzeugt, daß alle Diejenigen, welche noch eines patriotischen Gefühles mächtig sind und Berner und Schweizer bleiben wollen, eine solche Einrichtung nicht zugeben können. Ich verlange, daß man den katholischen Geistlichen keine Privilegien einräume.

Wenn der Große Rath schon in der zweiten Session nach der Annahme des Kirchengesetzes dieses verletzt, so wird dieß einen schlechten Eindruck machen, und zwar sowohl im Kanton, als außerhalb desselben, namentlich aber bei unserer katholischen Bevölkerung, welche schon längst das Gefühl hat, daß ihr gegenüber keine Verfassung, kein Gesetz mehr gelte. Ich erinnere daran, daß meine Kollegen aus dem Jura in der letzten Session einen Anzug gestellt haben. Dieser Anzug schläft in den Akten, und ich weiß nicht, ob der Regierungsrath seinen Rapport darüber gemacht hat. Er hätte dabei Gelegenheit gehabt, die ganze Frage genau zu untersuchen. Man sagt, die Ultramontanen seien die Urheber der vorgekommenen Ruhestörungen. Dieß ist unrichtig. Wahr aber ist, daß man die katholische Bevölkerung auf die empörendste Art behandelt hat. Man hat die Leute in's Gefängniß gesetzt, ohne daß sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hätten. Wenn man eine genaue, unparteiische Untersuchung anstellt, so wird man sich überzeugen, daß nicht die Ultramontanen die stattgefundenen Unordnungen verschuldet haben. Man hat einfache, im Grunde ganz unschuldige Handlungen zu Verbrechen und Vergehen gestempelt, damit man strafen könne, und es hat nicht an gefälligen Richtern gefehlt, welche solche Verurtheilungen ausgesprochen haben. Ein solcher Zustand kann nicht von Dauer sein. Daher erlaube ich mir, hier an diesen Anzug zu erinnern und den Regierungsrath zu ersuchen, darüber Bericht zu erstatten, damit endlich einmal wieder ein normaler Zustand hergestellt werden könne. Sie ruiniren diesen Landestheil, und zwar nicht nur materiell, sondern auch moralisch. In den Familien, in den Gemeinden herrscht

Zwiespalt. Viele sind entmuthigt und gehen mit dem Gedanken um, das Land zu verlassen. Ich beschwöre Sie, einem derartigen Zustande ein Ende zu machen. — Ich stelle den Antrag, es sei: 1) der § 1 des Dekretsentwurfes in der Weise zu modifiziren, daß die katholische Synode aus den Abgeordneten bestehen solle, welche die Kirchgemeinden frei aus geistlichen und weltlichen Bürgern wählen, und 2) das erste Alinea des § 10 genau dem Wortlaute des § 80 der Staatsverfassung anzupassen und sodann das zweite Alinea entsprechend zu modifiziren.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Bevor ich auf die schweren Anklagen des Herrn Boivin antworte, muß ich mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß Herr X. Kohler auf Nichteintreten angetragen hat, weil der Entwurf den § 80 der Verfassung und den § 45 des Kirchengesetzes verletze. Ich werde nachweisen, welchen Werth diese Anklagen haben, mit denen eine gewisse Partei diese Versammlung bei jedem Anlasse zu überschütten gewohnt ist. In der Haltung des Herrn Kohler ist mir zunächst der Widerspruch aufgefallen, in den er mit sich selbst gerathen ist. Mein Erstaunen ist um so größer, als Derjenige, der sich heute als Berichterstatter der Minderheit gerirt, im Schooße der Kommission den Antrag nicht gestellt hat, es sei auf den Dekretsentwurf betreffend die Organisation der katholischen Synode nicht einzutreten. Er hat sich in der Diskussion des Entwurfes darauf beschränkt, einige Abänderungsanträge zu stellen, welche zurückgewiesen worden sind. Ja noch mehr: Herr Kohler scheint vergessen zu haben, daß das vorliegende Dekret auf den von ihm bei der Berathung des Kirchengesetzes gestellten Anträgen beruht. Im Tagblatte des Großen Rathes vom Jahre 1873 finden wir auf Seite 325 Folgendes: „Kohler. Ich beantrage einen Zusatz zu Ziff. 3 des § 11, welche nach meiner Ansicht eine Lücke enthält. Man spricht hier von der protestantischen Kantonssynode, allein von der katholischen Kirchenkommission ist nicht die Rede. Die Kompetenzen der Kantonssynode sind im § 47 einläßlich auseinandergesetzt. Man hält da an dem Vorberathungs- und Vorschlagsrecht für die äußern Angelegenheiten der Kirche fest. Dieß sind auch die Attribute der katholischen Kirchenkommission. Man sollte daher in Bezug auf diesen Punkt für beide Kirchen gleiche Verhältnisse herstellen, und die katholische Kirchenkommission sollte wie die protestantische Synode gewählt werden. Wäre dieß bereits vor sechs Monaten der Fall gewesen, so wären vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betreffend den katholischen Jura nicht zu Stande gekommen." Bei der Berathung des § 45 formulirte Herr Kohler seinen Antrag folgendermaßen: „Die Ernennung der Mitglieder der Kommission (Synode) geschieht auf die gleiche Weise, wie die der evangelischen Landessynode." Er fügte diesem Antrage bei (Seite 345 des Tagblattes): „Wenn man einwendet, nach meinem Antrage würde die Mitgliederzahl der Kommission zu groß sein, so erwiedere ich, daß eine etwas zahlreiche Kommission bessere Dienste leisten wird, als eine solche, die bloß aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Sie wird auch unabhängiger sein, als die gegenwärtige Kommission; sie wird keine Regierungsbehörde sein, welche nach dem Gutdünken des Staates gewählt wird und demgemäß handelt, sondern sie wird eine vorberathende Behörde sein, die, von den Kirchgemeinden gewählt, ihre wahren religiösen Interessen kennen wird" ꝛc. Dem Herrn Kirchendirektor, der sich der Umwandlung der katholischen Kommission in eine Synode widersetzte, erwiederte Herr Kohler (Seite 348): „Ich stelle einfach den Antrag, es sei die katholische Kirchenkommission auf der gleichen demokratischen Basis zu organisiren, wie die protestantische Synode." Dieser Antrag, welcher von Herrn Bodenheimer und mir unterstützt und in einer andern Form reproduzirt wurde, wurde mit großer Mehrheit angenommen und bildet nun den § 48 des Kirchengesetzes, welcher lautet: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren." Der vorliegende Dekretsentwurf bezweckt die Ausführung des § 48 des Kirchengesetzes, welcher von Herrn Kohler ausgegangen ist. Angesichts dieser Thatsachen kann man wirklich nicht begreifen, wie dieses Mitglied der Versammlung eine solche Stellung einnehmen kann. Es scheint, seine Handlungen vergessen zu haben oder sie verläugnen zu wollen.

Was das lange Plaidoyer des Herrn Boivin betrifft, so zerfällt dasselbe in zwei Theile: Der eine greift den Dekretsentwurf an, und der andere enthält die stereotypen Angriffe der ultramontanen Blätter gegen die Maßregeln, welche im Jura in Folge der Zurückziehung der dem Bischof s. Z. ertheilten Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles, sowie in Folge der Haltung der jurassischen katholischen Geistlichkeit getroffen werden mußten. In dem ersten Theile seines Vortrages bekämpft Herr Boivin den Dekretsentwurf über die Organisation der katholischen Synode, indem er behauptet, derselbe sei verfassungswidrig, da sein § 10 dem § 80 der Kantonsverfassung zuwiderlaufe, und gesetzwidrig, da der § 1 mit dem § 45 des Kirchengesetzes in Widerspruch stehe. Ich bemerke Herrn Boivin zunächst, daß, wenn man so schwere Anklagen in die Verhandlung zu werfen sich herausnimmt, man der Richtigkeit seiner Behauptungen sicher und im Stande sein sollte, dieselben sofort zu beweisen. Diesen Beweis hat Herr Boivin nicht geleistet, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ihm dieß nicht möglich war, wie ich an der Hand der Verfassung und des Kirchengesetzes nachweisen werde. Nach seinem Dafürhalten verletzt der § 10 des vorliegenden Dekrets den § 80 der Verfassung und selbst die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874. Um die Unrichtigkeit dieser Behauptung an den Tag zu legen, erinnere ich daran, daß das erste Alinea des § 10 einfach eine so zu sagen wörtliche Wiederholung des vierten Alinea's des § 80 der Kantonsverfassung ist, welches von den Befugnissen der katholischen Kirchenkommission handelt. Ich ersuche Herrn Boivin, den Wortlaut dieser beiden Alinea zu vergleichen, und er wird sich überzeugen müssen, daß sie vollständig mit einander übereinstimmen. Auch das zweite Alinea des § 10 steht mit dem Kirchengesetz nicht im Widerspruch; denn es macht den äusdrücklichen Vorbehalt, daß die Kompetenz der katholischen Synode durch die Vorschriften des § 11, Ziff. 8., und des § 49 des Kirchengesetzes beschränkt werde.

Herr Boivin hat auch behauptet, daß der § 1 des Dekretsentwurfes über die Organisation der katholischen Synode ungesetzlich sei, indem er mit dem Kirchengesetze nicht im Einklang stehe, da er vorschreibe, daß die Professoren der katholischen Fakultät an der Hochschule und die Geistlichen von Amtes wegen in der Synode sitzen sollen. Ich erwiedere ihm hierauf, daß das Gesetz vom 18. Januar durch den § 1 des Entwurfes nicht verletzt werden konnte, da dieses Gesetz sich über die Frage des Ausschlusses oder der Zulassung der katholischen Geistlichen in der Synode nicht ausspricht, sondern die ganze Organisation dieser Synode dem heute vorliegenden Dekrete überläßt. Uebrigens soll Herr Boivin, der in den Freibergen und im Val Terbi für einen bessern Katholiken gilt, als Viele, die als solche getauft worden sind, wissen, daß nach den Gebräuchen und Traditionen der ursprünglichen katholischen Kirche die Bischöfe und die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Provinzialsynoden waren. Wenn der § 1 des Dekrets die katholischen Professoren und die Geistlichen von Amtes wegen als Mitglieder der Synode bezeichnet, so will er damit nur den Gebräuchen und Traditionen der katholischen Kirche Rechnung tragen. Ich begreife wirklich nicht, wie Diejenigen, die sich hier als Vertreter des traditionellen Katholizismus ausgeben, diese alte Uebung vergessen und heute sich die Ketzerei zu schulden

kommen lassen konnten, den Dekretsentwurf in seinem orthodoxesten und mit den Grundregeln der ursprünglichen katholischen Kirche am meisten übereinstimmenden Artikel zu bekämpfen! Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die Behauptungen der Herren Boivin und Kohler, es sei der Dekretsentwurf verfassungs- und gesetzeswidrig, durchaus nicht begründet sind.

Im zweiten Theile seines Votums hat Herr Boivin die kürzlich im Jura installirten Geistlichen angeklagt und im Weitern ein äußerst düsteres Gemälde über die Zustände im katholischen Jura entworfen. Seine Anklagen gegen diese Geistlichen, die nach seiner Ansicht der Auswurf aller europäischen und amerikanischen Geistlichen wären, sind nur eine Wiederholung der Verläumdungen, welche die Zeitung „Le Pays" täglich in ihren Spalten verbreitet. Wir kennen die verdächtigen Quellen dieser Ergüsse, und sie scheinen uns nicht die Ehre einer Erwiederung zu verdienen. Uebrigens geben das Verhalten und die Handlungen der meisten dieser Geistlichen die beste Antwort auf diese leidenschaftlichen und blinden Angriffe. In seiner Schilderung der Zustände im katholischen Jura hat Herr Boivin einfach Dasjenige wiederholt, was in der letzten Verwaltungsperiode seine ultramontanen Kollegen schon zur Genüge angebracht haben. Der Große Rath weiß, was er von den Anklagen gegen die liberalen Beamten und die liberale Partei, sowie von der angeblichen Verfolgung der Ultramontanen halten soll. Jeder in diesem Saale weiß, auf welcher Seite, ob auf derjenigen der ultramontan-konservativen oder auf derjenigen der liberalen Jurassier, sich die Verfolgten befinden und auf welcher die Verfolger zu suchen sind. Wir kennen Diejenigen, welche in ihren Zusammenkünften, die sie Privatgottesdienst nennen und mit Ostentation in Scheunen abhalten, um sich den Schein von Märtyrern zu geben, sowie in ihren fanatischen Zeitungen die Leidenschaften aufstacheln und das Feuer der Zwietracht im Lande schüren! Wir kennen das Gebahren dieser Partei, welche ihre Gegner, die Liberalen, moralisch und materiell zu ruiniren, in den Familien Zwietracht zu stiften und zwischen den Bürgern der nämlichen Gemeinde Scheidewände aufzustellen sucht, und die sich nicht scheut, ihre Blicke nach dem Auslande zu werfen, um ihre politisch-religiösen Rankünen zu befriedigen. Wir kennen die Provokationen aller Art, welche die Ultramontanen in den Ortschaften, wo sie sich in der Mehrheit befinden, begehen, und die Schlägereien, die eine Folge dieser Provokationen und deren Opfer gewöhnlich Liberale sind, wie wir kürzlich zwei Beispiele im Amtsbezirk Freibergen gehabt haben. Ich will jetzt nicht näher auf diese Vorfälle eintreten, da dieselben der heutigen Verhandlung fremd sind. Vorläufig müssen wir im Namen der liberal-katholischen Partei im Jura, welche unter den Aufreizungen der jesuitischen Partei leidet, jede Verantwortlichkeit ablehnen für die blutigen Schlägereien, welche von den Führern der irre geleiteten ultramontanen Bevölkerung provozirt werden. Diese Führer sind die intellektuellen Urheber dieser bedauerlichen Vorfälle, und sie müssen die schwere Verantwortlichkeit für den fieberhaften Zustand, in dem gewisse Theile des Jura sich befinden, und für die bedauerlichen Folgen desselben übernehmen. Noch ein Wort zum Schlusse. Herr Boivin hat eine Andeutung gemacht, die ich nicht gut begriffen habe. Er hat nämlich gesagt, man habe das Geleise verlassen, allein er hat vergessen, beizufügen, welches Geleise er meint. Ich für meinen Theil glaube, daß gerade die Häupter oder Führer der ultramontanen und bischöflichen Partei das gesetzliche Geleise, den Boden des Rechts und der Unterordnung unter die Staatsgesetze verlassen haben. Möchten sie doch zum Wohle der Bevölkerung bald wieder in das gesetzliche Geleise und in den Schooß der Republik zurückkehren und die Gesetze und demokratischen Institutionen des Landes achten! (Bravo.)

Jobin. Die Bemerkung des Herrn Vorredners betreffend die Schlägerei in den Freibergen veranlaßt mich, einige Worte zu erwiedern. Ich bestreite die Behauptung, daß der stattgefundene Todschlag eine Folge religiöser Zwistigkeiten sei. Er ist vielmehr einfach einer Schlägerei zwischen jungen Leuten zuzuschreiben, wobei die Religion nicht im Spiele war. Uebrigens ist der Urheber der tödtlichen Streiche ein Franzose. Herr Jolissaint hat behauptet, die Katholiken im Jura widersetzen sich den Staatsgesetzen. Ich muß gegen diese Behauptung protestiren. Wir wollen den Staat immer achten. In religiösen Dingen bleiben wir natürlich Rom unterworfen, allein wir werden die ersten sein, wenn es gilt, unser schweizerisches Vaterland und die Freiheit zu vertheidigen.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, nicht von dem in Berathung liegenden Gegenstand abzugehen.

Ducommun. Ich stimme der Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß man sich in der Diskussion nicht von dem zu behandelnden Gegenstande entfernen solle, vollkommen bei. Indessen hat Herr Boivin einen Ausdruck gebraucht, der mich zu einigen Worten der Erwiederung veranlaßt. Er hat nämlich von gefälligen Richtern gesprochen. Ich möchte nicht, daß dieser Ausdruck hier stillschweigend hingenommen würde. Ich muß gegen denselben protestiren. Sind wir Abgeordnete dazu da, um die Gerichtsbehörden zu diskreditiren, oder sind wir da, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen? Wenn wir eine solche Sprache führen, wenn wir von gefälligen, d. h. ungerechten Richtern sprechen, dann können wir nicht auf die Achtung der Bevölkerung uns gegenüber zählen. Es scheint mir, es stehe einem Freunde der Regierung von 1850 nicht wohl zu, hier von gefälligen Richtern zu sprechen. Wir erinnern uns an diese Periode, welche, Gott sei Dank, vorbei ist. Wenn man bestimmte Klagen vorzubringen hat, dann thue man es, bezeichne man den Richter, der ungerechte Urtheile gefällt hat, allein spreche man nicht in so unbestimmten Ausdrücken solche schwere Anklagen aus! (Bravo.)

v. Büren. Ich trete nicht auf die Vorwürfe ein, welche gemacht worden sind, sondern frage: welches ist der richtige Weg, den wir in der schwierigen jurassischen Frage zu gehen haben? Wir sollen dabei nicht bloß fragen, ob man nach der bisherigen Verfassung richtig handle, und ob man abwechslungsweise das kanonische Recht zur Anwendung bringen solle. Wir sollen nur den Weg gehen, zu thun, was recht ist. Sie haben das Kirchengesetz beschlossen und eingeführt. Ich glaube, es sollten namentlich gerade Diejenigen, welche dieses Gesetz aufgestellt haben, es sich zur Aufgabe machen, dasselbe getreu durchzuführen. Auch ich halte dafür, es sei der § 1 des Dekretsentwurfes zweckmäßig; denn ich finde, es sollen die Geistlichen von Amtes wegen in der Synode sitzen. Wenn ich dennoch nicht zum § 1 in seiner gegenwärtigen Fassung stimmen kann, so geschieht es mit Rücksicht auf die Vorschrift des Kirchengesetzes, wonach die katholische Synode analog wie die evangelisch-reformirte Synode organisirt werden soll. Wir haben einfach diese Bestimmung auszuführen, und deßhalb setze ich meine persönliche Meinung gegenüber dieser Vorschrift zurück. Da das Kirchengesetz sagt, es seien die Abgeordneten in die evangelisch-reformirte Synode von den Kirchgemeinden frei aus Geistlichen und Laien zu wählen, und da es für die katholische Synode eine analoge Organisation vorschreibt, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als den § 1 des vorliegenden Dekrets in diesem Sinne abzuändern. Ueber die Zustände im Jura kann ich nicht aus eigener Anschauung urtheilen, allein man kann aus gewissen Thatsachen seine Schlüsse ziehen. Daß die Betheiligung bei den Wahlen der Kirchgemeinderäthe eine schwache

war, verwundert mich nicht; denn auch im alten Kantonstheile war diese Betheiligung auffallend schwach. Dazu kommt aber der Umstand, daß ein großer Theil der Bevölkerung im Jura mit der Organisation, welche der Staat ihr anbietet, nicht einverstanden ist. Ich glaube, sie habe Unrecht und begehe da einen großen Fehler, allein man kann sie nicht zwingen. Ein kleiner Theil der Bevölkerung acceptirt das Gesetz; er hat seine Geistlichen theilweise bereits gewählt und wird nun wieder zusammenberufen werden, um Abgeordnete in die Synode zu wählen. Ich kann aber nicht begreifen, warum man vorschreiben will, daß nicht nur der freie Wille der Wähler gelten, sondern daß die Geistlichen und die Professoren ex officio Mitglieder der Synode sein sollen. Ich stelle den Antrag, es sei statt des § 1 eine Bestimmung aufzustellen, wonach die katholische Synode des Kantons Bern aus den Abgeordneten bestehen soll, welche die katholischen Kirchgemeinden frei aus Weltlichen und Geistlichen erwählen werden.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Auf die Auslassungen des Herrn Boivin will ich nicht antworten; denn jedesmal, wenn religiöse Angelegenheiten hier zur Sprache kommen, haben wir diese mise en scène, welche keinen andern Zweck hat, als nachher in der ultramontanen Presse sich mit Demjenigen, was man dem Großen Rathe von Bern angeblich in's Gesicht geworfen hat, breit zu machen. Ich will aber Einiges auf das Votum des Herrn v. Büren erwiedern und das Gedächtniß des Herrn Kohler etwas auffrischen. Zwar habe ich das Votum des letztern nicht gehört, allein aus der seitherigen Diskussion kann ich mir ein ungefähres Bild von Demjenigen machen, was er gesagt hat. Setzen Sie sich zurück in die Berathung des Kirchengesetzes. Die Regierung wollte für den katholischen Jura keine Synode, wie sie eine solche für den protestantischen Kantonstheil beantragte, und zwar aus Schonung für den katholischen Glauben und weil damals der durch die Bundesverfassung nun aufgehobene Konfessionsartikel der bernischen Staatsverfassung ein Hinderniß zu sein schien. Bei der Berathung des betreffenden Artikels stellte Herr Kohler den Antrag, es sei die katholische Kirchenkommission oder Synode in gleicher Weise zu organisiren, wie die protestantische Synode. Herr Kohler stellte diesen Antrag nicht etwa in der Absicht, die katholische Kirche zu demokratisiren, sondern es war ihm mehr darum zu thun, das Kirchengesetz bei der katholischen Bevölkerung unmöglich zu machen. Es ist dieß eine Taktik, die bekanntlich in Diskussionen sehr oft befolgt wird. Ich halte es aber für eine unschöne Taktik, eine Sache zu übertreiben in der Hoffnung, sie werde dann um so eher verworfen werden. Der Antrag des Herrn Kohler wurde damals von liberaler Seite, nämlich von Herrn Jolissaint und meiner Wenigkeit, unterstützt, weil wir an dem Prinzipe festhalten wollten. Ich kann Sie versichern, daß, wenn man durchaus freie Hand hätte und bei der Entwicklung der katholischen Kirche nicht ihren historischen Institutionen Rechnung tragen müßte, ich der erste wäre, der die katholischen Geistlichen nicht in die Synode wählen würde. Ich glaube, dieß nicht näher ausführen zu brauchen; denn es entspringt einem ziemlich natürlichen Gefühle. Wir können aber nun einmal nicht so vorgehen, und dieß hat der Herr Kirchendirektor, welcher die Frage gründlich studirt hat, damals gefühlt und daher dem Antrage des Herrn Kohler sich mit aller Macht widersetzt. Er wußte, daß man mit der Annahme dieses Antrages eine neue Organisation der katholischen Kirche im Kanton Bern beinahe unmöglich machen würde, indem man ihr von ultramontaner Seite immer entgegengehalten hätte, in der Synode sei das geistliche Element nicht vertreten, folglich sei sie nicht katholisch, und es sei das Gesetz eine Unterdrückung der Gewissen; mit diesem Argumente hätte man dann gegen das Kirchengesetz opponirt.

Durch die Annahme des Kirchengesetzes ist, wie man sich aus den gedruckten Verhandlungen überzeugen kann, ausgesprochen worden, daß man für den katholischen Kantonstheil nicht eine vollständig gleiche Synode wolle, wie für den protestantischen Kanton, sondern nur eine analog organisirte und demokratisch eingerichtete Synode, bei deren Organisation man den spezifisch katholischen Bedürfnissen Rechnung tragen solle. Dieß geschieht aber nicht, wenn nicht auch das geistliche Element in der Synode vertreten ist. Hätte man das nicht gewollt, sondern hätte man für beide Synoden genau die gleiche Organisation im Auge gehabt, so hätte man wahrscheinlich nicht gesagt, daß die katholische Synode analog organisirt sein solle, wie die protestantische; denn „analog" bedeutet bloß: „gleichartig". Im französischen Texte würde es dann heißen: „Le synode aura la *même* organisation," etc. Nun kommt heute der nämliche Herr Kohler, der damals eine Synode wollte, und zwar eine solche, wie sie von den Katholiken gar nicht hätte angenommen werden können, und opponirt gegen die Synode. Ich möchte wirklich die Herren Ultramontanen ersuchen, einmal mit sich selbst einig zu werden und nicht heute das Pro und morgen das Contra zu vertheidigen. Ich will nicht einläßlicher auf die Sache eintreten. Ich glaube, bewiesen zu haben, daß man mit der Zulassung der Geistlichen in der Synode sich durchaus keiner Gesetzesverletzung schuldig macht. Ich kann dieß um so unbefangener erklären, als ich, wenn ich die Sache nach meinem Geschmack einrichten könnte, die Geistlichen ausschließen würde. Die Zulassung derselben ist nun aber einmal eine Nothwendigkeit und entspricht den katholischen Begriffen. Auch ist sie nach dem Gesetze nicht nur zulässig, sondern sie ist bei der Berathung desselben bereits implicite vorgesehen worden.

X. Kohler. Ich erinnere mich sehr gut an Dasjenige, was ich bei der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Kirchenwesens gesagt habe. Ich habe die Ernennung der katholischen Kirchenkommission durch das Volk beantragt und damals gesagt, wenn diese Kommission in demokratischer Weise gewählt worden wäre, so hätten wir den religiösen Konflikt nicht gehabt, und die Absetzung des Bischofs hätte nicht stattgefunden. Ich habe bemerkt, daß die Zusammensetzung der katholischen Kirchenkommission eine aristokratische und daß diese in den Händen der Regierung ein Werkzeug gewesen sei, um die katholische Bevölkerung niederzudrücken. Ich habe meine im Tagblatte der Großrathsverhandlungen abgedruckten Voten nicht vor mir, allein ich übernehme die ganze Verantwortlichkeit dafür und halte sie, wie sie lauten, aufrecht. Nur sollte man sie dann vollständig citiren und nicht einzelne Sätze daraus herausreißen, wodurch der Sinn gefälscht wird. Als Herr Jolissaint meinem Antrage eine größere Ausdehnung geben wollte, hat ihn Herr Teuscher auf die Bestimmungen der Verfassung aufmerksam gemacht. Der § 45 des Kirchengesetzes schreibt vor, daß die Mitglieder der Synode frei aus den Geistlichen und Laien gewählt werden. Nun will man die Bestimmung aufstellen, daß der Hülfsbischof, die Professoren der katholischen Fakultät und alle Geistlichen, die im Jura Stellen bekleiden, von Amtes wegen in der Synode sitzen sollen, während doch die meisten dieser Geistlichen und Professoren als Ausländer nicht einmal das Stimmrecht besitzen! — Ich verlange, daß man im vorliegenden Dekret nicht Ausnahmsbestimmungen für den Jura aufstelle, welche mit dem Kirchengesetze nicht im Einklang stehen. Statt sich in übelwollenden Behauptungen und in irrigen Interpretationen zu ergehen, würde man besser thun, auf die ernsthaften Einwendungen, welche Herr Boivin machte, zu antworten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, ob die katholischen Geistlichen von Amtes wegen in

der Synode sitzen sollen, muß von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, vom Gesichtspunkte der Opportunität, der eigenthümlichen Verhältnisse, die in der katholischen Kirche vorhanden sind, und vom Gesichtspunkte der Interpretation des Kirchengesetzes. In Bezug auf den ersten Punkt habe ich bereits im Eingangsrapporte betont, daß es nun einmal seit den ersten Jahrhunderten der katholischen Kirchenverfassung bis auf die gegenwärtige Zeit überall zu dem Wesen der katholischen Synodalorganisation gehört habe, daß das klerikale Element von Amtes wegen in der Behörde gesessen sei. Deßhalb hat denn auch Herr Jolissaint richtig bemerkt, wenn die Ultramontanen die Geistlichen auf die gleiche Linie mit den Laien setzen wollen, so schlagen sie ihrer eigenen katholischen Auffassung in's Gesicht. Ich füge noch bei, daß es auch von unserer Seite unklug gehandelt wäre, wenn wir die neuen Geistlichen, nachdem sie alle Schwierigkeiten der Krisis durchgemacht haben, nun so behandeln und sie gewissermaßen aus der Synodalvertretung ausschließen würden.

Was die Interpretation des § 48 des Kirchengesetzes betrifft, so kann man allerdings über die Tragweite der Bestimmung streiten, daß die katholische Synode in einer der protestantischen Synode entsprechenden Weise organisirt werden solle. Ich muß jedoch daran erinnern, daß man mit der Fassung des § 48 nur darauf Gewicht legen wollte, daß die katholische Synode, soweit es die Laienvertretung betrifft, in gleicher Weise zu wählen sei, wie die protestantischen Abgeordneten, daß sie also nicht, wie bisher die katholische Kirchenkommission, von der Regierung, sondern direkt vom Volke gewählt werden solle. Man hat also im § 48 des Kirchengesetzes bloß die Laienvertretung im Auge gehabt und dabei der Frage durchaus nicht vorgreifen wollen, wie die Vertretung des Klerus im Synodaldekret zu organisiren sei. Wir können daher ohne Bedenken die Bestimmung aufstellen, daß der katholische Klerus von Amtes wegen in der Synode sitzen solle. Ich glaubte, diesen Punkt hier releviren zu sollen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Es ist bereits der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte die leidenschaftlichen Ergüsse bei Seite lassen. Herr Kohler hat diesem Wunsche nicht Rechnung getragen. Er begnügte sich nicht damit, dem Klerus einen Hieb zu versetzen, sondern er zog auch die katholische Fakultät in die Diskussion, und zwar machte er das wohlfeile Argument geltend, es seien die betreffenden Professoren meist Ausländer. Ich hoffe, man werde diese hochstehenden Männer der Wissenschaft, Männer, wie z. B. Herrn Pfarrer Herzog, nicht wieder in eine leidenschaftliche Diskussion hineinziehen. Herrn Kohler antworte ich: es ist besser, wir rufen tüchtige Professoren hieher, um unsere jungen Leute zu erziehen, als daß wir diese zu fremden Professoren in's Ausland schicken, die ihnen alles Andere, nur nicht die Liebe zum Vaterlande in's Herz legen! (Lauter Beifall.)

Abstimmung.

1) Für den Antrag der Herren v. Büren und Boivin zu § 1 . . . . . 13 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

2) Für den Antrag des Herrn Boivin zu § 10 . . . . . 6 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

3) Für die von der Kommission beantragten Abänderungen, wie sie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in seinem Eingangsrapporte bezeichnet worden sind . . . Mehrheit.

4) Für die Annahme des Dekretsentwurfes mit diesen Abänderungen . . . . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 6 Stimmen.

Dekretsentwurf

betreffend

die Besoldung der katholischen Geistlichen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der katholischen Pfarrstellen richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Als vom Staate anerkannte katholische Pfarrstellen sind anzusehen:

1. die in Gemäßheit der §§ 25 bis 43 des Kirchengesetzes besetzten Pfarrstellen derjenigen 42 katholischen Kirchgemeinden des Jura, welche im Dekret vom 9. April 1874 näher umschrieben sind;
2. die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde zu Bern, und
3. allfällig gemäß § 6, Lemma 2, litt. b Kirchengesetz neu errichtete Pfarrstellen im Kanton.

Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 2.

Die Progression im Dienstalter beginnt mit dem Eintritte des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

§ 3.

Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse.	Dienstjahre.	Staatsbesoldung.
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2,400
II.	11 „ „ „ 15	„ 2,600
III.	16 „ „ „ 20	„ 2,800
IV.	21 „ „ „ 25	„ 3,000
V.	26 und darüber	„ 3,200

Ausnahmsweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets besetzten Pfarrstellen die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen auf so lange fort, bis sie die entsprechende Klasse in der Progression erreicht haben.

§ 4.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874.

Diese Verpflichtung besteht auch für diejenigen Gemeinden, in welchen keine Amtswohnung vorhanden ist. Jedoch

leistet der Staat eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Wohnungsentschädigung, bis die Verhältnisse den betreffenden Gemeinden gestatten, den Pfarrern eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Den Pfarrverwesern kömmt eine Besoldung à raison von Fr. 1,800 per Jahr zu.

Die Bestimmungen des § 4 finden auch auf die Pfarrverweser Anwendung.

§ 6.

Bezüglich der Besoldung der Vikarien (Hülfs- oder Filialgeistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Filial-Geistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche (§§ 3 und 4, Dekret vom 9. April 1874) beigegeben wird, erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1,600, und es gelten für denselben ebenfalls die Bestimmungen des § 4 hievor.
2. Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrortes zugeordnet wird, erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 600 und vom Pfarrer freie Station.
3. Die Staatsbesoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars wird auf Fr. 1,500 festgesetzt, mit der Verpflichtung des Pfarrers zu freier Wohnung für den Vikar.

§ 7.

Sämmtlichen katholischen Geistlichen ist es inskünftig untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

§ 8.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz).

§ 9.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1875 provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Dasselbe unterliegt, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der katholischen Synode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Dekretsentwurf betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen trägt zwar die Unterschrift des Herrn Kirchendirektors, allein dieser hat mich, da die Frage mehr finanzieller Natur ist, ersucht, die Berichterstattung darüber zu übernehmen, welchem Wunsche ich gerne nachgekommen bin. Ich erlaube mir, zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse der katholischen Geistlichkeit im Jura seit der Vereinigung dieses Landestheiles mit dem Kanton Bern zu werfen. Bereits in der Vereinigungsurkunde hat Bern die Verpflichtung übernommen, das Loos der katholischen Geistlichen zu verbessern. Dieser Verpflichtung ist man durch eine Verordnung vom 14. März 1816 nachgekommen, welche drei nach der Größe der Gemeinden bestimmte Besoldungsklassen aufstellte. Demnach betrug die jährliche Besoldung:

in der	I. Klasse . .	1,200	französische Franken
" "	II. " . .	1,000	" "
" "	III. " . .	800	" "

Dieses Verhältniß dauerte bis 1843, obwohl bereits das Uebergangsgesetz zu der Verfassung von 1831 den Wunsch aussprach, es möchten die Besoldungen der katholischen Geistlichen verbessert werden. Durch das Dekret vom 2. März 1843 wurden die Besoldungen in der Weise verbessert, daß die französischen Franken in Schweizerfranken umgewandelt wurden; zudem wurde die oberste Klasse von Fr. 1,200, welche nur eine einzige Pfarrei betraf, gestrichen. Dieses Dekret blieb bis zum Erlaß des Kirchengesetzes in Kraft, in Folge dessen die katholischen Geistlichen bezogen:

in der	I. Klasse	Fr.	1,440 n. W.
" "	II. "	"	1,160 " "

Das Kirchengesetz schreibt vor, daß die Gesammtbesoldung der katholischen Geistlichkeit um 25% erhöht werden solle. Da nun diese Gesammtbesoldung vor Erlaß des Kirchengesetzes Fr. 93,000 betrug, so würde sie durch den Zuschlag von 25% ungefähr auf Fr. 123,000 ansteigen Mittlerweile ist im April abhin ein Dekret erlassen worden, durch welches die Zahl der Kirchgemeinden im Jura von 75 auf 42 reduzirt wurde. Man könnte nun sagen, es solle die Erhöhung von 25% nach der neuen Zahl der Kirchgemeinden berechnet werden, allein es ist dieß nicht wohl thunlich, und der Regierungsrath hat sich denn auch nicht auf diesen Boden gestellt. Wie bereits bemerkt, wurde früher die Besoldung der katholischen Geistlichen nach der Größe der Gemeinden normirt. Wir können aber diesen Grundsatz nicht mehr befolgen, da das Kirchengesetz im § 50 vorschreibt, es habe sich die Baarbesoldung der Geistlichen nach dem System der Progression im Dienstalter zu richten. Da der vorliegende Dekretsentwurf auf Grundlage des neuen Kirchengesetzes abgefaßt ist, so empfehle ich das Eintreten in denselben. Die Kommission wünscht, es möchte der Entwurf in globo berathen werden, womit auch ich einverstanden bin.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Büreau's, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommision ist mit dem Dekretsentwurfe einverstanden. Sie schlägt jedoch zu einigen Paragraphen Abänderungen vor, auf welche ich später eintreten werde.

Koller, von Münster. Formelle und materielle Gründe veranlassen mich, auf Nichteintreten anzutragen. Laut § 57 des Großrathsreglements sollen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesandt werden. Nun hat man aber die gegenwärtige Vorlage erst letzten Montag Vormittag ausgetheilt. Es kann daher der Große Rath auf dieselbe heute nicht eintreten. Zu diesem formellen kommen aber auch materielle Gründe. Sie wollen den neuen Geistlichen im Jura hohe Besoldungen aussetzen. Vergleichen wir sie mit den bisherigen Besoldungen: Unsere Geistlichen begnügten sich bis zum Jahre 1843 mit der bescheidenen Besoldung von Fr. 800–1000. 1843 fand eine Erhöhung statt, in Folge dessen die Geistlichen in der I. Klasse Fr. 1,440 und diejenigen in der II. Klasse Fr. 1,160 erhielten. Jetzt aber handelt es sich nicht mehr um diese bescheidenen Summen, sondern jetzt will man Besoldungen von Fr. 2,400–3,200 ausrichten. Solche fette Besoldungen sind einladend, ich begreife dieß, und mit solchen Waffen zieht man Fremde in unser Land, während man die eigenen Landeskinder ausweist.

Wie groß ist die Bevölkerung, für deren geistliche Bedürfnisse Sie sorgen und für welche Sie so tief in den Staatssäckel greifen wollen? Ich glaube, es seien viele Mitglieder dieser Versammlung darüber nicht hinreichend aufgeklärt. Wie groß ist die Zahl der Anhänger des offiziellen Kultus? Ich sage, des offiziellen; denn katholisch kann man das nicht nennen. Ueber diese Zahl geben uns ganz genauen Aufschluß die Wahlen, welche letzthin stattfanden, als es sich in Aus-

führung des Kirchengesetzes darum handelte, Kirchgemeinderäthe zu ernennen und neue Geistliche zu wählen. Ich erlaube mir, Ihnen in Kürze von der Zahl dieser sogeheißenen katholischen Bevölkerung, welche an diesen Verhandlungen Theil genommen hat, Kenntniß zu geben. Es betrugen:

		Katholische Bevölkerung.	Stimmende.
Amtsbezirk	Pruntrut . .	23,498	684
„	Delsberg . . .	11,697	333
„	Freibergen . .	9,889	83
„	Laufen . . .	4,781	204
„	Münster . . .	6,084	43
„	Courtelary . .	1,933	8
„	Biel und Nidau	1,040	50
	Total	58,922	1405

Ich füge noch bei, daß in Courtelary seither eine zweite Wahlverhandlung stattgefunden hat, wozu man die Leute zusammentrommelte, in Folge dessen die Zahl der Wähler auf 50 anstieg. Die Zahlen, die ich angeführt, stimmen mit den amtlichen Berichten überein. Diese Zahlen führen eine unerbittliche Sprache. Wir können also annehmen, daß die Zahl der Anhänger des neuen Kultus sich auf $1/20$ der katholischen Bevölkerung des Jura beläuft. Und für diesen $1/20$ wollen Sie in so freigebiger Weise in der Staatskasse schöpfen! Für diese Handvoll sogenannter Katholiken, welche dieß nur nur dem Namen nach sind, wollen Sie so große Ausgaben machen, während man die eigenen Landeskinder fortschickt, in Folge dessen die Bevölkerung in ihren heiligsten Gefühlen verletzt worden ist! Wenn die Anhänger des neuen Kultus in die Kirche gehen, so geschieht dieß nicht, um ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern nur, um die Kirche möglichst anzufüllen, also rein aus politischen Motiven. In 5–6 Jahren werden Sie sehen, wie es mit diesem Altkatholizismus im Jura und überall da, wo er sein Haupt erhoben hat, stehen wird. Und für diesen Mythus, für diese Fiktion will man so große Summen ausgeben! Es ist jetzt nicht der Augenblick, um in dieser Beziehung in Details einzutreten. Später, wenn die Zustände im Jura hier zur Sprache kommen werden, wird es dann der Fall sein, sich darüber auszusprechen. Dann werden wir dem Großen Rathe ein Bild von den dortigen Verhältnissen vorführen. Einstweilen beschränke ich mich darauf, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Koller, daß der formelle Gesichtspunkt, den er geltend macht, nicht stichhaltig ist. Das Reglement gestattet, daß die gedruckten Vorlagen dem Großen Rathe ausnahmsweise 24 Stunden vor ihrer Berathung ausgetheilt werden können. Nun ist der vorliegende Gegenstand auf dem Traktandenverzeichniß angegeben, und der Entwurf ist so kurz, daß Jedermann sich orientiren konnte.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Sie stehen sicher alle unter dem Eindruck der soeben gehörten sehr beredten Worte, für welche die Wähler des Herrn Koller ihm unzweifelhaft dankbar sein werden. Ich bin jedoch nicht ganz einverstanden mit der Schilderung, welche er uns von den Verhältnissen im Jura entworfen hat. Was zunächst die nach dem Dafürhalten des Herrn Vorredners so enorm hohen Besoldungen, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen werden, betrifft, so will ich Herrn Koller nicht fragen, ob er sich mit einer Pfarrbesoldung begnügen würde; es wäre dieß eine indiskrete Frage. Wenn man eine Vergleichung zwischen den Besoldungen von 1816 und denjenigen von 1875 anstellt, und damit in dem Sinne, wie es Herr Koller gethan, argumentirt, so ist ein solches Argument offenbar nicht ernst gemeint, sondern es scheint mir darin ein Spott zu liegen. Wir wissen alle, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse sich verdoppelt und verdreifacht haben, und daß mit einer Summe, welche im Anfange des Jahrhunderts zum Leben genügte, es heute unmöglich ist, auszukommen. Ein weiterer Grund, welcher für die Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen spricht, liegt darin, daß man der Ausbeutung der katholischen Bevölkerung durch die Geistlichkeit ein Ziel setzen will. Bisher wurde von dieser Bevölkerung unter den verschiedensten Namen (Opfer, Petrespfennig, denier pour les petits Chinois, für die Verbreitung des Glaubens ꝛc.) eine Steuer erhoben, welche den Betrag einer Besoldung überstieg.

Herr Koller hat eingewendet, man gebe diese großen Besoldungen von Fr. 2,400 Geistlichen, welche nur einen verschwindend kleinen Theil der katholischen Bevölkerung vertreten. Er hat uns eine Menge Zahlen mitgetheilt und beigefügt, die Zahlen führen eine unerbittliche Sprache. Herr Koller ist aber sehr geschickt in der Kunst, die Zahlen zu gruppiren. Er hat nämlich der Bevölkerungszahl die Zahl der Bürger, welche an der letzten Wahlverhandlung Theil genommen haben, gegenüber gestellt. Eine solche Vergleichung muß zu unrichtigen Schlüssen führen; denn es stehen diese beiden Faktoren nicht in einem Verhältnisse zu einander, daß man in solcher Weise argumentiren kann. Herr Koller hätte die Zahl der Stimmberechtigten in Berücksichtigung ziehen sollen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, wie es bei diesen Wahlen zugegangen ist: Die Ultramontanen haben in ihren Zeitungsorganen ausgerufen, wer sich bei diesen Wahlen einfinde, sei verdammt. Es wird auch an Besuchen von Haus zu Haus und an allen möglichen Einschüchterungen nicht gefehlt haben. Einerseits thut man das Möglichste, um eine starke Betheiligung bei den Wahlen zu verhindern, und anderseits argumentirt man dann mit der kleinen Zahl der Wähler. Es ist dieß ein politisches Manöver, welches vielleicht sehr häufig praktizirt wird, allein man sollte sich dann doch hüten, im Großen Rathe mit solchen Argumenten aufzutreten. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand, welcher Herrn Koller nicht unbekannt sein kann. Die Wahlen haben nämlich an Werktagen stattgefunden, und es ist daher begreiflich, daß sie in einer industriellen Landesgegend nicht so frequentirt waren, wie wenn sie an Sonntagen vorgenommen worden wären. Wenn man alle diese Umstände erwägt, so muß man finden, daß die Zahl der Theilnehmer an den Wahlen wirklich eine ganz ansehnliche war.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens. Herr Koller hat von den fetten Besoldungen gesprochen, welche durch das vorliegende Dekret den katholischen Geistlichen gegeben werden sollen. Es lag von jeher im Wesen und Charakter der bernischen Politik, daß, wenn sie, namentlich auch in idealen Fragen, Etwas als richtig, wahr und zeitgemäß erkannte und durchführen wollte, auch die entsprechenden finanziellen Opfer dafür nicht scheute. Abgesehen davon machen noch verschiedene sachliche Gründe die Erhöhung der Besoldungen der katholischen Geistlichen nothwendig. Zunächst schreibt das Kirchengesetz vor, es sei die Gesammtsumme dieser Besoldungen um 25 % zu erhöhen. Sodann sind die Kirchgemeinden im Jura ihrem territorialen Umfange nach wesentlich vergrößert worden, in Folge dessen auch die Aufgabe der Geistlichen schwieriger geworden ist. Dieselben müssen in 2—3 Filialkirchen den Kultus abwechslungsweise ausüben, so daß sie nun die Arbeit verrichten müssen, in welche sich bis dahin 2–3 Geistliche getheilt hatten. Im Weitern mache ich auf den § 7 der heutigen Vorlage aufmerksam, welcher bestimmt, daß die Geistlichen künftighin keine Gebühren für geistliche Verrichtungen, unter was immer für einem Titel es sei, fordern dürfen. Solche Gebühren wurden von den frühern Geistlichen in allen möglichen Formen durch eine wahre Ausbeutung der Gläubigen bezogen. Endlich müssen wir, und da komme ich auf die mehr

ideale Seite der Frage zurück, auf die Abschaffung des Cölibats in der katholischen Kirche hinstreben. Um aber dieses Ziel zu erreichen, müssen wir die katholischen Geistlichen so stellen, daß sie eine Familie erhalten können. Für die Geistlichen, denen etwas Anderes näher lag, als das eigene Vaterland, und die nur ihre eigene Person im Auge zu haben brauchten, mochten die frühern Besoldungen genügen. Allein für den Geistlichen der katholischen Kirche der Zukunft, der, wie ich hoffe, verheiratet sein und die Leiden und Freuden einer Familie durchzumachen haben wird, ist eine höhere Besoldung nothwendig.

Was die von Herrn Koller berührte formelle Frage betrifft, so will ich Demjenigen, was der Herr Präsident darüber anführte, bloß noch beifügen, daß das vorliegende Dekret bloß ein provisorisches ist, und daß es, nachdem die neue katholische Synode ihr Gutachten darüber abgegeben haben wird, vom Großen Rathe einer zweiten Berathung wird unterworfen werden müssen. Ich glaube, auch aus diesem Grunde sei es nicht nöthig gewesen, den Dekretsentwurf den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Traktandenzirkular zuzusenden.

Koller, von Münster. Herr Bodenheimer hat bemerkt meine Rede sei eine gezwungene gewesen. Dieß ist durchaus nicht der Fall. Ich habe hier einfach meinen Gefühlen Ausdruck gegeben, ohne dabei auf irgend Jemanden Rücksicht zu nehmen. Man sagt uns, die Lebensmittelpreise haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sich verdoppelt und verdreifacht. Warum hat man dann aber nicht früher eine Besoldungserhöhung vorgenommen? Das Jahrhundert, von welchem Herr Bodenheimer spricht, scheint erst vor zwei Jahren begonnen zu haben; denn damals dachte man nicht daran, daß die Besoldungen der katholischen Geistlichen einer Erhöhung bedürfen. Herr Bodenheimer hat zugegeben, daß die Zahl der Theilnehmer an den vor Kurzem stattgefundenen Wahlverhandlungen eine geringe gewesen sei, allein er schreibt dieß dem Drucke zu, welcher auf sie ausgeübt worden sei. Wenn aber wirklich ein Druck stattgefunden hat, so ist er jedenfalls zu Gunsten der neuen Kirche ausgeübt worden; denn Eure Zeitungen haben die Bürger dringend aufgefordert, zahlreich bei den Wahlen zu erscheinen, da es sich um die Befreiung von dem Joche Roms handle. Sodann erinnere ich daran, daß bei diesen Wahlen alle Eure Beamten, Eure Regierungsstatthalter, Eure Landjäger erschienen sind, und daß dieselben kein Mittel unversucht ließen, um die Bevölkerung einzuschüchtern und zu terrorisiren. Man ist nicht zurückgeschreckt vor militärischen Okkupationen, Bußen, Einkerkerungen, ja man ist so weit gegangen, ehrenwerthe Bürger ohne Urtheil, bloß durch lettres de cachet über die Grenze zu weisen. Sie kennen dieses Wort, Sie wissen, was darunter verstanden ist. Diese lettres de cachet läßt man heute im Namen der Freiheit, der Demokratie gegenüber einer ruhigen Bevölkerung wieder aufleben! Dieß geschieht in einem freien Lande, in der freien Schweiz, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts! So verstehen Sie es, die Gewissens- und Glaubensfreiheit zu achten. Wir sind nicht ein erobertes Land, unsere Rechte und Freiheiten sind vielmehr durch Verträge ausdrücklich anerkannt und sanktionirt worden. Wir verlangen daher, als Bürger angesehen und behandelt zu werden. Man wirft uns immer vor, wir haben keinen Patriotismus. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Mit welchem Rechte können Sie der katholischen Bevölkerung, welche die Freiheit der Schweiz begründet hat, den Vorwurf machen, sie sei nicht patriotisch gesinnt? Hat sie nicht stets dem Staate gegeben, was diesem zukam? Hat sie nicht das Ihrige beigetragen, um die Wohlfahrt des Landes zu fördern? Wir sind Patrioten, und wir lieben unser Vaterland vielleicht mehr, als Diejenigen, die uns anklagen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Es thut mir leid, daß ich die Geduld des Großen Rathes noch einen Augenblick in Anspruch nehmen muß, allein ich sehe mich genöthigt, Herrn Koller einige Worte zu erwiedern. Er sagt, wir haben die lettres de cachet eingeführt. Eine solche Behauptung ist geradezu lächerlich. Die Geistlichen haben sich freiwillig an die Grenze begeben, und es ist nicht richtig, daß wir sie verbannt haben. Uebrigens würden wir, wenn die frühern Geistlichen noch ihre Stellungen im Jura bekleiden würden, auch ihnen die Besoldungen erhöhen, und zwar in dem in der heutigen Vorlage vorgeschlagenen Maße, damit sie nicht mehr nöthig hätten, die Bevölkerung durch die verschiedenartigen Steuern, von denen ich vorhin gesprochen, auszubeuten. Wie es übrigens die frühern Geistlichen getrieben haben, mag folgendes Beispiel zeigen. Ein Geistlicher in der Nähe von Münster stellte an die Regierung das dringende Ansuchen, es möchte ihm ein Vikar gegeben werden. Die Regierung entsprach diesem Ansuchen und bezahlte die daherige Besoldung. Der Geistliche bezog denn auch diese Besoldung, allein einen Vikar hatte er nicht. Von solchen Auskunftsmittelchen wollen wir nichts mehr wissen. Herr Koller hat gesagt, ich habe geäußert, seine Rede sei eine gezwungene gewesen. Dieß habe ich gar nicht gesagt, indessen gestehe ich, daß sein Votum diesen Eindruck auf mich gemacht hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Koller, in den Dekretsentwurf nicht einzutreten . . . . . 16 Stimmen.
Für das Eintreten . . . . . Gr. Mehrheit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 1 des Dekretsentwurfes wird im ersten Lemma einfach wiederholt, was bereits im Kirchengesetze vorgeschrieben ist, daß nämlich die Pfarrbesoldungen sich nach der Progression im Dienstalter richten. Im zweiten Lemma wird erklärt, welche Pfarrstellen auf die Staatsbesoldung Anspruch machen können. Es betrifft dieß 1) die im Dekret vom 9. April abhin bezeichneten, gemäß dem Kirchengesetze konstituirten Kirchgemeinden im Jura, 2) die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde in Bern, welche im Dekret vom 9. April nicht genannt ist, und 3) allfällige nach dem Kirchengesetze neu konstituirte Kirchgemeinden. Im letzten Lemma des § 1 wird ausdrücklich erklärt, daß die Staatsbesoldung nur denjenigen Kirchgemeinden zukomme, die sich dem Kirchengesetze vollständig unterwerfen. Dieß ist im Grunde selbstverständlich, da das vorliegende Dekret auf dem Kirchengesetze basirt.

Der § 2 lautet gleich, wie ein analoger Artikel im Dekrete über die Besoldung der protestantischen Geistlichkeit. Er bestimmt, wann die Progression im Dienstalter beginne, und in welchen Fällen Unterbrechungen in derselben stattfinden.

Der wichtigste Paragraph ist der § 3, welcher die Höhe der Besoldungen bestimmt. Der Regierungsrath glaubte, es sei kein Grund vorhanden, für die katholischen Geistlichen eine andere Progression anzunehmen, als für die protestantischen, für welche 5 Klassen aufgestellt und die nämlichen Ansätze angenommen worden sind, wie sie nun hier für die katholischen Geistlichen vorgesehen werden. Was die Höhe der einzelnen Ansätze betrifft, so glaube ich, nach Allem, was bereits darüber gesagt worden ist, habe ich nicht nöthig, dieselben näher zu begründen. Man wird zugeben, daß eine Besoldung von Fr. 2,400, welche ein Geistlicher 10 Jahre lang erhalten soll, eine bescheidene ist. Allerdings kommen dazu noch freie Wohnung und Brennholz. Das zweite Lemma des § 3 statuirt eine Ausnahme. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist,

funktioniren eine Reihe von Geistlichen im Jura, denen bei ihrer Wahl für ihre Amtsdauer eine bestimmte Besoldung zugesichert worden ist, die in den meisten Fällen diejenige Besoldung übersteigt, welche diese Geistlichen laut § 3 nach dem Dienstalter erhalten würden. Die meisten dieser Geistlichen sind erst jetzt in den bernischen Kirchendienst getreten, haben aber schon anderwärts geistliche Funktionen verrichtet. Es wäre daher nicht billig, sie gleich zu halten wie ganz junge Geistliche, und es wäre auch hart, wenn die ihnen bei der Wahl zugesicherte Besoldung reduzirt würde. Aus diesen Gründen ist im § 3 bestimmt worden: „Ausnahmsweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets besetzten Pfarrstellen die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen auf so lange fort, bis sie die entsprechende Klasse in der Progression erreicht haben." Es sind gegenwärtig 21 Geistliche angestellt, wovon drei, nämlich die Geistlichen in Pruntrut, Delsberg und Saignelégier, eine Besoldung von Fr. 4,000 beziehen. Etwa zwölf erhalten Besoldungen von Fr. 3,000 und zwei solche von Fr. 2,400. Im Ganzen beträgt die Summe, welche nach dem letzten Lemma ausgerichtet werden muß, Fr. 68,000, also eine bedeutend geringere Summe, als die bisherige Gesammtsumme der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit. Diese Summe würde auch nicht wesentlich überschritten, wenn sämmtliche 42 Pfarreien im katholischen Jura besetzt wären. Es betrug nämlich bisher die Gesammtsumme der Besoldungen Fr. 98,000. Nach Besetzung sämmtlicher Pfarrstellen würde sie sich auf ungefähr Fr. 116,000 belaufen, also die im Kirchengesetze vorgesehene Erhöhung von 25 % noch nicht erreichen. Ihre Kommission stellt den Antrag, dem § 3 folgenden Zusatz beizufügen: „Der katholische Pfarrer in Bern erhält zu obgenannter Besoldung eine Zulage von Fr. 600." Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an. Bei den exceptionellen Verhältnissen der Hauptstadt ist eine solche Zulage vollkommen gerechtfertigt. Der gegenwärtige katholische Pfarrer in Bern würde nach seinem Dienstalter in die II. Klasse mit Fr. 2,600 zu stehen kommen und nun nach dem Antrage der Kommission Fr. 3,200 beziehen, was für einen Geistlichen in der Stadt Bern nicht eine zu hohe Besoldung ist.

Im § 4 wird ausdrücklich die Fortdauer der bisherigen Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen ausgesprochen. Dieser Grundsatz ist bereits im Kirchengesetze enthalten, welches bestimmt, daß die Gemeinden verpflichtet bleiben, ihren Geistlichen die bisherigen Naturalnutzungen zukommen zu lassen. Nun befinden sich aber einige Gemeinden im Jura, welche gegenwärtig kein Pfarrhaus und auch keine freie Wohnung, die sie ihrem Geistlichen zur Verfügung stellen können, besitzen. Es betrifft dieß die Gemeinden Biel, St. Immer und Münster. Der Regierungsrath glaubt, es solle auch diesen Gemeinden gegenüber die Verpflichtung, ihren Geistlichen freie Wohnung anzuweisen, ausdrücklich ausgesprochen werden. Mit Rücksicht indessen auf die gegenwärtigen Verhältnisse, die es den betreffenden Gemeinden schwierig, ja vielleicht unmöglich machen würden, dieser Verpflichtung nachzukommen, glaubte der Regierungsrath, es sei billig, zu erklären, daß der Staat eine Wohnungsentschädigung verabreiche, bis die Gemeinden in der Lage seien, den Pfarrern selbst eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Ihre Kommission geht in sachlicher Beziehung mit dem Regierungsrathe einig, doch schlägt sie vor, den letzten Satz in folgender Weise zu redigiren: „Jedoch leistet einstweilen der Staat eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Wohnungsentschädigung." Der Regierungsrath stimmt dieser Abänderung bei.

Die Bestimmung des § 5, daß die Pfarrverweser eine Besoldung à raison von Fr. 1,800 per Jahr erhalten, ist auch im Dekret über die Besoldungen der protestantischen Geistlichen enthalten. Die Vorschriften des § 4 sollen auch auf die Pfarrverweser Anwendung finden, d. h. auch diese sollen während ihrer Amtsdauer auf die Naturalnutzungen Anspruch machen können.

Der § 6 reglirt die Besoldungsverhältnisse der Vikarien. Das Kirchengesetz sieht den Fall vor, daß in denjenigen Kirchgemeinden, welche durch Verschmelzung mit andern Kirchgemeinden als selbstständige Gemeinden dahinfallen, Filialgeistliche angestellt werden können, wenn das Bedürfniß es erheischt. Die Kirchendirektion ist diejenige Behörde, welche bestimmt, ob ein Filialgeistlicher angestellt werden solle. Der Regierungsrath schlägt nun vor, einem solchen Geistlichen eine Baarbesoldung von Fr. 1,600 auszurichten und ihn auch zum Bezuge der Naturalnutzungen zu berechtigen. Ein weiteres Verhältniß, welches im § 6 reglirt ist, betrifft die Vikarien, welche dem Kirchgemeindepfarrer zu direkter Aushilfe am Sitze des Pfarrortes zugeordnet werden. Bisher leistete der Staat in solchen Fällen dem Pfarrer eine Zulage von Fr. 500, und der Pfarrer stellte dann selbst einen Vikar an. Der Regierungsrath glaubte, es sei rationeller, daß in Zukunft der Staat selbst die Vikarien anstelle, und zwar schlug er vor, denselben vom Staate eine Besoldung von Fr. 600 zu verabfolgen und die betreffenden Pfarrer zu verpflichten, ihnen freie Station zu geben. Die Kommission ist hiemit nicht einverstanden, sondern stellt den Antrag, die Besoldung auf Fr. 1,000 festzusetzen und die Pfarrer bloß zur Anweisung freier Wohnung anzuhalten. Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an. Endlich wird im § 6 die Besoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars auf Fr. 1,500 festgesetzt, wozu ihm vom Pfarrer noch freie Wohnung gegeben werden soll. Wie die Verhältnisse der Hauptstadt es nothwendig machen, dem Pfarrer eine höhere Besoldung zu verabreichen, so muß auch der Vikar besser besoldet werden, als die Vikarien in den übrigen Gemeinden.

In § 7 wird der Bezug der Gebühren für geistliche Verrichtungen untersagt. Bereits das Dekret vom 2. März 1843 hat eine Reihe solcher Gebühren abgeschafft, allein es sind noch eine ziemliche Anzahl geblieben. Da nun die Besoldungen erhöht werden sollen, so geht der Regierungsrath von der Ansicht aus, es solle der Bezug dieser Gebühren nicht mehr gestattet werden. Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Kommission eine kleine Modifikation, nämlich die Aufnahme des Zusatzes: „Die Kirchenopfer fallen in die Kirchenkasse." Der Regierungsrath ist mit diesem Zusatze einverstanden.

Der § 8 schreibt vor, daß im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges beziehe. Es ist dieß eine bloße Wiederholung des § 32 des Kirchengesetzes.

Der § 9 endlich bestimmt, daß das Dekret provisorisch in Kraft trete. Analog wie es bei dem Dekrete über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen geschehen ist, soll auch hier bestimmt werden, daß das Dekret der katholischen Synode zur Begutachtung überwiesen und nach Einlangen dieses Gutachtens dem Großen Rathe zur definitiven Annahme vorgelegt werden solle.

Herr Berichterstatter der Kommission. Da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Abänderungsanträge, welche die Kommission stellt, bereits angeführt hat, so habe ich dem Gesagten nichts beizufügen.

v. Büren. Ich konnte an den Verhandlungen der Kommission nicht Theil nehmen und sehe mich nun veranlaßt, hier einige Anträge zu stellen. Ich bin einverstanden, daß die Besoldungen der katholischen Geistlichen so festgesetzt werden, wie sie im § 3 vorgesehen sind. Dagegen bin ich mit dem letzten Alinea des § 3 nicht ganz einverstanden. Wir haben heute vernommen, daß einige bereits angestellte katholische Geistliche höhere Besoldungen beziehen, als sie im § 3 festgesetzt sind. Ich glaube, es sollte die höchste Klasse nicht überschritten werden. Die Geistlichen, die sich früher wählen

ließen, mußten voraussehen, daß eine neue Organisation kommen werde, der sie sich werden unterwerfen müssen. Sodann glaube ich, es solle die bevorzugte Stellung dieser Geistlichen ihre Amtsdauer nicht überschreiten. Ich möchte also im letzten Alinea des § 3 nach „Pfarrstellen" einschalten: „bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer" und am Schlusse beifügen: „Die betreffenden Besoldungen dürfen jedoch das Maximum von Fr. 3,200 nicht übersteigen." Endlich möchte ich auch im § 4 eine Beschränkung aufstellen, nämlich nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Worte „einstweilen" einschalten: „aber nur auf die Dauer von längstens vier Jahren." Während dieser Frist werden die betreffenden Gemeinden Zeit haben, das Nöthige vorzukehren.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens. Ich kann eventuell dem ersten Antrage des Herrn v. Büren beipflichten. Auch ich habe im ursprünglichen Entwurfe vorgeschlagen, die erhöhte Besoldung den bisher gewählten Geistlichen nur auf so lange zuzusichern, bis sie in den Fall der Wiederwahl kommen. Eventuell schlage ich daher vor, zu bestimmen, daß die betreffenden Geistlichen auf den Zeitpunkt, wo sie in den Fall der Wiederwahl kommen, in die Progression fallen. Ich emerke jedoch, daß dieß nur meine persönliche Ansicht und nicht diejenige des Regierungsrathes ist. Was dagegen den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, im zweiten Alinea des § 3 die Besoldungen der Summe nach zu bestimmen, so glaube ich, es sei dieß nicht thunlich, weil diese Besoldungen sehr verschieden sind. Einige der betreffenden Geistlichen sind bereits vor der Annahme des Kirchengesetzes gewählt worden, und es ist ihnen eine bestimmte Besoldung in der Wahlurkunde zugesichert. Die Besoldungen variiren zwischen Franken 2000—4000, und es können daher, wenn man das Dekret nicht allzu komplizirt machen will, die einzelnen Ansätze hier nicht genannt werden.

v. Büren. Wenn mein Antrag, der dahin geht, es solle die höhere Besoldung bloß für die Amtsdauer Geltung haben, angenommen wird, so lasse ich den Antrag betreffend Festsetzung des Maximums fallen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Herr Kirchendirektor sich mit dem Antrage des Herrn v. Büren betreffend die Dauer der höhern Besoldung einverstanden erklärt hat, kann auch ich mich diesem Antrage anschließen.

Feune. Der § 3 sieht für die höchste Klasse eine Baarbesoldung von Fr. 3,200 vor. Nun beziehen aber drei Geistliche im Jura gegenwärtig Fr. 4,000. Ich wünsche daher, daß nach einer gewissen Frist auch die Besoldungen dieser Geistlichen das im § 3 aufgestellte Maximum von Fr. 3,200 nicht überschreiten.

Abstimmung.

1) Der Antrag der Kommission*) zu § 3 wird, weil er unbestritten geblieben ist, als angenommen betrachtet.
2) Der erste Antrag des Herrn v. Büren zu § 3, wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet.
3) Für den Antrag des Herrn Feune . . Minderheit.
4) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren zu § 4 . . . . . 51 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 42 „
5) Definitiv für den § 4 mit dieser und den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen . . . . . Mehrheit.
6) Die Anträge der Kommission zu § 6 werden genehmigt.
7) Ebenso wird der von der Kommission zu § 7 vorgeschlagene Zusatz angenommen.

*) Die Anträge der Kommission sind im Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes (s. Seite 353 hievor) mitgetheilt.

Es folgt nun die

Gesammtabstimmung.

Für die Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist . . . . . Einstimmigkeit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Seßler in einer

Interpellation

vom Regierungsrathe Auskunft verlange über den Stand der projektirten eidgenössischen Montirwerkstätte in Bern.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte bis neunte Sitzung.

Siehe die Verhandlungen dieser Sitzungen Seite 226 bis 326 hievor.

Zehnte Sitzung.

Dienstag, 8. Dezember 1874.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 187 Mitglieder anwesend; abwesen sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Bühlmann, Burger in Laufen, Chappuis, Chodat, Girardin, Greppin, Hennemann, Hofstetter, Hornstein, Imobersteg, Koller, Leibundgut, Leuenberger, Linder, Marti, Messerli, Moschard, Müller in

Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nußbaum in Worb, Oberli, Plüß, Rebetez, Reichenbach, Riat, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Schmid in Wimmis, Sigri, Spring, Vermeille, Vogel, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Wieniger, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, v. Büren, Déboeuf, Fleury, Indermühle, Juillard, Kaiser in Büren, Keller, Kötschet, König, Lehmann-Cunier, Lindt, Mauerhofer, Niggeler, Peter, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schwab in Nidau, Spycher, Willi, Wüthrich, Wyß, Zumkehr.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erläßt der Große Rath den Eheleuten Bigler-Langenegger die ihnen vor ihrer Heirat wegen Concubinats auferlegte Gefängnißstrafe.

Interpellation des Herrn Seßler betreffend die projektirte eidgenössische Montirwerkstätte.

(S. Seite 354 hievor.)

Seßler. Sie haben die Angelegenheit der eidgenössischen Montirwerkstätte bereits in einer frühern Session behandelt. Es wird Ihnen daher noch in Erinnerung sein, daß das eidgenössische Militärdepartement sich bereit erklärte, mit der Regierung von Bern in Betreff der Errichtung einer eidgenössischen Montirwerkstätte in Unterhandlung zu treten, sofern der Kanton Bern ebenso günstige Bedingungen mache, wie die Gemeinde Zofingen, die sich ebenfalls um diese Werkstätte beworben hatte. Sofort nahm die Domänendirektion diese Angelegenheit an die Hand. In der genannten Werkstätte werden die Gewehre montirt, Revolver fabrizirt ꝛc., und da sie ihrer Natur nach zu unsern neuen Militäranstalten gehört, so hat der Staat Bern ein bedeutendes Interesse, daß die Werkstätte hier errichtet werde. Ein solches Interesse hat auch die Stadt Bern, indem die Werkstätte über 100 Arbeiter beschäftigt, welche alle gut belöhnt sind. Vom Staate ist ein Opfer von Fr. 30—38,000 verlangt worden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bern den nöthigen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stelle und die Zuleitungsarbeiten für Wasser und Gas in ihren Kosten übernehme. Zur Ausführung des Etablissements hat der Große Rath einen Kredit von Fr. 150,000 bewilligt. Später hat man in den Zeitungen gelesen, daß zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern ein Abkommen getroffen worden sei. Ich glaubte daher, das Gebäude bereits unter Dach zu finden, allein noch ist dasselbe nicht in Angiff genommen. Den betreffenden Akten, die mir zur Einsicht mitgetheilt worden sind, habe ich entnommen, daß Staat und Gemeinde Bern sich auf einen Platz geeinigt haben, mit dem auch das eidgenössische Militärdepartement einverstanden war, worauf die Domänendirektion diesem einen Vertragsentwurf einreichte. Dieß geschah im Juli, seither aber haben wir von dieser Angelegenheit nichts gehört. Die betreffenden Männer sind als thätig bekannt und nicht gewohnt, solche Dinge zu verschleppen, man muß daher annehmen, daß die Sache auf irgend ein Hinderniß gestoßen sei. Dieß veranlaßt mich, den Herrn Domänendirektor zu ersuchen, dem Großen Rathe mitzutheilen, warum das Gebäude noch nicht in Angriff genommen sei und was der Regierungsrath in dieser Sache zu thun gedenke.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann auf diese Interpellation wohl eine ganz bestimmte, leider aber nicht eine ganz befriedigende Antwort geben. Nach dem Beschluß des Großen Rathes ist der Regierungsrath in der Sache sofort vorgegangen, und nun liegt die Angelegenheit schon seit Wochen auf dem Kanzleitische des Bundesrathes. Nachdem die Unterhandlungen zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und den konkurrirenden Gemeinden Bern und Zofingen beendigt waren, glaubten wir, der Bundesrath werde sofort entscheiden. Bis jetzt ist dieß aber noch nicht geschehen, und ich glaube allerdings auch, es liege da ein Hinderniß im Wege. Indessen kann ich mir nicht denken, daß der Bundesrath im gleichen Augenblicke, wo er dem Kanton Bern zumuthet, die Militäranstalten durch eine fernere Reitschule und Stallungen auf eigene Kosten zu vergrößern und ein zweites Bundesrathhaus zu bauen, die Entfernung der eidgenössischen Montirwerkstätte beschließen werde. Ich habe vielmehr volles Vertrauen zum Bundesrathe und zweifle keinen Augenblick, daß er zu Gunsten Berns entscheiden werde. Möge indessen der Entscheid ausfallen, wie er wolle, so wollen wir ihn ohne Murren entgegennehmen.

Hiemit ist die Interpellation erledigt.

Beschwerde der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut.

Diese Beschwerde schließt dahin: es möchte den Beschwerdeführern behufs Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes die freie Benutzung der sogen. Ursulinerinnenkirche in Pruntrut eingeräumt werden.

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Kommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Die Kommissionsminderheit dagegen stellt den Antrag, es sei derselben zu entsprechen.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Herren August Bigenwald, Daucourt und Fattet in Pruntrut haben das Gesuch an den Großen Rath gerichtet, es möchte ihnen behufs Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes die freie Benutzung der sog. Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut eingeräumt werden. Diese Kapelle befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche, in welcher der öffentliche Kultus in der Stadt Pruntrut ausgeübt wird, und es ist dieselbe angeblich von den Petenten gemiethet worden. Ich will allerdings nicht bestreiten, daß ein Miethvertrag über die Kapelle besteht. Am 25. März abhin wurde dieselbe auf Befehl des Regierungsstatthalters geschlossen, weil die Nachbarschaft der beiden Kirchen zu fortwährenden Reibereien zwischen den Ultramontanen und den Altkatholiken in Pruntrut und in Folge dessen zu öffentlichen Ruhestörungen Anlaß gegeben hatte. Ein Gesuch der Herren Großräthe Kohler, Greppin und Prêtre um Wiedereröffnung der Kirche wurde vom Regierungsrathe durch Beschluß vom 15. Juli 1874 abgewiesen. Dieser Beschluß gründete sich darauf, daß der Große Rath dem Regierungsrathe unterm 14. Januar

1874 Vollmacht ertheilt hatte, zur Aufrechthaltung der Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura die geeigneten Maßnahmen zu treffen, und daß die Schließung der fraglichen Kirche eine derartige von der Vorsicht gebotene Maßregel war.

Der Regierungsrath stellt heute den Antrag, Sie möchten über das vorliegende Gesuch der Herren Bigenwald Daucourt und Fattet zur Tagesordnung schreiten. Dabei soll ich aber im Namen des Regierungsrathes die Erklärung abgeben, daß derselbe geneigt ist, die Schließung der Kirche im geeigneten Augenblicke wieder aufzuheben. Ich will hier erwähnen, daß ähnliche Schließungen von gottesdienstlichen Lokalen auch in Delsberg und in Saignelégier ungefähr zu gleicher Zeit stattgefunden haben. Auch aus diesen Ortschaften sind sodann Gesuche um Wiedereröffnung der betreffenden privatgottesdienstlichen Lokale an den Regierungsrath gelangt, und nach eingeholten Gutachten der Bezirksbeamten und des Regierungskommissärs wurde, weil man sich überzeugt hatte, daß Ruhe und Ordnung so ziemlich wieder hergestellt und die Gründe, die s. Z. zur Schließung Veranlassung gegeben hatten, mittlerweile dahin gefallen waren, die Wiedereröffnung gestattet, dieselbe jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft. Unter diesen Bedingungen war die, daß man sich vorbehielt, die fraglichen Lokale wieder zu schließen, sobald ähnliche Vorfälle vorkommen sollten; ferner daß abgesetzte Geistliche auch in diesen privatgottesdienstlichen Lokalen nicht funktioniren dürfen. Der Regierungsrath beabsichtigt, auch in Betreff der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut in gleicher Weise vorzugehen, aber auch da die gleichen Bedingungen an die Wiedereröffnung zu knüpfen. Daß aber der Regierungsrath nicht von heute auf morgen die Wiedereröffnung der Ursulinerinnenkapelle beschließen kann, werden Sie begreifen. Er muß doch zuerst auf gutfindende Weise sich amtlich darüber informiren, ob die Verhältnisse in Pruntrut sich so geändert haben, daß dieser Schritt gethan werden kann. Ich denke, der Regierungsrath werde Jemanden, vielleicht einen Spezialkommissär mit dieser Mission betrauen, der die Verhältnisse auf Ort und Stelle prüfen wird.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch einige Worte über die Frage, ob die Schließung der Ursulinerinnenkapelle s. Z. gerechtfertigt gewesen sei. Nöthigenfalls wird der gewesene Regierungskommissär, der im Schooße dieser Versammlung sitzt, darüber nähere Auskunft geben können. Die Schließung hat namentlich in Folge der fortwährenden Agitationen stattgefunden, welche hauptsächlich von den Ursulinerinnen und überhaupt von den Lehrschwestern ausgingen. In dem Ihnen s. Z. ausgetheilten gedruckten Berichte über den jurassischen Kirchenkonflikt heißt es in Bezug auf diesen Punkt: „Würdig stehen den renitenten Pfarrern bei ihrem Systeme der Hetzerei die sog. Lehrschwestern der verschiedenen Orden zur Seite, welche besonders die ihnen anvertrauten Kinder fanatisiren, dieselben ausschließlich zu den abgesetzten Geistlichen in Gottesdienst und Christenlehre führen, ihnen einschärfen, keinen Verkehr mit den neuen Pfarrern und den Kindern ihrer Anhänger zu haben, ja sie sogar zu Injurien gegen dieselben aufreizen." Täglich eingelangte Berichte, worunter auch die Berichte des Regierungskommissärs, haben konstatirt, daß von der Ursulinerinnenkapelle aus der Kultus der Altkatholiken, der gerade gegenüber stattfand, fortwährend gestört worden ist. Es war daher die Schließung dieser Kapelle vollständig gerechtfertigt. Uebrigens ist noch daran zu erinnern, daß wir uns damals am Vorabend der Großrathswahlen befanden, die im Jura bekanntlich zu einer gut vorbereiteten und verdoppelten Agitation Anlaß gaben.

Ich resumire dahin: Der Regierungsrath glaubt, er habe, weil es sich da um eine rein polizeiliche Maßnahme handelte und er überdieß s. Z. vom Großen Rathe Vollmacht erhalten hatte, die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechthaltung der Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura zu treffen, innerhalb seiner Kompetenz gehandelt, und es sei deßhalb der Fall, über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es könne dieß um so eher geschehen, als er die bestimmte Erklärung abgibt, daß er im geeigneten Zeitpunkte und zwar so bald als möglich die Kapelle dem Privatgottesdienste wieder öffnen werde. Der Regierungsrath ist überhaupt von jeher von der Ansicht ausgegangen, daß, sobald die verfassungsmäßigen Bedingungen erfüllt sind, der Privatgottesdienst nicht gehemmt werden solle. In diesem Sinne stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es möchte der Große Rath über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich habe dem Rapporte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes sehr wenig beizufügen. Mit Ausnahme eines Mitgliedes ist die Kommission mit dem Antrage des Regierungsrathes, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, vollständig einverstanden. Nachdem der Große Rath der Regierung Vollmacht ertheilt hat, die Ruhe und Ordnung im Jura zu handhaben, soll er nicht hintendrein die vom Regierungsrathe in dieser Absicht getroffenen Maßnahmen wieder aufheben. Wir überlassen es zutrauensvoll dem Regierungsrathe, auch fernerhin Dasjenige zu thun, was er zum Zwecke der Handhabung der Ruhe und Ordnung im Jura für nothwedig hält.

Folletête, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Als Minderheit der Kommission stelle ich den Antrag, es sei dem vorliegenden Gesuche der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut zu entsprechen. Ich erlaube mir, Ihnen auseinanderzusetzen, was geschehen ist; denn es ist unmöglich, daß der Große Rath durch die Rapporte der beiden Berichterstatter genügend edifizirt sei. Als am 9. November 1873 auf Befehl der Regierung von Bern der neue Kultus in Pruntrut eingeführt wurde, war die katholische Bevölkerung von Pruntrut, d. h. die große Mehrheit der Bevölkerung, gezwungen, ihre bisherige Kirche zu verlassen und ihren Gottesdienst in eine armselige Scheune zu verlegen. Im November herrschte eine große Kälte, und man konnte daher den Gottesdienst nicht länger in diesem ungesunden Lokale abhalten, sondern mußte sich nach einem andern Zufluchtsorte umsehen. Es wurde sodann ein notarialischer Miethvertrag über ein neues Lokal abgeschlossen, den ich hier vor mir habe. Durch diesen Vertrag hat die Kongregation der Ursulinerinnen den Herren Bigenwald, Daucourt und Fattet die Ursulinerinnenkapelle gegen einen Miethzins von Fr. 600 verpachtet. In Folge dessen nahmen die Miether von der Kapelle Besitz und trafen daselbst verschiedene bauliche Einrichtungen. Sie errichten zwei Tribünen, von denen die eine für die Männer, die andere für die Mädchen bestimmt war. In dieser Kapelle wurde der Gottesdienst vom 1. Dezember 1873 bis am 25. März 1874, also mehr als drei Monate, ohne irgendwelche Nachtheile abgehalten. Bereits am 3. März 1874 hatte der Regierungsstatthalter von Pruntrut eine erste Verfügung getroffen, durch welche die Schließung der Kapelle angeordnet wurde, indem die daselbst angeblich vorgekommenen Ausschreitungen die öffentliche Ordnung gefährden. Hierauf hatten die drei Miether mit dem Regierungsstatthalter eine Besprechung, worin sie von ihm verlangten, daß er die stattgefundenen Unordnungen genauer bezeichne. Da dieß nicht geschehen konnte, willigte der Regierungsstatthalter schließlich ein, seinen Beschluß zurückzunehmen, unter der Bedingung, daß zum Gottesdienst die Glocken nicht mehr geläutet und daß der auf den Platz führende Eingang in die Kapelle geschlossen werde. Diese Bedingungen sind erfüllt worden, und die Sache ist so geblieben bis am 25. März

An diesem Tage erschien eine zweite Verfügung des Regierungsstatthalter, welche die Schließung der Kapelle anordnete. Ich bemerke ausdrücklich, daß nicht der Regierungs-

rath, sondern der Regierungsstatthalter diese Verfügung traf, der sie zwar später wahrscheinlich durch den Regierungsrath genehmigen ließ. Auch diese Verfügung wurde dadurch motivirt, daß Unordnungen und Ausschreitungen stattgefunden haben; ja, man hat sogar von Schlägereien gesprochen. Ich, der ich in Pruntrut wohne, kann dem Großen Rathe die feierliche Zusicherung geben, daß nie die geringste Unordnung bei der Ausübung dieses Gottesdienstes vorgekommen ist. Es herrschte im Gegentheile stets die größte Ruhe und Ordnung, und wenn je irgendwelche Störungen vorgekommen sein sollten, so sind sie jedenfalls nicht auf unserer Seite zu suchen. Wenn wir auf diesen Punkt eintreten wollten, so könnten wir uns vielmehr über das Benehmen der Anhänger des neuen Kultus uns gegenüber beklagen. Erlauben Sie mir, Ihnen da von einem Vorfalle Kenntniß zu geben, den ich gestern auch in der vorberathenden Kommission erzählt habe. Es war am 1. November, am Tage Aller Heiligen. Die Katholiken wollten ihre gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlungen ausüben, denen aber dießmal kein Geistlicher beiwohnte. Wir hatten die Vorsicht gebraucht, um 10 Uhr, statt wie früher um 4 Uhr, damit zu beginnen, um jede Berührung mit den Geistlichen der neuen Religion zu vermeiden. Als nun der Zug sich um 10 Uhr in Bewegung setzte, folgte der neue Pfarrer Déramey demselben Schritt für Schritt etwa 50 Schritte weit, wobei er sich sehr affektirt benahm. Kehren Sie die Rollen um: würde ein römisch-katholischer Geistlicher, der sich eine solche Unvorsichtigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, so leichten Kaufes davon gekommen sein, wie Herr Déramey, der von den Theilnehmern an dem Zuge in keiner Weise insultirt worden ist? Wenn ich diesen Vorfall erzählte, so geschah es, um Ihnen zu zeigen, wie unrichtig die vielgehörte Behauptung ist, wir seien Unruhstifter und reizen zu Unordnungen auf. Auf unserer Seite, d. h. auf Seite der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, hat stets die größte Ruhe und Ordnung geherrscht, und es ist ihr aufrichtiger Wunsch und ihr stetes Bestreben, in den Grenzen des passiven Widerstandes, der politischen Mäßigung zu verbleiben.

Ich komme auf den vorliegenden Gegenstand zurück. Am 30. Dezember 1873 wurde die Kongregation der Ursulienerinnen aufgehoben und ihr eine Frist von drei Monaten zur Liquidirung ihrer finanziellen Angelegenheiten eingeräumt. Die Gebäude, mit Inbegriff der Kapelle, wurden hierauf an Dritte veräußert. Im Kaufvertrage, welchen der Herr Kirchendirektor besitzt, wurde der Pachtvertrag über die Kapelle ausdrücklich vorbehalten und dem neuen Eigenthümer die Pflicht auferlegt, die Bestimmungen desselben gegenüber den Miethern der Kapelle fortbestehen zu lassen. Diese letztere ist also durchaus Privateigenthum ohne öffentlichen Charakter, und gegen dieses Privateigenthum ist die Verfügung des Regierungsstatthalters vom 25. März gerichtet. Wir haben daher hier die wichtige Frage zu untersuchen, ob es einem Regierungsstatthalter zustehen kann, die Benutzung eines Privateigenthums zu untersagen. Was würde aus dem Privateigenthum werden, wenn eine derartige Expropriation gestattet würde, durch welche nicht nur die Gewissensfreiheit verletzt, sondern den Betreffenden auch pekuniären Schaden zugefügt wird? Wenn man der römisch-katholischen Bevölkerung im Jura nicht mehr gestattet, eine Kapelle zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu benutzen, so ist sie genöthigt, in die Ställe, in die Katakomben sich zu flüchten! Dieß ist denn auch geschehen. Die Bevölkerung von Pruntrut hat sich jeden Sonntag um 6, 9 und 12 Uhr Morgens in einer Zahl von 1200–1500 Personen in einem Lokale zusammengedrängt, das überall offen war und keinen Schutz bot. Wir, die wir dem dortigen Gottesdienst beiwohnten, haben Thränen geweint beim Anblicke unserer Entblößung. Machen Sie einem solchen traurigen Zustande ein Ende. Ich zweifle nicht, daß, wenn Sie den erbärmlichen Zufluchtsort gesehen hätten, in dem die Bevölkerung sich zusammendrängte, Sie Mitleid mit ihr gehabt haben würden. Es ist dieß eine verwerfliche Unterdrückung einer Minderheit durch eine Mehrheit. Ich wiederhole, daß die Schließung dieser Kapelle ein willkürlicher Akt war, der durch nichts gerechtfertigt werden kann, und daß beim Gottesdienste in derselben stets die größte Ordnung herrschte und keine Störung vorkam. Wenn man das Gegentheil behauptet, so wird man nicht im Stande sein, es zu beweisen.

Der Regierungsrath trägt durch das Organ des Herrn Kirchendirektors auf Tagesordnung an, doch hat Letzterer erklärt, daß die Kapelle im geeigneten Augenblicke wieder werde geöffnet werden. Wann aber wird dieser geeignete Augenblick gekommen sein? Will man etwa die Sache ad calendas graecas verschieben? Die vorliegende Beschwerde ist bereits im Juli abhin eingereicht worden, allein erst im Dezember wird sie vom Großen Rathe behandelt, und auch in dieser Session beabsichtigte man anfänglich, die Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben. Will man nun, nachdem die Kapelle so lange geschlossen war, diese Schließung noch länger fortdauern lassen? Ich kann mir nicht denken, daß der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe habe die Befürchtung einflößen können, die Oeffnung der Kapelle werde zu Störungen und Ausschreitungen Anlaß geben. Dieß scheint mir um so unglaublicher, als nun seit dem 1. Oktober die Katholiken von Pruntrut ein anderes Lokal im Gebäude der Ursulinerinnen gemiethet haben, welches nur drei Schritte von der Kapelle entfernt ist. In diesem Lokale halten sie ihren Gottesdienst in der größten Ordnung und Ruhe ab, und zwar gehen sie durch die nämlichen Gassen und treten durch die nämliche Thüre ein, wie wenn sie sich in der Kapelle versammeln wollten. Angesichts dessen kann man wirklich nicht begreifen, warum man uns noch länger die Benutzung der Kapelle untersagt.

Warum will man uns nicht gewähren, was man den Katholiken von Delsberg und Saignelégier gewährt hat? Zur Zeit, da man ohne Bedenken zu strengen Maßregeln griff, wurden auch die gottesdienstlichen Lokale der Katholiken in Delsberg und in Saignelégier geschlossen. Seither hat der Regierungsrath den dortigen Katholiken ihre frühern Lokale zurückgegeben. Warum will er nicht auch gegenüber den Katholiken in Pruntrut ebenso verfahren? Ich glaube nicht, daß man auf diese Frage eine genügende Antwort geben könne. Wenn etwa der Große Rath von der Zeit eine Veränderung der religiösen Gesinnung der römisch-katholischen Bevölkerung im Jura erwartet, so ist dieß eine vergebliche Hoffnung. Die Trennung ist durchgeführt, und es ist unmöglich, daß die Katholiken ihre Gesinnung ändern, und daß der mit so großen Kosten eingeführte offizielle Kultus die Mehrheit der Bevölkerung an sich ziehe. Die letzten Wahlen müssen in dieser Hinsicht auch die Ungläubigsten überzeugt haben.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, es handle sich hier für den Regierungsrath und den Großen Rath um eine Ehrensache, um eine Gewissensfrage, um eine Frage der Toleranz. Ich weiß, daß der Antrag des Regierungsrathes uns einige Hoffnung gewährt, wieder in den Besitz der Kapelle zu gelangen. Wann aber diese Hoffnung sich erfüllen wird, wissen wir nicht, und wenn man alle diese aufschiebenden Mittel kennt, welche angewendet werden, wenn man sieht, wie die Rekurse des katholischen Jura von Session zu Session verschleppt, wie ihre Klagen todtgeschwiegen werden, so ist die Hoffnung auf eine baldige Oeffnung der Kapelle nicht groß. Ich glaube, es würde in mancher Beziehung anders gegangen sein, wenn der Große Rath eine genaue Kenntniß von den Zuständen im Jura hätte. Ich wünschte, Sie würden sich mit eigenen Augen von den dortigen Verhältnissen überzeugen. Gewiß würden Sie dann Ihre Ansicht in manchem Punkte ändern. Ich schließe mit dem Antrage, es möchte der Große Rath dem vorliegenden Gesuche entsprechen.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich habe in der Kommission ebenfalls zur Tagesordnung gestimmt. Ich anerkenne durchaus das Recht der Regierung, die zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Jura nöthigen polizeilichen Maßnahmen zu treffen. Die Regierung war dazu um so mehr berechtigt, als kurze Zeit vorher der Große Rath ihr unbeschränkte Vollmacht ertheilt hatte, Alles vorzukehren, was sie zur Unterdrückung von Unruhen im Jura für nöthig halte. Ich konnte um so eher zur Tagesordnung stimmen, als der Herr Kirchendirektor in der Kommission die Erklärung abgab, die er heute auch im Großen Rathe abgegeben hat, daß die Regierung beabsichtige, die Ursulinerinnenkapelle, sobald die Umstände es erlauben, dem Gottesdienste wieder zu übergeben. Der Große Rath kann natürlich heute nicht zu Gericht sitzen und untersuchen, ob der Regierungsrath milder oder vielleicht strenger hätte handeln sollen. Ich nehme Akt von der Erklärung, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gegeben hat, und ich hoffe, die Umstände werden sich bald so gestalten, daß die Wiedereröffnung der Kapelle möglich ist. Den Herren Rekurrenten möchte ich zu Gemüthe führen, daß eine Opposition zwar eine schöne Sache, daß aber ein solcher passiver Widerstand, der gegen das Gesetz zu Felde geführt wird, ein offenes Pulverfaß ist. Ich liebe die Toleranz sehr und ich wünsche, daß die Regierung auf dem Wege derselben so weit gehe, als möglich, ich wünsche aber auch, daß sie mit aller Festigkeit Unordnung unterdrücke. (Bravo.)

X. Kohler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Folletête, welcher die Verwerfung der vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. Bevor ich auf die Frage selbst eintrete, erlaube ich mir, Ihnen die Abstimmung über das Dekret betreffend die Betheiligung des Staates bei neuen Eisenbahnen in Erinnerung zu rufen. Haben die katholischen Vertreter aus dem Jura, obwohl in ihren Gewissen verletzt und von Lasten, die eine Folge der gegenwärtigen Verhältnisse sind, erdrückt, sich dem Dekrete widersetzt? Nein; nicht eine Stimme hat sich dagegen erhoben; mehrere Mitglieder haben dafür gestimmt, und die andern haben sich enthalten. Sie sollten unserer Haltung in dieser schwierigen Zeit Rechnung tragen. Warum handelt es sich heute? Um die freie Ausübung des katholischen Kultus, die uns durch die Bundes- und die Kantonsverfassung, ja durch das Kirchengesetz selbst gewährleistet ist. Wir verlangen bloß, von der in den §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes ausgesprochenen Wohlthat Gebrauch zu machen.

Vor mehr als vier Monaten habe ich den Anzug gestellt, es möchten die Ausnahmsmaßregeln, welche gegenüber dem katholischen Jura getroffen worden sind, aufgehoben werden. Wie werde ich diesen Anzug begründen? Durch die Hinweisung auf den Wortlaut des genannten Gesetzes, durch das Begehren, daß die Kultusfreiheit für uns zur Wahrheit werde und nicht ein leeres Wort sei. Wir führen beim Großen Rathe Beschwerde, weil der Beschluß des Regierungsrathes in der Angelegenheit der Ursulinerinnenkapelle der Kultusfreiheit zuwiderläuft. Wie lautet der Beschluß des Regierungsstatthalters von Pruntrut, dessen Aufhebung wir verlangen? Er sagt:

„In Erwägung, daß die Oeffnung der Kapelle des Ursulinerinnenklosters und die Abhaltung eines angeblichen Privatgottesdienstes, welcher unter Glockengeläute stattfindet, in derselben der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Dezember 1873 zuwiderlaufen, und daß die dadurch täglich entstehenden Zusammenrottungen Geräusch und Unordnung auf der öffentlichen Straße verursachen;

„In Erwägung, daß dieser Zustand geeignet ist, Agitation im Publikum hervorzurufen, welchem Ruhe und Ordnung nöthiger sind, als sogenannte religiöse Provokationen;

„Verordnen wir die sofortige Aufhebung des Ursulinerinnenklosters in Pruntrut, die Schließung dieses Etablissements und der dazu gehörenden Kapelle;

„Weisen wir die Angestellten der Gemeinde- und der Staatspolizei an, jedes Glockengeläute in der genannten Kapelle und jede Zusammenrottung auf den zur Kapelle führenden Straßen zu untersagen, unter Androhung der im Strafgesetzbuche und in den regierungsräthlichen Verordnungen vorgesehenen Strafen."

Sie sehen, daß diese Verfügung von allem Möglichen spricht, so daß sie einer wahren Marseillaise gleicht. Seither haben wir alle möglichen Schritte gethan, um aus diesem Zustande herauszukommen. Wir haben uns zu wiederholten Malen an den Regierungsrath gewendet; wir haben in Bern mit dem Herrn Kirchendirektor gesprochen; Herr Riat, mein Kollege, und ich haben bei Herrn Regierungspräsident Bodenheimer anläßlich seiner letzten Reise nach Pruntrut eine Audienz gehabt. Er bemerkte uns, daß die Oeffnung der Kapelle, welche wir um Fr. 600 gemiethet haben, nicht stattfinden könne, weil sie zu nahe bei der Pfarrkirche liege; auch veranlaßte er uns, die Kantonsschule um die Miethe der Jesuitenkirche anzugehen. Es wurde ein bezügliches Gesuch an die Kantonsschulkommission gerichtet, worauf diese zwei ihrer Mitglieder, die Herren Dr. Bodenheimer, Arzt, und J. Stockmar, abordnete, um mit uns eine Besprechung abzuhalten und unsere Vorschläge anzuhören. Eine Unterredung zu diesem Zwecke fand im Gasthofe zum Storchen statt, blieb jedoch erfolglos, da die Abgeordneten der Schulkommission den Miethzins für die Kirche, welche die Katholiken früher unentgeltlich benutzt hatten, im Minimum auf Fr. 5,000 feststellten. Später wies der Regierungsrath unser Gesuch auf Wiedereröffnung der Kapelle ab, und in Betreff der Jesuitenkirche sagte er uns, daß die Kantonsschulkommission nie daran gedacht habe, sie den römischen Katholiken zu vermiethen. Diese Details beweisen Ihnen, daß ich meinerseits mein Möglichstes gethan habe, um zu einer Lösung zu gelangen. Wenn wir unsern Zweck nicht erreicht haben, so lag der Grund ohne Zweifel darin, daß die Berichte des Regierungsstatthalters unserm Begehren ungünstig lauteten. Allein die Rapporte der Behörden und ihrer Angestellten sind oft nichts Anderes, als amtliche Lügen. Wenn man eine ernsthafte und unparteiische Untersuchung vornimmt, so wird diese zeigen, wie man die Dinge übertreibt. Haben wir nicht diese Zeit hindurch gesehen, wie man eine Menge von Personen einkerkerte und sie sodann als unschuldig oder vom Richter freigesprochen wieder entließ? So behandelt man uns, uns Katholiken im Jura!

Der Privatkultus ist also durch das Gesetz gewährleistet, und Ihnen steht es zu, das Gesetz vollziehen zu lassen. Geben Sie uns unsere Kapelle zurück, und wenn Sie nicht wollen, daß das Publikum durch die auf die Straße gehende Thüre eintrete, so lassen Sie uns durch die Seitenthüre eintreten. Untersagen Sie uns die Benutzung einer Kapelle nicht, welche wir gepachtet haben und zu deren Benutzung wir berechtigt sind. Die Ursulinerinnen gaben den Vorwand zur Schließung der Kapelle, allein sie sind nicht mehr da. Welche Uebertreibungen hat man übrigens in Bezug auf die Ursulinerinnen begangen! Ich habe hier einen Bericht über die Ursulinerinnen, welchen der Regierungsstatthalter von Pruntrut unterm 27. August 1872 der Kirchendirektion erstattet und welcher sodann dem Bundesrathe übermittelt worden ist. Sie kennen dieses Aktenstück. Man kann es aber nicht genug lesen; denn es kennzeichnet den Verfasser. Es handelt sich da um die Statuten der Ursulinerinnen in Pruntrut und um die Affiliation dieser Kongregation mit den Jesuiten. Es heißt in diesem Berichte: „Ich halte es für unnöthig, Ihnen zu bemerken, daß diese Statuten nichts Anderes sind, als der Tagesbefehl eines ausgedehnten sog. geistlichen Regimentes, welches von der römischen Kirche organisirt worden ist zur Unterdrückung und Verdummung der Völker und zu dem Zwecke, die ganze

bürgerliche Gesellschaft nach dem Programm zu unterjochen, welches in dem Syllabus des in Rom residirenden Obersten dieses Regimentes vor Kurzem neu herausgegeben worden ist. Für uns ist der Bataillonskommandant in Solothurn und die Hauptleute, die Dekane heißen, befinden sich in Pruntrut und in andern Ortschaften. Die Superiorin der Ursulinerinnen ist bloß ein bescheidener Korporal der unregelmäßigen Truppen, die Unterröcke tragen und mit den Lieblingswaffen der Frauen, Verstellung und Spionage, dem mot d'ordre sklavisch gehorchen . . . Die Bundesverfassung schließt bloß die Jesuiten und ihre Affiliirten aus, für die Bürger aber, welche die Sache in der Nähe und in einer Gegend, wie der katholische Jura, zu betrachten Gelegenheit haben, ist es nicht zweifelhaft, daß überall Affiliirte der Jesuiten vorkommen, vom Vatikan bis zur geringsten Hütte des elendesten der römischen Kirche unterworfenen Landes, in den Klöstern der Kapuziner, wie in denjenigen der Ordensschwestern . . . Bismark ist der erste Staatsmann der Welt, und er hat vor Kurzem das wahre Heilmittel gegen das die bürgerliche Gesellschaft bedrohende Uebel gefunden. Er jagt dieses Ungeziefer aus Deutschland nach Frankreich, welches diese letztere Nation bereits zu Grunde gerichtet hat und sicher noch gefährlicher ist, als die Uhlanen. Die Canones der römischen Kirche sind mehr zu fürchten, als die Krupp'schen Kanonen."

Sie werden diese Uebertreibungen sicher nicht gutheißen. Die Frage, um deren Lösung es sich handelt, ist sehr einfach: Die Katholiken von Pruntrut bedürfen ein Lokal, um ihren Gottesdienst auszuüben. Sie werden es ihnen nicht verweigern; denn nach dem Gesetze ist die Ausübung des Privatkultus frei. Wir verlangen von Ihnen einen Akt der Gerechtigkeit, die Ausführung des Gesetzes, weiter Nichts!

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir hören immer und immer wieder die gleichen Deklamationen über die Unterdrückung des Kultus der Mehrheit der Bevölkerung. Es scheint mir nun wirklich, man sollte, nachdem nicht nur das Kirchengesetz, sondern auch alle dasselbe ausführenden Erlasse in Kraft getreten sind, einmal mit diesen Deklamationen aufhören, und Diejenigen, welche noch zur Stunde dieses Gesetz und dessen ausführende Erlasse nicht anerkennen wollen, sollten wenigstens so bescheiden sein, zu sagen: Wir beanspruchen weiter Nichts, als einen ruhigen Privatkultus innert den Schranken der Verfassung. Dieß wäre nach meinem Dafürhalten der richtige und natürliche Boden der Herren Ultramontanen, und ich möchte ihnen an's Herz legen, heute einmal diesen Boden zu betreten. Sie stellen nun aber heute die Behauptung auf, man wolle den Privatkultus nicht gestatten. Dieß ist eine vollständige Entstellung des wahren Sachverhalts. Die Fälle in Saignelégier, Delsberg und Pruntrut ausgenommen, ist im ganzen übrigen katholischen Jura der Privatkultus weder durch die Bezirksbehörden, noch durch die Polizei, noch durch die Regierung gestört worden. Man hat ihn im Gegentheile stets frei schalten und walten lassen, und die Regierung denkt am allerwenigsten heute daran, ihn zu beeinträchtigen. Die drei erwähnten Ausnahmsfälle sind nicht unter dem Gesichtspunkte in's Auge zu fassen, daß man dem Privatkultus zu nahe treten wollte, sondern sie waren gerechtfertigt durch die außerordentlich aufgeregten Zeitverhältnisse, durch spezielle Vorfälle, durch eigentliche Ruhestörungen, durch tapage immédiat vor der Schließung. Es war also diese eine reine Polizeimaßregel. In Saignelégier und Delsberg hat man übrigens diese außerordentliche Maßnahme möglichst bald wieder aufgehoben. Die Herren Kohler und Folletête erblicken nun darin, daß diese Maßregel nicht auch in Pruntrut aufgehoben worden ist, eine exceptionelle Behandlung. Dieß ist durchaus unrichtig. Ich mache hier noch auf einen Punkt aufmerksam, in welchem der Fall von Pruntrut wesentlich von denjenigen in Saignelégier und Delsberg abweicht. Da wandten sich die Betreffenden auf dem Wege der Petition an die Regierung und suchten um Wiederöffnung der geschlossenen Lokale nach, welchen Gesuchen dieselbe nach vorausgegangener Untersuchung entsprach. Von Pruntrut aber gelangt man auf dem Wege des Rekurses an den Großen Rath, indem man die üblichen und längstgewohnten Deklamationen wiederholt und lange und breite Reden hält. Man will auf dem Wege der Vergewaltigung einen Effekt erzielen, indem man hofft, der Große Rath werde doch einmal in einem ungeraden Falle der Regierung Unrecht geben. Ein weiterer Punkt, der auch in's Gewicht fällt, ist der, daß die Agitation der weggewiesenen Geistlichen von Anfang an gerade im Amtsbezirk Pruntrut am größten war, und daß sich in der Stadt Pruntrut der Herd der ganzen ultramontanen Agitation befindet. Es ist daher begreiflich, daß die Regierung hier vielleicht etwas strenger war und sich zwei Mal besinnen wird, bevor sie die Oeffnung des betreffenden Lokales gestattet.

Auf die übrigen Behauptungen des Herrn Folletête will ich, um Sie nicht zu ermüden, nicht eintreten. Die Frage, ob die Mehrheit oder die Minderheit an der Agitation, an den Unruhen, an dem aufgeregten und unnatürlichen Zustande im Jura schuld sei, wurde bei frühern Anläßen eingehend diskutirt. Sie werden mit mir einig gehen und die Ueberzeugung aus den frühern Diskussionen geschöpft haben, daß der heutige Fall nur ein Stück aus dem großen Ganzen heraus bildet, und daß die Lehrschwestern das Nämliche gethan, wie die abgesetzten Priester und die ganze Partei, welche am Schweife derselben hängt. Ich habe übrigens hier einen Bericht aus ganz neuester Zeit vom Regierungsstatthalter von Freibergen, welchen man doch nicht zu großen Eifers in der ganzen Angelegenheit bezüchtigen wird. Aus demselben ergibt es sich, daß die abgesetzten Priester ihre Agitationen in diesem Amtsbezirke in jüngster Zeit verdoppelten, daß drei dieser Priester, die durch eine förmliche vom Großen Rathe und vom Bundesrathe sanktionirte Verordnung weggewiesen worden sind, ganz ungenirt sich im Lande zeigen und jeden Anlaß benutzen, um die Bevölkerung neuerdings aufzustacheln, und daß der Regierungsstatthalter sich nicht mehr zu helfen weiß, weil die Gemeindsbehörden dieses Amtsbezirks ihm den bekannten passiven Widerstand entgegensetzen. Der Regierungsstatthalter schließt mit dem Begehren, es möchte die Polizeimannschaft im Amtsbezirk Freibergen verstärkt werden. Ich denke, dieser Bericht, welcher erst vor wenigen Tagen eingelangt ist, sei die schlagendste Antwort auf die Schönmalerei des Herrn Folletête.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß . . . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Es haben noch das Wort Herr Steullet und die Herren Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit der Kommission, sowie diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben und das Wort verlangen.

Steullet. Ich erlaube mir einige Worte zur Unterstützung Desjenigen, was die Herren Folletête und Kohler angebracht haben. Sie haben die Sache wahrheitsgetreu dargestellt, und es ist das Begehren der Miether der Ursulinerinnenkapelle gerechtfertigt. Man braucht stets den Vorwand, wir seien Empörer. Jedesmal, da ich diese unwürdige Anklage hörte, hat sie mich schmerzlich berührt. Man möge ein Gesetz nennen, dem wir zu gehorchen verpflichtet sind, und welchem wir nicht gehorchen. Man sagt, wir acceptiren das Kirchengesetz nicht. Dieß ist wahr, sind wir aber aus

diesem Grunde Empörer? Nein; denn es heißt in den ersten Artikeln dieses Gesetzes, daß dasselbe nur auf diejenigen Genossenschaften Anwendung finde, die sich ihm unterwerfen. Das Gesetz bestimmt ferner, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei unverletzlich und die Ausübung jedes Kultus sei innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit gestattet. Wenn wir Katholiken unserm Glauben treu bleiben wollen, so kann man uns so wenig als die Juden zwingen, dem neuen Kultus, welchen die Regierung organisiren will, beizutreten. Der Vorwurf, welchen man uns macht, daß wir das Kirchengesetz nicht acceptiren, ist allerdings richtig, allein was sagt die Bundesverfassung? Sie gewährleistet die Gewissens- und die Kultusfreiheit, und sie bestimmt, daß Niemand zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden kann. Also auch mit Rücksicht auf die Bundesverfassung kann man uns nicht zwingen, der offiziellen Kirche im Jura beizutreten. Wir haben denn auch zu wiederholten Malen erklärt, daß wir derselben nicht beitreten werden. Dieß ist aber kein Grund, uns Empörer zu nennen. Wir machen einfach von den Rechten Gebrauch, welche uns die Bundesverfassung und das Kirchengesetz gewähren. Man sagt, wir können unsern Privatkultus ungestört ausüben. Dieß ist nicht richtig; denn ohne Geistliche gibt es in der katholischen Kirche keinen Kultus, und da uns solche fehlen, so haben wir auch keinen Kultus. Wir besitzen keine Geistlichen, um die Messe zu lesen, die Beichten anzuhören, den Sterbenden die Sterbesakramente zu verabreichen u. s. w., und wir sind daher genöthigt, hiefür fremde Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Die Bevölkerung leidet darunter. Auch können wir unsern Gottesdienst nicht ausüben, wenn wir nicht ein passendes Lokal besitzen. Ich muß daher den Antrag unterstützen, es möchte die Ursulinerinnenkapelle den Katholiken von Pruntrut wieder zur Verfügung gestellt werden.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Mit großer Befriedigung nehme ich Notiz von den soeben von der rechten Seite gefallenen Voten. Herr Folletête hat Ihnen auseinandergesetzt, wie gegenwärtig der Privatgottesdienst in Pruntrut gefeiert wird. Sie haben vernommen, daß in dem Gebäude der Ursulinerinnen ein geräumiger und bequemer Saal eingerichtet worden sei, in welchem der Privatgottesdienst abgehalten wird. Ist das nun der Druck, sind das die Leiden, unter denen die jurassische Bevölkerung seufzt? Mit großer Befriedigung habe ich auch vernommen, daß die Führer der Ultramontanen die von ihnen bisher Geführten ermahnen wollen, den Staatsgesetzten zu gehorchen und sich der Staatsgewalt unterzuordnen. In den Akten zu der vorliegenden Angelegenheit steht zu lesen, daß die Regierung noch weiter ging und den sog. Unterdrückten im Jura sogar gestatten wollte, ihren Gottesdienst in der Pfarrkirche abzuhalten, zu welchem Zwecke sie sich einfach mit den Altkatholiken über die Stunde des Gottesdienstes hätten zu vereinbaren brauchen. Angesichts dieser Umstände halte ich dafür, der Augenblick zur Oeffnung der Ursulinerinnenkapelle werde gekommen sein, wenn die Herren Wort halten und ihren Einfluß in dem angegebenen Sinne geltend machen.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich erlaube mir einige Worte der Erwiederung an die Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Mehrheit der Kommission. Ich glaube, die gegenwärtige Verhandlung sei nicht unnütz gewesen, indem der Große Rath sich nun eine Vorstellung von der wahren Sachlage im Jura machen kann. Es handelt sich hier nicht bloß um eine Privatsache, sondern um eine Sache des allgemeinen Interesses, um die Kultusfreiheit. Die Freiheit des Privatkultus ist gewährleistet, und es entspricht dieselbe dem Gefühle der Toleranz, welches die Mehrheit gegenüber der Minderheit beleben soll. Ich hebe hervor, daß der Herr Kirchendirektor keine Unordnung, keine Störung zu konstatiren im Stande war, die von den Katholiken ausgegangen wäre und die Schließung der Ursulinerinnenkapelle gerechtfertigt hätte. Der Herr Kirchendirektor hat zwar eine Stelle aus seinem gedruckten Berichte über den jurassischen Kirchenkonflikt citirt, allein dieser Bericht trägt das Datum vom 16. Februar 1874, während die Schließung der Kapelle am 25. März d. J. erfolgte. Uebrigens sind die in diesem Berichte aufgestellten Behauptungen ebenso wahr, wie die Vorfälle, die angeblich die Schließung der Kapelle veranlaßten und welche man nicht beweisen konnte. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, man hätte sich direkt an den Regierungsrath wenden sollen, allein man habe es vorgezogen, mit dieser Sache Lärm zu machen, und sei daher an den Großen Rath gewachsen. Allein weiß denn der Herr Kirchendirektor nicht, daß der Rekurs gegen einen Beschluß des Regierungsrathes vom 15. Juli 1874 gerichtet war, durch welchen ein Gesuch der Herren Kohler, Greppin und Prêtre um Wiedereröffnung der Kapelle abgewiesen wurde? Der Regierungsrath hat in seiner Generosität und bei seiner Kenntniß der Sachlage im Jura keine Motive gefunden, um diesem Gesuche zu entsprechen. Wir waren daher genöthigt, vor den Großen Rath zu treten, und es geschah dieß nicht in der Absicht, Lärm zu machen. Man hat gesagt, die Ausübung des Privatgottesdienstes sei im Jura nicht untersagt, und nur in Saignelégier, Delsberg und Pruntrut seien die betreffenden Lokale geschlossen worden. Ich erlaube mir, hier einen Vorgang zu erwähnen: Letzthin kam der neue Pfarrer von Saignelégier, der durch seine Briefe berühmte Bissey, nach Pommerats, als man gerade in einer Scheune den Privatgottesdienst feierte. Nach seiner Zurückkunft beklagte er sich darüber beim Regierungsstatthalter von Saignelégier, welcher sofort die Schließung des Lokales anordnete. Als der Eigenthümer desselben sich weigerte, diesem Befehle Folge zu leisten, wurde er in's Gefängniß geführt. Dieser Vorfall beweist, wie wenig der Privatkultus, dessen Gestattung der Bundesrath der Regierung von Bern so angelegentlich empfohlen hat, im Jura respektirt wird. Dabei muß auch in Erwägung gezogen werden, daß, wie bereits Herr Steullet bemerkt hat, kein Gottesdienst ohne Priester möglich ist, und daß also von einem Gottesdienste nicht die Rede sein kann, nachdem man die Geistlichen ausgewiesen hat. Ist das die Kultusfreiheit, welche durch Verfassung und Gesetz gewährleistet ist?

Man sagt, Pruntrut sei der Herd der ultramontanen Agitation. Was verstehen Sie unter Agitation? etwa unsern passiven Widerstand? Denn von einer andern Agitation ist mir nichts bekannt. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission hat mich unrichtig verstanden. Wir haben nicht gesagt, daß wir unsere Haltung verändern wollen. Wir haben von jeher dem Volke den passiven Widerstand empfohlen, und es hat denselben innert den Schranken der Gesetze und mit Mäßigung und Würde angewendet. Allein dieser passive Widerstand ist keine Rebellion. Der Herr Kirchendirektor hat ein Schreiben des Regierungsstatthalters von Freibergen erwähnt, worin es heiße, daß in diesem Amtsbezirke die ausgewiesenen Geistlichen ihre Agitation verdoppeln. Ich erwiedere hierauf, daß . . . (Der Redner, der hier wegen Geräusches in der Nähe des Nachschreibenden nur sehr unvollständig verstanden wird, scheint zu erzählen, daß sich im Amtsbezirk Freibergen ein junger Vikar in der Soutane gezeigt habe, was dem Regierungsstatthalter, weil die Bevölkerung den Vikar nicht angezeigt, Veranlassung gegeben, sich über ihre Haltung zu beklagen.) Ich habe gestern dem Herrn Kirchendirektor bemerkt, daß man von der Bevölkerung nicht verlangen könne, daß sie sich zu Sbirren, zu Gendarmen, zu Kerkermeistern mache. Die Regierung hat ja ihre eigenen Gendarmen, welche leider oft so viel Eifer entwickeln, daß sie die Regierung selbst kompromittiren. Ich gebe zu, daß ausgewiesene Geistliche in Verkleidungen zurückkehren und heimlich während der Nacht die Sakramente austheilen. Erlauben Sie mir hier eine kurze

Betrachtung: Unsere Väter haben uns von der Schreckenszeit am Ende des vorigen Jahrhunderts erzählt. Auch damals wurden die Geistlichen ausgewiesen, und auch damals kehrten sie in Verkleidungen zurück und wurden von den Gendarmen verfolgt. Unsere Väter haben dieß mit eigenen Augen gesehen. Warum wollen Sie nun solche Szenen erneuern? Glauben Sie, das Volk ziehe daraus nicht seine Schlüsse?

Kaiser, von Grellingen. Ich hatte nicht die Absicht, mich an der Diskussion zu betheiligen. Es schmerzt mich als katholischen Jurassier, immer wieder die gleichen Szenen im Großen Rathe hören zu müssen. Es ist immer das gleiche Lied von Verfolgung und Unterdrückung, das die Herren Ultramontanen singen. Sie beschuldigen den liberalen Theil der Bevölkerung, die Regierung und alle Beamten, während sie sich als unschuldige Lämmer darstellen. Wenn man, wie ich, im katholischen Theile des Jura lebt, so muß man sich über eine solche Sprache entrüstet fühlen; denn von Allem, was da gesagt wird, ist gerade das Gegentheil wahr. Man muß die frechste Stirne haben, um solche Dinge zu behaupten, wie sie von den ultramontanen Herren behauptet werden. (Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit kurz zu fassen.) Ich will nur die Behauptungen der Herren berichtigen. Man spricht uns wieder von der Ausweisung der unschuldigen Pfarrer. Dieselben sind aber erst ausgewiesen worden, nachdem sie sich zu wiederholten Malen als über dem Gesetz stehend erklärt und gegen die staatlichen Verordnungen protestirt hatten. Jeder andere Staatsbürger wäre schon längst an den Schatten gesetzt worden, während die Geistlichen erst ausgewiesen worden sind, nachdem man sich überzeugt hatte, daß es ohne diese Maßregel nicht möglich sei, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Wenn die Herren Ultramontanen behaupten, sie haben von vornherein nur beabsichtigt, den regierungsräthlichen Verordnungen einen legalen Widerstand entgegenzusetzen, so wissen wir, wie dieß gemeint ist. Es erinnert mich dieß an die Fabel von dem Fuchse, der, als er die Trauben nicht erreichen konnte, nachher behauptete, sie seien nicht reif gewesen. Glauben Sie nur nicht, daß es den Herren mit dem legalen Widerstande ernst gewesen sei. Hätten sie sich nicht an dem gesunden Sinne der Bevölkerung verrechnet, so hätten wir den Jura in Feuer und Flammen gesehen, wie im Jahre 1836. Allein die Bevölkerung ist nicht mit den Herren gegangen, und die Heißsporne sind vereinzelt dagestanden. Unter diesen Umständen sahen sie sich genöthigt, sich auf den legalen Widerstand zu beschränken.

Die Herren Ultramontanen erzählen uns, wie sie gezwungen seien, ihren Gottesdienst in Scheunen abzuhalten. Daran ist kein wahres Wort. Es steht ihnen frei, in die Kirchen zu gehen, allein dieß wollen sie nicht. Wenigstens die Hälfte der katholischen Kirchen ist frei, und kein Pfarrer befindet sich in den betreffenden Ortschaften. Obwohl sie die Schlüssel zu den Kirchen besitzen, ziehen sie es doch vor, in den Scheunen zu beten, weil vielleicht zufällig einmal ein liberaler katholischer Geistlicher in der Kirche funktionirt hat. Ist dieß geschehen, so betreten die Ultramontanen die Kirche nicht mehr, weil sie glauben, sie würden dann verdammt sein. Trotzdem also viele Kirchen ganz frei sind, beklagen sie sich darüber, daß sie ihre Gebete in Scheunen, in Höhlen, in Katakomben verrichten müssen! Was die angebliche Verfolgung betrifft, so machen sie sich auch da eines Widerspruches schuldig. Auf der einen Seite rechnet man uns vor, die liberal-katholische Bevölkerung im Jura bilde eine ganz verschwindende Minderheit, auf der andern Seite aber beklagt man sich darüber, daß man von den Liberalen unterdrückt werde. Diesen Widerspruch begreife ich nicht. Thatsache ist, daß die liberal-katholische Bevölkerung sich allerdings in der Minderheit befindet, daß sie eine ruhige Bevölkerung ist und von der ultramontanen Mehrheit auf alle mögliche Weise verfolgt und unterdrückt wird.

Es scheint mir nun, die Herren sollten sich einmal auf einen andern Boden stellen: Nachdem sie sich haben überzeugen müssen, daß die Operationen, die sie durchführen wollten, nicht gelungen sind, sollten sie wieder einlenken, allein sie wollen aus purer Leidenschaft nicht anerkennen, daß sie nachgeben müssen. Würden sie die Sache ruhig überlegen und demgemäß handeln, so würde der Konflikt im Jura bald zu Ende sein. Von vernünftiger Ueberlegung wollen aber die Herren nichts wissen, und wie sie hier im Großen Rathe auftreten, so treten sie auch zu Hause auf: leidenschaftlich bis auf's Aeußerste. Ich stimme zu dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung.

Für Abweisung der Beschwerde nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Mehrheit der Kommission . . . . . Gr. Mehrheit.
Für Berücksichtigung derselben nach dem Antrage der Minderheit der Kommission . . . . . 13 Stimmen.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der betreffenden Großrathskommission, stellt den Antrag, es seien noch die Beschwerden betreffend die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation in Pruntrut, sowie der Rekurs von jurassischen Militärs betreffend einen Feldgottesdienst in Thun zu behandeln.

Folletête. Ich stehe der Versammlung zur Verfügung, allein ich erkläre von vornherein, daß diese Gegenstände eine lange Diskussion hervorrufen werden. Ich meinerseits werde bei allen diesen Beschwerden das Wort ergreifen. Ich verlange, daß meine Interpellation betreffend Verhaftung französischer Geistlicher im Jura behandelt werde.

Teuscher, Kirchendirektor. Ich stelle den Antrag, vor Allem aus die Rekurse betreffend die Ursulinerinnen zu behandeln. Nach Erledigung desselben wird man dann besser in der Lage sein, zu entscheiden, ob auch zur Behandlung der übrigen Beschwerden noch die nöthige Zeit vorhanden ist.

Folletête verlangt, daß in erster Linie seine Interpellation behandelt werde.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag, die Interpellation des Herrn Folletête zuerst zu behandeln . . . . Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Kirchendirektors Mehrheit.
2) Für Behandlung der Interpellation des Herrn Folletête in dieser Session . . . . Minderheit.
Für Verschiebung derselben auf eine spätere Session . . . . . Mehrheit.

Beschwerden gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873 betreffend Auflösung der Ursulinerinnenkongregation in Pruntrut.

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Kommission tragen auf Tagesordnung an.

Die Minderheit der Kommission dagegen stellt den Antrag, es sei der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873 aufzuheben.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Eingabe vom 5. März 1874 hat Marie Anna Hug, Oberin der Kongregation der Ursulinerinnen in Pruntrut, Beschwerde geführt gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873, durch welchen die Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 9. Febr. 1849, betreffend Auflösung der genannten Kongregation, angeordnet wurde. Ich kann mich über diese Angelegenheit kurz fassen. Nachdem der Orden der Ursulinerinnen schon in frühern Zeiten zu Pruntrut festen Fuß gefaßt hatte, zur Zeit aber, wo das Bisthum Basel unter französische Herrschaft kam, daselbst wieder aufgelöst worden war, gestattete im Jahr 1819 der damalige Kleine Rath, daß in Pruntrut sich wieder eine Kongregation der Ursulinerinnen bilden dürfe, jedoch unter gewissen Bedingungen, namentlich unter dem Vorbehalte, dieselbe nach Belieben (selon notre bon vouloir) wieder auflösen zu können. In der Folge gab die Thätigkeit der Ursulinerinnen den Staatsbehörden zu wiederholten Malen Anlaß, sich mit dieser Kongregation zu beschäftigen, und am 9. Februar 1849 faßte der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes den Beschluß, dieselbe wieder aufzulösen. Da dieser Beschluß die Grundlage zur Beurtheilung der ganzen Angelegenheit bildet, so erlaube ich mir, Ihnen denselben mitzutheilen. Er lautet wörtlich folgendermaßen:

„1) Der Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819, wodurch die Bildung einer Kongregation von Ursulinerinnen zu Pruntrut gestattet worden, ist aufgehoben und diese Kongregation sonach aufgelöst.

„2) Zur Vollziehung dieses Beschlusses und zur Liquidation der Finanzverhältnisse der Kongregation wird eine Frist eingeräumt von längstens einem Jahre, vorausgesetzt, daß diese Vergünstigung nicht zu Unruhen mißbraucht werde.

„3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, in jedem Falle bezüglich auf die Exekution und die Regulirung der finanziellen Verhältnisse die erforderlichen Anordnungen zu treffen."

Aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, wurde dieser Beschluß während beinahe 25 Jahren nicht vollzogen, er wurde aber auch nicht wieder aufgehoben. Als nun im Laufe des vorigen Jahres der kirchliche Konflikt im Jura ausbrach, benahmen sich die Ursulinerinnen in einer Weise, daß ein Einschreiten durchaus geboten war. Zahlreich eingelangte amtliche Berichte konstatiren, daß das Ordenshaus sich zum Hauptherde der ultramontanen Agitationen hergab; daß von dort aus die Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der staatlichen Behörden stets neu geschürt wurde; daß die Kinder, welche die Schule der Ursulinerinnen besuchten, fanatisirt und förmlich dazu angeleitet wurden, die vom Staate neu eingesetzten Pfarrer auf öffentlicher Straße zu höhnen und zu beschimpfen, worüber ganz bestimmte Thatsachen vorliegen, welche zwar Herr Folletête wahrscheinlich auch wieder in Abrede stellen wird, und daß endlich die Kapelle des Klosters den abberufenen Pfarrern und andern vom Staate nicht anerkannten Geistlichen hergegeben wurde, um darin ihren aufreizenden Gottesdienst abzuhalten. Angesichts dieses Verhaltens der Ursulinerinnen in dem kirchlichen Konflikte sah sich der Regierungsrath veranlaßt, den Auflösungsbeschluß des Großen Rathes vom 9. Februar 1849 in Ausführung zu setzen. Die daherige Verfügung wurde unterm 30. Dezember 1873 getroffen und geht dahin:

„1) Es sei der Beschluß des Großen Rathes vom 9. Februar 1849, betreffend Auflösung der Kongregation oder des Klosters der Ursulinerinnen zu Pruntrut sofort zu vollziehen.

„2) Es sei jedoch zur Liquidation der Finanzverhältnisse der Kongregation eine letzte Frist von 3 Monaten zu gestatten.

„3) Es sei der Entscheid über die Frage, ob die Ursulinerinnen in Pruntrut, als Affiliirte des Jesuitenordens, aus dem Kanton zu weisen seien, einer spätern Untersuchung vorzubehalten."

Ueber die Frage, ob die Ursulinerinnen Affiliirte des Jesuitenordens seien, will ich mich heute nicht aussprechen, indem diese Frage nicht zur vorliegenden Angelegenheit gehört und überdieß bei den Bundesbehörden anhängig ist. Aus Schriften, welche darüber existiren und die ich nachgelesen habe, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ursulinerinnen, deren Hauptsitz in Besançon ist, ihrem ganzen Verhalten und ihrer Thätigkeit nach Affiliirte des Jesuitenordens sind.

Gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873 reklamirte die Superiorin der Ursulinerinnen und verlangte, daß der Regierungsrath auf denselben zurückkomme. Unterm 21. Januar und 3. März 1874 beschloß aber der Regierungsrath, seine Verfügung in allen Theilen aufrecht zu halten, und gleichzeitig genehmigte er auch die mittlerweile vom Regierungsstatthalter von Pruntrut getroffene Verfügung, durch welche die Schule der Ursulinerinnen geschlossen wurde. Ich füge hier bei, daß der Beschluß des Regierungsrathes seither seine Vollziehung erhalten hat, indem die Ursulinerinnen ihre Vermögensverhältnisse in's Reine brachten und nach Frankreich in die Nähe von Mâcon, wenn ich mich recht erinnere, übersiedelten. Die Angelegenheit ist also thatsächlich erledigt. Nichtsdestoweniger führte die Superiorin der Ursulinerinnen beim Großen Rathe Beschwerde und stellte folgende Anträge:

es wolle der Große Rath die Verfügung des Regierungsrathes kassiren;

eventuell, wenn diesem Antrage nicht entsprochen werden könnte;

es wolle derselbe beschließen, daß das Auflösungsdekret vom 9. Februar 1849 nach seinem Wortlaute, d. h. mit der einjährigen Frist zur Liquidation der Finanzverhältnisse der Kongregation, zu vollziehen sei.

Die Superiorin wandte sich auch an den Bundesrath mit dem Gesuche um Verschiebung der Vollziehung des regierungsräthlichen Beschlusses. Der Bundesrath erklärte jedoch, daß es nicht seine Sache sei, sich in diese Angelegenheit zu mischen, und er überwies das Gesuch der bernischen Regierung zur Erledigung. Ich bemerke noch, daß die Beschwerde der Ursulinerinnen auch vom Burgerrathe von Pruntrut durch Eingabe vom 31. März 1874 unterstützt wird. Zur Begründung ihres Begehrens führen die Rekurrenten Folgendes an: Das Dekret des Großen Rathes vom 9. Februar 1849 sei zwar allerdings in den Verhandlungen des Großen Rathes erschienen, aber niemals weder in das jurassische Amtsblatt, noch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt worden. Auch sei dasselbe nicht in die revidirte Gesetzessammlung aufgenommen worden, und da der § 4 der Promulgationsverordnung zu derselben in litt. a festsetze, daß diese Sammlung in dem Sinne als vollständig gelte, daß alle nicht darin stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen vom 31. Dezember 1861 hinweg als abgeschafft und nicht mehr anwendbar zu betrachten seien, so unterliege es keinem Zweifel, daß das Dekret als dahingefallen betrachtet werden müsse. In diesem Sinne hätten sich bei verschiedenen Anlässen maßgebende Persönlichkeiten im Großen Rathe ausgesprochen, und auch die Regierung scheine früher der nämlichen Ansicht gehuldigt zu haben, da sie sonst nicht während 25 Jahren das Dekret unvollzogen gelassen hätte. Endlich hätten sie, die Ordensschwestern, zu der nunmehr eingetretenen Vollziehung des Dekrets keine Veranlassung gegeben, da sie in stiller Zurückgezogenheit nur ihrem Berufe, dem Lehrberufe, gelebt hätten.

Zur Widerlegung der Anbringen des Rekurses kann ich mich kurz fassen. Als Hauptgrund wird angeführt, daß das Dekret von 1849 nicht in der Gesetzessammlung figurire und demnach mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 der Promulgationsverordnung zu derselben als dahingefallen zu betrachten sei. Allerdings bestimmt diese Promulgationsverordnung: „Die Gesetzessammlung gilt für ihren resp. Bereich in dem Sinne als vollständig, daß alle nicht darin stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder sonstigen derselben Quellengruppe angehörenden Erlasse von dem oben bezeichneten Zeitpunkte hinweg als abgeschafft und nicht mehr anwendbar zu betrachten sind." Es heißt aber weiter: „Nur in den Kreisschreiben, Weisungen, Beschlüssen und Instruktionen von bloß geschäftlichem oder vorübergehendem Charakter macht dieselbe nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit." Der Regierungsrath ist der Ansicht, im vorliegenden Falle treffe gerade diese letztere Bestimmung zu, indem der großräthliche Beschluß von 1849 eben ein Beschluß von bloß geschäftlichem oder vorübergehendem Charakter sei. Die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation war eine administrative und nicht eine legislative Maßnahme. Das weitere Argument, der Beschluß von 1849 sei während 25 Jahren unvollzogen geblieben, ist unerheblich. Man kann es nicht der jetzigen Regierung zur Last legen, daß die frühern Regierungen Etwas versäumt haben. Wenn dieselben aus politischen oder andern Gründen das großräthliche Dekret von 1849 nicht vollzogen, so kann die jetzige Regierung dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Wenn die Rekurrenten im Weitern behaupten, es haben bei andern Anlässen im Großen Rathe Berichterstatter des Regierungsrathes und andere Redner geäußert, das Dekret von 1849 existire nicht mehr, so erwiedere ich darauf, daß dieß jedenfalls nicht von Mitgliedern der jetzigen Regierung geschehen ist, und daß es sich damals nicht speziell um die heutige Frage des Fortbestandes der Ursulinerinnenkongregation in Pruntrut handelte, sondern z. B., wie bei der Lehrschwesternfrage, darum, ob die Ursulinerinnen berechtigt seien, ohne Lehrpatent Primarunterricht zu ertheilen. Aus solchen zufälligen Aeußerungen, die übrigens nicht bindend sind, kann man daher nicht solche Schlußfolgerungen ableiten, wie es die heutigen Rekurrenten thun. Das letzte Argument, daß die Ursulinerinnen keinen Anlaß zur Aufhebung ihrer Kongregation gaben, ist nicht richtig; denn es ist das Gegentheil, wie ich bereits bemerkt habe, durch Berichte konstatirt. Was die Art und Weise betrifft, wie die Ursulinerinnen den Jugendunterricht ertheilten, so ließ dieselbe viel zu wünschen übrig, wie man dieß übrigens auch in andern Kantonen längst anerkannt hat. — Ohne weitläufiger zu sein, schließe ich mit dem Antrage, es sei über die vorliegenden Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiten.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich will auf den Thatbestand der vorliegenden Angelegenheit nicht eintreten, da derselbe bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes auseinandergesetzt worden ist. Es kann sich im Großen Rathe nur um die Frage handeln: war die Regierung zu ihrem Beschlusse vom 30. Dezember 1873 materiell berechtigt, und war sie auch formell kompetent dazu? Der Burgerrath von Pruntrut bezweifelt die materielle Berechtigung des Beschlusses, und er hält mit Rücksicht auf die Leistungen der Ursulinerinnen denselben für bedauerlich. Die Ursulinerinnen selbst bestreiten die Kompetenz des Regierungsrathes. Der Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819, auf welchen der Burgerrath von Pruntrut sich beruft, lautet allerdings sehr anerkennend für die Ursulinerinnen. Es heißt nämlich darin: „Nous Avoyer et Petit Conseil de la Ville et République de Berne, ayant à l'occasion de la requête qui Nous à été adressée par les Ursulines de Porrentruy sous la date du 20. octobre 1818, tendante à obtenir le rétablissement de leur congrégation, été informés à Notre grande satisfaction avec quel zèle elles se sont vouées sans cesse et même dans les tems les plus difficiles à l'éducation de la jeunesse de leur sexe, et des services essentiels qu'elles ont par là rendus à cette contrée . . . . . voulant témoigner au magistrat de la prédite ville Notre satisfaction de ses soins pour fonder de bonnes écoles primaires, et donner en même tems à Nos ressortissants catholiques une nouvelle preuve de Notre sollicitude," etc. Mit diesen Worten beginnt der Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819, durch welchen die Wiederherstellung der Ursulinerinnenkongregation in Pruntrut gestattet wurde. Seither sind 55 Jahre verflossen, und was damals nützlich geschienen haben mag, bedarf heute einer neuen Prüfung. Wenn man bedenkt, in welchem Zustande damals das Schulwesen sich befand, so kann man es begreiflich finden, daß der Kleine Rath die Errichtung der Ursulinerinnenschule billigte. Seither haben sich die Leistungen im Schulwesen wesentlich vermehrt, und vor der modernen Pädagogik können die auf einen starren Konfessionalismus hingerichteten Klosterschulen nicht mehr bestehen.

Haben aber die ehrwürdigen Schwestern sich etwa still und eingezogen ihrer Aufgabe der Jugenderziehung gewidmet? Leider nicht, sondern sie hatten einen besondern Drang, hie und da in der großen Welt etwas von sich hören zu lassen. Schon 1837 erschienen sie auf dem Schauplatze der Politik, und schon damals hatte die Regierung sich mit ihnen zu befassen. 1849 mußten die Staatsbehörden sich wieder mit ihnen beschäftigen, und als vor einem Jahre in Folge der Auflehnung des Klerus gegenüber der Autorität des Staates der kirchliche Konflikt entstand, glaubten die ehrwürdigen Schwestern, auch ihr Spießlein in den Krieg tragen zu müssen. Wir finden daher auf Seite 22 des Berichtes der Kirchendirektion über den jurassischen Kirchenkonflikt folgenden Passus: „Würdig stehen den renitenten Pfarrern bei ihrem Systeme der Hetzerei die sog. Lehrschwestern der verschiedenen Orden (Ursulinerinnen und Soeurs de la Charité in Pruntrut, St. Ursanne, Delsberg, Saignelégier) zur Seite, welche besonders die ihnen anvertrauten Kinder fanatisiren, dieselben ausschließlich zu den abgesetzten Geistlichen in Gottesdienst und Christenlehre führen, ihnen einschärfen, keinen Verkehr mit den neuen Pfarrern und den Kindern ihrer Anhänger zu haben, ja sie sogar zu Injurien gegen dieselben aufreizen." Unter solchen Umständen wird jeder Unbefangene den Schritt des Regierungsrathes billigen müssen.

Hat nun aber die Regierung etwa ihre Kompetenz überschritten? Gehen wir zurück auf das Errichtungsdekret vom 12. Juli 1819. Dasselbe wurde gefaßt von dem Rechtsvorfahr des jetzigen Regierungsrathes, nämlich von Schultheiß und Kleinem Rath. Wenn aber die Regierung das Recht hat, Etwas zu erlauben, so ist sie auch berechtigt, es nicht zu erlauben; wenn sie Jemanden ein Plazet auf die Reise mitgibt, so hat sie auch das Recht, ihm ein non-placet nachzusenden. Man sagt, die Regierung sei nicht kompetent, weil der Großrathsbeschluß von 1849 nicht in der Gesetzessammlung stehe und somit dahingefallen sei. Allein auch ohne diesen Beschluß wäre sie kompetent gewesen, die Kongregation der Ursulinerinnen aufzulösen. Wenn man übrigens das Argument, es stehe der Großrathsbeschluß von 1849 nicht in der Gesetzessammlung, so sehr hervorhebt, so erwiedere ich darauf: auch das Errichtungsdekret von 1819 steht nicht darin; gilt also der Beschluß von 1849 nicht, so ist auch das Dekret von 1819 ungültig.

Ich finde also, das Vorgehen des Regierungsrathes sei materiell und formell gerechtfertigt. Er hatte aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Ursulinerinnen auszuweisen, und es ist nur zu bedauern, daß dieß nicht schon früher geschehen ist. Diese Frage hängt zusammen mit der

Frage der Affiliation der Ursulinerinnen mit den Jesuiten. Daß die Ursulinerinnen Affiliirte der letztern sind, ist nicht schwierig zu beweisen. Da jedoch dieser Beweis heute nicht zu führen ist, so will ich nur einige kurze Daten aus der Geschichte der Ursulinerinnen anführen, um zu zeigen, wie eng die beiden Orden miteinander verbunden sind. Der Jesuitenorden wurde 1539 gegründet, und in das nämliche Jahrzehnt fällt auch die Gründung des Ursulinerinnenordens. Im Jahre 1540 wurde der Jesuitenorden vom Papste bestätigt, und im folgenden Jahre erhielt auch der Ursulinerinnenorden die päpstliche Bestätigung. Von da entwickelten sich die beiden Orden gleichmäßig. Wo ein Jesuit hinkommt, kommt acht Tage später eine Ursulinerin. Vergleicht man die Ordensregeln der Ursulinerinnen mit denjenigen der Jesuiten, so ist die Aehnlichkeit ganz frappant, so daß ein Unbefangener den Eindruck erhält, Ursulinerinnen seien nichts Anderes, als Jesuiten im Unterrock. In den Ordensregeln der Ursulinerinnen von Freiburg ist denselben vorgeschrieben, als Administratoren, als Beichtväter nur Jesuiten zu nehmen, und nur dann, wenn kein solcher aufzutreiben sei, sich einem andern katholischen Geistlichen anzuvertrauen. Angesichts dieser Thatsachen, welche man zwar von gegnerischer Seite verneinen wird (si fecisti, nega), hege ich die Ueberzeugung, daß die Ursulinerinnen mit den Jesuiten affiliirt sind. Es war daher Pflicht der Regierung, den Schritt zu thun, welcher nun durch die vorliegenden Beschwerden angefochten wird. Die Mehrheit der Kommission stellt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath den Antrag, es sei über diese Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiten.

Folletête, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Korporation der Ursulinerinnen, welche in Pruntrut seit 1622, mit Ausnahme eines Zeitraumes während der französischen Revolution, sich der Erziehung der Mädchen gewidmet, wurde daselbst durch Dekret vom 12. Juli 1819 förmlich anerkannt, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember v. J. aber aufgelöst. Sie verlangt nun vom Großen Rathe die Aufhebung dieses Beschlusses. Welche Gründe werden für die Auflösung der Ursulinerinnenkorporation geltend gemacht? Es sind sowohl formelle, als materielle Gründe, und der Herr Kirchendirektor hat dieselben auseinandergesetzt, indem er den Auflösungsbeschluß zu rechtfertigen suchte. Gleichzeitig hat er auch die Gründe berührt, welche von den Rekurrenten geltend gemacht werden, um die Aufhebung des Beschlusses vom 30. Dezember 1873 zu verlangen. Auch ich werde die Frage sowohl vom formellen, als vom materiellen Standpunkte aus prüfen. Vorher erlaube ich mir jedoch einige einleitende Worte, um der Versammlung mitzutheilen, welche Bewandtniß es eigentlich mit der Ursulinerinnenkorporation hat. Wie bereits bemerkt, hat dieselbe seit ihrem Bestande in Pruntrut den öffentlichen Unterricht der jungen Mädchen geleitet. Auch errichtete sie ein Pensionat, welches von Jahr zu Jahr mehr aufblühte und viele Zöglinge aus Frankreich und der deutschen Schweiz besaß. Dieses Pensionat bestand noch in diesem Jahre, als der Auflösungsbeschluß vom 30. Dezember 1873 den Ursulinerinnen eröffnet wurde.

Durch die Aufhebung der Ursulinerinnenkongregation werden zahlreiche Interessen berührt. Wenn man eine Korporation aufhebt, deren ganzes Leben dem Unterrichte gewidmet ist, und die ein von zahlreichen Zöglingen frequentirtes Institut besitzt, so ist es begreiflich, daß durch diese Auflösung eine Menge materieller Interessen geschädigt werden. Wir halten die Entfernung der Ursulinerinnen für ein öffentliches Unglück. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat die Gründe angeführt, welche im Jahre 1819 die Regierung bewogen, die Ursulinerinnenkongregation in Pruntrut wieder herzustellen. Es sind dieß höchst ehrenvolle Gründe, und ich erlaube mir, dießfalls einen kurzen Rückblick zu werfen. Nach dem Sturze der Regierung Robespierre's kehrten die Ursulinerinnen nach Pruntrut zurück, und da zu jener Zeit daselbst weder Lehrer noch Lehrerinnen sich befanden, so befaßten sie sich, wie gesagt, neuerdings mit dem Jugendunterrichte. Unsere Schulen wurden damals von Ursulinerinnen geleitet, welche zwar nicht die Tracht dieses Ordens trugen, allein demselben angehörten. Da man die guten Dienste, welche die Ursulinerinnen leisteten, anerkannte, so wandte sich der Einwohnergemeinderath an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte der Orden wieder hergestellt werden. Die Regierung entsprach diesem Wunsche, und in dem Beschlusse vom 12. Juli 1819 sind die ausgezeichneten Dienste der Ursulinerinnen in glänzendster Weise hervorgehoben.

Seit der Zeit der Wiederherstellung des Ordens widmeten sich die Ursulinerinnen bis zum Jahre 1849 unausgesetzt der Schule. In diesem Jahre wurde unterm 9. Februar der Beschluß gefaßt, es sei die Kongregation wieder aufzulösen, und auf diesen Beschluß stützt sich der heute angefochtene Entscheid des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873. Was ist im Jahre 1849 geschehen? Damals herrschte in der Schweiz in Folge des Sonderbundskrieges eine Strömung, welche auf Aufhebung aller religiösen Orden gerichtet war. Auch gegen die Ursulinerinnen in Pruntrut wurden Klagen geltend gemacht, die aber nach meinem Dafürhalten nicht begründet waren. Auch in Saignelégier wurden die Schulen von Ursulinerinnen geleitet. Als man dort die Lehrschwestern durch weltliche Lehrerinnen ersetzen wollte, trat die Bevölkerung zu Gunsten der bisherigen Lehrerinnen auf; es entstand ein Auflauf, in Folge dessen der Große Rath ein Bataillon auf 8 Tage in diese Gemeinde schickte. Die Urheber der angeblichen Unruhen wurden vor Gericht gezogen, allein es kam dabei durchaus nichts zum Vorschein. Auf diese Vorfälle gestützt, faßte der Große Rath unterm 9. Februar 1849 den erwähnten Auflösungsbeschluß und räumte der Ursulinerinnenkongregation zur Liquidation ihrer finanziellen Verhältnisse eine Frist von einem Jahre ein. Diese Frist ging am 9. Februar 1850 zu Ende. Als nun der Beschluß vollzogen werden sollte, ließ der Regierungsstatthalter von Pruntrut, Herr Bréchet, den Regierungsrath ersuchen, er möchte angesichts der bevorstehenden Neuwahlen dem Beschlusse nicht Folge geben, sondern stillschweigend darüber hinweggehen. Diesem Wunsche entsprach der Regierungsrath aus Gründen politischer Klugheit. Die allgemeinen Wahlen hatten eine vollständige Veränderung in der Zusammensetzung der Regierung zur Folge. Diese führte den Beschluß von 1849 nicht aus, und am 21. Mai 1852 wurde er aufgehoben.

Dessenungeachtet beschloß die gegenwärtige Regierung unterm 30. Dezember 1873, daß der längst dahingefallene Beschluß vom 9. Februar 1849 wieder in Kraft gesetzt und zur Vollziehung gelangen solle. Gleichzeitig gewährte er den Ursulinerinnen zur Liquidation der Finanzverhältnisse die kurze Frist von 3 Monaten. Gegen diesen Beschluß nun ist der heute vorliegende Rekurs gerichtet, und zwar werden zunächst formelle Gründe dagegen geltend gemacht. Wenn der Beschluß vom 9. Februar 1849 nicht als aufgehoben betrachtet worden wäre, wie kommt es denn, daß er nicht in der neuen Gesetzessammlung steht? Die Promulgationsverordnung zu derselben enthält eine Bestimmung, welche schlagend nachweist, daß der fragliche Beschluß, weil er nicht in der Gesetzessammlung steht, aufgehoben ist. Sie sagt nämlich in § 4: „Die Gesetzessammlung gilt für ihren resp. Bereich in dem Sinne als vollständig, daß alle nicht darin stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder sonstigen derselben Quellengruppe angehörenden Erlasse von dem oben bezeichneten Zeitpunkte hinweg als abgeschafft und nicht mehr anwendbar zu betrachten sind." Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes behauptet nun zwar, es komme im vorliegenden Falle der folgende Satz dieses § 4 zur Anwendung. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Es heißt nämlich weiter: „Nur in den Kreisschreiben, Weisungen, Beschlüssen und Instruktionen

von bloß geschäftlichem oder vorübergehendem Charakter macht dieselbe nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit." Ist nun aber der Beschluß vom 9. Februar 1849 ein Kreisschreiben? ist er eine Weisung, ein Beschluß oder eine Instruktion von bloß geschäftlichem oder vorübergehendem Charakter? Gewiß nicht, sondern er ist ein bleibender Beschluß. Dazu kommt, daß der Beschluß nicht einmal in das Amtsblatt eingerückt ist. Er ist also gar nie publizirt worden.

Seit dem Jahre 1852 ist kein Gesetz, kein Dekret, keine Verordnung betreffend die Ursulinerinnenkongregation weder von Seite des Großen Rathes noch von Seite des Regierungsrathes erlassen worden, und es kann kein Vorfall angeführt werden, welcher beweist, daß man den Beschluß von 1849 noch als zu Kraft bestehend angesehen habe. Dagegen zeigen verschiedene Umstände, daß man diesen Beschluß längst als aufgehoben betrachtet hat. Sie erinnern sich an die einläßlichen Verhandlungen über die Lehrschwesternfrage. In dem hierüber dem Großen Rathe ausgetheilten Vortrage, der von Herrn Erziehungsdirektor Kummer verfaßt worden ist, heißt es auf Seite 35 ausdrücklich: „Da diese Fortweisungsfrist im Jahre 1852 längst abgelaufen war, so fiel überhaupt das Dekret von 1849 dahin." Ich erinnere auch daran, daß Ursulinerinnen zu wiederholten Malen zu Lehrerinnen ernannt worden sind. Diese Ernennungen waren öffentlich. Auch traten der Regierungsstatthalter und der Schulinspektor mit ihnen in amtliche Verbindung. In diesen Thatsachen erblicke ich den Beweis, daß die Ursulinerinnenkorporation nicht nur nicht aufgehoben war, sondern daß sie vielmehr eine gesetzliche Existenz hatte. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Ursulinerinnen vor einigen Jahren ein prachtvolles Gebäude zur Aufnahme ihres Pensionates errichten ließen. Wäre diese Korporation damals als aufgelöst angesehen worden, so hätte dieser Bau sicher zu einer Interpellation im Schooße des Großen Rathes Anlaß gegeben, allein eine solche ist nicht gestellt worden.

Man sagt uns, der Hauptgrund zur Auflösung liege in der Haltung, welche die Ursulinerinnen in dem religiösen Konflikt im Jura eingenommen haben. Zur Begründung dieser Behauptung hat uns der Herr Kirchendirektor eine Stelle aus seinem Vortrage über diesen Konflikt vorgelesen, worin es heißt, daß die Ursulinerinnen die kleinen Mädchen fanatisirt und daß sie die Ausschreitungen hervorgerufen haben, welche vorgekommen seien. Ich muß diese Behauptung auf's Förmlichste bestreiten. Ich fordere den Herrn Kirchendirektor auf, die Existenz solcher Aufreizungen zu beweisen, aber nicht durch amtliche Rapporte, die ich als offizielle Lügen bezeichne. Wie ich bereits in der Kommission gesagt habe, besteht der wirkliche Grund zur Auflösung der Kongregation, den man aber nicht gestehen will, darin, daß die Ursulinerinnen ihre Kapelle der römisch-katholischen Bevölkerung zur Abhaltung des Gottesdienstes vermiethet hatten. Als die Katholiken sich zu diesem Zwecke in einer elenden Scheune vereinigten, sagte der offizielle Moniteur, der „Progrès" in Delsberg: Aber, Ihr Herren Ultramontanen, wenn Ihr Euch beklagt und Euch als Verfolgte gerirt, so gehet doch in die Kirche der Ursulinerinnen! Seither haben sich aber die Ansichten der Administration geändert, und man räsonnirt nun so: die Ursulinerinnen haben ihre Kapelle den Ultramontanen geliehen, es ergibt sich daraus, daß sie an dem kirchlichen Konflikte thätigen Antheil nehmen. Diese Behauptung ist vollständig aus der Luft gegriffen, und man wird durch kein Aktenstück beweisen können, daß die Ursulinerinnen sich irgendwie bei Unruhen betheiligt haben. Hätten sie sich wirklich irgendwelche derartige Handlungen zu Schulden kommen lassen, so würde der Richter sicher darüber statuirt haben. Man sagt auch, die Ursulinnerinnen seien von einem Geiste krasser Intoleranz beseelt. Erlauben Sie mir, dießfalls ein Beispiel anzuführen. Als sie ein Gebäude erstellen lassen wollten, so entstand zwischen ihnen und einem Nachbar eine Differenz. Wissen Sie, wen die Ursulinerinnen in das Schiedsgericht wählten, welches zur Beurtheilung dieser Streitigkeit niedergesetzt wurde? Sie bezeichneten hiezu einen Protestanten, den hier anwesenden Herrn Boivin, welcher von der Ursulinerinnenkorporation beauftragt wurde, sich mit dem betreffenden Nachbar zu verständigen. Zeugt dieser Umstand etwa von Intoleranz? Gewiß nicht. Ich sage also: Die Anschuldigungen, welche man gegen die Ursulinerinnen erhebt, sind nicht begründet, und weder amtliche Rapporte, noch richterliche Urtheile beweisen, daß die Ursulinerinnen sich bei dem Konflikte irgendwie betheiligt haben.

Wenn also diese Vorwürfe und Anklagen unbegründet sind, worauf stützt sich denn der Aufhebungsbeschluß? warum verletzt man in solcher Weise eine Bevölkerung, welche die großen Dienste anerkennt, die die Ursulinerinnen leisteten? warum weist man diese Kongregation aus dem Lande? Man spricht im Großen Rathe immer von Toleranz. Zeugt etwa das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit von Toleranz? hat sie nicht vielmehr auf die intoleranteste Weise gehandelt? Hätte die Regierung nicht, wie der Richter, verfahren und den im Menschen eingegrabenen Grundsatz anwenden sollen, welcher sagt: audiatur et altera pars —? Wenn man sich über die Ursulinerinnen zu beklagen hatte, warum hat man ihnen denn nicht Gelegenheit gegeben, auf die Anklagen zu antworten? Statt eine Untersuchung zu veranstalten, hat man es vorgezogen, zu dem System der lettres de cachet zurückzukehren! Der Beschluß vom 12. Juli 1819, durch welchen die Ursulinerinnenkongregation wieder hergestellt worden ist, sagt im § 11: „Endlich behalten Wir Uns im Falle Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses die Wiederauflösung dieser Kongregation nach Unserm Gutdünken vor." Haben die Ursulinerinnen irgend einer Bestimmung des Beschlusses von 1819 zuwidergehandelt? Nein; denn dieß behauptet selbst der Regierungsrath nicht, sondern er stützt sich einfach auf sein bon plaisir. Wenn Sie nicht wollen, daß das System des bon plaisir im Kanton Bern einreiße, dann kommen Sie auf den Beschluß des Regierungsrathes zurück. Ich stelle den Antrag, es sei dem vorliegenden Rekurse zu entsprechen.

Joliissaint, Jurabahndirektor. Als Mitglied der zur Vorberathung des Rekurses der Ursulinerinnen niedergesetzten Kommission sehe ich mich veranlaßt, Herrn Fürsprecher Folletête einige Worte zu erwiedern. Sein ganzes Plaidoyer läßt sich in folgende zwei Sätze zusammenfassen: 1) der Beschluß vom 30. Dezember 1873, durch welchen das die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation verfügende Großrathsdekret vom 9. Februar 1849 in Vollziehung gesetzt wurde, entbehre jeder gesetzlichen Grundlage, und 2) diese Maßregel sei materiell nicht gerechtfertigt, indem die Ursulinerinnen zu keinen begründeten Klagen Anlaß gegeben haben. Es wird mir leicht sein, diese beiden Behauptungen zu widerlegen, welche die ganze Argumentation der langen Rede des Herrn Folletête enthalten. Prüfen wir zunächst, wie es sich mit der ersten Behauptung verhält, der Beschluß vom 30. Dezember habe keine gesetzliche Grundlage mehr. Herr Folletête führt zur Begründung dieser Behauptung an, das Großrathsdekret vom 9. Febrnar 1849 sei im Jahre 1852 aufgehoben worden, oder es sei dahingefallen, indem es in der 1862 revidirten Gesetzessammlung nicht figurire. Was zunächst die Frage betrifft, ob das Dekret vom 9. Februar 1849 betreffend die Auflösung der Ursulinerinnenkorporation aufgehoben worden sei, so befindet sich Herr Folletête da im Irrthum, indem er wahrscheinlich eine Verwechslung begangen hat. Er hat ohne Zweifel vergessen, daß der Große Rath unterm 9. Februar 1849 zwei Beschlüsse gefaßt hat, von denen der erste die Ursulinerinnen betrifft und folgendermaßen lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

„in Erwägung, daß die Existenz klösterlicher Verbindungen mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr vereinbar erscheint,

„auf den Antrag des Regierungsrathes,

„beschließt:

„1) Der Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819, wodurch die Bildung einer Kongregation von Ursulinerinnen zu Pruntrut gestattet worden, ist aufgehoben und diese Kongregation sonach aufgelöst . . . ."

Der zweite Beschluß vom nämlichen Tage (9. Februar 1849) betrifft die Ausweisung der Ordensschwestern de la Charité de St.-Vincent de Paul in St. Ursanne und de la Providence. Diese Ausweisung wurde beschlossen in Anwendung des § 82 der Verfassung mit Rücksicht darauf, daß diese Ordensschwestern dem Kanton fremden religiösen Korporationen oder Orden angehörten.

Was ist nun im Jahre 1852 geschehen? Am 21. April des genannten Jahres stellte Herr Justizdirektor Elsäßer den Anzug, es sei die betreffende Direktion einzuladen, einen Antrag auf Rückberufung der soeurs de la Charité von St. Ursanne vorzulegen, und am 1. Mai des nämlichen Jahres stellte der Erziehungsdirektor den Antrag, es sei dem Großen Rathe ein Dekretsentwurf vorzulegen, dahin gehend, der Großrathsbeschluß vom 9. Februar 1849, durch welchen der Orden der Ursulinerinnen aufgelöst worden, sei und bleibe aufgehoben. Am 21. Mai 1852 faßte der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes folgenden Beschluß, welcher nur die soeurs de la Charité de St-Vincent de Paul und de la Providence betrifft:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„in Betrachtung:

„daß bei dem Dekret vom 9. Februar 1849, betreffend die im bernischen Jura angesessenen Mitglieder des Ordens der soeurs de la Charité de St-Vincent de Paul und de la Providence, unverkennbar von irriger Auslegung des Art. 82 der bernischen Kantonsverfassung ausgegangen worden ist.

„beschließt:

„Das Dekret vom 9. Februar 1849 ist aufgehoben."

Es beschlägt also dieser Großrathsbeschluß bloß die in den Jahren 1848 und 1849 in Anwendung des § 82 der Verfassung ausgewiesenen soeurs de la Charité etc., und er läßt den andern Beschluß vom 9. Februar 1849 vollständig unberührt, welcher die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation verfügte, und der daher in Kraft geblieben ist. Die Behauptung des Herrn Folletête, es sei dieser Beschluß dahingefallen oder stillschweigend aufgehoben worden durch die Thatsache, daß er nicht in die vom Großen Rathe am 17. Dezember 1862 angenommene revidirte Gesetzessammlung aufgenommen worden sei, kann nicht ernst gemeint sein. Herr Folletête, welcher bernisches Staatsrecht studirt haben muß, sollte wissen, daß Beschlüsse des Großen Rathes, die nicht einen bleibenden, sondern bloß einen vorübergehenden Charakter besitzen, nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Diese Aufnahme ist denn auch nicht erfolgt bei dem Beschlusse vom 9. Februar 1849, welcher die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation betrifft und eine bloß administrative Maßregel ist, die nicht den Charakter eines eigentlichen Gesetzes oder Dekretes hat. Der Umstand, daß dieser Beschluß weder in den Gesetzesband von 1849, noch in die revidirte Gesetzessammlung von 1862 aufgenommen worden ist, beweist klar, daß er von der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern als eine bloße Verwaltungsmaßregel angesehen worden ist. Uebrigens widerspricht sich die Argumentation des Herrn Folletête in Bezug auf diesen Punkt: Er beruft sich auf den Großrathsbeschluß vom 21. Mai 1852, durch welchen das Dekret vom 9. Februar 1849 betreffend die Rückberufung fremder religiösen Orden aufgehoben wurde, um zu behaupten, der Beschluß vom nämlichen Tage über die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation sei ebenfalls aufgehoben. Nun ist aber auch dieser Beschluß vom 21. Mai 1852 nicht in der revidirten Gesetzessammlung enthalten. Ich sage daher: von zweien Eins: entweder ist das Dekret vom 9. Februar 1849 über die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation, weil es nicht in der Gesetzessammlung steht, stillschweigend aufgehoben, und dann ist auch der Beschluß vom 21. Mai 1852, welcher den sœurs de la Charité den Wiedereintritt in den Kanton gestattet, aufgehoben, oder diese beiden Dekrete sind in Kraft. Wir halten die letztere Ansicht für die richtige, und es entspricht dieselbe der bisher in Bezug auf Beschlüsse von vorübergehendem Charakter befolgten Uebung.

Wenn man übrigens, entgegen dem soeben Gesagten, auch annimmt, es sei der Beschluß des Großen Rathes vom 9. Februar 1849 stillschweigend aufgehoben und dahingefallen, so ist die vom Regierungsrathe getroffene Maßregel betreffend die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation rechtlich gleichwohl begründet. In seinem am 12. Juli 1819 gefaßten Beschlusse, durch welchen den Statuten und Satzungen dieser Kongregation die Genehmigung ertheilt wurde, bestimmte der Kleine Rath im § 11, „daß er sich im Falle Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses die Wiederauflösung dieser Kongregation nach seinem Gutdünken vorbehalte." Es ist aber den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. Juli 1819 vielfach zuwidergehandelt worden. Ich will nur ein oder zwei Beispiele anführen: Während nach § 3 die Zahl der Ordensschwestern nicht über 15 ansteigen soll, konstatirte im Jahre 1866 ein offizieller Bericht des damaligen Erziehungsdirektors, Herrn Regierungsrath Kummer, 25–30 solche. Der § 10 des nämlichen Beschlusses schreibt vor: „Die Verpflichtungen und Vorbehalte dieses Sanktionsbeschlusses werden den Novizen vor Ablegung ihres Gelübdes vollständig vorgelesen in Anwesenheit des Oberamtmanns oder einer von ihm bezeichneten Civilperson." Diese Bestimmung ist nie, wenigstens nicht in den letzten dreißig Jahren, angewendet worden. Diese Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Vorbehalte des Wiedereinsetzungsbeschlusses von 1819 hätten vollständig genügt, um den Regierungsrath zu ermächtigen, in Anwendung des § 11 die Auflösung der Ursulinerinnenkongregation auszusprechen, ohne sich dabei irgendwie um den Beschluß vom 9. Februar 1849 zu bekümmern.

Ich gehe zum zweiten Theile des Votums des Herrn Folletête über, worin er mit seiner gewohnten Sicherheit behauptet, es habe den Ursulinerinnen Nichts zur Last gelegt werden können. Ich bedaure, daß Herr Folletête uns aufgefordert hat, die Ursulinerinnen anzuklagen. Es war anfänglich nicht meine Absicht, das Wort zu ergreifen, und ich wollte den Schleier der Vergessenheit über eine Kongregation werfen, welche im Jura nicht wieder aufleben wird. Allein die Aufforderungen der ultramontanen Redner zwingen mich leider, den Kampf auf diesem Boden aufzunehmen. Sie behaupten, meine Herren Folletête und X. Kohler, die Ursulinerinnen haben sich nichts vorzuwerfen, sie haben sich als Muster von Toleranz benommen und dem katholischen Jura nur ausgezeichnete Dienste geleistet. Niemand wünschte mehr als ich, daß sich dieß so verhalten würde, leider ist aber meine Ueberzeugung derjenigen der Vertheidiger der Ursulinerinnen gerade entgegengesetzt. Ich weiß aus der Geschichte, daß die letztern sich in alle politisch-religiösen Zwistigkeiten und Unruhen einmischten, welche den katholischen Jura seit 1830 bewegten. Im Jahre 1836 war ihr Kloster ein Herd der ultramontanen Agitation. Damals machten sie sehr lebhaft Propaganda zu Gunsten eines Cuttat und eines Belet, welche den Bürgerkrieg schürten und ihre Zöglinge schon gegen den

Dekan Barré aufhetzten, den sie als Apostat bezeichneten. 1849 waren sie die Urheber von Unruhen in Saignelégier, in Folge deren diese Ortschaft militärisch besetzt wurde. Seit dem Beginne des Konfliktes zwischen den bernischen Staatsbehörden und dem Bischof Lachat und seinem ultramontanen Klerus haben sie, wie im Jahre 1836, leidenschaftlich Partei für die gegen die Staatsgesetze und Staatsbehörden sich auflehnenden Geistlichen genommen. Nicht nur reizten sie die ihnen zur Erziehung anvertrauten Mädchen an, den neuen Geistlichen keine Achtung zu erzeigen, sondern sie übertraten täglich und mit Ostentation die Verordnungen des Regierungsrathes betreffend Abhaltung des Gottesdienstes in den katholischen Kirchgemeinden. Es sind denn auch, auf diese Widerhandlungen gestützt, vielfache Rapporte gegen sie eingereicht worden, und wenn die Behörden denselben nicht Folge leisteten, so geschah es, weil sie eine große Toleranz ausübten. Es scheint, sie haben, wie der Herr Kirchendirektor, gestützt auf amtliche Berichte, gesagt, es sich zur Aufgabe gemacht, die Kinder, die sie zu den abgesetzten Geistlichen in Gottesdienst und Christenlehre führten, zu fanatisiren, ihnen allen Verkehr mit den neuen Pfarrern zu untersagen und sie sogar zu Injurien gegen dieselben aufzureizen. Dieses Benehmen der Ursulinerinnen ist konstatirt durch Berichte an die Behörden von Pruntrut und an die Regierung und außerdem auch durch die Offenkunde, welche, wie Herr Fürsprecher Folletête wissen muß, auch ein Beweismittel ist. Kurz, die religiösen Korporationen waren nebst den abberufenen Geistlichen das Hauptelement der Unruhen im katholischen Jura.

Uebrigens hätte der Regierungsrath seinen Beschluß betreffend Auflösung der Ursulinerinnenkongregation auch auf den § 82 der Kantonsverfassung und den § 58 der Bundesverfassung von 1848 stützen können. Zwar wird die Affiliation dieser Kongregation mit dem Jesuitenorden bestritten, indessen ist sie im Jahre 1848 von den Regierungen der katholischen Kantone Schwyz, Luzern und Freiburg angenommen worden, und es scheint mir übrigens nicht schwer, sie zu beweisen. Die erste kanonische Bedingung der Affiliation besteht darin, daß eines der Klöster der Leitung eines andern unterstellt sei. Erfüllen die Ursulinerinnen diese Bedingung? stehen sie unter der Direktion der Jesuiten? Henrion, der Apostel dieser letztern, sagt: „Da die neue Kongregation sich unter den Schutz der h. Ursula gestellt hatte, so kam die Gewohnheit auf, die Jungfrauen Ursulinerinnen zu nennen. Der Ursulinerinnenorden leistete so große Dienste, daß er sich mit außerordentlicher Schnelligkeit verbreitete. Ein Umstand trug übrigens zu dieser schnellen Ausbreitung bei: fast alle diese Ordensschwestern hatten sich unter die Führung der Jesuiten gestellt, und das Ansehen, in welchem diese standen, ebnete ihren Beichtkindern die Wege.“ Die vom Bischof Yenny von Freiburg im Jahre 1837 veröffentlichten Statuten sagen, daß, wie in den meisten andern weiblichen Religionsgenossenschaften, auch bei den Ursulinerinnen der Beichtvater der allmächtige, absolute Herrscher des Hauses sei. Die Macht der Beichte kommt der höchsten Gewalt gleich. Jede Woche findet eine zweimalige und alle Jahre eine außerordentliche Beichte statt, wobei die Räthe des Beichtvaters befolgt werden. (Buch I, Kap. I, Satz. 6). Jede Schwester kann die Kasteiungen und Bußübungen mit Einwilligung des Beichtvaters und der Oberin vornehmen (Satz. 17). Dem Beichtvater sollen sie die verschiedenen Gefühle ihrer Seele, ihre Leidenschaften, Versuchungen, Zuneigungen und Tugenden anvertrauen (Kap. IV, Satz. 2). Außer den Allen gemeinschaftlichen Enthaltungen, Bußübungen und Fasten soll Niemand solche vornehmen ohne die Zustimmung des geistlichen Vaters und der Oberin, und alle zwei Monate sollen sie ihrem Beichtvater mittheilen, welche Fortschritte sie gemacht, und ihm in Kürze Rechenschaft über ihren innern Zustand geben (Satz. 7). Wer ist aber dieser absolute Herrscher über das Gewissen, über die Existenz der Ursulinerin? Der Jesuit. In denjenigen Ortschaften, in denen sich Jesuiten befinden, wendet man sich für die Beichte an diese, und die Beichte findet in ihrer Kirche statt. Da, wo keine Jesuiten sind, kann man andere Geistliche wählen, doch nur mit Einwilligung des Ordinarius (Kap. I, Art. 2). Sodann ist auch das Gelübde der Stabilität zu nennen: man darf weder direkt noch indirekt Mittel und Wege suchen, die Gesellschaft zu verlassen; auch darf man nicht zu Neuerungen Hand bieten, welche das Institut in wesentlichen Punkten verändern, z. B. in Betreff der Verpflichtungen des Verbleibens im Kloster, der Jugenderziehung, der Wahl der Beichtväter unter den Jesuiten (Kap. II, Art 26, litt. d). Die Superiorin wird dafür sorgen, daß die Vorschrift der Statuten betreffend die Beichtiger beobachtet werde, und daß jede Schwester ihren beständigen Beichtvater habe (Regeln der Oberin, zweiter Theil, Satz. 20). Sie können sich ohne Erlaubniß nicht an einen andern Beichtiger wenden (Satz. II). Die Oberin wird die Jesuiten in den wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen (II. Theil, Regeln der Oberin, 10). Die Ernennungen zu allen Aemtern geschehen in Gegenwart der geistlichen Behörde. Der Diözesanbischof wird ersucht werden, diese Ernennungen selbst zu leiten oder einen Abgeordneten damit zu beauftragen. Man wird ihn auch ersuchen, sich von zwei Beisitzern begleiten zu lassen, wobei man ihm den Wunsch aussprechen wird, er möchte dazu Jesuiten wählen, wenn sich solche im Orte befinden (Kap. VII, Art. 19). Ueber die Aufführung der einmal ernannten Angestellten soll den Jesuiten beständig Bericht erstattet werden. Die Oberin der Ursulinerinnen hat einen Privatrath, welcher, wie bei den Vätern, aus dem Beistande und den Räthen zusammengesetzt sein soll (besondere Regeln, Art. 7). Im Art. 5 der Regeln dieser letztern lesen wir: Wenn ihre Ansicht von derjenigen der Superiorin abweicht und die Sache ihnen wichtig scheint, so können sie, nachdem sie die Angelegenheit noch näher geprüft und den Beistand des Höchsten angefleht, den Jesuiten, namentlich ihrem Beichtvater, davon Mittheilung machen. Alle diese Bestimmungen beweisen nach meinem Dafürhalten, daß die Ursulinerinnen dem Jesuitenorden affiliirt sind.

Wenn man behauptet, die Ursulinerinnen haben der katholischen Bevölkerung im Jura durch die Erziehung der Mädchen große Dienste geleistet, so kann ich dieß nicht zugeben. Ich halte im Gegentheile dafür, daß ihr intoleranter, fanatischer Unterricht den konfessionellen Frieden und die christliche Toleranz gefährdet hat. Der Beweis dieser Behauptung ergibt sich aus den früher angeführten Thatsachen. Ich will schließen. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873 rechtlich durchaus begründet und materiell gerechtfertigt ist durch die Haltung der Ursulinerinnen in den Ruhestörungen des katholischen Jura. Daher empfehle ich dem Großen Rathe, über den Rekurs der Ursulinerinnenkongregation zur Tagesordnung zu schreiten.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich ergreife nicht das Wort, um Oel in's Feuer zu schütten, sondern einzig in der Absicht, einige unrichtige Behauptungen zu widerlegen. Der Ursulinerinnenorden ist allerdings durch Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819 in Pruntrut wieder hergestellt worden, allein nur auf so lange, „als es Uns gefällt“. Mehrmals, 1835, 1836 und 1848, sah man sich genöthigt, die Frage zu prüfen, ob man einen Orden länger im Lande dulden wolle, dessen Wurzeln sich in's Ausland erstrecken. Daß man berechtigt sei, den Orden aufzuheben, ist früher nie bestritten worden. Auch Herr alt-Regierungsrath Aubry hat diese Berechtigung anerkannt; denn er sprach sich in der Großrathssitzung vom 9. Februar 1849 folgendermaßen aus: „Wie man uns sagen würde, dieß sind Störer der öffentlichen Ruhe, Leute, die man nicht bei uns dulden darf, dann würde

ich auch dieser Meinung sein; denn man muß die Gesetze achten.... Wenn man uns später sagen kann, daß diese Nonnen sich übel aufführen, dann würde ihre Wegweisung gerechtfertigt sein." Herr Aubry bestritt also, daß sich diese Ordensschwestern übel aufgeführt haben, es kam ihm aber nicht in den Sinn, die Berechtigung zur Aufhebung des Ordens in Abrede zu stellen. Am 9. Februar 1849 beschloß der Große Rath die Aufhebung des Ursulinerinnenordens. Wenn dieser Beschluß nicht in der Gesetzessammlung steht, so liegt der Grund eben darin, daß derselbe nicht einen bleibenden Charakter hat, und wenn übrigens in dieser Beziehung irgend Jemanden ein Fehler treffen sollte, so ist es die damalige Executivbehörde. Herr Folletête stellte die Behauptung auf, dieser Beschluß vom 9. Februar 1849 sei durch das Dekret vom 21. Mai 1852 aufgehoben worden. Würde der parlamentarische Anstand es mir erlauben, so würde ich nicht nur sagen, es sei dieß unrichtig, sondern, es sei eine freche Lüge. Ich sage es nicht, allein ich würde es sagen, wenn ich dürfte. Ich habe hier das Tagblatt der Großrathsverhandlungen von 1852, aus welchem sich Jedermann überzeugen kann, daß von einer Aufhebung des Beschlusses vom 9. Februar 1849 betreffend die Ursulinerinnen durchaus nicht die Rede war. Der Aufhebungsbeschluß von 1852 betrifft bloß den ebenfalls unterm 9. Februar 1849 gefaßten Beschluß betreffend die barmherzigen Schwestern de St.-Vincent de Paul und de la Providence. Von den Ursulinerinnen war aber weder im daherigen Antrage, noch in der Diskussion die Rede. Ich sage also: Der Beschluß von 1849 betreffend die Ursulinerinnen ist nicht aufgehoben worden, und wenn Jemanden ein Vorwurf trifft, so sind es die Behörden, die den Beschluß nicht vollzogen haben.

Untersuchen wir nun, ob der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873 gerechtfertigt sei. Derselbe läßt sich aus einem doppelten Standpunkte rechtfertigen. Zunächst ist es, obwohl Herr Folletête es in Abrede stellt, notorisch und läßt sich beweisen, daß die Ordensschwestern an den letzten Versuchen, die Ruhe und Ordnung zu stören, sich viel zu activ bethätigten. Ich mache den Schwestern daraus keinen Vorwurf; denn sie sind eben nur Werkzeuge, und es wäre ihnen gewiß lieber gewesen, in klösterlicher Zurückgezogenheit zu leben, als sich zu diesen Dingen hergeben zu müssen. Der zweite Standpunkt, von welchem aus die Maßregel des Regierungsrathes sich rechtfertigen läßt, ist die Affiliation dieses Ordens mit den Jesuiten. Diese Affiliation ist eine Thatsache. Ich will die Nachweise dafür nicht auf unserer Seite, d. h. bei Denjenigen, welche für unsere Sache geschrieben haben, sondern bei den ultramontanen Schriftstellern suchen. Ich habe hier zwei Werke, von denen das eine betitelt ist: „Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden, aus ihren eigenen Geschichtschreibern von einem ungenanten Franzosen gesamlet und in einem deutschen Auszuge so vorgetragen, daß der Geist und die innere Verfassung des Mönchsordens daraus erhellet." In diesem Werke heißt es in Betreff der Ursulinerinnen: „Die von der Stifterinn aufgesetzten Satzungen sind gänzlich aus der Regel Ignatii geschöpft: das ganze Institut ist nach ihrer eigenen Erklärung, nach dem Muster jener grossen Ordensgesellschaft eingerichtet: diese Ursulinerinnen sollen ordentlicherweise immer nur Jesuiten zu Beichtvätern, und Gewissensführern haben: und den Religionsunterricht bey Personen ihres Geschlechts eben so geflissentlich, und als Hauptzweck ihres Instituts, treiben, wie jene bey dem männlichen Geschlecht. Täglich halten sie dem zufolge, in gesetzten Stunden Schule mit jungen Mädchen; an Sonn- und Festtagen aber katechisiren sie auch erwachsne Frauenspersonen, so viel deren sich ihres Unterrichts bedienen wollen; gerade wie die Jesuiten." Weiter unten heißt es: „Die eigentlich sogenannten kongregirten Ursulinerinnen sind darunter die vornehmsten, und unter diesen wiederum die in der Grafschaft Burgund und in der Schweiz. Diese geben wir also zur Probe. Die Stifterinn, Anna von Xaintonge that eben das zu Dole, was ungefähr siebenzig Jahre zuvor, die sel. Angela zu Brescia gethan hatte. Sie errichtete eine Gesellschaft gottseliger Frauenspersonen, die nach ihrem Exempel mit jungen Mädchen Katechismuslehre halten sollten. Sie nahm sich dabey den Jesuitenorden zum Muster: so wie dieser den Unterricht des männlichen Geschlechts zum angeblichen Zweck hatte, so sollte ihre Gesellschaft für das weibliche arbeiten. Jesuiten sollten jederzeit die geistliche Führung der Gesellschaft behalten: sollten ihre Beichtväter seyn, oder in deren Ermangelung wenigstens andere Weltpriester. Die Satzungen, die sie aufsezte, waren beynahe ganz aus der Regel Ignatii geschöpft: und nach denselben sollen die sogenannten geistlichen Uebungen Ignazens alljährlich acht Tage lang getrieben werden." Es sind dieß die geistlichen Exercitien, welche unsere Bundesbehörden auf dem Gebiete der Schweiz nicht dulden wollen. Ich lese weiter: „Beydes vertrug sich vollkommen zusammen. Ignatii Stiftung war hauptsächlich auf die Bekehrung und Zurechtbringung aller Ketzer und Unkatholischer abgezielet, der sel. Angela Institut nicht weniger. Aus diesem Seminario frommer Personen erwuchs dann weiterhin eine grössere Gesellschaft. Der Hauptzweck ist, Unterricht junger Mädchen im Christenthum; hiezu verpflichten sich diese Ursulinerinnen nur durch einfache oder schlechte Gelübde, nicht durch feyerliche, d. i. nicht auf ihr Lebenlang." Das andere Werk, das ich hier habe, hat folgenden Titel: „Allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Nach Baron Henrion frei bearbeitet und beträchtlich vermehrt von Joseph Fehr. Mit einer Vorrede von Professor Dr. Hefele." Dieses Werk spricht sich ganz in ähnlicher Weise aus, wie das soeben citirte.

Es läßt sich also nach dem eigenen Geständniß der ultramontanen Schriftsteller und der Ursulinerinnen selbst nicht läugnen, daß diese letztern den Jesuiten affiliirt sind. Wie verhält sich dieß zu dem § 51 der neuen Bundesverfassung, welcher sagt: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt." Wenn also auch der Aufhebungsbeschluß von 1849 nicht existirte, so wäre es dennoch Pflicht der Landesbehörde, den Klöstern in unserm Kantone ein Ende zu machen, damit wir endlich im Jura Lehrerinnen bekommen, welche wirklich schweizerisch gesinnte Bürger erziehen. Noch ein Wort zum Schlusse: Jedesmal, da man es im Kanton Bern mit solchen Orden zu thun hatte, suchten diese ihren Schutz im Auslande. Schon dieser Umstand zeigt uns, wie gefährlich diese Orden sind und wie wenig national sie in unserm Lande wirken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verzichte auf eine Replik und will nur konstatiren, daß aus dem hier vorliegenden Originalprotokoll des Großen Rathes vom 21. Mai 1852 auf's Deutlichste hervorgeht, daß damals nicht der Beschluß betreffend die Ursulinerinnen, sondern einzig der Beschluß, welcher auf die barmherzigen Schwestern de St.-Vincent de Paul und de la Providence Bezug hatte, aufgehoben wurde.

Æ. Kohler. Nach dem Votum des Herrn Folletête hätte ich auf das Wort verzichten können, allein die Erwiederungen der Herren Joliffaint und Bodenheimer zwingen mich, auch einige Worte zu sagen. Der Erstere hat namentlich von den angeblichen Ruhestörungen, Aufreizungen und Unordnungen gesprochen, welche die Ursulinerinnen verursacht haben sollen. Letzterer hat hauptsächlich die Affiliation der Ursulinerinnenkongregation mit dem Jesuitenorden zu beweisen gesucht. Ich will mich darauf beschränken, diese beiden Seiten der Frage zu behandeln. Was zunächst die Behauptung betrifft, es haben die Ursulinerinnen Unruhen provozirt, so stelle ich sie förmlich in Abrede. Es ist dieß ein Vorwand,

dessen man sich bedient hat, um ihr Etablissement zu schließen. Sobald die Auflösung der Kongregation verfügt war, wandten sich die Ursulinerinnen an den Regierungsrath mit dem Gesuche, es möchten ihnen die Gründe dieser Maßregel mitgetheilt werden. Sie schrieben mehrere Male an den Regierungsrath, im Januar, im Februar, allein nie wurden sie einer Antwort gewürdigt. Ich habe mich nach Bern zum Herrn Kirchendirektor begeben und die nämliche Anfrage an ihn gerichtet. Er sagte mir, er werde die Gründe dem Großen Rathe von Bern mittheilen, allein ich erwarte noch heute ihre Darlegung. Die Ursulinerinnen haben Unruhen provozirt und ihre Zöglinge zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgereizt. Dieß ist nach der Meinung des Herrn Joliffaint eine so unbestreitbare und offenkundige Thatsache, daß Niemand das Gegentheil zu behaupten gewagt hat. Diese Behauptung ist vollständig unrichtig, und in Pruntrut weiß Jedermann, wie es sich damit verhält. Ich habe gegen diese Anklage in einem Bericht protestirt, den ich als Antwort auf einen schamlosen Artikel im „Progrès" geschrieben habe, welcher von den Ursulinerinnen sehr geringschätzig sprach. Ich war abwesend, als dieser Artikel erschien, und als man ihn mir später zeigte, glaubte ich, als Präsident der von den Ordensschwestern geleiteten Burgerschulen, darauf antworten zu sollen. Ich stellte die angeführten Thatsachen in Abrede, nannte den anonymen Verfasser des Artikels einen Lügner und forderte ihn auf, seine Anklage zu beweisen. Es wurde mir, ohne daß der Verfasser sich zu erkennen gab, einfach geantwortet, wenn ich auf dem Büreau des „Progrès" mich einfinde, so werde man mir Satisfaktion geben. Dabei ist die Sache geblieben, und mein Dementi blieb unangefochten.

Ich habe Ihnen soeben von den Schritten gesprochen, welche die Ursulinerinnen beim Regierungsrathe gethan haben. Ihre Korrespondenz liegt hier vor mir, und ich will mich darauf beschränken, Ihnen eine Stelle aus dem von der Superiorin am 12. Januar 1874 an den Regierungsrath gerichteten Briefe vorzulesen:

„Herr Präsident,
„Herren Regierungsräthe!

„Es hat uns peinlich berührt, als wir am 9. d. M. durch den Regierungsstatthalter von Pruntrut Kenntniß erhielten von dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1873, durch welchen unser Haus aufgelöst und uns die sehr kurze Frist von drei Monaten zur Reglirung unserer Finanzverhältnisse eingeräumt wurde . . . Diese Maßregel überrascht uns um so mehr, als wir unseres Wissens keine Veranlassung dazu gegeben haben und die Gründe uns vollständig unbekannt sind, die Sie veranlassen konnten, mit solcher Strenge gegen uns zu verfahren. Wir sind den Ereignissen der letzten Zeit vollständig fremd geblieben. Wenn man uns den Vorwurf macht, wir haben im November 1873 unsere Kapelle zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes hergegeben, so nehmen wir die Freiheit, Ihnen hierauf zu bemerken, daß wir dieß ohne Anstand thun zu können glaubten, nachdem durch bundesräthlichen Beschluß der römisch-katholische Privatkultus anerkannt war, welcher Beschluß, wie man aus dem Wortlaute desselben schließen muß, übrigens auch im Sinne der Regierung lag. Was die Frage der Affilation mit den Jesuiten betrifft, so haben wir hierüber schon vor Monaten dem Bundesrathe auf sein durch den Regierungsstatthalter von Pruntrut uns zur Kenntniß gebrachtes Verlangen einen Bericht vorgelegt, auf welchen wir uns hier beziehen, da derselbe ohne Zweifel der Regierung von Bern nicht unbekannt ist."

Sodann fügt die Superiorin, indem sie das Begehren stellt, es möchte der Regierungsrath seinen Beschluß aufheben, bei: „Es ist uns unmöglich, uns die Gründe vorzustellen, welche diesen Beschluß veranlaßt haben; jedenfalls wünschen wir, Sie möchten, bevor Sie einen unwiderruflichen Entscheid fassen, unsere Rechtfertigung anhören, d. h. uns von den gegen uns erhobenen Anklagen Kenntniß geben, damit wir darauf antworten können." Ich weiß wohl, daß in Pruntrut zwar nicht Ruhestörungen vorkamen, jedoch einzelne Staatsgeistliche beschimpft wurden. Mache man aber die Schuldigen dafür verantwortlich. Die Ursulinerinnen sind dabei nicht betheiligt.

Ich wende mich nun zu der Frage der Affiliation der Ursulinerinnen mit den Jesuiten, welche vor einigen Jahren von Herrn Fürsprecher Gendre von Freiburg aufgeworfen wurde, der in einem Rekurse an die Bundesbehörden wegen dieser angeblichen Affiliation und gestützt auf § 58 der Bundesverfassung von 1848 die Ausweisung dieser Ordensschwestern aus der Schweiz verlangte. Gegenüber der Eingabe des Herrn Gendre erinnere ich zunächst an die kritische Untersuchung, welche der Abbé Gremaud, Professor der Geschichte und Kantonsbibliothekar in Freiburg, über diese Frage gemacht hat, einer der in der vaterländischen Geschichte bewandertsten Männer der französischen Schweiz, der bedeutende, Epoche machende Werke herausgegeben hat. Diese Arbeit, von der ich wünschte, daß Sie alle sie kennen möchten, ist betitelt: „Sind die Ursulinerinnen den Jesuiten affiliirt?" Dieses Werk ist eine Antwort auf die Eingabe des Herrn Gendre; die darin aufgestellten Behauptungen werden durch Aktenstücke belegt und sind an der Quelle geschöpft. Aus authentischen Dokumenten geht hervor, daß die heilige Angela Merici, geb. im Jahr 1470, die erste Stifterin des Ursulinerinnenordens war. Die Ordensregeln wurden 1536 genehmigt, und die Stifterin starb im März 1540. Der Jesuitenorden wurde 1540 genehmigt, sechs Monate nach dem Tode der Stifterin des Ursulinerinnenordens, welche den heil. Ignaz von Loyola, Stifter des Jesuitenordens, nicht kannte. Eine neue Kongregation der Ursulinerinnen wurde durch Anna von Xaintonge im Jahr 1606 errichtet, und es waren Angehörige dieses Ordens, die 1622 vom Bischof von Basel nach Pruntrut berufen wurden. Anna von Xaintonge kannte Jesuiten, und ihr Direktor gehörte dieser Gesellschaft an, allein sie wollte ihre Kongregation keinem andern Orden unterordnen, und es wurden daher die Ursulinerinnen den Jesuiten nicht affiliirt. „Anna von Xaintonge," sagt uns ihr Biograph, „fürchtete, daß sie dadurch, daß sie ihren Orden unter die Leitung eines bereits bestehenden Ordens stelle, sich der Gefahr aussetze, daß später unter dem Vorwande der Reform wesentliche Punkte des Instituts verändert werden." Dieser Biograph kann nicht verdächtig sein; denn es ist ein Jesuit, der Pater Arnoulx, welcher als solcher ein Interesse daran gehabt hätte, die Affiliation der Ursulinerinnen mit seinem eigenen Orden zu vertheidigen. Ich komme nun auf die Abhandlung des Herrn Gremaud zurück, welcher die Frage einer einläßlichen und ernstlichen Prüfung unterwirft.

Der Bundesrath, der von dem Nationalrathe eingeladen worden war, über die Frage der Affiliation der Ursulinerinnen mit den Jesuiten Bericht zu erstatten, übertrug diese Arbeit dem Herrn Bundespräsidenten Welti. Dieser vom 11. November 1872 datirte Bericht erschien im Bundesblatte vom 23. gl. M., und er liegt hier vor mir. Die Kantone Freiburg und Bern, in denen sich noch Ursulinerinnen befinden, wurden eingeladen, der Bundesbehörde über die Frage Aufschluß zu ertheilen. Der Bericht erörtert die Statuten der Ordenshäuser in Pruntrut und Freiburg und konstatirt, daß ein Unterschied zwischen denselben besteht. In Bezug auf dasjenige in Pruntrut spricht er sich folgendermaßen aus: „Diesem Berichte legte die Regierung ein vom 27. August a. c. datirtes Schreiben des Präfekten von Pruntrut bei, mit welchem dieser ihr die Ordensregeln des dortigen Klosters der Ursulinerinnen übermacht hat. In demselben bemerkte der Präfekt, es sei müßig, die Frage zu diskutiren, ob ein Orden demjenigen der Jesuiten affiliirt sei; denn für Jeden,

der die Sache in der Nähe ansehe, sei klar, daß im Sinne des Syllabus der jesuitische Geist über den ganzen katholischen Klerus und was mit ihm zusammenhange, verbreitet sei, und daß die Tendenz der Jesuiten, die Völker zu verdummen und sie dem päpstlichen Stuhle zu unterjochen, der ganzen katholischen Heeresmacht als Losungswort gelte. Es sei endlich an der Zeit, gegen die römische Herrschaft sich zu rüsten." Es ist dieß der berühmte Brief, den ich Ihnen diesen Morgen vorgelesen habe. Am Schlusse seines Berichtes bemerkt Herr Welti, daß der Bundesrath die schweizerische Gesandtschaft in Berlin angefragt habe, ob die Kongregation der Ursulinerinnen deutscherseits als eine den Jesuiten affiliirte Gesellschaft betrachtet werde. Im November 1872 wurden noch weitere Berichte aus Deutschland erwartet.

Um die Frage der Affiliation zu beurtheilen, ist es am Platze, die verschiedenen Aktenstücke zu prüfen, welche dem Bundesrathe übermacht und veröffentlicht worden sind. Das Schreiben des Staatsraths von Freiburg ist vom 23. September 1872 datirt und von seinem Präsidenten, Herrn Vaillant, unterzeichnet. Die Regierung dieses Kantons spricht sich entschieden gegen jede Affiliation aus, und zwar gestützt auf eine Erklärung des Bischofs von Lausanne und auf die Eingabe der Ursulinerinnen in Freiburg. Ich will die hauptsächlichsten Stellen daraus anführen: „Man sollte im Falle einer Association oder einer Verbindung zwischen beiden Orden wenigstens eine gewisse Verwandtschaft in der Organisation, ein beiden Administrationen als Grundlage dienendes gemeinschaftliches Prinzip vermuthen. Die Eingabe der Ursulinerinnen beweist auf's Unwiderlegbarste, daß das Gegentheil der Fall ist, und daß beide wesentlich von einander abweichen. In der That ist Allem in der Gesellschaft Jesu ein absolutistischer Charakter aufgedrückt, welcher in allen Theilen der Organisation sich wiederfindet. Die Gewalt kommt von Oben herab, sie ist eine absolute und geht vom Ordensgeneral aus. Alle übrigen Würdenträger sind nur seine Bevollmächtigten und haben seinen Willen zu erfüllen. Bei den Ursulinerinnen geht die Gewalt von Unten aus; sie ist ein demokratischer Ausfluß der Stimmgebung der Mehrheit der Schwestern, welche die Superiorin wählen. Diese ist nur die vollziehende Gewalt, und das Recht, Beschlüsse zu fassen, steht der Genossenschaft zu. Uebrigens hat sich die Regierung von 1847, welche gewiß nicht der Parteilichkeit zu Gunsten der Ursulinerinnen verdächtig ist, auf deren Veranlassung die Bestimmung betreffend die Affiliirten in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, und welche diese Bestimmung auf eine große Zahl von Klöstern im Kanton Freiburg angewendet hat, mit der Frage befaßt, und sie hat durch Beschluß vom 19. November 1847 das Ursulinerinnenkloster fortbestehen lassen. Dieser Umstand zeigt deutlich, daß sie die Ursulinerinnen nicht als Affiliirte betrachtete; denn sie hatte keinen Grund, diese Gesellschaft mehr als andere zu schonen."

Das Memorial der Ursulinerinnenkongregation, welches unterm 10. September 1872 durch die Superiorin der Regierung von Freiburg eingereicht wurde und dem Berichte des Herrn Vaillant beigelegt ist, ist von großem Interesse. Ich bedaure, angesichts der kurzen Zeit, die uns zugemessen ist, Ihnen nur wenige Zeilen daraus vorlesen zu können: „Die dem Bischofe zustehende Autorität schließt nach unserer Ansicht durchaus die Möglichkeit einer von seinem Willen unabhängigen Verbindung, also auch der Affiliation mit den Jesuiten aus. Es ist um so unwahrscheinlicher, daß die Ursulinerinnen den Jesuiten affiliirt sind, als die ganze Organisation der beiden Orden auf gerade entgegengesetzten Prinzipien beruht. Beim Jesuitenorden geht Alles vom General aus: die Ernennungen, die Aufnahmen, die Ausstoßungen. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf alle Ordenshäuser, welche so enge mit einander verbunden sind, daß sie sozusagen nur ein einziges bilden. Beim Ursulinerinnenorden dagegen hängen die Ernennungen zu Aemtern und Würden, die Aufnahmen &c. von der Abstimmung der Genossenschaft ab. Die Ordenshäuser sind vollständig unabhängig von einander und den Diöcesanbischöfen unterworfen. Die gegenseitige Unabhängigkeit der verschiedenen religiösen Kongregationen bedingt augenscheinlich auch ihre absolute Unabhängigkeit von jedem andern religiösen Orden und schließt daher nothwendigerweise jede Möglichkeit einer Affiliation mit der Gesellschaft Jesu oder mit irgend einem andern Orden aus. Die Ordensregelu der Ursulinerinnen weichen wesentlich von denjenigen der Jesuiten ab. Der Diözesanbischof hat einzig das Recht, unsere Konstitutionen zu prüfen, zu genehmigen und abzuändern und unsere Genossenschaft zu leiten."

Wie bereits bemerkt, haben im Juni 1873 auch die Ursulinerinnen von Pruntrut ein Memorial über ihre angebliche Affiliation mit den Jesuiten dem Bundesrathe eingereicht. Ich habe hier eine Abschrift dieses Aktenstückes, und ich bedaure, daß ich, da es sehr lang ist, es Ihnen nicht vorlesen kann. Es beweist klar und in unwiderlegbarer Weise, daß dieses Ordenshaus seit seiner im Jahre 1819 mit Ermächtigung der bernischen Regierung erfolgten Wiederherstellung durchaus keine Verbindung mit den Jesuiten hatte, welche seit der Aufhebung dieses Ordens im letzten Jahrhundert im Lande nicht mehr vorkamen; daß ferner alle Direktoren der Ordensschwestern von 1819—1874 Weltgeistliche waren, die in Pruntrut wohnten, und daß sie nur vom Diöcesanbischof abhängig sind, was der Bischof von Basel in einer dem Memorial beigefügten Erklärung bestätigt. Herr Jolissaint hat s. Z. bemerkt, wenn man in den geheimen Archiven der Ursulinerinnen Nachforschungen anstellen könnte, so würde man darin Dinge finden, welche Licht über die Frage verbreiten würden. Dieß ist richtig, und wir haben denn auch bereits für die Verhandlung über das Lehrschwesterngesetz kostbare Aufschlüsse daraus geschöpft, die wir noch heute benutzen. Dahin gehören die Statuten des Ordenshauses, von denen dem Bundesrathe eine Abschrift übermittelt wurde. Diese Statuten sind von dem bischöflichen Kommissär, L. von Billieux, eigenhändig unterzeichnet und tragen das Datum vom 16. Oktober 1818. Diese Statuten regliren namentlich die Beziehungen der Schwestern zu der bischöflichen Behörde. Es heißt darin: „Art. 2. Sie leben gemeinschaftlich in Häusern, welche mit Zustimmung der Diöcesanbischöfe errichtet worden sind, und haben einer von ihnen gewählten Superiorin Gehorsam zu leisten. Art. 6. Die Leitung und die Besuche der Ordenshäuser stehen unmittelbar den Diöcesanbischöfen zu, welche alle Gewalt ausüben, die ihnen die Kirchensatzungen und die Konzile über die religiösen Kongregationen geben." Das Lesen der Statuten genügt, um sich zu überzeugen, daß die Ursulinerinnen von Pruntrut von jedem andern religiösen Orden unabhängig und somit den Jesuiten nicht affiliirt sind.

Ich glaube, den Beweis geleistet zu haben, daß die Auflösung des Ursulinerinnenklosters unter dem Vorwande seiner Affiliation mit den Jesuiten und in Anwendung des § 82 der Kantonsverfassung nicht begründet ist. Es bleibt mir noch übrig, auf verschiedene Anbringen zu antworten, welche dahin gehen, es sei die Auflösung mit Rücksicht darauf berechtigt gewesen, daß die Ordensschwestern mehreren Bestimmungen des Wiederherstellungsbeschlusses vom 12. Juli 1819 zuwidergehandelt haben. Ein einziges Beispiel wird zeigen, was man von diesen Klagen halten muß. Man hat den Ursulinerinnen mehrmals vorgeworfen, daß sie, entgegen dem Art. 10 des genannten Beschlusses, den Regierungsstatthalter nicht einluden, wenn eine Schwester das Ordensgelübde ablegte. Damit verhält es sich folgendermaßen: Im Jahre 1853 fand diese Ceremonie für die Schwester Marie Walter statt. Man ersuchte den Regierungsstatthalter, der Ceremonie beizuwohnen. Er antwortete der Superiorin durch folgenden Brief, dessen Original ich Ihnen vorlegen kann:

„Madame!

„Ich finde in unserer Gesetzessammlung keine Bestimmung betreffend die Ablegung von Ordensgelübden. Ich habe daher keinen Grund, in dem speziellen Falle, der mir durch ein Mitglied Ihres Ordens zur Kenntniß gebracht worden ist, in amtlicher Stellung zu interveniren.

„Genehmigen Sie, Madame, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochschätzung.

„Der Regierungsstatthalter:
„J. Froté."

Wenn also seit 15 Jahren der Art. 10 des Beschlusses von 1819 nicht befolgt worden ist, so liegt der Fehler nicht an den Ursulinerinnen, sondern am Regierungsstatthalter von Pruntrut.

Wir protestiren im Namen des katholischen Jura gegen die brutale Ausweisung eines Ordens, welcher dem Lande große Dienste geleistet, welcher unsere Mütter, unsere Gattinnen erzogen und mit so vieler Hingebung die Erziehung unserer jungen Töchter bis auf diesen Tag geleitet hat. Ihre Verdienste werden nicht nur von uns anerkannt. Hören Sie die Worte eines liberalen Mannes, eines großen Bürgers, welcher dem Jura zum Ruhme gereicht. X. Stockmar war im Verfassungerathe für den Fortbestand der barmherzigen Schwestern in St. Ursanne und der Ursulinerinnen in Pruntrut aufgetreten. Als es sich sodann im Jahre 1849 um die Frage ihrer Aufhebung handelte, sprach er sich folgendermaßen aus: „Die Ursulinerinnen von Pruntrut gehören zu keinem fremden Orden; ihre Gemeinschaft, welche sich jederzeit dem Primarunterricht der Mädchen gewidmet hat, besteht in Pruntrut seit mehreren Jahrhunderten, ohne alle andere Unterbrechung als jene, welche unter der französischen Herrschaft stattfand. Die Mütter, die Gattinnen, die Schwestern, die Töchter der Mehrzahl der dortigen Einwohner sind durch dieselben unterrichtet worden; es sind unter diesen Ursulinerinnen solche, welche sehr alt sind; sie gehören inländischen Familien an. Es ist daher natürlich, daß ihr Schicksal lebhafte Sympathien erweckt, und fast die ganze Bevölkerung würde mit großer Genugthuung vernehmen, daß dieselben in ihrer Anstalt sterben können.". Herr Bodenheimer hat gegen die Ursulinerinnen das Zeugniß des Herrn alt-Regierungsrath Aubry angerufen. Dieser sprach sich in der nämlichen Sitzung des Großen Rathes vom 9. Februar 1849 folgendermaßen über die Ordensschwestern aus: „Ich frage, ob die alte Regierung von Bern, welche ihnen im Jahre 1819 gestattete, in Gemeinschaft zu leben, eine jesuitische Regierung gewesen sei. Im Jahre 1818 hat dieselbe energische Schritte gegen die Einführung des Jesuitenordens im Kanton Freiburg gethan. Unter der folgenden Regierung wurden diese Nonnen geduldet. Glauben Sie, daß, wenn der Schultheiß Neuhaus die geringsten Spuren von Jesuitismus bei diesen heute angeschuldigten Personen entdeckt hätte, er und die Regierung die Augen geschlossen haben würden? War Herr Neuhaus vielleicht weniger hellsehend als Herr Imobersteg?" Diese und viele andere Reden, welche im Verfassungerathe gehalten worden sind, beweisen, daß man bei der Annahme des § 82 der Kantonsverfassung keineswegs die Ursulinerinnen im Auge hatte. Niemand dachte damals daran, das Gespenst der Affiliation mit den Jesuiten heraufzubeschwören, um dadurch ihre Aufhebung zu veranlassen. Ich bitte den Großen Rath, der Beschwerde der Ursulinerinnen von Pruntrut zu entsprechen. Dieß verlangt die Gerechtigkeit, die Loyalität und die Achtung vor dem Gesetze und der Verfassung.

Folletête verlangt das Wort.

Schluß! Schluß! Schluß!

Herr Präsident. Herr Folletête hat bereits gesprochen, und das Reglement unterscheidet nicht zwischen Berichterstattern und andern Mitgliedern, sondern bestimmt, daß, wenn Schluß verlangt wird, sofort darüber abgestimmt werden soll, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Ich will daher über den Schluß der Umfrage abstimmen lassen, um so mehr, als die Diskussion erschöpft ist.

Folletête. Wenn man jede Diskussion unterdrücken will, so bleibt mir natürlich nichts mehr zu sagen übrig.

Herr Präsident. Es scheint mir, Herr Folletête habe sich nicht darüber zu beklagen, daß ihm nicht vollständig Gehör geschenkt werde. Jedermann wird . . .

Folletête. Ich muß bemerken, daß . . .

Der Herr Präsident fährt fort: Jedermann wird zugeben müssen, daß Herr Folletête das rechtliche Gehör genossen hat. Wenn es sich um eine Berichtigung handelt, so . . .

Folletête. Ich mache darauf aufmerksam, daß . . .

Herr Präsident. Ich bitte Herrn Folletête, mich nicht zu unterbrechen, sonst rufe ich ihn zur Ordnung! Ich werde die Versammlung entscheiden lassen.

Abstimmung.

Für Schluß der Umfrage	Gr. Mehrheit.
Dagegen	12 Stimmen.

Folletête. Ich verlange als Mitglied der Kommission bloß noch einige Bemerkungen anzubringen.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente haben die Kommissionsmitglieder nicht mehr Recht, als die übrigen Mitglieder des Großen Rathes.

Abstimmung.

Für Abweisung der Beschwerde nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Mehrheit der Kommission	Gr. Mehrheit.
Dagegen, d. h. für den Antrag der Minderheit der Kommission	16 Stimmen.

Herr Präsident. Mit diesem Entscheide ist auch die auf dem gleichen Gegenstand bezügliche Eingabe des Burgerrathes von Pruntrut erledigt.

Beschwerde aus dem Jura gegen die Verordnung des Regierungsrathes über die Organisation des öffentlichen Kultus.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Tagesordnung an, weil die Beschwerde gegenstandlos geworden ist.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat im Oktober 1873 eine provisorische Verordnung über den öffentlichen Kultus im neuen Kantonstheile erlassen. Gegen diese Verordnung ist von Bürgern aus dem Jura Beschwerde ge-

führt und verlangt worden, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, die Verordnung zurückzuziehen. Die Beschwerde ist gegenstandlos geworden durch die Annahme des neuen Kirchengesetzes und das von Ihnen unterm 9. April abhin erlassene Dekret, welches die Materie ungefähr in gleicher Weise regelt, wie es durch die provisorische Verordnung geschehen war.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es sei die vorliegende Beschwerde aus den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Gründen als dahingefallen zu erklären.

Folletête. Ich habe mich ebenfalls der Ansicht angeschlossen, daß die vorliegenden von 5,000 Bürgern unterzeichnete Beschwerde als gegenstandlos dahingefallen sei. Ich kann jedoch nicht umhin, hier zu bemerken, daß es sonderbar ist, daß man eine von einer so großen Zahl von Bürgern unterzeichnete Eingabe von Session zu Session verschleppt, bis sie endlich gegenstandlos geworden ist.

Herr Präsident. Wenn in der Aeußerung des Herrn Folletête ein Vorwurf gegen das Präsidium liegen soll, so muß ich denselben zurückweisen. Die Beschwerde war bereits im Januar abhin, d. h. mit dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes erledigt.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Beschwerde römisch-katholischer Soldaten betreffend einen Feldgottesdienst in Thun.

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Kommission tragen auf Abweisung, die Minderheit der Kommission auf Entsprechung an.

Wyniſtorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Anfangs November v. J. ist eine an den Großen Rath gerichtete Eingabe ohne Datum eingelangt, welche von Herrn Theiler, Arzt im Bat. 69, und 20 Soldaten unterzeichnet ist. Die Unterschriften sind nicht beglaubigt, auch ist der Wohnort der betreffenden Soldaten nicht angegeben, so daß nicht ausgemittelt werden konnte, ob sie zum Bat. 69 gehören. In dieser Eingabe wird angebracht, die Unterzeichner seien im September v. J. bei Anlaß eines Wiederholungskurses in Thun angehalten worden, einen von einem altkatholischen Geistlichen gehaltenen Gottesdienste beizuwohnen; sie haben bei dem Bataillonskommandanten dagegen protestirt, allein dieser habe erklärt, es sei das ein Militärdienst, wie ein anderer. Im Uebrigen wird gegen den bei diesem Anlasse ausgeübten Zwang protestirt und verlangt, daß der betreffende Bataillonskommandant bestraft werde.

Der Sachverhalt ist folgender: Seit Jahren war es üblich, daß die Truppen bei längerer Dienstzeit Feldgottesdienst hatten, zu welchem Zwecke die betreffenden Feldgeistlichen beigezogen wurden. Bei bloßen Wiederholungskursen wurden jedoch diese nicht einberufen, indem sie außer diesem Gottesdienste nicht hätten beschäftigt werden können. Es wurde deßhalb die Uebung eingeführt, einen Geistlichen in der Nähe, meist den Pfarrer des Orts, beizuziehen. Da das Bat. 69 ein jurassisches ist, so suchte man in der Nähe einen katholischen Pfarrer zur Abhaltung des Feldgottesdienstes zu finden, um nicht einen Geistlichen aus dem Jura kommen zu lassen, dem man eine Reisevergütung für vier Tage hätte ausrichten müssen. Auf das Ansuchen des Kommandanten, es möchte ein Feldgottesdienst abgehalten werden, hat die Militärdirektion sich an die Kirchendirektion gewendet, welche hierauf einen Geistlichen, der sich zufällig in der Nähe befand, bezeichnete. Es war dieß Herr St. Ange Lievre, der gegenwärtig als Pfarrer in Biel angestellt ist. Am Abend vor dem Gottesdienste erklärten zwei Offiziere dem Bataillonskommandanten, ihr Gewissen erlaube ihnen nicht, dem Gottesdienste beizuwohnen. Herr Kommandant Gaillet erwiederte, er könne auf diese Reklamation nicht eintreten; auch bei den Bataillonen aus der deutschen Schweiz frage man nicht, ob ein Feldgeistlicher ein Reformer, ein Orthodoxe ꝛc. sei. Nach den Erkundigungen, die ich eingezogen, war das Bataillon mit dem Gottesdienste, dem auch ein großer Theil der Bevölkerung beiwohnte, höchst zufrieden. Die Feldpredigt erging sich nicht in dogmatischen Floskeln, wie denn überhaupt unsere Feldpredigten sich nicht auf diesem Gebiete bewegen, sondern mehr patriotische Ansprachen über die Pflichten gegen das Vaterland sind. In der Beschwerde selbst wird nicht behauptet, daß bei dem Gottesdienste irgend etwas Anstößiges vorgekommen sei. Es ist bezeichnend, daß man nicht eine größere Zahl von Unterschriften zusammenbringen konnte, und daß man nicht im Stande war, solche aus dem Amtsbezirk Pruntrut beizubringen.

Der Regierungsrath beantragt aus formellen und materiellen Gründen, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Eine Beschwerde gegen den Bataillonskommandanten hätte bei der Militärdirektion und eine solche, welche religiösen Beweggründen entsprang, beim Regierungsrathe angebracht werden sollen; zudem hätten das Datum ausgesetzt und die Unterschriften beglaubigt sein sollen. Auch materiell ist die Beschwerde unbegründet, denn die Beschwerdeführer waren nicht im Stande, anzuführen, daß bei der ganzen religiösen Handlung irgend etwas Unanständiges vorgekommen sei.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn Etwas beweist, mit welcher Sucht man Rekurse an den Großen Rath schickt, um seine Geduld zu erschöpfen, so ist es die vorliegende Angelegenheit. Ein ganz geringfügiger Vorfall muß dazu dienen, im Großen Rathe eine lange Verhandlung hervorzurufen, während die Militärverwaltung befugt gewesen wäre, darüber zu entscheiden. Die Kommission stimmt dem Antrage auf Tagesordnung bei. Wenn im Rekurse behauptet wird, es sei den Soldaten Zwang angethan worden, so kann es ihnen mit dieser Behauptung nicht sehr ernst sein. Wenn ein Bataillon zum Feldgottesdienste kommandirt wird, so kann der Militärdirektor nicht ein theologisches Examen über die religiösen Anschauungen der Feldprediger abhalten, um jedem Soldaten seinen Priester auszulesen. Wenn ich sagte, es sei den Soldaten mit ihrer Protestation nicht sehr ernst gewesen, so verweise ich dießfalls auf einen Bericht des Herrn Kommandanten Gaillet, welcher einer unserer besten Kommandanten ist. Er hat mir auf meine Anfrage mitgetheilt, einer der Unterzeichner der Beschwerde habe erklärt, er möchte nicht um Vieles, daß er diese Predigt nicht gehört hätte. Der Arzt, welcher die Beschwerde unterzeichnet hat, erklärt, er habe dieß nur gethan, weil er sonst seine Praxis verloren hätte. (Der Redner verliest eine bezügliche Stelle aus einem Briefe.) Dieß sind die Seelenqualen dieses Mannes! Ich bemerke noch, daß Herr St. Ange Lièvre ein ausgezeichneter Kanzelredner und daß der betreffende Gottesdienst nach dem Ritus der katholischen Kirche gefeiert worden ist. Schließlich erwähne ich, daß die Kommission der Ansicht ist, es solle in Zukunft Niemand mehr zur Theilnahme an einem Gottesdienste gezwungen werden. Es ist dieß eine Konsequenz der Kultus- und Gewissensfreiheit.

Folletête, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Was mich betrifft, so lege ich kein Gewicht auf die Zahl der Militärs, welche die Protestation unterzeichnet haben. Es handelt sich hier um die Gewissensfreiheit, und wenn die Beschwerde auch nur eine einzige Unterschrift tragen würde, so hätte der Große Rath zu untersuchen, ob sie begründet sei oder nicht. Man hat mich übrigens versichert, daß im Amtsbezirk Pruntrut eine ähnliche Protestation unterzeichnet worden sei, welche allerdings den heute vorliegenden Akten nicht beigefügt ist. Meines Wissens enthalten die Militärreglemente keine Bestimmung, wonach man einen Soldaten zwingen kann, dem Gottesdienst einer Religion beizuwohnen, der er nicht angehört. Was verlangen die Petenten? Sie verlangen einfach eine Untersuchung über Dasjenige, was in Thun bei dem Gottesdienste geschehen ist, welcher in Gegenwart des Bat. 69 von dem altkatholischen Geistlichen St. Ange Lièvre abgehalten worden ist; sie verlangen, daß die Chefs, die ihr Gewissen verletzt haben, einen Verweis erhalten, damit in Zukunft ein solcher Mißbrauch der Gewalt nicht mehr vorkommen könne. Was ist in Thun geschehen? Das ausschließlich aus Katholiken der Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und Delsberg bestehende Bat. 69 befand sich im September 1873 in Thun, um einen 14tägigen Wiederholungskurs zu bestehen. Es ist von Wichtigkeit, daran zu erinnern, daß zu jener Zeit der neue Kultus im Jura noch nicht eingeführt war. Doch sprach man in Folge der Abberufung der 69 Geistlichen bereits von der Ankunft altkatholischer Geistlicher, welche die abberufenen Pfarrer ersetzen sollten. Wir haben daher Grund, anzunehmen, man habe einen Versuch machen und zu erfahren suchen wollen, wie die katholische Bevölkerung die Geistlichen der neuen Sekte aufnehmen werde, die man in Kurzem im Jura anzustellen beabsichtigte. Die öffentliche Meinung im Jura ist darüber einig. Ungeachtet der Protestation mehrerer Offiziere, welche sich am Tage vorher an den Kommandanten gewandt hatten, ließ man das Bataillon unversehens dem Gottesdienste beiwohnen, welcher von einem eigens zu diesem Zwecke berufenen altkatholischen Geistlichen gefeiert wurde. Warum berief man hiezu nicht den Feldgeistlichen des Bataillons ein? Man sagt, man habe nicht einen Geistlichen aus dem Jura kommen lassen können. In diesem Falle aber wäre es besser gewesen, an diesem Sonntage gar keinen Feldgottesdienst abzuhalten, als einen solchen Zwang auf die Truppen auszuüben. Allein der Abbé St. Ange Lièvre ist ein Fremder, und man ließ ihn von Genf kommen. Spreche man daher nicht von den Kosten, die man als Grund der Nichtenberufung des Feldgeistlichen anführte. Man hätte übrigens auch den Pfarrer von Bern kommen lassen können. Auch hatte man einen Geistlichen von Thun oder Interlaken gesu den, wenn man nicht eine tadelnswerthe Manifestation beabsichtigt hätte, durch welche man im Jura Eindruck machen und dem neuen Kultus den Weg ebnen wollte. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission sagte, der Gottesdienst sei nach dem Ritus der katholischen Kirche gefeiert worden. Ich muß dieß entschieden bestreiten. Der von der Behörde berufene Geistliche war nicht befugt, vor katholischen Soldaten geistliche Funktionen auszuüben; denn dieser Geistliche ist aus der katholischen Kirche ausgetreten, und es war daher der von ihm gefeierte Gottesdienst nicht ein katholischer. Es ist also richtig, daß, wie die Petenten behaupten, man ihren religiösen Ueberzeugungen zu nahe getreten ist und auf sie einen verwerflichen Zwang ausgeübt hat, indem man sie zur Beiwohnung an einem Gottesdienste nöthigte, den ihr Gewissen nicht billigte. Diese Manifestation in Thun war einfach ein Skandal. Die Kommission wünscht, daß in Zukunft der Feldgottesdienst in der Weise organisirt werde, daß kein Gewissenszwang stattfinde. Dessen ungeachtet stelle ich den Antrag, es sei der vorliegenden Petition zu entsprechen. Erlauben Sie mir eine letzte Bemerkung: Bei der Behandlung der Beschwerde der Ursulinerinnen hat man weitläufig von den Uebelständen, ja Gefahren gesprochen, welche die Erziehung der Mädchen durch diese Ordensschwestern darbiete, die man als von einem engherzigen Geiste beseelt dargestellt hat. Man hat gesagt, die Schwestern geben der weiblichen Jugend eine antinationale, antischweizerische, antipatriotische Erziehung. Jetzt aber sehen wir, daß man einen Geistlichen von weither kommen läßt, um vor unsern jungen Soldaten einen Gottesdienst abzuhalten. Welchen Nutzen haben wohl die Soldaten aus der Predigt dieses Fremden gezogen, welcher nicht der nämlichen Religion angehört, wie die Soldaten? Wo ist da die Logik? War dieß ein patriotischer Akt, ein Akt weiser Politik? Nein, meine Herren!

Bodenheimer, Regierungspräsident. In einem benachbarten Lande (Frankreich) müssen gegenwärtig die protestantischen Soldaten dem katholischen Gottesdienste beiwohnen. Soweit sind wir nicht, allein man nahm bisher stets an, daß sämmtliche Soldaten, die der gleichen Konfession angehören, sich vereinigen können zu einem gemeinsamen Danke gegenüber dem Schöpfer und in patriotischen Gefühlen. Dieß ist bisher ohne Anstand praktizirt worden. Im vorliegenden Falle haben übrigens die Soldaten nicht aus eigenem Antriebe protestirt, sondern auf Anstiften des Arztes, welcher sagte, wenn er nicht protestire, so verliere er die Kundschaft in seinem ultramontanen Dorfe. Nachdem nun in die neue Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß Niemand zu einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen werden dürfe, so hätte es der Rekommandation des Herrn Folletête nicht gebraucht, um in Zukunft den Militärgottesdienst frei zu geben. Herr Folletête hat den betreffenden Geistlichen einen Fremden genannt, ich erinnere aber daran, daß Herr St. Ange Lièvre während längerer Zeit in Genf Pfarrer war, wohin ihn eine Persönlichkeit berufen hatte, die Herr Folletête nicht verläugnen wird, nämlich der Exbischof von Hebron, Mermillod.

Hofer, Fürsprecher. Ich möchte Herrn Folletête ein Beispiel der Toleranz vor Augen führen, dessen Zeuge ich letzten Herbst war. Sollte sein Antrag so gemeint sein, daß künftighin beim Feldgottesdienst darauf gesehen werden müsse, daß die Truppenabtheilungen zu Feldpredigern geführt werden, welche genau die nämlichen konfessionellen Anschauungen wie die Truppen haben, so muß ich gegen diesen Antrag protestiren. Letzten Herbst wurde bei den Divisionsmanövern im Kanton Tessin eine bernische Kompagnie zufällig einem Bataillon katholischer Konfession beigegeben, bei welchem nur zwei katholische Geistliche waren. Diese Kompagnie wohnte gleich den andern Soldaten dem Feldgottesdienste bei. Man fand, es sei dieß ein Akt, den jeder Schweizer ohne Widerwillen begehen könne. (Bravo.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Folletête hat gesagt, der betreffende Geistliche sei von Genf berufen worden. Dieß ist nicht richtig, und es kann aus den Besoldungskontrolen nachgewiesen werden, daß er nur von Bern aus besoldet worden ist.

Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit . . . Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Folletête . . 13 Stimmen.

Ein heute eingelangter Vortrag des Regierungsrathes über den Rekurs der *Sœurs de la Charité* in St. Ursanne gegen den Aufhebungsbeschluß des Regie-

rungsrathes vom 24. Mai 1874 wird nebst andern hierauf bezüglichen Vorstellungen an die Kommission gewiesen, welche zur Prüfung der Beschwerde der Ursulinerinnen niedergesetzt worden ist. (Siehe Seite 145 hievor.)

Auf den Antrag des Regierungsrathes bewilligt der Große Rath:

1. Der Ersparnißkasse des Amtsbezirks Courtelary den bleibenden Besitz eines erbauten Hauses daselbst, nach Mitgabe des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847;

2. Der Einwohnergemeinde Gsteigwyler behufs ihres beabsichtigten Schulhausbaues das Recht zur zwangsweisen Erwerbung der im Plane verzeichneten Landparzelle von 831□' Halt des Johannes Häsler im Dorfe Gsteigwyler.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden:

1. der Anna Elisabeth Schafroth, geb. Keller, von Röthenbach, die ihr wegen Widerhandlungen gegen die Forstpolizeivorschriften auferlegte Buße von Fr. 150, resp. 38tägige Gefangenschaft erlassen;

2. die über Gottlieb Klaus zu Belp wegen Mißhandlung ausgesprochene 10tägige Gefangenschaftsstrafe in eine Buße von Fr. 50 umgewandelt, und

3. das Begnadigungsgesuch für den wegen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Constant Merguin, wohnhaft gewesen zu Pruntrut, abgewiesen.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Dank Ihrem Fleiß und Ihrer Ausdauer ist das reichhaltige Traktandenverzeichniß in verhältnißmäßig kurzer Zeit bereinigt worden. Alle wichtigen Geschäfte sind erledigt, und es bleiben nur wenige in der bekannten „Drucke", theils weil sie noch nicht vorberathen sind, wie das Dekret betreffend Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse, das Dekret betreffend die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber, das Dekret betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut, — theils weil ihre Behandlung für jetzt zu zeitraubend gewesen wäre, wie die Beschwerde von Lamlingen, die Beschwerde betreffend Besteurung der Käsereien, der Antrag betreffend Bestrafung der Trunkenheit u. a. m.

Ob wir die Eisenbahnsubventionsfrage und den Staatshaushalt, sowie die ökonomische Stellung der Beamten, Angestellten und Primarlehrer im Sinne des Volkes geordnet, wird dieses am 28. Februar nächsthin entscheiden.

Wie auch das Votum ausfallen mag, das Zeugniß muß den vorberathenden Behörden gegeben werden, daß sie das Beste gewollt und sich beflissen haben, die Vorlagen so auszuarbeiten, daß dieselben mit Berücksichtigung der finanziellen Kräfte des Kantons ihren Zweck zu erreichen im Stande sind. Mit gutem Gewissen dürfen wir an das Vertrauen des Volkes appelliren. Möge der Geist der Gerechtigkeit, Gemeinsinn und Verständniß Dessen, was uns noth thut, am 28. Februar neuerdings einen Triumph feiern über Egoismus, Kurzsichtigkeit und blinde Oppositionssucht, und der Kanton Bern darf ruhig in die Zukunft blicken. Seine materielle und geistige Wohlfahrt ist in umsichtiger und wirksamer Weise angebahnt.

Bevor wir auseinandergehen, haben wir noch eine Pietätspflicht zu erfüllen gegen zwei Mitglieder, die Herren Rudolf Burger in Sumiswald und Dr. Ferdinand Hügli in Koppigen. Beide gute Patrioten und thätige Mitglieder des Großen Rathes sind im besten Alter ihrem Wirkungskreise entrissen worden, zu früh für uns und die Ihrigen. Behalten wir sie in treuem Andenken.

Hiemit schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen, meine Herren Kollegen, glückliche Heimkehr und ein gutes neues Jahr. (Bravo.)

Schluß der Sitzung und der Session um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 256 hievor sollte unter den Mitgliedern, welche für die Annahme des Beschlusses über Eisenbahnsubventionen gestimmt haben, auch Herr Großrath Linder angeführt sein.

Herr Folletête wünscht, es möchte in seinem Votum über die Beschwerde der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Pruntrut der Passus betreffend den Pfarrer Déramey (s. Seite 357 hievor, Spalte I, Zeile 17—25 v. o.) in folgender Weise redigirt werden:

Die Katholiken waren gewohnt, an diesem Tage auf den Kirchhof zu gehen, um dort auf dem Grabe ihrer verstorbenen Angehörigen zu beten. Man wollte in Pruntrut diese fromme Uebung fortsetzen, obwohl man aus Klugheitsrücksichten keinen Geistlichen dazu beiziehen zu sollen glaubte. Da man früher den Kirchhof erst Nachmittags besucht hatte, jedoch vermuthete, es werden dießmal die Altkatholiken mit ihrem Pfarrer sich zu der gewohnten Stunde dahin begeben, so bestimmte man den Vormittag zum Besuche des Kirchhofes, um jede Berührung mit den Andersgläubigen zu vermeiden. Als um 10 Uhr nach dem Gottesdienste der Zug sich in Bewegung setzen wollte, erschien plötzlich der neue altkatholische Pfarrer Déramey. Er durchschritt die Menge, welche sich zum Zuge ordnete, und schlug die Richtung gegen den Kirchhof ein, wobei er hundert Schritte weit neben dem Zuge herging. Bei einem Kreuzungspunkte der Straße angelangt, fuhr er fort, auf der nur wenige Schritte vom Zuge entfernten Brücke mit Affectation zu spazieren.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch der Centralarmenkasse von Courtelary um Errichtung einer zweiten Irrenanstalt, vom 15. September 1874.

Gesuch der Gemeinden Frutigen und Adelboden um Erhöhung des Büdgetkredites für Vollendung des Straßennetzes, vom 2. November.

Gesuch der Gemeinde Thun um Ertheilung des Expropriationsrechtes für Erweiterung der Kupfergasse, vom 21. November.

Gesuch der Vorsteherin der Sœurs de la Charité in St. Ursanne um Aufhebung des gegen sie erlassenen regierungsräthlichen Auflösungsbeschlusses vom 24. November.

Gesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Wirth in Thun bezweckend Besoldung seines Stellvertreters während des Militärdienstes durch den Staat, vom 26. November.

Beschwerde des Abraham Stähli und Mithafte gegen die Burgergemeinde Hilterfingen betreffend Burgergutsvertheilung, vom 1. Dezember.